3 1761 06237802 1

Th Fehr v Goltz

Sammlung

nationalökonomischer und statistischer

Abhandlungen

des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.

herausgegeben

von

Dr. Joh. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle.

Fünfter Band. Sechstes Heft.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1888.

Agric. Hist. B

ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT

AUF DEN

GRÄFLICH STOLBERG-WERNIGERÖDISCHEN DOMÄNEN.

BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER LANDWIRTSCHAFT AUF GRUND ARCHIVALISCHEN MATERIALS

VON

Dr. ALEXANDER BACKHAUS,
PRAKT. LANDWIRT.

87680
28/5/08

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1888.

Motto:

Wer die Gegenwart richtig auffassen und beurteilen will, muſs notwendig in die Vergangenheit zurückgreifen.

(Bresslau.)

Sr. Erlaucht dem regierenden Grafen

Otto zu Stolberg-Wernigerode

in dankbarer Ehrerbietung

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
University of Toronto

https://archive.org/details/31761062378021

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung. Zweck, Material, Methode 1

Erstes Kapitel.

Allgemeines 6

Geographische Beschreibung der Grafschaft Wernigerode S. 6. — Klima S. 7. — Geologische und Bodenverhältnisse S. 8. — Bevölkerungsverhältnisse S. 11. — Aufzählung der Domänen S. 12. — Geschichte des Mafs- und Münzwesens S. 13.

Zweites Kapitel.

Geschichtliche Entwickelung der Domänen . . . 20

Kulturgeschichtliche Nachrichten aus dem Mittelalter S. 20. — Entwickelung der ehemaligen Klostergüter Drübeck, Ilsenburg und Wasserleben S. 26. — Entstehung der Domäne Schmatzfeld S. 30. — Die Gräflichen Vorwerke im 16. Jahrhundert S. 31. — Gründung des Dorfes und der Domäne Stapelburg 1559 S. 37. — Weitere Entwickelung des Verhältnisses zwischen Gutsherrn und Unterthanen zu Stapelburg S. 40. — Entstehung der Domänen Altenrode und Langeln S. 44. — Die Perioden des Aufschwungs der Landwirtschaft S. 47. — Die Verheerungen des Dreifsigjährigen Krieges S. 47.

Drittes Kapitel.

Pacht- und Selbstverwaltung 50

Die ältesten Verpachtungen S. 50. — Übersicht über die Verpachtung der Gräfl. Domänen S. 54. — Vergleichende Betrachtung der hauptsächlichsten Pachtbestimmungnn S. 56. — Pachtzins S. 81. — Zusammenstellung einiger Pachtanschläge S. 88. — Ackerpachtpreise S. 90. — Vergleich der Pachtpreissteigerung und der Steigerung der Ernteerträge, der Löhne und der Preise von Grund und Boden und Getreide S. 91. — Handhabung der Administration S. 95. — Das Wirtschaftsinventar S. 96. — Erbpacht S. 101. — Teilbau S. 104. — Gewährsadministration S. 106. — Satzung S. 107. — Viehpacht S. 109. — Parzellenpacht

Seite

S. 111. — Rentabilität von Pacht und Selbstverwaltung S. 112. — Vorteile der Administration S. 118. — Resümee S. 120.

Viertes Kapitel.

Wirtschaftssysteme und Fruchtfolgen 122

Feldsystem im 16. Jahrhundert S. 123. — Di Feldsysteme im 17. Jahrhundert S. 124. — Tabellarische Übersicht der Feldsysteme S. 127. — Düngungsverhältnisse S. 131. — Entwickelung des Wirtschaftssystems im 18. Jahrhundert S. 126. — Aufschwung der Landwirtschaft in den Jahren 1798—1807 S. 133. — Hemmung durch wirtschaftliche Institutionen früherer Zeiten S. 137. — Veränderung des Wirtschaftsystems in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts S. 138. — Schilderung der Gemeinheiten und Servituten einiger Gemeinden S. 145. — Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft und zum intensiven Betrieb auf den Domänen S. 152. — Vergleich zwischen dem jetzigen Landwirtschaftsbetrieb und dem Betrieb vor 350 Jahren S. 159. — Wirtschafts-Export, Import und Statik S. 162.

Fünftes Kapitel.

Ackerbau 168

Mechanische Bodenbearbeitung S. 168. — Wiesenbehandlung S. 173. — Meliorationen: Urbarmachung S. 175. — Mergeln S. 176. — Ent- und Bewässerung S. 178. — Düngung S. 179. — Düngerproduktion vom Stück Grofsvieh S. 182. — Düngerbehandlung S. 183. — Künstliche Düngemittel S. 184. — Auswahl und Anbau der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen S. 184. — Tabellarische Übersicht der Feldbestellung von Ilsenburg, Schmatzfeld und Wasserleben S. 185. — Wein- und Hopfenbau im Mittelalter S. 193. — Obstbau S. 196. — Korbweiden S. 197. — Aussaatmengen S. 198. — Gesamterntен von der Domäne Schmatzfeld 1536—1886 S. 200. — Vergleich der Ernten 1886 und 1552—57 S. 203. — Ernteertrag in dem Vielfachen der Aussaat S. 204. — Vergleichende Betrachtung der Ernteerträge von gleicher Fläche mit 4 Tabellen S. 205. — Wiesenernerträge S. 210.

Sechstes Kapitel.

Viehzucht 211

Die Viehzucht im 15. und 16. Jahrhundert S. 212. — Die Entwickelung der Viehzucht im 17. und 18. Jahrhundert S. 217. — Tabellarische Übersicht der Viehbestände in der Grafschaft Wernigerode S. 220. — Die Verbesserung der Viehzucht Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts S. 221. — Die Harzrasse und ihre Entstehung S. 224. — Entwickelung der Viehzucht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts S. 227. — Aufschwung der Viehzucht in den 1860er Jahren S. 227. — Jetziger Standpunkt der Viehzucht S. 228. — Fütterung im 16. und 17. Jahrhundert S. 229. — Fütterung 1798 S. 231. — Fütterung 1841 S. 234. — Fütterung 1883 S. 236. — Erträge der Viehhaltung 1558 S. 238. — Erträge 1797 S. 239. — Erträge 1874 S. 240. — Rentabilität der Viehzucht S. 241. — Preise von Tieren und tierischen Produkten S. 243. — Viehseuchen S. 244. — Veterinärwesen S. 245. — Fischzucht S. 245.

Seite

Siebentes Kapitel.

Landwirtschaftliche Gewerbe 249

Brauerei S. 249. — Branntweinbrennerei S. 251. — Ziegel- und Kalkbrennerei S. 255. — Müllerei S. 257. — Zuckerfabrikation S. 257.

Achtes Kapitel.

Brutto- und Reinerträge 259

Einnahmen und Ausgaben des Gräfl. landwirtschaftlichen Besitzes im Jahre 1558 S. 259. — Erträge der Domänen 1741 S. 261. — Erträge der Domänen 1880—1886 S. 261. — Rohertrag und Unkosten einer Hufe Landes Anfang des 18. Jahrhunderts S. 262. — Rohertrag und Unkosten eines Morgen Landes verschiedener Qualität und bei verschiedenen Früchten 1793 S. 263. — Rohertrag und Unkosten pro Morgen 1887 S. 265. — Produktionskosten eines Scheffel Weizens 1793 und 1885 S. 265. — Fortlaufende Durchschnitts-, Brutto- und Reinerträge von der Domäne Schmatzfeld S. 266. — Verhältnis zwischen Brutto- und Reinertrag sonst und jetzt S. 268. — Die Agrarkrisis während der 1820er Jahre S. 269. — Reinertragssteigerung durch Einführung des intensiven Betriebes S. 269. — Veränderung in den Einnahmequellen und in dem Wirtschaftsaufwand der Güter Schmatzfeld, Ilsenburg und Wasserleben S. 271. — Grundbesteuerung im 18. Jahrhundert S. 272. — Gebäudelasten S. 273.

Neuntes Kapitel.

Arbeitsverhältnisse 275

Arbeitsverhältnisse und Löhne im 16. Jahrhundert S. 275. — Dieselben im 17. Jahrhundert S. 278. — Dieselben 1750 S. 281. — Dieselben 1800 S. 283. — Veränderung des Arbeitswesens durch Aufhebung der Unterthanendienste S. 284. — Löhne 1840 S. 285. — Veränderungen des Arbeiterwesens und der Löhne in den 1870er Jahren S. 286. — Arbeiter-Kranken- und Pensionskasse S. 289. — Löhne 1887 S. 291. — Vergleichung der Löhne sonst und jetzt S. 292. — Gesindekost S. 294. — Verhältnis der Nahrung zum Gesamtlohn S. 295. — Vereidigung des Gesindes S. 295.

Schlufswort. Resumee der Abhandlung 296

Anhang.

Anlage I. Vertrag zwischen dem Gutsherrn und den Hintersassen zu Stapelburg 1567 301

Anlage II. Pachtkontrakt über den Mönchhof vom 24. Februar 1456 . . 304

Anlage III. Jahresabrechnungen von Schmatzfeld 306

Anlage IV. Jahresabrechnungen von Ilsenburg 314

Anlage V. Jahresabrechnungen von Wasserleben 320

Einleitung.

Schon oft ist den mit der Landwirtschaft Beschäftigten zum Vorwurf gemacht worden, dafs sie so wenig Interesse für die Geschichte ihres Gewerbes bezeugten, während doch kein Zweifel darin besteht, dafs die Geschichte der Landwirtschaft für deren weiteren Ausbau und zwar mehr für die volkswirtschaftliche als die technische Seite hochwichtig ist. Die historische Forschungsmethode vermag am besten Aufschlufs über den Wert von volkswirtschaftlichen Institutionen zu geben und schützt vor dem Fehler, solche als absolut gut oder schlecht hinzustellen. Die Gründe dieser Vernachlässigung der Landwirtschaftsgeschichte sind nicht schwer aufzufinden; sie mögen einmal darin liegen, dafs die Landwirtschaft erst seit verhältnismäfsig kurzer Zeit in die Reihe der Wissenschaften, sei es selbständig als Landwirtschaftslehre, sei es als Teil der Nationalökonomie eingetreten ist und daher ihr eine allseitig wissenschaftliche Behandlung noch nicht zu teil werden konnte. Der Mangel an umfassenden Geschichtswerken der deutschen Landwirtschaft ist aber leicht durch die Schwierigkeit der Darstellung bei dem Fehlen von Vorarbeiten zu erklären. Die wichtigsten Autoritäten haben daher wiederholt den Wunsch ausgesprochen,[1]) dafs recht zahlreiche agrar-historische Detailuntersuchungen in den verschiedensten Landesteilen unseres Vaterlandes und unter den verschiedensten Produktionsbedingungen

[1]) Vgl. Hanssen, Agrar-historische Abhandlungen, Leipzig 1880. Vorwort. — J. Conrad, Landw. Produktionsstatistik (Hildebrands Jahrb.) Jena 1868 Berghoff-Ising, Die Entwickelung des landwirtschaftl. Pachtwesen in Preufsen. 1887.

vorgenommen werden möchten. Ist der Wert einer einzelnen Untersuchung auch nur gering, indem er nur örtlich beschränkte Schlüsse zuläfst, so steigt der Wert, je mehr Untersuchungen vorgenommen werden. Der Anfang hierzu ist aber bereits gemacht; wir führen nur an: „Agrar-historische Abhandlungen“ von G. Hanssen, „Agrarstatistische Untersuchungen“ von J. Conrad, „Die thüringische Landwirtschaft im 16. Jahrhundert“ von O. Kius, die historischen Arbeiten von Wiarda über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Ostfrieslands, Graf Görtz-Wriesbergs über die der Provinz Hannover, Gromes über die des Königreiches Böhmen, Heisig von den Schaffgotschschen Gütern in Schlesien, Pommer von dem Regierungsbezirk Merseburg und Schmidt, „Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins“. Hierzu eine weitere Ergänzung zu schaffen, bewog uns die vorliegende Arbeit in Angriff zu nehmen, und der Reiz, den ein Studium des ehemaligen Zustandes unseres Vaterlandes, des Treibens und Wirkens unserer Vorfahren und die Entwickelung zu dem jetzigen Zustand gewährt, liefs uns das Begonnene trotz mancherlei Schwierigkeiten mutig fortsetzen.

Das Haupterfordernis zu einer agrar-historischen Untersuchung ist die Erlangung eines genügenden und geeigneten Materials, das im allgemeinen sehr selten und fast nur in den Haus-Archiven unserer Aristokratie vorhanden ist. Wir verdanken solches der Güte Sr. Erlaucht des regierenden Grafen Otto zu Stolberg, indem uns von seiner Seite die Erlaubnis zur Benutzung des Gräflichen Archivs und der Wirtschaftsakten gnädigst erteilt wurde, wofür wir an dieser Stelle unseren verbindlichsten Dank aussprechen. Auch sagen wir unserem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. J. Conrad in Halle a/S. für Anregung zu dieser Arbeit und weitere gefällige Unterstützung, ferner Herrn Archivrat Dr. E. Jakobs, Herrn Kammerdirektor von Hoff, Herrn Kammerrat von Hoff in Wernigerode und Herrn Oberamtmann Henneberg in Wasserleben für ihre vielfachen Bemühungen und Zuweisung von Material, sowie allen, die uns bei dieser Arbeit unterstützten, unseren aufrichtigen Dank.

Wie schon angedeutet, suchten wir in der Hauptsache nur aus archivalischen Quellen zu schöpfen, um auch wirklich Neues zu bieten und vieles verborgen Steckende ans Licht zu ziehen; wir studierten jedoch auch das wenig Einschlägige, was über Stolberg'sche Geschichte schon veröffentlicht ist, um vergebliche Arbeit zu vermeiden, und entnahmen daraus, was zum Verständnis und Vervollständigung dieser Untersuchung nötig war. Diese litterarischen Quellen sind:

„Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler in der Grafschaft Wernigerode“, bearbeitet von Gustav Sommer und Dr. E. Jakobs; Dr. Läncher, „Geschichte der Gräflichen Häuser und der Grafschaften Wernigerode und Stolberg“. Eisleben 1844; „Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Stolberg-Wernigerode“, Broschüre; Delius, „Geschichte von Elbingerode“; ferner einige, im Wernigeröder Intelligenzblatt de 1796—1830 vom Archivar Delius und in der Zeitschrift des Harzvereins vom Archivrat Dr. Jakobs veröffentlichte historische Arbeiten.

Von dem im Gräflichen Archiv und der Kammerregistratur vorhandenen Wirtschaftsaktenmaterial ist im allgemeinen zu sagen, dafs, je weiter man zeitlich zurückgeht, desto fragmentarischer, schwieriger und unsicherer der Stoff wird, desto vorsichtiger mufs vorgegangen werden, um wirklich richtige Angaben zu liefern, denn die Mafs- und Münzverhältnisse, Sprache und Schreibweise werden immer unklarer, die Ansichten der damaligen Bewohner entfernen sich immer mehr von den unsrigen. Wir benutzten davon einmal die Pachtverträge, aus denen manche Angaben über den landwirtschaftlichen Betrieb, ganz besonders aber die Pachtverhältnisse, als Ausdehnung des Pachtwesens, Art und Weise der Verpachtung, Höhe des Pachtzinses u. s. w. ersichtlich sind. Auch Pachtanschläge waren zahlreich vorhanden, die wir aber erst nach genauer Prüfung auf Übereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen, und wo dies nicht möglich war, gar nicht verwandten. Sehr wertvoll für die ältere Geschichte waren uns die von Dr. Jakobs herausgegebenen Urkundenbücher der Klöster Ilsenburg, Drübeck, Himmelpforten, Waterleer und der Kommende Langeln. Ferner benutzten wir die auf die Domänen bezüglichen Urkunden und Kaufverträge. — Die eigentlichen Wirtschaftsbücher beginnen bald nach der Erfindung des Papieres mit einer Futterrechnung des Vorwerks Wernigerode vom Jahre 1519; bald erscheinen auch von letzterem Korn- und Geldrechnungen, leider aber während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts bruchstückweise und in der Benutzung sehr schwierig, weil meist keine Jahresabrechnungen und Zusammenstellungen gemacht, oft die zusammengehörigen Zahlen gar nicht addiert sind. Mit dem 18. Jahrhundert beginnen auf den administrierten Domänen die Korn-, Vieh- und Geldrechnungen übersichtlicher und fortlaufender zu werden; auch finden sich Ernte- und Aussaattabellen, die aber erst mit dem 19. Jahrhundert zu genauen statistischen Darstellungen brauchbar werden. Vom 17. Jahrhundert an beginnen von den

meisten Domänen die Gutsakten, in denen Verfügungen der Gräflichen Verwaltungsbehörde niedergelegt sind, ferner die Korrespondenz mit den Pächtern resp. Administratoren, Übergabeprotokolle u. s. w. Sie ergaben im Verhältnis der zur Durchsicht erforderlichen Zeit wenig Ausbeute. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde auf den administrierten Domänen nach einheitlichem Plan eine genaue Register-Buchführung eingerichtet, die, zuerst noch wenig übersichtlich und reich an unproduktiver Schreiberei sich allmählich verbesserte und jetzt sowohl der Verwaltungsbehörde, als dem Fremden einen genauen Überblick über den Stand und die Resultate der Wirtschaften bietet. Ferner benutzten wir die Separations-Rezesse der Domänen resp. Gemeinden, zu welchen diese gehören, in denen uns der in allen aufgenommene Paragraph: „Verhältnisse vor der Separation“ interessierte; weiter verwandten wir die Grundsteuer- und Arealakten, Inventaria, Wirtschaftsetats und verschiedene Akten, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

Wir machten es uns bei der Untersuchung zum Grundsatz, auf die älteren Verhältnisse nur so weit einzugehen, als es zum Verständnis und Vergleichung der späteren nötig ist, den Stoff nicht rein historisch zu behandeln, sondern auch für die heutige Volkswirtschaft und Landwirtschaft wichtige Gesichtspunkte heranzuziehen, weshalb wir die Entwickelung während der letzten Dezennien genauer zu ergründen suchten. Ferner gingen wir auf Fragen ein, die für den praktischen landwirtschaftlichen Betrieb von Interesse sind; aber durch längere Beobachtung erst erledigt werden können. Bei der Fülle des vorliegenden Materials und der uns nur kurz bemessenen Zeit war es nicht möglich das Thema ganz zu erledigen, wir mufsten vielmehr die 4 Kapitel Preise, Zehntwesen, Dienstwesen und Bäuerliche Verhältnisse einer zweiten Arbeit überlassen und bringen von diesen, besonders Preisen nur so viel, als es zum Verständnis der vorliegenden Kapitel nötig ist, ohne uns aber auf statistische Ausarbeitungen darüber einzulassen. Zur Darstellung einiger der bearbeiteten Abschnitte als: Ackerbau, Brutto- und Reinerträge und Arbeiter-Verhältnisse, untersuchten wir drei Domänen, deren natürliche Produktionsbedingungen typisch für diejenigen der anderen sind, nämlich Schmatzfeld, Wasserleben, Ilsenburg eingehender, da wir unsere verhältnismäfsig kurze Zeit besser angewandt glaubten, wenn wir diese drei Güter genau und gründlich, als wie alle flüchtig behandelten und wir auch schliefslich auf allen nur zu denselben Resultaten gelangt wären. Bei den Ernte-

und Reinerträgen suchten wir möglichst viel Durchschnittszahlen zu gewinnen, um durch die jährlichen Schwankungen keine Irrtümer zu erregen.

Aus den Angaben über Zweck der Untersuchung und zu Gebot stehendem Material erhellt schon, dafs es bei der Methode der Untersuchung auf zwei wesentliche Gesichtspunkte ankam, einmal auf das richtige Sammeln von Thatsachen, das Scheiden des Wesentlichen vom Unwesentlichen, die Prüfung auf wirkliche Richtigkeit und das Vermeiden von Übersehen mancher Thatsachen. Gleichwie es für den Chemiker, der ein Experiment ausführen will, die erste Aufgabe ist, die hierzu nötigen Grundstoffe zu beschaffen, sie auf ihre richtige Zusammensetzung zu prüfen, sie nach einem wohlerwogenen Plane zu mischen und hierbei keinen Stoff zu vergessen, so ist auch bei einer solchen Untersuchung dies die erste Arbeit. In zweiter Linie kam es darauf an, die gefundenen Thatsachen richtig zu verarbeiten. Wie die Fragen, die der Naturforscher im Experiment der Natur vorlegt, nur richtig beantwortet werden, wenn sie richtig gestellt sind, so auch hier. Es mufs das geschickte Experimentieren des Chemikers nun folgen. Mit dem Experimentieren allein ist es jedoch noch nicht gethan, es kommt auch darauf an, den Gegenstand genau zu kennen, denn der Unwissende und Ungeschickte kommt sehr leicht zu Widersprechendem, findet Neues, was gar nicht neu oder falsch ist, und übersieht leicht die wichtigsten Momente. Wir waren daher bestrebt, über alle uns zweifelhafte Punkte in der Litteratur Rat zu holen.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

In der Mitte des Nordharzes beginnend, breitet sich, gegen Nord und Nordost sich abdachend und am Fufse des Harzgebirges in eine weite, 170—200 m über dem Meeresspiegel liegende Ebene übergehend, die Grafschaft Wernigerode aus. Im Südwesten endigt sie mit dem höchsten Berg des Harzes und der norddeutschen Tiefebene, dem 1124 m hohen Brocken, südöstlich hiervon bilden die 910 m hohen Hohneklippen, im Westen der Oberlauf der Ecker und im Süden und Südosten die Bode und der Zilligerbach eine natürliche Grenze. Mit geschichtlich bedingten Grenzen im Norden und Nordosten endigend, hat sie sich in dieser Weise schon seit einem halben Jahrtausend abgerundet, hat jetzt eine Gröfse von 5,051 Quadratmeilen und bildet seit 1822 einen besonderen gleichnamigen Kreis der preufsischen Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg, während sie früher ein, neben dem preufsischen Staat stehendes, reichsunmittelbares Land bildete. Über die Hälfte der Grafschaft bildet Gebirgsland, das zum Ackerbau unbrauchbar, am Fufse mit Laubwald, besonders Eichen und Buchen, in der Hauptausdehnung aber mit Fichten bewachsen ist. Je höher das Terrain liegt, desto zwerghafter wird die Fichte, bis auf dem Gipfel des Brocken gar kein Baumwuchs mehr existiert, sondern nur noch niedriges Gesträuch.

Die Fichte, picea excelsa, im Harz gewöhnlich Tanne genannt, bildete nicht immer den Hauptwaldbestand; früher wuchsen hier auch nach urkundlichem Zeugnis und alten, in Mooren gebetteten Stämmen neben derselben in grofser Menge Taxus, Eiche, Buche und mannig-

faltiges anderes Laubholz.[1]) Wenn zu dieser Umänderung auch etwas klimatische Veränderungen mögen beigetragen haben, so war es doch hauptsächlich die fortschreitende Forstkultur, die den Waldbestand vereinfachte und auf das bestgedeihende Gehölz beschränkte.

Neben kaum nennenswertem Ackerbau bei dem Harzdorfe Schierke existieren in dem in der Grafschaft befindlichen Teil des Harzes viele Viehweiden, die auch schon seit alters her entweder im Sommer mit Vieh aus der Ebene betrieben wurden oder auch zur Viehhaltung während des ganzen Jahres im Harz Anlafs gaben. Südlicher nach Elbingerode und Rübeland zu gewinnt der Ackerbau mehr Bedeutung.

Die Nähe des Harzgebirges, das sich gerade hier am Nordrande steil aus der Ebene emporhebt, ist von hoher Bedeutung für den Ackerbau der Ebene, wie für die gesamte Natur der Gegend. Von den bewaldeten Bergen angezogen, sammeln sich hier die Wolken und lassen ansehnliche Niederschläge zurück. Die Regenmenge beträgt im Durchschnitt auf dem Harz:

im Winter	7,325	Pariser	Zoll[2])
„ Frühling	7,562	„	„
„ Sommer	11,431	„	„
„ Herbst	7,289	„	„
„ Jahr	33,607	„	„

in Wernigerode:

im Winter	5,658	Pariser	Zoll
„ Frühling	5,500	„	„
„ Sommer	7,764	„	„
„ Herbst	4,342	„	„
„ Jahr	23,26	„	„

auf dem Brocken steigt sie bis 45,14 Pariser Zoll.

Diese starken Regenmengen bilden eine grofse Anzahl Bäche und Flüsse, die sich mit starkem Gefälle in die Ebene ergiefsen. Es sind dies die Ecker, Holtemme, Ilse, Baumbach, Zilligerbach und die Bode. Ihre Triebkraft wurde schon früh zur Bewegung von Mühlen und industriellen Anlagen verwandt, seit dem 16. Jahrhundert besonders von Hüttenwerken und Papiermühlen. An ihren

[1]) Jakobs, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler in der Grafschaft Wernigerode.

[2]) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftl. Verhältnisse des preufsischen Staates.

Ufern bildeten sich fruchtbare Wiesen und früher noch mehr als jetzt wurden sie auch zur Speisung von Fischteichen benutzt.

Wenn so die Nähe der Berge in der Ebene einmal einen gröfseren Regenfall veranlafst, so wird dadurch auch das Klima bedeutend rauher, indem die Bäume die stark niedergefallene Feuchtigkeit verdunsten und dadurch die umgebende Luft abkühlen; besonders im Frühjahr, wenn die Berge noch mit Schnee bedeckt sind, dauert es auch in der Ebene lange, bis sich der Boden und die Luft erwärmt, weshalb die Vegetation um etwa zwei Wochen gegen Halberstadt und Magdeburg zurück ist; doch tritt dies keiner der gewöhnlichen Kulturpflanzen im Anbau entgegen, es schützt vielmehr vor Spätfrösten, aus welchem Grunde hier von alters her der Obstbau sich gut entwickelte und der Wallnufsbaum in grofser Menge vorkommt, ja sogar die zahme Kastanie gedeiht. Dieses rauhere Klima ist jedoch in sofern nachteilig, als dadurch die Vegetations- und Arbeitszeit mehr zusammengedrängt wird, also eine gröfsere Konzentrierung der Arbeit, eine gröfsere Aufmerksamkeit beim Trocknen und Bergen der Ernte und daher höhere Wirtschaftskosten verursacht werden. Es fällt die Zeit der Frühjahrsbestellung: Anfang und Mitte April, die Zeit der Heuernte erster Schnitt: Mitte und Ende Juni, zweiter Schnitt: Mitte September, der Eintritt der Roggenernte: Ende Juli bis Anfang August, Beendigung der Getreideernte: Anfang September, Zeit der Kartoffelernte: Mitte September bis Mitte Oktober, Zeit der Herbstbestellung: Mitte September bis Mitte Oktober. Hagel und Gewitter sind häufiger als in der Magdeburger Gegend, auch ist Befall oft sehr schädlich. Die mittlere Temperatur beträgt in Wernigerode:

Winter	0,16° R.
Frühling	5,65° „
Sommer	13,28° „
Herbst	6,97° „
Jahr	6,52° „

Auf die geologischen Verhältnisse brauchen wir hier nur kurz einzugehen, da bei der interessanten geologischen Beschaffenheit des Harzes eingehende Schriften existieren. Die Hauptmasse des Gebirges nimmt der Granit des Brockens ein; nach Westen schliefst sich nach der Ecker zu beim Zilligerwald das harte Eruptivgestein des Gabbro, nach Osten bei der Hohne das des Quarzdiorits an. Der Boden auf der Erhebung des Brockenplateaus und der Scheitelfläche des Gebirges ist ein grobkörniger, magerer, teils tho-

niger, teils lehmiger, mit Steinen und Grus vermischter, mehr oder weniger tiefer Boden, der zwischen zerstreuten Felsblöcken und unmittelbar auf dem festen Gestein oder über einem Untergrunde von gröberen Trümmern liegt. Auf diesen Höhen sind auch ausgedehnte Torflager verbreitet. Neben wenigem Porphyr und Gneis nimmt die Grauwacke beim Marklingeröder Holz gröfsere Ausdehnung an und verbreitet sich über den Schlofs- und Agnesberg, den Tiergarten, Triangel, Wolfsholz und Ziegelberg bis über die Landesgrenze hinaus. Aufser diesen Hauptformationen kommen noch die verschiedensten Gesteine vor, so namentlich der Wieder Schiefer, Kieselschiefer, Kalkgestein, Diabas u. s. w. Von der Ebene im Norden trennt den Granit ein breites Band von Quarzitsandstein; auch ziehen sich längs des Gebirgsrandes mehrere Flözgebirgsschichten hin, deren unterstes Glied eine schmale Zone Zechstein ist; darauf folgt am Fufse gerade bei den angesehensten Ortschaften ein Gürtel des unteren Buntsandsteins. Neben dem Buntsandstein ist Muschelkalk anstehend; dann folgt als jüngstes Glied dieser Flözformation flach gelagerter Kreidemergel. Nächst der Flözformation gewinnt nun in der welligen Nordhälfte der Grafschaft das Diluvium eine weite Verbreitung. Das Alluvium ist vertreten in Bildungen von Thalwiesen und Auen, sowie in den auf den Höhen des Brockengranits ausgebreiteten Torfmooren.

Aus der Thatsache, dafs der Harz eines der älteren Gebirge ist und aus dem eben beschriebenen Übergang von neptunischen Schichten an seinem Nordrande hat schon Leibnitz die Folgerung gezogen, dafs das Harzgebirge einst zu Ufern der Ostsee gedient habe.

Der Boden in der Grafschaft ist meist Lehmboden, sowohl strenger Lehm mit hohem Feinerdegehalt, als milder Lehm mit reichem Kalkgehalt, im allgemeinen aber etwas steinig. Daneben kommt auch Thonboden, Kleieboden, Grandboden und steiniger Geröllboden, weniger eigentlicher Sandboden vor. Der Untergrund ist teils kiesig, teils thonig, vielfach auch aus Mergel bestehend, teils durchlassend, teils undurchlassend, welches letztere, wenn nicht die Drainage zu Hilfe schreitet, die Fruchtbarkeit sehr beeinträchtigt. Der Mergel kommt überall in so günstiger Lage vor, dafs derselbe schon seit langer Zeit zum Meliorieren verwandt wurde; er enthält neben geringen Quantitäten Kali und Phosphorsäure meist 40 bis 45 % kohlensauren Kalk. Der Boden trägt alle gewöhnlichen Früchte, blofs der steinige nicht überall Rotklee, Rüben und Weizen.

Nach Meitzen „Der Boden und die landwirtschaftlichen Ver-

hältnisse des preufsischen Staates“ entfallen von den 5,051 Quadratmeilen Gesamtfläche der Grafschaft 5,000 Quadratmeilen auf Lehm und Thonboden, 0,02 Quadratmeilen auf Moorboden und 0,031 Quadratmeilen auf Wasserflächen; unter 0,537 Quadratmeilen hiervon befinden sich Kalklager. Im Durchschnitts-Reinertrag nimmt sie unter den Kreisen des Königreichs Preufsen nach dem Gebietsumfang vor 1866 nach der Gesamtfläche von 376 Kreisen die 85. Stelle ein, nach der Ackerfläche unter 374 Kreisen die 43. Stelle, nach den Wiesen unter 375 Kreisen die 77. Stelle, nach den Holzungen unter 371 Kreisen die 23. Stelle ein.

Diese nicht ungünstigen Produktionsbedingungen, das Vorhandensein zahlreicher Flufsläufe, die Nähe des waldreichen Gebirges, das in schweren Kriegszeiten eine willkommene Zufluchtstätte bot, die Lage mitten in Deutschland und in der Nähe berühmter Städte, der Sitz starker adliger Geschlechter deuten schon darauf hin, dafs dieser Landesteil eine grofse historische Vergangenheit hinter sich hat.

Gegenwärtig besteht die Grafschaft aus einer Stadtgemeinde Wernigerode und 13 Landgemeinden, nämlich Altenrode, Darlingerode, Drübeck, Hasserode, Ilsenburg, Langeln, Minsleben, Nöschenrode, Reddeber, Silstedt, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben, ferner aus 11 Gutsbezirken als den 9 Domänen, dem Harzdorf Schierke und dem Gutsbezirk Minsleben.

Von 27 810 ha Gesamtfläche entfallen 15 350 oder 55 % auf die Höhen, davon sind 14 264 ha Bergwald; auf Ackerland fallen 9673 ha, auf Gärten 313, auf Wiesen und Weiden je 1455 und 1057, auf Wasserstücke 49, auf Ödland und Unland je 4 und 5 ha. Von der Gesamtfläche sind 90,9 % steuerpflichtig. Am Hundert der Gesamtfläche haben die einzelnen Kulturarten Anteil:

Haus- und Hoffläche . . .	1,00,
Ackerland	34,80,
Gärten	1,10,
Wiesen	5,20,
Weiden	3,70,
Holzung	51,40,
Wasserstücke	0,2,
Öffentliches Land, Wege etc.	2,20,
Gewässer	0,40.

Bei der Grundsteuer-Einschätzung 1865 wurden die 37 886 Morgen Ackerland nach der Bonität geordnet:

1. Klasse	885	Morgen	180	Sgr.	Reinertrag	vom	Morgen,
2. „	7649	„	150	„	„	„	„
3. „	7587	„	120	„	„	„	„
4. „	11196	„	90	„	„	„	„
5. „	8084	„	66	„	„	„	„
6. „	2112	„	36	„	„	„	„
7. „	318	„	15	„	„	„	„
8. „	55	„	6	„	„	„	„

Auch in der Grafschaft gilt, trotz des bedeutenden Grundbesitzes des Gräflichen Hauses, der für den gröfsten Teil Deutschlands erwiesene Satz, dafs der gröfste Teil der zum rein landwirtschaftlichen Betrieb verwandten Fläche in den Händen des Mittel- und Kleinbesitzes ruht. Von den jetzt vorhandenen 12498 ha Äckern, Gärten, Wiesen und Weiden entfallen 2998,98 ha auf die Gräflichen Domänen, aufserdem ist noch ein Rittergut vorhanden, so dafs doch noch bei weitem der gröfste Teil auf den Mittel- und Kleinbesitz fällt. Letztere bestehen aus

unter 5	Morgen	1595	Besitzern,
von 5—30	Morgen . .	754	„
„ 30—300	„ . .	176	„
„ 300—600	„ . .	1	„

Über die Bevölkerung lassen sich aus früheren Zeiten als dem 19. Jahrhundert keine Zahlen im ganzen ermitteln. Im Jahr 1811 betrug die Gesamtbevölkerung der Grafschaft 13923 Personen,

1817	13896	Personen,
1824	14551	„
1840	17746	„
1864	20650	„
1880	25010	„

Die Landwirtschaft betrieben 1861

als Hauptgewerbe:	Eigentümer	618
	Pächter	10
	der beiden vorigen Angehörigen . .	1998
als Nebengewerbe:	Eigentümer	356
	Pächter	38
	der beiden vorigen Angehörigen . .	1544
als Hilfspersonal:		
	Inspektoren, Verwalter etc.	28
	Wirtschafterinnen	11
	Knechte und Jungen	273

Mägde	227
männliche Tagelöhner	306
weibliche „	326

Auch hier gilt der Satz, dafs in der Neuzeit die Stadtbevölkerung schneller steigt als die ländliche.

Wernigerode hatte	1738	2585	Einwohner,
	1751	2665	„
	1817	3991	„
	1880	8274	„

Während also die Gesamtbevölkerung der Grafschaft von 1817 bis 1880 um 80 Prozent sich vermehrte, stieg die von Wernigerode um 107 Prozent. Dies zeigt sich noch mehr, wenn wir das Steigen der mit Wernigerode zusammenhängenden Gemeinden Nöschenrode und Hasserode berücksichtigen.

Erstere	zählte 1817	844	Einwohner,
	1880	1746	„
Hasserode	„ 1819	962	„
	1880	2303	„
Ilsenburg	hatte 1725	801	„
	1816	1691	„
	1852	2775	„
	1880	3563	„

Nur das Bergdorf Schierke zeigt einen Rückgang in der Bevölkerung, was von dem Eingang der früher dort betriebenen Eisenindustrie herrührt. Es zählte 1852 495 Einwohner,
1880 378 „

Die neun Gräflichen Domänen sind:

	Jetziger Flächeninhalt
Wernigerode	240,47 ha
Ilsenburg	326,42 „
Veckenstedt	315,80 „
Schmatzfeld } Langeln }	1012,40 „
Wasserleben	428,36 „
Altenrode	237,13 „
Drübeck	219,30 „
Stapelburg	292,49 „

Hiervon werden zur Zeit die ersteren fünfe administriert, die anderen sind verpachtet. Auf die ausgedehnten Besitzungen des

Gräflichen Hauses in Hessen, Posen und Schlesien gingen wir bei der Untersuchung nicht ein, da hierüber weniger geschichtliches Material vorliegt und die landwirtschaftlichen Verhältnisse auch ganz andere sind.

Ehe wir mit der geschichtlichen Darstellung beginnen, ist es nötig, einiges über das Mafs- und Münzwesen[1]) vorauszuschicken.

Als Basis der Münzreduktion nehmen wir die feine Mark Silber an, die wir auch als vergleichendes Preismafs verwenden. Wir sind uns dabei wohl bewufst, dafs der Metallwert der feinen Mark Silber sich im Laufe der Zeit veränderte. Indessen, da es kein wirklich richtiges Preismafs für alle Zeiten gibt,[2]) hielten wir die feine Mark noch immer für den genauesten Preismesser. Über das oft empfohlene Preismafs „Roggenwert“ ermittelte Heisig,[3]) dafs das Verhältnis von diesem zu anderen landwirtschaftlichen Produkten im Laufe von 250 Jahren gerade so schwankte als wie das Verhältnis von Silber zu Roggen. Da wir Preisangaben aus dem 12. Jahrhundert aufnahmen, vergewisserten wir uns erst, dafs das Gewicht der feinen Mark von damals sich nicht verändert hat. In Hirsch „Des Teutschen

---

[1]) Vergl.:
Hirsch, Des Teutschen Reiches Münzarchiv. Nürnberg 1756—1768. VIII Bände.
Chr. und Fr. Noback, Vollständiges Handbuch der Münz-, Mafs- und Gewichtsverhältnisse. Leipzig 1851.
Praun, Gründliche Nachrichten vom Münzwesen 1784, Leipzig.
Nelkenbrecher, Taschenbuch der Münz-, Mafs- und Gewichtskunde 1762, 1847, 1870. Berlin.
Niemann, Handbuch der Münzen, Mafse und Gewichte. Leipzig 1830.
Lingemann, Das neue französische Mafs-, Münz- und Gewichts-System. Heiligenstadt 1808.
Vergleichung der gewöhnlichsten Münzsorten, Mafse und Gewichte, Dresden 1787. Walthersche Hofbuchhandlung.
Wernigeröder Intelligenz-Blätter vom Jahre 1824 Nr. 15 und 16.
Schellenberg, Reduktionstabellen. Ilmenau 1829.
Leitzmann, Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde des Königreichs Preufsen. Weifsensee 1865.
Häberlins, Kleine Schriften. Helmstedt 1778.
Bode, Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens.
Löhmann, Tafeln zur Verwandlung der Mafse und Münzen, Leipzig 1822—1825.
Mengewein, Vergleichungstabellen. Halle 1809.

[2]) Roscher, System der Volkswirtschaft I § 129.

[3]) Heisig, Historische Entwickelung der landwirtschaftl. Verhältnisse auf den Schaffgotsch'en Güterkomplexen in Schlesien. Jena 1884, S. 135.

Reiches Münzarchiv“ wird angegeben, dafs 1694 im Stadtarchiv zu Augsburg das alte Kölnische Markgewicht nebst einem Richtpfennig in Silber aufgefunden wurde und danach die feine Mark festgestellt. Da unser jetziges Geld nach dem 21-Guldenfufs geprägt ist, so ist also: 1 Mark puri argenti = 42 Rmk. Die Wertangaben aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind meist in Mark puri argenti à 16 Lot gemacht, sehr selten in Pfund Silber oder in rauher oder schwarzer Mark. 1240 kommen jedoch schon Braunschweiger Schillinge vor, etwas später auch die Rechnungsmünze fertonis oder Vierding, d. i. eine viertel Mark. Die Hauptmünzrechnung geschah aber immer nach Mark. Nach Delius[1]) sollen Mitte des 14. Jahrhunderts $5^1/_2$ Gulden auf die feine Mark Silber gerechnet worden sein. Es ist vom 14. Jahrhundert an genau darauf zu achten, ob mit Mark die feine Mark oder die Usualmark gemeint wird, da beide in den Schriftstücken oft nicht näher bezeichnet werden und im Wert doch sehr verschieden waren. In dem zwischen den Städten des sächsischen Bundes: Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck, Osterode, Wernigerode, Göttingen, Hameln, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben 1382 geschlossenen Vertrage kam man dahin überein, dafs in der Usualmark 12 Lot 3 Quentin feines Silber und 3 Lot 1 Quentin Zusatz enthalten sein solle.

Mit Anfang des 15. Jahrhunderts traten die Wertangaben in Rhinischen Gulden auf. Von diesen gehen 8 auf die feine Mark; es ist demnach 1 Rhinischer Gulden = 5,25 Mark. Bald fingen die Grafen von Stolberg, die im Jahr 1429 durch Erbschaft in den Besitz der Grafschaft Wernigerode gelangt waren und bedeutende Silberbergwerke im Harz besafsen, an, Münzen zu prägen. Kurfürst Friedrich II. erlaubte 1467 dem Grafen Heinrich von Stolberg, Münzen mit seinem Wappen zu schlagen; es wurden dann auch die Grafengroschen ausgegeben, welche in der Münzordnung 1490 als $4^1/_2$ Lot 2 Grän haltend, deren 112 auf die Mark gehen, befunden wurden. Bis zum Jahre 1473 herrscht indes noch verschiedene Währung, von da ab blofs noch Wernigeröder Währung, die sich indessen nach der Währung umliegender Länder und später nach der Reichswährung richtete. Im Jahre 1497 erschien Graf Heinrich auf dem Münzkonvent zu Zeitz und erklärte, dafs er mit dem Kurfürst von Sachsen gleiches Schrot und Korn beobachten wolle. Später wurde den Grafen öfters das Ausmünzen verboten. So sagt ein Münzedikt des Kaisers

[1]) Wernigeröder Intelligenzblatt de 1811, Nr. 2.

Maximilian vom Jahre 1573: „Der Graf Ludwig zu Stolberg, Königstein etc. habe oft ohngeacht Ihrer Kaiserlichen Mayt. Ermahnungen, Reichs-Deputationen und Kreifs-Abschied die Münze wieder angestellt, dieselbige nit allein durch die Münzmeister, sondern auch Privat-Personen, Christen und Juden, erhalten und verleget.“ Es wird in demselben Münzedikt sodann Abschaffung der Münzstatt befohlen. Schon 1605, wie auch 1612 und 1686 werden wieder Gräfliche Münzmeister erwähnt, 1607 auch deren einer durch die Kaiserliche Behörde verpflichtet. Während des Dreifsigjährigen Krieges wurden unseres Wissens keine Münzen geschlagen, das Münzrecht wurde aber dem Gräflichen Hause nicht genommen, der mit der Krone Preufsen 1722 abgeschlossene Rezefs, der die Grafschaft förmlich in das Gebiet Preufsens einverleibte, besagt vielmehr, dafs der Graf im Besitz aller Regalien, einschliefslich des Münzrechtes, bleibe. In den Jahren 1717—1737 wurden auch noch Stolbergsche Speziesthaler ausgeprägt, später wurde allmählich von dem Münzregal kein Gebrauch mehr gemacht.

In den Wernigeröder Kornrechnungen de 1520 1530 werden sowohl Schillinge als Groschen angegeben, und zwar ist 1 Schilling $= {}^3/_4$ Groschen. Von ersteren gehen 28 auf den Gulden, von letzteren 21; ein Schilling hat 9 Pfennig, 1 Groschen 12 Pfennig. Da diese Münzrechnung mit der Kurfürstlich Sächsischen übereinstimmt, so müssen wir annehmen, dafs obige Erklärung des Grafen Heinrich aus dem Jahr 1497 auch ausgeführt wurde. In Sachsen war aber damals 1 Gulden gleich dem Rheinischen Gulden oder 5,25 Mark. Von 1544 existiert der älteste Stolbergsche Thaler; in den Geldrechnungen wird aber immer noch nach Gulden gerechnet; erst später geht die Rechnung allein nach Thalern. Letztere werden anfangs zu 36 Groschen gerechnet. Diese Einteilung scheint dafür zu sprechen, dafs diese Groschen identisch mit den hannöverschen Mariengroschen sind; in der That wird auch öfters angeführt 1 Thaler = 36 Mgr. In den beiden ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts kommen endlich gute Groschen vor, von denen 24 auf den Thaler gehen, während diese ggl. schon 1566 in der Reichsmünzordnung festgestellt worden.

Über den Wert des ältesten sogenannten Speziesthalers sind die Ansichten geteilt. Praun berichtet, dafs man anfangs aus der feinen Mark 8 Thaler geschlagen habe, Bode, dafs infolge Reichschlusses vom Jahre 1566 und 1572 in Niedersachsen allgemein 9 Thaler aus der feinen Mark geprägt worden seien. Da die Grafen zu Stolberg schon

vor 1566 Thaler prägten, Hirsch auch schreibt, dafs von den Stolbergschen Thalern 8 Stück und $11^1/_2$ Groschen auf die feine Mark gingen, und nicht anzunehmen ist, dafs die Grafen die Münze gehaltreicher machten, als sie ausschrieben, sondern eher umgekehrt, da auch endlich schon vom Jahre 1600 infolge der Kipper- und Wipperzeit der Wert des Thalers stieg, so glauben wir vor Beendigung der Kipper- und Wipperzeit den Speziesthaler zu $^1/_9$ feine Mark zu niedrig anzunehmen und nehmen ihn deshalb zu $^1/_8$ feine Mark oder 5,25 Rmk. an. In den Geldrechnungen von Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts werden auch öfers noch Gulden erwähnt und stets 12 Gulden = 7 Thaler gesetzt. Der Wert des damaligen Gulden mufs demnach 3,062 Rmk. betragen haben.

Die Kipper- und Wipperzeit machte sich hier stark bemerkbar. In einem Schreiben des Pachters Rosenthal von Schmatzfeld vom Jahre 1620 wird geklagt, dafs die Juden in Osterwiek und Bundheim den Reichsthaler zu 3 Thaler Münz umgewechselt hätten und man nicht wisse, wo das hinaus solle. Nach einer Notiz aus dem Wernigeröder Intelligenzblatt soll 1 Thaler das achtfache am Ende der Kipper und Wipper in Wernigerode gegolten haben, 1622 aber soll er wieder auf seinen alten Wert zurückgesetzt worden sein.

Im 17. Jahrhundert werden die Münzverhältnisse klarer. Am sichersten dürften diese zu ersehen sein aus einer Urkunde, die im Gräflichen Archiv vorhanden ist[1]) und deren Angaben mit litterarischen Quellen übereinstimmen. Es ist dies ein Originalschreiben aus dem Jahre 1701 von dem Kurfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischen Kammer-Präsidenten, der wegen eines über den Hof Schmatzfeld schwebenden Prozesses um die Münzverhältnisse in der Grafschaft während des 17. Jahrhunderts um Rat gefragt wurde und mitteilte, dafs nach der Kippe und Wippe der Speziesthaler $^1/_9$ feine Mark gegolten habe, welcher Münzfufs bis 1668 währte, wo die Grafschaft dem Zinnaischen Vergleich beigetreten sei, und dafs im Jahre 1690 der Leipziger Münzfufs eingeführt worden sei. In einem ebenfalls im Gräflichen Archiv vorhandenen Originalschreiben des Königlich Preufsischen Münzmeisters vom Jahre 1701 wird zwar berichtet, dafs von dem Speziesthaler 8 auf die feine Mark gegangen seien; offenbar ist aber hier die feine Mark mit der 14 Lot 4 gr. haltigen Mark, von der in dem Schriftstück auch die Rede ist,

[1]) Gräfliches Haus-Archiv. Prozefsakten von Schmatzfeld.

verwechselt, wobei aber 9 Thaler auf die feine Mark resultieren. Der Wert dieses Thalers betrug demnach 4,66 Rmk.

Der im Jahre 1668 eingeführte Zinnaische Münzfufs, so benannt nach dem Vergleich zwischen Sachsen und Brandenburg im Kloster Zinna, prägte $10^1/_2$ Thaler aus der feinen Mark, demnach von da ab 1 Thaler = 4,00 Rmk. Bei dem 1690 eingeführten Leipziger Münzfufs gehen 12 Thaler auf die Kölnische Mark, mithin 1 Thaler = 3,50 Rmk. Es wurden im Anfang des 18. Jahrhunderts wohl noch Stolbergsche Speziesthaler, deren nach Hirsch[1]) 9 auf die feine Mark gingen, gemünzt, doch kommen diese in der Rechnung nicht vor, sondern wurden mit 32 Groschen des Leipziger Münzfufses bezahlt. Im Jahre 1765 nahm auch Stolberg gleich vielen anderen deutschen Staaten den 20-Guldenfufs an; danach gehen 13 Thaler 8 Groschen auf die feine Mark oder 1 Thaler gleich 3,15 Mark. Schon Ende des 18. Jahrhunderts wurde aber nur nach Preufsischem Kurant nach dem Münzfufs von 1750, dem 21-Guldenfufs gerechnet, bei dem der Thaler = 3 Mark gilt. In den Jahren 1790 bis 1830 wird meist nach Gold und Kurant gerechnet, wobei auf das Gold ein Agio von 10 Prozent zu rechnen ist. Während der Jahre 1830 — 1832 geschah der Übergang von guten Groschen ($^1/_{24}$ Thaler) zu Silbergroschen ($^1/_{30}$ Thaler), der schon in dem Kabinettsbefehl vom 25. Oktober 1825 angeordnet wurde. Der Groschen wurde vom 16. Jahrhundert an bis zur Markwährung stets in 12 Pfennige geteilt. Zu der Zeit des Königreichs Westfalen, dem auch die Grafschaft Wernigerode angehörte, geschah die Rechnung vielfach nach französischem Gelde (Franks).

Von Getreidemafsen begegnen wir zu Anfang des 16. Jahrhunderts dem Kornmafse Malter à 6 Scheffel; auch wird sehr vereinzelt noch eines Mafses wurff erwähnt. Hafer hatte ein besonderes Mafs, und zwar ist 100 Kornmafs = 80 Hafermafs. Auch das Mafs Himten kommt im 16. Jahrhundert öfter vor. Noch Ende des 16. Jahrhunderts tritt die Einteilung in Wispel à 6 Malter à 6 Scheffel ein, welche Mafse über 200 Jahre beibehalten wurden. Erst in den 1810 und 1820er Jahren ist vom Berliner Scheffel die Rede. Über die Gröfse des Wernigeröder Scheffels liegen verschiedene Angaben vor. In einem Werk über Mafse[2]) wird sein

---

[1]) Hirsch a. a. O. Band VI, S. 246.

[2]) Vergleichung der gewöhnlichsten Münzsorten, Mafse und Gewichte. Dresden 1787. Walther'sche Hofbuchhandlung.

Gehalt zu 2669 Pariser Kubikzoll angegeben; da 50,4124 Pariser Kubikzoll = 1 Liter sind, enthielte demnach der Wernigeröder Scheffel = 52,9493 Liter. Niemann[1]) gibt die Gröfse desselben zu 52,88 Liter an. Da die unter dieser Annahme angestellten Berechnungen sehr unwahrscheinliche Resultate ergaben, forschten wir weiter nach. Es fand sich dann auch im Archiv der Stadt Wernigerode eine Verordnung des Grafen Christian Ernst vom 11. März 1727, wonach „drei Wernigeröder Scheffel zwei Berlinische richtig und akkurat ausmachen sollen“. Der jetzige Berliner Scheffel hat 54,7276 Liter, vor 1816 hatte er nur 0,995745 hiervon oder 54,4948 Liter, ein Wernigeröder Scheffel demnach 36,32988 Liter. Ein dortiger Einwohner, der noch im Besitz eines Wernigeröder Scheffels ist, sagt ebenfalls aus, dafs drei Wernigeröder Scheffel gleich zwei Berliner seien, ebenso andere alte Leute. Wir sind deshalb zur Annahme gezwungen, dafs obige beide litterarische Angaben falsch sind, dafs vielleicht das erstere Werk den Gehalt des Scheffels falsch ermittelt, das zweite von dem ersten abgeschrieben hat, und nehmen den Wernigeröder Scheffel zu der letzterwähnten Gröfse an

Das Flächenmafs bildet in ältesten Zeiten mansus oder Hufe, welche Bezeichnung im 11., 12., und 13. Jahrhundert ein Stück Land von ungefähr 30 Morgen bezeichnet, später aber stets genau 30 Morgen enthält. Sehr früh tritt schon die Teilung auf in Morgen à 120 Wernigeröder Quadratruten. Eine Wernigeröder Rute ist gleich 8 Wernigeröder Ellen oder 16 Fufs. Diese Wernigeröder Mafse sind laut einer Bekanntmachung der Gräflichen Kammer im Wernigeröder Intelligenzblatt vom Jahre 1824 identisch mit den Calenberger Mafsen. Es enthält:

1 Quadratfufs Calenberger = 0,59850125 Quadratfufs Rheinländisch,

256 Quadratfufs oder 1 Quadratrute = 1,5321632 Quadratrute Rheinländisch,

1 Wernigeröder Morgen = 183,8592 Quadratrute Preufs. oder 1 Wernigeröder Morgen mufs mit 1,02144 multipliziert werden, um den preufsischen oder Magdeburger Morgen zu erhalten. Seltener kommt der kleine Wernigeröder Morgen vor, der 80 Quadratruten hält. Die preufsischen Morgen kamen um 1840 meist zur Anwendung in den Wirtschaftsbüchern.

---

[1]) Dr. P. A. Niemann, Handbuch der Münzen, Mafse und Gewichte. Leipzig 1830.

Die Gesamternte-Erträge werden von alters her bis noch vor wenig Jahren, wo die Rechnung nach Hunderten von Garben eingeführt wurde, in Schock à 6 Mandel à 10 Garben angegeben.

Die Flüssigkeitsmafse waren in den ältesten Zeit Fafs, später Stübchen. Ein Stübchen enthielt vier Wernigeröder Mafs; 120 Wernigeröder Mafs bildeten 1 Tonne, die 100 Berliner Quart fafste oder 114,5 Liter. Ein Stübchen enthielt demnach 3,816 Liter. Im 19. Jahrhundert wurden allmählich die preufsischen Flüssigkeitsmafse angewandt. Butter und Käse werden in den ältesten Rechnungen nach „thun“ angeführt.

Das Gewicht ist schon im 16. Jahrhundert Zentner, der damals 52 Pfund hielt. Lange war der preufsische Zentner zu 110 Pfund im Gebrauch, dann zu 100 Pfund (um 1858), jetzt Kilogramm. Die Wolle wurde früher nach „Stein“ gerechnet.

Zweites Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Domänen.

Tiefes Dunkel umhüllt die ersten Ansiedelungen am Harze. Die spärlichen Aufzeichnungen, die römische Schriftsteller bei ihrem Zusammentreffen mit den Germanen von deren Ackerbau bringen, beziehen sich mehr auf die vorgedrängten Grenzmilizvölker. Als die Gegend vom Rhein bis zur Elbe erschlossen wurde, fand sich schon lang betriebener Ackerbau vor, ja schon Privatbesitz in kleineren Stücken. Altertumsforscher haben ermittelt, dafs die Brukterer und Cherusker zu jenen Zeiten hier gehaust haben. Die natürlichen örtlichen Verhältnisse, das wildreiche Gebirge, die von den zahlreichen Bächen befruchteten und zum Graswuchs sehr geeigneten Niederungen lassen vermuten, dafs von Jägern und Hirtenvölkern diese Gegend schon lange bewohnt gewesen. Diese ganze Periode des Jäger- und Hirtenlebens ist jedoch so unerkennbar, die Schilderungen der Römer von dem ersten Ackerbau so unsicher, dafs man von dieser Periode der Landwirtschaft soviel wie nichts weifs.

Zur Feststellung, wann die Gründung der vorhandenen Dörfer erfolgt ist, hat man die Namen derselben benutzt. Die meisten Ortschaften endigen mit „rode“, besitzen in dem ersten Teil des Namens aufser Altenrode alle einen altdeutschen Rufnamen und deuten so schon an, dafs sie durch Rodungen entstanden, die man nach einem hervorragenden Namen benannte. Nicht weniger als 16 solcher mit rode endigender Ortschaften existierten innerhalb der Grafschaft, von denen aber viele wieder eingegangen sind und nur noch Wernigerode, Elbingerode, Nöschenrode, Hasserode, Benzingerode, Altenrode, Darlingerode existieren. Diese sind jedoch nicht die ältesten und sind auch in verschiedenen Zeiträumen entstanden,

die am weitesten in der Ebene liegenden zuerst, die dem Gebirge näheren später, Nöschenrode und das hoch im Harz liegende Elbingerode zuletzt. Die ältesten Ansiedelungen sind jedenfalls die mit „stedt“ (früher steti und stidi) und „leben“ (früher lavo, leve) endigenden, nämlich Veckenstedt, Silstedt, Minsleben. Da die Endungen stedt, leben thüringischer Abstammung sind, die Thüringer Herrschaft sich aber kurz nach der Völkerwanderung über den Harz ausbreitete, so hält man diese ältesten Ortschaften zu Anfang des 6. Jahrhunderts gegründet. Alle anderen Ortschaften sind später gegründet. Dem Namen nach zu urteilen sind auch sehr alt Reddeber aus Redi (Name) und bur (Wohnung) und Wasserleben, früher Wasserleer von lari = Lager herkommend, die erste Silbe wegen der Lage an der Ilse. Die Endigung mehrerer Orte auf burg, als Ilsenburg, Stapelburg, besagt, dafs sie als Anhängsel schon vorhandener befestigter Burgen errichtet worden.

Alle jetzt vorhandenen Ortschaften und noch viele, die wieder eingegangen sind, werden in Urkunden des 11., 12. und 13. Jahrhunderts, zwei schon im 9. und 10. Jahrhundert, blofs eine erst im 14. Jahrhundert erwähnt, so dafs als ganz bestimmt die Gründung derselben vor diesen Jahrhunderten angenommen werden kann. Auch ist als sicher anzunehmen, dafs alle Besiedelungen durch Gemeindeansessigmachung, in Form der Feldgemeinschaft, nicht etwa in Form der Hofwirtschaften Westfalens entstanden sind.

Die Thüringer wurden durch den Stamm der Sachsen besiegt und diese nahmen nun allmählich die Landstriche nördlich des Harzes ein. Ihre Staatsverfassung wirkte auf die Bildung der Besitzverhältnisse ein, indem sie ihre Länder in Gaue einteilten, denen die Gaugrafen vorstanden und den streitenden Parteien Recht sprachen, wofür diese eine Gegenleistung in Länderei und Holznutzung und später auch wohl noch von den Königen Lehen erhielten. Es ist sogar angenommen worden, dafs die edlen Geschlechter, aus denen die Grafen erwählt wurden, bereits vor den Karolingern ihre Güter erblich besessen haben. Der Gau, zu dem die jetzige Grafschaft Wernigerode gehörte, war der Hartinggau. So sind vielleicht schon zu der alten heidnischen Zeit reich begüterte Geschlechter entstanden, deren Grundbesitz sich auf ihre Nachkommen oder auf andere adlige Geschlechter vererbte.

Durch Karl den Grofsen wurden die Sachsen besiegt, zum Übertritt zur christlichen Religion veranlafst und zu gesitteten Unterthanen gemacht. Die Einführung des Christentums, das besonders

unter Ludwig dem Frommen durch Gründung des Bistums Halberstadt und Erbauung vieler Kirchen gefördert wurde, war hier sehr bedeutungsvoll für die Fortschritte des Landbaues; die Geistlichen verteilten sich ins Land, trieben eifrig den Feldbau und unterwiesen die Einwohner in Verbesserungen. Sie hatten nicht nötig, wie die Schüler des Bonifacius oder Sturms, die Axt zur Hand zu nehmen und den Wald zu lichten, da schon bedeutende Rodungen erfolgt waren, doch mag der Ackerbau gegen den des zivilisierteren Westens noch sehr weit zurück gewesen sein. Sechs Klöster entstanden nach und nach, beginnend mit Kloster Drübeck im Jahre 877, auf dem verhältnismäfsig engen Raum der Grafschaft, alle gelangten durch Schenkungen, milde Stiftungen und Ankäufe zu bedeutendem Grundbesitz. Die Mönche erstreckten aber ihre Thätigkeit nicht nur auf religiöse Dinge und die Pflege der Wissenschaft, in der sie allerdings bald einen hohen Ruf genossen, wurde doch in Ilsenburg eine berühmte Klosterschule gegründet, die vorzugsweise vom sächsischen Adel besucht wurde, sie beschäftigten sich auch mit der Landwirtschaft; am deutlichsten ist dies daran zu erkennen, dafs sich Weinbau und Fischerei, deren die Klöster zum kirchlichen Kultus bedurften, im hohen Grade entwickelten. Auch andere Zweige, die einen vorgeschrittenen Landbau charakterisieren, wie Obst- und Hopfenbau, waren nach den Urkunden des 13. Jahrhunderts schon verbreitet.

Während der deutschen Königs- und Kaiserzeit war die Gegend Schauplatz vieler historisch merkwürdigen Vorgänge. Heinrich I. segensreiches Schaffen machte sich geltend, indem er Städte und Kastelle anlegte und befestigte; mehrere deutsche Kaiser pflegten im nahe gelegenen Bodfeld des Weidwerks und der Glanz ihrer Hofhaltung verblieb nicht ohne vorteilhaften Einflufs auf die Umgegend. Kaiser Heinrich III. starb hier bekanntlich 1056 in den Armen des Papstes Victor II. Unter Heinrich IV. war die Gegend der Schauplatz der berühmten Sachsenkriege, wie auch manche Zwingburg, z. B. Ilsenburg, unter demselben hier angelegt wurde.

In diesem Zeitraum vollzog sich auch der Abschlufs der Grafschaft Wernigerode, die dem Grafen von Wernigerode als Allodialbesitz zustand, besonders nachdem mit Heinrich dem Löwen das Herzogtum Sachsen, dem die Grafschaft in betreff des Heerbannes angehörte, zertrümmert worden und sie keinem anderen Fürstentum zugeschlagen worden war. Es ist nachgewiesen, dafs die Grafschaft vorher weder ein abgeschlossenes Ganzes, noch eine alte Reichsgraf-

schaft war, da ihr Gebiet drei geistlichen Archidiakonaten und ebensoviel weltlichen Gerichtsstühlen angehörte. Erst Anfang des 12. Jahrhunderts vollzogen die Grafen von Wernigerode, die hier vielen Grundbesitz hatten und von benachbarten Geschlechtern, besonders den Edlen von Veckenstedt und den Grafen von Regenstein-Blankenburg, grofse Besitzungen erhielten, den Abschlufs. 1268 entschlofs sich Graf Konrad wegen der damaligen Unsicherheit des Reiches und dem Bedürfnis nach einem höheren Schutz, die Grafschaft dem Markgrafen von Brandenburg zu erblichem Mann- und Weiberlehen aufzutragen.

Die Besiedelung und Kultivierung des Landes scheint indessen bedeutende Fortschritte gemacht zu haben, besonders auffallend ist die grofse Zahl von Dörfern, die im 13., 14. und 15. Jahrhundert vorkamen. Auf dem jetzigen Areal der Grafschaft haben nach einer Untersuchung des Archivar Delius in damaligen Zeiten 22 Dörfer gestanden, die wieder eingegangen sind, nämlich:

Rimbecke, Hintzingerode, Wolberode, Niederminsleben, Oldenrode, Marklingerode, Thiderzingerode, Walligerode, Backenrode, Betsingerode, Bonkenrode, Berdingerode, Südschauen, Ellingen, Odorp, Steinbrock, Hausleer, Schmatzfeld, Windelberode, Halbenrode, Biselufferode, Berningerode. Rechnet man dazu die noch jezt vorhandenen Städte und Dörfer, so waren es etwa 40 Ortschaften, die um die Zeit des 13. Jahrhunderts auf dem Raum von 5 Quadratmeilen, oder wenn man das Gebirge abrechnet, blofs $2^1/_2$ Quadratmeilen, bestanden haben. Denken wir uns hierzu noch einige Burgen, Kirchen, Kapellen, Klausen, Warten, Türme und Verschläge, die damals bestanden, ferner eine den Ortschaften entsprechende Anzahl von Feldfluren mit meist kleinen Ackergrundstücken, eine grofse Zahl von Gärten, Rainen und Fischteichen, sowie auch eine Anzahl Hopfen- und Weinberge, deren es damals gegeben, und noch einzelne Waldbestände in der Ebene, so entrollt sich vor uns ein Bild von grofser landwirtschaftlicher Schönheit, wie auch von hoher Kulturstufe. Freilich darf man sich unter diesen Dörfern nicht Dörfer vom jetzigen Umfang vorstellen, denn es wurden mit dem Worte villa auch kleine Gehöfte bezeichnet. Es wurden überhaupt im Mittelalter öfter die Ackerhufen mit einem solchen Namen benannt und die Gebäude als zugehörig betrachtet; die Ortschaften sollen meist blofs 6 Hufen grofs gewesen sein, indessen wird auch von vielen erwähnt, dafs sie eine Kirche oder Kapelle und Geistliche besessen.

In der Zeit von 1350 bis 1450 sind diese Dörfer untergegangen,

und in späteren Urkunden und Schriftstücken werden vielfach Wiesen und Anger erwähnt, die nach dem Aussehen früher Äcker gewesen sein müssen. Dies mufs entweder dadurch verursacht worden sein, dafs die Fruchtbarkeit der Äcker so zurückgegangen war, dafs der Ackerbau nicht mehr lohnend erschien, daher ganz aufgegeben wurde, oder dafs die Bewohner ein gröfserer Trieb zur Zentralisation in gröfsere Gemeinden beherrschte. Diese Erscheinung ist indes rund um die Grafschaft zu konstatieren; innerhalb der nächsten Umgebung sollen nach tiefgehenden Forschungen 40 Dörfer ehemals mehr bestanden haben; bei Quedlinburg sollen allein 12 Dörfer untergegangen sein, was bei dessen grofser Feldmark von 30 000 Morgen wohl glaubhaft ist. Ein Teil dieses ehemals bebauten Landes mag wohl aus Unfruchtbarkeit liegen geblieben sein, denn es haben gerade die in den letzten Dezennien auf den Domänen im grofsen Mafsstab vorgenommenen Umbrüche von Angern gezeigt, dafs der Boden keinen Überflufs an Pflanzennährstoffen hat und seine Fruchtbarkeit bald nachlassen würde, wenn nicht durch Düngung und gute Bearbeitung nachgeholfen wird. In jenen Zeiten, als man nur Körnerbau betrieb, das Feld so gut wie gar nicht düngte und es noch nicht verstand, durch eine gute Bearbeitung die Verwitterung und das Löslichwerden von Pflanzennährstoffen zu beschleunigen, mag daher das Feld bald sehr wenig Ertrag gegeben haben. Allein der einzige Grund ist dies nicht für Verlassen der Dörfer gewesen, denn das meiste Land derselben wurde nachweislich wieder zu anderen Dörfern herangezogen. Der Hauptgrund scheint darin zu liegen, dafs die Grundherren, denen die Bauern immer mehr unterthänig geworden, ein Ansammeln in gröfseren Dörfern unterstützten, um die Erhebung der Naturalabgaben, als Erbzinsen und Zehnten, welche letztere allmählich auch von der Kirche an die Grundherren übergegangen waren, besser ausführen zu können; vielleicht mag auch der gröfsere Schutz, den die Landbewohner durch Zusammenleben in gröfseren Dörfern sich gegenseitig bieten konnten, bei der damaligen grofsen Rechtsunsicherheit hierzu beigetragen haben. Da in diesen Jahrhunderten die Dorfhäuser noch nicht von Stein, sondern nur von Lehm und Holz gebaut waren, so war der Umzug leicht zu bewerkstelligen, und von wenigen Dörfern sind Spuren geblieben. Von Südschauen sollen noch in diesem Jahrhundert Überreste, als Brunnen, Keller, sichtbar gewesen sein. Von einigen Dörfern wird auch erwähnt, dafs sie verwüstet worden, vermutlich in den mancherlei Fehden, in die die Grafen von Wernigerode verwickelt waren,

oder dafs sie durch die Pest entvölkert waren. Da mögen gerade bei der Frage des Wiederaufbaues die soeben entwickelten Gründe bestimmend gewesen sein, anstatt am alten Fleck in benachbarten Dörfern sich anzubauen.

Volkswirtschaftlich ist diese eben geschilderte Thatsache interessant, weil sie einen Beleg dafür bildet, wie auf niederer Wirtschaftsstufe das Streben nach Zentralisation zu gröfseren Ortschaften vorhanden war, während in der neuesten Zeit man es für die Landwirtschaft am vorteilhaftesten hält, wenn die Grundstücke eines jeden einzelnen separiert, ja, wenn die Landwirtschaft ihre höchsten Ziele erreichen sollte, die Dörfer wieder dezentralisiert werden müfsten. [1])

Die zuletzt erörterten Umstände erschweren in hohem Grade das Studium alter vorhandener Flurkarten, aus denen man, wenn sich die Dorffluren nicht mit anderen Fluren vermischt hätten, nähere Schlüsse auf die Besiedelung hätte ziehen können. Die Feldflur von Wasserleben vereinigt z. B. noch die Fluren von drei untergegangenen Dörfern in sich, nämlich von Odorp, Südschauen und Hausleer. So viel läfst sich indessen sagen, dafs die Feldfluren nicht den Charakter hatten von denen, wie sie deutschen Ansiedelungen in Slawenländern eigen sein sollen, nämlich lange, zusammenhängende, möglichst parallele Streifen, auf denen die Kolonisten ihre Gehöfte so anbauten, dafs dadurch am Kopf der Streifen oder quer durch ihre Mitte eine fortlaufende Dorfstrafse entstand. [2]) Auch Rundlinge, wie sie slawischen Ansiedelungen eigentümlich sein sollen, kommen hier nicht vor. Denken wir dabei an die echt deutschen, oben erläuterten Dorfnamen, so scheint eine Besitznahme des Landes bei der Völkerwanderung durch Slawen, wie solches behauptet worden ist, sehr unwahrscheinlich. Aus einigen älteren Flurkarten läfst sich rechnungsmäfsig das Vorhandensein von ehemaliger Feldgemeinschaft nachweisen. So zeigt eine alte Karte von Altenrode 5 grofse Schläge; diese sind geteilt in 16, 18, 20, 15 und 15 einzelne Feldstücke, welche Zahlen offenbar während der Feldgemeinschaft gleich waren. Von diesen Schlägen ist einer doppelt so grofs als die andern; offenbar wurde dieser während des Bestehens des Flurzwanges oder der Dreifelderwirtschaft zu 2 Schlägen gerechnet,

---

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft II. § 77.

[2]) Meitzen. Der Boden und die landw. Verhältnisse des preufs. Staates. Band I, S. 356.

wodurch die Dreiteilung der ganzen Flur herauskommt. Überhaupt bestanden die Feldfluren aller Gemeinden vor der Separation aus grofsen Schlägen, die wieder in zahlreiche, lange, schmale Felder geteilt waren, und sprechen somit für die Besiedelung mit Feldgemeinschaft. Die Domänen hatten auch gröfsere Feldstücke aufzuweisen, die offenbar durch spätere Rodungen entstanden sind.

Wenden wir uns nun der Ausbildung der Domänen zu, so ist von vornherein zu sagen, dafs deren Existenz als gröfsere Güter erst seit Ende des Mittelalters datiert. In Veckenstedt mag vielleicht schon früher eine gröfsere Ökonomie, zur Zeit als noch das reiche Geschlecht von Veckenstedt existierte, betrieben worden sein. Im allgemeinen war aber hier vom Altertum bis etwa zum 12. Jahrhundert nur der Kleinbesitz resp. Kleinbetrieb vertreten, denn der Graf und die Klöster waren wohl Besitzer vieler Ländereien, die aber gegen Erbzins an Ackerbauer ausgethan wurden. Die Erwerbung dieser Ländereien geht wie die Entstehung des Domaniums bei den meisten Völkern [1]) in unvordenkliche Zeiten zurück. Reichsgüter, wie sie schon zu Karl des Grofsen Zeit vorkommen und deren Revenuen der Landesherr bezog, bestanden hier wahrscheinlich nicht. Es entwickelten sich aber schon früh sogen. adlige Höfe, meist in der Weise, dafs Ritter oder niederer Adel wegen besonderer Verdienste vom Landesherrn einiges Land zu Lehen erhielten, hierzu noch mehr erwarben und so gröfsere Besitzungen gründeten. Eine merkliche Ausdehnung haben diese nicht gehabt; die Geschlechter, die sie gegründet, waren schon im 16. und 17. Jahrhundert verschollen und der Graf als Landesherr zog allmählich diese adligen Güter an sich und legte sie zu seinen Domänen.

Drei Domänen sind fast ganz aus ehemaligem Klosterbesitz entstanden, nämlich Drübeck, Ilsenburg und Wasserleben, wie überhaupt bei der Säkularisation der Klöster fast alle Domänen an Grundbesitz gewannen, so namentlich Wernigerode bedeutende Flächen bei dem Eingehen des Klosters Himmelpforten.

Die Landerwerbungen der Klöster lassen sich ziemlich genau verfolgen, da die meisten Stiftungs- und Kaufurkunden darüber noch vorhanden sind.

Das älteste Kloster, Drübeck, unmittelbar am Fufse der Harzberge, etwa in der Mitte zwischen Wernigerode und Ilsenburg gelegen, wurde am 26. Januar 877 durch König Ludwig gestiftet,

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft IV. 1. § 6.

und zwar als Jungfrauenkloster, zum Benediktinerorden gehörig. Vom Jahre 960 liegt eine Schenkungsurkunde von bedeutendem Landbesitz durch König Otto vor. Die meisten Stammbesitzungen des Klosters lagen innerhalb der Grenzen des alten Harzgaues zwischen Ocker und Bode, dem Harz und dem grofsen Bruch; sie reichten aber nach verschiedenen Richtungen noch darüber hinaus. Im 14. Jahrhundert entäufserte sich das Kloster verschiedener ungünstig gelegener Besitzungen oder suchte durch Tausch seinen Grundbesitz zu arrondieren; bis ins 16. Jahrhundert hatte es noch Besitzungen im Braunschweigischen. Aus dem Jahre 1528 liegt ein Verzeichnis aller vom Kloster selbst gebrauchter Ländereien vor; es sind das 6 Holzberge, 7 Teiche, 1 Hopfengarten, 23 Hufen 14½ Morgen Ackerland und 14 Wiesen. Das Gräfliche Haus wurde im Laufe der Zeit immer inniger mit dem Kloster verbunden. Kaiser Otto II. befreite Ende des 10. Jahrhunderts das Kloster von der Gerichtsbarkeit der Grafen, Bischöfe und Richter, die nur dem von der Äbtissin erwählten Advokaten zustehen soll. Im Jahre 1130 wird aber schon des Grafen von Wernigerode als Stiftsadvokat von Drübeck erwähnt. Die gröfste Blüte hatte das Kloster vor dem Bauernkriege, wo es 40 bis 50 Personen stark war; im Bauernkrieg wurden die Nonnen vertrieben, doch der Schutz des Grafen bewirkte 1527 ihre Wiedereinsetzung. Bald leitete der Graf allein alle Geschäfte des Klosters. Im Jahre 1614 wufste Graf Heinrich keinen besseren Weg für das Kloster, das sich immer mehr verschuldete und dessen gänzlicher Ruin zu befürchten war, als dafs er die zu demselben gehörigen Güter und Nutzungen auf etliche Jahre verpachtete und den Klosterpersonen ein gewisses Deputat aussetzte. Die Pachtkontrakte sind aber noch immer von der Äbtissin unterzeichnet, bis durch den Westfälischen Frieden das Gräfliche Haus durch die Säkularisation des Stiftes Halberstadt in volles Eigentumsrecht der Klostergüter übertrat. Das Kloster aber blieb durch die Unterstützung der Grafen zu Stolberg, allerdings mit nur wenigen Insassen, fortbestehen und besteht heute noch. Das Klostergut blieb immer im Besitz des Gräflichen Hauses, wurde lange Perioden verpachtet, wie auch zu anderer Zeit administriert und veränderte sich wenig in seinem Umfange. Im Jahre 1611 betrug das selbstbewirtschaftete Areal 650 Morgen Ackerland und einen Wiesenwachs, der 81 Fuder Heu und Grummet gab, aufserdem noch 2 Wiesen bei der Schäferei, 6 Teiche und eine Mahlmühle. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts betrug die Gröfse:

	639½	Morgen	Ackerland,
	190	„	Wiesen;
1812:	619½	„	Acker,
	189	„	Wiesen;
1887:	858,70	„	Gesamtfläche.

Um etwa 150 Jahre später gegründet als Drübeck, aber dieses bald an Gröfse, Bedeutung und Grundbesitz überholend, war das Benediktiner-Mönchskloster Ilsenburg, gegründet in der Zeit 1003—1018 durch Umwandlung einer zur Zeit Heinrich I. erbauten Königsburg in Klostergebäude. Durch Schenkungen gelangte es bald zu vielem Grundbesitz. So belieh im Jahre 1086 Bischof Burchard II. von Halberstadt das Kloster mit vielen zerstreuten Hufen, mit dem Zehnten von 9 Dörfern und dem Hof Aderstedt an der Saale im Schwabengau, den erst im Jahre 1063 König Heinrich der St. Stephanskirche in Halberstadt geschenkt hatte. Im Jahre 1114 fand eine weitere Beleihung seitens des Bischofs von Halberstadt mit 25 Hufen statt. Im Jahre 1141 erfolgten mit anderen Klöstern Ländereiaustausche, um den Grundbesitz mehr um jedes Kloster zu konzentrieren. Neben vielen Schenkungsurkunden aus jener Zeit kommen auch Urkunden vor, in denen Landesfürsten die Güter des Klosters von allen ihnen zustehenden Gerechtsamen befreien. So von allen Seiten unterstützt, sammelte das Kloster bald einen grofsen Länderbesitz an. In einem Bericht von 1317 befiehlt Papst Johann gar, alle diejenigen, welche die Zinsen und Abgaben an das Kloster nicht zahlten, mit schweren Kirchenstrafen zur Ordnung anzuhalten. Die Besitzungen des Klosters lagen zerstreut im Hildesheimischen, Braunschweigischen, Altmark, Magdeburgischen und Anhaltischen, daher auch vielfach die weit entlegenen und daher schwierig zu bewirtschaftenden veräufsert wurden. Es liegen auch Urkunden vor über An- und Verkäufe von Zehnten und anderen Renten. Auch über dieses Kloster erlangten die Grafen bald Oberhoheitsrechte. Vom Jahre 1509 datiert noch eine Urkunde, in der Bischof Ernst zu Magdeburg die Grafen von Stolberg mit verschiedenen in der Grafschaft gelegenen Stücken, wie auch mit der Oberhoheit über die Klöster Ilsenburg und Drübeck belieh. Das Kloster war schon während des Dreifsigjährigen Krieges nicht mehr bewohnt und zog das Gräfliche Haus dessen Güter an sich. 1745 wurde noch der Leiningerhof hinzugelegt, der schon einige Jahre vorher mit dem Klostergut, dem Marienhof, durch einen Verwalter administriert wurde. Die Gröfse des Marienhofes wird 1632 zu 333¾

Morgen Acker und 258 Morgen Wiesen angegeben. 1746 mit dem Leininger Hof 561 Morgen Acker;

1825	649	„	„
	322	„	Wiesen;
1855	754	„	Acker;
	365	„	Wiesen;
1887	1278,26	„	Gesamtfläche.

Die Vergrößerungen in den letzten Dezennien erfolgten hauptsächlich durch Urbarmachung von Anger.

Als Beispiel, wie die Geistlichkeit früher den Aberglauben und die Einfalt benutzte, um ihre Macht auszudehnen und Besitzungen zu erlangen, dient die Gründung des Cistercienser-Klosters Wasserleben. Es wird berichtet, daſs daselbst im Jahr 1230 beim Abendmahl eine Hostie sich in Blut verwandelt habe.[1]) Die Geistlichkeit verbreitete die Nachricht von dem Wunder unter vielen Ausschmückungen weiter und bewirkte dadurch, daſs der Ort bald Ziel vieler Wallfahrer wurde. Von den von den Pilgern zurückgelassenen Geschenken, die einmal bei einer groſsen Prozession von Halberstadt 6 Scheffel Pfennige betragen haben sollen, wurde ein Jungfrauenkloster erbaut, dem auch wegen der Heiligkeit des Ortes groſse Schenkungen zuflossen. So existieren viele Schenkungsurkunden des Grafen von Regenstein, der Grafen von Blankenburg, Gebrüder von Hasserode, Grafen von Falkenstein, Gebrüder von Beck, Jordan von Husslers u. a. m. über Stiftungen von Äckern, Wald, Wiesen und Hofstellen, wobei auch oft die Art der Verwendung, z. B. zu Kirchenlichtern, zur Ausschmückung der Kapelle, zu Vigilien, zum Unterhalt einer Lampe u. s. w. bestimmt ist. Das Kloster muſs bald sehr reich geworden sein, denn aus dem 15. Jahrhundert liegen viele Schuldscheine vor, wonach das Kloster Darlehne gegen Verpfändung von Grundstücken gewährte; oft genug mögen diese Pfänder nicht eingelöst worden sein. Im Jahre 1453 wird zuerst der Grafen von Stolberg als Herren des Klosters erwähnt und auch zugleich ein Verzeichnis der Klostergüter gegeben, wonach das Kloster in Wasserleben $210^1/_4$ Morgen Land, ferner noch vier Höfe und die Wiesen besaſs. 1591 verkaufte das Kloster 9 Morgen Land und verwandte das Geld zum Bau einer Wassermühle. 1615 hatte der Graf schon solches Recht über das Kloster erlangt, daſs er das

[1]) Die Rotfärbung von Brot, Milch u. s. w. wird bekanntlich durch einen Spaltpilz, micrococcus prodigiosus, hervorgerufen.

Klostergut verpachtete, die Nonnen durch den Pächter verköstigen liefs und ihnen ein bestimmtes Jahresgeld aussetzte. Während des Dreifsigjährigen Krieges wurde das Kloster aufgehoben und der Graf trat in Besitz der Güter. Die Gröfse des Gutes wird angegeben:

1615	1080	Morgen	Acker;
1655	1079	„	„
	155	„	Wiesen;
1718	1095	„	Acker;
	150	„	Wiesen;
1793	1040	„	Acker;
	$96^{3}/_{4}$	„	Wiesen;
1838	1330	„	Acker;
	$80^{1}/_{2}$	„	Wiesen;
1850	1409	„	Acker;
1869	1264	„	„
	41	„	Wiesen;
1887	1678,5	„	Gesamtfläche.

Die gröfste und beste Domäne, wenn auch in der Bodenqualität etwas Langeln nachstehend, ist Schmatzfeld, am äufsersten Ende des Flufsgebiets der Ilse gelegen, morgenwärts über dem Schneveckе-Bach. Früher hat hier, wo jetzt die Domäne liegt, ein Dorf gestanden. Im Jahre 1455 oder 1472 erwähnt Graf Heinrich zu Stolberg in seinem Lehnrevers an Brandenburg unter den anderen Dörfern auch Smatfelde. Die Nachrichten von der Besitzerwerbung der Grafen reichen bis 1259 zurück, wo die verwitwete Gräfin Adelheid von Ravensberg in Westfalen dem Grafen Gebhard zu Wernigerode für 25 Mark reinen Silbers 9 Hufen, nämlich 4 in Langeln, 3 in Hamersleben und 2 bei Smatfelde mit Hofstellen und 2 Wäldern verkaufte. Die so entfernt von hier angesessenen Grafen von Ravensberg besafsen aber noch mehr Besitzungen in dieser Gegend, was aus einer Beleihung des Ritters Brun Lewe von ersteren im Jahr 1354 ersichtlich ist, ein Beispiel, wie im Mittelalter die Besitzungen der Grofsen sehr zerstreut lagen. Es mag das oft absichtlich bewerkstelligt worden sein, um einen gröfseren politischen Einflufs auszuüben, teils geschah es auch durch Erbschaften und durch Mitgift der Töchter, denn noch schützten keine Primogenitur, kein Fideikommifs gegen Zerstückelung einer Herrschaft. Wir fanden sehr oft in alten Dokumenten sehr weit entfernt angesessene Adelsfamilien als Grundbesitzer in der Grafschaft erwähnt, wie auch die Grafen von Stolberg früher viele Güter in Braunschweig, jenseits der Weser,

ja während der gröfsten Macht des Hauses unter Botho dem Glückseligen in Hessen, am Rhein und am Main bis nach Belgien besafsen. — Jene Ravensberger waren verwandt mit den Grafen von Nordheim, die im 11. Jahrhundert hier Besitzungen hatten, und rühren die Schmatzfelder Besitzungen wahrscheinlich von diesen her. Die nächste Urkunde von Schmatzfeld datiert erst von 1414, in der das Kloster Ilsenburg die Rente von $1^1/_2$ Hufen zu Smatfelde für $^1/_2$ schwarze Mark wiederverkäuflich für 5 schwarze Mark (also zu 10 % Zinsen) verkaufte. 1497 erwähnt das Kloster Ilsenburg, dafs es zu Schmatzfeld verschiedene Hufen besitze, die aber wegen der zu grofsen Entfernung von Ilsenburg unbebaut liegen. Ein Register von 1498 erwähnt, dafs die Väter im Kloster Himmelpforten einige der Äcker in Smatfelde für 5 Goslarische Pfennige pro Morgen bebauten. Zu dieser Zeit ist also das Dorf schon untergegangen gewesen, und nun begann die Entstehung eines Gräflichen Vorwerks. Graf Heinrich hatte ausdrücklich 1472 bestimmt, dafs, wenn Schmatzfeld wieder entstehen sollte, die Dienste der Unterthanen nach wie vor der Herrschaft gehören sollten. 1504 wurden Landaustauschungen mit Ilsenburg vorgenommen und 1506 wird Schmatzfeld als der ersten Domäne des Landes erwähnt, deren Gröfse zu 33—50 Hufen angegeben wird. In ähnlicher Weise vollzog sich gleichzeitig auch in nächster Nähe die Gründung des grofsen Hofes Mulmke durch Zusammenziehung verschiedener Grundstücke und Erbauung eines Gehöftes seitens des Grafen zu Blankenburg.

In den Korn- und Geldrechnungen, die 1519 beginnen, werden als einzige Gräfliche Vorwerke aufgezählt Wernigerode, Schmatzfeld, Veckenstedt und später auch noch der Hof zu Schauen. 1549 war Schauen noch einzeln gegen Erbzins ausgethan, denn es heifst bei den Geld- und Naturaleinnahmen stets vom Land zu Schauen, und sind 28 Ackerleute aufgeführt, von denen das Zinsgetreide erhoben wurde. Später wird vom Hof zu Schauen gesprochen. Es waren die dortigen Ländereien ursprünglich Besitz des berühmten Klosters Walkenried gewesen und waren nach und nach durch gewaltsame Entreifsung wie auch durch die Einsetzung der Grafen als Schutzvögte und zuletzt durch käufliche Erwerbung des Zehnten durch Graf Botho 1530 in den Besitz der Stolbergs gekommen. Im Westfälischen Frieden wurde jedoch Walkenried mit Schauen dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg zugeteilt und kam nicht wieder in den Besitz des Hauses Stolberg, wir lassen es daher aufser Betracht. — Jene drei erwähnten Vorwerke verdanken wohl hauptsächlich ihre

Einrichtung und Vergrößerung dem wirtschaftlichen Grafen Botho, dessen Regierung sehr segensreich für das Land und besonders für die Bedeutung des Grafenhauses war. Er reihte vieles geistliche Eigentum in den Gräflichen Besitz ein und übergab dadurch viele Gründe der Toten Hand dem erwerbenden Verkehr. Die Streitigkeiten und Zerstückelung benachbarter Fürstenhäuser, der Grafen von Rheinstein und Herzöge von Sachsen, erleichterten die Ausdehnung des Besitzes. Das Grafenhaus war damals noch reichsfreiständig, es entzogen daher noch keine Abgaben nach aufsen dem Lande die edelsten Säfte. Ganz besonders vergrößerte sich sein Besitz durch Bothos Vermählung mit Anna von Königstein, wodurch ihm die Grafschaften Königstein, Epstein, Münzenberg, Breuberg und Rochefort zufielen. Diese Verbindung mit den Ländern am Rhein und Main wirkte in mehr als einer Beziehung auf die Landwirtschaft der Güter am Harz ein, wie wir unten zeigen werden. Unter ihm erlitten die bäuerlichen Verhältnisse eine Umgestaltung, besonders während des Bauernkrieges, der hier stark wütete. Es soll zu dieser Zeit das Erbrecht bei den Bauern, das seither nur sehr unvollkommen bestanden hatte, eingeführt und die Erbzinsabgaben genau bestimmt worden sein. Sein Geldwesen wufste Graf Botho während seiner 26jährigen Regierung in gute Ordnung zu bringen, während die benachbarten Grafen von Rheinstein und von Mansfeld ungeheuren Schulden erlagen.

Über die Vorgeschichte der Domänen Wernigerode und Veckenstedt, ist wenig zu sagen; erstere hatte wahrscheinlich schon länger bestanden und erhielt, wie schon oben erwähnt, bedeutende Vergrößerung durch die Ländereien des im Bauernkriege zerstörten Klosters Himmelpforten; letztere war anscheinend eine Besitzung des adligen Geschlechtes von Veckenstedt, das 1125 ausgestorben und dessen Besitzungen die Grafen von Wernigerode erbten.

Diese drei Güter wurden nun in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zusammen bewirtschaftet. Wernigerode war das Hauptgut, die beiden andern gleichsam dessen Vorwerke. Sie brachten ihr ganzes Getreide auf die Kornböden von Wernigerode, auf denen immer grofse Vorräte lagerten. So war zum Beispiel 1529 der Vorrat und Zugang in Malter:

	Weizen	Roggen	Hafer
Vorrat	1007	1407	1078
Eingang von Wernigerode	255	422	348
„ „ Schmatzfeld	67	106½	152
„ „ Veckenstedt	90	120	173
Summa Eingang	412	648½	673

Also lagerten etwa von 2 Ernten stets Getreidevorräte hier, ein Zeichen der vorsorglichen und auch wohlhabenden Bewirtschaftung. Später treten solche Vorräte nicht mehr auf, teils weil Geldverlegenheit zum Verkauf zwang, teils weil der wachsende Verkehr bei einem Mifswachs Garantie für Beschaffung von Getreide bot. Auch andere Vorräte lagerten in grofser Menge auf dem Vorwerk in Wernigerode, so z. B. 1529:

333 Malter Hopfen,
264 „ Malz,
9 „ Erbsen,
18 „ Rübsamen,
28 Seiten Speck,
10½ Tonnen Butter,
10½ „ Käse.

Die Viehzucht war so eingerichtet, dafs auf Schmatzfeld und Veckenstedt Milchkühe gehalten und die produzierte Butter und der Käse sowie die gefallenen Kälber nach Wernigerode gebracht wurden. Hier war blofs Jungvieh, das an die beiden anderen Güter die zur Ergänzung nötigen Kühe lieferte. In Wernigerode war auch eine bedeutende Schweinezucht, in Schmatzfeld und Veckenstedt 1530 blofs einige Schlachtschweine, 1550 gar keine. Eigne Schäfereien waren jedoch nur in Schmatzfeld und Veckenstedt, von Wernigerode wird deren keine erwähnt. Aufzeichnungen über die Gröfse dieser Güter fanden sich erst 1558. Es bestand in diesem Jahr der selbstverwaltete landwirtschaftliche Besitz des Grafen in der Grafschaft überhaupt aus

1. dem Vorwerk Wernigerode mit Brau-, Malz- und Kornhaus,
2. „ „ Schmatzfeld,
3. „ „ Veckenstedt,
4. „ „ Schauen,
5. 8 Mahlmühlen,
6. 4 eignen Schäfereien,

7. 2 nicht eignen, aber triftgeldpflichtigen,
8. 5 Gärten,
9. 1 Weinberge und 4 Hopfenbergen,
10. 15 Teichen.

Die Gröfse der Vorwerke wird angegeben:

Schmatzfeld	50	Hufen	Land,
Veckenstedt	18	„	„
Wernigerode	7	„	„
Schauen	24	„	„

Offenbar sind bei Schmatzfeld die Weiden eingerechnet, denn 1561 wird die Gröfse zu 31 Hufen 19 Morgen und einigen Wiesen angegeben. Die Wiesenverhältnisse sind blofs von Wernigerode aufgezeichnet; es gaben diese Wiesen 357 Fuder Heu.

Über die Einrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes auf den Vorwerken zu dieser Zeit werden wir beim Kapitel Wirtschaftssysteme zurückkommen. Es macht die Bewirtschaftung der Güter von damals einen ziemlich vorgeschrittenen Eindruck, wie überhaupt das 16. Jahrhundert hier eine grofse wirtschaftliche Regsamkeit zeigt, weit mehr als das 17. und 18. Jahrhundert. Ganz besonders blühte die Industrie in jenem Jahrhundert hier hoch auf; es entstanden Eisensteinbergwerke, Hochöfen und Hüttenwerke, Papiermühlen, Sägemühlen, Pulvermühlen, Ziegelhütten u. s. w. Auch der Handel wurde eifrig betrieben, namentlich wurde von hier sehr viel nach Rufsland exportiert. Im Jahre 1549 schlofs z. B. Graf Wolfgang mit Hans Schlitte, Abgesandten des Grofsfürsten Iwan des Grausamen von Rufsland, einen Vertrag, durch welchen ersterer an letzteren unter Vereinbarung des Lieferungsortes, der Preise und Bezahlung alle in den nächsten fünf Jahren in sämtlichen Schäfereien der Grafschaften Stolberg und Wernigerode, sowie der Herrschaft Allstedt fallende Sommer-, Winter- und einschürige Wolle verkauft. Der Preis soll nach den Wollpreisen der Leipziger und Frankfurter Messe bestimmt werden.

Dieser Periode des Aufschwungs sollte bald eine Periode des Niederganges folgen. Die benachbarten Kurfürsten von Sachsen und die Herzöge von Braunschweig bedrückten die Grafschaft und suchten ihr Gebiete zu entreifsen; am Rheine gingen viele Besitzungen durch Anmafsungen des Erzbistums Mainz verloren. Die Söhne Bothos, die das grofse Erbe des Vaters in die Rheinlinie und Harzlinie teilten, wandten dem Bergbau und der Industrie übermäfsig grofse Summen zu; man hoffte in den Harzbergen edle

Schätze zu finden und opferte bei der Unkenntnis im Bergbau zwecklos grofse Summen. In Ilsenburg wurde eine Messinghütte angelegt, wie auch an anderen Orten Hüttenwerke, die aber meist auf ungesunder Basis gegründet, auf äufsere Zufuhr angewiesen waren und nicht bestehen konnten. In Ilsenburg kosteten die industriellen Anlagen 70000 Gulden und bei der Überlassung dieses Handels an Magdeburger Kaufleute wurden an Vorrat und Vorschufs 100000 Gulden angenommen. Hierdurch lag auf dem Land bald durch Zinsen angehäuft eine Schuldenlast von Millionen. Anleihen wurden immer mehr aufgenommen, Kammergüter und Landschaften verpfändet, so auch Veckenstedt und Schmatzfeld. Namentlich war es ein reicher Junker Statius von Münchhausen, der grofse Summen vorschofs und durch schlaue Mafsnahmen, Androhungen von Kündigung bei nicht erhaltenen Zinsen immer mehr Macht über die Grafen erlangte. Er hatte das Ziel, die angestammten Herrschaften des Hauses Stolberg auf der Nordseite des Harzes sich erblich zu verschaffen und die rechtmäfsigen Eigentümer daraus zu vertreiben. Nach 20 Jahren seines Eintritts in die Grafschaft hatte er Elbingerode, Ilsenburg, Schauen, Veckenstedt, Stapelburg als Lehn oder Pfand in seinen Händen, und ein Kapital auf die ganze Grafschaft Wernigerode vorgeschossen, erlaubte ihm bei dem ersten Ausbleiben der Zinsen seine ehrgeizigen Hoffnungen zu erreichen. Er liefs sich jedoch in zu viel Geschäfte ein, wurde leichtsinnig und sorglos. Ein schlechter Münzfufs fing an alle Kreditangelegenheiten in Deutschland zu zerrütten, und bald war Münchhausens Geldwesen in einer solchen Verwirrung, dafs über sein Vermögen ein furchtbarer Konkurs ausbrach, er selbst nichts mehr übrig behielt und nach seinem Tode seinen Kindern eine Unmenge Prozesse hinterliefs. So finden wir Veckenstedt längere Zeit im Besitze Münchhausens, bis es nach dem Konkurse desselben den Verwandten der Stolbergs möglich war, das Gut zurück zu erwerben. Schmatzfeld wurde 1575 für 24000 Rheinische Gulden und 2000 Thaler an Mathias von Veltheim, wiederkäuflich in 8 Jahren, verkauft. Die Einlösung geschah indes nicht, aber die Veltheims hatten auch kein Glück mit dem Gute, denn 1645 wurde auf Befehl Kaiser Ferdinand III. Philipp von Mahrenholz, dem die Veltheims 18000 Thaler schuldeten, in den Hof eingewiesen. Die Erbfolger der Mahrenholz waren die Herren von Hardenberg, die nach langem Prozessieren (56 Jahre) mit denen von Veltheim in den rechtskräftigen Besitz von Schmatzfeld gelangten. Von diesen kaufte Graf Christian Ernst für 48200 Thaler den Hof

wieder; er mufste aber noch zweimal den Hof wiederkäuflich verkaufen, 1710 an Wilhelm von Meseberg und den Verwalter Kramer, wiederkäuflich in 12 Jahren, und 1722 an den Verwalter Kramer, wiederkäuflich in 6 Jahren. Dann erst war es dem Grafen Christian Ernst möglich, das Gut einzulösen, und seitdem blieb es im Gräflichen Besitz. Im Jahre 1710 wurde der Hof geteilt zwischen Wilhelm von Meseberg und dem Verwalter Kramer und jeder Teil für sich bewirtschaftet, 1722 wurde aber schon wieder der ganze Hof verpachtet.

Die Gröfse von Schmatzfeld wird angegeben:

1592	1500	Morgen	Ackerland;
1710	1234	„	„
	258	„	Wiesen;
1810	1342	„	Acker,
	244	„	Wiesen;
1860	1452	„	Acker,
	98	„	Wiesen;
1880	2420	„	Acker,
	8	„	Wiesen.

Veckenstedt zählte:

1756	488	„	Acker,
	184½	„	Wiesen;
1806	548¾	„	Acker,
	174¾	„	Wiesen;
1887	1236,67	„	Gesamtfläche.

Über Wernigerode fanden sich folgende Gröfsenverhältnisse:

1560	295½	Morgen	Acker;
1725	420	„	„
1809	444½	„	„
	185	„	Wiesen;
1887	941,68	„	Gesamtfläche.

Es wurde letzteres Vorwerk Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts mit den Gütern Charlottenlust und Minsleben zusammen bewirtschaftet. Ersteres war durch Graf Heinrich durch Aushauung des Reddeber Holzes angelegt und nach dessen Gemahlin benannt. Minsleben war ebenfalls erst im 18. Jahrhundert als Hof entstanden, beide waren von geringer Ausdehnung:

1756 Charlottenlust 272 Morgen Acker,
Minsleben 227½ „ „ , 11½ Morgen Wiesen.

Diese Vorwerke wurden bei der Separation meist zu Wernigerode geschlagen, die Gebäude abgebrochen oder verkauft.

Von hohem Interesse ist die Entstehung der Domäne und des Dorfes Stapelburg, da beide erst 1559 gegründet und Aufzeichnungen hierüber vorhanden sind. Stapelburg liegt etwas östlich von der Ecker am Stimmekebach in einer fruchtbaren Niederung mitten vor dem Nordharz. Seine Gründung geschah auf der Flur eines ehemals bestehenden Dorfes, der dem Königsgeschlecht der Ottonen zu eigen gewesenen Wendilburg, die blofs 5 Minuten von dem Dorfe Stapelburg gelegen. Eine Urkunde vom 12. November 995, in der König Otto III. der Stiftskirche zu Meifsen einen Teil seiner Eigengüter in Wendilburgeroth überläfst, sowie auch der Kirchhof und andere Überreste bestätigen dies. Im Jahre 1400 wird des Dorfes noch als ein kleiner Fleck erwähnt und 1505 zählt es schon zu den wüsten Dörfern. Eine Burg Stapelburg wird ums Jahr 1394 zuerst erwähnt, hat aber jedenfalls schon einige Zeit vorher existiert. Der Name Stapel bedeutet im Niedersächsischen Grenze und wird hier angewandt, weil hier die Grenze der Grafschaft Wernigerode herzog. Diese Burg und die umliegende Flur gehörten den Grafen von Wernigerode und kamen von diesen auf die Grafen von Stolberg. In jener bedrängten Zeit, Mitte des 16. Jahrhunderts, schuldeten die Grafen Heinrich von Bila an barem Gelde 600 Thaler und 100 Gulden. Dieser aber hatte sich noch für weit höhere Summen verbürgt. Die Bilas standen in gutem Einvernehmen mit dem Bischof von Halberstadt, und dieser bewirkte, da die Schuldforderung der Bilas nicht befriedigt wurde, die Einweisung derselben in die Stapelburg, die am 19. April 1559 erfolgte. Die Bilas setzten dabei die Summen, für die sie sich blofs verbürgt hatten, mit in die Schuldklage, obwohl sie dieselben noch nicht bezahlt, wodurch die Summe auf 17000 Gulden stieg. Dafür wurde dem Grafen ein Gebiet von fast 6000 Morgen entzogen, dessen Abholzung allein schon die Schuldsumme deckte. Die Grafen erhoben Widerspruch und strengten Klage beim Reichskammergericht in Wetzlar an, aber dessen langsamer Gang, der dem Hause Stolberg schon zwei ganze Grafschaften gekostet hatte, liefs es zu keiner Entscheidung kommen und die unrechtmäfsigen Eindringlinge blieben im Besitz des Landes.

Heinrich von Bila war ein gelehrter, sehr kluger, welterfahrener Mann und das, was er auf dem eingenommenen Boden gründete, war eine in damaliger Zeit auf deutschem Boden nicht gewöhnliche Erscheinung. Er fand die ausgedehnten Forst- und Wiesengründe

nicht einträglich genug, liefs also Wald roden, wodurch er Ackerland gewann und in einer Zeit lebhafter Handelsbewegung auch das gefällte Holz gut verwertete. Leichter war wohl die Urbarmachung der seit 100 und mehr Jahren wüst gelegenen Äcker des Dorfes Wendilburgerode. Durch einen Graben wurde dem Stimekebach Wasser aus der Ecker zugeführt, so dafs dieser stark genug wurde zum Treiben einer Mahlmühle, die man auch gleichzeitig anlegte. Etwas später entstand auch ein Brauhaus, eine Ziegelhütte und eine Sägemühle.

Wichtig ist nun, wie Bila sich die zur Urbarmachung nötigen Arbeitskräfte verschaffte, wie er den Betrieb der Ackerwirtschaft nach der Urbarmachung einrichtete. Er that dies nicht, wie man es etwa heute am zweckmäfsigsten ausführen würde, indem man durch Tagelöhner und Akkordarbeiter die Rodungen ausführen liefse, dann einen grofsen Hof gründete und denselben mit Gesinde und Tagelöhnern bewirtschaftete. Er fand es am zweckmäfsigsten, eine fronende Bauerngemeinde heranzuziehen, um eine Ackerwirtschaft mit Erfolg zu treiben, und in der That, wenn man das Verhältnis der Unterthanen zum Gutsherrn kennen lernt, mufs man diesen Modus für den Gründer am besten halten. Heute würde, abgesehen dafs die gesetzlichen Bestimmungen eine Leibeigenschaft nicht gestatten, sich auch niemand finden, der zu solchen Bedingungen ein ähnliches Verhältnis eingehen würde. Dieses Verhältnis der Unterthanen zu dem Gutsherrn, auf das wir näher eingehen wollen, ist am besten ersichtlich aus dem 1567 zwischen beiden abgeschlossenen Vertrage, und wir lassen diesen daher im Anhang folgen.

Es erhielt danach jedes Mitglied der Gemeinde 6 Morgen Erbacker und einen Morgen Wiesenwachs, wofür an den Gutsherrn jährlich fünf Mariengroschen und ein Rauchhuhn Zins entrichtet werden mufsten. Jedes Gemeindemitglied durfte so viel Rindvieh halten, als es von dem von ihm gebauten Futter über Winter ernähren konnte. Im Sommer ging das sämtliche Rindvieh auf die Weide und mufste die Gemeinde den Geldlohn, die Herrschaft die Kost für den Hirten aufbringen. An Schafen durfte ein Hintersedler 5, ein Ackermann 10 Stück halten; diese mufsten gegen Überlassung des zehnten Lammes, des Düngers und der ganzen Milch unter die Gutsherde getrieben werden. Weiter durfte jeder Unterthan 3 Schweine bei guter Waldmast frei unter die Herde des Gutes gehen lassen. Das Brennholz konnte jeder aus dem Forst, ohne Schaden anzurichten, holen.

Für das Gewährte mufsten nun dem Gutsherrn noch folgende Leistungen verabfolgt werden:

1. In der Woche mufste jeder Unterthan einen Tag Handdienst leisten.
2. Alles Wintergetreide des Gutes mufste von den Unterthanen geschnitten und wie auch das Sommergetreide, Heu und Grummet geharkt, gebunden und aufgebracht werden.
3. Von allem Getreide mufste der Zehnte gegeben werden.
4. Bei vorkommenden Bauten mufsten die Unterthanen Dienste leisten, jedoch bei Verabreichung der Kost.
5. Pferdebesitzer mufsten Spanndienste leisten.
6. Bei Besitzveränderungen durch Kauf oder Tausch mufste der doppelte Erbzins, sowie ein Groschen Schreibgeld entrichtet werden.
7. Ein jeder war verpflichtet, in der herrschaftlichen Mühle mahlen und im herrschaftlichen Backhaus backen zu lassen.

Es sind viele Abgaben, die die Unterthanen für das wenige, was ihnen gewährt wurde, geben mufsten. Wenn trotzdem das Dorf sich schnell bevölkerte, so ist das ein Zeichen, dafs es anderwärts noch viel schlechter um die Landbevölkerung bestellt war. Der Gründer suchte das neue Dorf nach sich Bilashausen zu nennen, welcher Name aber bald dem der alten Burg weichen mufste. — Die Kolonisten werden eingeteilt in „Ackerleute“ und „Hintersedler“; letztere besafsen blofs aufser dem Hause noch ein kleines Stück Feld oder Gartenland; den Namen „Bauer“ für die Dorfbewohner fanden wir wohl schon einmal im Jahre 1406, sonst aber bis in unser Jahrhundert sehr selten angewandt, dagegen die Bezeichnungen „Unterthan“, „Ackermann“, „Kothsafs“, „Häusler“, „Hintersedler“, in Urkunden auch cives (1298), villari (1496), rustici (1520). Aus einem vorhandenen Erbbuch von Stapelburg vom Ende des 16. Jahrhunderts ist ersichtlich, dafs die Ackerleute aufser jenen 7 Morgen Erbacker noch im Durchschnitt besafsen 7,77 Morgen Acker und 3,36 Morgen Wiesen. Der Erbzins ist hier festgesetzt auf 7 Mariengroschen und 3 Hühner. Von jedem Morgen, den ein Unterthan mehr besitzt als die 7 anfänglich zuerteilten, soll er geben 3 Metzen Roggen und 3 Metzen Hafer, von jedem Morgen Wiese mehr 1 Mariengroschen. Es wird mehrere Male hervorgehoben, dafs dieses Land nur Zinsgut sei und wenn der Zins nicht richtig bezahlt wird, die Obrigkeit ermächtigt sein soll, das Zinsgut wieder ans Amt zu nehmen.

Interessant ist nun, dafs in späteren Jahren gerade in Stapelburg die Unterthanen, deren Väter freiwillig in das Dienstverhältnis zum Gutsherrn getreten waren, am meisten sich gegen die Dienste und Abgaben widersetzten und vielfach grofse Streitigkeiten verursachten. Es mufsten letztere sogar 1673 einmal von der Kurfürstlichen Regierung entschieden werden. Für diese und andere Entscheidungen bildete stets der mitgeteilte Vertrag die Grundlage und wurden nur noch nähere Bestimmungen festgesetzt, so 1673, dafs die Unterthanen, die Pferde besitzen, alle Woche einen Tag damit dienen müssen, und zwar sollen 4 Pferde vor einen Pflug gespannt werden, ferner dafs der Gemeindehirte sowohl im Holz als im Felde hüten darf, aber erst, nachdem der Amtshirte 3 Tage vorgehütet hat.

Im Jahre 1696 wurden noch viele sehr detaillierte Bestimmungen festgesetzt, nämlich:

1. Die Unterthanen müssen im Winter auch Lehmfuhren zur Ziegelei übernehmen, sie müssen im Sommer vor 5, im Winter vor 7 Uhr auf den Herrendienst kommen und müssen viermal am Tage fahren.
2. Die Unterthanen dürfen bei der Arbeit erst ausspannen, wenn die Amtspferde ausspannen.
3. Wer seine Pferde vorher in seinem Acker benutzt und nachher dieselben matt und müde auf den Herrendienst bringt, soll mit 1 Gulden bestraft werden.
4. Wenn die Unterthanen ihre Fohlen anspannen, müssen sie auch gleich dem Amte damit dienen.
5. In einer Woche in der Weizen- und in einer Woche in der Kornernte sollen sie nicht zu dienen schuldig sein.
6. Wenn im Felde die ganze Woche wegen schlechten Wetters nichts verrichtet werden kann, sind die Unterthanen schuldig, einen Tag auf dem Amte zu dienen; wenn sie blofs 3 Tage auf dem Felde arbeiten können, sind sie $^1/_2$ Tag zu dienen schuldig.
7. Wer vom Dienste ausbleibt, zahlt 5 Mariengroschen Strafe.
8. Die Unterthanen sollen tüchtige Leute auf die Dienste schicken oder der Amtmann befugt sein zu strafen, als wenn sie ganz ausgeblieben seien.
9. Wenn eine Frau ins Kindbett kommt, soll der Mann 6 Wochen dienstfrei sein.

Aus der Aufstellung dieser Vorschriften erkennt man schon,

dafs die Unterthanen jedes Mittel benutzten, um sich der lästigen Dienste zu entziehen, die gutsherrliche Behörde aber ihr Recht nicht fallen lassen wollte. Die Übelstände der Dienste zeigt klar ein Brief des Amtmanns Degner vom Jahre 1730, worin gesagt wird: „Es haben sich die verwichene gantze Erndte hindurch die Handdienste niemals zusammengefunden, sondern dann und wann etwas über die Hälfte, zuweilen auch darunter, Morgens um 9 oder 10 Uhr, Nachmittags um 3 oder 4 Uhr, die Grummetzeit des Morgens gar nicht, des Nachmittags nur einige 7 bis 16 Personen sich eingestellt, worunter noch mehrentheils die Hälfte kleine Kinder gewesen, so den Dienst zu praestiren nicht capabel sind, da es denn geschehen, dafs das im Felde liegende Korn über die Zeit liegen bleiben und Schaden nehmen mufste, auch noch jezt 4 Fuder Grummet, die schon 12 Tage vom Stamme gewesen, bei jetzigem schönen Wetter noch am 17. Oktober theils in der Breite ohne aufgehocket mufste liegen sehen."

Solcher Klageschriften sind viele vorhanden und zeigen, dafs die Bauern stets Gründe und falsche Auslegungen heranzuziehen wufsten, um sich Erleichterungen zu verschaffen. So entstand Streit, ob die Wege mit zum Dienst gehörten, wieviel ein Fuhrwerk aufladen mufste; die Bauern behaupteten, nur zusammen dienen zu brauchen und kamen auf einzelne Bestellungen nicht; sie zogen das Weizenschneiden in die Länge, weil sie in dieser Zeit vom Pflügen befreit waren, während sie den Roggen, der noch einmal soviel war, in 1 Tage abschnitten. Es kam daher auch öfters zu Strafauflegung seitens der Herrschaft, es wurden manche mit Gefängnis bestraft, andere ausgepfändet u. s. w.

1732 wurde noch einmal ein genaues Dienstreglement festgesetzt, dessen Hauptpunkte folgende sind:

1. Jedes Pferd mufs wöchentlich 1 Tag dienen, ausgenommen 2 Tage in der Korn- und Weizenernte, also im Ganzen 50 Tage.
2. Das Amt darf die Fuhren nach Belieben bestellen und an mehreren Orten anwenden.
3. Die Bestellten müssen im Sommer um 6 Uhr, im Winter mit anbrechendem Tage an dem Orte, wohin sie bestellt sind, sich einfinden und dürfen abends vor 6 Uhr, im Winter wenn es dunkel wird, nicht abziehen.
6. Beim Fahren und Pflügen sollen sie sich den Anordnungen des Amtes unterziehen.

7. Diejenigen, die in der Ernte zu Spanndiensten bestellt werden, haben nur 1 Tag darüber frei und sind schuldig, noch 4 Tage wöchentlich mit der Hand zu dienen.
8. Alle Hauswirte sind schuldig, in der Ernte alltäglich zu dienen, und geht die Ernte, solange Korn im Felde ist.
9. Alles Winter- und Sommergetreide, was in der Amtsbreite bestellt, müssen sie harken, binden und aufbringen, ebenfalls alles Heu und Grummet trocken machen.
10. Müssen sie die zum Amte nötigen Seile machen, auch sind sie schuldig auf des Amtes Anordnung den Roggen und Weizen entweder zu schneiden oder anzumähen und aufzubinden.

Es folgen dann noch verschiedene Bestimmungen über die Höhe der täglichen Leistungen, über die Arbeitsleistungen bei schlechtem Wetter und schliefslich über die Strafen. Letztere sollen betragen für die ohne Entschuldigung ausbleibenden Spanndienste 20 Mariengroschen, für die Handdienste 5 Mariengroschen und Nachholung des Dienstes. Die Strafe soll sogleich eingetrieben werden, nötigenfalls durch Pfändung. Widersetzlichkeit gegen Auspfändung soll mit Gefängnis oder härter bestraft werden.

Die Streitigkeiten zwischen dem Gute und den Unterthanen dauerten aber fort bis in unser Jahrhundert bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft, mufste doch noch 1790 ein Pächter das Gut verlassen, weil er sich nicht mit den Unterthanen vertragen konnte. Die Lasten der Unterthanen müssen jedoch auch als so hohe bezeichnet werden, dafs Streitigkeiten nicht ausbleiben konnten, zumal da von der Gutsherrschaft immer höhere Abgaben auferlegt wurden. So betrugen im 18. Jahrhundert die Geld- und Naturalabgaben:

1. Lehns- oder Erbzinsen an barem Geld, Roggen und Hafer, Rauch- und Zinshühnern.
2. Backhaus-, Pfingstanger-, Wasserzins und Ochsengeld (Ersatz für Spanndienste).
3. Zehnten. Von Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Winter- und Sommersaat den zehnten Haufen. Vom Flachs das zehnte Bund oder pro Bund zwei gute Groschen. Von Kartoffeln, Kohl, Mohrrüben, Mohn und Klee pro Morgen 8 gute Groschen. Von den zugezogenen Gänsen die zehnte oder 8 gute Groschen pro Stück. — Aufser diesen Abgaben hatten die Unterthanen auch noch

beträchtliche Steuern und Kontributionen an den Staat zu zahlen.

Eine alte Flurkarte von Stapelburg zeigt der Gründung analoge Verhältnisse, besonders den Unterschied gegenüber anderen Domänen, dafs das Areal der Domäne arrondiert ist, sowohl Äcker als Wiesen. Auch die Gemeindeländereien liegen ziemlich regelmäfsig zusammen, aufser manchen kleineren Stücken, die anscheinend später urbar gemacht sind. Es ist deshalb die Einführung der Separation hier erst in den letzten Jahren erfolgt und gegenwärtig noch im Gange. Ebenso zeigt die ganze Anlage des Dorfes schon die späte und gleichzeitige Gründung. Am Fufse des aus der Ebene aufsteigenden Burgberges, auf dem einst das Schlofs der Bilas — jetzt Ruine — stand, liegt der Gutshof und die Kirche. Hieran reiht sich, in 9 regelmäfsigen Strafsen angelegt, das Dorf. Die Gutsfläche macht fast $^1/_3$ der Gesamtfläche aus, die Gemeindefläche etwas über $^2/_3$.

Erwägt man, dafs vor 1559 die ganze Fläche der Herrschaft gehörte, dafs nach wenigen Dezennien die Kothsassen davon etwa 2000 Morgen Fläche besafsen, allerdings nur hörig und seit 1809 erst wirklich eigen, dafs jetzt der bäuerliche Besitz über 3000 Morgen beträgt, so ist das ein Beispiel, wie seit dem Mittelalter der Kleinbesitz sich vermehrte, der Grofsbesitz sich verminderte. Allerdings zeigte die Entstehung der Domänen, dafs der Grofsbetrieb sich auch entschieden vermehrt hat, aber nur der Betrieb, nicht der Besitz.

Interessant ist es, dafs über 300 Jahre sich noch viele Einrichtungen in Stapelburg von jenem Vertrage im Jahre 1567 her erhalten haben; so gibt es jetzt noch daselbst 58 Reihehäuser, das ist dieselbe Zahl der 1567 aufgenommenen „Ackerleute“, die, gleichsam als die Dorfaristokratie mit manchen Rechten versehen, sich bis heute erhalten haben. Daneben gibt es dort heute 17 Kossätenhöfe, 11 Altanbauhäuser, 27 Neuanbauerstellen und Wandelgrundstücke.

Die Gründer Stapelburgs sollten nicht lange dessen Besitz geniefsen. Im Jahre 1596 erwarb der schon oben erwähnte Statius von Münchhausen von Heinrich von Bilas Sohn Christoph Siegmund käuflich das Gut. Bei dessen Konkurs kam es für 72 000 Thaler an das halberstädtsche Domkapitel. Dieses verkaufte seine Rechte und 1650 das ganze Gut an Jost Ludolf von Stedern für 41 302 Thaler. Stedern war bald mit denen von der Asseburg in einen Prozefs verwickelt, denn letztere hatten von Münchhausen ein Unterpfandrecht im Betrag von 60 000 Thaler über Stapelburg erhalten. In den Prozefs mengten sich auch die Grafen von Stolberg mit ihren älteren

Rechten auf Dorf und Gut. Da entschlofs sich Graf Christian Ernst auf Wetzlars langsame Urteile zu verzichten und das Gut durch Kauf an sich zu bringen, was auch 1722 durch Vertrag mit denen von Stedern, von der Asseburg und dem Halberstädter Domkapitel geschah. Seitdem befindet sich Stapelburg wieder im Besitz der Grafen von Stolberg.

Die Gröfse des Gutes betrug:

1690	780	Morgen	Acker,
	150	„	Wiesen;
1755	736½	„	Acker,
	172	„	Wiesen;
1798	850½	„	Acker,
	162¾	„	Wiesen;
1863	762	„	Acker,
	127½	„	Wiesen,
	225	„	Anger und Trift,
	12	„	Gärten;
1887	1145,39	„	Gesamtfläche.

Wir haben nun noch die Entstehung der Domänen Altenrode und Langeln zu behandeln.

Altenrode, am Rimmelsbach gelegen, war ehemals der Sitz der Herren von Oldenrode, dann der Herren von Gadenstedt. Diese waren Stolbergische Lehnsleute und zwar, wie es im Lehnsbrief des Grafen Johann an mehrere Herren von Gadenstedt vom Jahre 1608 heifst, wegen der von Dietrich von Gadenstedt von Jugend auf geleisteten treuen Dienste. Im Jahre 1610 ging das Gut von den Gadenstedts an die von Streithorst über, die es 1629 an Eberhard von Steding verkauften, von welchen es 1643 durch Kauf an Graf Heinrich Ernst zu Stolberg überging. Hierzu kam noch durch Kauf vom Jahre 1756 ein kleineres Gut, die Boke, das früher auch Stolbergscher Besitz war, 1711 aber verkauft wurde und 1756, nachdem es verschiedene Besitzer gehabt, wieder zurückgekauft wurde. Ferner kam durch Kauf etwa 1750 noch ein kleines Gut hinzu, so dafs die jetzige Domäne aus 3 Gütern gebildet und in dieser Gröfse seit 1756 besteht. Der Flächeninhalt betrug:

1812	422¾	Morgen	Acker,
	153¾	„	Wiesen;
1860	530	„	Acker,
	149½	„	Wiesen;
1887	928,60	„	Gesamtfläche.

Langeln ist die Domäne, die sich am spätesten zu ihrem jetzigen Umfange entwickelt hat. Sie setzte sich in der Hauptsache zusammen aus drei Gütern; von einem, dem gröfsten, gehen die Spuren bis ins 11. Jahrhundert zurück. Jenes älteste adlige Geschlecht von Veckenstedt besafs hier urkundlich viele Besitzungen, und es ist wahrscheinlich, dafs diese die Grundlage einer der beiden hier auftretenden freien Höfe waren, wie auch die grundherrlichen Rechte, die die Grafen von Wernigerode über das Dorf Langeln nachweislich von ihrem frühesten Auftreten hatten, von jenen Herren von Veckenstedt herrühren mochten. Im Jahre 1073 begabte Bischof Hermann laut einer Urkunde das Bistum St. Jakobi zu Bamberg mit seinem Erbgute in Langeln. Das Stift, das zu entfernt lag, um den Besitz des Gutes mit Vorteil zu geniefsen, verkaufte es 1219 für 415 Mark feinen Silbers dem damals frisch aufstrebenden Deutschen Orden. Die Brüder des Deutschen Ordens nahmen selbst die Bewirtschaftung in die Hand, weshalb auch die Landwirtschaft hier sehr blühte. Es wurde dieser Besitz oder „Kommende“ oder „Komthurei“, wie es bald bezeichnet wird, der Ballei Sachsen zugeteilt. Der Orden dehnte hier seine Besitzungen immer mehr aus; die Erwerbungsurkunden unterscheiden sich besonders von denen der Klöster, dafs alle Grundstücke ziemlich hoch bezahlt wurden, der Orden also durch Ökonomie seinen Besitz vermehrte, die Kirche mehr durch Schenkungen. Sechs Jahrhunderte hatte der Orden den Hof in Besitz, bis im Jahre 1809 bekanntlich durch Dekret des Königs von Westfalen der Deutsche Orden für aufgelöst erklärt und die Güter in Krondomänen verwandelt wurden. Die Gröfse der Kommende betrug damals mit allen auswärtigen Besitzungen $1250^1/_4$ Morgen Acker, $52^3/_4$ Morgen Wiesen, $799^3/_4$ Morgen Holzung, 14 Morgen Garten, $4^1/_2$ Morgen Teiche, ferner viele Gebäude, Zehntberechtigungen und Erbzinsgefälle. Von den Intendanten der westfälischen Krondomänen wurde das Gut 1811 für 60 000 Thaler an den Hofrath Heimbach verkauft und von dessen Erben 1840 für 120 000 Thaler an die Grafen zu Stolberg.

Die beiden anderen Güter, die in der jetzigen Domäne mit eingeschlossen, sind der Klosterhof und der s. g. freie Hof. Ersterer war Besitzung des Klosters Drübeck und kam bei der Säkularisation desselben in Besitz des Gräflichen Hauses. Seine Gröfse wird

1615 zu $375^1/_2$ Morgen Acker;
„ 8 „ Wiesen;

1723 zu 382 Morgen Acker,
„ 12 „ Wiesen

angegeben. Der freie Hof oder Lambergsche Hof, ein Gräfliches Lehngut, fiel 1775 nach dem Absterben des Kommissionsrates Lamberg an die Grafen zu Stolberg als Lehnsherren zurück. Ein viertes kleineres Gut, der Grofesche Hof, wurde von den Grafen 1806 nach dem Tode des Besitzers Grofe als Lehngrundstück zurückverlangt, es kam aber darüber zum Prozefs, der 1830 gütlich beigelegt wurde, wobei der Graf gegen Zahlung von 4500 Thalern das Gut eigentümlich erhielt.

Aus der geschilderten Entwickelung der Domänen geht hervor, dafs dieselben in der Hauptsache erst seit Ende des Mittelalters meist durch Zusammenziehung kleinerer Besitzungen entstanden sind. Trotzdem läfst sich die Frage, ob hier die Tendenz zur Latifundienbildung vorhanden ist, hierdurch noch nicht beantworten. Wohl ist den beiden Begriffen der Latifundienbildung,[1]) Vergröfserung der Landgüter und Ansammeln von Landgütern in einer Hand, hier Genüge geschehen, anderenteils hat sich aber auch der Kleinbesitz stark vergröfsert, so dafs es fraglich ist, ob der landwirtschaftliche Grofs- oder Kleinbetrieb in den letzten Jahrhunderten, veranlafst durch das Steigen der Kultur und Anwachsen der Bevölkerung, dem Ackerbau mehr unkultivierte Fläche unterwarf und wer von beiden durch Eigentumsübertragung mehr Areal gewann. Durch den Übergang von Zinsgütern in das freie Eigentum der Unterthanen scheint sich gerade der Landbesitz des Gräflichen Hauses seit dem Mittelalter bedeutend verringert zu haben. In neuerer Zeit läfst sich aber genau konstatieren, wie wenig das Streben nach Latifundienbildung vorhanden ist, denn es sind die Erwerbungen von Grundstücken im Laufe dieses Jahrhunderts sehr gering, und auch jetzt befolgt der Graf das System, wenig oder gar keinen Kleinbesitz auszukaufen, ja nicht einmal kleiner Waldbesitz, der zwischen dem Gräflichen Forst liegt, wird erstanden.

Aus dieser Entwickelung der Domänen ist auch ersichtlich, dafs sich schon früh das Domanium im eigentlichen Sinne des Wortes, das unzweifelhaft ein Teil des Gräflichen Besitzes früher gewesen ist, wie z. B. die säkularisierten Klostergüter, und wovon dem Landesherrn für dessen Amtsthätigkeit die Nutzung zustand, dafs sich

[1]) Vergl. J. Conrad, Die Latifundien im preufsischen Osten. Jahrbücher für Nationalökon. und Statistik. N. F. Bd. XVI S. 124.

dies Domanium mit den Allodialgütern des Gräflichen Hauses vermengt hat. Da zur Zeit der Souveränität der Grafschaft aller Besitz als Domanialgut bezeichnet wird, so hat hier gleichsam das Domanium die Allodialgüter verschlungen. In der Gegenwart ist eigentlich die Bezeichnung „Domänen“ für die Gräflichen Landgüter nicht gerechtfertigt, da die Reichsstandschaft der Grafschaft aufgehört hat; wir behalten jedoch diese Bezeichnung, weil allgemein üblich, bei.

Im allgemeinen lassen sich vier Perioden des Aufschwungs der Landwirtschaft auf den Gräflichen Gütern unterscheiden. Die erste Periode beginnt anfangs des 16. Jahrhunderts, wo mit dem Aufschwung in Industrie und Handel und dem Auftreten der vielen Erfindungen auch der Betrieb der Landwirtschaft sich verbesserte, wozu auch nicht wenig die glückliche und wohlhabende Regierung des Grafen Botho beitrug. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts trug die Zersplitterung des Gräflichen Besitzes und das Eindringen fremder Besitzer gerade nicht zum Vorteil der Landwirtschaft bei, doch ist immer ein langsamer Fortschritt zu erkennen. Da brach im 17. Jahrhundert der verhängnisvolle Dreifsigjährige Krieg herein, der jede weitere Entwickelung hemmte, ja dessen Folgen noch nach vielen Dezennien erkennbar sind. Es liegen manche Nachrichten vom Verlauf und den Schädigungen des Krieges in der Grafschaft vor, und ist es wohl angebracht, davon einiges mitzuteilen.

Die ersten Jahre des Krieges beunruhigten nicht das Land. Bald aber hatte es durch Ausraubungen des Herzogs Christian von Braunschweig, des Administrators von Halberstadt, und noch mehr durch die von jenem herbeigezogenen kaiserlichen Völker zu leiden, wie überhaupt die kaiserlichen Heere der gänzlich reformierten Grafschaft den meisten Schaden zufügten. Von 1622—1624 mufste das kleine Land 2 Regimenter Reiter unterhalten. Im Jahre 1624 herrschte durch die Kriegsnot, noch mehr aber durch verheerendes Hagelwetter eine solche Teurung, dafs der Scheffel Weizen und Roggen $1^1/_2$ Thaler, der Scheffel Gerste $1^1/_4$ Thaler, das Stübchen Bier $4^1/_2$ Mariengroschen kostete. Das Jahr 1625 sollte aber noch verderblicher werden; am 16. März wurde die Grafschaft von dem Heere des Herzogs Wilhelm von Weimar überschwemmt und ausgeplündert, doch wurde dieser schon am 23. März vom Herzog Christian von Braunschweig vertrieben. Dann trat eine heftige Pest auf, die ein halbes Jahr wütete und viele Menschen dahinraffte. Am 23. Oktober kam Tilly und der Graf von Collalto mit 8000 Mann in die Grafschaft; auch durchzog sie Wallenstein plündernd mit

einem Heere. Es wurden 600 Mann ständige Einquartierung nach Wernigerode gelegt und der Grafschaft eine Kontribution von monatlich 2000 Gulden aufgebürdet. Mit dem Eigentum des Landmannes wurde schonungslos verfahren, so wurden den Dörfern Altenrode, Veckenstedt und Reddeber ihre sämtlichen Viehherden weggenommen; der Stadt Wernigerode wurde sogar eine Viehherde von 64 Stück, die sie im Harze verborgen hatte, weggetrieben. Manche zogen wieder Vorteile aus den Kriegswirren, weil die Soldaten ganze Viehherden zu Spottpreisen wieder verkauften. So wurden $1^1/_2$ jährige Schweine zu 18 Mariengroschen pro Stück verkauft. Auch in den folgenden Jahren wurden bedeutende Kontributionen aus dem Lande gepreſst, ja sogar Rat und Bürgermeister durch Gewalt und Mifshandlungen zu Zahlungen gezwungen. Von Zeit zu Zeit plünderten Tillysche Truppen alle Dörfer aus und trieben das Vieh meg. 1628 erpreſste der Oberstleutnant Harastowasky allein 29729 Thaler der Stadt und 6847 Thaler den Dörfern. Das Restitutionsedikt bewirkte, dafs die Klöster wieder von katholischen Mönchen und Nonnen besetzt wurden, dem Grafenhause der Besitz der Klostergüter entzogen wurde und die protestantischen Einwohner von den fortwährend hier hausenden kaiserlichen Truppen aufs härteste unterdrückt wurden. Am 21. September 1631 kamen endlich die Schweden an, vertrieben alle Katholiken, insbesondere die Insassen der Klöster; doch dem Lande brachte dies kein Vorteil, denn es mufste nun zahlreiche schwedische Truppen unterhalten. 1632 wurde durch Pappenheim die Gegend betroffen und furchtbar ausgeplündert. In den folgenden Jahren fanden zwar keine so starken Erpressungen mehr statt, aber doch fortwährende Einquartierung; am meisten hinderte die grofse Unsicherheit einen regelmäfsigen Betrieb der Landwirtschaft; man wagte nicht Vieh anzuschaffen aus Furcht, es möge geraubt werden, man hatte keine Arbeitskräfte, um die Felder zu bebauen. Es ist berechnet worden, dafs die Stadt Wernigerode vom Jahre 1625 bis Anfang 1637 über eine Million an Kriegskosten getragen hat, ohne die auf den Kredit der Stadt angelegten Kapitalien, die Kriegsfuhren, die Erpressungen der Soldaten in ihren Quartieren und die Plünderungen an Vieh und anderen Gegenständen. Nach dem Frieden mufste die Grafschaft noch zwei Jahre fremde Truppen unterhalten, bis die Kontribution bezahlt war. Auf die Verminderung der Ernte- und Reinerträge während des Krieges werden wir bei den betreffenden Kapiteln zurückkommen. —

Die zweite Periode des Aufschwungs der Landwirtschaft fällt

in das 2. und 3. Dezennium des 18. Jahrhunderts, wo der wirtschaftliche Graf Christian Ernst nicht nur den Domanialbesitz bedeutend vergrößerte, wie wir oben schon sahen durch Wiederkauf der Güter Schmatzfeld, Stapelburg und Altenrode, sondern auch die einzelnen Güter zu arrondieren und zweckmäßig zu bewirtschaften suchte. Er gründete die Kammer, die fortan die vorgesetzte Behörde sämtlicher Domänen bildete.

Die dritte Periode beginnt etwa ums Jahr 1800, indem um diese Zeit auf den meisten Gütern aus dem altertümlichen Betrieb in einen neueren übergetreten wurde. Es wurde die reine Brache aufgegeben, Kleebau und Sommerstallfütterung eingeführt, die einzelnen Zweige der Viehzucht verbessert, der Wiesenbau verbessert u. s. w. Es reiht sich dann im 19. Jahrhundert ein Fortschritt an den andern, zuerst die Aufhebung der Leibeigenschaft 1809, dann die Ablösung der Dienste in den 20 er Jahren, die Ablösung der Zehnten in den 20 er, 30 er und 40 er Jahren und die Separationen, die in allen Gemeinden ausgeführt wurden, meistens in den 50 er und 60 er Jahren, oft auch sich sehr lang ausdehnten, z. B. in der Gemeinde Wernigerode von 1843 bis zur Rezefsbestätigung 1870.

Die neueste Periode beginnt Mitte der 60er Jahre mit Einführung der Fruchtwechselwirtschaft, die bis dahin blofs auf Wasserleben bestanden hatte, und mit Einführung des Zuckerrübenbaues, der Übergang also von der reinen Ackerbauwirtschaft zur Industriewirtschaft.

Drittes Kapitel.

Pacht und Selbstverwaltung.

Über die Ausdehnung des Pachtwesens in Deutschland oder in einzelnen Teilen desselben findet man in der Litteratur vielfach sehr späte Zeitpunkte angegeben. So wird berichtet, dafs die Domänen in Preufsen erst Ende des 17. Jahrhunderts, in Sachsen erst Anfang des 18. Jahrhunderts verpachtet worden seien, Heisig [1]) schreibt, dafs man von den Schaffgotsch'en Gütern zum erstenmal 1715 einige verpachtet habe; Görtz-Wrisberg [2]) fand in Hannover eine vereinzelte Pachtung schon 1597, eine ausgedehntere erst 1675; Langethal [3]) schreibt von der Einführung der Zeitpacht im 16. Jahrhundert. Indes werden auch ältere Pachtungen angegeben, so von Berghoff-Ising [4]) aus dem Jahre 1286, Roscher [5]) zählt eine ganze Reihe sehr alter Pachtungen auf. Auch wir konnten Anfänge des Pachtwesens, wie auch wirkliche Verpachtungen schon relativ früh konstatieren; namentlich auf den Grundbesitz der Klöster fand solche frühe Anwendung.

Bezeichnen wir nach Blomeyer [6]) mit Pacht das Rechtsverhältnis, bei welchem jemand eine fruchttragende Sache gegen ein bestimmtes Entgelt, nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zur Nutzung überlassen ist, so stellen schon die Erbzinsverleihungen, mittelst welcher

[1]) Heisig a. a. O. S. 52.

[2]) Görtz-Wrisberg, Die Entwickelung der Landwirtschaft auf den Görtz Wrisbergschen Gütern in der Provinz Hannover. Leipzig 1880. S. 13.

[3]) Langethal, Geschichte der teutschen Landwirtschaft, Jena 1854.

[4]) Berghoff-Ising a. a. O.

[5]) Roscher, System der Volkswirtschaft. Band II, § 61.

[6]) Adolf Blomeyer, „Pachtrecht und Pachtverträge." Berlin 1873.

der meiste Grundbesitz der Klöster und auch der weltlichen Herren hier in früheren Zeiten vergeben wurde, eine Art Pachtverhältnis dar. Wenn sich hiergegen aber noch einige Gründe einwenden lassen, so mufs ganz bestimmt eine Urkunde vom Jahre 1281, in der vom Kloster Ilsenburg einem Ackermann $4^1/_2$ Hufen auf neun Jahre gegen Zahlung von $1^1/_2$ Mark jährlich übergeben werden, als ein Pachtvertrag bezeichnet werden. Doch soll uns hier vor allem die Verpachtung gröfserer Güter beschäftigen, um den Gegensatz von Pacht und Selbstverwaltung festzustellen, denn bei jenem kleineren zerstreut liegenden Grundbesitz war meist für die Eigentümer kein anderer Weg der Bewirtschaftung möglich, als zu verpachten, während sie gröfsere Güter sehr wohl selbst bewirtschaften konnten. Da tritt uns denn der erste Pachtvertrag im Jahre 1456 entgegen, den wir des hohen Alters und interessanten Inhaltes wegen im Anhang folgen lassen. Die Verpachtung dieses Hofes war jedoch nicht die erste, denn es werden in der Urkunde zwei vorhergehende Pächter erwähnt; es ist möglich, dafs schon hier sehr viel früher Verpachtungen gröfserer Güter erfolgt sind, worüber keine Verträge gemacht, oder diese verloren gegangen sind. Merkwürdig ist, dafs der Pachtzins bereits vollständig in Geld gegeben wird, während man vielfach der Meinung ist, dafs in jenem Jahrhundert nur oder doch wenigstens teilweise Naturalabgaben stattgefunden haben. Die einzelnen Naturalprästationen sind Verköstigung des Priesters und Sendpriesters und Leistungen in Fuhren und Holzhauen an die Herren des Landes. Interessant ist, dafs die Bestimmung schon auftritt, Pächter habe bei seinem Abzuge auf alles, was er gebaut und was niet- und nagelfest ist, sowie auf die Besserung in Äckern, Weingärten, Holz, Hopfenland u. s. w. keine Entschädigung zu verlangen. Die Bezeichnungen „Pacht“, „Pächter“, „verpachten“ kommen in diesem wie auch in den nächstfolgenden Pachtverträgen noch nicht vor. Der Pächter wird selbst im 17. und 18. Jahrhundert noch Admodiator, Conductor, Colonus bezeichnet; statt „pachten“ benutzte man das Wort „einthun“.

Ein anderer Pachtkontrakt vom Jahr 1476 handelt von der Vererbpachtung des Hofes Aderstedt vom Kloster Ilsenburg an einen gewissen Marcus Zinke für 25 Rheinische Goldgulden und ein Bernburger Fafs Wein. Es ist hier eigenartig, dafs sich das Verhältnis blofs auf die direkten Nachkommen beziehen und, wenn diese aussterben, der Hof wieder dem Kloster zur Verfügung stehen soll. Wir sehen daher auch schon im Jahre 1498 eine anderweitige Ver-

pachtung des Hofes an Mathias Niendorf ausgeführt für 24 Rheinische Gulden und die Hälfte des gezogenen Weins, aber diesmal als Zeitpacht auf 21 Jahre und mit der für damalige Zeit merkwürdigen Bestimmung, dafs ein bestimmtes Inventar, als: die ganze Saat im Felde, 15 melke Kühe, 200 Schafe mit dem Bock und 100 Lämmer, eisern bleiben sollen, alles übrige Inventar aber der Pächter für 124 Gulden als Eigentum übernehmen mufs. Dieser Pachtvertrag wurde jedoch nicht ausgehalten, denn im Jahre 1507 erfolgte schon wieder eine Verpachtung desselben Hofes auf 18 Jahre für 20 Rheinische Gulden, und da auch dieser Vertrag nicht ausgehalten wurde, im Jahre 1510 wieder an zwei Pächter eine Vererbpachtung des Gutes, an der jedoch alle Erben teilnehmen sollen. Dieses Pachtverhältnis dauerte bis 1574, während welcher Zeit die verschiedensten Pächter den Hof inne hatten. Das Geschlecht des einen Pächters, der 1510 den Hof übernommen, war schon 1561 gänzlich ausgestorben, von den Erben des Mitpächters wurde der Hof gegen Vergütung der aufgewendeten Verbesserung zurückgezogen. Da der Hof 1546 von dem Fürsten von Anhalt okkupiert wurde, konnten wir seine Geschichte nicht weiter verfolgen; es ist jedoch erwähnt, dafs 1574 der Hof wieder verpachtet wurde, also hier schon Verpachtung unter weltlichen Herren.

Aus älterer Zeit finden wir sodann drei Pachtkontrakte über den Klosterhof Bersell, der gleichfalls Eigentum des Klosters Ilsenburg war. Der erste vom Jahre 1542, in dem die Gröfse des Gutes zu 9 Hufen zehntfreies Land, Wiesen und Zubehör angegeben wird, lautet auf 18 Jahre mit einem Pachtzins von $62^1/_2$ Gulden. Die andere Verpachtung geschah 1560 auf 20 Jahre für 63 Gulden und die dritte 1566, weil viele Gebäude defekt waren und der Pächter sich verpflichtete, diese zu erbauen, auf 40 Jahre.

Die bisher erwähnten Verpachtungen waren die von Klostergütern; von den Gräflichen Domänen lassen wir eine Tabelle folgen, in der von jedem Gut die einzelnen Pachtperioden nebst dem Namen der Pächter angegeben sind. Es gibt dieselbe eine Übersicht über die Ausdehnung des Pachtwesens auf den Gütern, über die Pachtzeiten, sowie darüber, wie lange Pächter oder deren Familien die Pachtungen inne hatten. Es treten uns hier die ersten Verpachtungen 1581 entgegen, in welchem Jahre die Höfe Schmatzfeld und Veckenstedt für 3000 Thaler an einen Pächter auf 4 Jahre verpachtet wurden. Im Jahre 1592 wurde Schmatzfeld allein auf 9 Jahre verpachtet, desgleichen im Jahre 1601 auf 9 Jahre. — Im

17. Jahrhundert nimmt das Pachtwesen gröfsere Ausdehnung an. Das Klostergut Wasserleben wurde 1616 verpachtet, „weil die gewesene domina des closters Wasserleben wie auch die probste mit den closterguetern und dehroselben utkunften übel hausgehalten“.[1]) Es wurde, was schon die vollständige Anwendung der Geldwirtschaft zeigt, hier ein Pachtzins von 1720 Thalern festgesetzt, ohne jegliche Naturalabgabe, dagegen mufs der Pächter sämtliche Klosterpersonen verköstigen, wofür er pro Person und Woche 3 Ortsthaler erhält und dieses Kostgeld am Pachtzins abziehen soll. Nach Ablauf der Pachtperiode fand sich des inzwischen eingetretenen grofsen Krieges wegen kein Pächter. Von 1655 an ist aber, zwei kurze Administrationsperioden ausgeschlossen, Verpachtung bis zur Gegenwart. Auch das Kloster Drübeck sah frühzeitig ein, dafs es durch Verpachtung einen viel gröfseren Nutzen erzielen würde, als durch Selbstverwaltung; es verpachtete daher 1610 seinen Hof in Drübeck und 1615 seinen Hof in Langeln. Bei beiden löste der Krieg die Pachtungen auf und verhinderte Neuverpachtung. Wernigerode wurde am wenigsten verpachtet, was durch seine Lage in der Residenz des Gräflichen Hauses begründet ist, wie auch umgekehrt die beiden am weitesten von Wernigerode entfernten Güter Wasserleben und Stapelburg die längste Zeit von allen verpachtet waren. Dafs von Schmatzfeld und Stapelburg während des 17. Jahrhunderts keine Verpachtungen vorkommen, liegt daran, dafs sie, wie schon oben erwähnt, in diesem Jahrhundert aufser Besitz der Grafen waren. Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden alle Güter aufser Stapelburg administriert; da entschlofs man sich 1811 zur Verpachtung von Drübeck, Altenrode, Ilsenburg, Wasserleben, Veckenstedt und Langeln, sogar Schmatzfeld wurde ausgeboten, weil gröfsere Kapitalien nötig waren und die Kautionszahlungen der Pächter hier eine Aushilfe boten.

Ilsenburg, Veckenstedt und Langeln wurden im Laufe der Zeit wieder in Administration genommen, weil man glaubte, bei Selbstverwaltung höhere Reinerträge zu erzielen und auch die Administration mehrerer Güter für die Oberleitung den Vorzug hat, dafs sie dann wertvolle Vergleichungen zwischen den einzelnen Gütern anstellen kann, und so begangene Fehler der einzelnen Betriebe erkennen und abändern, errungene Vorteile und bewährte Verbesserungen der einzelnen auf allen anwenden kann. Gegenwärtig sind

[1]) Gräfliches Hausarchiv. B. 67, 6.

Übersicht über die Verpachtung

Wernigerode.	Ilsenburg.	Wasserleben.	Drübeck.	Altenrode.
		1616—1625 Andr. Schaper.	1614—1623 Adriane Gräfin zu Stolberg.	
		1655—1664 A. Gebhardt.	1621—1630 v. Arnstedt.	
1623—1632 G. Osterlorf.	1678—1687 G. Ph. Bote.	1678—1687 A. Hahnstein.		
1683—1692 Christian Weger.	1687—1693 derselbe.	1687—1693 G. Ph. Bote.	1687—1693 G. Ph. Bote.	1687—1693 Joh. Statz Polmann Wwe.
1691—1700 Mathias Cramer.	1693—1699 J. G. Bote.	1693—1699 derselbe.	1693 - 1699 ders.	1693—1699 G. Ph. Bote.
1700—1709 derselbe.	1699—1705 derselbe.	1699—1705 ders.	1699—1705 A. R. Brandis.	1699—1705 A. R. Brandis.
1709—1718 derselbe.	1705—1711 v. Meseberg.	1705—1711 ders.	1705—1711 G. A. Tülffe.	1705—1711 G. A. Tülffe.
	1711—1720 Th. Fr. Reichen.	1711—1720 Th. Ph. Reiche.	1711—1717 ders.	1711—1717 ders.
		1717—1720 Joh. H. Reiche.		
	1725—1731 Eisenhütte.	1720—1729 Joh. H. Reiche Wwe.	1717—1723 ders.	1717—1723 ders.
	1731—1737 Joh. H. Walther.	1729—1735 dieselbe.	1723—1735 ders.	
		1735—1741 Joh. Reiche.	1735—1744	
		1741—1747 ders.		
		1747—1753 ders.	1744—1750	
		1753—1759 O. Chr. Schüler.	1750—1762 v. Windheim.	
		1759—1765 ders.		
		1765—1771 ders.		
		1771—1777 O. Chr. Schüler Wwe.		
		1777 - 1783 Joh. G. H. Siemens.		
		1783—1789 ders.		
		1789—1795 ders.	1812—1824 Stern.	1812—1824 Sieber.
		1795—1801 Joh. Georg Siemens.	1824—1833 ders.	1824—1830 Bruder Siebers
		1801—1807 ders.	1829—1835 Timpe.	1830—1839 Sieber.
	1811—1823 C. Fr. Rosenthal.	1812—1824 Fr. Ribbentrop.	1835—1841 ders.	1839—45 ders.
		1824—1836 Ed. Sylv. Henneberg.	1841—1847 ders.	1845—57—60 Kommallein.
		1836-45-48-51. ders.	1847—1860 ders.	1860—1872 Kommallein.
		1851 1869 ders.	1860—1872 E. Timpe.	1866 cediert an Pauly.
		1869 - 1887 Ed. Henneberg.		1867 cediert an Garke.
				1867—85 Garke.
				1882 ced. an R. Kramer.
		1887—1905 ders.	1872—1890 Rob. Kramer.	1885 prolongiert bis 1890.

der Gräflichen Domänen.

Veckenstedt.	Langeln.	Schmatzfeld.	Stapelburg.
1581—1585 C. Pipperopen.	Klosterhof 1610—1622 G. Kulmann. 1615—1624 H. Siemens. 1723—29—35—41 bis 47 Jakob Blencke. 1747—1753 Christian Veckenstedt. 1753—59—69—1777 Valentin Veckenstedt.	1581—1585 C. Pipperopen. 1592—1601 S. Schiesses. 1601—1610 G. Könken. 1616—1622 Joh. Rosenthal. 1716—1725 (Hälfte) Volrath Stoffregen. 1713—19 (Hälfte) Joh. Wilh. Ruperti.	
	Kommende.		
1721—1733 Christian Kirchhof.	1724—1727 D. v. Bülow (H. L. Hagemann).	1722—1734 Volrath Stoffregen.	1722—1734 E. Rühling.
1730—1736		1734—1740 dessen Witwe.	1734—1743 R. v. Windheim.
1736—1742	1727—1730 1730—33—37—40— 43—46—49—52—		1743—1755 Schöner. 1754—1760
1745—1751 Rosenthal. 1751—57—63 1769—75	55—58—61—66— 72—78		1760—1767 v. Windheim. 1767—1773 1770—1779 Büchting. 1779—85 ders. 1785—91 ders.
1775—1781 1781 - 1787 1787—1798	1782—88—91 1803 1815 Fr. Christoff Schüler.		1801—13 C. Fr. Schmid I. 1811—1823 ders.
1811—1820 H. A. Kerl. 1820—1829 Hübner.	Klosterhof und freier Hof. 1811—1820 C. H. Siemens.		1823—1831 ders. 1835—1839 ders. 1839—1843 C. Fr. A. Schmid II.
1829—1835 Hübner. 1841—1847 Hübner. 1847—1859 Hübner.	1820—1829 Hübner. 1829—1835 ders. 1835—1841 ders.		1843—1851 ders. 1851—1863 ders. 1863—1875 ders. 1875—93 Schmid III.

5 Domänen in Administration, 4 in Verpachtung, und man glaubt durch dieses gemischte System die höchste Nutzung zu erzielen, weil man auch hier wieder durch Vergleichung ein Mittel in der Hand hat, zu niedrige Reinerträge der Administration wahrzunehmen, wie anderseits durch die Reinerträge der administrierten Güter den Pachtzins der andern zu bestimmen.

Es dürfte von Wichtigkeit sein, auf die Hauptbestimmungen der Pachtverträge einen vergleichenden Blick zu werfen, um die Art und Weise der früheren Verpachtung, sowie den Übergang und die Entstehung des jetzigen Pachtsystems kennen zu lernen. Wir führen auch die wesentlichsten der jetzigen allgemeinen Pachtbestimmungen für die Gräflichen Domänen an, da dieselben in der Litteratur noch nicht aufgenommen sind, sich aber in manchen Beziehungen von den allgemeinen Pachtbedingungen anderer Domänenbehörden unterscheiden.[1])

Wir wählen zu dieser Untersuchung die oben erwähnten Pachtkontrakte aus dem 15. und 16. Jahrhundert, und vom 17. Jahrhundert an hauptsächlich die Pachtkontrakte der Domäne Wasserleben,[2]) weil dieselbe die meiste Zeit verpachtet wurde und die Verpachtung der anderen Güter nach demselben Schema geschah, doch führen wir auch vorkommende abweichende Bestimmungen von anderen Gütern an.

Es treten uns bei den früheren und jetzigen Verpachtungen sowohl Generalpachtungen, d. h. Verpachtungen mehrerer Güter an einen Pächter, und Einzelpachtungen entgegen, doch erlangten erstere keine gröfsere Ausdehnung, meist nur zwei Güter umfassend; blofs 1687—1693 waren die 3 Vorwerke Ilsenburg, Wasserleben, Drübeck, und von 1693 bis 1699 Wasserleben, Drübeck und Altenrode an einen Pächter verpachtet; in der letzterwähnten Periode hatte auch noch ein Sohn dieses Generalpächters Ilsenburg in Pacht, so dafs doch eine Familie 4 Güter bewirtschaftete. Es war eine solche Generalpacht in damaliger Zeit, in der die Pächter sehr wenig eigenes Vermögen hatten und eher mit Beamten zu vergleichen sind, vom volkswirtschaftlichen Stundpunkt aus weniger ungünstig als jetzt, wo man Generalpachtungen entschieden verwirft und es lieber sieht, wenn ein mit mehr Kapital ausgestatteter Landwirt Eigentümer wird.

[1]) Vergl. Drechsler, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag: Sammlung bestehender Pachtverträge und Pachtbedingungen.

[2]) Gräfliches Haus-Archiv, B. 67, 6 und Gräfliche Kammer-Registratur, Nr. 3642.

Wir sehen auch hier, je mehr man sich der Gegenwart nähert, die Generalpachtungen immer mehr verschwinden; von 1841—1882 existierten gar keine mehr, bis in diesem Jahre die beiden kleinsten und dicht zusammenliegenden Domänen Drübeck und Altenrode durch Zession von Altenrode an einen Pächter kamen.

Als nach jeder Seite hin vorteilhaft mufs die hier zu Tage tretende Erscheinung bezeichnet werden, dafs die Domänenpachtungen meistens sehr lange im Besitz derselben Pächter oder derselben Familie blieben. Wenn bei dem englischen Pachtwesen als Beispiel für uns hingestellt worden ist, dafs dort die Güter durch Generationen hindurch in den Händen derselben Pächterfamilien bleiben, so lassen sich doch auch in Deutschland Beispiele, wie z. B. hier, finden, dafs einsichtige und wohldenkende Grofsgrundbesitzer nur im äufsersten Falle mit ihren Pächtern wechseln.

Der Gegenstand der Verpachtung war früher bedeutend umfangreicher als jetzt. Im Jahre 1456 war es von Aderstedt „der Hof mit allen Zubehörungen an Acker, Wiesen, Holz, Weingärten und Fischerei“; von Zehnten und Diensten ist nichts erwähnt, diese schien man als selbstverständlich hinzunehmen. 1476 sind auch noch der Vorzins und die Rauchhühner eingeschlossen. In den Pachtbriefen über den Klosterhof zu Bersell heifst es blofs „Acker, Wiesen und Zubehör“, also ein sehr wenig mifstrauisches Verfahren, denn unter Zubehör konnte man gar viel verstehen. In der ersten Verpachtung von Wasserleben 1616 wird angegeben: „36 Hufen Land, aller Wiesenwachs, die beiden Klostermühlen, sämtlicher Viehstand und Wirtschafts-Inventar, alle Betten, Leinensachen, Zinn- und Küchengeräte, Schweinemästung in den Gehölzen, der Getreide-Zehnten des Klosters, die Gärten inkl. Hopfengarten, freies Brenn- und Werkholz, freie Weide für 25 Stück Vieh in dem Harz und Brauereigerechtigkeit.“ 1655 kommt noch hinzu: „Triften, Fischerei und Teiche“, 1678 noch die „Erb- und anderen Zinsen an Geld, Korn und Rauchhühnern, so aus dem Dorfe gegeben werden“. Von da ab wird ein Pertinenzstück nach dem andern wieder entzogen, so 1693 teilweise die Fischerei, 1711 die Erbzinserhebung. Im letzteren Jahr kommt noch hinzu die Jurisdiktion und das Strafrecht; es heifst: „Wegen der Koerzierung seiner Leute und der ihm zukommenden Dienste hat Pächter das Recht und Macht auszupfänden und in das Vorwerks-Gefängnis zu legen. Er selbst ist aber mit seiner Familie, später auch mit seinen Domestiquen, der Regierung unterworfen.“ 1720 fällt ferner Brennholz ganz weg, nach-

dem schon 1693 dem Pächter die Bezahlung des Hauerlohns auferlegt und bestimmt worden war, dafs das Geschirrholz nicht mehr als für 10 Thaler Wert betragen sollte. 1720 wird letzteres auf 6 Thaler herabgesetzt, es ward die Fischerei ganz entzogen, dafür aber jährlich 1 Zentner Fisch gewährt. 1729 werden die Mühlen aus dem Kontrakt geschieden, ferner die Schweinemast eingeschränkt und die Vergütung für Geschirrholz entzogen. 1753 kommt eine Branntweinbrennerei hinzu. Vom Jahr 1771 ist eine genaue Aufzählung der verpachteten Gegenstände, deren es immer noch sehr viele sind, vorhanden, nämlich:

1. Die Gebäude und alles tote Inventar.
2. Äcker, Wiesen, Gärten.
3. Erb-, Haus- und Ackerzinsen, Rauchhühner, Zinsgänse, Zinsfrüchte, Frucht-, Kohl- und Flachszehnten, Spann- und Handdienste.
4. Fischerei in den Gemeindewässern.
5. Viehzucht, Hut und Weide.
6. Mast im herrschaftlichen Forstrevier unter verschiedenen Bedingungen.
7. Obst- und Weidenpflanzungen.
8. Vorkaufsrecht des Brenn- und Nutzholzes.
9. Berechtigung des Brauens für den eignen Gebrauch.
10. Branntweinbrennerei.

1777 wird wieder eine bestimmte Abgabe an Holz gewährt, doch schon 1795 wieder aufgehoben. 1801 wird die Brennerei entzogen, 1812 sind schon im grofsen und ganzen die heutigen Bestimmungen angewandt, die anscheinend sehr vieles aus den französischen Pachtbestimmungen, die hier während der Existenz des Königreichs Westfalen bei der Verpachtung der Krondomäne Langeln angewandt wurden, entnommen haben. Während seither die Verpachtung meist nach Anschlag geschah, tritt von nun ab die Bestimmung ein: „Die Verpachtung geschieht in Bausch und Bogen. Es wird sowenig bei der Übergabe wie während der Pachtzeit für die Gröfse, Güte oder die sonstige Beschaffenheit der Pachtobjekte, wenn auch darauf bezügliche Angaben gemacht sind, Gewähr geleistet," welche letztere Klausel nach Blomeyer[1]) für den Pächter allerdings ungerecht ist. Ferner kommt 1812 als neu hinzu die Bestimmung: „Werden Spann- und Handdienste, Zehnten oder andere grundherrliche Abgaben nach

[1]) Blomeyer. Pachtrecht und Pachtverträge. Berlin 1873.

gesetzlichen Bestimmungen oder seitens des Herrn Verpächters abgelöst, so begnügt sich Pächter mit den statt dieser Naturalprästationen von den Pflichtigen zu bezahlenden jährlichen Zinsen, Naturalien oder Renten oder der Nutzung der von den Zehntpflichtigen abzutretenden Ländereien.“ Diese Bestimmung ist jetzt, nachdem alle grundherrlichen Abgaben verschwunden sind, nur noch auf Grundstücke angewandt worden in der Weise, dafs Pächter verbunden ist, wenn seitens der Pachtherrschaft infolge gesetzlicher Expropriation oder polizeilicher Anordnung oder behufs Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten Grundstücke abgetreten werden müssen, dieselben aus der Pacht in der Art zurückzugeben, dafs ihm die Düngung, Bestellung und Aussaat nach der Taxe Sachverständiger vergütet und im übrigen ein pro ha Acker, Wiesen und Weide festgesetzter Pachtnachlafs gewährt wird. Erhält aber die Gräfliche Kammer für die zurückgenommenen Grundstücke ein Geldkapital, so steht es dem Pächter frei, an Stelle der vorgedachten Entschädigung die Gewährung von 4 % Zinsen des Kapitals zu wählen. — 1812 waren noch in die Pachtung alle Gegenstände, wie sie in der vorhergehenden Pachtperiode vorhanden waren, eingeschlossen; es kam sogar noch eine jährliche Überlassung von 150 Malter Holz hinzu, die Jurisdiktion fiel dagegen weg. 1824 ist schon vieles weniger; so hat Pächter auf den bereits abgelösten Zehnten keinen Anspruch; von Geld und Kornzinsen ist nichts mehr erwähnt, das Holzdeputat ist auf die Hälfte reduziert; vor allem aber ging das Inventar in das Eigentum des Pächters über, hinzu kamen die seither zum Forstrevier gehörigen Weidenbäume.

Es ist bereits oben bemerkt, dafs bei der ersten Verpachtung von Wasserleben 1616 sogar Betten, Leinensachen, Zinn- und Küchengeräte der Herrschaft gehörten. Dies fiel schon im 17. Jahrhundert weg, und der Pächter mufste das nötige Hausgerät sich selbst anschaffen, aber alles Hofinventar, totes wie lebendes, blieb eisern. 1616 wurde das Inventar sogar blofs der Stückzahl nach übergeben und dieselbe Anzahl wieder zurückverlangt; 1655 wurde es aber dem Wert nach eingeschätzt, dem Pächter nach einem, Wert und Stückzahl enthaltenden Verzeichnis übergeben und derselbe verpflichtet, nach Ablauf der Pachtperiode das Inventar in demselben Wert wieder zurückzuliefern. Dieser Modus wurde in allen folgenden Verpachtungen beibehalten; fehlendes Inventar mufste der Abziehende in barem Gelde ersetzen, über das überschüssige ist nichts bekannt. Erst 1699 tritt die Bestimmung ein, dafs von dem über

das Inventar bestellten Land Saatart, Pfluglohn und Düngung vergütet werden sollte nach der Taxe Sachverständiger. 1812 wird diese Vergütung in Bezug auf die Düngung pro Morgen in Geld festgesetzt. In diesem Jahr mufs auch Pächter zum erstenmal das über das Inventar vorhandene Heu, Stroh, Kaff und Mist käuflich übernehmen. Das Vieh und Ackergerät wird blofs in Geld übergeben und soll auch danach wieder zurückgeliefert werden. 1824 endlich wird als eisern nur das Feldinventar von 1812 übergeben. Die über das Inventar vorhandene Feldbestellung, alles Vieh, Schiff und Geschirr, Brau- und Brennereigerätschaft, Mist und Futter, Streu und Vorräte mufsten vom Pächter als Eigentum übernommen und bar bezahlt werden. Dieser grofse Fortschritt, die Bewirtschaftung mit eignem Inventar, wurde in erster Linie durch den 1824 neu anziehenden sehr intelligenten Pächter Henneberg bewirkt, der überhaupt manche gute Neuerung hier einführte, dessen Sohn Professor Wilhelm Henneberg in Göttingen, geboren 1825 in Wasserleben, so grofse Verdienste um die Landwirtschaft sich errungen hat. Im Jahre 1848 richtete sich letzterer in Wasserleben ein Laboratorium ein und beschäftigte sich daselbst zwei Jahre mit agrikulturchemischen Untersuchungen, während er zugleich Landwirtschaftslehrer in Badersleben war. Er trug durch Anwendung der Wissenschaft in der Praxis viel dazu bei, dafs von Wasserleben viele zweckmäfsige Verbesserungen ausgingen. — Auf allen anderen verpachteten Domänen trat dieser Übergang von eisernem zu eignem Inventar erst sehr viel später ein, und die Gräfliche Domänen-Verwaltung schien bis in die neueste Zeit auf diesen so wichtigen Faktor zur Entwickelung eines ungebundenen intensiven Betriebes kein Gewicht zu legen. Auf Drübeck wurde das tote und lebende Inventar 1860 Eigentum des Pächters; 1000 Schafe und 10 Schock Roggenstroh blieben aber immer noch eisern und wurden erst 1872 vom Pächter nebst dem überschüssigen Feldinventar eigentümlich übernommen. Auf Altenrode war das Inventar eisern bis 1867; auf Stapelburg gar bis 1875. Auf den letzterwähnten Gütern war in den letzten Dezennien ein Mittelding zwischen eisernem und eignem Inventar; ein eigentliches Inventar existierte nicht mehr, sondern nur noch eine Bestandssumme, die der Herrschaft gehörte; die Summe, um die der Wert des Inventars diese Bestandssumme übertraf, war das Superinventar und Eigentum des Pächters, ein Modus, den Drechsler[1])

[1]) Drechsler, Der landwirtschaftl. Pachtvertrag. Band I S. 30.

als Verstellung bezeichnet und dessen historische Entstehung aus dem eisernen Inventar klar auf der Hand liegt.

Der Pachtvertrag über Wasserleben von 1824 wurde zweimal prolongiert, so dafs erst 1851 ein neuer Vertrag geschlossen wurde, in diesem sind Gegenstand der Verpachtung, wie jetzt auf allen Domänen, blofs die Gebäude und Grundstücke; betreffs des Inventars sind die alten Bestimmungen von 1824. Bei der Neuverpachtung von 1869 sind die jetzt noch angewandten Bestimmungen eingeführt, dafs der Pächter verpflichtet ist, das gepachtete Gut während der ganzen Pachtzeit mit einem ausreichenden lebenden und toten Inventarium besetzt zu halten, dergestalt, dafs dasselbe sein freies Eigentum ist und seiner Verpfändungsbefugnis unterliegt, aber zu jeder Zeit einen bestimmten Wert besitzen mufs. Das zur Zeit der Übergabe auf dem Pachtgute vorhandene lebende und tote Inventar hat Pächter von seinem Pachtvorgänger auf Grund der Taxe von Sachverständigen gegen sofortige Bezahlung käuflich zu erwerben. Ein vorhandenes Mehr an Aussaat und Bestellung, als das eiserne Feldinventar besagt, hat er dem abziehenden Pächter zu vergüten, wie er andererseits ein Weniger von demselben erstattet erhält. — Auf den anderen Gütern ist der Übergang in den Bestimmungen über Gegenstand und Inventar ähnlich: anfänglich immer sehr viele Nutzungsobjekte und allmählich, besonders in diesem Jahrhundert eingehend bis auf Grundstücke und Gebäude. Im Pachtvertrag über Wernigerode von 1683 werden hier noch einige Mafsregeln über die Dienste gegeben: „Es soll der Pächter die Dienste, die er nicht braucht, der Herrschaft zuwenden, soll die Unterthanen nicht übermäfsig beschweren, doch steht ihm das Recht zu, dieselben bei Ungehorsam zu strafen.“ Bei der Verpachtung von Aderstedt 1498 mufste schon der Pächter einen grofsen Teil des Inventars eigentümlich übernehmen; es ist der Wert dieses übernommenen Inventars $5^1/_2$ mal so viel als der jährliche Pachtzins, ein Verhältnis, das etwa bei der neuesten Verpachtung von Wasserleben 1887—1905 auch vorhanden ist. Dies darf jedoch nicht zur Annahme führen, dafs es damals, 1498, schon sehr vermögende Pächter gegeben hätte, denn die Bezahlung des Inventars erfolgte in Terminen, so z. B. 1507 erst innerhalb 9 Jahren. Bei der Verpachtung von Ilsenburg 1678 sind auch ein Ziegel- und ein Kalkofen unter Gegenständen der Verpachtung.

Von Bestimmungen über Rückgewähr erwähnten wir bereits einiges von 1824. Dieselben sind in den ältesten Pachtkontrakten

sehr einfach; 1456 ist die Bestimmung: „Der Hof soll nach Ablauf der Pacht ledig und los sein, von allem, was angebaut, niet und nagelfest ist, sowie von aller Besserung an Äckern, Wiesen, Weingärten, Holz und Hopfenland hat Pächter keinen Anspruch auf Vergütung zu machen.“ Dieselbe Bestimmung ist auch in allen späteren Kontrakten über Aderstedt enthalten, 1498 kommt noch hinzu: „Pächter mufs dieselbe Morgenzahl Aussaat, die er übernommen, zurückgeben.“ Ähnlich sind auch die Bestimmungen in den Pachtverträgen über das Klostergut Bersell. In den älteren Pachtverträgen über Wasserleben ist blofs gesagt, dafs Pächter das Inventar genau dem Verzeichnis nach abliefern mufs und auf Meliorationen keine „prätension“ habe. 1699 wird für das Superinventarium der Feldbestellung Vergütung der Aussaat, des Pfluglohns und der Düngung versprochen. 1812 wird für Mergeln eine Vergütung ausgesetzt in der Art, dafs eine Mergelung zu 18 Fuder auf 12 Jahre gleich 3 Thaler gerechnet wird, pro Jahr also 6 Groschen, welche Bestimmung auch in späteren Pachtkontrakten beibehalten ist. Hier wird auch festgesetzt, dafs der Pächter das Superinventarium an Heu, Stroh, Kaff und Mist bezahlt erhält. Viktualien und Hausgerät sollen Sache der Übereinkunft zwischen beiden Teilen bleiben. 1824 ist die etwas weitgehende Bestimmung, dafs der Pächter alles Stroh, Heu, Mist, Rees und Kaff nach Taxe übernehmen müsse, dies jedoch unveräufserlich sei und beim Abgang ihm wieder vergütet werde. Was von Futterkräutern zur Grünfütterung vor der Übergabe ordnungsmäfsig zur Erhaltung des Viehes abgefüttert wird, solle jedoch dem abgehenden Pächter nicht vergütet werden. Von einer Verpflichtung des Verpächters, das Superinventarium gegen Taxe zu übernehmen, ist in den Pachtkontrakten von früher nichts erwähnt, doch wurde dies meistens, wie die Übergabeprotokolle zeigen, in dieser Weise ausgeführt. Nur bei der Verpachtung von Drübeck und Altenrode 1723 ist bestimmt, dafs das überzählige Vieh dem Pächter gehöre, dafs er aber beim Abgang nur 6 Stück, doch nicht die besten, mitnehmen dürfe. Bei Ilsenburg ist 1699 bestimmt, dafs die Herrschaft ein Vorkaufsrecht über das Superinventarium hat. — Vorübergehend wurde in neuerer Zeit der Versuch gemacht, die Verwertung des Inventars dem Pächter frei zu stellen, d. h. ihm nicht die Annahme des Inventars bei seinem Abgang gegen Taxe zuzusichern, weil man die Erfahrung gemacht, dafs die Taxation je nach den Taxatoren ganz verschiedene Resultate ergab; doch sah man bald die Unzweckmäfsigkeit dieser Mafsnahme ein,

besonders weil der anziehende wie abziehende Pächter leicht in Verlegenheit geraten konnten, wenn eine Einigung über das Inventar nicht erzielt würde; deshalb behielt man den früheren Modus bei. 1869 sind die jetzt gültigen Bestimmungen vollständig angewandt und unterscheiden sich diese gerade in hohem Mafse von den preufsischen Bestimmungen. Es sind kurz folgende:

1. Bei den Gebäuden hat Pächter alle sich herausstellenden Defekte, sowie die ihm obliegenden, aber noch nicht zur Ausführung gebrachten Bauverbindlichkeiten nach der Taxe des Gräflichen Baubeamten zu vergüten.
2. Pächter ist berechtigt und verpflichtet, das bei Erledigung der Pacht vorhandene lebende und tote Inventar, einschliefslich der Wirtschaftsvorräte, soweit solche zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, gegen die Taxe der Sachverständigen zurückzulassen. Er darf im letzten Pachtjahre nur diejenigen Inventarienstücke veräufsern, die nach ökonomischen Grundsätzen auszumerzen sind. Im Falle der Zuwiderhandlung hiergegen, die eventuell lediglich nach dem Gutachten der Sachverständigen festzustellen ist, ist Pächter nach der Wahl der Gegenpartei entweder verpflichtet, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, oder er verliert den Anspruch auf Zurücknahme des Inventars. Andererseits reserviert Gräfliche Kammer für sich und den Nachfolger in der Pacht die Befugnis, ein gröfseres Inventar nicht aufzunehmen, als nach sachverständigem Gutachten dem Umfange und Betriebe des Pachthaushalts angemessen ist. Ebensowenig brauchen Inventarienstücke, denen das nutzbare Interesse fehlt, zurückgenommen zu werden.
3. Die Äcker mufs Pächter nach Mafsgabe des genehmigten Wirtschaftsplanes ordnungsmäfsig bestellt und bedüngt und mit Ackerfrüchten, und zwar mit reiner und guter Saat besät, zurückliefern. Findet sich hierbei ein Mehr gegen das ihm als eisern übergebene Feldinventar, so wird ihm, vorausgesetzt dafs es überall den Grundsätzen einer vernünftigen Wirtschaftsführung entspricht, dasselbe dahin vergütet: das mehr gesäte Wintergetreide nach dem Martinimarktpreise des vorhergehenden Jahres, das Sommergetreide nach dem Durchschnittsmarktpreise der Monate April und Mai des Jahres der Rückgewähr, endlich andere mehr gesäte

oder gepflanzte Fruchtarten nach dem Marktpreise zur Zeit der Aussaat, event. nach der Schätzung der Sachverständigen. Pflügen und andere Bearbeitung des Feldes wird nach festgesetzten Taxen vergütet. Ergiebt sich ein Manko gegen das eiserne Feldinventar, so ist dasselbe vom Pächter nach denselben Sätzen zu vergüten. Werden Nachsaaten nötig, so hat Pächter diese auszuführen, erhält aber blofs das Saatgut vergütet. Sämtliche Erntearbeiten hat Pächter gegen Erstattung der baren Auslagen auszuführen und den Ernteertrag dem Pachtnachfolger unverkürzt zu überlassen. Im letzten Pachtjahre ist Pächter verpflichtet, der Gräflichen Kammer die Mitaufsicht über die Ackerbestellung zu gestatten. (Diese Bestimmung schon im vorigen Jahrhundert.)

4. Die Wiesen sind in gutem Zustande zurückzugeben.
5. Die Gärten sind ordnungsmäfsig bestellt und bedüngt und mit Gartengewächsen besetzt zurückzugewähren.
6. Ältere Vorräte an Heu und Grummet sind gegen Vergütung der erweislichen Werbungskosten zurückzulassen.
7. Den im letzten Pachtjahr gewonnenen Dünger mufs Pächter, soweit dies nach wirtschaftlichen Grundsätzen möglich, bei Vermeidung einer festgesetzten Strafe, bis zur Rückgewähr auf den Acker schaffen und unterpflügen lassen.
8. Alle vorhandenen Vorräte an Dünger und Stroh sind vom Pächter unentgeltlich zurückzulassen.
9. Ein Retentionsrecht an den Pachtobjekten steht dem Pächter nach keiner Richtung hin zu.

Betreffs Meliorationen gilt auch jetzt noch, dafs unter keinen Umständen, selbst nicht bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses, der Pächter Anspruch auf irgendwelche Vergütung für die von ihm an den Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Pachtobjekten ausgeführten Meliorationen habe, wenn ihm eine solche nicht von Gräflicher Kammer schriftlich zugesichert ist. Obwohl in früheren Pachtkontrakten diese letztere Bestimmung einfach lautete: „Für Meliorationen erfolgt keine Vergütung“, in dieser Fassung also für die fortschreitende Kultur sehr hinderlich scheinend, so erfolgte doch sehr oft nach vorherigem Ansuchen des Pächters eine Vergütung durch die Gräfliche Behörde für vorgenommene Meliorationen; so wurde bei Wasserleben 1851 festgesetzt, dafs der Pächter 6 Jahre hindurch jährlich 500 Thaler an dem Pachtzins

abziehen dürfe als Vergütung für vorzunehmende Meliorationen; in gleichem Jahre wurden 75 Morgen Forstland zur Domäne gelegt, von denen aber der Pächter erst nach drei Jahren Pacht zahlen sollte.

Als Vorbehalte werden schon in den ältesten Gräflichen Pachtkontrakten Jagd und Forstnutzung aufgeführt, zuweilen auch Fischerei, manche baren Gefälle u. s. w. Die Klöster verpachteten dagegen die Holznutzung mit, schlossen aber Erbzinsen von der Pachtung aus.

Die Pachtzeit ist bei den ältesten Verpachtungen im Mittelalter sehr lange, wie wir oben schon bemerkten, bis zu 40 Jahren. Im 17. Jahrhundert ist meistens die 9jährige Pachtzeit angewandt, doch auch 6- und 12jährige; im 18. Jahrhundert herrscht die 6jährige Pachtzeit vor, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die 12jährige und in der neuesten Zeit wird stets auf 18 Jahre verpachtet. Es wirkte auf die Festsetzung der Pachtzeit früher das Wirtschaftssystem ein; weil meistens das Dreifeldersystem angewandt wurde, nahm man auch eine durch 3 teilbare Zahl als Pachtzeit an; in Stapelburg, wo anfangs dieses Jahrhunderts ein Vierfelderwirtschaft herrschte, war 4- und 8jährige Pachtzeit. Auch 3jährige Pachtzeit ist öfters vorhanden. (S. Übersicht S. 54.) Eine 5jährige Pachtzeit finden wir bei der Parzellenverpachtung der westfälischen Krondomäne Langeln im Jahr 1809 allgemein angewandt.

Der Pachttermin war früher sehr verschieden, so 1456: St. Petri, 1476: der 25. Mai, 1498: der 21. Juni, 1507: der 25. Juni, 1542: der 11. November. In den Pachtkontrakten über Wasserleben ist der Termin 1616 der 10. März, von 1655 an Trinitatis bis zum Jahre 1812, wo mit den Pachtumänderungen Johannis als Termin angenommen wurde, der nach dem Urteil vieler auch am zweckmäfsigsten ist. So sagt Blomeyer in seinem Buch „Pachtrecht und Pachtverträge“: „Wägt man alles genau ab und trifft man insbesondere bei der Johannisübergabe bezüglich der Feldbestellung die angemessenen Bestimmungen, so scheint es uns nicht zweifelhaft, dafs man den Johannispachten wird den Vorzug geben müssen.“ In neuester Zeit nimmt man der besseren Rechnung wegen den 1. Juli. Bei anderen Domänen war der Termin Johannis schon früher angewandt, so bei Stapelburg 1722, von welchem Jahr bis zur Gegenwart kein anderer Termin festgesetzt wurde. Bei Schmatzfeld ist 1579 der 15. Juli als Termin erwähnt, bei den Verpachtungen im 18 Jahrhundert Trinitatis. Bei Wernigerode, Ilsenburg,

Drübeck und Altenrode ist im 17. und 18. Jahrhundert der Termin Trinitatis, von 1812 an Johannis resp. der 1. Juli. Bei der Kommende Langeln war in den Verpachtungen während des 18. Jahrhunderts der 1. Juni Termin.

Die Bestimmungen über die Benutzung des Pachtobjektes waren in früheren Zeiten auf den hier in Betracht kommenden Gütern durchaus nicht so einschränkend, wie oftmals dieselben von älteren Verpachtungen geschildert werden. Im ältesten Vertrage von 1456 sind gar keine Bestimmungen; blofs soll Pächter auf des Klosters Weiden acht haben, ohne aber für den Schaden aufzukommen, den die Herren und Fürsten des Landes verursachen. — In dem Pachtvertrag von 1476 ist keine andere Bestimmung, als dafs Pächter den Hof bauen und bessern soll, besonders das Holz nicht mit Quecke und lude verwüsten lassen, und dafs bei schlechter Wirtschaft gegen 10 Gulden Abstand der Pächter gezwungen werden kann, den Hof zu verlassen. Auch in den anderen Pachtverträgen des 15. und 16. Jahrhunderts sind keine anderen Bestimmungen vorhanden. Bei den ältesten Verpachtungen über Wasserleben ist blofs gesagt, dafs Pächter die Äcker in Stand erhalten soll; sodann sind für Nebenzweige einige Bestimmungen getroffen, so Pfropfung und Düngung des Obstgartens. Ende des 17. Jahrhunderts ist die Bestimmung getroffen, dafs Pächter an Winterkorn, wie auch an Erbsen mehr als sein Vorgänger im letzten Jahre in die Stoppel nicht säen dürfe. Im Garten mufs er eine gewisse Anzahl neuer Stämme setzen und pfropfen, wie es einem guten oeconomo obliegt. Von 1720 an folgt die Bestimmung: Pächter habe die freie Benutzung des Gutes, solle aber nichts Nachteiliges und Präjudizierliches dabei einreifsen lassen. Andere unbedeutende Bestimmungen sind, dafs Pächter in die ihm zur Viehweide überlassenen Forsten kein fremdes Vieh eintreiben dürfe, dafs er die ihm übergebenen Weidenpflanzungen in Stand erhalten müsse; erst 1771 folgt die Bestimmung, dafs Pächter die Brache ordentlich halten solle. 1801 wird Pächter verpflichtet, eine Wiesenkultur, die auf den administrierten Gütern durchgeführt worden, auch seinerseits auszuführen, ferner ein schlechtes Stück Land von 23 Morgen durch angemessene Melioration zu verbessern. Im Jahr 1812 heifst der betreffende Paragraph: „Pächter solle die Äcker gut halten, den dreijährigen Düngungszustand beobachten und die Äcker nicht verunkrauten lassen, darf auch keine Wiese in Acker verwandeln. Alljährlich zu Lichtmefs hat er ein Düngungs-, Saat- und Ernteregister einzureichen. Die

Schäferei soll er in gutem Zug erhalten und nur stets mit edleren Böcken kreuzen.“ 1824 ändert sich dies wie folgt: „Pächter mufs den dreijährigen Düngungsstand und Gleichheit der drei Felder beobachten, mit dem Dünger in der Reihe bleiben, den Acker nicht verunkrauten lassen, den Saatbau nicht übertreiben. Er darf Wiesen nicht umbrechen und soll die Viehweiden mit Rücksicht der Gräflichen Rechte benutzen. Die vorhandenen Weidenbäume sollen in vierjährigem Umtriebe benutzt, die Schäferei nur mit veredelten Böcken gekreuzt werden.“ Im Pachtkontrakt von 1869 kommt noch hinzu: „Thon, Mergel, Kalk, Lehm, überhaupt Fossilien und Mineralien jeder Art darf Pächter nur zu Düngungszwecken bei Strafe von 50 Thaler pro jeden angebrochenen Morgen verwenden“. Wie wenig man oft früher einen Vorteil des landwirtschaftlichen Betriebes erkannte, zeigt eine Bestimmung vom Jahre 1616 aus dem Pachtkontrakte des Gutes Schmatzfeld. Es wird darin dem Pächter streng verboten, von dem vorhandenen Anger etwas umzubrechen. Bei der isolierten Lage Schmatzfelds, wodurch keine oder doch nur sehr wenig Hütungsberechtigung anderer vorhanden war, und bei dem Vorhandensein von vielem, leicht urbar zu machendem Anger wäre ein Umbruch desselben sehr leicht auszuführen und von grofsem Vorteil gewesen, was dadurch bewiesen wird, dafs man in späteren Zeiten durch Umreifsen von Triften die Reinerträge bedeutend hob und heute fast gar keinen Anger mehr kennt.

Auch bei der Verpachtung anderer Güter sind die Vorschriften über die Benutzung nicht sehr streng und ähnlich denen von Wasserleben. So heifst es bei Drübeck 1614: „Pächter darf die verpachteten Gegenstände nach eignem Ermessen geniefsen“, bei der Verpachtung des Klosterhofs zu Langeln 1615: „In Summa Ehr soll Undt will sich wie einem getreuen undt fleissigem Colomo undt Hausshalter gebühret Undt woll Zuestehet, der Haushaltung Undt des ackers gebeude mit allem Getreuen Fleisse angelegen sein lassen, Den acker mit Pflügen, Misten Undt was sonsten derselbe erfordert, woll verfahren und warthen, die Feldere gleich den anderen Nachbahrn Jehrlichen halten, Undt das Brachfeld so Jedes Jahr sein wird Unbeseet liegen lassen damit der acker seine gebuhrende Ruhe haben muege, Wofern aber nach gelegenheit des Landes es sich also fuegen wurde, dass ehr etwas in die Brache Seen kunthe oder wollte, Soll ehr's gleich wohl nicht zu grob undt Viel machen Undt also damit zur Nichten dass der Acker dadurch nicht ausgehungert Undt genutzet werde.“ Bei den Verpachtungen von Drü-

beck im 18. Jahrhundert wird bestimmt: „Pächter solle nichts Präjudizierliches einreifsen lassen, alle Pachtstücke nach der ihm zu gebenden Spezifikation konservieren und jährlich ein Schock Weiden und $^1/_2$ Schock Obstbäume zupflanzen.“ Eine andere Bestimmung im Pachtvertrag über Wernigerode 1683 sagt: „Pächter solle die zwischen den Hecken belegenen und mit grofsen Kosten bisher ausgerodeten Äcker also erhalten und nicht wiederum verwildern lassen, auch wo es thunlich mehr Hecken von neuem ausroden, welche ihm ohne Anschlag zu freiem Nutzen dagegen bleiben, ingleichen die grofsen von neuem aufgepflügten Steine, wie bisher alle Zeit durch Dienste geschehen, ab- und auswerfen, die Gärten mit Zäunen, Propfen und Fortsetzung junger Bäume und zwar jährlich wenigstens mit 10 Stämmen versehen lassen.“ In manchen älteren Pachtkontrakten von Stapelburg und Ilsenburg kommt die Bestimmung vor, dafs Pächter die Wiesen ausräumen und Gräben aufwerfen solle. Ferner ist die Bestimmung häufig, dafs Pächter die Wucherblume nicht überhand soll nehmen lassen, widrigenfalls sie auf seine Kosten vertilgt würde. Bei Ilsenburg ist 1811 das Halten einer bestimmten Anzahl Kühe vorgeschrieben. Bei Verpachtung der Krondomäne Langeln 1809 ist die etwas eigenartige Bestimmung aufgenommen: „Pächter mufs die erpachteten Äcker wirtschaftlich bearbeiten, in gutem Dünger erhalten und darf solche nicht mit Zichorien oder anderen schädlichen Früchten bestellen.“ — Von diesen soeben erörterten Bestimmungen über Benutzung kamen bei einigen Verpachtungen auch mehrere zur Anwendung, wir führten, um Wiederholungen zu vermeiden, blofs die noch nicht erwähnten an. Im allgemeinen kann man aber diese Bestimmungen als nicht sehr drückend für den Pächter bezeichnen. Heute gelten für alle verpachteten Domänen folgende Bestimmungen:

> Der Pächter darf die Pachtobjekte nur zu denjenigen Zwecken benutzen, zu welchen sie ihrer Natur oder Bestimmung nach dienen sollen, mufs sie gegen Beschädigung der Substanz bewahren und jeden Schaden ersetzen, der der Pachtherrschaft durch Mifsbrauch oder Nachlässigkeit erwächst. Die Benutzung der Grundstücke hat nach landwirtschaftlichen Grundsätzen in der Art zu erfolgen, dafs deren Ertrag nicht erschöpft, sondern nach Möglichkeit erhöht wird. Der Feldwirtschaft ist ein auf das Fruchtwechselsystem mit fester Schlageinteilung zu basierender Wirtschaftsplan zu Grunde zu legen, welcher binnen Jahres-

frist nach dem Pachtbeginn zur Genehmigung an Gräfliche Kammer einzureichen ist und von welchem, nach erfolgter Festsetzung, Abweichungen zu Ungunsten der Blattfrüchte verboten sind. Geschieht die Einreichung des Wirtschaftsplanes nicht bis zu dem genannten Termine, so erfolgt dessen Festsetzung einseitig durch die Gräfliche Kammer. Klee, Kleeweide oder Kleegras dürfen auf ein und demselben Grundstück nur alle 6 Jahre, Zuckerrüben nur alle 4 Jahre wiederkehren. Die Gewinnung von Samenklee darf nicht über eine bestimmte Stufe ausgedehnt werden. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hat Pächter für jedes in Betracht kommende Hektar eine Konventionalstrafe von 400 Mark zu entrichten. — Die vorhandenen Obst- und wilden Bäume werden dem Pächter nach einem Verzeichnis übergeben. Er hat diesen Bestand stets vollzählig zu erhalten und mufs deshalb jeden eingegangenen oder sonst aus irgend einem Grunde abhanden gekommenen Baum in der nächsten Pflanzzeit auf seine Kosten durch Anpflanzung eines jungen, gesunden, tragfähigen Stammes von gleicher Sorte und angemessener Höhe ersetzen. —

Diese Bestimmungen sind wesentlich schärfer gefafst als früher, insbesondere scheint das Einreichen eines Wirtschaftsplanes und strenge Einhalten desselben, sowie das jährliche Einreichen eines Bestellungsplanes sehr beschränkend für den Pächter zu sein; doch hat diese Bestimmung, wie die meisten, den Vorteil, dafs sie nicht so genau gehalten wird, sondern mehr dazu dient, den Verpächter vor den Übergriffen eines unehrlichen Pächters zu schützen, während einem tüchtigen Landwirt schon die Person und Stellung des Verpächters Garantie dafür bietet, dafs ihm kleinliche Belästigungen nicht widerfahren werden. Sehr drastisch hierfür ist, dafs uns ein als guter Wirtschafter berühmter Pächter erklärte, er habe in 18 Jahren seinen Pachtvertrag nicht angesehen. Die Erweiterung dieser Bestimmung ist auch wohl dadurch gerechtfertigt, dafs viele früher bestandenen natürlichen Schranken des Betriebes gefallen sind, die dem Pächter nicht erlaubten, in willkürlicher Weise zu wirtschaften, also Brachzwang, Hutegerechtigkeiten, Zehnten, Dienste, Hordenzwang u. s. w.

Das Verbot des Verkaufs von Futter, Stroh, Dünger etc. ist hier relativ spät aufgekommen. Bei Wasserleben wird erst 1720 bestimmt: Mist und Stroh bleibt nach der Pacht auf

dem Hofe, 1771 ist dies dahin geändert, dafs Mist und Stroh, soviel als das Inventar besagt, auf dem Hof zurückbleiben soll. 1812 tritt erst die Bestimmung ein, dafs kein Stroh, Spreu, Übermist, Kleeheu verkauft werden dürfe. Bei Schmatzfeld ist 1734 die betreffende Bestimmung: „Pächter soll mit guter und genugsamer Düngung, dazu nicht nur alles Stroh, dessen er nicht verkaufen darf, sondern auch aller Mist zu gute kommen soll, den Acker zu verbessern trachten.“ Auf den andern Gütern ist die Einführung dieser Bestimmungen zu den bei Wasserleben gegebenen Zeitpunkten erfolgt. Sie sind jetzt ziemlich scharf gefafst, nämlich:

> Pächter darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Gräflichen Kammer Gras, Heu, Grummet, Klee und andere Futterkräuter, ferner Futterrüben, Kartoffeln — letztere über eine bestimmte Zentnerzahl hinaus —, Schilf, Stroh, Rees oder Dünger bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mark für jedes Fuder nicht verkaufen, noch sonst von den Pachtstücken entfernen und ebensowenig aufserhalb der gepachteten Grundstücke, bei gleicher Strafe für jede Nacht, pferchen lassen. Die Abgabe von Zuckerrüben behufs deren Verarbeitung in einer Zuckerfabrik ist nur nach Mafsgabe dieserhalb zu treffenden besonderen Festsetzungen gestattet; andernfalls werden sie wie Futterrüben behandelt.“

An dieser Vorschrift wird auch festgehalten, obwohl auf den verpachteten Gütern sehr viel künstliche Düngemittel angewendet werden. Man geht seitens der gräflichen Domänenverwaltung von der ganz richtigen Ansicht aus, dafs soviel Stallmist als möglich produziert werden müsse, um den Humusgehalt des Bodens zu vermehren und die physikalischen Eigenschaften desselben zu bessern, und erteilt deshalb nur dann die Erlaubnis zu Strohverkäufen, wenn dasselbe in solchem Übermafs vorhanden ist, dafs es verderben würde. Dem heutigen Stande der Wissenschaft, die den eine Zeitlang mifsachteten physikalischen Eigenschaften des Bodens wieder volle Geltung zu teil werden läfst, ist dieses Verbot auch angemessen, und namhafte Autoren stimmen damit überein. So sagt Blomeyer in „Pachtrecht und Pachtverträge“ S. 191: „Kurz: der Verpächter thut nach unserer festen Überzeugung wohl, dem Pächter, den er nicht kennt oder solange er ihn nicht wirtschaften sah, die Veräufserung von Stroh und Heu zu verbieten.“ Drechsler[1]) will

[1]) Drechsler, Der landw. Pachtvertrag S. 284.

allerdings den Verkauf von Stroh freigegeben haben, wenn Pächter die für den Verkauf von Stroh eingenommene Geldsumme zum Ankauf künstlicher Düngemittel wieder verwendet.

Eine der Hauptbestimmungen aller Pachtkontrakte sind die Bauverbindlichkeiten, hinsichtlich deren hier in verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Gütern viele Änderungen vorkommen. Wir bemerkten schon oben, dafs 1456 vom Kloster Ilsenburg der Mönchhof auf 6 Jahre verpachtet wurde mit der Bestimmung, dafs die Pachtzinsen der beiden ersten Jahre verbaut werden sollten, und weiter, dafs von demselben Kloster 1566 der Hof zu Bersell auf 40 Jahre verpachtet wurde, weil viele Gebäude defekt waren und sich der Pächter verpflichtete, diese zu erbauen. In dem Pachtbrief von 1498 finden wir die Bestimmung, dafs Bauten das Kloster ausführt, Pächter aber die Arbeitsleute verköstigen müsse und freie Fuhren zu leisten habe. Sind so über Neubauten die Bestimmungen klar gefafst, so sind über Reparaturen dieselben sehr undeutlich. 1476 heifst es: „Pächter soll den Hof bauen und bessern.“ 1542: „Pächter soll die Gebäude in Ordnung halten gegen freies Bauholz.“ Es ist jedoch hieraus schon ersichtlich, dafs zu Reparaturen der Pächter vieles beitragen mufste, was auch wesentlich in der Natur des Verpächters, nämlich des Klosters, das sich von weltlichen Sorgen möglichst befreien wollte, begründet ist. Bei den ersten Gräflichen Verpachtungen 1581 ist zwar auch bestimmt, dafs Pächter die Gebäude im Stand erhalten solle, doch bezog sich dies auf den Hof Schmatzfeld, der damals verpfändet war und an dessen gutem Zustand der Graf wohl weniger Interesse hatte. Im Jahre 1601 ist die Bestimmung schon besser für den Pächter, nämlich: „Er solle die Gebäude in notdürftigem baulichen Wesen bei freiem Holz und Ziegel erhalten. Bei der Verpachtung von Wasserleben 1616 ist bestimmt, dafs Neubauten die Herrschaft ausführt, Reparaturen der Pächter, doch soll ihm der Kostenbetrag innerhalb vier Jahren wieder gutgethan werden; 1678 wird wegen Baufuhren festgesetzt: „Leimfuhren thut Pächter gratis, die anderen Baufuhren gegen billiges Verlohnung.“ 1693 wurde bestimmt, dafs Pächter wegen der Feuersgefahr die Gebäude mit Ziegel belegen solle, wovon ihm die Unkosten nach und nach sollten zurückerstattet werden. 1720 sind die Baubestimmungen zu Ungunsten des Pächters geändert und lauten: Pächter mufs die Gebäude in demselben Zustand, wie sie ihm überliefert oder während der Pachtzeit gebaut sind, auch wieder abgeben, widrigenfalls er Baumaterialien und Arbeitslohn

nachzahlen mufs. Im Pachtbrief 1729 wird dem Pächter aufserdem noch die Last auferlegt, die Kosten für Neubauten zu bestreiten und sie dann an dem Pachtgeld abzuziehen. 1812 sind die betreffenden Paragraphen in der Weise abgefafst, dafs kleine Reparaturen der Pächter trägt, hierzu aber freies Holz erhält, gröfsere Reparaturen die Herrschaft ausführt, der Pächter hierzu Stroh und Fuhren umsonst stellt, während zu Neubauten, die auch die Herrschaft bestreitet, er freies Stroh liefert und die Fuhren zur Hälfte entschädigt bekommt. 1824 wurden auch für Neubauten freie Fuhren festgesetzt, nur bei Neubauten, die durch Unglücksfälle notwendig geworden, leistet Pächter blofs dann die Fuhren, wenn nicht die Ackerbestellung darunter leidet. Im Jahre 1869 kamen die jetzt gültigen Baubestimmungen in Anwendung. Bei Verpachtung des Vorwerks Wernigerode 1683 ist bestimmt, dafs Pächter alle Gebäude unterhalten müsse bei freiem Bauholz und freien Dielen. In der Pachtperiode 1722—1734 von der Domäne Stapelburg gingen hingegen alle Reparaturen auf herrschaftliche Kosten. Gleichzeitig mufste bei der Kommende Langeln der Pächter die Reparaturen tragen, besonders auch die Dächer unterhalten. Der Pächter des Klosterhofs Langeln im Jahr 1615 mufste die Gebäude ganz auf seine Kosten unterhalten. Die jetzigen Bauverbindlichkeiten des Pächters sind kurz folgende:

1. Pächter hat in keinem Falle Anspruch auf Errichtung bisher nicht vorhandener oder auf irgend eine Änderung, Erweiterung und Verbesserung schon vorhandener Gebäude und baulichen Anlagen.
2. Pächter ist nicht befugt, ohne Genehmigung der verpachtenden Behörde seinerseits Neubauten oder bauliche Anlagen auszuführen.
3. Pächter hat bestimmte, in dem Pachtvertrage namhaft aufgeführte Reparaturen und Erneuerungen auf seine alleinigen Kosten zu bewirken; es sind dies namentlich alle kleineren Reparaturen an den zur Konstruktion gehörenden Teilen, die sämtlichen Reparaturen und Erneuerungen an den Flächenbekleidungen, Pertinenzien der Gebäude und an den Dächern, wie auch Neu- oder Umdeckungen von unter 20 Quadratmetern Gröfse, die Unterhaltung von zum Gut gehörigen Wegen, Brücken, Brunnen, Drainagen u. s. w.
4. Alle anderen Reparaturen und Erneuerungen, sowie die sonst zur Erhaltung und Sicherung der Gebäude notwendig

werdenden Herstellungen läfst die Gräfliche Kammer zur Ausführung bringen, Pächter hat jedoch zu den dadurch entstehenden Kosten jedesmal $^3/_{10}$ beizutragen.

5. Falls ein ganzes Gebäude nach dem Gutachten der Gräflichen Baubeamten sich durch Reparaturen nicht mehr erhalten läfst oder durch Unglücksfälle ohne konkurrierende Schuld des Pächters gänzlich zerstört ist, so wird dessen Neubau durch die Gräfliche Kammer ausgeführt, wobei indes Pächter von den entstehenden Baukosten seinerseits $^1/_{15}$ zu tragen bezw. zu erstatten hat. Aufser dem Kostenbeitrage hat Pächter bei allen Neubauten und Reparaturen die erforderlichen Baufuhren im Umkreise von 30 km unentgeltlich zu leisten, das erforderliche Stroh oder Rohr unentgeltlich zu liefern, eine Entschädigung für Nachteile, Störungen und Unbequemlichkeiten, welche durch den Bau veranlafst werden, nicht zu beanspruchen.

Den Kontrakten nach scheinen die Bauverbindlichkeiten der Pächter sich nicht bedeutend seit Anfang des Pachtwesens geändert zu haben, in Wirklichkeit haben sie sich aber doch zu Ungunsten der Pächter geändert. Aus verschiedenen Briefen und Berichten von früher geht hervor, dafs die Pächter sehr wenig Reparaturen ausführten, vielmehr bei der weniger scharfen Kontrolle warteten, bis der Bauschaden gröfser war, wo ihn dann die Herrschaft reparieren mufste. Wenn sie aber Reparaturen ausführten, hatten sie meist freie Baumaterialien und dadurch, dafs die Unterthanen auch für Bauzwecke Dienste schuldig waren, geringe Auslagen für Arbeitslöhne.

Sehr wesentlich zu Ungunsten der Pächter haben sich die Bestimmungen über Unglücksfälle verändert. In den ältesten Pachtverträgen ist davon gar nichts erwähnt. Im Pachtvertrag von 1616 über Wasserleben ist bestimmt: „Durch Mifsjahre, Heerzüge, Kriege, Hagel oder dergl., sowie Feuersbrunst, daran der Pächter unschuldig ist, verursachter Schaden soll auf unparteiische Vergleichung gestellt werden. Feuerschaden, durch den Pächter oder die Seinigen verursacht, mufs auch dieser tragen.“ Im Pachtvertrage über Schmatzfeld vom gleichen Jahre ist ähnlich bestimmt, dafs Unglücksfälle abgeschätzt und dem Pächter gutgethan werden sollten. Im Jahre 1678 ist bei Wasserleben bestimmt, dafs bei Schaden durch Wetter, Ungeziefer, Mäuse u. s. w. Pachtnachlafs eintreten soll, ferner, dafs Kriegskontribution und Einquartierung Verpächter

trägt, doch soll gewöhnlich durchmarschierende Truppen der Pächter umsonst verpflegen. — Diese Bestimmungen wurden fast 100 Jahre nicht verändert; erst 1771 setzte man folgendes fest: Bei Eigenschuld mufs Pächter jeden Schaden tragen, jedoch Mifswachs, Hagelschlag, Viehsterben, Brand, Kriegsschäden will Kammer nach vorheriger Taxation gemeinschaftlich tragen helfen, wenn diese Schäden bis auf die Hälfte des locarii und Pacht-Anschlags oder noch höher hinaufsteigen, doch mufs bei Kriegszeiten Pächter eine Salvegarde auf eigne Kosten einnehmen und zur Abwendung der Gefahr nichts versäumen. Geringere Schäden kommen nicht in Betracht und kann deshalb kein Erlafs gefordert werden.

Im Jahre 1797 erfolgte durch die Kammer eine Erweiterung und genaue Festsetzung der Bestimmungen über Unglücksfälle. Die Hauptzüge derselben sind, dafs dem Pächter bei Unglücksfällen das Recht zusteht, Eviktion zu fordern. Unglücksfälle sind Frost, Mifswachs, Hagelschlag, Heuschrecken, Überschwemmung, Viehsterben, Brand und Kriegsschaden. Der Pächter soll nicht entschädigt werden, wenn er selbst schuld trägt, wenn blofs ein Betriebszweig betroffen ist und wenn der Pächter durch Überschufs anderer Jahre wieder zu sich kommen kann. Für Brachfrüchte erfolgt keine Retention, wohl aber werden sie, wenn sie gedeihen, bei der Nutzung des Gutes mitgerechnet. Viehverluste sollen nur bei einer allgemeinen Seuche und nur, was über ein Drittel der Herde gefallen ist, entschädigt werden. Die Vergütung des Verlustes bei Viehsterben nach dem entzogenen Nutzen kann nur wie bei den Feldfrüchten stattfinden, wenn der übrigbleibende Ertrag des Gutes nicht die Hälfte des Pachtgeldes ausmacht. Das Jahr 1812, das wir schon mehrmals als umwälzend erwähnten, änderte auch diese Bestimmungen ab. Von nun ab trägt Pächter alle Unglücksfälle, ebenso alle Kriegsleistungen an Fuhren, Fourage etc.

Ähnlich so ist auch die Entwickelung auf andern Gütern, bei Drübeck ist 1693 die Bestimmung: „Unverschuldete Unglücksfälle trägt die Herrschaft.“ Dafs eine solche Entschädigung seitens des Verpächters landesüblich war, beweist die Bestimmung im Pachtbrief über den Klosterhof Langeln vom Jahre 1610: „Unglücksfälle als Hehrzug, Hagelwetter oder Meusejahre soll auf unparteiische gauthe Leute erkenntnisse gestellt und ferner damit nach Übliche Landesgebrauch gebahret Undt verfahren werden“. — Bei der Verpachtung von Drübeck und Altenrode 1723 wurde der betreffende Paragraph wie folgt abgefafst: „Bei casibus fortuitis bleibt es bei

Verordnung der gemeinen Rechte und hiesiger Landes-Ordnung.“ Die jetzt eingeführten Bestimmungen lauten:

„Alle den Pächter oder die Substanz oder die Früchte der Pachtstücke betreffenden Unglücksfälle, wie Brand, Sturm, Hagelschlag, Dürre, Frost, Überschwemmung, Seuchen, Kriegsverheerungen und dergleichen bleiben ohne Einfluſs auf die kontraktlichen Verpflichtungen des Pächters und leistet derselbe auf jede Entschädigung für den erlittenen Verlust und auf allen Pachterlafs, selbst wenn ein solcher gesetzlich begründet sein sollte, hierdurch ausdrücklich Verzicht.“

Nur kurz wollen wir auf die Bestimmungen über Todesfall des Pächters eingehen. In dem Pachtbrief von 1456 wird stets vom Pächter und dessen Erben gesprochen, also schien es ganz natürlich und selbstverständlich zu sein, dafs bei dessen Tod die Erben die Pacht fortsetzten. 1476 ist bestimmt, dafs beim Tode des Pächters und seiner Frau der älteste Sohn, wenn dieser dazu tauglich ist, in der Pacht folgen soll. Wenn der Pächter aber mit seinem Sohne stirbt, soll der Hof wieder „quid, fryg, ledig und losz“ sein. Auch in den andern älteren Pachtverträgen ist entweder bestimmt, dafs die Erben die Pacht fortsetzen sollen, oder die Bezeichnung Pächter und seine Erben deutet darauf hin, dafs dies alles selbstverständlich angenommen wurde. 1683 bei der Verpachtung Wernigerodes heifst es zwar: „Bei Tod des Pächters müssen die Erben aushalten, wenn sie genügend Kaution stellen.“ Auch bei der Verpachtung Schmatzfelds 1581 treffen wir ausnahmsweise die Bestimmung: „Beim Tode des Pächters kann Verpächter das Gut zurücknehmen“ und 1616 bei demselben Hof: „Stirbt Pächter, so steht es im Belieben des Verpächters, den Erben den Hof zu lassen.“ Die Wirklichkeit zeigt aber, dafs bei einem Todesfall die Erben den Hof weiter bewirtschafteten, namentlich ist es sehr häufig, dafs die Frauen die Pachtung zu Ende führten, ja sehr oft den Hof wieder von neuem pachteten. So war Wasserleben von 1720—1735 und von 1771—1777 an die Witwen verstorbener Pächter verpachtet. Drübeck und Altenrode wurden in der Pachtperiode 1699—1705 nach dem Tode des Pächters von dessen Frau weiter bewirtschaftet und, nachdem sie sich wieder verheiratet hatte, von neuem erpachtet. Es ist dies ein Beweis dafür, dafs die Führung einer Gutswirtschaft früher sehr einfach und leicht war, heute würde einer Frau dies kaum möglich sein. Die heutigen Bestimmungen über „Tod des

Pächters", die etwa seit 1824 gebräuchlich sind, lauten: „Sollte Pächter vor Ablauf der bedungenen Pachtperiode versterben, so sind seine Erben verpflichtet, den Pachtvertrag auszuhalten. Sie haben zu diesem Behufe mit Genehmigung der Gräflichen Kammer gemeinschaftlich einen qualifizierten Bevollmächtigten zu stellen, dergestalt, dafs fortan von seiten der Pachtherrschaft mit diesem allein zu verhandeln ist. Die Erben können indes auch mit vorher eingeholter Genehmigung der Gräflichen Kammer die Pachtung an einen andern zedieren."

Sehr interessant ist die Entwickelung der Mafsnahmen zur Sicherung des Verpächters, insbesondere der Kautionsstellung. Im ältesten Pachtvertrag von 1456 ist nichts erwähnt von einer Kaution des Pächters. Letzterer verpflichtet sich zwar, wenn er den Pachtzins an dem richtigen Termine nicht zahlt, ihn 4 Wochen später samt allen Kosten zu entrichten, bietet aber gar keine Sicherheit hierfür. In dem Pachtbrief von 1476 mufs schon Pächter zur Sicherstellung des Klosters als Verpächter sein ganzes Hab und Gut verpfänden. Diese Bestimmung kehrt in fast allen älteren Pachtverträgen wieder. Bei den Gräflichen Verpachtungen wurde meist noch eine Stellung von Bürgen als Selbstschuldner gefordert, die den Pachtvertrag mit unterzeichnen mufsten. So waren es bei der Verpachtung von Schmatzfeld 1579 acht Bürgen, 1601 zwölf, 1616 fünfzehn, bei Wernigerode 1683 blofs ein Bürge, bei Wasserleben 1616 acht; letztere verpflichten sich ausdrücklich, mit ihrem ganzen Hab und Gut als Bürgen und Selbstzahler für den Pächter einzutreten. Diese Stellung von Bürgen ist meistens bei den Verpachtungen im 17. Jahrhundert eingehalten; gewöhnlich waren die Bürgen Verwandte des Pächters; auch eine Bürgschaft der Frau des Pächters kommt schon 1678 vor. Im Jahre 1717 finden wir bei Wasserleben zum erstenmal eine Geldkaution von 3000 Thalern, während der Pachtzins 2100 Thlr. betrug; aufserdem verpfändete aber Pächter noch seine sämtliche bewegliche und unbewegliche Habe dem Verpächter. 1720 ist die Kaution 6000 Thlr. bei 2200 Thlr. jährlichem Pachtzins; von dieser Kaution erhält Pächter keine Zinsen; das Kapital wurde in der Weise zurückvergütet, dafs der Pächter am Pachtzins jährlich 500 Thlr. zurückbehielt; es war dies eigentlich mehr ein Darlehn wie eine Kaution. 1729 ist die Kaution in gleicher Höhe, aber mit 5 Prozent verzinslich und in derselben Weise abtragbar. Eigentümlich ist die Bestimmung, dafs der Pächter nicht eher die Rückgabe des Inventars auszuführen braucht, als bis ihm die

3000 Thlr., die ihm nach Ablauf der 6jährigen Pachtzeit von der Kaution noch bleiben, ausbezahlt sind. In den beiden Pachtperioden 1741—1747—1753 ist die Kaution 6000 Thlr. bei 2000 Thlr. Pachtzins, also das Dreifache. In der Zeit von 1753—1771 sind es blofs 5000 Thlr. bei 3000 Thlr. Pachtszins; von 1771 - 1777 blofs die gleiche Höhe des Pachtgeldes und von 1777—1806 wieder 6000 Thlr., also etwa das Doppelte des Pachtzinses. In der Pachtperiode 1812—1824 war die Kaution 20000 Thlr. unverzinslich bei 4000 Thlr. Pachtzins, doch war auch hier laut einem Handschreiben des Grafen Christian Friedrich die hohe Kaution der einzige Zweck der Verpachtung. Aufserdem wurde aber hier noch dem Verpächter eingeräumt, sich an dem ganzen Vermögen des Pächters schadlos zu halten. Im Jahre 1824 wurde, trotzdem das Inventar in das Eigentum des Pächters überging, als Kaution die einjährige Pachtsumme in Gold und ebensoviel als Hypothek auf unverpfändete Grundstücke verlangt; dabei blieb noch die Bestimmung, dafs Verpächter sich an allen Gütern und Vermögen des Pächters schadlos halten könne. Auch wurde festgesetzt, dafs die Rückzahlung dieser Kaution erst nach erfolgter Übernahme erfolgen solle. Selbst im Jahre 1851 beträgt die Kaution noch die doppelte Pachtsumme zu $3^1/_2$ % verzinslich oder in Staatspapieren deponiert und das gesamte übrige Vermögen des Pächters haftbar. 1869 sind die jetzigen Bestimmungen angewandt und wurde die Kaution reduziert auf 3000 Thaler bei 10355 Thaler Pachtzins. Auf anderen Gütern ist die Kautionsstellung in barem Gelde schon früher angewandt, so bei Drübeck 1699 mit etwa der Höhe des jährlichen Pachtzinses, die aber schon 1711 auf das Doppelte erhöht wurde. Die Höhe der Kaution war nicht nur in verschiedenen Zeiträumen verschieden, sondern auch auf den einzelnen Gütern je nach der Person des Pächters. Bei Ilsenburg betrug sie 1711 das Sechsfache des Pachtzinses, bei Drübeck und Altenrode zu derselben Zeit etwa das $1^1/_2$ fache, bei Schmatzfeld das $3^1/_2$ fache, bei Stapelburg das $6^2/_3$ fache. — Wie wenig man im Anfange des 17. Jahrhunderts an Geldkaution dachte, zeigt die Verpachtung vom Klosterhof zu Langeln 1610—1622. Der Pächter hatte 1609 dem Kloster Drübeck als Verpächter 200 Thaler geliehen und brauchte nun an Pachtzins eher nichts zu zahlen, bis diese 200 Thaler abgetragen waren. — Im Jahre 1812 war auf allen Gütern aus oben angeführtem Grunde die Kaution sehr hoch, so bei Drübeck das $2^1/_4$ fache des Pachtzinses, bei Altenrode das Zweifache, bei Veckenstedt das 4,7 fache,

bei Ilsenburg das 4fache, bei Stapelburg das $1^{3}/_{4}$fache. — Bei der Kommende Langeln ging man erst Mitte des 18. Jahrhunderts zur Kautionsstellung in Geld über. — Jetzt wird eine Kaution verlangt in Höhe des halben jährlichen Pachtzinses in pupillarisch sicheren Papieren, deren Zinsengenufs dem Pächter verbleibt. Die Gräfliche Kammer kann jederzeit die Kaution zur Deckung unerfüllter Verbindlichkeiten des Pächters verwenden und zu diesem Behufe die verpfändeten Papiere an einer inländischen Börse zum Tageskurse verkaufen. Ferner ist der Pächter verpflichtet, wenn er bereits verheiratet ist, vor der Übergabe, und wenn er sich später verheiraten sollte, binnen 4 Wochen nach der Verheiratung in notariell oder gerichtlich beglaubigter Form eine selbstschuldnerische Bürgschaft seiner Ehefrau für alle von ihm übernommenen Obliegenheiten zu beschaffen. Das Wirtschaftsinventar unterliegt jedoch der freien Pfändungsbefugnis des Pächters.

Die soeben erörterte Bestimmung legt also im Anfange des Pachtwesens dem Pächter gar keine Last auf, verändert sich dann immer mehr zu seinen Ungunsten, um in neuerer Zeit auf ein zweckmäfsiges Mafs wieder herabzugehen.

Von Steuern und Abgaben wird bis Ende des vorigen Jahrhunderts gar nichts erwähnt, denn zur Zeit der Klostergüterverpachtungen gab es noch keine Steuern und das Gräfliche Haus war als reichsunmittelbbar steuerfrei. Die im 17. Jahrhundert so häufigen Kriegskontributionen mufste die Herrschaft tragen. Dagegen mufsten die Pächter schon in den frühesten Zeiten die Geld- und Natural-Prästationen an Kirche, Pfarrer und Schullehrer übernehmen. Von 1812 an existieren die Bestimmungen, dafs der Pächter alle Personallasten, indirekten Steuern, Einquartierungen, Kommunallasten und Armenbeiträge zu tragen habe. Jetzt sind diese Bestimmungen dahin geändert, dafs die Pachtherrschaft nur die ihr als Patron rücksichtlich der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude obliegenden Bauverpflichtungen, sowie die Grund- und Gebäudesteuern übernimmt, alle übrigen gewöhnlichen und aufsergewöhnlichen Abgaben und Lasten jeder Art und ohne Ausnahme Pächter aus eignen Mitteln tragen mufs.

Das Taxationsverfahren wurde früher meistens in der Weise ausgeführt, dafs 6 Sachverständige zugezogen wurden; diese wurden von einem Gräflichen Beamten vereidigt, sonderten sich dann in 3 Abteilungen à zwei Personen, sogenannte Schurze, von denen jede ihre Taxe abgab. Das Mittel aus den drei Taxen wurde als

Wert angenommen. Jetzt wird ein Sachverständiger vom Pächter, der andere vom Pachtnachfolger, beziehungsweise der Gräflichen Kammer, der Obmann von der letzteren ernannt. Differieren beide Sachverständige, so tritt der Obmann hinzu. Bei Taxen ist dann der Durchschnitt der Taxe von allen dreien entscheidend.

Eine sehr alte Bestimmung, und auch früher noch mehr von Bedeutung als jetzt, ist die über Wahrung der Gerechtsame. Bereits 1456 macht sich Pächter verbindlich, auf des Klosters Weiden zu achten. In späteren Pachtverträgen findet sich überall die Bestimmung, dafs Pächter das ihm anvertraute Gut vor Beeinträchtigung schützen und keine Servituten aufkommen lassen soll. Dies war für die Pächter von Gütern in grofsen Dörfern oft keine leichte Aufgabe. Sie mufsten genaue Erbzinsregister führen und acht haben, dafs sich die Unterthanen nicht ihren Verpflichtungen entzogen, denn es wurden meistens dem Pächter die Erbzinsgefälle mit verpachtet, während sich die Herrschaft das Recht vorbehielt, die Meierbriefe auszustellen. Der Pächter mufste sodann achten, dafs die Unterthanen die im einzelnen ausgethanen Äcker „gebührend pflegen und warten, solche nicht aftermieten, versetzen, veräufsern oder vererben und der Herrschaft den Nutzen dadurch zu schmälern suchen". Die Instanderhaltung der Gutsäcker mag bei der sehr zersplitterten Lage und bei der mangelhaften Versteinung auch Schwierigkeiten gemacht haben. Am schwierigsten war es jedoch für sie, die Dienste in der alten Ordnung aufrecht zu erhalten, da sich die Unterthanen hiervon zu befreien resp. sich Erleichterungen zu verschaffen bestrebt waren. Auch Umgehung der Zehnten kamen vielfach vor. — In den Pachtkontrakten der neuesten Zeit wird Pächter für allen durch seine Nachlässigkeit hierin erwachsenden Schaden, selbst über die Pachtzeit hinaus, haftbar gemacht. Die Grenzsteine des Gutes hat jetzt Pächter jederzeit aus eignen Mitteln vollständig und in Ordnung zu halten, während er früher nur die Grenzsteine umsonst zu fahren hatte.

Sehr sonderbar lauten in früheren Pachtverträgen oft die Bestimmungen über Auflösung der Pacht, so 1476: Wenn Pächter schlecht wirtschaftet, so kann ihm das Kloster Zehn Gulden geben, worauf er den Hof verlassen mufs; später ist meist bestimmt, dafs, wenn Pächter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Pachtzins nicht zahlt, der Vertrag machtlos wird. Im Jahre 1699 ist bei Wasserleben bestimmt: „Nach den ersten drei Jahren darf der Pächter auf zeitige Kündigung hin schon ab-

gehen.“ Bei Wernigerode 1683 ist festgesetzt, dafs bei Ablauf der Pacht ½ jährige Kündigung eingehalten werden solle; man nahm hier also stillschweigende Verlängerung des Vertrags an. Meistens ist jedoch die Bestimmung: „Wenn Pächter den Vertrag nicht einhält, soll die Pacht aufgelöst werden.“ Dieselbe gilt jetzt auch noch, jedoch unter Aufzählung der zur Pachtaufhebung veranlassenden Übertretungen. An juristischen Formeln und Klauseln sind die älteren Pachtverträge sehr reichhaltig. Z. B. enthält ein Pachtbrief des Deutschen Ordens über die Kommende Langeln vom Jahre 1724 folgendes: „Endlich haben beiderseits Contrahenten aller Exceptionen und Rechtswohlthaten, welche einem oder dem anderen Theile zu statten kommen könnten oder möchten, wohlbedächtlich renunciret, insonderheit aber sich der Ausflüchte, als wenn ein oder anderer Theil übersetzet und laediret, oder es wäre nicht alles also abgeredet und geschlossen, als in diesem Contracte begriffen, oder als ob der Inhalt desselben nicht recht verstanden wäre, wie auch alles beneficiorum, suspensiorum, Supplicationis, Appellationis restitutionis in intenegrum und der Rechts-Regel, dafs ein gemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen, ausdrücklich begeben. Alles sub amplissima bonae fidei clausula.“

In früheren Pachtverträgen ist meistens der Verzicht des Pächters auf das Retentions- und Kompensationsrecht aufgenommen, während jetzt nur noch der erstere Verzicht besteht. — So weit die Entwickelung der Hauptbestimmungen; die nebensächlicheren wie die über Gesinde, Wohnsitz des Pächters, Oberaufsicht, Afterverpachtung, Form der Genehmigung, Kosten u. s. w. haben sich allmählich, ähnlich den Bestimmungen bei den preufsischen Domänen gestaltet.

Im allgemeinen ist über die ökonomische und juristische Seite des Pachtvertrages zu sagen, dafs sich die Verpflichtungen und Leistungen der Pächter seit Anfang des Pachtwesens wesentlich gesteigert haben, dafs die Pachtbestimmungen um so genauer und klarer abgefafst wurden, je mehr der Wert des dem Pächter überlassenen Gutes stieg. Die Ausbildung der Bestimmungen zum Schutz des Pächters ist nicht in dem Mafse erfolgt, wie der Aufwand an Kapital seitens des Pächters gestiegen ist. Trotzdem ist nicht zu behaupten, dafs die Pachtbestimmungen eine gröfsere Härte gegen den Pächter zeigten, als andre Pachtverträge über deutsche Domänen oder Privatgüter. Eine Verbesserung in der Abfassung der Pachtverträge wie in dem Pachtmodus erscheint, gleichwie eine Ver-

besserung des Pachtrechtes, um so nötiger, je mehr die Kultur fortschreitet.

Von dem von Berghoff-Ising gemachten Reformvorschlag [1]) dürfte auf dem unserer Betrachtung zu Grunde liegenden Privat-Grofsgrundbesitz die Einführung einer Maximalpachtgeldertaxe zweckmäfsig sein, weil dadurch übernatürlich hohe Pachtzinsen vermieden und die Tüchtigkeit des Pächters, die der Hauptfaktor des ganzen Pachtwesens ist, vermehrt wird. Ob jedoch die staatliche Kontrolle über die Veranlagung der Maximalpachtgeldertaxe, die bei diesem Modus nötig wird, mit Erfolg ausführbar und nicht über die Zwecke des Staates hinausgeht, scheint uns zweifelhaft. — Die von demselben Autor zur Verbesserung der Bestimmungen über Meliorationen empfohlene Anwendung der Formel des Lord Kames [2]) erscheint uns jedoch für den privaten Verpächter unzweckmäfsig, denn es zeigen gerade auf den Gräflich Stolbergschen Domänen die durch Einführung der Zuckerfabrikation plötzlich bedeutend gehobenen Reinerträge, wie schnell sich in heutiger Zeit ohne Zuthun des Pächters durch gute Preise, hier durch den für Zuckerrübenkultur geeigneten Boden, die Erträge eines Gutes heben können. — Bei der Verpachtung von Wasserleben wurde im Jahre 1887 eine Erhöhung der Pachtquote um 13 935 Mark bewirkt. Wäre hier nach der Formel des Lord Kames verpachtet gewesen, so hätte sich der Graf von dem alten Pächter, wenn er die Domäne vielleicht hätte in Administration nehmen wollen, nur durch eine Hingabe von 139 350 Mark oder mehr als dem jetzigen 3 fachen jährlichen Pachtzins entledigen können. Wahrscheinlich wäre aber dann auch das Mehrgebot weniger ausgefallen, und niedrige Pachtzinse sind zwar ein Vorteil des Pächters, aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ein Nachteil. [3])

Pachtzins.

Der Pachtzins tritt hier schon sehr früh in Geld auf, wenn auch nebenbei immer noch Naturalabgaben der verschiedensten Art

[1]) Berghof-Ising, a. a. O. S. 94.

[2]) Vgl. darüber die Auslassungen von Blomeyer in dessen „Pachtrecht und Pachtverträge". Die Kames'sche Formel besteht nach Berghoff-Ising darin, dafs der Pächter nach Ablauf der Pachtperiode ein Mehrgebot zu machen und der Verpächter dann die Wahl hat den Vertrag zu erneuern, oder aber den zehnfachen Betrag von der gebotenen Pachtgelderhöhung an den alten Pächter zurückzuzahlen.

[3]) Roscher, System d. Volkswirtschaft II § 62.

vorkommen. Von reinem Naturalzins fanden wir nur ein Beispiel, nämlich in der Pachtperiode 1614—1621 beim Klosterhof Drübeck. Jedoch wurde hier diese umständliche Form des Zinses mehr durch die etwas abnormen Umstände als aus Zweckmäfsigkeitsgründen verursacht, und wir finden den auf 9 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrag nur 7 Jahre ausgehalten, um dann zu Geldzins überzugehen. Es wird als Grund dieser Verpachtung berichtet:[1]) „Weil das Kloster von Jahr zu Jahr sich tiefer verschuldet und gänzlicher Ruin zu befürchten war, wufste Graf Heinrich keinen besseren Weg ihm aufzuhelfen, als die zu demselben gehörigen Güter und Nutzungen auf etliche Jahre zu verpachten und den darin anwesenden Klosterpersonen ein gewisses Deputat auszusetzen.“ Man hatte also die Naturallieferung nötig zur Speisung der Klosterpersonen. Um zu zeigen, wie vielseitig und daher sehr umständlich dieser Naturalzins war, lassen wir ihn folgen. Er bestand aus:

3 Wispel 9 Scheffel Roggen zu Brot,
18 Scheffel Weizen zu Semmeln und Kuchen,
9 „ Erbsen zu Vorkost,
6 „ Hafer zu Hafergrütze,
18 Fafs Bier,
1 Rind oder 12 Rthlr.,
6 fette Schweine, 4 Kälber,
4 Hammel, 4 Schnittschafe,
2 Lämmer, 1 Zieglein,
12 fette Gänse, 40 Hühner,
5 Schock Eier, 1 Tonne Heringe oder 7 Rthlr.,
40 *U.* Stockfische,
verschiedene andere Fische,
$^1/_2$ Tonne friesische Butter,
wöchentlich 1 *U* Butter,
25 Schock Käse,
1 Schock Ziegenkäse,
wöchentlich 26 Stübchen Kuh- und Ziegenmilch,
2 Stück Salz,
$^1/_2$ Fafs Essig oder 2 Rthlr. 9 Mgr.,
26 *U.* Lichter,
1 Scheffel Rübsamen,
8 Schock weifsen Kohl, 3 Scheffel Rüben,

[1]) Gräfliches Haus-Archiv B. 66, 1.

½ Ztr. Karpfen, 4 Rthlr. zu Gewürz,
2 Schock Vögel,
20 Paar junge Tauben.

Dafs eine solche vielseitige Naturalabgabe nur steten Anlafs zu Streitigkeiten über Qualität der Lieferungen gegeben haben mufs, liegt auf der Hand. Ein überwiegender Naturalzins findet sich auch beim Klosterhof zu Langeln während der Pachtperiode 1610—1622, nämlich neben

50 Rthlr. Geld: 36 Malter Roggen,
24 Malter Gerste, 20 „ Hafer,
12 Gänse, 20 Hühner,
8 Schock Eier, 1 Wispel Gerste,
3 Stein Flachs.

Dieser Vertrag wurde ebenfalls nicht ausgehalten und 1615 der Hof nur mit Geldzins verpachtet. Auch bei den meisten anderen Verpachtungen waren einige mehr oder weniger hohe Naturalprästationen bis in die neueste Zeit, bei Wasserleben beispielsweise bis 1869 ausbedungen. Merkwürdig ist, dafs der älteste Pachtbrief von 1456 noch am wenigsten Naturallieferungen enthält, blofs Beköstigung des Priesters und Sendpriesters und Leistungen an Fuhren und Holzhauen an die Landesherren. Bei den Verpachtungen des Hofes Aderstedt 1476—1510 war der Pachtzins in der Hauptsache Geld, blofs eine Nebenprästation von einer bestimmten Quantität Wein und Beköstigung des Priesters oder Klosterangehöriger, 1507 auch noch ein Fuder Heu. Bei den Verpachtungen des Klostergutes Bersell 1542—1566 haben wir reinen Geldzins. Bei den Gräflichen Verpachtungen sind es oft sehr unbedeutende Nebenprästationen, so z. B. 1592 bei Schmatzfeld Ablassung von 5 Morgen Land an die Herrschaft zum Kohl-, Erbsen- und Flachsbauen. Es ist das jetzt kaum begreiflich, wie damals die Herrschaft, die viele tausend Morgen Land besafs und gröfsere Güter in eigner Verwaltung hatte, sich auf dem 1 Meile entfernten Gute 5 Morgen ausbehielt, was damals einen Wert von 5 Thlrn. darstellte, um darauf Kohl, Erbsen und Flachs zu bauen. Im allgemeinen waren bei den Verpachtungen zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts sehr wenig Naturalabgaben, bei Wernigerode 1623 von je 7 Kühen jährlich 1 Tonne Butter à 240 *ℓℓ.* und von jeder Kuh 3 Schock Käse, ferner 8 *ℓℓ.* Ziegenkäse und 12 Kälber. Bei Wasserleben waren es 1616 gar keine, 1655 und 1678 sind es hier aber eine ganze Anzahl, nämlich ein Deputat von 2 Malter Korn und 3 Malter

Gerste an den Pfarrer, ein Deputat an eine Nonne von jährlich 15 Scheffel Gerste, 18 Scheffel Roggen, 2 Schock Kohl, 2 Schock Heringe, 1 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Salz, 1 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Rüben, 1 Schock Eier, wöchentlich: 1 *U.* Speck, 1 *U.* Butter, 15 Käse; 1 Deputat an den Organisten und den Förster, Beköstigung etwaiger anwesender Grafen, Gräflicher Beamten, Bediensteten, Jäger u. s. w., Bauholzfuhren nach Wernigerode, Mühlsteinfuhren für Gräfliche Mühlen, Auswinterung von 6 Fohlen und in hartem Winter auch 12 Stuten, Aufzucht von 2 Kälbern jährlich und Abgabe eines bestimmten Quantums Forellen. Von diesen Abgaben kamen bei den nächsten Verpachtungen wieder einige ab, dagegen kam 1699 noch hinzu: Lieferung von 10 Schock langes Stroh und 2 dreijährige Rinder an die Herrschaft nach Wernigerode. 1705 betrug bei Wasserleben der Wert dieser Naturalprästationen 85 Rthlr. 15 Groschen oder 5,1 % des Pachtzinses. Im 18. Jahrhundert wurden bei Wasserleben diese Naturalprästationen von dem Verpächter oft dazu benutzt, um den Pachtzins in die Höhe zu drücken, ohne dies dem Pächter recht fühlbar zu machen. Es wurden zu diesem Zweck bei einer Neuverpachtung oft die ganzen Naturalabgaben weggelassen, wie auch von der inzwischen aufgekommenen Geldkaution hohe Zinsen gewährt, dafür aber der Pachtzins bedeutend erhöht; bei der nächsten Verpachtung, die ja meist nach 6 Jahren wieder eintrat, wurde dieser Pachtzins belassen, die Naturalabgaben aber wieder eingeführt und von der Kaution wenig oder gar keine Zinsen gewährt.

Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts vereinfachten sich die Naturalprästationen auf Lieferungen von Hafer und Stroh an den herrschaftlichen Marstall, die aber nicht unbedeutend waren, meist 180 Scheffel Hafer und 10 Schock langes Stroh, ferner Auswinterung einer bestimmten Anzahl Stuten, Fohlen und Kühe und Leistung bestimmter Fuhren. Im Jahre 1801 betrug der Wert der Naturallieferungen 294 Thaler oder 12,5 % des Pachtzinses. Auch 1812 und 1824, wo doch nach neuerem System verpachtet wurde, war noch Naturallieferung an Stroh- und Kutschfuhren, sowie noch Naturalabgaben an Pfarrer, Schullehrer und Forstmeister beibehalten. Diese bestanden in dieser Weise bis 1851, wo alles wegfiel bis auf die Naturallieferungen an Pfarrer, Schullehrer und Forstmeister, welche erst 1869 abkamen.

Bei der Verpachtung von Wernigerode 1683 war als einzige Naturallieferung die Auswinterung von 6 Fohlen, während man

hier doch gerade viele Naturalabgaben an den herrschaftlichen Haushalt erwartet hätte. Bei den anderen Verpachtungen im 17. und 18. Jahrhundert sind die Verhältnisse ähnlich wie bei Wasserleben: im 17. Jahrhundert verhältnismäfsig wenig Naturallieferung, im 18. Jahrhundert hauptsächlich Lieferung von Stroh und Hafer an den herrschaftlichen Marstall, Auswinterung von Fohlen, Stuten und Kühen, die während des Sommers in die Harzweiden gingen, Übernahme bestimmter Fuhren, dann auch wohl Lieferungen von Schlachtvieh und Konsumtibilien an die herrschaftliche Küche und Naturalprästationen an Kirche und Schule. In diesem Jahrhundert fallen allmählich die Naturalprästationen weg; am längsten erhielten sich diejenigen an Kirche und Schule, bis meistens in den 60er Jahren auch diese verschwanden und reiner Geldzins nun existierte. Bei Ilsenburg wurden auch wohl einmal in den 2 Pachtperioden 1678—1687—1693 40 Fuder Heu vom Pächter geliefert, sowie auch 2000 Ziegel und 4 Wispel Kalk; man hielt es aber dann für besser, statt der 40 Fuder Heu einige Wiesen aus der Pacht auszuscheiden und die Ziegelei und den Kalkofen für sich zu verpachten.

Die Zahlung des Pachtzinses erfolgte in den ersten Verpachtungen 1456 auf einen Termin; in den folgenden Verpachtungen der Klöster, sowie in den ersten Gräflichen Verpachtungen auf zwei Termine. 1655 bei Wasserleben wurden 6 Termine bestimmt. 1678 waren es wieder 2 Termine, welcher Zahlungsmodus bis 1812 beibehalten wurde, von wann an in 4 Terminen und zwar pränumerando gezahlt wurde, während man seither stets postnumerando gezahlt hatte. Dieselbe Entwicklung war auch auf den anderen Gütern.

Die Bestimmung der Höhe des Pachtzinses geschah früher durch Anschläge Sachverständiger und nachherige Vereinbarung beider Parteien. Von 1812 an wurde auch zuweilen lizitationsweise verpachtet, ohne dafs dies Prinzip wie bei den preufsischen Domänen ist, denn es wurde auch zuweilen aus freier Hand verpachtet. Bei den lizitationsweisen Verpachtungen wurde oft in anerkennenswerter Weise seitens der Verpächter auf den höchsten Pachtzins verzichtet, um die alten Pächter zu behalten. Wir fanden auch einmal, nämlich bei der Verpachtung von Wasserleben 1836—1845, die Vereinbarung, dafs, wenn in den 3 Martiniwochen der Weizen pro Wispel auf 60 Thaler steige, der Pächter 500 Thaler Pacht mehr geben müsse. Bei Schmatzfeld wurde 1713 bestimmt, dafs, wenn der Pächter auf sein gut Gewissen versichern würde, dafs er es auf den Pachtzins nicht

zu bringen vermöge, ihm 100 Thaler sollten erlassen werden. Bei Wernigerode ist 1623 der Pachtzins auf 45 Thaler pro Hufe normiert.

Nachstehend lassen wir die Pachtzinsen von Wasserleben, Veckenstedt, Drübeck und Stapelburg folgen, die jedoch keinen Aufschlufs geben über die Steigerung der Ackerpacht, da sich der Gegenstand der Verpachtung (S. S. 57) fortwährend änderte.

Pachtzinsen.

	Wasserleben. Thaler.	Drübeck. Thaler.	Veckenstedt. Thaler.	Stapelburg. Thaler.		Wasserleben. Thaler.	Drübeck. Thaler.	Veckenstedt. Thaler.	Stapelburg. Thaler.
1580	—	—	800	—	1780	3 300	—	2 600	3 500
1620	1 720	900	—	—	1790	3 125	—	—	3 500
1630	—	900	—	—	1800	3 360	—	—	—
1660	1 500	—	—	—	1810	—	—	3 200	3 700
1680	1 100	—	—	—	1820	4 000	2 600	4 650	3 700
1690	1 275	725	—	—	1830	6 500	3 150	3 650	3 000
1700	1 600	800	—	—	1840	5 500	2 600	—	3 000
1710	1 670	850	—	—	1850	5 500	2 300	—	3 145
1720	2 100	—	—	—	1860	4 481	3 572	—	3 145
1730	2 000	1 200	—	3 000	1870	10 355	3 572	—	3 854
1740	2 000	1 200	—	—	1880	10 355	4 975	—	5 000
1750	2 000	1 600	2 600	—	1890	15 000	4 975	—	5 000
1760	3 000	2 000	2 600	—	1900	15 000	—	—	—
1770	3 000	—	2 600	—					

Es zeigen diese Zahlen die bedeutende Steigerung des Pachterlöses trotz Wegfalls so vieler Pertinenzstücke; aber auch Rückgänge sind vielfach zu konstatieren, so namentlich während und nach dem 30jährigen Kriege und nach der Krise in den 1820er Jahren. Es zeigen sich hier bei den Pachtzinsen Krisen nicht so augenblicklich wie bei anderen Preisen, da die Güter meist noch auf eine Zeitlang verpachtet waren. So sehen wir bei Wasserleben und Drübeck den Rückgang durch die 1820er Krisis erst 1840 resp. bei den Neuverpachtungen 1830 und 1835. Wir sehen sogar 1824 auf denselben Gütern die Pachtzinsen steigen, von 4000 Thlr. auf 6500 Thlr. resp. von 2600 Thlr. auf 2700 Thlr. und 1829 in Drübeck von 2700 Thlr. auf 3150 Thlr., während in diesem Jahre die Getreidepreise schon sehr gefallen waren. Es betrugen die Roggenpreise laut Schmatzfelder Jahresrechnungen pro Wispel 1819: 40,8 Thlr., 1820: 32,1 Thlr., 1821: 28,4 Thlr., 1822: 39,3 Thlr., 1823: 27,9 Thlr., 1824: 18,8 Thlr., 1825: 18,2 Thlr., 1826: 33,9 Thlr., 1827: 36 Thlr., 1828: 39 Thlr., 1829: 33 Thlr., 1830: 49,4 Thlr. Es gaben also die Pächter während dieser Krise höhere Pachtzinsen in der Hoffnung auf bessere Zeiten, um nach

der Krise wieder mit dem Pachtgeld abzubrechen. Ein Rückgang des Pachtpreises durch die augenblickliche Agrarkrisis ist nicht wahrzunehmen; im Gegenteil zeigt die neueste Verpachtung von Wasserleben 1887 eine Steigerung des Pachtzinses um 13 935 Mark oder 44,86 %; es ist leicht möglich, dafs hier ein Analogon zu 1824 entstehen wird und der Pachtzins nach der Krise erst sinkt. Auch auf den anderen Gütern scheint ein Sinken des Pachtzinses durch die jetzige Krise noch nicht einzutreten, da man durch bessere Kultur und durch einen immer intensiver werdenden Betrieb die Reinerträge auf gleicher Höhe erhält. Wenn man nach Conrad[1]) in dem Verlaufe der Verpachtungen ein Barometer für die Auffassung der Landwirte über die pekuniären Aussichten erblicken kann, so könnte man aus dieser Pachtpreissteigerung leicht schliefsen, dafs die Klagen in agrarischen Kreisen über die gegenwärtig herrschende Notlage übertrieben seien. Dem ist aber der Verlauf der 1820er Krise entgegenzustellen, wo hier auf allen Domänen der Pachtzins erst nach der Krise sank.

Es zeigt sich aus obigen Zahlen auch die relative Steigerung des Pachtpreises auf verschiedenen Gütern sehr ungleich. Es stieg der Pachtzins:

	Wasserleben.	Drübeck.	Stapelburg.
seit 1620 um	das 8,7 fache	5,5 fache	—
„ 1730 „	„ 7,5 „	4,1 „	1,6 fache
„ 1820 „	„ 3,7 „	1,9 „	1,3 „
„ 1860 „	„ 3,3 „	1,3 „	1,5 „

Die Gründe dieser ungleichen Steigerung sind verschiedene, einmal besserer Boden bei Wasserleben; dies darf jedoch nicht überschätzt werden; nach der Grundsteuerreinertragsschätzung verhält sich der Reinertrag eines Hektar Landes in Wasserleben zu dem eines Hektar in Drübeck und in Stapelburg wie 153 : 116 : 84; sodann erlitt Wasserleben verschiedene Areal-Vergröfserungen; es gewann durch Errichtung einer Bahnstation und Anlage einer Zuckerfabrik, aber diese Gründe würden doch nicht jene sehr ungleiche Steigerung ganz erklären; es scheint noch ein Hauptgrund zu sein, dafs Wasserleben seit langer Zeit gut bewirtschaftet wurde und intelligente Pächter hatte. Man ersieht daraus, wie vorteilhaft es für einen Verpächter ist, wenn er bestrebt ist, auf sein Gut tüchtige Pächter zu bekommen.

[1]) Die Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reiche im Jahre 1885. Jahrb. für Nationalökon. und Statistik N. F. X. Bd. 3. Heft S. 246—250.

Um darzustellen, wie sich das Verhältnis der Ackerpacht zur Gesamtpacht änderte, lassen wir eine Zusammenstellung der Pachtanschläge von Wasserleben, die ungefähr mit dem wirklichen Pachtzins übereinstimmen und auch in anderen Beziehungen der Wirklichkeit entsprechend scheinen, folgen.

	1615. Thlr.	1720. Thlr.	1752. Thlr.	1799. Thlr.	1838. Thlr.
Ackernutzung	792	900	1370	2053	4029
Wiesenwachs	45	125	140	224	225
Zehnten	500	500	590	912	1380
Schäferei	100	150	150	150	
Viehhaltung	50	120	150	205	
Schweinemast	100	100	55	55	115
Garten			25	30	30
Deputatholz					115
Holz- u. Angerweide					563
Bare Gefälle		150	150	175	45
Dienstgelder					340
Gewerbe: Mühlen	130	155			
Brauerei			20	40	
Brennerei			350	300	
Summa	1717	2200	3000	4144	6842

Es stieg also hier der Anteil der Acker- und Wiesennutzung an der Gesamtrente von 42,9 % im Jahre 1615 auf 46,5 % im Jahre 1720, 50,3 % 1752, 54,97 % 1799 und 62,17 % im Jahre 1838. Die gegenwärtige Grundsteuerreinertragsschätzung rechnet einen Reinertrag:

Äcker	6136,53	Thaler,
Wiesen	461,07	„
Weiden	19,82	„
Gärten	85,94	„
Summa	6703,36	Thaler.

Dies entspricht einem Anteil des Acker- und Wiesenreinertrags am Gesamtreinertrag von 98,4 %. Der jetzige Pächter von Wasserleben, Oberamtmann Henneberg, rechnet jedoch blofs im Durchschnitt eine Pacht pro Morgen von 24 Mark oder im ganzen 41766,62 Mark, das ist 92,8 % Gesamtpacht oder nach Abgang von 1,6 % für Weiden- und Gärtennutzung ein Anteil der Äcker- und Wiesenpacht von 91,2 % der Gesamtpacht. Er behauptet die übrigen 3233,38 Mark oder 7,2 % der Gesamtpacht nur deshalb zahlen zu können, weil ihm Gelegenheit geboten ist, sich an der Zuckerfabrik Wasserleben mit Aktien zu beteiligen. Je nach Acceptierung der einen oder anderen

Ansicht kann man den jetzigen Anteil der Acker- und Wiesennutzung an der Gesamtpacht zu 98,4 % oder 91,2 % annehmen. Wir möchten zur ersteren Zahl hinneigen, da doch im Gegensatz zu den früheren vielen Einnahmen, die von anderen Ländereien bezogen wurden, der Gewinn durch die Zuckerfabrik nur durch die auf den Gutsäckern gezogenen Rüben erzielt wird. — Wir lassen sodann noch von Stapelburg zwei Anschläge von 1690 und 1755 und einen Anschlag und Gegenanschlag von 1720 folgen.

Pachtanschläge Stapelburg

	1690.	1720.	1720.	1755.
Ackernutzung	520	840	1200	1189
Wiesenwachs	150	200	375	315
Gärten	46	20	80	62
Schäferei	100	80	150	120
Viehzucht	146	80	160	140
Dienste	472	635	646	1182
Zehnten	100	120	240	254
Deputatholz	100			
Schweinemast u. Weide	12	20	110	23
Jagd u. Fischerei	30		30	
Geld- u. Fruchtzinsen	379	434	489	525
Krüge	135	160	170	
Gewerbe: Mühlen	88	125	135	
Ziegelhütte	200	100	300	
Brauerei	425	180	600	20
Summa	2903	2994	4685	3830
Ackernutzung u. Wiesenwachs in Prozent der Gesamtsumme	23,0 %	34,7 %	33,6 %	39,2

Hier ist 1690 der Anteil der Acker- und Wiesennutzung an dem Gesamtertrag noch weit geringer als bei Wasserleben, da noch sehr viele ergiebige Nebennutzungen mitverpachtet waren. Leider lagen aus späterer Zeit keine Pachtanschläge mehr vor; das heutige Verhältnis der Ländereipacht zur Gesamtpacht ist etwas niedriger als bei Wasserleben, da hier noch eine Mühle und Ziegelhütte mitverpachtet sind, doch wird die Rente dieser wie auch der Weiden und Gärten nicht höher als 5—10 % der Gesamtpacht sein.

Diese Pachtanschläge bieten auch Gelegenheit, die reine Ackerpacht festzustellen. Es war der Pachtzins pro Morgen in Wasserleben:

	Acker. Rmk.	Grummet-wiese. Rmk.	Herbst-wiese. Rmk.
1615	3,15	3,49	
1720	3,50	4,20	
1753	4,61	7,00	3,50
1799	5,94	8,25	6,60
1838	9,08	12,00	6,00
1860	10,28		
1870	19,02		
1887	26,78	24	

Eine ähnliche Steigerung zeigt sich auch auf anderen Gütern der Gegend. So betrug auf den Staatsdomänen im Regierungsbezirk Magdeburg im Durchschnitt die Pachtquote pro Hektar Nutzland

1849 27,11 Mark = 100
1869 47,65 „ = 175,77
1879 70,84 „ = 261,31
1884 85,47 „ = 315,27

Wir suchten auch von früheren Jahrhunderten aus den vorhandenen Urkunden der Klöster Ilsenburg, Drübeck und Wasserleben den reinen Ackerpachtzins festzustellen, ohne jedoch für die Richtigkeit dieser Zahlen aus dem 13. und 14. Jahrhundert Garantie leisten zu können, da man in diesen Jahrhunderten unter dem zu Grunde gelegten Ackermafs „Hufe“ nicht immer genau wie in späteren Jahrhunderten 30 Wernigeröder Morgen verstand.

	Verpachteter Gegenstand.	Pachtzins pro Morgen. Rmk.
1256	4 Hufen	0,17
1281	4½ „	0,46
1342	1 „	0,69
1342	2 „	1,39

Auf dem Hof Schmatzfeld rechnete man als Pacht pro Morgen

1656—1669 2,78 Rmk.
1669—1690 2,93 „
1690—1701 2,91 „

Beim Ankauf der Krondomäne Langeln, 1840, wurde von Sachverständigen die Pachtrente taxiert: von einem Morgen

zehntfreien Acker 10,50 Mark
zehntbaren „ 8,50 „

2 schürige Wiese	12,00	Mark
1 schürige „	7,50	„
Garten	18,00	„

Gegenwärtig beträgt auf den vier verpachteten Domänen der Pachtzins vom Morgen Gesamtfläche

Altenrode	11,05	Mark
Drübeck	17,46	„
Stapelburg	13,09	„
Wasserleben	26,40	„

von der ganzen verpachteten Fläche der Pachtzins 15,50 Mark.

Die gegebenen Zahlen bedeuten nur den vom Pächter entrichteten reinen Ackerpachtzins. Das Verhältnis von diesem zu dem reinen Pachterlös des Verpächters wird sich in den verschiedenen Zeiten nicht geändert haben, da wohl früher keine Grund- und Gebäudesteuer entrichtet wurde, dagegen der Graf andere Verpflichtungen gegen den Staat hatte, z. B. Stellung und Unterhaltung einer bestimmten Anzahl Soldaten, und auch bei den früheren Verpachtungen mehr Opfer bei Unglücksfällen und den Bauverbindlichkeiten seitens des Verpächters nötig waren. Dieselben Gesichtspunkte gelten bei Beurteilung der Grundrente, so dafs die gegebenen Zahlen auch annähernd das Steigen der Grundrente darstellen. Der Zehnten kommt aus früheren Zeiten nicht in Betracht, da die Pachtpreise sich nur auf zehntfreien Acker beziehen. Wie sehr der Zehnten den Reinertrag herabdrückte, zeigen die Pachtzinsen für zehntfreies und zehntbares Land. Man schätzte die Pacht pro Morgen Acker:

	Zehntfrei. Thlr.	Zehntbar. Thlr.
1748	0,66	0,41
1734	1	0,75
1752	1,62	1,27
1775	1,66	1,33
1840	3,50	2,83

mithin bei dem zehntbaren Land $^1/_5$—$^1/_3$ weniger Reinertrag als bei zehntfreiem Acker.

Mit dieser Steigerung des reinen Ackerpachtzinses wollen wir versuchen, die Preissteigerung des Grund und Bodens, die Preissteigerung des Getreides, die Steigerung der Ernteerträge und die Steigerung der Löhne zu vergleichen.

Über den Wert von Grund und Boden ermittelten wir aus vorhandenen Kaufverträgen folgende Zahlen, wobei jedoch auch die Angaben aus dem 13. und 14. Jahrhundert auf absolute Richtigkeit aus den bei dem Pachtzins erörterten Gründen keinen Anspruch machen können.

I. Äcker.

Jahr.	Gegenstand des Kaufes.	Preis pro Morgen Rmk.	Jahr.	Gegenstand des Kaufes.	Preis pro Morgen Rmk.
1208	13½ Hufen	12,44	1659	1 Morgen	58,40
1229 [1])	1 „	21,00	1700	900 „	42,00
1240	4½ „	14,82	1773	2 „	120,00
1289	5 „	21,00	1838	2 „	225,00
1296	1 „	29,40	1839	9 „	333,00
1299	2 „	18,20	1840	21 „	157,14
1306	2 „	25,20	1840	1200 „	178,20
1314	1 „	11,20	1842	5½ „	332,70
1315	3 „	32,60	1845	½ „	240,00
1318	½ „	25,20	1849	1 „	360,00
1320	2 „	19,60	1855	1½ „	600,00
1334	½ „	47,90	1857	2 „	375,00
1335	1 „	28,00	1857	66 „	181,81
1591	9 Morgen	35,00	1858	10 „	300,00
1603	4 Hufen	28,43	1858	10 „	630,00

II. Wiesen.

1700	150 Morgen	70,00	1849	2,5 Morgen	150,00
1832	6,2 „	224,61	1853	1,0 „	255,00
1834	2,5 „	234,30	1855	1,5 „	400,00
1839	2,15 „	418,59	1866	0,85 „	635,29
1840	52,00 „	145,20	1868	9,20 „	272,93
1845	2,62 „	188,93	1870	1,43 „	681,81
1849	2,00 „	315,00			

Man rechnet jetzt durchschnittlich den Kaufpreis eines Morgens Land in der Grafschaft zu 700 Mark; es wurden zwar in Langeln in den letzten Jahren bei Verkauf gröfserer Ackerstücke 1000 Mark bezahlt, für den Durchschnitt kann aber die erste Zahl gelten.

In den Jahren 1850—1860 beträgt nach Ermittelung aus den Hypothekenbüchern des Kreises Wernigerode der Kaufpreis von 513 Morgen im Durchschnitt 393 Mark pro Morgen. [2])

[1]) Delius, Geschichte der Commende Langeln. Wernigeroder Intelligenzblatt 1809.

[2]) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftl. Verhältnisse des preufsischen Staates. B. IV, S. 241.

Preise pro Neuscheffel in Reichsmark.

	Weizen.	Roggen.	Gerste	Hafer.	Bemerkungen.
1530—1540	2,07	1,79	1,34		Vorwerk Wernigerode.
1604—1608	4,08	2,63	1,98		desgl.
1673—1690	2,85	2,47	1,81	1,34	Wernigeröder Intell.-Bl.
1740—1750	4,16	3,43	2,69	1,71	von Schmatzfeld.
1750—1780	4,91	4,23	3,24	2,16	desgl.
1820—1830	4,18	3,44	2,61	1,95	desgl.
1807—1820	6,33	5,29	2,89	2,54	Wernigeröder Intell.-Bl.
1850—1860	8,15	6,59	5,33	3,23	von Wasserleben.
1880—1886	6,73	5,48	5,46	3,48	von Schmatzfeld.
1875—1885	8,28	6,30	5,99	4,14	v. Hofe Stöterlingenburg.
1874—1884	8,19	6,57	5,86		von Wasserleben.

Gesamt-Ernte pro Morgen in Schock. Schmatzfeld.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
1552—1557	2,63	1,74	1,12	0,85
1660—1670	2,50	1,65	1,07	0,81
1740—1758	2,83	2,41	1,72	1,42
1776—1785	2,60	2,39	1,53	1,43
1822—1831	2,82	2,79	2,50	2,24
1881—1885	4,08	3,67	3,89	3,18

Ernte an Körnern pro Morgen in Neuscheffel. Schmatzfeld.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
1552—1557	5,75	6,34	6,53	6,82
1660—1670	6,39	6,58	5,36	6,52
1822—1831	8,54	8,43	13,92	15,27
1855—1867	12,45	12,02	14,55	20,36
1881—1885	12,09	13,88	16,26	23,93
1868—1874	13,60	10,58	19,04	20,62

Ernte pro Morgen Wasserleben.

	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Schock.	Neu-scheffel.	Schock.	Neu-scheffel.	Schock.	Neu-scheffel.	Schock.	Neu-scheffel.
1687	1,54	6,74	1,8	8,23	1,16	6,94	0,94	6,85
1734	1,5	6,56	1,5	6,56	1,5	8,75	1,5	8,75
1751	2	5,83	1,5	5,47	1	5,25	1	6,56
1793	2	7,28	2	6,20	1,5	8,75	1,5	9,79
1823		10,67		9,60		11,88		17,6
1857—1866		11,27		11,44		14,96		19,91
1869—1873	4,23	13,25	3,78	11,12	3,58	14,69	3,38	19,33
1879—1883	3,85	16,96	3,48	11,34	4,30	20,10	3,56	23,26

Zusammenstellung.

(Die ältesten Zahlen = 100 gesetzt.)

	Pacht.		Preis.	Preise.				Gesamt-Ernte.				Körner-Ernte.				Löhne.	
	Acker.	Wiesen.	Acker.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Tagelohn.	Gesinde.
1600—1620	100	100	100	100	100	100										100	100
1670—80	93,01			69,85	93,95	91,24	100	100	100	100	100	100	100	100	100		110,41
1720—40	111,11	120,34	132,49	101,77	130,21	135,76	126,88	113,20	146,06	160,74	175,30						
1770—90	146,34	150,42		120,21	160,43	163,50	160,21	104	144,84	142,99	176,54					76	85,70
1810—20	188,57	212,60		154,87	201,14	145,95	186,96	112,80	169,09	233,64	276,54	133,64	127,99	259,43	234,29		
1840—60	333,33	279,36	1009,14													80	
1865—67												194,73	182,49	271,16	312,38		
1860—70	465,07															133,33	257,16
1875—85	603,80			202,59	239,54	302,52	308,95					212,71	160,64	354,84	316,39		
1887 resp. 1881—1886	826,98	687,67	2207,53	140,44	208,36	275,75	259,70	163,20	222,42	363,55	392,59	189,10	210,74	303,03	367,16	233,33	330,55

Zur Vergleichung mit der Lohnsteigerung wählen wir die Tagelöhne und Gesindelöhne. Es betrug der Tagelohn eines männlichen Arbeiters:

1530	= 0,375 Mark	1790	= 0,57 Mark
1550	0, 43 „	1840	0,60 „
1604	0, 75 „	1860	1,00 „
		1887	1,75 „

Der Jahreslohn eines Hofmeisters war 1550 = 182,95 M., 1683 = 225,47 M., 1750 = 175 M., 1860 = 525 M., 1887 = 675 M.

Nebenstehende Tabelle zeigt des Interessanten vieles; sie bestätigt einmal den Satz, dafs die Verzinsung des Kaufpreises der Grundstücke um so niedriger wird, je höher die Kultur steigt.[1]) Im Jahre 1615 betrug der Pachtschilling 10 % des Bodenpreises, im Jahre 1887 3,72 %, vorher blofs 2,71 %. Bei einer durchschnittlichen Steigerung des Getreidepreises um das 2,21fache stieg die Ackerpacht um das 8,26fache. Die bedeutend höhere Steigerung des Pachtpreises ist begründet durch die verbesserten volkswirtschaftlichen Zustände, hauptsächlich aber durch die höhere Intelligenz der Landwirte. Vermochten diese doch allein die Gesamternte an Getreide im Durchschnitt um das 2,85fache, die Körnerernte um das 2,67fache zu steigern. Man sollte es kaum für möglich halten, dafs die Pächter jetzt einen so hohen Pachtzins geben können, wenn man erfährt, dafs der Bruttogeldertrag des Ackerlandes, das ist die Körnerernte multipliziert mit dem Getreidepreis, um das 5,9fache und, wenn man im Vergleich zur Dreifelderwirtschaft die heute bebaute Fläche $1^1/_2$ mal mehr annimmt als im Jahre 1600, um das 8,85fache, also fast gleich dem Pachtpreise gestiegen ist, während die Unkosten doch so enorm sich vermehrt haben. Die erhöhten Ernten sind nicht von selbst, sondern nur durch einen bedeutenden Aufwand von Kapital und Arbeit erfolgt, und die Arbeit an und für sich ist etwa 3mal teurer geworden. Diese Steigerung läfst sich nur dadurch erklären, dafs der durch die Fruchtwechselwirtschaft bedeutend vermehrte Futterbau und der Handelsgewächsbau höhere Reinerträge abwirft als der Körnerfruchtbau, und dafs die Pächter gegen früher von ihrem Unternehmergewinn abgebrochen oder umgekehrt die früheren Pächter einen gröfseren Unternehmergewinn erzielt haben.

Was die Handhabung der Administration betrifft, so war dieselbe früher sehr einfach. In den 1550er Jahren hatte ein Amtmann die Verwaltung der drei Vorwerke Wernigerode, Schmatzfeld und Veckenstedt und aufserdem auch noch Amtsgeschäfte zu besorgen.

[1]) Vgl. Roscher, System der Volkswirtschaft. Band I § 154.

In den beiden folgenden Jahrhunderten war wohl auf jedem Vorwerk ein Amtmann oder Verwalter, doch zeigt der niedrige Gehalt, dafs man die Verwaltung für kein schwieriges Geschäft hielt. Unterbeamte gab es nicht, doch war im 18. Jahrhundert auf den meisten Gütern dem Verwalter ein Schreiber zuerteilt. Auf den Klostergütern führte der Propst, wie alle weltlichen Angelegenheiten, auch die Verwaltung der Landwirtschaft. In einer Bestallung des Peter Engelbrecht seitens des Grafen Christoph aus dem Jahre 1580 über das Kloster Ilsenburg wird ersterem aufgetragen: er sol und magk, also und derogestalt, dass ehr von dato an sehs jar lang die vollige verwaltung gedachtes unsers klosters haben und dasselbig seinem besten vorstand nach regieren und bestellen soll, wie wir dasselbig eigener Person thuen können oder mögen, auch nach seinem vermögen das closter bey desselben gerechtigkeiten erhalten, das demselben an den jehrlichen zinsen, renten, gefallen, einkohmen, wiesen, walder, zehenden, ackern, deichen und anderer seiner zugehör nichts entwendet noch entzogen, sondern dessen bestes zu werben u. s. w. — Im 19. Iahrhundert besserten sich wesentlich die Beamtenverhältnisse. Mit den höheren Ansprüchen, die die immer komplizierter werdende Landwirtschaft an den Leiter eines gröfseren Betriebes stellte, wuchs auch der Gehalt und die Leistungsfähigkeit der Beamten, so dafs die heutigen Administratoren an Bildung und Tüchtigkeit die von früher weit übertreffen. Ferner kamen in diesem Jahrhundert immer mehr Unterbeamten zur Verwendung.

Wir gehen nun dazu über, das Wirtschaftsinventar noch etwas eingehender zu besprechen. Die in den Pachtkontrakten darüber errichteten Bestimmungen, sowie den Übergang von eisernem Inventar zu eigenem, erwähnten wir bereits oben. Wir lassen nun zunächst drei Tabellen über die Zahl des Viehes und der Ackergeräte auf den drei Domänen Wasserleben, Ilsenburg und Schmatzfeld aus verschiedenen Zeiten folgen.

Inventar Wasserleben.

Gattung.	1608	1616	1655	1687	1806	1812	1824	1869	1872	1884	1887
Pferde	52	22	24	16	12	18	20	40	34	39	39
Rindvieh	106	58	53	87	74	82	82	96	112	130	124
Kühe	40	39	14	28	49	63	37	52	55	76	66
Schafe	633	396				2147	1698	1389	819	657	276
Schweine	326	181		116	82	107	168	177	444	336	400
Zugochsen					7	8	3	10	28	32	34
Wagen			3	4	5		7	13	17	23	
Pflüge			7	7	9		12	25	36	42	
Eggen				8	12		18	26	30	31	

Inventar Ilsenburg.

	1598	1601	1609	1628	1678	1705	1720	1745	1755	1767	1777	1785	1794	1804	1810	1825	1835	1845	1855	1865	1875	1885
Pferde	24	26	25		10	10	11	13	14	11	12	15	17	17	12	17	16	17	20	21	15	17
Rindvieh	46	34	65	65	56	58	68	169	188	151	137	138	142	136	123	104	72	84	72	57	83	124
Kühe	23	14	20	32	26	22	35	56	66	70		68	91	75	51	52	39	39	35	33	50	51
Jungvieh								80	84			38	35	43	55	33	17	26	26	11	20	28
Kälber								30	30			27	10	15	13	12	10	14	7	10	4	21
Stiere								3	8			5	6	3	4	7	6	5	4	3	3	4
Zugochsen																					6	20
Schafe	271	308	337	300							95	46		937	975	1486	1101		1228	724	639	746
Ziegen	40	96	56	46																		
Schweine	128	123	97	112	23	25		81	118	140	106	93	100	57	37	29	42	59	78	37		

Inventar Schmatzfeld.

	1529	1540	1544	1581	1592	1616	1628	1702	1710	1740	1750	1760	1770	1780	1790	1800	1812	1820	1830	1840	1850	1860	1870	1880
Ackerpferde		8	8		5			12	8		12	15	11	14	13	16	13	18	15	23	25	29	27	32
Fohlen		3	5								4		2	2			2	6	3	15	16	15		
Kühe	59	72	77	79	81	81	46	64	55	45	73	50	62	53	61	57	49	47	69	51	45	49	117	95
Bullen	2	3		2	4	3	3	2	2	2	2	4	3	4	2	3	3	7	4	4	3	4	2	3
Zugochsen																	8	4	3	20	11	13	39	63
Jungvieh			35	59	29	22	2	59	58	37	66	56	51	57	52	45	36	52	59	29	28	17	32	68
Kälber		20		34	32		9	18	16	52	32	10	12	17	14	15	10	17	17	19	26	18	33	46
Sa. Rindvieh	61	95	112	174	146	106	60	143	131	136	173	120	128	131	129	120	106	127	152	123	113	101	223	275
Schafe	656	690	961	399	263	188	140										666	458	890	667	649	576	208	280
Hammel	505	647	603	400	56	45	35										253	279	426	310	362	387		
Böcke					5	5	5										16	15	11	12	23	17	11	21
Ein- u. zweijährige		438			183	112	90										1028	767	605	830	763	643	211	18
Lämmer	431		564	128	267	214											515	465	436	493	502	540	285	383
Sa. Schafvieh	1592	1775	2128	927	774	564	270										2478	1984	2368	2312	2299	2163	715	702
Sauen			6	12	13	13	9	13	18	13	16	15	16	18	20	18	19	13	15	29	41	28	40	32
Kempen				2	5	5	2	2	2	1	2	2	1	2	2	2	2	4	3	2	3	2	3	3
Ferken			5	37	56	49	29	37	50	110	99	84	95	81	75	85	52	47	31	137	162	51	186	55
Läufer und Mastschweine			44	90	27	28	18	67	97	18	154	89	132	141	137	105	28	27	36	64	60	12	6	31
Sa. Schweine			55	141	101	95	58	119	167	142	271	190	244	242	234	210	101	91	85	232	266	93	235	121
Puder												8		26	38	22	10	9	6	8	16	42		
Hühner				120		60						402	76	147	93	173	80	25	71	208	267	265		
Gänse				49	20	20	4											9	23	8	10	10		
Enten				20								34	17	74	51	46	18	2	18	29	24	22		
Wagen								4	2								7							
Pflüge								5	5								8							
Eggen								12	12								16							

Diese Tabellen zeigen sämtlich eine sehr bedeutende Vermehrung des Zugviehbestandes. Die hohen Pferdezahlen in Ilsenburg und Wasserleben zu Anfang des 17. Jahrhunderts rühren davon her, dafs daselbst Pferdezucht getrieben wurde. Die Steigerung des Zugviehes ist bei Schmatzfeld, den Bestand zu Anfang des 16. Jahrhunderts gleich 100 gesetzt und 4 Zugochsen gleich 3 Pferde angenommen,

1540	100
1592	62,5
1702	150,0
1800	200,0
1840	475,0
1860	484,4
1878	990,6

Der Rindviehbestand zeigt eine allmähliche Steigerung, wenn auch die höchsten Bestände nicht immer in der spätesten Zeit liegen. Die Zahl der Schafe ist seit dem 16. Jahrhundert bedeutend gestiegen, erreichte zu Anfang dieses Jahrhunderts ihren Höhepunkt, um dann wieder, besonders in der neuesten Zeit, bedeutend herabzugehen. — Der Schweinebestand hat sich im allgemeinen der Zahl nach etwas verringert; ein gleiches gilt in noch höherem Grade vom Federvieh. Die Zahl der Ackergeräte hat sich dagegen ganz bedeutend vermehrt. Es hängt dies wie auch die enorme Steigerung des Zugviehbestandes mit dem Wegfall der Dienste zusammen.

Über den Wert des Inventars ermittelten wir folgendes:

Inventarwert von Wasserleben in Rmk.

	1655	1658	1687	1711	1806	1824	1869	1872	1884	1887
Pferde	2140,77	1938,74	1408,48	1237,67	2196	2.025,45	11.973,0	15.465	32.300	31.400
Rindvieh			1849,81	1619,45	6717,99	4.832,10	19.983,0	31.230	49.565	42.815
Schafe						13.315,05	13.678,50	10.770	12.789	4.636
Schweine		367,29		467,84	1929	2.620,26	6.360,00	8 652	10.928	10.080
Federvieh					99			183	250	317
Ackergeräte				408,75	1009,5	1.477,6	4.769,6	6.136,5	15.259	
Lebendes Inventar						22.937,13	52.238,6	66.300	105.832	89.248
Totes Inventar						6.575,87	9.663,7	15.868	33.763	30.000
Gesamtinventar						29.513.00	61.902,3	82.168	139.595	111.248

Inventarwert von Ilsenburg in Rmk.

	1678	1737	1811	1885
Pferde	938,64	635,81	1.872	10.050
Rindvieh	1.112,00	2.010,40	6.320,4	35.855
Schafe			8.805,48	12.889
Schweine	118,64	396,65	808,98	
Lebendes Inventar			17.913,48	59.408,75
Totes „			4.485,00	19.433,84
Gesamtinventar			23.369,88	87.906,87

Es betrug der Wert des Inventars pro Morgen bei Wasserleben:

1824	1869	1884
20,58 M.	47,44 M.	83,59 M.

Bei letzteren beiden Zahlen ist nicht der Wert der Vorräte und des Feldinventars berücksichtigt. Dieser betrug 1884:

Wirtschaftsgeräte 20 184 M.
Feldinventar 45 276 „

Mit Berücksichtigung dieser Summen ist der Inventarwert pro Morgen 1884: 122,74 M.

Bei Ilsenburg sind die betreffenden Zahlen;

1811	1885
23,20 M.	71,65 M.

Es hat sich somit der Wert des Wirtschaftsinventars pro Morgen seit Anfang dieses Jahrhunderts verdrei- bis vervierfacht, ein Verhältnis, das auch Pommer [1]) auf einem Gute des Regierungsbezirks Merseburg ermittelte. Ähnlich ist auch die Steigerung des lebenden Inventars. Der Wert desselben betrug pro Morgen bei Wasserleben:

1824	1869	1887
15,99 M.	40,05 M.	63,37 M.

bei Ilsenburg:

1811	1885
17,78 M.	35,48 M.

Leider fehlen aus früherer Zeit Wertangaben über die Schafbestände, da diese entweder an einen Schäfereipächter verpachtet waren oder demselben eigen gehörten. Es ist deshalb nicht möglich, diese Vergleichung mit Sicherheit auf frühere Zeiten anzuwenden. Würde man bei Ilsenburg 1737 den Wert des Schafbestandes in der-

[1]) Emil Pommer, Beiträge zur Geschichte der Landwirtschaft im Regierungsbezirk Merseburg. Halle a/S. 1884, S. 18.

selben Höhe wie den des Rindviehs annehmen, was sehr hoch angeschlagen ist, denn die Schafzucht war zu der Zeit viel weniger bedeutend wie zu Anfang des 19. Jahrhunderts, so würde auf den Morgen Land im Jahre 1737 etwa 5,59 Mark lebendes Inventar entfallen. Dies kommt aber gleich einer Steigerung bis zur Gegenwart um das 8,1 fache.

Am 1. Juli 1886 betrug der Wert des Gesamtinventars auf den administrierten Domänen:

	Im Ganzen	Pro Morgen Areal	Pro Morgen Acker und Wiesen
	Rmk.	Rmk.	Rmk.
Schmatzfeld und Langen . . .	328 048,42	81,01	85,03
Veckenstedt	117 111,02	92,70	106,00
Ilsenburg	87 906,87	67,34	71,65
Wernigerode	92 100,08	95,73	121,19

Es zeigen diese Zahlen, wie verschieden unter ziemlich gleichen Verhältnissen das Inventar auf verschiedenen Gütern sein kann und dafs es aus diesem Grunde schon nicht möglich ist, für die Steigerung des Inventars allgemeine Sätze aufzustellen.

Die seither erörterten Pachtverhältnisse bezogen sich in der Hauptsache nur auf Zeitpacht gröfserer Güter. Es wurden aber in dem unserer Untersuchung zu Grunde liegenden Bereiche noch verschiedene andere Pachtmodi, sowie Verpachtungen anderer landwirtschaftlicher Objekte angewandt, auf die wir noch näher eingehen wollen.

In erster Linie ist hier die Erbpacht zu nennen, sie wurde auf gröfsere Güter im 17., 18. und 19. Jahrhundert nicht angewandt, dagegen vorher, als noch die Klöster bestanden, auf die Klostergüter. Wir erwähnten oben bereits zweier Vererbpachtungen des Hofes Aderstedt im Jahre 1476 und 1510. Die erstere wurde blofs 22 Jahre, die zweite 64 Jahre ausgehalten. Eine Erhöhung des Pachtzinses bei dem Übergang zur Zeitpacht kann hier nicht konstatiert werden, im Gegenteil war der Zins während der Vererbpachtung 1476—1498 noch einen Rheinischen Gulden höher als bei der darauf folgenden Zeitpacht. — Das Inventar war bei beiden Verpachtungen Eigentum des Pächters; 1476 wird dies nicht direkt erwähnt, jedoch gesagt: Bei Nichtzahlung des Pachtzinses hält sich

das Kloster an die Pferde, Kühe, Schweine, Schafe und das Korn des Pächters. Von 1510 wird erwähnt, dafs die Schafe und Kühe an die Pächter verkauft wurden und diese das Geld entweder bezahlen oder verzinsen mufsten. Ein Erbbestandsgeld wurde bei diesen Verpachtungen nicht bezahlt.

Aus jener Blütezeit der Klöster, also aus dem 13., 14., 15. und 16. Jahrhundert, sind auch viele Erbzinsbriefe über einzelne Hufen, Morgen und Gehöfte vorhanden, in denen diese Grundstücke dem Inhaber auf Lebenszeit, oder ihm und seinen Kindern oder ihm und seinen Erben gegen Zins überlassen wurden. Aus dem 15. Jahrhundert und Anfang des 16. Jahrhunderts sind diese Erbpachtbriefe am häufigsten, dann werden sie immer seltener. Es gingen diese Grundstücke im 16. Jahrhundert immer mehr in das Eigentumsrecht der Inhaber über, die nur von manchen Ländereien den ehemaligen Eigentümern zinspflichtig blieben. Nach der Säkularisation der Klöster war der Graf als nunmehriger Eigentümer bestrebt, solche frei werdende Grundstücke zu seinen Domänen zu legen, so dafs schon im 17. Jahrhundert Erbzinsverleihungen nur noch selten vorkommen.

Weit länger hat sich die Erbpacht bei den Mühlen erhalten. Die Mühlen waren mit Ausnahme der Klostermühlen meistens Eigentum des Grafen; die wenigen, die es nicht waren, mufsten trotzdem Zins bezahlen, weil der Graf von alters her, wie alle Regalien, auch das Wasserregal innehatte und den Konsens zur Errichtung einer Mühle nur gegen das Versprechen eines bestimmten Zinses erteilte. Interessant ist es, dafs noch heute von einigen wenigen Mühlen dieser alte Wasserzins gegeben wird und noch nicht zur Ablösung gekommen ist. — Im Jahre 1741 werden dreizehn herrschaftliche Mahlmühlen erwähnt, sie wurden teilweise unter die Verwaltung der in Administration stehenden Domänen gestellt, teilweise mit Domänen verpachtet oder einzeln verpachtet; im 18. Jahrhundert bestand auch einmal längere Zeit eine selbständige Mühlenadministration, die 4—5 Mühlen verwaltete. — Die Verpachtung geschah in ältester Zeit durch Erbpacht; dann ging man im 17. Jahrhundert zur Zeitpacht über und im 18. Jahrhundert wieder, dem Beispiel Preufsens folgend, zur Erbpacht. Die Gründe zu dieser letzten Mafsnahme werden in einem Pachtkontrakt über die Obermahlmühle zu Wasserleben vom Jahre 1770 angegeben wie folgt:

„Wir Christian Ernst, Graf zu Stolberg etc. bekennen hiermit öffentlich wesmafsen Wir nach dem Vorgang vieler

benachbarter Länder, wo die vorher auf Zeit-Pacht gestandenen Arrende-Stücke in Erbpacht ausgethan sind, dergleichen Erbverpachtung auch für Unsre in dem Dorf Wasserleben belegene sogen. Ober-Mahl-Mühle zuträglich befunden, in wirthschaftlicher Erwägung, dafs der Besitzer eines erblichen Guts sich dessen Erhaltung und Melioration ernstlicher angelegen sein zu lassen, die nöthigen Reparaturen zur Verhütung gröfsren Schadens baldiger zu veranstalten und sonst überall einen mehreren Fleifs anzuwenden pflege, auch weil er des beständigen Besitzes gewifs ist, sich in befsre Nahrung setzen und jede dazu sich anbietende Gelegenheit ohne Sorge und Rücksicht ergreifen könne, wodurch dann dieses an einem und die Herrschaft am andren Theil darinne merklich gebessert sei, dafs Selbige das oneris fabricae ganz entledigt werde und dem ohngeachtet die jährliche Revenüe ohne Abgang erhalte."

Die weiteren Pachtbestimmungen sind die bei Erbpacht gewöhnlichen, nämlich Bezahlung eines bestimmten Erbbestandsgeldes, Bestreitung aller Abgaben, Zufälle, Kriegeslasten und Reparaturen seitens des Pächters, sowie auch die Bestimmung, dafs bei einer Veräufserung der herrschaftliche Konsens erlangt werden müsse und die Herrschaft dann auch gegen billige Vergütung die Mühle zurücknehmen könne. Etwas aufsergewöhnlich ist die Bestimmung, dafs bei einem Unglücksfall, der den Gebrauch der Mühle ganz oder über die Hälfte schädigt, Pachtnachlafs eintreten soll. Auch ist eigenartig, dafs der Pachtzins teils in Geld, teils in einer bestimmten Quantität Mehl festgesetzt ist. Eine weitere Konzession des Verpächters ist, dafs zu Reparaturen freies Holz gegeben werden soll.

Bald machte sich aber gegen die Erbpacht eine Reaktion geltend. Graf Christian Friedrich zog es 1794 zur Erwägung, ob Zeitpacht oder Erbpacht bei den durch Verpachtung genutzten Gütern und Grundstücken der Vorzug zu geben sei. Er entschlofs sich dann zu Zeitpacht, „weil der Verpächter bei diesem modo der Ausnutzung freie Hände behält, zweckmäfsige, den eintretenden Umständen angemessene Veränderungen und Verbesserungen vorzunehmen und das locarium mit dem wahren von den pretiis rerum mit abhängenden Ertrage im gehörigen Verhältnis zu erhalten im stande ist. Eine Erhöhung und Verbesserung des Ertrages eines vererbpachteten Grundstückes zum Besten des Verpächters ist daher für alle Zukunft verloren". Aus diesen Gründen wurden mehrere Erbpachtverträge

wieder rückgängig gemacht. Bei den Mühlen blieben aber noch einige Erbpachtungen bestehen, bis durch das preufsische Edikt vom 14. September 1811 und das Gesetz vom 2. März 1850 die Erbpacht aufgehoben, die vererbpachteten Gegenstände als Eigentum des Pächters und der Erbzins als ablösbar erklärt wurde. Ein Teil der früheren Erbpächter und nunmehrigen Eigentümer löste den Zins durch eine Kapitalsumme ab, ein Teil entrichtet denselben noch alljährlich bis heute. Die Herrschaft verlor aber durch diese Mafsnahmen manche schöne Besitzung, deren Wert in den letzten Dezennien bedeutend gestiegen ist, ohne dafür genügenden Ersatz zu erhalten. Es zeigt dieser längere Zeit hindurch beobachtete Verlauf der Erbpacht, wie ungünstig dieselbe für den Verpächter auf die Dauer ist, wenn auch im Anfang gröfsere Vorteile für ihn zu entstehen scheinen, als Einnahme des Erbbestandsgeldes, Wegfall aller Bau- und Meliorationskosten.

Aufser auf Mühlen wurde die Erbpacht auch auf die herrschaftlichen Krüge angewandt. Von alters her war der Verkauf von geistigen Getränken ein Vorrecht der Herrschaft und veranlafste sie zur Erbauung von Schenken, die zuweilen mit den Domänen, meistens aber einzeln verpachtet wurden. Es sind sowohl Zeitpachtverträge wie Erbpachtverträge über diese Krüge vorhanden. Die vererbpachteten teilten das Schicksal der Mühlen, wenn nicht schon vorher, wie es z. B. mit dem Krug in Veckenstedt geschah, die Erbpacht aufgelöst wurde. Die Herrschaft verkaufte indes auch freiwillig diese Krüge, da sie an deren Besitz kein Interesse hatte. Drei Gasthäuser, die in ihrem Besitz geblieben sind, werden jetzt auch noch verpachtet. Es ist die Steigerung des Pachtzinses bei diesen Verpachtungen durch den so rapid angewachsenen Fremdenverkehr des Harzes eine ganz enorme, hinter der das landwirtschaftliche Pachtwesen weit zurückbleibt.

Auch ein Beispiel von „Teilbau," wie es Roscher [1]) bezeichnet, oder „Halbpacht" nach einem älteren Schriftsteller [2]) fanden wir zu Anfang des 17. Jahrhunderts zu Ilsenburg auf einer gröfseren Besitzung ausgeführt. Die Hauptbestimmungen dieses merkwürdigen Pachtverhältnisses sind im Wortlaute der Urschrift [3]) folgende:

1. werden dem Pachtmann 12 hufen Landes übergeben, welche

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft. Band II § 59.

[2]) Ökonomisch-juristische Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güter. Leipzig 1759.

[3]) Gräfliches Haus-Archiv B. 65, 4.

12 hufen in drei felder getheilt und hieraus nicht geschritten werden, auch soll alle Zeit in dem Acker mit dem Pflügen sowohl auch mit dem Miste gethan werden und nichts liegen bleiben.

2. Was anitzo über Winter bestellt, soll der Pachtmann halb haben und wenn seine Pachtjahre umb, So soll er es wie es Ihm an itzo eingethan war, wiederumb lassen.

3. Die Sommer-Saat von Gerste, Hafer, Erbsen und Rübesaat soll der Pachtmann thun, die gedachte Saat oder Samen aber soll von uns dem Pachtmann hergegeben werden, jedoch wenn die Ernde geschehen, so wollen wir den ganzen Samen wiederum wegnehmen, auf den Herbst aber sowohl auch auf wieder kommenden Frühling soll ein Jeder theil den halben Samen auf den acker liefern.

4. Soll der Pachtmann schuldig sein das Getreidig auf seine Kosten abzubringen und soll von jedem stück die Mandel in zwei Reihen gesetzt hernach darüber geloset werden, mag alsdann ein Jeder theil das seinige hinweg führen.

5. Es soll dem Pachtmann auch der Mist aus dem Schafstall verbleiben, wegen des Hürdelagers aber muss er sich absonderlich mit uns vergleichen.

6. Wie viel der Pachtmann an Ochsen und Pferden sowohl auch von Wagen und Geschirr begehren wird, soll ihm solches gefolget, aber an ein Stück Geldes geschlagen werden, welches die Pferde und Geschirr dem Pachtmann hernach verbleiben soll. Den Werth aber dafür, soll er alsbald die Hälfte erlegen, den andren halben theil aber soll er von Jahren zu Jahren abtragen, wie man sich darüber vergleichen wird, dagegen aber genugsame Caution stellen.

7. Was anitzo in der Brach all mitgepflüget, soll der Pachtmann in seinem Abzug wieder so lassen, es soll aber erstliche besichtiget werden.

8. Soll dem Pachtmann vor die Ochsen und Pferde, so er von uns geliefert bekommt, so viel Wiesenwachs ausgewiesen werden, dafs er sie davon erhalten kann.

9. Es soll dem Pachtmann eine Scheune auf die Schäferei gesetzet werden, damit er dem Acker desto näher ist.

10. Wenn der Pachtmann Milchendes Vieh von uns begehrdte soll ihm Solches von uns ausgefolget werden, er soll uns aber von sechs Kühen eine tonne butter und zwei tonnen käse geben, so es ihm aber nicht acceptabel ist, mag er selbst Vieh anschaffen.

Es deutet dieses System eine sehr extensive Landwirtschaft an, denn jede vermehrte Verwendung von Arbeit und Kapital wird den

Reinertrag des Wirtschafters erniedrigen. Gesetzt er erziele durch 30 Thaler Produktionskosten eine Ernte im Wert von 100 Thalern, so hat er nach den obigen Bestimmungen 20 Thaler Gewinn, könnte er durch 95 Thaler Produktionskosten eine Ernte im Werte von 200 Thaler erreichen, also einen um das $1^1/_2$ fache höheren Reinertrag, so würde der Gewinn für ihn blofs 5 Thaler betragen. — Es scheint dieser Pachtmodus durch das im 17. Jahrhundert frisch emporblühende Zeitpachtwesen vollständig verdrängt, sowie auch in früherer Zeit nur selten angewandt worden zu sein, es wären sonst sicher Aufzeichnungen darüber auf uns überkommen.

Das System der Gewährsadministration, das bekanntlich in der Mark Brandenburg in den Jahren 1660—1670 auf den Staatsdomänen angewandt wurde, finden wir hier auch vertreten, und zwar in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. So wurde 1776 der Amtsverwalter Schüler zu Drübeck angewiesen, jährlich 2000 Thaler in vier Terminen abzuliefern und danach den Verkauf des Getreides einzurichten. Die kurze Dauer dieses Modus beweist schon dessen Unzweckmäfsigkeit. Dafs derselbe hinter der Zeitpacht zurücksteht, geht daraus hervor, dafs schon 26 Jahre früher derselbe Geldzins und noch einige Naturalprästationen als Pachtlocarium gegeben wurden; es bietet die Pacht aber dem Eigentümer weit mehr Schutz vor Deterioration als die Gewährsadministration, da der Administrator auf längere Zeit nicht gebunden ist und durch keine Kaution Sicherheit leistet. Es ist somit der Nachteil des Zeitpachtwesens, dafs es in den Schlufsjahren des Kontraktes im Interesse des Bewirtschafters liegt, Raubbau zu treiben, hier stets vorhanden. Selbst das Prinzip, den Administratoren ein bestimmtes Minimum der Ablieferung zu setzen, wie es einmal von der Gräflichen Domänenadministration ins Auge gefafst wurde, mufs als unzweckmäfsig hingestellt werden, denn es ist ungerecht, bei schlechten Erträgen den Administrator haftbar zu machen, ohne aber auch bei guten eine Vergütung zu gewähren, und es ist dann auch der Oberleitung genommen, sich in den Betrieb einzumengen. Als sehr zweckmäfsig mufs dagegen das heutige System der Domänenverwaltung bezeichnet werden. Es ist dieselbe so organisiert, dafs die Gräfliche Kammer die Oberleitung über die sämtlichen Domänen innehat und jede Domäne ein Administrator verwaltet. Letztere beziehen neben einem festen Gehalt von der eine festgesetzte Summe übersteigendrn Ablieferung Tantieme, und zwar von jedem 1000 Mark mehr auch einen höheren Prozentsatz. Alljährlich reichen die Administratoren einen

Etat für das nächste Wirtschaftsjahr ein, in dem alle mutmafslichen Naturalien und Geldeinnahmen und Ausgaben aufgeführt sind, und dürfen nach erfolgter Genehmigung derselben Überschreitungen der Geldausgaben nur nach vorher eingeholter Erlaubnis geschehen. Der Etat veranlafst zu stetem Rechnen und sparsamem Betrieb, die Tantieme spornt an zu möglichst hohen Ablieferungen, der Administrator wird nicht verantwortlich gemacht für etwaige Ausfälle in der Einnahme, und die Oberleitung hat das Recht, Betriebseinrichtungen anzuordnen, sowie durch den Etat eine gute Kontrolle über die Wirtschaftsführung.

In naher Beziehung zu dem Pachtwesen steht die Einrichtung des Wiederkaufs nach Anton[1]) oder nach Roscher[2]): „die Satzung“, die hier im Mittelalter wie auch noch im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts sehr oft angewandt wurde und die wir daher nicht unerwähnt lassen wollen. Bekanntlich ist der Wiederkauf durch das Kanonische Verbot, Geld auf Zinsen zu leihen, entstanden. Unter Kaiser Karl V. wurde das Wiederkaufsrecht gesetzlich genau geregelt. Es bestand im wesentlichen darin, dafs der Eigentümer eines Grundstückes, Gehöftes oder gröfseren Gutes dasselbe an einen andern für eine Summe Geldes verkaufte mit der Bedingung, es nach einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl Jahre gegen Zahlung derselben Summe wieder zurückzuerhalten. Es war dies also gleichsam ein Darlehn, bei dem statt der Zinsen die Nutzung des Grundstückes und dieses selbst als Hypothek gegeben wurde. Es war aber auch bei bestimmter Rückgabefrist sehr ähnlich einem Zeitpachtverhältnis, wobei den Pachtzins die Zinsen der Kaufsumme darstellten. Dieser letztere Vergleich gewinnt dadurch, dafs wirklich gröfsere Güter an Landwirte verkauft wurden, von diesen sodann bewirtschaftet und nach Ablauf der Wiederkaufsfrist zurückgegeben wurden. So wurde der Hof Schmatzfeld im Jahre 1710 von den Grafen von Stolberg an den Forstmeister Wilhelm von Meseberg, an dessen Sohn und den Verwalter Mathias Kramer und deren Erben für 48 200 Thaler verkauft mit dem Recht des Wiederkaufs nach 12 Jahren. In den Gegenstand waren mit eingeschlossen alle Zubehörungen und Gerechtigkeiten, Dienste und Zehnten; auch erhielten die Käufer die Nutzung an einer Rindviehweide im Harze und jährlich ein bestimmtes Deputat an Holz. Sie

[1]) Anton, Geschichte der Teutschen Landwirtschaft.
[2]) Roscher, System der Volkswirtschaft I. § 191.

waren verpflichtet die Gebäude im Stande zu erhalten und bekamen einen Überschufs am Inventar bezahlt, auch für Neubauten, die mit Gräflichem Konsens errichtet waren, erhielten sie Vergütung. Sie waren schuldig, wenn ihnen das Gut aufgekündigt wurde, es ein Jahr nach der Kündigung zu verlassen. Entgegen den bei Wiederkaufsverträgen gewöhnlichen Bestimmungen, dafs nämlich nach der bestimmten Wiederkaufsfrist Käufer in das volle Eigentumsrecht trete, wenn ihm die Kaufsumme nicht zurückgezahlt würde, ist hier die Bestimmung, dafs die Käufer dann abermals den Hof auf 12 Jahre behalten sollten. — Es ist einleuchtend, dafs diese ganze Mafsnahmen nur bei dringender Geldnot vorgenommen wurde und gänzlich verschwand, je mehr das Kreditwesen der Neuzeit aufkam. Zur Blütezeit der Klöster finden wir diesen Modus sehr verbreitet; es sind aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert eine grofse Anzahl Wiederkaufsurkunden über alle möglichen Gegenstände vorhanden. Im 16. Jahrhundert gelangten bei der Finanznot der Grafen zu Stolberg ein grofser Teil der Gräflichen Besitzungen durch denselben Modus in die Hände des schon oben erwähnten Statius von Münchhausen; es zeigt das, welch eine gefährliche Mafsnahme dies für den Geldsuchenden war. Auf der Seite des Kapitalisten waren dagegen alle Vorteile, er bezahlte meistens das Grundstück unter seinem Wert, hatte dann durch die Nutzung desselben eine sehr gute Verzinsung des Kapitals und erwarb sehr oft, wenn im Schlufsjahr des Kontraktes die Kaufsumme nicht zurückgezahlt wurde, das Gut als Eigentum. Im Jahre 1575 wurde von den Grafen zu Stolberg der Hof Schmatzfeld samt allen Zubehörungen für 24000 Rheinische Gulden und 2000 Thaler mit Zustimmung des Kurfürsten von Brandenburg als Lehnsherr auf 8 Jahre wiederkäuflich verkauft. Da der Hof im Jahre 1581 2200 Thaler Pacht gab, ergibt dies eine Verzinsung des Kaufkapitals von 8,46 %. Da die Grafen nach 8 Jahren die Kaufsumme nicht zurückzahlen konnten, ging der Hof in wirkliches Eigentum des neuen Besitzers über und wurde erst 1710 für 48200 Thaler zurückerworben, eine bedeutend höhere Summe als der Verkauf 1575. Es kam auch vor, dafs der Verkäufer die Nutzung des Gutes behielt. So wurde derselbe Hof Schmatzfeld noch im Jahre 1722 für 30000 Thaler, in 6 Jahren wiederkäuflich, verkauft und vereinbart, dafs der Graf als Verkäufer die Nutzung des Hofes behalte und der neue Käufer erst dann, wenn ihm die Zinsen nicht bezahlt würden, von seinem Eigentumsrecht Gebrauch machen dürfe. Es war dies auch eine sehr gefährliche Operation,

denn der Graf hatte erst vor 12 Jahren den Hof für 48200 Thaler angekauft und konnte nun leicht in die Gefahr kommen, für 30000 Thaler den Hof wieder zu verlieren. Es zeigen die angeführten Beispiele, wie man bei dem vom Mittelalter bis in das vorige Jahrhundert schlecht entwickelten Kredit- und Hypothekenwesen zu sehr mangelhaften Hilfsmitteln seine Zuflucht nahm. Eine andere Umgehung jenes Kanonischen Verbotes, Geld auf Zinsen zu leihen, bildete bekanntlich der Rentenkauf, wir fanden eine grofse Zahl diesbezüglicher Verträge, in denen Renten nicht über den 20fachen, oft blofs um den 10fachen Wert verkauft wurden, also eine Verzinsung vom 5—10 %.

Zum Schlufs wollen wir noch der Vieh- und Parzellenpacht erwähnen.

Von Viehpachten waren früher besonders verbreitet die von Schäfereien. Es wurden zwar bei Verpachtungen von Domänen die Schäfereien mit eingeschlossen, aber die Pächter wie auch die Administratoren verpachteten im 17. und 18. Jahrhundert dieselben wieder an einen Schafmeister. Im 15. Jahrhundert war die Schafhaltung noch nicht sehr bedeutend; man trieb da nur Milchschafzucht; im 16. Jahrhundert trat allmählich die Woll- und Fleischnutzung mehr in den Vordergrund und der gute Wollhandel veranlafste zu bedeutender Vermehrung der Schäfereien. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts findet sich von Schäfereiverpachtungen nichts erwähnt; aus den Wirtschaftsbüchern der Vorwerke Wernigerode, Schmatzfeld und Veckenstedt vom Jahre 1529 an geht vielmehr hervor, dafs die Schäfereien in Selbstverwaltung standen. 1558 wird von der Schäferei in Schmatzfeld berichtet, dafs der Schafmeister den vierten Teil des Ertrages bekommen und die 6 Schäferknechte 600 Schafe in der Fütterung gehalten bekämen. Von 1594 ist der erste Pachtkontrakt über die Schäferei in Wernigerode vorhanden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dafs schon früher Verpachtungen vorkamen. Hier waren nun die meisten Schafe Eigentum des Pächters, dagegen waren 20 Kühe mit verpachtet. Der Pachtzins betrug von einer Kuh oder von 10 Schafen jährlich 24 ℔ Butter und 2 Schock Käse. Etwas genauer sind die Bestimmungen in einem Pachtkontrakt über dieselbe Schäferei vom Jahr 1648. Es wird darin die Schäferei auf 6 Jahre verpachtet; der Schafmeister erhält im Winter Heu, Erbsen und Sommerstroh, mufs aber für den Karren Heu 1½ Thaler, für das Schock Stroh ½ Thaler bezahlen, ein Deputat an Holz bekommt er frei. Er gibt als Pachtzins die halbe Milch von den Melk-

schafen oder von jedem Stück dafür 2 Groschen, ferner 3 Hammel, 3 Schnittschafe, 3 Lämmer, 2 Stein reine Wolle und 20 Thaler bares Geld. Sodann ist er verpflichtet, stets 900 Stück Melk- und Güstvieh zu halten, und wenn es irgend möglich ist, die Nächte auf den Vorwerksäckern zu pferchen; auch der Stalldünger bleibt dem Vorwerk. Wird der Pferch aber nicht verlangt, so darf der Pächter anderen Leuten für Geld düngen. Zur Sicherung des Verpächters mufs Pächter zwei Bürgen stellen. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden auf allen Vorwerken die Schäfereien verpachtet. Meistens war ein grofser Teil der Schafherde eiserner Bestand, der Schafmeister hatte aber stets eignes Vieh dabei, seltener gehörte ihm die Schafherde ganz. Es wurden ihm die Schafställe gänzlich zur Nutzung überwiesen, ferner bekam er einige Morgen Acker, eine nicht unbeträchtliche Anzahl Wiesen, so bei Drübeck 1750 54 Morgen, von denen er das Heu auf eigne Rechnung werben mufste, ferner Garten, ein bestimmtes Deputat an Brotfrucht, Erbsen, Ölfrüchten, Bier u. s. w. Zur Winterfütterung erhielt der Schäfereipächter meistens ohne Entgelt alles Erbsen-, Raps- und Bohnenstroh und eine bestimmte Quantität Kaff und Sommerstroh. Er war stets verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Schafe zu halten und den Stall- wie Pferchdünger dem Vorwerk zu gute kommen zu lassen. Der Pachtzins bestand vorwiegend in Geld, dann auch aus unbedeutenderen Abgaben an Milch, Schlachtvieh und Wolle. Als Ende des vorigen Jahrhunderts durch Einführung von Merinoschafen die Schafzucht einen bedeutenden Aufschwung nahm, wurden auch die der Verbesserung grofse Schwierigkeiten bereitenden Schäfereipachtungen fallen gelassen. Auf den administrierten Domänen wurden im Jahre 1800 alle Schäfereipachtverträge aufgelöst und die Schafzucht in Selbstverwaltung genommen.

Die Rindviehverpachtung wurde in früheren Jahrhunderten auch nicht angewandt, sondern ist erst eine Einrichtung des überhaupt sehr zum Pachtwesen geneigten 18. Jahrhunderts. Der erste uns zu Gesicht gekommene diesbezügliche Vertrag stammt aus dem Jahr 1736, in dem die Viehzucht des Vorwerks Wernigerode auf 3 Jahre verpachtet wird. Es wird dem Viehpächter Winter- und Sommerfütterung für ein Schock Melkvieh gewährt, von Vieh aber blofs 30 Stück, das übrige mufs er sich selbst anschaffen. Während des Winters war der Pächter mit seinem Vieh auf dem Vorwerk und erhielt an Futter 12 Fuder Heu oder Grummet, 60 Schock Langstroh, 100 Schock Kurzstroh, alles Erbsen-, Bohnen- und Wicken-

und einiges Weizen- oder Hafer-Rees. Alles übrige Futter mufste er sich kaufen, sowie auch das nötige Gesinde halten. Im Sommer bezog er Viehweiden im Harz, woselbst auch Stallungen vorhanden waren. Von dem von ihm aufgezogenen Jungvieh durfte er 30 Stück mit unter die herrschaftlichen Jungviehherden am Brocken eintreiben. Der Pachtzins bestand in 280 Thaler und 6 Kälbern zum Schlachten. Betreffs Gebäudeunterhaltung und Unglücksfälle sind ähnliche Bestimmungen wie bei den Domänenverpachtungen. Als Kaution haftet das ganze Vermögen des Pächters. — In ähnlicher Weise wurde auch von den Vorwerken Charlottenlust und Minsleben die Viehzucht verpachtet. Es mochte hauptsächlich zu diesen Verpachtungen die Ausnutzung der Harzweiden Veranlassung gegeben haben, da es für die Gutsverwaltungen zu schwierig war, die Viehzucht hier zu beaufsichtigen. Auf anderen Vorwerken wurde sie nicht ausgeführt, sondern dort nur Jungvieh gegen ein bestimmtes Weidegeld im Sommer in die Harzweiden getrieben.

Eine eigentümliche Verpachtung fand in den 1790 er Jahren statt, indem der Kornschreiber der Vorwerke Wernigerode, Charlottenlust und Minsleben die ganzen Kühe von Minsleben und 6 Kühe von Wernigerode gegen 8 Thaler jährlichen Zins pro Stück erpachtet hatte. — Als man zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch in der Rindviehhaltung gröfsere Fortschritte machte und einsah, dafs die bisherigen Erträge viel zu niedrig waren, dafs man durch ein rationelles Verfahren bedeutend mehr erzielen könne, wurden diese sämtlichen Viehverpachtungen aufgegeben. Es geschah dies in den Jahren 1797 und 1798, wo man dann auch zur Sommerstallfütterung überging. Die Viehweiden im Harz wurden aber noch weiter verpachtet, es mufsten die Pächter nun entweder fremdes Vieh im Sommer sich annehmen, oder sie mufsten sich eignes Vieh anschaffen und damit auch im Winter im Harze bleiben. Eine solche Verpachtung bestand noch bis zum Jahre 1879, wo man sie aufgab und nun alle Harzweiden zu Sommerweiden für das auf den Domänen aufgezogene Jungvieh verwendete.

Die Parzellenpacht hatte zu Ende des Mittelalters ihre gröfste Ausdehnung. Die Geldrechnungen des Amtes Wernigerode von 1529 bis 1530 zeigen, dafs die Einnahmen des Amtes in der Hauptsache aus den Pacht- und Erbzinsgeldern von einer grofsen Anzahl Unterthanen bestanden. In der folgenden Zeit wurden aber die frei werdenden Grundstücke stets zu den Domänen gelegt und so die Parzellenverpachtungen immer mehr reduziert. Aus dem Jahre

1824 wird von Wasserleben berichtet, dafs die Gräfliche Kammer bei der Aufhebung des Unterthanenverhältnisses 319 Morgen, die sie vorher an die Bauern in Erbpacht gethan und verpachtet hatte, aus Vorsicht, damit diese ihr nicht gänzlich entrissen würden, und da vorauszusehen war, dafs die Bauern an den Ablösungssummen genug zu zahlen haben würden, wieder an sich gerissen habe. In neuerer Zeit wurde durch die Ereignisse des Jahres 1848 die Vornahme einer gröfseren Parzellenverpachtung herbeigeführt. Es verlangten die besitzlosen Einwohner der Gemeinde damals dringend die Überlassung von Grundstücken. Auf die Bitten der Gemeindevorsteher entschlofs sich dann die Gräfliche Behörde zur Verpachtung eines Teils der Domänenländereien. Nachstehend geben wir eine Übersicht der parzellenweise verpachteten Äcker in einer Anzahl Gemeinden aus dem Jahre 1850:

	Areal.		Zahl der Pächter.	Pachtgeld		
	Morg.	Ruten		Rt.	Sgr.	₰.
Wernigerode	127	—	371	445	—	5
Nöschenrode	21	30	82	74	2	6
Hasserode	45	—	90	112	15	—
Altenrode	9	90	19	23	22	6
Darlingerode	10	90	21	21	—	—
Veckenstedt	40	—	68	160	—	—
Wasserleben	298	25	154	1042	12	6
Summa	551	55	805	1878	22	11

Es betrug hiernach im Mittel die Gröfse einer Parzelle 0,68 Morgen und der Pachtzins per Morgen 3,4 Thaler oder 10,20 Mark. Aufserdem waren in Ilsenburg noch 125 Morgen einzeln verpachtet worden. Allmählich wurden diese Grundstücke wieder zu den Domänen gelegt, so dafs im Jahre 1883 aufser den in Elbingerode, Benzingerode und Schierke belegenen Ländereien, die von den Domänen aus nicht bewirtschaftet werden können und auch nicht oben mit einbegriffen sind, die einzeln verpachteten Grundstücke betrugen 116 Morgen mit 1450,40 Mark Pachtzins, also pro Morgen 12,5 Mark.

Es sei noch erwähnt, dafs man im vorigen Jahrhundert auch Teiche, Kalk- und Ziegelhütten besonders verpachtete.

Eine in volkswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Kreisen sehr oft ventilierte Frage ist die über die Rentabilität von Pacht

und von Selbstverwaltung. Bei der hohen Bedeutung dieser Frage für die Volkswirtschaft wandten wir derselben auch bei unserer Untersuchung ein gröfseres Interesse zu. Man nimmt allgemein an, dafs bei Verpachtung gröfserer Güterkomplexe viel höhere Reinerträge erzielt werden als bei Selbstverwaltung. So sagt Heisig in seinem oben erwähnten Werk S. 74: „Da sich beim privaten Grofsgrundbesitz in Bezug auf die Landwirtschaft dieselben Nachteile ergeben, wie bei der Selbstverwaltung staatlicher Domänen, so ist den Grofsgrundbesitzern die Verpachtung ihres landwirtschaftlichen Besitzes oder wenigstens eine teilweise Tantiemebesoldung des Beamten im allgemeinen anzuraten," und S. 213: „Grofse Landgüter liefern nur dann nennenswerte Reinerträge, wenn der Betriebsleiter ein tüchtiger Landwirt und zugleich Eigentümer oder Pächter ist." Berghoff-Ising[1]) schreibt: „Die landwirtschaftliche Beamtenwirtschaft hat, wie auf den Staatsdomänen, so auch auf dem privaten Grofsgrundbesitz ausgewirtschaftet. In unserem hochentwickelten Rechts- und Kulturleben ist die Administration ein Anachronismus, mit dessen Beseitigung die deutsche Landwirtschaft einen grofsen Vorsprung vor der österreichisch-ungarischen erlangt hat."

Auch hier fand sich sehr oft ein besserer Reinertrag des Gutes bei Verpachtung. In manchen älteren Pachtkontrakten wird geradezu ausgesprochen, dafs man zur Verpachtung schreite, weil seither zu schlecht gewirtschaftet worden und zu wenig das Gut eingetragen habe (S. S. 53). Zahlenmäfsig genau läfst sich aus älterer Zeit die Differenz schwer nachweisen, da die Nutzungsgegenstände bei Pacht und Selbstverwaltung meistens verschieden waren, der Wert der Nebenprästationen schwer festzustellen ist und andere Schwierigkeiten mehr. Einen ungefähren Anhalt bietet erst Ilsenburg zu Anfang dieses Jahrhunderts. Der Wert des Pachtzinses betrug hier während der Pachtzeit 1811—1823 etwa 3500 Thaler. Die Ablieferungen bei Administration betragen in den uns vorliegenden Jahren:

1794/95	1600,20	Thaler
1799/1800	2669,50	„
1804/05	3030,27	„
1810/11	932,70	„
1823/24	3542,25	„

Dies ergibt im Durchschnitt 2354,84 Thaler oder blofs 67,2 % des Pachtzinses.

---

[1]) Berghoff-Ising, a. a. O. S. 79.

Dafs indes auch der umgekehrte Fall vorkam und Administration besser rentierte, zeigt der Umstand, dafs die Domäne Wasserleben in der Pachtperiode 1801—1807 einen Pachtzins zahlte im Werte von 4144 Thalern, in der Pachtperiode 1812—1824 etwa 4155 Thaler. In der Zwischenzeit wurden von der Administration abgeliefert

1807/08	7 971,34	Thaler
1808/09	7 208,50	„
1809/19	6 221,07	„
1810/11	4 200,84	„
1811/12	14 488,27	„
1807/12	8 380,04	„

Läfst man die ungewöhnlich hohe Ablieferung des letzten Jahres aufser Betracht, da hier Inventarienstücke verkauft wurden, so beträgt der Durchschnittsreinertrag immer noch 6400,43 Thaler oder ein Viertel mehr als bei der Verpachtung. Von der Domäne Schmatzfeld betrug die Pachtquote von 1734—1740 2500 Thaler oder 8750 Rmk.; während der Jahre 1740—1750 wurden im Durchschnitt bei Administration jährlich 15 123,78 Rmk. abgeliefert.

Indessen ergeben solche Vergleiche aus verschiedenen Zeiträumen immer keinen genauen Aufschlufs über die Rentabilität von Pacht und Selbstverwaltung; auch sind für die heutige praktische Nationalökonomie durchaus nicht die Resultate von früheren Zeiten mafsgebend, da sich die ganzen Zeitverhältnisse so enorm geändert haben. Wir benutzten deshalb zur Behandlung dieser so hochwichtigen Frage die günstige Gelegenheit, dafs gegenwärtig ein Teil der Domäne verpachtet, ein Teil in Administration ist, und verglichen die Reinerträge von einer Anzahl Jahre auf den administrierten Gütern mit den Pachtquoten der verpachteten. In Bezug auf Steuern und Bauverbindlichkeiten sind die einen wie die anderen Domänen ganz gleich gestellt. Grund- und Gebäudesteuer zahlt die Gräfliche Kammer, wie sie auch Neubauten bestreitet. Alle anderen Steuern sowie die Baureparaturen tragen die Domänenadministrationen resp. die Pächter. Da eine Reduktion des Reinertrags auf den Morgen nicht thunlich gewesen wäre, weil ja die Beschaffenheit und der Wert des Bodens sehr variiert, benutzten wir als Basis der Reduktion die Grundsteuerreinertrags-Veranlagung, die auf Grund genauer Bonitierung und auf Grund von Vertragsschätzungen durch Sachverständige ausgeführt wurde, also doch wohl dazu geeignet ist, die Nutzungswerte verschiedener Güter miteinander zu vergleichen. Der Grundsteuerreinertrag der administrierten Güter beträgt:

Schmatzfeld-Langeln	45 973,00 M.
Veckenstedt	10 907,41 „
Ilsenburg	10 394,84 „
Wernigerode	6 010,78 „
	73 286,03 M.

Der Grundsteuerreinertrag der verpachteten ist:

Wasserleben	20 058,00 M.
Altenrode	6 421,00 „
Drübeck	7 648,08 „
Stapelburg	7 435,58 „
	41 562,76 M.

Die Pachtquoten der letzteren betrugen während der Jahre 1880 bis 1886:

Wasserleben	31 620 M.
Altenrode	10 260 „
Drübeck	15 000 „
Stapelburg	15 000 „
	71 880 M.

Reinerträge der administrierten Domänen.

	Schmatzfeld.		Langeln.		Veckenstedt.		Ilsenburg.		Wernigerode.	
	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.
1880/81	70.259	69	45.732	34	25.132	25	6 311	23	17.675	46
1881/82	36.255	43	30.415	04	9.305	97	12.192	47	14.481	91
1882/83	70.716	44	52.222	66	29.652	27	23.621	10	19.053	57
1883/84	125.603	58	incl. Langeln		29.710	67	13.617	80	26.372	11
1884/85	157.538	10	„	„	6.719	55	9.338	72	19.568	46
1885/86	134 597	39	„	„	25.634	43	5.023	95	17.693	99

Das Mittel der Reinerträge beträgt hiernach für alle fünf Domänen

167 221,65 M.;

hierzu kommt noch der durch den Rübenbau auf diesen Domänen ermöglichte Gewinn an der Zuckerfabrik. Derselbe betrug im Durchschnitt derselben Jahre jährlich:

118 858,32 Mark,

mithin in Summa Reinertrag

286 079,97 Mark.

Hiervon müssen die Zinsen des Inventars gekürzt werden, da die Pächter sämtlich mit eignem Inventar wirtschaften. Der Wert des Inventars betrug in den sechs Jahren laut der jährlichen Inventur:

Schmatzfeld-Langeln	2 171 114,29	Mark
Veckenstedt	672 276,79	„
Ilsenburg	473 916,13	„
Wernigerode	445 907,30	„
	3 763 214,51	Mark
Pro Jahr	627 202,41	„

Die Zinsen hiervon betragen zu $4^1/_2$ %

28 214,10 Mark

und der um diese Summe gekürzte Reinertrag der selbstverwalteten Domänen: 257 855,87 Mark.

Nach den Ansätzen 41 562,76 : 71 880 = 100 : x

und

73 286,3 : 257 855,87 = 100 : x

würde sich nun ergeben:

die Rente der verpachteten Domänen verhält sich zu dem Grundsteuerreinertrag derselben wie

100 : 172,94,

die Rente der administrierten Domänen verhält sich zu ihrem Grundsteuerreinertrag wie

100 : 351,84

oder bei den letzteren eine mehr als doppelt so hohe Rente. Auf die Fläche reduziert würde resultieren: die Rente eines ha der verpachteten Domänen beträgt 60,71 M., der administrierten 136,12 M. Dafs die hier in Betracht kommenden Güter nicht sehr niedrig verpachtet waren, zeigt ein Vergleich mit den preufsischen Domänen. Nach dem Etat pro 1884/85 hatten die sämtlichen Staatsdomänen 339 578 ha nutzbare Fläche und einen jährlichen Pachtertrag von 13 735 677 M. Dies ergibt ein Verhältnis des letzteren zum ersteren wie 100 : 179,43 und eine Pachtrente von 40,54 pro ha. — Würde man annehmen, dafs die Grundsteuereinschätzung den Reinertrag der Güter nicht richtig bestimmt habe und dafs deshalb der Gewinn durch die Zuckerfabrik nur im Verhältnis des Rübenbodens gerechnet werden dürfe, so würden, da auf die verpachteten Domänen 23 Zuckerfabrikaktien fallen, im Verhältnis des Flächeninhaltes auf die administrierten Domänen blofs 36,81 Aktien statt 84 kommen, daher blofs ein Gewinn von 52 085,41 M., ein Gesamtreinertrag von 219 307,06 M. abzüglich der Inventarzinsen 191 082,96 M. oder ein Verhältnis des Grundsteuerreinertrags zur Rente wie 100 : 260,73, also immer noch bedeutend mehr als die verpachteten Güter. Es haben wohl zu dieser hohen Rente die für die Rübenzuckerindustrie

noch günstigen Jahre 1880/84 viel beigetragen; da auch von Wasserleben bei der neuesten Verpachtung der Pachtzins um das $1^1/_2$fache gestiegen ist, wird sich obiges Verhältnis bald ändern, obgleich die letzten Reinerträge des Rechnungsjahres 1886/87, die hierbei nicht berücksichtigt, wieder sehr hoch ausgefallen sind. Es zeigen diese Zahlen, dafs man Administration doch nicht ohne weiteres als Anachronismus bezeichnen kann, denn wer sollte dem Grafen zumuten, angesichts dieser Resultate seine Domänen sämtlich zu verpachten?! Für den Staat wäre es sicher der gröfste Fehler, wollte er seine vielen, unter den verschiedensten Verhältnissen zerstreut liegenden Domänen administrieren lassen, aber für den Privat-Grofsgrundbesitz kann unter den nötigen Voraussetzungen Administration sehr zweckmäfsig sein. Auch scheint uns noch fraglich, dafs unser heutiges hochentwickeltes Kulturleben gerade zur Verpachtung hinweise resp. dabei die höchsten Erträge erzielt würden; es hat bei unserer heutigen, immer mehr den Charakter der Industrie annehmenden Landwirtschaft eine gröfsere Administration viele Vorteile vor der Einzelbewirtschaftung jedes Gutes durch Pächter, so namentlich die bessere Durchführung gewerblicher Unternehmungen, vermehrte Anwendung der Arbeitsteilung, sowohl in Bezug auf die Arbeitskräfte, wie auf die verschiedenen Betriebszweige, besser ermöglichte Verwendung gröfserer Kapitalien zu Meliorationen, der Vorteil des An- und Verkaufs im grofsen, die durch ein einheitliches Rechnungswesen ermöglichte Vergleichung der einzelnen Betriebe und endlich ausgedehntere Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen, leichtere Ausführung von Versuchen und Anwendung von Neuerungen. Freilich darf diese Zentralisation nicht zu weit gehen, da sonst die Nachteile der Latifundienwirtschaft stärker hervortreten, nämlich Unfreiheit der einzelnen Betriebsleiter und erschwertere Oberleitung. Auf den Gräflichen Domänen war in früheren Zeiten höhere Rente durch die Verpachtung auch die Regel, es wurde aber auf den administrierten Gütern sehr schlecht gewirtschaftet, es fehlte an einer eigentlichen Oberleitung; der extensivere Betrieb machte eine Verbindung nicht so dringend nötig, so dafs ein jeder Administrator für sich allein wirtschaftete. Man beging von seiten der Gräflichen Kammer den grofsen Fehler, dafs man die Administratoren zu guten Beamten, nicht aber zu intelligenten Landwirten erzog. Daher sehen wir wohl früher ein peinliches büreaukratisches Rechnungswesen, die gröfste Sparsamkeit in allen Stücken und Vermeidung jeder gröfseren Kapitalsverwendung, aber keine genügenden Reinerträge. Die Ad-

ministratoren zwang die Not nicht zu Wirtschaftsveränderungen, von oben wurde sie auch nicht verlangt; infolgedessen traf man auf den administrierten Gütern bis in die neueste Zeit einen Hang am Althergebrachten, Vermeidung jeder Neuerung und nicht das Streben zur Entwickelung gröfserer Rentabilität. Während der Amtsrat Henneberg schon 1824 auf der von ihm erpachteten Domäne Wasserleben den Fruchtwechsel einführte, blieb auf den administrierten Gütern die alte Dreifelderwirtschaft mit ihrem Heere übler Folgen, dem Futter- und Düngermangel, einer erbärmlichen Viehzucht und spärlichen Ernten bis zum Jahre 1865 bestehen. Hier war freilich die Administration nach jeder Seite hin verkehrt, sie lieferte keine Erträge und hemmte die fortschreitende Kultur. Ganz anders wurden aber die Verhältnisse, als eine tüchige Kraft an die Oberleitung der Domänen trat, die die vorhandenen Fehler erkannte und die Vorteile benutzte, die der Grofsbetrieb möglich macht. Es wurden die alten Verhältnisse beseitigt und zu einem intensiveren Wirtschaftsbetrieb übergegangen, eine Zuckerfabrik ins Leben gerufen, das Rechnungswesen verbessert, um stets über die einzelnen Betriebe orientiert und zu Vergleichungen zwischen den einzelnen Gütern im stande zu sein, viele Versuche ausgeführt und aufgekommene Neuerungen nicht unberücksichtigt gelassen. Des näheren werden wir auf diese Wirtschaftsreform noch unten zurückkommen. Der Erfolg zeigte sich auch bald. Die jetzige Organisation der Verwaltungsbehörde, die zunehmende Tüchtigkeit der landwirtschaftlichen Beamten scheint auch für später eine Wiederkehr jener alten Zustände auszuschliefsen.

Hatten wir seither nur die Rentabilität und die Kultur bei der Beurteilung von Pacht und Selbstverwaltung im Auge, so lernten wir doch auch nach anderen Gesichtspunkten hin vieles kennen, was der Administration zum Vorteil gereicht. So war besonders die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter auf den in Selbstverwaltung stehenden Domänen von jeher eine vorteilhafte. Namentlich in früherer Zeit, wo der Dienstbote und Tagelöhner noch nicht so den Charakter des Industriearbeiters angenommen hatte, zu dem er heute immer mehr übergeht, finden wir Arbeiterfamilien, die ihr ganzes Leben auf demselben Gute zubrachten, deren Eltern auch schon hier gedient hatten und deren Kinder dann auch sicher darauf rechnen durften, dafs sie, wenn nicht auf dieser, so auf einer anderen Besitzung des Grafen in Dienst genommen wurden. Bedeutende Summen wurden von dem Grafen stets für Pensionszahlungen verwendet, was

ein Pächter sicher nicht gethan hätte, auch nicht hätte thun können. Aus allen Zeiten sind überaus zahlreiche Bittgesuche von Unterthanen resp. Knechten und Dienern, die ins Unglück gekommen waren, vorhanden, und immer geschah nach genauer Prüfung des Sachverhaltes durch den Grafen Abhilfe, was früher wohl auch durch die Stellung desselben als Landesvater, hauptsächlich aber als Selbstbewirtschafter der Domänen hervorgerufen wurde. Als im Jahre 1805 eine grofse Teuerung herrschte, so dafs der Preis für den Wispel Roggen 130 Thaler, für Gerste 100 Thaler und Hafer 60 Thaler betrug, wurde von dem Grafen angeordnet, dafs die Vorwerke kein Getreide nach auswärts verkaufen sollten, nichts zu Branntwein brennen oder verfüttern, sondern alles zur Menschennahrung taugliche Getreide konservieren sollten und damit nicht die Preise spannen, sondern für einen mäfsigen Preis innerhalb der Grafschaft abgeben sollten. — In neuerer Zeit, in der jene früheren patriarchalischen Zustände aufgehört haben, wurde nicht minder in sozialer Beziehung von dem Grafen manche gute Einrichtung getroffen. So wurde schon im Jahre 1873 eine Arbeiter-Krankenkasse und eine Arbeiter-Pensionskasse ins Leben gerufen, zu denen alle Domänenarbeiter, und zwar die sogenannten Deputanten, ständige Tagelöhner und Tagelöhnerinnen sowohl als die gemieteten Knechte und Mägde der Domänen-Administrationen beizutreten verpflichtet waren. Es übernahm der Graf bei beiden Kassen die Hälfte der zu ihrem Betrieb nötigen Beiträge zu leisten, während bekanntlich das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, blofs den 3. Teil für den Arbeitgeber vorschreibt. — Sodann ist es bei Administration gröfserer Herrschaften doch auch möglich, viele tüchtige Landwirte, denen das Kapital zu Pachtungen fehlt, als Beamte zu beschäftigen; es würden der Landwirtschaft eine Menge tüchtiger Kräfte verloren gehen, wollte man alle Güter verpachten. — Endlich ist es einem Grofsgrundbesitzer doch höher anzuerkennen und es mufs demselben mehr Befriedigung gewähren selbstthätig in das wirtschaftliche Leben einzugreifen, als zu verpachten und wirtschaftliches Ringen und Streben anderen zu überlassen.

Wenn hier also ein gemischtes System von Pacht und Selbstverwaltung auf den Gräflichen Domänen als das vorteilhafteste erscheint, so ist doch zu bemerken, dafs hier auch viele Umstände vorhanden sind, die eine Anwendung dieses Satzes auf alle anderen Grofsgrundbesitzungen nicht erlauben. Es steht der Domänen-

administration ausreichendes Kapital zur Verfügung. Der Verwaltungsgegenstand ist grofs genug, um tüchtige Beamte heranziehen und so die Konkurrenz mit der Intelligenz der Pächter aufnehmen zu können. Er ist andernteils nicht zu grofs, um den Verwaltungsapparat nicht zu kompliziert und kostspielig zu machen. Der Eigentümer ist endlich einsichtig genug, um nicht die höchsten Erträge erzielen zu wollen, sondern auch in sozialer Beziehung Gutes zu schaffen. — Dafs übrigens das Pachtwesen nicht in Deutschland die Ausdehnung hat, wie es oft hingestellt wird, die Administration vielmehr bei weitem vorwiegt, zeigt ein Blick auf die Pachtungen in Preufsen.[1]) Daselbst waren 1882 von den Hauptlandwirtschaftsbetrieben, die also selbständige Landwirtschaft zu ihrem Beruf hatten, nur 6,10 % reine Pachtungen; von 24 123 733 ha Gesamtwirtschaftsfläche waren 2 936 699 ha oder 12,13 % Pachtland. Die Pachtungen betrugen

vom Parzellenbetrieb (unter 2 ha) 15,65 %
„ Kleinbetrieb (2—5 ha) 4,51 %
„ bäuerl. Betrieb (5—20 ha) 1,92 %
„ grofsbäuerl. Betrieb (20—100 ha) 3,19 %
„ Grofsbetrieb (über 100 ha) 18,06 %.

Die Hauptresultate dieses Kapitels sind kurz zusammengefafst folgende:

1. Die Verpachtung Gräflicher Domänen beginnt zu Ende des 16. Jahrhunderts, während klösterliche Besitzungen schon bedeutend früher verpachtet wurden. Im 18. Jahrhundert erlangte das Pachtwesen die gröfste Ausdehnung, weil nicht nur die meisten Domänen in Pacht standen, sondern auch Viehpacht und Verpachtung gewerblicher Unternehmungen vorkamen.

2. Der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft findet sich hier bereits im 16. Jahrhundert vollständig vollzogen; es gelangte letztere aber schon im 13. Jahrhundert stark zur Anwendung.

3. Die Verpachtung von Landgütern war bei Beginn des Pachtwesens wenig verschieden von der Administration, wurde mit fortschreitender Kultur immer selbständiger und eine Einrichtung von immer wachsender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Pächter von heute haben eine viel höhere und selbständigere Stellung als früher, wo sie mehr Beamtenstellung genossen.

4. Die Landwirtschaft wurde immer kapitalintensiver, wie die

[1]) Fühlings landwirtschaftl. Zeitung, XXXVI. Jahrgang, 12. Heft, S. 728.

allmähliche, freilich in diesem Jahrhundert am stärksten, jedoch auch in früheren Jahrhunderten nicht unbedeutende Steigerung des Inventars zeigte, während die Grundrente, deren Höhe wir nach den Pachtpreisen bestimmen, bis zu dem 19. Jahrhundert sehr gering, dann aber bis zur Gegenwart sehr rapid gestiegen ist.

5. Die Verpachtung von Landgütern zeigt in der Neuzeit nach jeder Seite hin die Vorteile des Pachtwesens, doch lehren die günstigen Reinerträge der administrierten Domänen, sowie andere gute Einrichtungen, dafs die Administration auch sehr gut auf Privatgrofsgrundbesitz zur Anwendung kommen kann. Am vorteilhaftesten scheint für den letzteren, wenn genügendes Betriebskapital zur Verfügung steht und eine gröfsere, jedoch nicht zu grofse Anzahl von nicht zu zerstreut gelegenen Gütern vorhanden ist, ein gemischtes System von Pacht und Administration zu sein.

6. Erbpacht, Halbpacht und Viehpacht waren bei extensiver Landwirtschaft am Platze, mufsten aber verschwinden, sobald der Ackerbau intensiver ward.

7. Ein Vergleich der Steigerung der Pachtpreise mit dem Steigen der Preise von Grund und Boden, von dem Getreide und der Löhne, sowie der Steigerung der Ernteerträge lehrt, dafs die Pachtpreise bedeutend mehr gestiegen sind als die Reinerträge, die bei dem Getreidebau erzielt werden. Die hohen Pachtpreise sind somit durch höhere Intelligenz der Pächter, durch die Vermehrung des Futter- und des Handelsgewächsbaues begründet.

8. Den Verlauf einer Agrarkrise kann man aus den Pachtpreisen nicht genau erkennen.

Viertes Kapitel.

Wirtschaftssysteme und Fruchtfolgen.

Urkundliche Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert bezeugen, dafs die Dreifelderwirtschaft allgemein verbreitet war, ja seit Anfang des 16. Jahrhunderts, wo dem forschenden Blick das Dunkel der Vergangenheit durch vorhandene Aufzeichnungen gelichtet wird, finden wir dieses System mit wenig Abänderungen bis in unser Jahrhundert hinein so innig verwachsen mit der Landwirtschaft, dafs man es gleichsam als ein Naturgesetz auffafste und ein anderes System für unmöglich hielt. Es kostete in unserem Jahrhundert einen schweren Kampf, bis dieser unerschütterliche Glaube an die Dreifelderwirtschaft gebrochen war. Bis in die letzten Dezennien hielten die Landwirte jenes Wirtschaftsystem aufrecht, nachdem die Entwickelung der Volkswirtschaft schon längst ein anderes System ermöglicht, die vorgeschrittenen Zeitverhältnisse sogar ein solches durchaus notwendig gemacht hatten und die natürlichen Voraussetzungen des Ackerbaues der Einführung des Fruchtwechselsystems kein Hindernis in den Weg legten. — Der letzterwähnte, neben der Volkswirtschaft die Wahl des Feldsystems beeinflussende Faktor, die Natur, erlaubte überall auf dem Ackerland der Grafschaft die Anwendung der Dreifelderwirtschaft, denn in dem Teil der Grafschaft, der in der Gebirgsregion des Harzes liegt, wird so gut wie gar kein Ackerbau betrieben, sondern blofs Weidewirtschaft, daher sehen wir auch in den frühesten Zeiten neben dem Dreifelder- kein anderes Ackerbausystem angewandt.

In Urkunden von 1431 und 1494 wird die Dreifelderwirtschaft wohl erwähnt, in letzterem Jahre wird das Sommerfeld als „gahre“

bezeichnet. Die ersteren genaueren Nachrichten über das Feldsystem geben jedoch erst die sogenannten Ackerbeschreibungen der Klöster. So wird 1518 eine Hufe zu Hufsler aufgezeichnet als:

Winterfeld	12	Morgen
Brachfeld	10	„
Sommerfeld	$10^1/_2$	„

ein anderes Feldstück:

Sommerfeld	$10^1/_2$	Morgen
Winterfeld	$4^1/_2$	„
Brache	7	„

ein drittes:

Sommerfeld	6	Morgen
Winterfeld	6	„
Brache	6	„

Aus dem Jahr 1538 werden drei Hufen zu Langeln beschrieben als:

Winterfeld	$30^1/_2$	Morgen
Sommerfeld oder gahre	27	„
Brachfeld	29	„

Die Länderei des Klosters Drübeck wird 1528 aufgezählt als:

5 Hufen	$19^1/_2$	Morgen
8 „	17	„
9 „	8	„
Summa 23 Hufen.	$14^1/_2$	Morgen.

Davon ist der letzte Teil als „wuste Getreide“ angeführt, womit offenbar Brache gemeint ist. Es zeigt dieses Beispiel das bedeutende Überwiegen der Brache vor den anderen Feldern, nämlich 39,4 % der Gesamtfläche. Es scheint auch, dafs man bei Bewirtschaftung gröfserer Flächen verhältnismmäfsig mehr Brache hielt, als bei kleineren, denn die erst angeführten Beispiele zeigen die Brache blofs als eine Drittel oder noch weniger der ganzen Fläche. Aus den beiden Aufzeichnungen von 1528 und 1538 ersieht man auch, dafs man unter einer Hufe schon genau 30 Morgen verstand, während im Jahre 1518 noch 22 Morgen als eine und 18 Morgen als eine halbe Hufe bezeichnet werden. Von gröfseren Gütern sind im übrigen aus dem 16. Jahrhundert wenig Aufzeichnungen über die Bestellung vorhanden; man schien auf das Aufschreiben der vorhandenen und besäten Ackerstücke wenig Wert zu legen, während über das Vieh-inventar, Getreide- und Geld-Einnahmen und -Ausgaben schon mehr Aufzeichnungen vorliegen. Es mag dies mit daran gelegen haben, dafs die Gröfse der Felder gar nicht bekannt war, erst aus dem

17. Jahrhundert wird von Feldmessungen berichtet; auch die Grenzsteine sind erst spät allgemein errichtet worden; eine Anzahl Urkunden von 1520 geben über die Grenzen einiger Äcker sehr detaillierte Beschreibungen, es wurden aber keine Grenzsteine, sondern leicht vergängliche Grenzzeichen, wie Bäume, Raine, Wasser, Gräben etc., angenommen. Eine Unmenge Grenzstreitigkeiten liegen daher auch aus dem 16. und 17. Jahrhundert vor, wobei oft der Streit dadurch entschieden wurde, dafs alte Leute vereidigt wurden und nun nach dem Gedächtnis die alte Grenze angeben mufsten.

Von Schmatzfeld wird aus dem Jahre 1592 angegeben,

Winterfeld	302	Morgen
Sommerfeld	510	„
Brache	488	„

mithin eine Ausdehnung der Brache auf 37,5 % des ganzen Areals.

Eine Besömmerung der Brache wurde nur auf einem verschwindend kleinen Teile derselben vorgenommen; es war deshalb auch die Anzahl der Kulturpflanzen, wie wir unten noch genauer darthun werden, in dem 16. Jahrhundert sehr beschränkt, blofs Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und in sehr kleiner Menge auch Erbsen, Lein und Rübesamen; erst als mehr Brachfrüchte gebaut wurden, mehrte sich die Zahl der Kulturpflanzen. Im Jahre 1592 waren von 1300 Morgen Gesamtfläche und 488 Morgen Brache blofs 6 Scheffel Aussaat oder etwa 3 Morgen mit Erbsen bestellt. Es fällt in diesem Jahrhundert das starke Überwiegen des Sommerfeldes auf, was besonders dem ausgedehnten Anbau des Hafers, der damals eine Haupt-Brotfrucht bildete, zuzuschreiben ist.

In dem 17. Jahrhundert zeigt das Feldsystem, lassen wir die schwere Zeit des 30jährigen Krieges, in der die Verhältnisse oft ganz abnorm sind, aufser Betracht, schon einen entschiedenen Fortschritt gegen das 16. Jahrhundert. Vor allem vermindert sich die reine Brache und beträgt diese zu Ende des 17. Jahrhunderts nie mehr als ein Drittel der Ackerfläche, oft noch bedeutend weniger. Es ist daher die wichtige, von Conrad [1]) angeregte Frage, ob bei der reinen Dreifelderwirtschaft die Brache das Winter- resp. Sommerfeld übertraf, dahin zu beantworten, dafs im 16. Jahrhundert auf den von uns untersuchten Gütern dies der Fall war und die Brache etwa 40 % der Gesamtfläche ausmachte, dafs früher wahrscheinlich

[1]) Görtz-Wrisberg, Die Entwickelung der Landwirtschaft in Hannover, Einleitung. J. Conrad in Hildebrands Jahrbüchern a. a. O.

das Überwiegen der Brache noch bedeutender war, denn das 16. Jahrhundert zeigte einen grofsen wirtschaftlichen Aufschwung, und die späteren Epochen beweisen, dafs mit jedem Aufschwung in dem Ackerbau eine Verminderung der Brache eintritt. In dem 17. Jahrhundert wird die reine Brache durch Aufnahme von Brachfrüchten immer mehr eingeschränkt und beträgt Ende desselben nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche.

Die letzterwähnte Aufnahme von Brachfrüchten bezieht sich auf Einführung von Bohnen, Linsen, sowie gröfsere Ausdehnung des Erbsen- und Wickenanbaues, ferner wurde Winter- und Sommersaat stärker angebaut. Eine weitere Eigentümlichkeit des 17. Jahrhunderts ist die Ausdehnnng des Anbaues von Wintergetreide und Einschränkung des Sommergetreides. Der Weizen wird in stärkerem Mafse kultiviert, der Hafer weniger stark angebaut, obwohl er immer noch Hauptsommerfrucht bleibt. Diese Verhältnisse sind sehr gut ersichtlich aus der Aufführung von einigen Zehnteinnahmen, denn der Zehnten wurde gleichmäfsig von allen Feldfrüchten genommen und gibt so ein gutes Bild des ganzen Anbaues. Es betrug der Stadt- und der sogenannte Rimbeke-Zehnten in Wernigerode in den Jahren 1563—1574 im Durchschnitt jährlich 1,4 Schock Weizen, 14,9 Schock Roggen, 11,3 Schock Gerste, 11,7 Schock Hafer. Derselbe Zehnte brachte im Jahre 1616 ein: 20 Schock Weizen, 28 Schock Roggen, 25 Schock Gerste, 7 Schock Hafer, 1 Schock Erbsen. In diesem Jahrhundert macht sich auch schon ein grofser Unterschied im Wirtschaftssystem geltend zwischen den Gütern, die in Dörfern liegen, und den Einzelhöfen resp. den Gütern mit isolierter Feldmark; während erstere durch den Flurzwang zur striktesten Einhaltung der Dreifelderwirtschaft gezwungen waren, liefsen die letzteren schon manche Modifikationen eintreten. So wurde auf Schmatzfeld in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine eigenartige Vierfelderwirtschaft mit der Fruchtfolge

Winterung,
Sommerung,
Sommerung,
Brache

eingeführt, ein System, das wie die Dreifelderwirtschaft unter die Feldersysteme mit ewiger Weide (Roscher)[1]) oder die Körnerwirtschaft (Settegast)[2]) zu stellen ist und das in der Litteratur nur selten

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft II § 25.

[2]) Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. III. Aufl. S. 262.

erwähnt wird. Das Auftreten dieser Vierfelderwirtschaft bezeichnet schon einen Verfall der alten Dreifelderwirtschaft; man suchte bei den gleichbleibenden oder noch geringer ausfallenden Ernten, bei den niedrigen Getreidepreisen und hohen Arbeitslöhnen nach dem 30jährigen Krieg, vor Unrentabilität des Betriebes sich dadurch zu schützen, dafs man immer mehr Cerealien anbaute. Die damit verknüpften Gefahren für die Zukunft wurden entweder nicht erkannt oder doch nicht in dem Mafse gewürdigt, um der Versuchung zu widerstehen, durch gröfsere Körnerverkäufe eine höhere Geldeinnahme zu erzielen. Die Viehzucht konnte hierbei nicht ausgedehnt werden, sondern mufste eher zurückgehen, da man die Brache, auf der immer etwas Futter wuchs und die im Sommer beweidet wurde, bedeutend einschränkte. Die vermehrten Strohernten konnten der Viehzucht auch nicht aufhelfen, denn an Stroh fehlte es bei der reinen Dreifelderwirtschaft nicht, sondern an konzentrierteren Futtermitteln, an Feldfutterbau oder gar an Hackfrüchte dachte man jedoch noch nicht. Man hatte also nicht die Mittel in der Hand, mit der Ausdehnung des Getreides analog auch stärker zu düngen, und dies mufste notwendig zu einer immer gröfseren Verarmung des Feldes führen. Wir sehen daher diese Vierfelderwirtschaft auf Schmatzfeld etwa 50 Jahre betrieben, bis man einsah, dafs die mit Körnerfrüchten bestellte Fläche allein den Reinertrag nicht zu heben vermochte, sondern durch schlechtere Ernten bei gleichbleibenden Unkosten denselben immer mehr verminderte. Man ging nun wieder zur Dreiteilung der Felder zurück, schränkte den Körnerbau ein und vermehrte den Anbau der Brachfrüchte.

Um den Verlauf der Körnerwirtschaft und den Übergang zur Feldwechselwirtschaft genauer darzustellen, lassen wir von den drei Domänen Wasserleben, Schmatzfeld und Ilsenburg ein Verzeichnis der einzelnen Rotationen aus verschiedenen Jahren folgen.

Es zeigen diese Tabellen, wie im 17. Jahrhundert noch die reine Dreifelderwirtschaft herrschte, die Besömmerung der Brache blofs auf einem sehr geringen Teile und nur mit Hülsenfrüchten vorgenommen wurde. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts, welchen Zeitpunkt wir schon oben als einen Aufschwung bezeichneten, nimmt die Besömmerung eine gröfsere Ausdehnung an, die reine Brache dagegen bedeutend ab. Indessen erstreckt sich die Besömmerung noch meistens auf Leguminosen; Hackfrüchte begann man in Gestalt von Kohl und Mohrrüben nur schüchtern auf dem Feld zu bauen, Lein wurde nur unregelmäfsig angebaut, da der Hauptbedarf durch

Feldsystem Wasserleben in Morgen.

	Ackerfläche	Wiesen.	Winter-		Sommer-		Reine Brache.	Brachfrüchte.	Die Brachfrüchte zerfallen in			
			Getreide.	Ölfrucht.	Getreide.	Ölfrucht.			Hülsenfrüchte.	Futtergewächse.	Hackfrüchte.	Handelsgewächse.
1655	1112		290	6	399	3	363	51	51			
1687	1030		261	4	484	5	224	52	52			
1711	1056	168	337	16	484	38	56	125	102		8	15
1777	894,60		272,84	16 16	408,10	34,08	50,8	112,62	82,75		10,25	19,62
1812	1023,60		305,83	4	334,4	79,8	32	267,57	141,13	61,37	19,17	45,74
1821	1335,94	81,19	418,66	4	435,52	91,02	18,33	368,41	203,36	91,68	29,37	44
1825	1333,41		419,95	12,85	413,48	62,5	54,25	370,38	179,96	128,84	24,58	38
1835	1331,19	81,19	456,27	6,23	379,95	83,35	35,33	370,06	181,26	69,18	82,12	37,50
1845	1330,30		381,62	—	390,96	60,40	48,11	449,21	245,29	96,22	86,70	21,00
1850	1229,66	69,49	368,55	24	330,67	24,33	34,33	447,78	197,57	134,66	101,55	14,00
1860	1239,50	59,65	536,62	—	167,90	—	82,16	452,82	125,05	197,00	132,77	18,00
1869	1262,95	40,87	482,18	—	201,06	—	—	579,71	145,12	214,03	202,96	17,60
1875	1578,09	22,27	495,47	—	300,25	—	—	782,37	168,83	203,01	387,72	22,58
1887	1587,11		395,47	—	358,67	—	—	832,97	140,20	206	466,77	20

Feldsystem Schmatzfeld in Morgen.

1592	1300		302		510		485	3	3			
1657	1288		286	11	688		303					
1676	1142		287	30	540		285					
1690	1282		381,5	30	563,5		307					
1702	1309		287		571		388	63	63			
1713	812,5		260,5		299,25		234	18,75	13,25	1,5	4	
1740	1234,75		275,5		589	48	257	65,25	54	2,25	5	4
1760	1155,10		362,77		382,58	48	258	103,75	72,45	7,5	2,3	21,5
1780	1244,25	194,50	372,50	51	447	60	203	110,75	77	6	3,25	24,5
1800	1283,94	278,05	429,27		430,02	84	103,40	237,25	147	18	41,25	31
1820	1409,47	272,41	466,32	22	429,59	140,29	10,00	341,27	221,02	15	78,25	27
1840	1439,98	264,90	474,48		436,93	117,68	44,45	366,44	166,23	14	163,63	22,58
1860	1640,75	260,23	516,22	24	455,68	77,70	85,31	481,84	156,48	22,50	260,36	22,50
1879	2194,34	7,83	398,49	15,66	637,15		15,66	1127,38	165,33	593,75	367,45	20,85
1887	2223,78	8,46	520,23	15,68	562,79			1125,08	133,24	614,82	361,34	15,68

Feldsystem Ilsenburg in Morgen.

	Ackerfläche.	Wiesen.	Winter-		Sommer-		Reine Brache.	Brachfrüchte.	Die Brachfrüchte zerfallen in			
			Getreide.	Ölfrucht.	Getreide.	Ölfrucht.			Hülsenfrüchte.	Hackfrüchte.	Futtergew.	Handelsgew.
1711	553		161	10	203		155	24	24			
1720	566		159	10	197		176	24	24			
1739	619		164		248	82	77	48	48			
1747	634		207	23	255	80	38	31	31			
1805	698		224,75		287	45		141,25	79,25	12	44	6
1822	648,75	329,5	216,5		219,75	72		140,5	90	10,5	32	8
1830	725,45	327	233,75		243,2	74	11	163,5	98	14	41,5	10
1850	638,70	368,12	201,85	12	177,10	27,50		220,25	114,29	34,79	61	10,17
1865	697,15	263,88	227,38	33	174,34		30,31	232,12	111,99	16,26	95,87	8
1875	860,76	172,15	216,48		256,06			388,22	74,10	92,05	222,07	
1886	981,60	177,47	177,58		286,12			517,90	222	169,20	236,08	

Feldsystem Ilsenburg.

Anteil an 100 der Ackerfläche.

	Ackerfläche	An 100 Gesamtfläche hatten die Wiesen Anteil.	Winter-		Sommer-		Reine Brache.	Brachfrüchte.	Die Brachfrüchte zerfallen in			
	Morg.		Getreide.	Ölfrucht.	Getreide.	Ölfrucht.			Hülsenfrüchte.	Hackfrüchte.	Futtergew.	Handelsgew.
1711	553		29	1	36		28	4	4			
1720	566		28	1	34		31	4	4			
1739	619		26		40	13	12	7	7			
1747	634		32	3	40	12	5	4	4			
1805	698		32		41	6		20	11	1	6	0,85
1822	648,75	33	33		33	11		21	13	1	4	1
1830	725,45	31	32		33	10	1	22	13	1	5	1
1850	638,70	36	31	1	27	4		34	17	5	9	1
1865	697,15	27	32	4	25		4	33	16	2	13	1
1875	860,76	16	25		29			45	8	10	25	
1886	981,60	15	18		29			52	22	17	24	

Feldsystem Wasserleben.

	Ackerfläche	An 100 Gesamtfläche hatten die Wiesen Anteil.	Anteil an 100 der Ackerfläche.									
			Winter-		Sommer-				Die Brachfrüchte zerfallen in			
	Morgen.		Getreide.	Ölfrucht.	Getreide.	Ölfrucht.	Reine Brache.	Brachfrüchte.	Hülsenfrüchte	Hackfrüchte.	Futtergewächse.	Handelsgewächse.
1655	1112		26	0,53	35	0,26	32	4	4			
1687	1030		25	0,38	46	0,48	21	5	5			
1711	1056	13	31	1	45	3	5	11	9	0,75		1
1777	894,60		30	1	45	3	5	12	9	1		2
1812	1023,60		29	0,39	32	7	3	26	13	1	5	4
1821	1335,94	5	31	0,29	32	6	1	27	15	2	6	3
1825	1333,41		31	0,96	31	4	4	27	13	1	9	2
1835	1331,19	5	34	0,47	28	6	2	27	13	6	5	2
1845	1330,30		28		29	4	3	33	18	6	7	1
1850	1229,66	5	29	1	26	1	2	36	16	8	10	1
1860	1239,50	4	43		13		6	36	10	10	15	1
1869	1262,95	3	38		15			45	11	16	16	1
1875	1578,09	1	31		19			49	10	24	12	1
1887	1587,11		24		22			52	8	23	12	1

Feldsystem Schmatzfeld.

1592	1300		23		39		37		0,23			
1657	1288		22	0,85	53		23					
1676	1142		25	2	47		24					
1690	1282		29	2	43		23					
1702	1309		21		43		29	4	4			
1713	812,5		32		36		28	2	1	0,18	0,49	
1740	1234,75		22		47	3	20	5	4	0,18	0,40	0,32
1760	1155,10		31		33	4	22	8	6	0,64	0,11	1
1780	1244,25	13	29	4	35	4	16	8	6	0,48	0,26	1
1800	1283,94	17	33		33	6	8	18	11	1	3	2
1820	1409,47	16	33	1	30	9	0,70	24	15	1	5	1
1840	1439,98	15	32		30	8	3	25	11	0,97	11	1
1860	1640,75	13	31	1	27	4	5	29	9	1	15	1
1879	2194,34	0,35	18	0,71	29		0,71	51	7	27	16	0,95
1887	2223,78	0,37	23	0,70	25			50	6	27	16	0,70

den Zehnten geliefert wurde. Den Hauptfaktor zur Hebung des Feldbaues, den Futterbau, kannte man jedoch noch nicht; nur auf Schmatzfeld begann man sehr früh, 1710, wahrscheinlich veranlafst durch die schlechten Wiesenverhältnisse, Versuche mit Rotklee und Wickfutterbau zu machen und nahm sogar einen, allerdings sehr geringen Prozentsatz zum regelmäfsigen Anbau auf. Die Brache scheint zum Teil als grüne Brache gehandhabt zu sein, wo zu Johannis umgebrochen wurde, welche Behandlung auch heute noch in manchen Gegenden bestehen soll.[1]) Es wird im 16. Jahrhundert einigemal das Wort dreisch oder driesch für Brache angewandt, womit sicher Weidebrache gemeint ist. Auch findet sich oft die Angabe, dafs die Brache behütet worden sei. Indessen scheint schwarze Brache ebenfalls häufig angewandt worden zu sein. So wurden bei der Übergabe von Ilsenburg im Jahre 1705 196 Morgen überliefert. Davon waren am 8. Juni 41 Morgen schon 1—2 mal gepflügt, weitere 29 Morgen waren mit Mist, 42 Morgen mit Hürden gedüngt, das übrige war ungedüngt und ungepflügt. In Wasserleben waren 1711 am 1. Juni schon 56 Morgen Brache einmal gepflügt. Die schwarze Brache war also hier häufiger wie in Schlesien, von dem Heisig[2]) berichtet, dafs schwarze Brache nie stattgefunden habe, sondern stets Weidebrache. Jedenfalls nahm mit der fortschreitenden Kultur die schwarze Brache mehr überhand, da bei ihr dem Acker eine bessere Bearbeitung zu teil wird. Die Felder zeigen sich sehr ungleich, das Sommerfeld meist überwiegend; eine ganz regelmäfsige Fruchtfolge war also nicht vorhanden. Annähernd gleich sind die Felder bei Drübeck im Jahre 1611, nämlich:

255 Morgen Winterung,
198 „ Sommerung,
197 „ Brache.

Ebenso war die Düngung sehr unregelmäfsig. Im Jahre 1713 wurde z. B. in Schmatzfeld der Weizen sämtlich in frische Düngung bestellt, der Roggen nur etwa zum dritten Teil; von der Gerste wurde etwa $^4/_7$ mit halber Düngung gesät, Erbsen und Wickfutter mit voller und Kohl mit doppelter Düngung. Zur genaueren Übersicht über die Düngungsverhältnisse geben wir eine Tabelle von Schmatzfeld:

---

[1]) Vgl. v. Lengerke, Annal. II, Heft 1.
[2]) Heisig, a. a. O. S. 105.

Düngung auf Schmatzfeld.

	Ackerfläche	Anteil an der Ackerfläche in Prozent.						
	Morgen.	Volle Mist-Düngung.	Halbe Mist-Düngung.	Hürdelager.	Jauche.	Kompost und Kalilauge.	Künstliche Dünger.	Ohne Düngung.
1713	812,5	20	10					
1740	1237	27	16	12				45
1753	1251,02	13	16	9				62
1760	1155,10	19	17	8				56
1770	1261	17	9	8				66
1780	1257	15	13	12				60
1790	1265,25	17	16	10				57
1800	1283,94	33		14				53
1810	1342,06	30		9				61
1820	1409,47	22		17				61
1830	1445,04	17		11				72
1840	1440	24		7				69
1850	1452,71	21		9			1	69
1860	1640,75	17		8			2	73
1870	1965,72	25			0,5	2	22	50,5
1879	2222,73	36			0,7	3	21	39,3
1887	2248,31	33			0,8	2	31	33,2

Beachtet man bei dieser Tabelle, dafs durch die im vorigen Jahrhundert übliche halbe Mistdüngung die ungedüngte Fläche in Wirklichkeit gröfser ist, so wird man in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Verminderung der Düngung bemerken. Dies wird erklärlich durch die unbedeutende Zunahme des Viehstandes, während die Ackerfläche stetig durch Umbrechen von Anger und Wiese sich vergröfserte. Der niedrige Preis von tierischen Produkten würde auch eine Vergröfserung des Viehstandes unrentabel gemacht haben. Wir sehen daher am Ende des vorigen Jahrhunderts die Landwirtschaft in einem ziemlich kläglichen Zustande, hervorgerufen durch den übertriebenen Körnerbau, geringen, kaum nennenswerten Futterbau und Düngermangel. Es zeigt sich jetzt allerwärts der Zug zu Vermehrung des Sommergetreides, auf einzelnen Gütern wurde sogar eine regelmäfsige vierfeldrige Fruchtfolge als:

Winterung,
Sommerung,
Sommerung,
Brache

eingerichtet, die auf Schmatzfeld und Stapelburg vor 150 Jahren

schon einmal eine Zeitlang betrieben war. Die Gründe der Einführung und die speziellere Betriebsweise von damals und jetzt waren aber doch etwas verschieden. Damals war die Ursache, weshalb sie eingerichtet war, ein wirklicher Notstand; man wollte mehr Erträge haben und trieb deshalb Raubbau im wirtschaftlichen Sinne des Wortes. — Zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde dieses System nur auf Gütern mit guten Wiesenverhältnissen eingeführt, wo man also Futter genug hatte, um entsprechend Dünger zu erzeugen. Es hängt auch eng zusammen mit dem Einschränken der reinen Brache, wodurch man viel Land zum Anbau erhielt, aus Düngermangel aber nicht mehr Wintergetreide bauen konnte. Während damals im 17. Jahrhundert nur reine Brache gehalten wurde, besömmerte man jetzt den gröfsten Teil derselben, erzeugte dadurch mehr Futter und strebte danach, allmählich dahin zu gelangen, anstatt den vierten, den dritten Teil der Ackerfläche düngen zu können. Es bildete also jetzt das Vierfeldersystem den Übergang zur verbesserten Dreifelderwirtschaft, während man damals wieder zur reinen Dreifelderwirtschaft zurückkehrte. — Dieser Übergang dauerte verschieden lange; auf Charlottenlust blofs einige Jahre, auf Wernigerode etwa 15 Jahre, auf Stapelburg aber 60 Jahre. Auf diese drei Güter beschränkte sich auch die Einrichtung des reinen Vierfeldersystems; auf den anderen behielt man die Dreiteilung der Felder bei, liefs aber nach Sommerfrucht blofs auf einem Teile Brachfrucht und reine Brache, auf dem anderen Teile noch einmal Sommerfrucht folgen oder richtete auch vorübergehend eine Vierfelderwirtschaft mit ungleichen Schlägen ein, z. B. war auf Schmatzfeld 1801 die Bestellung:

410 Morgen Winterfeld,
423 „ Sommerfeld,
8½ „ II. „
466 „ Brachfeld.

In das 2. Sommerfeld wurde stets Hafer eingesät.

Verschieden ist hier wieder das Verhalten der Güter je nach ihrer Feldlage. Einzelne gelegene Güter oder in Gemeinden gelegene mit arrondierten Ackerflächen konnten sich solche Modifikationen erlauben. Die in Gemenglagen mit den Gemeinden befindlichen Domänen waren jedoch durch Flurzwang und Hutegerechtigkeit an die Dreiteilung der Felder gebunden. Während man früher die Dreiteilung, aber nicht die dreijährige Folge eingehalten hatte, begann man zu Anfang des 19. Jahrhunderts diese streng zu beobachten. Es betrug bei Langeln im Jahre 1800:

Wintergetreide $98^3/_4$ Morgen,
Sommergetreide 109 „
Brachfeld $107^1/_4$ „

auf Charlottenlust 1810:

Wintergetreide $111^1/_2$ „
Sommergetreide 88 „
Brachfeld $97^1/_2$ „

auf Minsleben 1810:

Wintergetreide $78^1/_2$ „
Sommergetreide 83 „
Brachfeld 87 „

Die letzten Jahre des vorigen und ersten Jahre dieses Jahrhunderts waren sehr bedeutungsvoll für die Entwickelung des Feldsystems. Insbesondere war es der damals regierende Graf Christian Friedrich, der ein grofses Interesse für die Landwirtschaft zeigte und viele Verbesserungen einführte. Aus seinen Verordnungen an die Domänen-Administrationen und Kritiken über die eingereichten Bestellungspläne geht hervor, dafs er ein tiefes Verständnis und treffendes Urteil über den landwirtschaftlichen Betrieb hatte. Er schien offenbar die aufkeimenden neuen Lehren in damaliger Zeit genau zu verfolgen. Freilich teilte er auch die Irrungen der damaligen Zeit; so wurde in einer Verordnung an den Administrator von Schmatzfeld im Jahre 1800 Mehltau als ein Saftüberflufs erklärt: „Wenn die Pflanzen und Bäume am saftigsten sind und dann ein gelinder Regen bei grofser Hitze und Schwüle falle, so sei der Antrieb der Nahrungssäfte so stark, dafs ihm die ohnehin schon vollen und durch Wärme ausgedehnten Gefäfse nicht mehr widerstehen können. Der Nahrungssaft quelle dann heraus, verwandle sich in der Luft in eine zähe Flüssigkeit, die die Poren verklebe, wodurch die Pflanze erkranke, eine Menge Insekten fallen darüber her u. s. w.“ Wenn diese Theorie auch unrichtig ist, so zeigt sie doch, wie man schon mit naturwissenschaftlichen Ideen sich beschäftigte. Das Hauptstreben des Grafen, was sich durch alle Verordnungen hindurchzieht, war die Einführung der verbesserten Dreifelderwirtschaft mit dreijährigem Düngungsturnus. Er sagt geradezu aus, dafs dieses System das vollkommenste sei. Es wurden dann auch grofse Anstrengungen gemacht, es zu erreichen, die meist darin gipfelten, mehr Dünger zu erzeugen. Es wurde die Sommerstallfütterung eingeführt, während seither das ganze Vieh im Sommer auf dürftiger Weide sich er-

nähren mufste, der Futterbau, der seither blofs auf wenigen Gütern in sehr geringem Mafse betrieben, wurde stark ausgedehnt, grofse Sorgfalt auf die Verbesserung der Wiesen gelegt, an denen seither fast gar nichts gethan wurde und die daher auch nur sehr geringe Ernten ergaben. Suchte man so auf der einen Seite die Grundbedingung einer guten Viehhaltung, die Erzeugung genügenden Futters, zu fördern, so wandte man der Viehhaltung selbst auch mehr Sorgfalt zu. Man betrachtete diese seither nur als notwendiges Übel des Ackerbaues, weil man nur sehr minimale Erträge gewann, wie wir unten noch darthun werden; man verpachtete sogar das Rindvieh, um keine Mühe mit demselben zu haben, die Schäfereien waren schon seit dem 17. Jahrhundert her verpachtet und standen so gewissermafsen aufserhalb des Betriebes. Ein richtiges Zusammenwirken von Viehzucht und Ackerbau, das nur möglich ist, wenn beide eine Oberleitung haben, fand also nicht statt. Dem wurde abgeholfen, indem alle Viehzucht in die Verwaltungen der Güter, sowohl administrierten wie verpachteten, eingereiht wurde. Dann wurde die Viehzucht verbessert, indem man spanische Schafe wie auch fremde Rindviehrassen einführte, auf Pflege und Fütterung des Viehes aber grofse Sorgfalt verwendete. Es zeigt sich in diesen Punkten eine Rührigkeit, wie sie lange Zeit nicht wieder eintrat. Es wurden Futterordnungen aufgestellt, ferner Anleitungen zur Schaf- und Schweinezucht für die Administratoren und die Pferdezucht verbessert. Der junge Graf Heinrich übernahm im Jahre 1798 die Administration der Domänen Wernigerode, Charlottenlust und Minsleben und begann daselbst Berechnungen über den Betrieb anzustellen, die noch heute der landwirtschaftlichen Betriebslehre entsprechen und für die damalige Zeit, in der die meisten Landwirte sich wenig mit Berechnungen abgaben, sehr vielsagend sind. So begann er gleich seine landwirtschaftliche Thätigkeit damit, folgende Punkte von den ihm anvertrauten Domänen festzustellen und zu berechnen:[1])

1. Flächeninhalt von Äckern und Wiesen.
2. Gröfse von Hut und Weiden und wieviel Schafe können darauf gehalten werden.
3. Welches System, Bestellung und Düngung ist auf den Äckern das zweckmäfsigste.
4. Wieviel Dünger ist jährlich erforderlich.

[1]) Gräfliche Kammer-Registratur. Repon. actas Nr. 3625.

5. Wieviel Zugvieh ist notwendig.
6. Wieviel Schweine können gehalten werden.
7. Wieviel Dünger wird von Zugvieh, Schafen und Schweinen erzeugt.
8. Wieviel Dünger fehlt noch und wie grofs ist der Rindviehstand dementsprechend anzulegen.
9. Wieviel Futter ist zur Fütterung nötig und was mufs aufser den Wiesen noch gebaut werden.

Auch in den Details suchte Graf Heinrich den Betrieb auf dem Papier recht genau zu bestimmen und zu verbessern. So sind von ihm aufgestellte Futterordnungen vorhanden, ferner Beschreibungen der Dienstverrichtungen des Dienstpersonals, die bis auf die kleinsten Geschäfte eingehen. Es zeigt dies, wie man immer noch bestrebt war und den grofsen Fehler machte, den Betrieb nach der Schablone zu gestalten, anstatt ihn der Intelligenz des jeweiligen Wirtschafters zu überlassen. — Nach seinem ersten Administrationsjahr konnte Graf Heinrich in einem Bericht an seinen Vater folgende, von ihm auf dem Vorwerk Wernigerode gemachte Verbesserungen aufführen: [1])

1. Einführung der Stallfütterung und einer Futterordnung zur besseren Verpflegung des Viehes und Ersparung an Futter.
2. Hierdurch bewirkte Ersparung eines beträchtlichen Vorrats von Heu und Stroh.
3. Bessere Ordnung im Hausgesinde und Instruktion für die Haushälterin.
4. Anordnung einer ökonomischen Registratur und Verbesserung des Rechnungswesens.
5. Abschaffung von schlechtem Gesinde.
6. Bessere Einteilung und Ausgleichung der Felder.
7. Eintauschung von Äckern und Verpachtung entlegener Wiesen.
8. Anpflanzung von Obstbäumen.
9. Verschiedene bauliche Einrichtungen, besonders Erleuchtung, Vergröfserung und guter Luftzug im Kuhstall, Einrichtung einer Milchkammer, Anlage eines Schreibkontors, verbesserter Luftzug auf dem Kornboden u. s. w.
10. Vermehrung und Verbesserung des Kuhviehstandes durch Ausmerzung schlechter und Ankauf guter Kühe, Ochsen und Jungvieh.
11. Anschaffung zweier Zugpferde.

[1]) Gräfl. Kammer-Registratur. Repon. actas Nr. 1233.

Sachverständige äufserten sich gutachtlich über diese Änderungen: „Überhaupt ist die ganze Wirtschaft so eingerichtet und ausgeführt, dafs einer vollen Vermehrung des Ertrages mit Gewifsheit entgegengesehen werden kann und die Einrichtung schon jetzt zum Muster dienen kann.“

Ähnliche Umänderungen wurden auf den übrigen administrierten Gütern ebenfalls vorgenommen; in jener Zeit waren aber alle Domänen aufser Wasserleben und Stapelburg in Administration. Dem Administrator von Schmatzfeld wurde hohen Orts im Jahre 1801 befohlen, die angefangene Vierfelderwirtschaft aufzugeben und die Felder genau in 3 Teile zu teilen. Im Jahre 1802 baute man daselbst schon 50 Morgen Klee, im Jahre 1803 hatte man vollständig die Stallfütterung durchgeführt, und im Jahre 1804 konnte man schon den dritten Teil des Feldes düngen, welches letztere nach Aussage des Amtmannes zum gröfsten Teil in der übernommenen Schäferei beruhte. Ein Fortschritt führt hier den anderen herbei; so führte man auf Schmatzfeld behufs Düngererzeugung Mastung mit starkem Brennereibetrieb ein. Die Wiesen wurden durch Bewässerungsanlagen und durch Düngung mit Jauche, was letzteres als Neueinführung bezeichnet wird, verbessert. Man erkannte auch die Unrentabilität schlechter Wiesen und brach dieselben immer zu Acker um, oder trieb auf denselben eine Art Wechselwirtschaft. Ein diesbezüglicher Versuch im Jahre 1806 ergab ein sehr günstiges Resultat; man erntete auf dem Morgen frisch umgebrochener Wiese mit einmaligem Pflügen und $2^1/_4$ Scheffel Einsaat 3,62 Schock Hafer à 10 Scheffel oder exkl. des Strohes einen Wert von etwa 50 Thalern, während man vorher blofs 12,5 Zentner Heu und abzüglich der Kosten nicht den 6. Teil des Reinertrages gehabt hatte. Es heifst nun: „Wenn nach einigen Ernten ohne Dünger das Stück mit Gras besät wird, wird es reichlicheren Ertrag geben und bessere Wiese sein als vorher.“ Die reine Brache betrug in Schmatzfeld im Jahre 1803 blofs noch 49 Morgen, im Jahre 1810 blofs 17 Morgen gegen 103 Morgen im Jahre 1800 und 180 Morgen im Jahre 1790.

Sehr hinderlich waren bei diesen Umänderungen die auf früherer minderer Kulturstufe entstandenen wirtschaftlichen Institutionen; von dem Flurzwang erwähnten wir bereits, dafs er ein anderes als das Dreifeldersystem unmöglich machte, indessen wurde diese Einrichtung am frühesten aufgegeben, meist zu Anfang dieses Jahrhunderts; die Separationen in der Mitte unseres Jahrhunderts hatten daher nirgends mehr nötig, denselben zu beseitigen. Auch die

Hutgerechtigkeit auf dem Brachfeld wurde freiwillig von den Interessenten aufgehoben; deshalb finden wir auf den Domänen mit der zersplittertsten Feldlage in den beiden ersten Dezennien dieses Jahrhunderts die Brache zum gröfsten Teil oder ganz besömmert. In Minsleben war 1810 das Brachfeld von 87 Morgen bestellt mit:

16 Morgen	Erbsen,	3 Morgen	Runkelrüben,
8 „	Bohnen,	1 „	Kartoffeln,
8 „	Wicken,	$2^1/_2$ „	Luzern,
1 „	Linsen,	12 „	Klee,
15 „	Sommer-Saat,	7 „	Wickfutter,
1 „	Mohn,	7 „	Deputatland,
$^1/_2$ „	Lein,	4 „	Reine Brache,
1 „	Kohl, in Summa 87 Morgen.		

In Langeln war schon 1800 das Brachfeld von $108^1/_4$ Morgen bestellt mit:

15 Morgen	Erbsen,	6 Morgen	Bohnen,
$14^1/_2$ „	Wicken,	$7^1/_2$ „	Sommer-Saat,
13 „	Lein,	$8^1/_2$ „	Kohl und Kartoffeln,
$4^1/_2$ „	Luzerne,	$21^1/_2$ „	Klee,
18 „	Reine Brache, in Summa $108^1/_4$ Morgen.		

In Drübeck war 1812 das Brachfeld von $207^3/_4$ Morgen bestellt mit:

59 Morgen	Erbsen,	23 Morgen	Bohnen,
4 „	Wicken,	5 „	Linsen,
$53^3/_7$ „	Sommer-Saat,	3 „	Lein,
5 „	Kohl, Rüben und Kartoffeln,		
31 „	Klee,	8 Morgen	Luzerne,
16 „	Reine Brache, in Summa $207^3/_4$ Morgen.		

Das Zehntwesen war den Domänen nicht hinderlich, da dieselben nicht zehntpflichtig waren, höchstens von einigen Grundstücken. Viele Übelstände verursachte dagegen das Dienstwesen. So verboten im Jahre 1800 die Dienstpflichtigen von Schmatzfeld allen Ernstes dem Administrator die Anlage eines zweiten Sommerfeldes, da dies von alters her nicht üblich sei und sie dies nicht zu leiden brauchten. Es bedurfte dann erst der Entscheidung des Grafen und der Gräflichen Kammer in Wernigerode, dafs die Dienste nicht das Recht hätten, den Anbau im 2. Sommerfeld zu untersagen, sondern blofs das Recht, nicht mehr als das herkömmliche Quantum von Diensten zu leisten, und der Administrator sich nicht durch die Dienste in seinen Dispositionen über die Äcker einschränken lassen solle. Es wurden nun sehr komplizierte Vereinbarungen mit den

Dienstpflichtigen getroffen, z. B. dafs sie bei einer Vierfelderwirtschaft verpflichtet wären, das erste und zweite Feld ganz, im dritten aber nur so viel, als in der Brache seither gewöhnlich gedüngt worden, und im vierten Feld nur soviel, als seither Rauhfutter gebaut worden sei, zu bearbeiten. Bei einer Dreifelderwirtschaft mufsten die Dienste das ganze Winterfeld, das ganze Sommerfeld und vom dritten Feld so viel, als seither gewöhnlich in der Brache gedüngt worden, und so viel, als gewöhnlich mit Rauhfutter bestellt worden sei, unentgeltlich bearbeiten. — Sehr drückend wurde es von den Domänen empfunden, dafs die Dienste meist berechtigt waren, das Winterfeld um die 10. Garbe abzumähen, hierdurch aber bei dem vermehrten Anbau des Winterfeldes und besseren Beständen ein grofser Teil des Ertrages der Herrschaft verloren ging; die Dienste liefsen sich in diesem Modus auch nicht einschränken, obgleich die Bezugnahme auf frühere Verhältnisse, wo also weniger Winterfrucht gebaut wurde, seitens der Domänen berechtigt gewesen wäre. Dagegen stützten sich die Dienste bei Vermehrung des Sommergetreides und der Brachfrüchte, die sie unentgeltlich abbringen mufsten, auf die früheren Zustände.

Es gaben diese bei Verbesserung des Ackerbaues immer übler sich fühlbar machenden Einrichtungen schon zu manchen Ablösungen vor den preufsischen Ablösungsgesetzen Anlafs. So wurde schon im Jahre 1790 in Stapelburg die gegenseitige Weiderechtigkeit zwischen Domänen und Gemeinde abgelöst. Auch Konsolidationen wurden früher schon in grofsem Mafsstabe vorgenommen. Eine Karte der Domäne Altenrode von 1721 zeigt z. B. etwa 75 Parzellen, eine Karte von 1824 blofs etwa 40. Die Behauptung Roschers, dafs in den Städten viel früher jene alten Einrichtungen wegfielen, als auf dem Lande,[1]) findet hier eine Bestätigung, indem schon im 16. Jahrhundert in der Stadt Wernigerode die meisten Frondienste abgelöst wurden, wie auch das Zehntwesen hier früher als auf dem Lande aufhörte.

Diese Periode des Aufschwungs sollte nicht lange dauern. Die unglücklichen politischen Zustände zu Anfang dieses Jahrhunderts, die verheerenden deutsch-französischen Kriege konnten den friedliebenden Ackerbau nur schädigen. Als gar im Jahre 1807 die Grafschaft dem Königreich Westfalen zugeteilt wurde und die Gräfliche Familie sich auf ihre Besitzungen nach Schlesien zurückzog,

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft II § 117.

hörte der günstige persönliche Einflufs des Grafen auf die Bewirtschaftung der Domänen auf, Steuern und Einquartierungen drückten schwer den Ackerbau, die besten Kräfte wurden demselben durch die Konskription zum Kriegsdienst entzogen. Die Zeit von den Freiheitskriegen bis in die 50er und 60er Jahre bildet hier die Reformation der Landwirtschaft, den Übergang von dem alten, durch Jahrhunderte hindurch betriebenen Ackerbau zu einer neuen Epoche der Landwirtschaft. Ein jeder Übergang verursacht aber Störungen, daher sehen wir auch hier in diesem Zeitraum wenig Erfolge in der Landwirtschaft, die nachher desto schöner emporblühte. Es fiel in diesen Zeitraum eine grofse Umwälzung nach der anderen, zuerst Aufhebung der Leibeigenschaft, dann Ablösung der Dienste, Ablösung der Zehnten, die Feldseparationen nebst Beseitigung aller Gemeinheiten, Servituten, Reallasten und sonstigen Berechtigungen und Gegenleistungen, ferner die Verbesserung des Transportwesens durch Einführung der Eisenbahnen.

Die Krisis in den 1820er Jahren war von grofsem Nachteil für den Fortschritt des Ackerbaues. Obwohl auf einem Teil der Domänen sehr intelligente Pächter, auf den anderen auch tüchtige Administratoren wirtschafteten, zwangen doch die durch die schlechten Preise verursachten Mifserfolge zur gröfsten Sparsamkeit, zur Vermeidung eines beträchtlicheren Aufwandes von Kapital und Arbeit und Abschliefsung gegen Neuerungen. Das herrschende Feldsystem war noch auf lange Zeit die verbesserte Dreifelderwirtschaft. Auf der Domäne Wasserleben wurde zuerst durch den 1824 neu anziehenden Pächter Henneberg eine feste Schlageinteilung mit bestimmter Fruchtfolge vorgenommen. Es stützte sich diese Fruchtfolge schon mehr auf das Fruchtwechselsystem als auf die Körnerwirtschaft, es übertrafen jedoch durch viel abtragende Früchte noch die Halmgewächse die Blattfrüchte um ein bedeutendes. In der Folge vereitelten jedoch auf dieser Domäne zuerst viele den Kothsassen entzogenen Grundstücke, dann die Separation die strikte Einhaltung einer Fruchtfolge. Erst 1852 wurde nach beendigter Separation hier folgende Rotation in den Hauptschlägen eingeführt:

I. Raps in vollem Dünger,

II. Weizen und Roggen,

III. Erbsen in halben Dünger,

IV. Weizen und Roggen,

V. Turnips und Kohl in vollem Dünger und mit gesäuerter Knochenkohle und Guano überstreut,

VI. Gerste mit Klee und Gras,
VII. Mähe-Kleegras,
VIII. Weide,
IX. Weide bis zur Brachbehandlung zu Raps. Die Raps, Weizen und Gerste unsicheren Nebenschläge wurden frei bewirtschaftet. Hier ist also das Fruchtwechselsystem angewandt, und zwar mit bedeutendem Überwiegen der Blattfrüchte. — Später wurde auf Wasserleben die Fruchtfolge angewandt:

I. Wickfutter,
II. Weizen,
III. Hafer,
IV. Erbsen,
V. Weizen, Roggen,
VI. Turnips, Rüben, Kartoffel,
VII. Gerste,
VIII. Klee,
IX. Klee,
X. Weizen.

Es war hier in den 50er Jahren die natürliche Weide schon so beschränkt, dafs die Schafe im Sommer auf den Wickfutterschlag in Hürden gelegt und auf dem Felde mit abgemähtem Wickfutter gefüttert wurden.

Auf den administrierten Gütern wurde in den 30er Jahren eine feste Schlageinteilung, soweit es durch die Separation möglich war, vorgenommen. Im Jahre 1840 wurde seitens der Gräflichen Kammer den administrierten Domänen folgende Rotation vorgeschrieben:

I. Raps, Weizen, Roggen, — Raps gedüngt,
II. Weizen, Erbsen, Bohnen. Die Leguminosen gedüngt,
III. Roggen,
IV. Hafer,
V. Linsen, Sommer Saat, Lein, Kohl, Rüben und Kartoffeln, sämtlich gedüngt,
VI. Gerste,
VII. Klee,
VIII. Weizen. Hürdendünger,
IX. Wickfutter und Reine Brache gedüngt. Diese Rotation stiefs jedoch auf den Widerwillen der Administratoren, und sie benutzten die bequeme Neunteilung, um doch Dreifelderwirtschaft zu treiben. So war im Jahre 1849 auf Ilsenburg die Fruchtfolge:

I. Winterkorn,
II. Sommerkorn,
III. Klee,
IV. Winterkorn,
V. Sommerkorn,
VI. Sommer Saat, Bohnen, Flachs, Kohl, Rüben, Linsen,
VII. Winterkorn,
VIII. Sommerkorn, Kartoffeln und Weidebrache zu Raps,
IX. Erbsen und Raps.

Allmählich nahm auch auf den administrierten Gütern das Brachfeld mehr als den dritten Teil des Feldes ein, man teilte namentlich nach und nach das Feld je nach seiner Bonität und führte auf einem Gut mehrere Fruchtfolgen ein. So war Ende der 50er Jahre auf dem Vorwerk Wernigerode in der Hauptrotation die Fruchtfolge:

I. Weizen,	IV. Hülsenfrüchte,
II. Klee,	V. Weizen,
III. Hafer,	VI. Kartoffeln.

In einer anderen Rotation trieb man Dreifelderwirtschaft mit $^1/_{12}$ Klee. Auf der Charlottenlust, einem sehr steinigen flachgründigen Boden, baute man

Roggen, Hafer, Dreschweide 4 Jahre.

In der Hauptsache bildete auf den administrierten Domänen die verbesserte Dreifelderwirtschaft bis 1865 die Grundlage des Feldsystems.

Auf den übrigen verpachteten Domänen hielt man noch strenger am Dreifeldersystem fest und wurden hier seit Anfang des Jahrhunderts bis in die 60er Jahre wenig Fortschritte gemacht. Auf Drübeck hatte man 1812:

$202^1/_4$	Morgen	Winterfeld,
$209^1/_2$	„	Sommerfeld,
$207^3/_4$	„	besömmertes Brachfeld.

In dieser Bestellung änderte sich wenig bis 1861, wo eine feste Schlageinteilung vorgenommen wurde. Man baute in der Hauptrotation:

I. Brache,
II. Raps,
III. Weizen,
IV. Klee,
V. Weizen,

VI. Gerste,
VII. Erbsen,
VIII. Roggen,
IX. Hafer;
in der Nebenrotation:
I. Brache mit Weideklee,
II. Roggen,
III. Hafer,
IV. Kartoffeln,
V. Roggen,
VI. Hafer.

Die Nebenrotation zeigt hier reine Dreifelderwirtschaft, die Hauptrotation durch den Rapsbau eine kleine Abweichung. Bei der Neuverpachtung von Drübeck im Jahre 1872 wurde die jetzt übliche Bestimmung eingeführt, dafs der Feldwirtschaft ein auf das Fruchtwechselsystem mit fester Schlageinteilung zu basierender Wirtschaftsplan zu Grunde zu legen sei, und dann auch eine 12schlägige Fruchtfolge nach dem Prinzip des Fruchtwechsels von dem Pächter ausgeführt. Dieselbe wurde allmählich verbessert und besteht jetzt aus einer 13schlägigen Hauptrotation und einer 6schlägigen Nebenrotation. — Auf Altenrode ist ein ähnlicher Gang; auch hier ist im Jahre 1812 die verbesserte Dreifelderwirtschaft mit sehr wenig Brache und dreijährigem Düngungsturnus bereits durchgeführt. Dann änderte sich lange Zeit wenig, 1861 war z. B. die Feldbestellung:

179,6 Morgen Winterfeld,
179,7 „ Sommerfeld,
170,6 „ Brachfeld.

Im Jahre 1868 traf man eine Änderung und baute zur Ernte 1869:

356,7 Morgen Halmfrüchte,
231,3 „ Blattfrüchte.

Im Jahre 1873 wird zum erstenmal einer festen Schlageinteilung erwähnt; man baute jedoch auch da noch

350 Morgen Halmfrüchte,
250 „ Blattfrüchte.

Bald wirtschaftete man aber nach dem Fruchtwechsel in einer 12schlägigen Hauptrotation und in einer anfänglich 8-, jetzt 9schlägigen Nebenrotation.

Der stärkste Körnerbau wurde auf der Domäne Stapelburg getrieben. Aus dem Jahr 1790 wird erwähnt, dafs daselbst nachstehende beide Fruchtfolgen angewandt worden seien:

A.	B.
Weizen,	Weizen,
Gerste,	Gerste,
Hafer,	Hafer,
Klee,	Klee, Sommer-Saat, Erbsen,
Winterung,	Winterung,
Erbsen,	Gerste,
Gerste,	Hafer,
Bohnen,	Sommer-Saat.

Bei der Übergabe im Jahre 1798 an den Verwalter Christian Friedrich Schmid betrug das Feldinventar:

202 Morgen Winterfeld,
188 „ 1. Sommerfeld,
212 „ 2. „
230 „ Brachfeld.

Man mufs diese Feldbestellung für damalige Zeit als durchaus nicht unrationell bezeichnen, denn in Stapelburg existierte der gewifs seltene Fall, dafs die Gemeindeländereien in 4 Feldern lagen, es hatte die Gemeinde durch Rodung und Verkürzung der anderen drei Felder im 18. Jahrhundert noch ein viertes Feld geschaffen und baute nun 3 mal Körnerfrüchte hintereinander; durch gute Wiesenverhältnisse war sie jedoch auch im stande, alle 4 Jahre zu düngen. Die Domäne bebaute nun 1798 nicht dreiviertel des Feldes mit Cerealien, ein Zehntel des Winterfeldes bestand vielmehr aus Raps und ein Sechstel des ersten Sommerfeldes aus Erbsen und Bohnen, so dafs eigentlich der Bestand war

232 Morgen Körnerfrüchte,
300 „ Blattfrüchte und Brache,

mithin noch nicht einmal $^2/_3$ des Areals mit Körnerfrüchten, wie bei dem Dreifeldersystem. Auch das Brachfeld war stark besömmert, z. B. mit 28 Morgen Klee, 4 M. Luzerne, $6^1/_3$ M. Kartoffeln, 13 M. Bohnen, 28 M. Erbsen u. s. w. Der Fehler lag nur darin, dafs die Domäne damals nicht wie die Gemeinde im stande war, den vierten Teil des Feldes zu düngen, sondern kaum den sechsten Teil, da besonders durch die schon oben erwähnte Separation mit der Gemeinde in Bezug auf die gegenseitige Hutgerechtigkeit die Schafherde um 600 Stück vermindert worden war. Interessant ist, dafs von der Übergabe-Kommission 1798 der von dem vorigen Verwalter wegen Düngermangel öfter ausgeführte Wechsel zwischen Blatt- und Halmfrucht als „unpassend zu einem richtigen Ackerbausystem“ ver-

worfen wurde. Als anzustrebendes Ziel wird dem neuen Administrator empfohlen, wieder den vierjährigen Turnus zu erreichen. Es wurde von dessen Seite die Vierfelderwirtschaft fortgesetzt und immer mehr Körner gebaut, anfangs das statische Moment für den Acker jedoch nicht ungünstig beobachtet, indem sehr stark Brennerei und Mast betrieben wurde. So wurden im Winter 1804/5 66 Ochsen von 3—8 Jahren aufgestellt und mit Schlempe gemästet. Da man damals nur Cerealien zu Branntwein verarbeitete, so wurden doch nicht so viel Mineralstoffe exportiert, wie der starke Körnerbau vermuten liefs. Die physikalischen Eigenschaften des Bodens müssen freilich sehr ungünstig durch den starken Körnerbau beeinflufst worden sein. Im Jahre 1804 wurde der Administrator von der Kammer aufgefordert, Dreifelder- oder Wechselwirtschaft einzuführen, ein Beweis, dafs der Fruchtwechsel schon bekannt war, ehe noch Thaers Lehren das Land durchdrungen hatten. Der Administrator setzte darauf in einem Bericht auseinander, dafs die Dreifelderwirtschaft für ihn unzweckmäfsig sei, weil er dabei weniger Futterstroh erhielte, als er bei der Mast brauche, er könne so $^1/_2$ des Ackerlandes mit Gerste bebauen, bei Dreifelderwirtschaft blofs $^1/_3$. Mehr Winterfruchtstroh zum Streuen habe er nicht nötig, da er mit dem jetzt vorhandenen Streustroh auskomme und auch Schilf als Surrogat benutzen könne. Bei der vielen Brache der Dreifelderwirtschaft sei es nicht möglich, zu Erbsen und Bohnen alles zu düngen. Endlich glaube er bei Vierfelderwirtschaft mehr Vieh halten zu können. Auch Wechselwirtschaft verwirft er, weil man bei der jetzigen Brache die nötigen Erbsen, Bohnen wie auch Wurzelfrüchte bestellen könne, bei Wechselwirtschaft aber diese Früchte zu viel und Gerste zu wenig würde und letztere doch eine viel bessere Konsumtionsfrucht sei. —

Schon im Jahre 1805 wurde durch die preufsische Accisegesetzgebung der Brennereibetrieb sehr erschwert und bedeutend eingeschränkt; in den 20er Jahren lag er total danieder und wurde bald ganz aufgegeben. Trotzdem wurde die Vierfelderwirtschaft beibehalten; im Jahre 1840 waren vorhanden $146^1/_4$ Morgen Wiesen oder 14,91 % der Gesamtfläche, davon waren 83 Morgen Grummetwiesen. Das Ackerland betrug 833 Morgen und war eingeteilt in

202 Morgen Winterfeld ($^1/_2$ Weizen, $^1/_2$ Roggen).
225 „ 1. Sommerfeld (Gerste),
204 „ 2. „ (177 M. Hafer, 27 M. Luzerne),
192 „ Brachfeld (Erbsen, Sommer-Saat, Flachs, Klee, Kartoffeln, Kohl).

Es partizipierten also an der Ackerfläche:

Halmfrüchte mit 85,68 %,
Blattfrüchte „ 14,32 %.

Die Gräfliche Kammer schien dieses System auch für zweckmäfsig zu halten, denn bei der Neuverpachtung im Jahre 1843 ist im Pachtkontrakte bestimmt: Pächter ist gebunden, dem vierjährigen Düngungszustand angemessene Ordnung und Gleichheit der 4 Felder zu beobachten. In den 50er Jahren wurde zur Dreifelderwirtschaft übergegangen, so betrug 1857/58 der Feldbestand:

310 Morgen Winterfeld,
351 „ Sommerfeld,
335 „ Brachfeld.

Letzteres war gänzlich besömmert. Dieses System wurde beibehalten bis zur Gegenwart. Im Jahre 1887 betrug die Feldbestellung:

188,33 Morgen Winterfeld,
275,31 „ Sommerfeld,
281,72 „ Brachfeld.

Letzteres war bestellt mit

42,75	Morgen	Erbsen,	41,55	Morgen	Luzerne,
19,60	„	Wickfutter,	42,93	„	Brache,
29,93	„	Wicken,	51,88	„	Weideklee,
10	„	Futterrüben,	4,57	„	Esparsette,
36,51	„	Zuckerrüben,	2,00	„	Unland.

281,72 Summa.

Der jetzige Pächter ist der Ansicht, dafs die Dreifelderwirtschaft für Stapelburg das zweckmäfsigste System sei, da gute Wiesen es ermöglichten, Futter und Dünger genug zu erzeugen, um Äcker und Wiesen alle drei Jahre düngen zu können, sehr viele Äcker auch wegen flacher, steiniger Krume nicht zum Hackfruchtbau, besonders nicht für Zuckerrüben geeignet seien. Auch erschwere die schon lange begonnene und immer noch nicht beendigte Separation die Ausführung einer festen Schlageinteilung und strikten Fruchtfolge.

Um zu zeigen, wie zahlreich früher Gemeinheiten und Servituten vorhanden waren, die natürlich die Verbesserung des Ackerbaues sehr erschweren mufsten und oft den langsamen Aufschwung begründeten, lassen wir eine Aufzählung derselben von einigen Gemeinden folgen, wie sie in diesem Jahrhundert noch vor der Separation bestanden. Es ist dies auch wesentlich, um ein recht klares

Bild von der ehemaligen Landwirtschaft zu bekommen, um die grofsartige Umwälzung zu unseren heutigen Zuständen begreifen zu können und um zu zeigen, wie unrecht manche heutige Eiferer thun, wenn sie mit Mifsachtung auf die Vergangenheit, die doch solche starke Bande zu sprengen wufste, zurückblicken. In Wasserleben unterlagen die Äcker der gemeinschaftlichen Hütung, mit Ausnahme weniger Ackerstücke, die hutfrei waren. Die Stoppeln durften erst 11 Tage nach der Aberntung umgepflügt werden. Die Wiesen waren teils hutfrei, teils hutpflichtig, einzelne waren mit Pflanzungsrechten belastet. Die Änger unterlagen sämtlich der Aufhütung und waren aufserdem teilweise mit Pflanzungsrechten, die der Gemeinde resp. einzelnen Interessenten zustanden, belastet. — Der gröfste Teil der Feldmark wurde von den Herden der bäuerlichen Hütungsberechtigten und der Gräflichen Domäne gemeinschaftlich behütet. Ein Teil der Feldmark — 143 Morgen — unterlag der Aufhütung der Herden des Rittergutes und der bäuerlichen Hütungsberechtigten zu Schauen. Auf 394 Morgen lasteten Koppelhütungsrechte zwischen den Herden der Domäne Wasserleben und Schmatzfeld und denen der bäuerlichen Wirte zu Wasserleben, auf 247 Morgen zwischen den Herden der Domänen Langeln und Wasserleben und denen der bäuerlichen Hütungsberechtigten zu Wasserleben und Langeln, auf 391 Morgen zwischen den Herden der Domänen Langeln und Wasserleben und den bäuerlichen hütungsberechtigten Gemeinden. Vor der Separation sind schon Koppelhütungsrechte von Bersell und Veckenstedt auf Wasserlebener und von Wasserleben auf Schmatzfelder und Veckenstedter Flur aufgehoben worden. — Der alten Realgemeinde von Wasserleben, den sogen. Nachbarberechtigten, stand das gemeinschaftliche Eigentum an 162 Morgen Wiesen und 727 Morgen Forst zu. An der Nutzung dieser Grundstücke partizipierten auch die Pfarre, die beiden Schulen, das Pfarrwitwentum, die Kirche und die Gemeindekasse (für die beiden Gemeindebackhäuser, den Unter- und Oberkrug und die Schäferei). Die Nachbarberechtigten besafsen gemeinschaftlich die Hordeschlagsberechtigung, welche in 2 verschiedenen Umtrieben benutzt wurde. An der Pferchnutzung waren auch die Pfarre, die erste Schule, die Kirche und die Gemeindekasse nach bestimmten Anteilen teilzunehmen berechtigt. — Die Hirten der Domänenherden wurden von der Domäne, die Hirten der bäuerlichen Herden von den bäuerlichen Wirten gelohnt; von letzteren wurde der Hüterlohn nach Verhältnis des ausgetriebenen Viehstandes aufgebracht,

die geistlichen und Schulinstitute waren von einem Beitrag zum Hirtenlohn befreit.

Die Gräfliche Domäne Wasserleben war berechtigt zur Erhebung von dem vollen Natural-Fruchtzehnten von 2421 Morgen und dem halben Zehnten von 139 Flurmorgen. Die Gräfliche Domäne Veckenstedt war berechtigt, von $843^3/_4$ Morgen den ganzen Zehnten zu erheben. Das von Grotesche Rittergut zu Schauen hatte die Zehntberechtigung von $220^3/_4$ Morgen, die Familie Hildebrandt zu Wernigerode die volle Zehntberechtigung auf $121^1/_2$ Morgen, die halbe auf 12 Morgen. — Von 37 Höfen zu Wasserleben waren der Domäne daselbst 508 zweispännige Pflug-Diensttage zu leisten, ferner waren die Hofbesitzer von 26 Höfen verpflichtet, zusammen 52 Schock Zehntkorn für das Gräfliche Vorwerk einzufahren, und endlich hatten 71 Hofwirte von $924^1/_2$ Flurmorgen, sogenannten Gräflichen Meyeräckern, verschiedene Geldrenten an den Gräflichen Fiskus zu entrichten. — Dem Rindviehbestande der bäuerlichen Wirte mufste von seiten der Domäne in Wasserleben das nötige Samenvieh gegen eine jährliche Vergütung von 30 Thalern gehalten werden. Der Gemeindewald unterlag während eines 12jährigen Umtriebes 6 Jahre lang der gemeinschaftlichen Hütung, welche den Herden der bäuerlichen Wirte und der Domäne zu Wasserleben zustand. — Mastnutzung stand den genannten Hütungsberechtigten mit der Mafsgabe zu, dafs jeder Nachbarberechtigte ein Schwein frei von Hüterlohn eintreiben durfte. — Der Pfarre und Schule stand der einteilige Mitgenufs am Holzertrage, gleich den Nachbarn, zu, ferner auch noch jährlich wiederkehrende Leistungen an Brennholz. Den nachbarrechtlichen Gemeindemitgliedern, den geistlichen und Schulinstituten und den Anbauern zu Wasserleben stand das Recht zu, im Gemeindeforst Raff- und Leseholz zu sammeln, Laub zu harken und Gras zu schneiden. Die Einlieger — Inquilinen — wurden mit dem Anspruch auf eine gleiche Berechtigung durch Erkenntnis der Königlichen General-Separationskommission abgewiesen. Die Gemeindekasse war für die Berechtigung, am Holzertrage teilzunehmen, verpflichtet, den Forstschutz zu gewähren. — Der Gräfliche Forst zu Wasserleben, 1251 Morgen grofs, in 30jährigem Umtriebe, stand 15 Jahre der Behütung offen. Die Hütung stand den Rindviehherden der bäuerlichen Wirte und denen der Domäne in Wasserleben zu. Ein Teil des Forstes, 119,5 Morgen grofs, unterlag aufserdem der Koppelhütung der Gräflichen Domäne und der bäuerlichen Wirte in Stapelburg. Als Gegenleistung mufste die Hütungsge-

meinde Wasserleben bei Anweisung der hutbaren Schläge 2 Thlr. 10 Ggr. Anweisungsgebühren an dem Gräflichen Fiskus zahlen. — Der nachbarrechtlichen Gemeinde und den Neuanbauern zu Wasserleben stand weiter die Berechtigung zu, im Gräflichen Forst die abgefallenen trockenen Äste ohne Unterschied der Stärke, sowie den liegen gebliebenen Abraum von den Schlägen zu sammeln bezw. dürre Äste mit hölzernen Haken von den Bäumen zu ziehen. — Die Besitzer von Ackergrundstücken auf Sapelburger Flur, welche an den Gräflichen Forst angrenzten, hatten das Recht, auf dem Forstgrunde mit Pflug und Egge umzuwenden resp. bis dicht an die Forstgrenze zu pflügen. Zu diesem Behufe waren sie befugt, von der Ackergrenze 3 Fufs in den Forst hinein den Holzwuchs niederzuhalten (sogenanntes Schwengelrecht). Die Gräfliche Domäne und die bäuerliche Hütungsgemeinde zu Wasserleben waren befugt, gewisse Wege und Grundstücke auf Schauenscher Flur als Übertriftswege zu benutzen. Über Wasserlebener Flur hatten Übertriftsrechte die Hütungsberechtigten zu Stapelburg inkl. der Domänen und die Gräfliche Domäne zu Langeln. — Die Gemeinde Veckenstedt beanspruchte das Recht Lehm zu graben, wurde aber abgewiesen.

Von diesen Gemeinheiten und Servituten wurden Zehnten, Dienste, Bullenhaltung und Entrichtung von Deputatholz bereits 1846 und 1848, die übrigen im Jahre 1859 durch Rezefs-Bestätigung aufgehoben. — Die Gemeinschaftsaufhebung ist dergestalt erfolgt, dafs ein jeder für seinen früheren Besitzstand und seine Teilnehmerrechte in möglichst wirtschaftlichem Zusammenhange Landabfindung erhalten hat. Nach der Separation sind für die Hauptinteressenten in Wasserleben gemeinschaftliches Eigentum verblieben: Terrain an der Ilse zum Flachsrösten und zu Grandgruben, 3 Mergelgruben, 2 Lehmgruben und 1 Bleichplatz, ferner die Felder und Wirtschaftswege und Triften, deren Unterhaltung teils der Gräfliche Domänen- und Forstfiskus, teils die Gemeinde übernimmt. — Soweit gehen die Gemeinheiten und Servituten, die uns von Wasserleben bekannt wurden; es kommt noch der Flurzwang hinzu, der schon zu Anfang des Jahrhunderts aufgehoben wurde; auch ist es wahrscheinlich, dafs noch viel mehr Gerechtigkeiten u. s. w. existierten, die schon früher abgelöst wurden und uns nicht bekannt sind.

Ähnlich wie die von Wasserleben waren auch die Verhältnisse in den übrigen Gemeinden; wir führen nur noch einige abweichende Einrichtungen an. So übte in Ilsenburg die Gräfliche Domäne mit

ihren Herden auf den eignen Äckern eine Vorhütung von 3 Tagen aus, ebenso stand der bäuerlichen Hütungsgemeinde Ilsenburg auf ihren Äckern und mit ihren Herden ein dreitägiges Vortriebsrecht zu. Nach Ablauf dieser dreitägigen Vorhut trat die gemeinschaftliche Koppelhütung zwischen den Domänen- und Gemeindeherden ein und wurde dieselbe von der Domäne mit einer Kuhherde, einer Rinderherde, 3 Schafherden, einer Schweineherde und von der bäuerlichen Gemeinde mit einer Kuhherde, gemischt aus Kühen und Rindern, einer Schweineherde und einer Gänseherde, worunter auch die Domäne ihre Gänse eintrieb, ausgeübt. Eine Schafherde durfte die Gemeinde nicht halten. — Von den Wiesen wurden die einschürigen vom 11. Mai bis zur Ernte resp. bis zum 1. September und die zweischürigen vom 1. Mai bis zur Ernte resp. Michaelis geschont. Auf denselben war ebenso wie beim Acker 3 tägige Vorhut, und es wurden dieselben Vieharten, mit welchen die Äcker behütet, mit Ausnahme der Schweine, ausgetrieben. Das Samenvieh wurde von der Domäne für die bäuerlichen Wirte gegen Entschädigung von 12 Thalern jährlich gehalten, welcher usus jetzt noch existiert. — Die Gemeinde hatte ferner das Hütungsrecht im Gräflich Ilsenburgschen Forst von 7892 Morgen, worin der Gräfliche Fiskus indessen das Mithütungsrecht hatte. Auch war 1848 der Gemeinde gestattet worden, im Forst Laub zu harken. Die Anger wurden das ganze Jahr hindurch mit allen Vieharten behütet. Einzelne Flächen waren mit Obstbäumen bestanden, deren Nutzung Privaten zustand. Die Armenkasse zu Ilsenburg hatte auf einem Teil des Angers Pflanzungsrechte.

Von dem Anger in Veckenstedt behauptete der Gräfliche Fiskus ein Eigentumsrecht an dem Grundeigentum, was aber durch rechtskräftiges Urteil vom 18. Juni 1847 abgewiesen wurde. Eigentümlich waren die Schäfereiverhältnisse in dieser Gemeinde. Die Gräfliche Domäne hatte hier die Schäfereigerechtigkeit, und die bäuerlichen Wirte waren verpflichtet 500 Stück Schafe inkl. Lämmer unter die Amtsherde zu treiben. Von diesen stand Hürdenschlag und Milchnutzung der Domäne zu, für jedes güste Schaf hatten die Bauern 1—2 Mariengroschen Weidegeld zu entrichten. Dieses Verhältnis wurde 1841 dahin geändert, dafs die Gemeinde eine Herde von 1000 Stück halten durfte, von der ihr auch Hürdenschlag und Milchnutzung gehörte, aber an die Domäne jährlich 250 Thaler zahlen mufste. Die Domäne verpflichtete sich ihrerseits, nicht mehr als 1800 Schafe zu halten. — Es existierten in Veckenstedt noch

einige merkwürdige Vortriebsrechte. So hatte die Domäne ein dreitägiges auf ihre Wiesen, solange die Heuhaufen standen; auch die Bauern hüteten ihre Wiesen während dieser Zeit allein. Die Schweineherden waren berechtigt zu einem Vortriebe von drei Tagen auf den Stoppelfeldern, die Lämmerherden zu einem viertägigen auf denselben. Für die Pferde, Esel und Füllen bestand ein 24stündiger Vortrieb auf den Angern. — Es bestand in Veckenstedt eine nachbarrechtliche Gemeinde von 80 Besitzern mit vollen Nachbarrechten und 18 Besitzern mit halben Rechten auf den gemeinschaftlichen Forst und die Wiesen. — Die Wiesen wurden ein Jahr von der Veckenstedter und ein Jahr von der Wasserlebener Nachbargemeinde benutzt — ein gewifs sehr unrationeller Modus, da er an Verbesserungen der Wiesen hinderte und eine Ungleichheit im Futtervorrat verursachte. Diese Nachbargemeinde mufste früher Frondieste leisten und alljährlich 6 Thaler (sogen. Maykuh-Geld) an die Domäne zahlen; beides wurde schon in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts abgelöst. Dagegen waren sie bis in die 50er Jahre verpflichtet, der Domäne Spanndienste zu leisten, wofür die Ackerleute von 8 Schock, die Halbspänner von 4 Schock eingefahrenem Getreide eine Garbe erhielten. Im Gräflichen Forst hatte die Veckenstedter Nachbargemeinde zuerst ein Jahr Hütungsrecht mit Pferden, Eseln und Füllen, dann mit allen Herden, ferner Mastrecht, wofür sie aber von der Domäne 16 Schweine, vom Gräflichen Förster 3 Schweine unentgeltlich aufnehmen mufsten, sodann das Recht, im Forst Gras zu rupfen und zu schneiden. Alle Ackerbesitzer hatten Schwengelrecht und 13 Anbauerstellen Raff- und Leseholz-Berechtigung in gewissen Forsten. — In Veckenstedt bestanden aufserdem noch eine gange Reihe von Gemeinheiten, ähnlich wie bei den Nachbarberechtigten in Wasserleben.

In Altenrode hielten Domäne und Gemeinde zusammen eine Rindviehherde, eine Schweine- und eine Gänseherde. Die Gemeinde hielt Bullen und Eber, bezahlte dafür aber keinen Hirtenlohn. Unter die drei Schafherden der Domäne trieben die Bauern ihre Schafe unentgeltlich ein, wogegen das Amt den Hürdeschlag und die Milch der Schafe bezog, die Bauern aber schmieren mufsten.

Auf der Drübecker Feldflur bestanden Koppelhütungen zwischen den Gemeinden Drübeck, Altenrode, Langeln, Ilsenburg, Darlingerode, Wernigerode und den Domänen Drübeck, Altenrode, Schmatzfeld, Ilsenburg und Wernigerode.

Am kompliziertesten lagen die Verhältnisse für die Separation

in Wernigerode, galt es doch hier die Schlofsgemeinde, die Gräfliche Domäne mit dem Vorwerk Charlottenlust, das Rittergut Schnackenburg, 5 Pfarrkirchen, 6 Hospitäler, 1 Rathaus, 1 Krankenhaus, 1 Lyceum, 4 Schulen, 4 Pfarreien, 14 Mühlen, 1 Kupferhammer und 635 Bürgerhäuser mit ihren verschiedenen Rechten abzufertigen, ein Umstand, der wohl auch veranlafste, dafs die Separation von 1843—1873 währte. Die Art der Gemeinheiten und Gerechtigkeiten war ähnlich wie die von Wasserleben beschriebenen, nur viel mannigfaltiger. So gehörte die Zehntberechtigung sieben Zehntherren, darunter auch noch dem Domkapitel zu Halberstadt, welches Recht fast 1000 Jahre alt war, da das durch das Christentum eingeführte Zehntwesen anfänglich sämtlich dem Erzbistum Halberstadt zustand. An Herden waren berechtigt zu halten die Domäne: 1 Kuh-, eine Schaf- und 1 Schweineherde, sowie berechtigt, noch 2 Fetthaufen zu verpachten; die Gemeinde: 4 Kuh-, 1 Rinder-, 1 Kälber-, 1 Fohlen-, 2 Schweine-, 1 Gänse- und 9 Schafherden. Der Hürdeschlag wurde so verteilt, dafs die Besitzer von 15—20 Morgen 6 Nächte, die Besitzer von 20—30 Morgen 8 Nächte und die von 30 und mehr Morgen 10 Nächte der Reihe nach erhielten. Es waren hier 14 Hutungsreviere, indem neben der Gemeinde und Domäne auch die angrenzenden Dörfer und Vorwerke hutberechtigt waren und nun jede Herde ein bestimmtes Revier zugewiesen erhielt.

Über die Ausdehnung der Feldzerstückelung unterrichtet uns eine Flurkarte der Domäne Wasserleben vom Jahre 1727. Aufser einer Breite von 396,3 Morgen, die bis 740 Ruten, im Mittel 620 Ruten vom Hof entfernt war, lagen die anderen Feldstücke, 639 Morgen grofs, in 50 Parzellen in der ganzen Feldmark zerstreut; dazu war die Form der Äcker meist unpraktisch, sehr schmal bei grofser Längenausdehnung.

Die Übelstände, die die eben geschilderten Verhältnisse verursachten, liegen zu klar auf der Hand, um sie weitläufig zu schildern. Um die Hutgerechtigkeiten reht auszunutzen, wurden sehr starke Herden gehalten, infolge Futtermangels war die Qualität des Viehes erbärmlich, die ganze Viehzucht unrentabel, die Düngerproduktion gering. Der Hordenschlag nötigte reine Brache zu halten. Auch die unscheinbarste Gerechtigkeit hinderte an einer energischen und rationellen Wirtschaftsführung. Die zersplitterte Lage der Felder erlaubte nicht eine zweckmäfsige Feldeinteilung und Fruchtfolge sowie Meliorationsanlagen und erschwerte die Bearbeitung und Aufsicht.

Der Aufschwung nach der Separation war auch ein gewaltiger im Grofs- wie im Kleinbetrieb, die Viehzucht verminderte sich in der Quantität, stieg aber in der Qualität und im Reinertrag. Die seither im Ertrag geringen Änger wurden in Ackerland verwandelt, die Felder durch Melioration und bessere Düngung im Ertrag gesteigert.

Auf den administrierten Domänen hielt man indes wohl etwas länger, als nötig gewesen wäre, am alten extensiven Betriebe fest, während die natürlichen Grundbedingungen der Produktion zum intensiveren Betrieb hinwiesen. Indessen kam auch hier die Zeit des Aufschwungs, und der Name eines unserer gröfsten Landwirte, des durch sein Zusammenwirken mit dem grofsen Liebig,[1] [2] durch seine literarische und erfolgreiche praktische Thätigkeit im Königreich Sachsen bekannten Geh. Regierungsrat Dr. Reuning in Dresden, der früher in Gräflich Stolbergschem Dienste gewirkt hatte und dann Generalsekretär der landw. Vereine Sachsens und vortragender Rat im Ministerium, sowie Regierungskommissar für alle landwirtschaftl. Angelegenheiten wurde, ist mit der nun folgenden Umänderung eng verknüpft. Von der Domänenverwaltung im Jahre 1864 zu Rate gezogen, erkannte er sofort die Fehler des Betriebes und machte Reformvorschläge, die allerdings die Domänenverwaltung auch mit der gröfsten Energie durchführte. Es wurde seither auf den fünf administrierten Domänen, wenn auch nicht mehr strikte Dreifelderwirtschaft, so doch bedeutend überwiegender Körnerbau getrieben. Unter den Brachfrüchten herrschten die Hülsenfrüchte, Bohnen und Erbsen zur Reife, Wicken als Grünfutter vor, Klee wurde in mäfsiger Ausdehnung nur gebaut, die Hackfrüchte, als Rüben und Kartoffeln, aber wesentlich vernachlässigt. Als natürliche Weiden lagen noch von den Zeiten der Hutgerechtigkeiten her grofse Flächen nieder. Die Viehzucht bestand vorwiegend aus Woll-Schafhaltung, dann aus Schweinezucht und Ferkelverkauf; die Rindviehhaltung war verhältnismäfsig gering und war auf Milchproduktion und Aufzucht von Milchvieh und Zugochsen basiert. Auch Pferdezucht wurde getrieben, die gleich der Rindviehzucht wesentlich durch die Harzweiden gefördert wurde. Pro 100 Morgen Land wurden 1864 auf den fünf Domänen gehalten: 2,7 Kühe, 6 Stück Rindvieh

[1] S. Briefwechsel zwischen Justus von Liebig und Theodor Reuning über landw. Fragen. Dresden 1884. Schönfelds Verlag.

[2] S. Liebig, Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie. 9. Aufl. S. 314.

(inkl. Kühe) und 98 Schafe, also ein bedeutendes Überwiegen der Schafe. Die Bruttogeld-Erträge betrugen pro Kopf Rindvieh 50,60 Mark, pro Kopf Schafvieh 6,50 Mark, per Morgen aus dem Rindvieh 3 Mark, aus dem Schafvieh 6,10 Mark, im ganzen pro Morgen 9,10 Mark. Die Schafe wurden meist auf der Weide ernährt, auch die Kühe von Ilsenburg und Wernigerode wurden im Sommer auf entfernte und arme Berge und Waldwiesen getrieben. — Die Ablieferungen betrugen pro Morgen durchschnittlich 10,70 Mark. Hiervon mufsten aber noch gekürzt werden die

laufenden Baukosten pro Morgen	2 Mark
Grundsteuer	1 „
Zinsen des Kapitals im Inventar	1,50 „
	4,50 M.

Mithin betrug der Reinertrag vom Grund- und Gebäudekapital 6,20 Mark pro Morgen, wovon noch die allgemeinen Verwaltungskosten zu kürzen wären. Da der Morgen Gesamtfläche damals durchschnittlich 450 Mark wert war, betrug dies eine Verzinsung von 1,33 %.

Als anzustrebendes Ziel wurde nun von Reuning eine kapital- und arbeitsintensive Wirtschaft hingestellt, in erster Beziehung durch Erreichung der höchsten Produktionskraft des Bodens, möglichst hohe Ausnutzung dieser Kraft in der Produktion und möglichst hohe Verwertung der Produkte da, wo diese von der Macht des Wirtschafters abhängt, in der Viehhaltung. Im einzelnen lauten seine Reformvorschläge:[1])

1. Es sind die urbar zu machenden Weiden umzubrechen und in den Feldturnus einzureihen.
2. Es ist eine gröfsere Fläche auf dem Felde dem Anbau von Futter zuzuwenden.
3. Es ist das Futter in den Gewächsen zu bauen, welche solches in gröfster Menge gewähren.
4. Es ist der Anbau der wertvolleren Früchte, namentlich des Rapses und des Weizens, auszudehnen.
5. Es sind die Felder mit phosphorsaurem Kalk in der Menge zu düngen, als dieser sich noch lohnt.
6. Es ist der Bestand der Schafe bis auf $^1/_3$ zu vermindern, der Rindviehbestand zu erhöhen.
7. Es ist alles Vieh satt und richtig zu füttern.

[1]) Gräfliche Kammer-Registratur. Gutachten des Geh.-R. Reuning aus Dresden vom 31. August 1864.

8. Es ist die Aufzucht von Zugochsen zu unterlassen, diese hauptsächlich auf Melkvieh und bei Schnittochsen auf Mastung im 3. Jahre zu beschränken.
9. Es ist zu erwägen, inwieweit die Anlage einer Zuckerfabrik als rätlich erscheint, wo nicht, ist eine grofse Spiritusfabrik anzulegen und, wenn auch dieses nicht beliebt wird,
10. das Futter auf dem Felde hauptsächlich in Runkelrüben zu bauen.
11. Etwa mangelnde Arbeitskräfte sind durch Anwendung der entsprechenden Maschinen und Werkzeuge, durch Akkorde, nötigenfalls durch Heranziehen von Arbeitsfamilien zu ersetzen.

Man erkennt, dafs es lauter wichtige Umänderungen sind, die vorgeschlagen wurden, nämlich der Fruchtwechsel, die Anwendung künstlicher Düngemittel, die Einrichtungen landwirtschaftlicher Gewerbe, deren gar keine bestanden, um die Ausfuhr von mineralischen Pflanzennährstoffen zu beschränken. Trotzdem sogleich Versuche mit Zuckerrübenbau, die nicht ungünstig ausfielen, gemacht wurden, dauerte es doch bis zum Jahre 1870, bis eine Zuckerfabrik ins Leben trat. Wir können daher schon die Erfolge der Wirtschaftsänderung v o r dem Rübenbau, dem man sonst vielleicht allen Erfolg zugeschrieben hätte, bemerken. — Bezüglich des Feldsystems wurde zuerst eine Bonitierung vorgenommen, indem man das Ackerland schied in solches, welches alle Früchte trägt, und solches, welches keinen Weizen, Rüben und Rotklee mit Sicherheit produziert. Aus ersterem wurden die Hauptrotationen, aus letzterem die Nebenrotationen gebildet. Auf allen administrierten Domänen wurde nun der modifizierte Norfolker Fruchtwechsel eingeführt; es wurde dies sofort dadurch erreicht, dafs man jeden Teil des doch noch die Basis des Ackerbausystems bildenden Dreifeldersystems in vier Abteilungen schied, wodurch der dreimalige Turnus der Vierfelderwirtschaft gegeben war.

In Schmatzfeld lautete die Fruchtfolge:

A. Hauptrotation.

I. Raps,
II. Winterhalmfrucht,
III. Futterrüben,
IV. Sommerhalmfrucht,
V. Klee,
VI. Winterhalmfrucht,

VII. Hülsenfrucht reif,
VIII. Winterhalmfrucht,
IX. Kartoffeln, Lein, Hülsenfrucht grün, je $^1/_3$,
X. Sommerfrucht $^1/_3$, Winterfrucht $^2/_3$,
XI. Rotklee $^1/_3$, Sommerfrucht $^2/_3$,
XII. Weide $^1/_3$, Schnittklee $^2/_3$.

B. Nebenrotation.

I. Roggen,
II. Kartoffeln,
III. Hafer,
IV. Weideklee,
V. Roggen,
VI. Hülsenfrucht $^1/_2$ reif, $^1/_2$ grün.

Es bilden hier in der Hauptrotation die Halmfrüchte 47,2 % der Gesamtfläche, in der Nebenrotation 50 %. Auf dem schon in drei Rotationen gelegenen Felde von der Domäne Wernigerode wurde die eine Rotation zur Hälfte in einen Luzerneschlag verwandelt, die andere Hälfte frei bewirtschaftet; auf der zweiten sechsschlägigen Rotation wurde die Fruchtfolge

I. Weizen, IV. Rüben,
II. Klee, V. Hafer,
III. Weizen, VI. Kartoffeln

eingeführt. Auf der dritten Rotation mit sehr geringem Boden wurden zwei Esparsetteschläge angelegt, das übrige nach der Fruchtfolge

Roggen,
Lupinen,
Roggen,
Weide 3 Jahre

bewirtschaftet.

In Langeln wurde dieselbe Schlageinteilung und Fruchtfolge wie in Schmatzfeld vorgenommen.

In Ilsenburg, wo der Boden geringer ist, wurden Luzerne und Esparsetteschläge angelegt, das übrige in 12 Schlägen bewirtschaftet wie folgt:

I. Winterkorn,
II. Sommerkorn,
III. Hackfrucht,
IV. Sommerkorn,
V. Klee, Weide,
VI. Winterkorn,
VII. Hülsenfrucht,

VIII. Winterkorn,
IX. $^1/_2$ Hackfrucht, $^1/_2$ Wickgemenge,
X. $^1/_2$ Sommerkorn, $^1/_2$ Winterkorn,
XI. $^1/_2$ Klee und Weide, $^1/_2$ Sommerkorn,
XII. $^1/_2$ Klee und Weide, $^1/_2$ Klee und Weide.

In Veckenstedt wurden zwei Rotationen zu zwölf Schlägen angelegt; auf der einen war die Fruchtfolge wie bei Schmatzfeld, auf der anderen

I. Winterkorn,
II. Hackfrucht (Kartoffeln),
III. Sommerkorn,
IV. Klee,
V. Winterkorn,
VI. Hülsenfrucht (reif),
VII. Winterkorn,
VIII. Hackfrucht (Kartoffeln),
IX. Sommerkorn,
X. Wicken (grün),
XI. Winterkorn,
XII. Klee.

Als weitere Veränderung wurden Umbrüche aller schlechten Wiesen vorgenommen, auf Schmatzfeld beispielsweise von im ganzen vorhandenen 260 Morgen 250 Morgen. Auf derselben Domäne wurden auch circa 400 Morgen Anger umgebrochen. Sodann wurden überall, wo es nötig that, bedeutende Drainageanlagen gemacht.

Da die ganze Umänderung aufs stärkste beschleunigt wurde, fand in kurzer Zeit ein bedeutender Kapitalaufwand statt, auch flossen zunächst die höheren Naturalerträge in Futter in die Felder, um deren Ertragsfähigkeit zu vermehren, so dafs nicht gerade sofort eine Rentensteigerung eintrat. Man bemerkt indes schon in dem Jahre 1868 eine Erhöhung des Reinertrages. Im Jahre 1870 fand wieder ein bedeutender Kapitalaufwand durch Einführung des Zuckerrübenbaues statt, weil viel lebendes und totes Inventar und viel künstlicher Dünger angeschafft wurde. Die Anlage einer Zuckerfabrik war die Krönung des ganzen Werkes. Obwohl die Fabrik die Rüben zu einem Preise kaufte, der diese Pflanze zu einer rentableren als alle anderen, im grofsen kultivierten Pflanzen machte, konnte sie doch noch bedeutende Dividende zahlen. Die Wirtschaften erhielten ferner noch ein billiges Futter und die gute Kultur kam allen anderen Früchten auch zu gute. Weil die Fabrik aber auf gesunder Basis und nach gründlicher Erprobung gegründet worden, konnte sie auch die schlechten Jahre der letzten Zeit überstehen. Auch ruinierte man nicht durch zu grofse Ausdehnung der Rübenkultur die Rübenfähigkeit des Bodens, wie dies in vielen Gegenden geschehen ist. Dieser letztere Punkt wurde gefördert durch die absolute Trennung der Zuckerfabrik von der Domänenverwaltung, weil

man dadurch nicht so leicht in Versuchung kam, dem steten Drängen der Fabrik nach mehr Rüben nachzugeben. Die Fruchtfolgen änderten sich mit Einführung des Rübenbaues bedeutend, so wurde auf Wasserleben die Folge angewandt:

1. Futterrüben, Kartoffeln,
2. Winterkorn,
3. Klee resp. Wickfutter,
4. Winterkorn.
5. Rüben,
6. Sommerkorn,
7. Erbsen,
8. Winterkorn,
9. Rüben,
10. Sommerkorn.

Diese Fruchtfolge änderte sich bald zu nachstehender, die heute noch besteht:

A. Hauptrotation.

I. Kartoffeln,
II. Winterkorn, meist Weizen, 10 *ℓℓ.* N, 10 *ℓℓ.* PO_4 H_3,
III. Rüben, 20 *ℓℓ.* N, 30 *ℓℓ.* PO_4 H_3,
IV. Gerste, 10 *ℓℓ.* N,
V. Hülsenfrüchte,
VI. Weizen, $^1/_2$ *Ctr.* Chilisalpeter,
VII. Rüben, 20 *ℓℓ* N, 30 *ℓℓ* PO_4 H_3,
VIII. Hafer, 1—$1^1/_2$ *Ctr.* Chilisalpeter,
IX. Rüben, 20 *ℓℓ.* N, 60 *ℓℓ.*PO_4 H_3 (Thomasschl acke).
X. Winterkorn, 1 *Ctr.* Chilisalpeter.

Die angegebene Düngung ist die heutige. Auf zwei Nebenrotationen wird hauptsächlich Futter, dann Winter- und Sommerkorn, wenn möglich auch Hackfrüchte gebaut.

In Schmatzfeld wurde fortan nach der Fruchtfolge gewirtschaftet:

A. Hauptrotation.

I. Rüben,
II. Sommerkorn,
III. Kleegras,
IV. Winterung,
V. Rüben,
VI. Sommerkorn,
VII. Brachfrüchte,
VIII. Winterkorn,
IX. Rüben,
X. Sommerkorn,
XI. Klee,
XII. Winterkorn,
XIII. Luzerne.

Der Luzernschlag steht aufserhalb der Fruchtfolge, bleibt einige Jahre liegen und wird dann mit einem anderen Schlag ausgetauscht

B. Nebenrotation.

I. Hackfrüchte,
II. Hafer,
III. Weideklee,
IV. Roggen.
V. Wickgemenge,
VI. Roggen.

Später wurde die Nebenrotation zu 8 Schlägen eingeteilt und bewirtschaftet nach der Fruchtfolge:

I. Rüben, Kartoffeln,
II. Sommerkorn,
III. Rüben, Kartoffeln, Raps,
IV. Winterkorn,
V. Kartoffeln, Rüben,
VI. Sommerkorn,
VII. Klee,
VIII. Roggen.

Ähnlich wie die Hauptrotation ist die Fruchtfolge in Ilsenburg und die Hauptrotation in Veckenstedt. Die Nebenrotation in Veckenstedt lautet:

I. Kartoffeln und Lein,
II. Sommerkorn,
III. Rauhzeug,
IV. Winterkorn,
V. Weideklee,
VI. Winterkorn,
VII. Hülsenfrucht,
VIII. Sommerkorn,
IX. Rauhzeug,
X. Winterkorn,
XI. Weideklee,
XII. Winterkorn.

In Langeln ist die Fruchtfolge ziemlich identisch mit der von Schmatzfeld. In der Hauptsache ist es überall der Norfolker Fruchtwechsel in 2—3 maliger Folge mit einmaligem Ersatz des Klees durch Hülsenfrüchte, der die Grundlage bildet.

Die Erfolge dieser Wirtschaftsänderung sind einmal ersichtlich aus den Roherträgen. Wir lassen daher nachstehende Tabelle folgen:

Körnerernte in preufs. Scheffeln pro Morgen.

	Jahr.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.
	1855—67	11,33	10,94	13,24	18,53	7,36	8,95
Schmatzfeld.	1868—74	12,38	9,63	17,33	18,76	11,66	9,58
	Differenz	+ 1,05	— 1,31	+ 4,09	- 0,23	+ 4,30	+ 0,63
	55—67	10,75	10,68	12,23	19,58	6,96	8,58
Langeln.	68—74	12,67	13,06	16,97	23,92	9,56	8,88
	Differenz	+ 1,92	+ 2,38	+ 4,74	+ 4,34	+ 2,60	+ 0,30
	55—67	10,93	9,98	12,88	18,76	6,06	8,96
Veckenstedt.	68—74	11,90	9,61	17,28	20,69	7,43	7,84
	Differenz	+ 0,97	— 0,37	+ 4,40	+ 1,93	+ 1,37	— 1,12
	55—67	8,85	7,90	9,92	13,69	6,66	5,84
Ilsenburg.	68—74	9,10	8,80	9,50	14,54	6,48	5,97
	Differenz	+ 0,25	+ 0,90	— 0,22	+ 0,85	— 0,18	+ 0,13
	55—67	11,41	10,08	13,01	18,45	5,88	4,33
Wernigerode	68—74	11,06	7,62	14,33	19,04	6,34	6,64
	Differenz	— 0,35	— 2,46	+ 1,32	+ 0,59	+ 0,46	+ 2,31

Im Durchschnitt aller Fruchtgattungen haben geerntet, was allerdings nicht maſsgebend ist, da die Flächen nicht gleich groſs sind:

Schmatzfeld	+ 1,73
Langeln	+ 2,72
Veckenstedt	+ 1,53
Ilsenburg	+ 0,61
Wernigerode	+ 0,33

Es ist hierbei noch einmal daran zu erinnern, daſs gröſsere Urbarmachungen auf allen Gütern stattfanden, die zuerst bedeutend weniger Erträge als die alten Ländereien ergaben; trotzdem ist der durchschnittliche Ernteertrag nicht unbedeutend gestiegen. Langeln hatte am wenigsten urbar gemacht, daher auch hier die stärkste Steigerung. Der überwiegende Minderertrag des Roggens läſst sich dadurch erklären, daſs der Roggenbau immer mehr reduziert wurde und immer mehr auf dem schlechteren Boden ausgeführt wurde, während auf weizenfähigem Boden Weizen vorgezogen wurde. Auf die Steigerung der Reinerträge durch diese Umänderung werden wir bei dem Kapitel Brutto- und Reinerträge zurückkommen.

Nach der Einführung des Rübenbaues erfolgte keine so groſse durchgreifende Umänderung mehr, dagegen viele kleinere Verbesserungen, als Einführung des Futtermaisbaues, Verbesserungen in der Viehzucht, Vermehrung des Obstbaues, Einrichtung einer exakteren Buchführung etc. Der Betrieb wurde auch immer intensiver, wie das Wachsen des Wirtschaftsinventars zeigt. Es betrug in Schmatzfeld der Wert:

	1874	1880
Lebendes Inventar	119 907 Mark	124 224,40 Mark
Totes Inventar	27 039 „	32 270,12 „

Stellen wir nun einmal einen Vergleich an zwischen dem jetzigen Landwirtschaftsbetrieb auf dem Hofe Schmatzfeld und dem Betrieb vor etwa $3^1/_2$ Jahrhunderten, während der Jahre 1529—1557, aus welcher Zeit einige Nachrichten uns erhalten sind.[1]) Das ganze Areal war damals so groſs wie heute; während es aber heute 2250 Morgen Acker, $8^1/_2$ Morgen Wiesen und 33 Morgen Anger sind, waren es damals etwa 1100 Morgen Acker, von denen aber bloſs 700 Morgen Frucht trugen, ferner etwa 150 Morgen Wiesen,

[1]) Gräfliches Hausarchiv B. 29, 6 und Rechnung des Kornschreibers zu Wernigerode von Galli 1529 bis Galli 1530.

das übrige war Anger. Damals baute man nur Körnerfrüchte, und zwar blofs die 4 Früchte: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, sehr wenig Erbsen; in Gärten zog man wohl auch Kohl und verschiedene Gartengewächse. Heute wird das ganze Ackerland mit den für die Örtlichkeit angemessensten Früchten bestellt, soviel Land, wie damals überhaupt besät war, ist heute beinahe mit Zuckerrüben bestellt. Wohin das Auge blickt, sieht es aufs beste kultivierte Felder in grofsen Schlägen daliegend, und gute Feldwege ermöglichen es, auf jeden Schlag bequem zu gelangen. Die Verwaltung geschieht heute durch einen Administrator mit mehreren Unterbeamten, als Feldverwalter, Hofverwalter, Buchhalter u. s. w. Damals hatte ein sogen. Amtmann die Aufsicht über die drei Güter Wernigerode, Schmatzfeld und Veckenstedt. In Schmatzfeld war blofs ein Vogt oder Hofmeister. Das Dienstpersonal besteht heute aus etwa 50 Mann ständigem Gesinde, einigen Hofmeistern, aus ständigen Handwerkern u. s. w.; von den umliegenden Dörfern und aus den Familien der in Schmatzfeld wohnhaften verheirateten Knechte kommen noch ca. 60 Tagelöhner und Tagelöhnerinnen; während der Hauptarbeitsperiode werden noch etwa 50 Landsberger Arbeiter angenommen. Das Zugvieh besteht aus etwa 32 Pferden und 60 Zugochsen, und oft wird der Dampfpflug noch zu Hilfe gezogen. Eine Dampfmolkerei verarbeitet die Milch der Höfe Langeln, Veckenstedt und Schmatzfeld und liefert noch die Kraft, um eine Anzahl Maschinen, als Häckselmaschine, Schrotmühle u. s. w., zu treiben. Die verschiedensten anderen landwirtschaftlichen Maschinen, als Dampfdreschmaschinen, Mähe- und Säemaschinen, Hackmaschinen, und maschinenartige Geräte wie Extirpatoren, Grubber, Schälpflüge u. s. w. sind im Gebrauch. Die Brückenwage macht ein genaues Rechnen mit wirklichen Zahlen möglich. Dreiviertel Stunden entfernt liegt die Zuckerfabrik, nach der jährlich etwa 100 000 bis 120 000 Ztr. Rüben transportiert werden und fast ebensoviel an Schnitzeln, Scheideschlamm und Kalilauge wieder zurück auf den Acker. Das Transportwesen ist in vorzüglichem Zustande durch gute Chausseen, die die Domäne mit allen benachbarten Orten verbinden, und durch 2 Eisenbahnlinien, die $^3/_4$ resp. 1 Stunde vom Hofe entfernt vorbeiführen. Dadurch ist es möglich, jährlich 10—12 000 Ztr. landwirtschaftliche Produkte zu versenden und wieder ca. 3000 Ztr. Kraftfutter und etwa 2500 Ztr. künstliche Düngemittel aus weit entfernten Ländern, ja überseeischen Erdteilen, den Chilisalpeter z. B. aus Amerika, die Palmkernkuchen aus Afrika, die Baumwoll-

samenkuchen aus Indien wieder zu beziehen. — Vor 350 Jahren wurden auf dem Vorwerk 1—2 Pferdegespanne und 2 Knechte gehalten, von denen gesagt wird, „dafs sie weniger zum Ackerbau, sondern allein zum Säen, Eggen und Abführung des Getreides, sonst aber zu allerhand Notdurft des Hauses Wernigerode und des Vorwerks gebraucht werden". Die Äcker wurden in der Hauptsache durch die Dienste der Unterthanen zu Drübeck, Langeln und Wasserleben bestellt; sie mufsten die sämtliche Pflugarbeit besorgen, blofs das Fahren der Saatfrucht und das Eggen leisteten die Gespanne des Vorwerks. Das Säen besorgten zwei Saatmeister, die die Unterthanen lohnen mufsten, die aber von dem Vorwerk während sechs Wochen im Jahr verköstigt wurden. Das Düngerfahren waren ebenfalls die Hintersedler zu leisten schuldig, Aufladen und Streuen des Düngers geschah durch die Handdienstpflichtigen. Das Wintergetreide wurde von den Unterthanen um den Zehnten geschnitten, gebunden und aufgestellt. Das Sommergetreide und die Wiesen zu mähen wurde verdungen, im Jahre 1557 z. B. für $23^1/_2$ Gulden und die Kost; das Binden und Aufbringen des Sommergetreides, sowie das Verarbeiten des Heues und wenigen Grummets, denn die meisten Wiesen waren einschürig und wurden dann behütet, waren wieder die Unterthanen auszuführen schuldig. Das Einfahren des Getreides und des Heues mufsten diese entweder unentgeltlich oder um einen geringen Naturallohn, z. B. um 4 Garben pro Fuder, besorgen. Während der Erntezeit wurden auf dem Vorwerk ein Bansenmeister mit einem Jungen angenommen, die das Abladen zu besorgen hatten. Beide erhielten die Kost und ersterer $2^1/_2$ Gulden und ein paar Handschuhe, letzterer $1^1/_2$ Gulden und 1 paar Handschuhe. Die beiden Knechte und wenn nötig die Mägde des Vorwerks mufsten dem Bansenmeister abladen helfen. Weizen, Roggen und Hafer wurden ins eigne Stroh gebunden, zur Gerste wurden Strohseile geknüpft, was indessen nicht durch Dienste geschah, sondern extra bezahlt wurde. Das Dreschen erfolgte sodann durch die Hintersedler um den 15. Scheffel, und die Körner wurden nach Wernigerode auf die Kornböden gefahren, wo sie von Tagelöhnern noch weiter bearbeitet wurden. Die ganze Ablieferung nach Wernigerode betrug 1529 1821 Neuscheffel Getreide. — Die Viehzucht wurde möglichst getrennt vom Ackerbau behandelt. Auch da ist alles auf das einfachste eingerichtet, eine Betriebsorganisation, die nicht vieler Einrichtungen und vielen Denkens bedurfte, sondern Jahr aus Jahr ein im gewohnten Geleise fortging. Eingehender

werden wir auf die Viehzucht der damaligen Zeit bei dem diesbezüglichen Kapitel zurückkommen.

Ähnlich war der Betrieb auf dem Vorwerk Veckenstedt eingerichtet. Auch hier wurde der Acker- und Wiesenbau sämtlich durch Dienste besorgt. Die Veckenstedter Ackerleute mufsten sämtlich drei Tage zu jeder Art dienen und wurde ihnen keine Kost gegeben. Die Hindersedler mufsten alles Heu, Gerste und Hafer bearbeiten; auch ist erwähnt, dafs sie alles „Harkes" später „Saustarbe" besorgen mufsten. Es ist damit das Nachharken des Getreidefeldes mit der Hungerharke gemeint, welches immerhin schon eine höhere Intensität anzeigt, da es eine viele Arbeit verursachende und bei niedrigen Preisen sich nicht lohnende Manipulation ist. Die Hintersedler erhielten hier pro Person ein Brot und ein Bier. Die Ackerleute waren schuldig sämtliches Getreide und Heu zu fahren, auch mufste ein jeder 3 Tage Mist fahren und zu Bauarbeiten, wenn Gebäude errichtet wurden, in Wernigerode wie in Veckenstedt dienen. Das Wintergetreide wurde um den Zehnten geschnitten und gebunden. Von der Herrschaft wurden blofs 1 Gespann zu 5 und 2 geringere zu 3 Pferden gehalten. Das Dienstpersonal bestand aus einem Vogt und 5 Knechten.

An die seitherigen Erörterungen über die Einrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs wollen wir noch einige Angaben über den Export und Import und die Statik reihen. Der Hof Schmatzfeld, der im Gesamtareal sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts wenig änderte, exportierte in Neuscheffel:

	1529		1660		1760		1882/83	
	Verkauf.	Deputat.	Verkauf.	Deputat.	Verkauf.	Deputat.	Verkauf.	Deputat.
Raps			93,49	1,79	92,04		251	
Weizen	293,73		342,79	7,24	1059,49	2,20	7733	9,5
Roggen	466,23		631,28	165,11	1967,05	464,71	1052	452,0
Gerste	385,77		360,93	107,26	1399,25	415,72	4961	51
Hafer	668,54		625,48	141,03	1655,03		932	
Erbsen	8,76			7,59		15,31	3	9,6
Bohnen								
Wicken							6,5	
Sr. Saat					171,03	2,20		
Hopfen	157,80							
Sa.	1980,85		2053,99	430,14	6443,91	900,17	14938,5	522,1
Sa. Srm.	1980,85		2484,13		7344,08		15460,6	

Um die Ausfuhr pro Morgen Fläche festzustellen, dürfte es wohl das richtigste sein, mit der Gesamtfläche zu dividieren, da das Ackerland ja früher, wo die Wiesen und Anger nicht gedüngt wurden, von jenen fortwährend Pflanzennährstoffe zugeführt bekam. Es wurden sonach zu der Zeit der Körnerwirtschaft jährlich pro Morgen etwa exportiert:

1529 0,990 Neuscheffel Getreide,
1660 1,242 „ „
1670 3,671 „ „

Da nun die Gerste sowohl in den von Conrad [1]) festgestellten Wertzahlen für das Getreide nach Roggenwert, wie auch in der chemischen Zusammensetzung und in dem Gewicht etwa in der Mitte aller Getreidearten steht, nehmen wir diese zur Grundlage der weiteren Berechnung an. Der Stoffgehalt der Gerste ist nach Mentzel und Lengerkes landw. Kalender 4,7 ‰ Kali und 7,8 ‰ Phosphorsäure; alle andern Mineralstoffe brauchen bei einer statischen Rechnung nicht berücksichtigt zu werden, der Kalk ist reichlich im Boden oder in nahe gelegenen Mergellagern vorhanden. Es wären somit dem Morgen an Mineralstoffen entführt worden, das hl Gerste zu 64 kg angenommen:

	Kali	Phosphorsäure
1529	0,1488 kg	0,2470 kg
1660	0,1867 „	0,3099 „
1760	0,5521 „	0,9163 „

Es stellt dies wohl einen Raubbau im Sinne Liebigs dar, aber wirtschaftlich ist derselbe unbedeutend. Ein cbm Erde wiegt 1300 kg; die den Pflanzenwurzeln zur Verfügung stehende Krume nur $^1/_3$ m Tiefe angenommen, ergibt ein Gewicht des Bodens pro Morgen 1 081 500 kg. Nehmen wir an, dafs blofs 1 % Kali im Laufe der Zeit löslich und den Pflanzen zugänglich würden, während der Granit als das in der Grafschaft verbreitetste Gestein doch 6,5 % Kali [2]) enthält, so gibt dies einen Kalivorrat von 10 825 kg oder einen Vorrat bei der Entnahme von Kali

1529 auf 73 000 Jahre,
1660 „ 58 137 „
1760 „ 19 618 „

Es ist hierbei freilich der Export an tierischen Produkten nicht berück-

[1]) Hildebrands Jahrb. 1871. J. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen S. 253.

[2]) v. Lasaulx, Einführung in die Gesteinslehre, Breslau 1886, S. 104.

sichtigt, da derselbe schwer festzustellen ist. Derselbe war indes zur Zeit der Körnerwirtschaft nicht sehr bedeutend; erwägt man ferner, dafs die Pflanzen noch tiefer als $^1/_3$ m ihre Nahrung entnehmen, dafs von dem Kalivorrat des Bodens im Laufe der Zeit auch mehr als 1 % gelöst wird, so werden sich obige Zahlen wenig ändern. Freilich beruhen die zuletzt ermittelten Zahlen auf willkürlicher Annahme (1 % lösliches Kali), die Hauptzahlen unserer Rechnung müssen die pro Morgen ermittelten Getreideausfuhren bleiben. Diese sprechen aber stark gegen den Liebigschen Satz: die Ackerkrume sei vor der Einführung des Fruchtwechsels durch die seit Jahrhunderten übliche Dreifelderwirtschaft bereits erschöpft gewesen und der Fruchtwechsel sei die letzte Periode des Feldbaues und bedeute seinen baldigen gänzlichen Ruin, wenn nicht baldigst völliger Ersatz geleistet werde,[1]) welche Lehre auch bereits auf verschiedene Weise widerlegt worden ist.[2])

Die Vorwerke waren in früherer Zeit in Bezug auf das statische Moment auch dadurch günstig gestellt, dafs sie meistens Zehntberechtigungen besafsen und dadurch stetig von fremden Ländereien Pflanzennährstoffe auf ihre eignen Felder brachten. Die Zehnteinnahme war im Vergleich zu der selbstgezogenen Ernte nicht unbedeutend. Im Jahre 1799/1800 betrug z. B. auf Ilsenburg die Ernte:

	Eigne Ernte.		Zehnt.	
Weizen	140	Schock,	43,5	Schock,
Roggen	216,2	„	107,2	„
Gerste	226,4	„	35,7	„
Hafer	193,8	„	39,4	„
Erbsen	174,9	„	51,0	„
Bohnen	—		16,5	„
Linsen	—		1,3	„
Sr.-Saat	129,8	„	14,2	„
	Sa. 1081,1	Schock.	308,8	Schock.

Dem standen auch wieder Verluste gegenüber, z. B. bei dem Wintergetreide die zehnte Garbe, die meistens als Schnitterlohn gegeben wurde, doch war dieser Verlust im Verhältnis zur Zehnteinnahme

[1]) Liebig, Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie. Braunschweig 1867, Einleitung S. 63.

[2]) S. Conrad, Liebigs Ansicht von der Bodenerschöpfung, Jena 1864. Et. Laspeyres, Justus von Liebigs Theorie der Bodenerschöpfung, Riga 1869. Ad. Meyer, Das Düngerkapital und der Raubbau. Heidelberg 1869.

gering; er kann in dem vorstehenden Beispiel blofs 39,57 Schock betragen haben. —

Die Felder der Hintersassen waren anderseits durch die Zehntabgabe sehr ungünstig gestellt; wir sehen daher diese im Feldbau immer auf extensiverer Stufe stehen als wie die Vorwerke; im obigen Beispiel bauten sie verhältnismäfsig weniger Weizen und Gerste, die einen kräftigen Boden bedürfen, als die Vorwerke, dagegen mehr von dem genügsameren Roggen und Hafer.

Versuchen wir nun eine statische Berechnung bei der jetzigen Fruchtwechselwirtschaft mit Rübenbau anzustellen. Im Rechnungsjahr 1882/83 wurden exportiert in Schmatzfeld:

	Gehalt		Exportierte Menge	
	Kali ‰	Phosphors. ‰	Kali, kg	Phosphors., kg
8.545 kg. Ölsaat	9,6	16,6	81,98	141,76
301.762 „ Weizen	5,2	7,9	1569,16	2383,90
46.661 „ Roggen	5,8	8,5	270,62	396,61
159.556,2 „ Gerste	4,7	7,8	749,88	1244,49
20.962,5 „ Hafer	4,8	6,8	100,60	142,52
135,0 „ Erbsen	10,1	8,4	1,35	1,09
300,0 „ Wicken	8,0	9,9	2,40	2,97
50.000 „ Fleisch	2,0	15,0	100,00	750,00
			2875,99	5063,34

Bei dieser Berechnung wurde blofs die Hälfte des Deputatkorns angesetzt, da dasselbe doch meist an Ort und Stelle konsumiert wird und so die Mineralstoffe nicht der Wirtschaft gänzlich entzogen werden. Die genaue Berechnung der Ausfuhr durch tierische Produkte ist etwas schwierig. In dem der Rechnung zu Grunde gelegten Jahre wurden verkauft 15 Ochsen, 3 Bullen, 20 Kühe, 23 Kälber, 15 alte Schafböcke, 61 alte Schafe, 392 Jährlinge, 11 Lämmer, 1 Eber, 7 Zuchtsauen, 39 Mastschweine, 8 Faselschweine und 332 Ferkel. Dagegen wurden angekauft 28 Arbeitsochsen, 1 Bulle, 1 Kuh und 1 Rind. Bei einer genauen Rechnung müfste auch berücksichtigt werden, dafs das Jungvieh, das doch hauptsächlich Mineralstoffe zum Aufbau seines Körpers braucht, während ältere Tiere davon sehr wenig bedürfen, den Sommer hindurch auf die Harzweiden geht und also von dort einen grofsen Teil der von ihm beim Verkauf exportierten Mineralstoffe hernimmt. Milch wird nicht exportiert, sondern nur Butter, die ja nur sehr geringen Aschengehalt besitzt.

Dahingegen werden Wolle, Felle u. s. w. exportiert. Da man bei statischen Berechnungen besser der Wirtschaft etwas zu Ungunsten als umgekehrt rechnet, nahmen wir für den ganzen tierischen wirklichen Export 100 Stück Grofsvieh oder 50 000 kg Lebendgewicht an.

Der Import betrug in dem gleichen Jahre an Futtermitteln:

		Gehalt		Importierte Menge	
		Kali ‰	Phosphors. ‰	Kali, kg	Phosphors., kg
81.025,5 kg	Rapskuchen	13,0	20,0	1053,26	1620,40
4.900 „	Kartoffeln	5,8	1,6	28,42	7,84
5.340 „	Fleischmehl	0,9	6,9	4,80	36,84
54.140 „	Malzkeime	20,8	18,2	1126,11	985,34
15.019 „	Baumwollsaatmehl	15,8	30,5	233,71	458,11
				2446,31	3108,53

Der Import an Düngemitteln liegt uns aus dem gleichen Jahre nicht vor; er betrug im Jahre 1887 113 480 kg Superphosphat; zu 16 % Phosphorsäuregehalt angenommen, ergibt dies einen Import von 18 156,8 kg Phosphorsäure, mithin in Summa einen viermal so starken Import an Phosphorsäure als Export. Ein Manko bliebe dann aber bei dem Kali, was indessen gar nicht zu tadeln wäre, da durch die gute Bearbeitung des Bodens von dem reichen Kalivorrat desselben stets löslich gemacht wird. Die durch den starken Rübenbau entzogenen bedeutenden Kalimengen werden in dem Scheideschlamm und der Elutionslauge dem Boden wieder zurückgegeben. Indessen wurden auch starke Kaliimporte ausgeführt. Im Jahre 1886 betrug der Düngerimport

		Gehalt		Importierte Menge	
		Kali ‰	Phosphors. ‰	Kali, kg	Phosphors., kg
14.575,0 kg	Phosphorsaurer Kalk	0,1	19,5	14,5	2841,1
84.975,0 „	Superphosphat	0,1	16,1	84,9	13595,2
10.000,0 „	Kainit	16,1	—	1690,0	—
14.300,0 „	Chilisalpeter	—	—	—	—
				1789,4	16.436,3

Bei diesem Düngerimport ergibt sich sowohl in der Phosphorsäure als in dem Kali ein bedeutender Überschufs über den Export.

Der Kaliüberschufs deckt sogar das bei Nichteinfuhr von kalihaltigen Düngemitteln entstehende Manko auf einige Jahre. Kalkmangel ist gänzlich ausgeschlossen, da jährlich bedeutende Mergelungen vorgenommen werden.

Im allgemeinen überwiegt also bei dem jetzigen Wirtschaftssystem und dem jetzigen Wirtschaftsbetrieb der Import an Mineralstoffen den Export, so dafs die Äcker nicht nur durch die durch gute Bodenbearbeitung beschleunigte Verwitterung, sondern auch noch durch direkte Zufuhr in stetiger Zunahme der Fruchtbarkeit begriffen sind. Es zeigt diese Berechnung aber auch, wie trotz einer ausgedehnten und rationellen Viehhaltung, trotz sehr grofser Zukäufe von Kraftfuttermitteln hierdurch allein der Überschufs des Imports nicht resultiert, sondern erst durch Zukauf von künstlichen Düngemitteln. Es wäre demnach für die hiesigen Verhältnisse ein Vorurteil gegen künstlichen Dünger, die Annahme, ohne solchen durch eine rationelle Viehhaltung dasselbe erreichen zu können, abgesehen davon, dafs der Rübenbau künstlichen Dünger erfordert, ganz verkehrt. Dieses Vorurteil und diese Annahme ist aber sehr weit verbreitet und es würde oft bei einer ähnlichen Berechnung wie dieser der Irrtum hervortreten. Ob dieser Betrieb ein Fehler wäre, hängt natürlich noch von vielen Umständen ab, denn Raubbau an und für sich ist noch lange kein Fehler. Auch hier gilt der Satz: „Was technisch vortrefflich, ist nicht immer wirtschaftlich ratsam.“ [1])

Bemerkenswert ist, dafs Conrad am Schlusse seiner Untersuchung „Die Liebigsche Frage“ aus dem Jahre 1871, in der er von 38 Gütern die Wirtschaftsstatistik behandelt, anführt [2]): „Aus dem vorliegenden Material kann man den allgemeinen Schlufs wagen, dafs die modernen Getreidewirtschaften im allgemeinen nicht im stande sind den Verlust an Phosphorsäure von ungedüngten Wiesen her und durch Rückkauf von Futtermitteln auszugleichen, sondern dafs nur durch Zukauf käuflicher Düngemittel Ersatz zu bieten ist.“ Es zeigt unsere Berechnung, dafs auch in einer Rübenwirtschaft mit ausgedehnter Viehhaltung dieser Satz nicht nur in Bezug auf die Phosphorsäure, sondern auch auf das Kali seine volle Geltung hat.

[1]) Blomeyer, Die mechanische Bearbeitung des Bodens. Leipzig 1879, S. 3.

[2]) J. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen. Hildebrandts Jahrbücher Band XVII, S. 296.

Fünftes Kapitel.

Ackerbau.

Suchten wir in dem vorigen Kapitel die Entwickelung des Wirtschaftssystems und die Einrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes im allgemeinen darzustellen, so soll es Aufgabe der folgenden Kapitel sein, die Produktion und Konsumtion des landwirtschaftlichen Betriebes in den einzelnen Teilen noch genauer zu verfolgen. Speziell in diesem Kapitel soll der Ackerbau, als Bearbeitung des Ackers, Meliorationen, Düngung, die angebauten Kulturpflanzen, die Wiesenbehandlung, Aussaat und Ernteerträge behandelt werden.

Die Bodenbearbeitung hat den Zweck, die physikalische Beschaffenheit der Bodenmasse zu verbessern, was zunächst immer durch eine Formveränderung mittelst mechanischer Kräfte erstrebt wird.[1]) Wir finden in der Zeit, von der die ersten genaueren Aufzeichnungen vorhanden sind, dem 16. Jahrhundert, als einzige Ackergeräte den Pflug und die Egge, mit denen man jedoch schon recht häufig zu einer Bestellung arbeitete. Es stand der Ackerbau in den von Blomeyer[2]) zur Erkennung des Verhältnisses zwischen Bearbeitung und Düngung aufgestellten Stufen schon auf der 2. Stufe, um im 17. und 18. Jahrhundert zur 3. Stufe überzugehen, auf welchem Standpunkte die meisten Wirtschaften verblieben bis vor wenigen Dezennien. Gegenwärtig ist auf allen Domänen die 4. Stufe, auf einigen sogar die 5. Stufe erreicht.

---

[1]) W. Schuhmacher, Die Physik des Bodens in ihren theoretischen und praktischen Beziehungen zur Landwirtschaft.

[2]) Blomeyer, Die mechanische Bearbeitung des Bodens. Leipzig 1879, S. 1.

In einem Inventarverzeichnis des Klosterhofes zu Aderstedt vom Jahre 1498 wurden als Ackerinstrumente aufgeführt

2 currus mit Eisen beschlagen,
4 rastra,
3 aratri mit allem Zubehör.

Aus der Bemerkung bei currus ist ersichtlich, dafs schon die Wagen mit Eisen beschlagen waren, womit aber wahrscheinlich nicht eiserne Achsen gemeint sind. Die ehemals blühende Eisenindustrie am Harz läfst aber vermuten, dafs auch schon früh Wagen mit eisernen Achsen angewandt wurden. Die Aufzeichnung Pflug mit allem Zubehör findet sich öfter in alten Verzeichnissen, es scheint somit der Pflug schon ein wohlausgebildetes kompliziertes Gerät gewesen zu sein. Von Handgeräten werden in demselben Verzeichnis aufgeführt

1 heuforke,
1 ladeforke,
1 grope.

Trotz dem Vorhandensein eines Weinberges auf diesem Hofe ist nur dieses wenige Handgerät. Mit grope ist entweder Grabscheit gemeint oder es ist identisch mit dem jetzt noch in Niedersachsen für dreizinkige Gabel gebrauchten Wort graepe. Die geringe Zahl der Ackergeräte ist dadurch begründet, dafs die Dienste alle gewöhnliche Arbeit zu verrichten hatten und dazu ihr eignes Gerät mitbringen mufsten. Blofs bei ungewöhnlicher Arbeit, wenn z. B. ein Saatfeld auswinterte, was von früher sehr oft berichtet wird, und wo es dann im Frühjahr umgebrochen und mit einer Sommerfrucht besät wurde, mufsten die eignen Gespanne in der Pflugarbeit helfen. — Die Walze finden wir zum erstenmal 1711 erwähnt bei Wasserleben, wo aber schon zwei Walzen aufgezählt werden und sich daher vermuten läfst, dafs sie schon früher angewandt wurde, denn eine Neuerung wäre nicht gleich in zwei Exemplaren eingeführt worden. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ist überhaupt das Ackergerät auf den Gräflichen Gütern im Vergleich zu der Anzahl vor 200 Jahren auf Aderstedt zahlreicher, wenn auch zugegeben werden mufs, dafs der Fortschritt für 200 Jahre sehr gering ist. In unserer Zeit bringen 5 Jahre mehr Fortschritt und mehr Neuerung in Bodenbearbeitungsgeräten als früher 100 Jahre. In Wasserleben waren 1711 vorhanden 7 Pflüge, 8 Eggen und 2 Walzen, von Handgeräten 6 Mistgabeln, 2 Forken, 2 Misthacken, 1 Spaten, 3 Kohlhacken. Letztere deuten schon durch

ihren Namen an, dafs Kohl damals die einzige Hackfrucht bildete. In Schmatzfeld wurden 1702 aufgezählt 5 Pflüge und 12 Eggen. In Ilsenburg sind es 1705 3 Pflüge und 8 Eggen, während es 1678 4 Pflüge und 12 Eggen waren. Der Wert eines Pfluges wird auf Ilsenburg 1705 zu 2 Thaler, 1711 zu 3 Thaler und 1720 zu 4 Thaler angegeben; einer Egge 1705 zu $^1/_2$ Thaler, 1678 zu $^2/_3$ Thaler und 1720 zu $^5/_6$ Thaler; eines Wagens 1678 zu 15 Thaler, 1705 zu $16^1/_2$ Thlr. Es werden 1705 im Inventar die Pflüge verzeichnet als: drei Pflüge mit gedoppeltem Eisen-Sech, Pflugkette, Hintergeschirr nebst einem Vorderschwengel, Pflugräder und Zubehör; bei den Eggen ist ausdrücklich bemerkt „mit eisernen Zähnen"; vorher schien man also Holzzähne gebraucht zu haben.

Die Bestellung zu Winterfrucht war meist zu Anfang des 18. Jahrhunderts dreifährig; blofs von Winterraps wird erwähnt, dafs er auch 4 Pflugfurchen bekommen habe. Die Gerste erhielt 1711 in Wasserleben blofs 2 Furchen, 1705 mufste aber der abgehende Pächter von Ilsenburg Entschädigung bezahlen, „weil er zu Gerste nur zweimal gepflügt, anstatt wie usus ist dreimal". Zu Hafer und zu Erbsen, Bohnen, Wicken wurde in dieser Zeit stets nur einmal gepflügt, zu Kohl und Sommersaat pflügte man 1711 in Wasserleben zweimal. In Schmatzfeld kam es 1713 auch vor, dafs zu Roggen blofs zweimal gepflügt wurde; man erkennt daraus schon, dafs eine allgemein gebräuchliche Bearbeitung einer Frucht damals nicht existierte; zu Gerste wurde daselbst in gleichem Jahr dreimal, zu Kohl viermal gepflügt. Vom Jahre 1740 an beginnen von Schmatzfeld fortlaufende Aufzeichnungen über die Bearbeitung. Es zeigt sich hier bis Ende des 18. Jahrhunderts die Zahl der Pfugfurchen im Sinken begriffen. Es wurden gepflügt

1740/41	$3245^1/_4$	Morgen	Acker	bei	$1234^3/_4$	Morgen	Gesamtfläche.
1753/54	$2777^3/_4$	„	„	„	1251	„	„
1760/61	2844	„	„	„	1251	„	„
1770/71	$2802^3/_4$	„	„	„	1261	„	„
1780/81	$2943^3/_4$	„	„	„	1257	„	„
1790/91	$2879^3/_4$	„	„	„	$1265^1/_4$	„	„

Die Zahl der Pflugfurchen, die für die einzelnen Feldfrüchte gegeben wurde, ist ersichtlich aus folgenden Tabellen:

Feld-Bearbeitung Schmatzfeld.

	1740/41		1753/54		1760/61		1770/71		1780/81		1790/91	
	Gröfse des Feldes.	Gepflügt.	Gröfse des Feldes.	Gepflügt.	Gröfse des Feldes.	Gepflügt.	Gröfse des Feldes.	Gepflügt.	Gröfse des Feldes.	Gepflügt.	Gröfse des Feldes.	Gepflügt.
	Morgen.		Morgen.		Morgen.		Morgen.		Morgen.		Morgen.	
Weizen	9	27	182,3	613	155,9	468	194	765	186 1/4	576 3/4	196	638
Roggen	194 1/2	690 1/4	186,3	559	256,9	697	185 1/2	552	186 1/4	558 3/4	225	604
Gerste	311	979	267,5	799 1/2	174	516	236 1/4	708 3/4	227	681	225	675
Hafer	278	369	234,4	463 1/2	208,5	412	191 1/2	383	220	440	197 3/4	395
Erbsen	36	36	34	34	59,5	59,5	66	66	65	65	80	80
Bohnen	15	15	12	12	6	6	8	8	8	8	8	8
Wicken	3	3	2	4	7	7	9	10	4	4	6 1/4	6 1/4
Wickfutter	5	5										
Sr. Saat	48	96	30	120	48	192	26	104	60	240	49	196
Lein	4	12	18,3	54 1/4	21	63	20	60	24	72	22	66
Kohl	2	8	4	16	7	28	6	24	6	24	5	20
Brache	257	644	241,3		258	256			203		180	
Raps			24	96	33	132	30	120	51	240	40	160

Feld-Bearbeitung Schmatzfeld.

	1800	1810		1820		1830		1840		1850		1860		1870	1879	1886
	Gepflügt.	Gepflügt.	Geeggt.	Gepflügt.	Geeggt.	Gepflügt.	Geeggt.	Gepflügt.	Geeggt.	Gepflügt.	Geeggt.	Gepflügt.	Geeggt.	Gepflügt.	Gepflügt.	Gepflügt.
Weizen	3—4	2	3—4	2	3—4	2	3	2	3	1—2	3	1	2	1 –2	1—2	2
Roggen	2—3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	1	2
Gerste	3	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	2	2	2
Hafer	2	2	3–5	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	1—2	2
Erbsen	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	1	2
Bohnen	1	1	2—8	1	2			1	2	1	2	1	2	2		2
Wicken	1	1	2	2	3	1	2	1	2	1	2	1	2	2		2
Sr. Saat	3	4	6—7	4	6	4	6	4	6	4	5	4	5			
Raps						4	8			4	5	4	5		3	4
Kohl	3	3	3	4	6	3	3	4	6	4	5	4	5			
Lein	3	3	5	3	5	4	5	3	5	3	4	3	4	2	2	1
Kartoffeln	2	2	3	3	3	3	3	3	4	3	4	3	4	2	2	2
Brache		3	3	1	2	2	3	1—2	3—2	2	3	2	3			
Rüben		3	3			3	3	4	6	4	5	4	5	3	3	3

Die Tabellen zeigen, wie das Pflügen zur Winterung immer mehr abnimmt, etwa 1860 am geringsten ist, und dann wieder zunimmt. Zu Gerste wird in den letzten beiden Dezennien zweimal gepflügt, früher dreimal. Hafer, Bohnen und Wicken erhielten nach und nach eine bessere Bearbeitung, die zu Erbsen blieb sich gleich, zu Lein wurde früher vielmehr gepflügt. Im allgemeinen ist zu sagen, dafs die Anzahl der Pflugfurchen seit 1740 nicht gestiegen, eher in diesem

Jahrhundert gesunken ist. Eine Verminderung des Pflügens bei Wegfall der Dienste ist nicht bemerkbar. Die Qualität der Bearbeitung hat sich hingegen bedeutend verbessert. Aus dem Jahre 1806 wird berichtet, dafs bisher kaum 3" gepflügt wurde, die Dienstleute aber zu einem Tieferpflügen nicht zu bewegen wären und dafs man sie dazu gesetzlich zwingen müsse; als unbeschadet anwendbare Tiefe wird 5—6" hingestellt. Bis 1860 wird keines anderen Ackerinstrumentes als Pflug, Egge und Walze erwähnt und bis dahin reichen auch die genauen Aufzeichnungen über die Zahl der Pflugfurchen und Eggestriche, die von der Oberleitung der Domänen verlangt wurde, um einsehen zu können, ob der alten Regel nach bestellt worden sei; war zu wenig gepflügt, so sah man es als leichtsinnige Bestellung an, war mehr als früher geschehen, als Verschwendung. Auf die folgenden Angaben ist daher kein so grofses Gewicht zu legen, denn das Pflügen und Eggen bildet zwar immer noch die Grundlage der Äckerbestellung, es kommen aber noch sehr wichtige Manipulationen, als Schälen, Extirpieren, Untergrundpflügen u. s. w., hinzu. Die Pflugfurche wurde besonders seit 1865 bei Gelegenheit der ganzen Betriebsänderung und seit der Einführung des Rübenbaues auf allen administrierten Domänen auf 10—12 Zoll und mehr vertieft, während vor 1865 nur 5—8 Zoll tief gepflügt wurde. Hierbei wurde oft nicht vorsichtig vorgegangen und Rückschläge blieben nicht aus, da dem Düngeranspruch der tieferen Furche nicht konnte gefolgt werden. Am schlimmsten zeigt sich ein solcher Rückschlag auf einer Rübenbreite in Schmatzfeld, die noch im Frühjahr mit dem Dampfpflug auf 16" gepflügt wurde, was allerdings auch ein sehr grofser Fehler war. Es mag hier zu dem Rückschlag die grofse Lockerheit des Bodens, gegen welche die Rübe sehr empfindlich ist, viel beigetragen haben, in der Hauptsache aber die dünnere Verteilung der Nährstoffe und die in dem ungearteten Boden enthaltenen Pflanzengifte.

Der Dampfpflug wird nicht regelmäfsig angewandt, da das Ackern mit Ochsen sich billiger stellt. Nur wenn ein Pflügen des Feldes vor Winter wegen ungünstiger Verhältnisse nicht mit den eignen Gespannen durchführbar ist, wird, um das für die Bodenbearbeitung so günstige Liegen in rauher Furche während des Winters doch zu ermöglichen, ein Dampfpflug gemietet.

Der Spatenkultur begegnen wir auf dem Felde im grofsen nirgends, dagegen hat die Hackkultur seit der Einführung des Rübenbaues grofse Ausdehnung gewonnen. Es wird mit der Pferdehacke

gearbeitet, das meiste jedoch mit der Hand ausgeführt, die Rüben werden viermal und noch mehr gehackt, dann aber auch auf allen besseren Böden, die dafür dankbar sind, alles Getreide.

Der Drillmaschine finden wir zum erstenmal erwähnt, im Jahre 1839, in welchem Jahr der Administrator von Schmatzfeld darum petitioniert, eine solche kaufen zu dürfen. „Es sei das eine sehr einfache Säemaschine, mit der vorzugsweise Winter- und Sommersaat gesät werde, erbaut in Schlotheim in Thüringen und koste 30 Thaler. Man habe die Entdeckung gemacht, dafs der Raps gedrillt besser gerate als breitwürfig.“ [1]) Es war diese Drillmaschine durch den Amtsrat Henneberg in Wasserleben eingeführt worden.

Die Ausführung der Erntearbeiten war früher durch das Zehnt- und Dienstwesen beeinflufst. Es mufste alles Getreide auf den zehntpflichtigen Äckern in Garben gebunden aufgestellt werden. Ohne Wissen und Erlaubnis des Zehntners durfte dann niemand Getreide einfahren. Der Zehntner bezeichnete den zehnten Haufen und liefs ihn, vor oder nachdem das übrige eingeerntet war, einfahren.

Auch über Wiesenbehandlung sind einige Angaben aus früherer Zeit vorhanden. Die Wiesen hatten früher sehr stark unter dem ausgebreiteten Hutwesen zu leiden. Bei einer Erbzinsverleihung von zwei Wiesen in Ilsenburg im Jahre 1438 wird vorschrieben, dafs dieselben blofs einmal gemäht werden durften und dann zu Gemeiner Weide liegen bleiben mufsten. Es ist zu schliefsen, dafs damals, also vor 400 Jahren, alle Wiesen blofs einmal gemäht wurden, die Vorschrift an und für sich besagt aber, dafs man zweimaliges Mähen schon kannte; im 16. Jahrhundert werden schon Herbst- und Grummetwiesen aufgezählt, erstere allerdings noch bedeutend überwiegend. In den Pachtbriefen des 18. Jahrhunderts über Wasserleben wird stets dem Pächter zur Pflicht gemacht, die angelegten Gräben an den Wiesen offen zu halten. Etwas Ent- und Bewässerung scheint also vorhanden gewesen zu sein, doch beginnt die systematische Bewässerung erst in diesem Jahrhundert. Eine Düngung der Wiesen gab es im 18. Jahrhundert noch nicht. Im Jahre 1798 wurden vom Grafen Christian Friedrich sehr gute Bestimmungen über die Wiesenbehandlung getroffen und den Beamten zur Ausführung übergeben. Sie enthalten in der Hauptsache folgendes: [2])

Jeder Ökonom mufs die Beschaffenheit der Wiesen und das Verhältnis zum Acker kennen lernen. Es mufs berechnet werden

[1]) Gräfliche Kammer-Registratur. Wirtschaftsakten Schmatzfeld.

[2]) Gräfliche Kammer-Registratur Repon. pag. 141 Nr. 3.

die Summe der vorhandenen Äcker, die Gröfse des jährlichen Düngungsfeldes, die zu dessen Bedüngung erforderliche Anzahl Fuder Mist, die Zahl des zu deren Beschaffung erforderlichen Viehes und der Bedarf an Heu für dieses Vieh. Der vierte Teil des Ackers soll aus Wiese bestehen oder, was daran fehlt, aus künstlichem Futterbau. Es mufs die Beschaffenheit der Wiesen untersucht werden, und, wenn nötig, trockene Wiesen in Äcker und nasse Äcker in Wiesen verwandelt werden. An den bleibenden Wiesen soll man

1. das Buschwerk entfernen,
2. schädliche und versauernde Nässe durch offene und verdeckte Gräben und Wasserfurchen ableiten,
3. die veralteten Ameisen- und Maulwurfshügel abstechen und mit dem Wiesenhobel abbringen,
4. Wiesenunkräuter ausrotten,
5. Vorhandenes Moos durch Dorneggen ausreifsen,
6. beschattende, Luft und Sonne abhaltende Weidenbäume auf fruchtbaren Wiesen entfernen.

Ferner ist die Anlage von Bewässerungen und Düngung ins Auge zu fassen. Die sauren Wiesen sind mit Mergel zu düngen, um sie in süfse zu verwandeln; aufserdem ist zu düngen mit ungelöschtem Kalk, Gipskalk, Asche, Schlamm, Sägespänen, Jauche, Hühner-, Tauben- und anderem Mist. Weiter wird empfohlen das Planieren der Wiesen, das Einsammeln von gutem Grassamen und Ausstreuen desselben auf die neu angelegten und auf die leeren Stellen, Bepflanzung hochgelegener Stellen mit Bäumen zum Schutz und das Überschütten weicher und mooriger Stellen mit Kiessand. Die Administratoren sollen sich bestreben, die Grasarten kennen zu lernen, um zu beurteilen, wie sie das Vieh ernähren, ob sie gedeihlich oder schädlich und für welches Vieh sie am besten tauglich sind.

Vom Jahre 1804 datiert eine genaue Vorschrift über die Wiesenwässerung, „weil die Wässerung das erste und vorzüglichste Mittel ist, die Wiesen in Ertrag zu bringen“. Es wird darin die technische Ausführung beschrieben, wie sie jetzt noch beim einfachen Hangbau gebräuchlich ist, nämlich Herbeileitung des Wassers nach dem höchsten Platz der Wiese durch gröfsere Zuleitungsgräben, aus diesen in kleine mit keinem oder ganz wenig Gefälle anzulegende Wassergräben. Aus diesen läfst man durch eingesetzte Rasen, die alle 24 bis 48 Stunden versetzt werden, das Wasser auf die Wiese treten. Wohl finden sich einzelne Irrtümer in diesen Vorschriften, doch sind

sie im allgemeinen ganz gut. Es wurden auch in den Jahren 1803 und 1804 auf allen Vorwerken bedeutende Wässerungsanlagen gemacht und in den darüber eingehenden Berichten wird allseitig der Erfolg gerühmt. Ein Knecht wurde auf die Gräflichen Besitzungen in die Wetterau geschickt, um dort die Wiesenwässerung zu erlernen, wo sie also schon länger angewendet sein mufste. Ein Bericht des Wernigeröder Amtmannes klagt, dafs die Hutgerechtigkeiten die Wiesen zu Grunde richteten, da bis zum 13. Mai gehütet würde und das Vieh die weichen Wiesen zertrete. Er stellt eine Abänderung auf gütlichem Wege als zweifelhaft hin, da die Viehbesitzer meist keine Wiesen besäfsen, es müsse hier das Gesetz eintreten.

In der Wiesendüngung machte man in dieser Zeit ebenfalls Fortschritte. Man düngte z. B. in Ilsenburg im Jahre 1810 von 275 Morgen Wiesen 67 Morgen, allerdings mit nur 54 Wagen Mist; im Jahre 1825 düngte man von 322 Morgen 21 Morgen, und zwar 6 Morgen mit Hühner- und Taubenmist, 15 Morgen mit Schaufelmist, d. i. ein aus Abfällen und zusammengeschaufeltem Dünger erzeugter Mist. Jetzt wendet man den Grundsatz des Ersatzes auf Äckern wie auf den Wiesen an, operiert besonders auch auf letzteren mit künstlichen Düngemitteln.

Von Meliorationen sind die ältesten, die eigentlich erst den Ackerbau ermöglichen, Rodungen von Waldland und Niederholz und Umwandlung von Grasland in Acker. Erstere hatten natürlich in den ältesten Zeiten bei Beginn der Kultur die gröfste Bedeutung, wurden dann immer seltener und kommen jetzt fast gar nicht mehr vor. Im Jahre 1683 wurde dem Pächter von Wernigerode im Pachtbrief empfohlen, „er solle die zwischen den Hecken belegenen und mit grofsen Kosten bisher ausgerodeten Äcker also erhalten und nicht wiederum verwildern lassen, auch, wo es thunlich, mehrere Hecken von neuem ausroden, welche ihm ohne Anschlag zu freiem Nutzen dagegen bleiben sollen, ingleichen soll er die grofsen, von neuem ausgepflügten Steine, wie bisher alle Zeit durch Dienste geschehen, ab- und auswerfen lassen.“ — In letzterem ist wieder eine andere Melioration erwähnt, das Abbringen von Steinen. Diese wurde von jeher ausgeführt und mufs heute noch fortwährend in Angriff genommen werden, da bei der Vertiefung der Ackerkrume immer wieder Steine zum Vorschein kommen und diese auch durch die Temparaturdifferenzen im Boden stetig in die Höhe rücken. Man sieht in den Feldern oft ganze Steinberge aufgetürmt.

Das Umbrechen von Grasland als Wiesen und Weiden wird

früher sehr oft erwähnt, doch hinderten die zahlreichen Gerechtigkeiten an gröfserer Ausdehnung, der extensivere Betrieb liebte auch ein Vorhandensein von Grasland, da es wenig Arbeit erforderte. Nach der Separation, in der man das gemeinschaftliche Weideland teilte, wurde das Umbrechen allerwärts in gröfserem Mafsstab vorgenommen.

Eine weitere wichtige Melioration ist das Mergeln, das schon früh ausgeführt wurde. Meitzen berichtet zwar, dafs Cäsar das Mergeln der Äcker schon bei den Ubiern gefunden habe.[1]) Wir fanden indes vor dem 17. Jahrhundert keine Andeutungen darüber und sind der Ansicht, dafs es auch früher auf den Gräflichen Gütern in gröfserem Mafsstab nicht ausgeführt wurde, sonst wären in den Pachtkontrakten darüber Bestimmungen aufgenommen worden. In der Mark soll diese Melioration sich erst allgemeiner verbreitet haben, als Friedrich der Grofse 1765 Prämien darauf setzte.[2]) Wir finden schon Anfang des 18. Jahrhunderts in den meisten Pachtkontrakten Bestimmungen über die Mergelung aufgenommen. Im Jahre 1721 wurde von der Herrschaft die Frage aufgeworfen, ob das Mergeln zweckmäfsig sei und wie man sich mit den Pächtern am besten darüber abfinde. Es wurden nun drei Ackerleute nach der Domäne Schmatzfeld geladen und zur Begutachtung aufgefordert. In dem über deren Aussage aufgenommenen Protokoll[3]) heifst es:

„Diese erklärten, dafs in Schauen und dasiger Nachbarschaft anitzo das Mergeln durchgehends geschehe, und befinden darin grofsen und augenscheinlichen Nutzen, wäre auch durch alte Leute attestiret, dafs nach vieler Meinung der Acker nicht solcher Gestalt ausgemergelt würde, sondern es wollen alle oben Benahmten drei Männer vorgewifs Behaupten, dafs wenn mit dem Mergeln continuirt würde, der Acker beständig gute Früchte trüge, wie den wohl der Acker 30 bis 40 Jahre den Nutzen vom Mergeln brächte, welches Brunes mit dem Exempel, so er an seinem eigenen Acker, den sein seliger Vater vor 50 Jahren gemergelt und er nachdem continuirt, Bestärkt, indem solcher aber vor anderen angrenzenden, so nicht gemergelt, ausnehmend gute Früchte von

[1]) Meitzen, Den Booen und die landwirtschaftl. Verh. des preufs. Staates. Bd. II, S. 5.

[2]) Riedel, Übersicht der Einrichtungen, welche Friedrich der Grofse für das Gedeihen des landwirtschaftl. Gewerbes in der Mark Brandenburg getroffen. Annalen 1853, Bd. 21, S. 428.

[3]) Gräfliches Haus-Archiv. Bd. 64.

Neuem trüge. — Darauf sind wir nach der Mergelgrube gegangen und nach Aussage der oben benahmten den Mergel vollkommen gut befunden, auch gesehen, dafs die Früchte, die auf gemergeltem Acker stehen, an der Güte der andren sich sehr unterscheiden, woraus erhellt, dafs das Mergeln rathsam."

Die Taxatoren meinten sodann, dafs auf einen Acker wenigstens 24 Fuder Mergel gehören und noch dazu alle 6 Jahre etwas Mist darauf: „so dann der Mergel unter göttlichem Segen wohl anschlüge"; sie meinten sämtlich, dafs ein Acker zu mergeln volle 4 Thaler kosten möchte. Hierauf wurde festgesetzt, „dafs der Pächter in den ersten sechs Jahren der Pacht nichts nehmen möchte und sich nur von den letzten sechs Jahren, als

von den 3 ersten von 1 Acker 2 Thlr.
„ „ 3 letzten „ 1 „ 3 „

erstatten lassen wolle".

Aufser der in diesem Schriftstück gemachten Angabe, dafs vor 50 Jahren, also 1671, schon gemergelt wurde, beweist auch der Umstand, dafs man das berüchtigte Ausmergeln kannte, ein viele Jahre schon betriebenes Mergeln, denn sonst hätte man diese Erfahrung nicht sammeln können; weiter zeigen diese Ausführungen, dafs man das Wesen der Mergelung recht gut erkannte, dafs es nämlich nicht eine eigentliche Düngung ist, sondern eine physikalische Verbesserung des Bodens verbunden mit Überführung unlöslicher Verbindungen in lösliche, wodurch aber der Boden an Nährstoffen allmählich verarmt. Die günstige Wirkung, die hier der Mergel hervorgebracht haben soll, mag wohl mehr seiner physikalischen als chemischen Wirkung zuzuschreiben sein, denn bei dem jahrhundertelang schon betriebenen Körnerbau und schwacher Stallmistdüngung mag der Boden wohl zur Verhärtung geneigt gewesen und die durch Hackfruchtbau und Stallmistdüngung zu bewirkende Ackergahre mag nur sehr gering gewesen sein. Man führte auch die Mergelung in der für diesen Zweck passendsten Weise aus, indem man recht stark mergelte. —

Ähnliche Bestimmungen wie diese finden sich in den meisten Pachtkontrakten des 18. Jahrhunderts. In einigen wird sogar dem Pächter vorgeschrieben, eine bestimmte Fläche zu mergeln. In Schmatzfeld wurden 1729 83 Morgen, 1753 59 Morgen, 1760 48 Morgen gemergelt. Während der letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts und in den 40er und 50er Jahren dieses Jahrhunderts pausierte

man daselbst mit Mergeln, wenigstens finden sich keine Angaben darüber. Es ist dies ein Teil einer ganzen Reihe von Erscheinungen, die die eben genannten Zeiträume sehr ähnlich machen. In beiden lag der landwirtschaftliche Betrieb den Verhältnissen der Zeit gemäfs danieder. An Kapital und Arbeit wurde möglichst wenig angewendet und die Reinerträge waren gering. Dann wurde in beiden Fällen, in dem einen im Jahre 1800, im andern im Jahre 1865 der Betrieb auf jede mögliche Weise verbessert. Während der neuesten Zeit finden denn auch wieder bedeutende Mergelungen statt. Im Jahre 1870 wurden z. B. in Schmatzfeld 3470 Fuder ausgefahren, 1872 4640 Fuder, im Jahre 1887 3000 Fuder. Ganz richtige Grundsätze über das Mergeln wurden schon 1820 von dem Amtmann Ribbentrop erwähnt. Auf das Drängen der Kammer betreffs Vornahme von Mergelung erwiderte er, „dafs der Ackersmann nur einen gröfseren Aufwand machen dürfe, wenn teure Fruchtpreise vorhanden seien, und daher auch nur das Mergeln geschehen könne, wenn die Preise in die Höhe gingen, bei niedrigem Preise dürfe man einen solchen Aufwand nicht machen“. Selbstverständlich ist nur dann die Melioration zu verwerfen, wenn der Mehrertrag auch bei niedrigen Preisen das Anlagekapital nicht zu einem guten Zinsfufs verzinst und möglichst rasch amortisiert, was auch beim Mergeln damals vielleicht nicht der Fall gewesen wäre. Der Mergel, der sich überall in der Grafschaft findet, hat meist einen Gehalt von 40 bis 50 % kohlensaurem Kalk.

Eine andere Melioration ist die Entwässerung und Bewässerung. Letztere kommt in unserem Klima nur für die Wiesen in Betracht. Es wurden hierin auch manche Anlagen gemacht; so wurde im Jahre 1559 die Stimeke durch einen Graben mit der Ecker verbunden, doch hatte dies in erster Linie die Verstärkung der Stimeke behufs Treiben einer Mühle zum Zweck, in zweiter Linie auch zur Bewässerung der Wiesen. In neuerer Zeit erfolgte die Regulierung und Geradelegung der Ilse, doch geschah dies mehr, um den Überschwemmungen bei eintretendem Hochwasser vorzubeugen. Von Entwässerung finden wir zum erstenmal etwas 1699 erwähnt in einem Pachtvertrag über Wasserleben, wo es heifst: „Da die angelegten Gräben an Wiesen und Äckern ganz eingegangen sind, soll der Pächter sie erneuern lassen und rutenweise verdingen.“ Diese Bestimmung findet sich in den meisten Pachtverträgen des 18. Jahrhunderts über Wasserleben. Von derselben Domäne wird berichtet, dafs seit 1801 von dem damaligen Pächter verdeckte Gräben auf

Grundstücken, die anders nicht genutzt werden konnten, angelegt worden seien. Ausgedehntere Entwässerungsanlagen wurden in der Pachtperiode 1812—1824 vorgenommen, in der besonders auf den 319 Morgen ehemaligem Meieracker viele Fontanellen angelegt wurden, „auch wurden in vielen anderen Äckern durch die quelligen Stellen solche Gräben geleitet und mit Steinen angefüllt, die auf den Äckern selbst zusammengelesen oder herbeigefahren wurden". Es wurden auch Gräben angelegt, die mit Wasen (Wurzelholz) ausgefüllt wurden. Der oft vorkommende Ausdruck „die Gräben mit Steinen zusammensetzen" läfst vermuten, dafs auch gebaute Kanäle angelegt wurden, meist wird jedoch von „ausfüllen" gesprochen, was ja für die Fontanellenanlage charakteristisch ist. Die von dem abziehenden Pächter wegen der Entwässerungsanlage verlangten Entschädigungssummen sind nicht unbedeutend, so dafs diese Melioration immerhin in ziemlicher Ausdehnung angewandt sein mufs. Die eigentliche Drainage, d. h. „die unterirdische Leitung zur Entfernung des Wassers aus dem anliegenden Erdreich, die aus unverbundenen, lose vor einanderstofsenden Röhrenstücken besteht, in welche das Wasser durch hydrostatischen Druck in die Stofsfugen eintritt und darin weiter geleitet wird",[1]) finden wir zum erstenmal 1854, also nur 6 Jahre nach der Erfindung der Drainröhren in England[2]) in Schmatzfeld ausgeführt. Die Separation war 1852 in Schmatzfeld beendigt worden, man zählte nun 334 Morgen nasser, Drainage bedürftiger Äcker, die denn auch 1854 mit Drainieren in Angriff genommen wurden. Die Rentei trug hierbei die Kosten und die Domäne bezahlte jährlich 8 % als Zinsen und Amortisation (25 Jahre) ab. Man rechnete die Kosten pro Morgen:

Arbeitslohn 8 Thlr.,
Röhren $4\frac{1}{2}$ „

In Wasserleben wurden gleichfalls gleich nach der Separation in den 50er Jahren etwa 800 Morgen drainiert. Im Jahre 1865 und den folgenden Jahren wurden bei der Wirtschaftsänderung auf den administrierten Domänen noch bedeutende Drainageanlagen, besonders auf den in Ackerland umgewandelten Wiesen und Weiden, vorgenommen.

Zeigt sich in der erörterten Bodenbearbeitung und noch mehr in der Ausführung der Meliorationen schon ein grofser Fortschritt,

---

[1]) Blomeyer.
[2]) Kraft, Illustriertes Landwirtschaftslexikon S. 247.

so ist derselbe doch noch viel gröfser in einem anderen wichtigen Faktor des Landbaues, in der Düngung; über die Fläche, die gedüngt wurde in den letzten 200 Jahren, erwähnten wir bereits einiges im vorigen Kapitel. Die Aufzeichnungen über das Düngerwesen sind aus älterer Zeit sehr spärlich, erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts werden in den Verzeichnissen des eisernen Inventars der Pachtgüter die Düngungsverhältnisse aufgezeichnet. In Ilsenburg wurden 1705 von 495 Morgen 134 Morgen mit Stallmist oder Hürdenschlag gedüngt. Man düngte hier das bestellte Brachfeld und, soweit der Dünger reichte, auch das Winterfeld. Die Gerste wurde hier noch nicht gedüngt; erst als im 18. Jahrhundert die Viehhaltung mehr zunahm, düngte man auch zu dieser. In Wasserleben wurden 1711 von 1066 Morgen Gesamtfläche mit Mist gedüngt:

60 Morgen zu Weizen,
144 „ „ Roggen,
68 „ „ Erbsen,
15 „ „ Bohnen,
3 „ „ Wickfutter,
15 „ „ Lein,

mit Mist und Hürden wurden gedüngt:

8 Morgen zu Kohl,

mit Hürdenschlag:

27 Morgen zu Roggen,
16 „ „ Raps,
38 „ „ Sommersaat.

In Summa wurden also, den Hürdenschlag gleich einer halben Düngung angenommen 384 Morgen, oder 32% der Gesamtfläche voll gedüngt. Im Jahre 1777 wurden auf demselben Vorwerk von 893 Morgen Gesamtfläche 203,3 Morgen mit voller Düngung und 198,6 mit halber Düngung versehen, also etwa 33% der Gesamtfläche mit voller Düngung. Im Jahre 1806 wurden von 1024 Morgen Gesamtfläche gedüngt:

261,5 Morgen voll oder 25,5 % der Gesamtfläche,
387,8 „ halb „ 32,0 % „ „
50,5 „ Hürden „ 4,9 % „ „

1812 standen von 1091,5 Morgen Gesammtfläche:

205,4 Morgen 1. Tracht oder 18,8 % der Gesamtfläche,
276,2 „ 2. „ „ 25,3 % „ „
91,1 „ Hürdendüngung oder 8,3 % der Gesamtfläche.

Im Jahre 1845:

376,5 Morgen 1. Tracht oder 28,3 % der Gesamtfläche,
424,1 „ 2. „ „ 31,8 % „ „
356,4 „ 3. „ „ 26,8 % „ „

Im Jahre 1869:

336,4 Morgen 1. Tracht oder 35,8 % der Gesamtfläche,
397,6 „ 2. „ „ 30,5 % „ „
401,6 „ 3. „ „ 30,9 % „ „

Die jetzige Düngung in Wasserleben siehe oben S. 157. Es werden jetzt etwa 30 % der Gesamtfläche jährlich mit Mist gedüngt. Also die jährlich mit Stallmist bedüngte Fläche hat sich seit Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht wesentlich vergrößert, dagegen ist die Düngung eine viel stärkere geworden und die ausgedehnte Anwendung künstlicher Düngemittel macht auch die gesamte bedüngte Fläche bedeutend größer. Man rechnet jetzt in Wasserleben als Düngung zu Zuckerrüben, denen man sich in neuerer Zeit nicht scheut unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln Stallmist zu geben, pro Morgen 150—180 Ztr. Stallmist, zu Kartoffeln und Hülsenfrüchten düngt man noch stärker. Im Jahre 1800 düngte man in Schmatzfeld:

					pro Morgen
Weizen	76,5 Morgen	mit	661 Fuder	Mist,	8,2 Fuder,
Weizen	61,5 „	„	384 „	„	6,2 „
Roggen	6 „	„	27 „	„	4,5 „
Roggen	4 „	„	21 „	„	5,2 „
Roggen	4 „	„	8 „	„	2 „ (halbe Düngung)
Erbsen	77 „	„	354 „	„	4,6 Fuder,
Sommersaat	84 „	„	494 „	„	5,8 „
Kohl	6 „	„	48 „	„	8 „

Mit etwa 1600 Schafen düngte man in demselben Jahr in einer Nacht zu Roggen 0,83 Morgen, zu Weizen 0,26 Morgen, zu Kohl 0,28 Morgen. Im Jahre 1849 düngte man den Morgen mit 5 Fuder Mist.

Die Düngerproduktion, resp. der auf das Feld gebrachte Dünger betrug in Schmatzfeld:

	Stalldünger		Hürdendünger. Nächte von 2000 Schafen.	Künstliche Düngemittel.												
	Hof.	Schaf.		Jauche.	Kompost.	Mergel.	Asche.	Superphosphat.	NH_3 Superphosphat.	Kainit.	Blutmehl.	Kali-Lauge.	Phosphorsaurer Kalk.	Chilisalpeter.	Guano.	Scheideschlamm.
	Fuder.			Fafs	Fuder.		Schffl	Zentner.				Fafs	Zentner.			Fud.
1740	2016															
1753	1629															
1760	1956															
1770	1702															
1780	1695															
1790	1952															
1800	1631	524	180													
1810	1327	732	163			219										
1820	1160	440	324													
1830	925	365	170													
1840	1347	448	108													
1850	1107	423	143		40											
1860	974	487	133			185									72	
1870	2702	287		93	538	3470	150	1138	562	100						
1879	4031	1147		160	380			1627			6	397		64		
1886	2680	782		48		1759		1699		200		248	291	286		547
1887	3650	904		180		3000		2269				320		146		200

Von 1800 an wird stets vierspänniger Fuder erwähnt; es ist also wahrscheinlich, dafs von da ab die Fuder stärker wurden. Nach Wegfall der Dienste wurde auch viel mehr aufgeladen, da die Unterthanen meist nur leichte Wagen und schlechte Pferde hatten. Von 1870 an kommt kein Hürdelager mehr vor, da die Schafe von da ab stets in den Stall kommen. Es zeigt diese Tabelle deutlich die bedeutend stärkere Düngung in der Gegenwart, im Vergleich zu früher.

Im Jahre 1849 betrug in Schmatzfeld die Düngerproduktion:

von 33 Pferden „ 80 Stück Rindvieh „ 120 „ Schweinen	}	1192 Fuder Mist.
„ 2000 „ Schafen		423 „
Hürdenschlag in 140 Nächten (400 Schafe und 1 Nacht = 1 Fuder)		700 „
		2315 Fuder.

Auf Grofsvieh berechnet, wobei 1 Stück Grofsvieh = 1 Rind = $^2/_3$ Pferd = 10 Schafe = 4 Schweine [1]) gesetzt ist, ergibt dies

[1]) Amtl. Statistik von Preufsen.

445 Stück Grofsvieh und vom Stück 6,70 Fuder jährliche Düngerproduktion. Die gleiche Rechnung auf die Jahre 1879, 1886 und 1887 angewandt, ergibt im Durchschnitt pro Stück Grofsvieh eine jährliche Düngerproduktion von 14,18 Fuder. Im Jahre 1800 resultiert 8,4 Fuder Düngerproduktion vom Stück Grofsvieh, wobei zu beachten ist, dafs dies noch Fuder der Dienstleute sind, diese 8,4 Fuder also jedenfalls weniger enthielten, als die 6,70 Fuder im Jahre 1849, die mit eignen Gespannen gefahren wurden. Die Rechnung auf weiter zurückliegende Jahre anzuwenden, verbietet das Kleinwerden der Fuder, die Veränderung im Gewicht der Tiere u. s. w. Die obige bedeutende Steigerung der Düngerproduktion ist hauptsächlich der Veränderung in der Viehhaltung, dem Einschränken der Schafhaltung und Vermehrung des Rindviehes, besserer Qualität des Viehes und besserer Fütterung wie auch sorgfältigerer Düngerbehandlung zuzuschreiben.

Diese Resultate widersprechen gänzlich den Aufführungen Schmollers,[1]) der eine Düngerproduktion pro Rind annimmt

1802 = 150 Ztr.
1840 = 180 „
1867 = 200 „

der ferner pro Morgen Ackerfläche im preufsischen Staate im Jahre 1802 eine fast doppelt so hohe Düngerproduktion als im Jahre 1867 nachweist. Auf dem Hof Schmatzfeld war pro Morgen Acker und Wiese die Düngerproduktion:

1802 1,95 Fuder Stallmist
1887 2,01 „ „

Auf die Düngerbehandlung wurde in der Zeit des extensiveren Betriebes wenig Wert gelegt, sowohl auf die Behandlung auf dem Felde wie auf der Düngerstätte. Am 31. März 1711 lag bei der Gutsübergabe in Wasserleben noch der Mist in Haufen auf dem Felde, wie er im Vorwinter hingefahren worden war, etwa auf 80 Morgen Acker. Es wurde dies von der Übergabekommission auch nicht getadelt. In Schmatzfeld hatte man vor 1837 noch kein Jauchenfafs, sondern liefs anscheinend die Jauche vom Hofe laufen. Dafs man übrigens schon früh den Wert der Düngerbehandlung erkannt hatte, beweist ein Schreiben des Grafen Christian Friedrich vom Jahre 1880, worin dieser ausspricht, „dafs die gute Einrichtung eines Düngerhaufens mit einem Jauchebehälter und das fleifsige

[1]) Schmoller, Die Gröfse des preufsischen Viehstandes in der Zeit von 1802—1867 in Fühlings Neue landwirtschaftl. Zeitung. Jahrgang 1870.

Begiefsen des zu strohigen Düngers seine Vorteile habe“.[1]) Bis dahin existierte also noch kein Jauchebehälter. In neuerer Zeit wird auf die Düngerbehandlung gröfsere Sorgfalt verwendet durch Einstreu von Ammoniakbindemitteln, Festtreten des Düngers, Sammeln der Jauche u. s. w. Bei Strohmangel wurde auch Torf in gröfserer Menge von den Torflagern am Brocken verwendet. In Wasserleben wird der zu Zuckerrüben bestimmte Dünger schon vor Aberntung der Vorfrucht gesammelt und mit Kainit behandelt, um ihn verrotteter zu erhalten.

Unter künstlichem Dünger verstand man früher auch natürlichen Dünger oder Kompost, dem irgend eine Behandlung zu teil wurde. Nach 1820 findet sich im Wernigeröder Intelligenzblatt ein Artikel, in dem als die Bereitung eines künstlichen Düngemittels die Güllebereitung, wie sie zur Zeit wohl in England und in der Schweiz häufiger angewendet wird, empfehlen wurde, nämlich Aufsammeln von festen und flüssigen Exkrementen in Gruben, wo sie mit Wasser verdünnt und einer Gärung unterworfen werden. Die Anwendung der eigentlichen künstlichen Düngemittel beginnt mit der Holzasche schon im 18. Jahrhundert und in diesem Jahrhundert mit dem Guano und Knochenmehl, die zuerst vom Amtsrat Henneberg in Wasserleben, und zwar schon Anfang der 50er Jahre verwandt wurden. In den 60er Jahren beginnt aber erst die Anwendung von phosphorsaurem Kalk, Superphosphat u. s. w. in gröfserem Mafstab. Das Gipsen des Klees wurde bereits 1820 auf Wasserleben ausgeführt. Auf den administrierten Domänen wurde nach der Umänderung 1865 nach den Vorschriften Reunings, der als Anhänger Liebigs der Mineralstofftheorie huldigte, zuerst hauptsächlich Mineraldünger angewendet. In den 70er Jahren wurden aber auch in immer stärkerem Mafse stickstoffhaltige Düngemittel mit Erfolg verwandt.

Zur Übersicht über die angebauten Kulturpflanzen lassen wir drei Tabellen von Schmatzfeld und Wasserleben folgen. Im 16. Jahrhundert wurde der Hafer in überwiegendem Mafse angebaut, im 17. Jahrhundert nimmt sein Anbau bedeutend ab und bleibt sich dann gleich bis zur Gegenwart. Der Roggen war im 16. Jahrhundert die zweitbedeutendste Frucht; vom 17. Jahrhundert an bis vor wenigen Dezennien, wo auf allen besseren Böden der Weizen vorgezogen wurde, war er die Hauptfrucht. Sommerroggen wurde

[1]) Gräfliche Kammer-Registratur Repon. L. Nr. VIII, 9.

Feldbestellung Ilsenburg in Morgen.

Jahr.	Ackerfläche.	Wiesen.		Raps.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Sr.-Saat.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Linsen.	Brache.	Kartoffeln.	Zuckerrüben.	Kohl.	Rotklee.	Luzerne.	Esparsette.	Wickfutter.	Steinklee.	Verpachtet.	Futterrüben.	Lein.	Unland.	Anger.	Deputat.	Mais.
		2 schürig.	1 schürig.																									
1705	495			10,5		110,5	80	98		30				165							1							
1711	553			10	38,5	122,5	103	100		24				155														
1720	566			10	38,5	120,5	97	100		24				176														
1723	567			12	131	142	125,5	72	22	24	15			121,5			2											
1739	619				39	125	78	170	82	48				77														
1747	634			23	36	171	105	150	80	31				38														
1805	698				69	155,75	159	128	45	57,25	12	6	4		6		6	26	5	6	7				6			
1810	638	80	289,2		91,5	119	102,75	101	70	78,25	20	5	3		6		6	25	5						5			
1822	648,75	102	227,5		112	104,5	98,75	121	72	77		$8^1/_2$	$4^1/_2$		8		$2^1/_2$	32							8			
1830	725,37	97	230		121	112,75	128	115,2	74	88		8	2	11	10		4	34,5	7						10			
1840	734,28	97,41	246,31	12	45,57	106,11	111,17	85,46	44,25	56,06	11,9		4	144,76	11,67		4	70,67			13,6				12,96			
1850	642,73	109,71	258,41	12	82,53	119,32	72,51	104,59	27,5	91,29		20	3		23,92		4,35	43		6		12	111,5	6,52	10,17	4		
1855	754,23	106,28	258,41	18,76	107,52	105,27	93,6	99,87	27,51	100		18,96	4	41,76	7,34		4	47,52		1,87			56,5		9	4		
1865	700,68	113,86	150,02	33	113,07	114,31	72,70	101,64		65,38	16,61	17	2	30,31	12,26		4	54,53	7,34			34	0,5	11	8		145		
1875	890,00	59,39	112,76		152,05	64,43	90,24	165,82	Futterroggen	39,16	25,80	9,14			33,31	58,74		134,23	57,66		30,18		13,24			3,52	92,27	16	
1886	1020,13	100,98	76,79		103,73	72,85	96,14	189,98	8	113,42		9,20			12,56	156,64		57,08	88,56		24,48	39,16	13,20			3,52	73,58	25,33	8,8

Bestellungs-Plan von

Jahr.	Acker-fläche Morg.	Weizen.	Roggen.	Raps.	Gerste.	Hafer.	Sr.-Saat.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Linsen.	Sommer-Roggen.	Brache.	Kohl.
1592	1300	3,85	19,38		15,38	23,85		0,23					37,31	
1656	1288	10,45	21,22		23,18	45,16								
1657	1288	5,82	16,38	0,85	21,20	32,22							23,52	
1666	1251	7,15	11,63		24,94	27,34							28,94	
1676	1142	9,46	15,67	2,63	24,08	23,20							24,96	
1686	1346,5	12,48	16,79		15,42	26,97							28,38	
1690	1291	12,32	17,23	2,32	17,35	26,30							23,78	
1702	1309	10,77	11,15		19,63	23,99		3,29	1,53				29,64	
1713	812,5	11,21	20,87		17,83	19,03		1,63					28,82	0,18
1740	1234,75	0,73	15,76		25,20	22,53	3,89	2,92	1,21	0,24		5,82	20,83	0,16
1753	1251	14,57	14,89	1,92	21,38	18,74	2,40	2,72	0,96				19,29	0,32
1760	1201	8,81	21,39	2,75	14,49	17,36	4	4,95	0,50	0,58			21,48	0,58
1770	1261	15,38	14,71	2,38	18,73	15,19	2,06	5,07	0,63	0,71			21,55	0,47
1780	1257	14,82	14,82	4,05	18,06	17,50	4,77	5,17	0,64	0,32			16,15	0,48
1790	1265,25	15,49	17,79	3,16	17,79	15,63	3,87	6,32	0,63	0,49	0,12		14,23	0,40
1800	1283,8	16,91	16,62		20,28	13,24	6,56	9,27	1,71	0,31	0,23		8,06	0,47
1810	1342,06	17,65	15,13		17,35	16,46	8,51	10,79	1,94	0,74	0,37		1,29	0,30
1820	1409,39	20,38	12,71	1,56	17,54	12,95	9,96	12,40	1,52	1,77			0,71	0,35
1830	1445,04	16,82	13,62	5,10	16,20	14,46	9,34	10,68		3,42			0,83	0,36
1840	1440	19,09	13,85		15,61	14,73	8,17	8,85	1,51	1,11	0,07		3,09	0,28
1850	1452,64	16,06	15,52	0,97	13,37	14,38	7,36	8,84	0,90	1,65			0,83	0,14
1860	1620,83	16,72	15,05	1,48	12,88	15,16	4,78	6,86	1,54	1,24			5,25	0,31
1870	1947,45	21,86	4,29		6,25	13,48		2,78		0,51				
1879	2235,08	17,77	0,06	0,70	13,78	14,73		6,27		1,12			0,70	
1887	2249,45	17,84	5,29	0,69	12,65	12,37		5,92						

Schmatzfeld in % der Ackerfläche.

Kartoffeln.	Futterrüben.	Mohrrüben.	Zuckerrüben.	Rotklee.	Luzerne.	Esparsette.	Weideklee.	Steinklee.	Wickfutter.	Mais.	Lein.	Deputat.	Verpachtet.	Mohn.
												0,70		
				0,25					0,25					
		0,02							0,40		0,32			
									0,16		1,46	1,03		0,16
		0,04		0,19							1,75	1,07		0,04
				0,30							1,59	1,01		0,04
				0,26							1,91	1,02		0,04
				1,34							1,58	1,01		
0,94				3,21							2,34			0,08
1,04	0,15			5,59					0,90		1,80			
0,71				3,55	0,21				1,79		1,89			
0,70				5,42	0,42				1,38		1,24			
0,70				10,01	0,49				0,87		1,57			
1,04	0,14		0,14	9,59	0,79	3,61	2,30	1,96	0,16		1,24			
0,77	0,31			8,96	1,22	1,28	4,56				1,38			
1,13	1,07		19,85	5,20	8,48	2,33		4,02	6,83		0,90		0,76	
0,43			26,13		6,31			2,10	6,92	1,10	0,93		0,93	
0,52			26,81	6,22	6,21				2,47	0,70	0,70		1,14	

Feldbestellung von Wasserleben in Morgen.

Jahr.	Ackerfläche.	Wiesen.	Raps.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Mengekorn.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Linsen.	Wickfutter.	Sommersaat.	Kohl.	Futterrüben.	Kartoffeln.	Zuckerrüben.	Klee.	Futterkräuter.	Lein.	Dotter.	Mohn.	Brache.	Deputat.
1655	1112		6	93	197	220		179	30	18	3			3										363	
1687	1045		4	82	179	242,5		241,5	45		7			5										224	15
1711	1056	168	16	89	248	247,5		236,5	68	15			19	38	8						15			56	
1777	894,6		16,16	100,7	170,7	212,37		195,73	63	11,75			8	34,08	10,25						19,62			50,83	
1812	1023,60		4	168,83	135	193,8		140,6	80	27,5	33,53			79,8	10,57		8,5		34,16	27,57	45,74			32	
1821	1335,94	81,19	4	254,22	164,44	247,06		188,46	82,13	37,02	84,21			91,02	13,37		16		58,13	33,55	44			18,33	
1825	1333,41	81,26	12,85	287,2	132,75	236,6	129,3	47,58	105	39	34,96			62,5	12,58		12		85	43,84	38			54,25	
1835	1331,19	81,19	6,23	272,03	184,2	190,21	106,24	83,50	60,0	89,52		7,14	24,6	83,35	24,41		57,17		44,16	25,02	33	2,5	2	35,33	
1845	1330,30			222,08	159,54	156,25	114,47	120,24	114,01	124,28		7		60,4	31,33		55,37		41,22	55	21			48,11	
1850	1229,66	69,49	24	224,22	144,33	173,35	50,09	107,23	97,32	9,3	11	7,14		24,33	63,35		38,2		94,33	40,33	14			34,33	
1860	1239,50	59,65	122,86	271,93	142,83	100,24		67,65	39	20,23		8	55,82		80,12		52,65		122,5	56,50	17,98			82,16	
1869	1262,95	40,87		310,97	171,21	73,88		127,18	100,84	10,81	28,81	4,66	125,35		127,18		75,78		88,47		17,66				
1875	1578,09	22,27		375,17	120,22	133		167,25	126,38	42,47			68,04				73,59	314,13		134,93	22,58				
1887	1587,11			327,98	67,49	152,74		205,92	140,2				40				64,19	402,58		166	20				

nur einigemal zur Aushilfe, wenn das Wintergetreide ausgewintert war, ausgesät. Der Weizen wurde im 16. Jahrundert nur in geringer Ausdehnung gezogen; es vergrößerte sich sein Anbau stetig bis zur Gegenwart. Der Gerste-Anbau blieb sich im allgemeinen gleich. Der Anbau von Mengekorn, d. i. Hafer und Gerste, findet sich in den Wirtschaftsbüchern von 1530 erwähnt und wurde in neuer Zeit in den Jahren 1525—1550 auf Wasserleben in größerer Ausdehnung vorgenommen. Erbsen und Raps, im 16. Jahrhundert „ruebezom", wurden im 16. Jahrhundert regelmäßig angebaut. Während aber die erstere bis in dieses Jahrhundert immer mehr zum Anbau kam und dann sich gleich blieb, hatte der Raps viele Schicksale zu bestehen. Oft wurde er einige Dezennien gebaut und dann wieder aufgegeben. Bald war es Düngermangel, bald die Gefahr des Auswinterns oder überhaupt des schlechten Gedeihens, vermutlich durch tierische Feinde veranlaßt, die bewogen, seinen Anbau wieder liegen zu lassen. In neuerer Zeit verschwand er in den Rübenwirtschaften gänzlich, da sich beide Pflanzen nicht vertragen und auch bei Raps eine ergiebige Vorfrucht schwer zu stellen ist. Sehr ausgedehnt war zeitweise der Sommerrübsen-Anbau, besonders auf Ilsenburg. Im Jahre 1800 wurde von der Oberleitung der Domänen sogar der Sommerrübsen dem Raps vorgezogen, „weil bei Wintersaat eine zweimalige Strohernte und eine einmalige Körnerernte verloren geht, weil das Stroh auch meist verbrannt wird, dem Acker also in zwei Jahren nichts zu gute kommt, wohingegen die Sommer-Saat nur allein im Brachjahr gebaut wird, ihr weiches Stroh auch den Gebrauch zu Schaffutter gestattet und dabei keine Körnerernte verloren geht". In neuerer Zeit ist der Anbau gänzlich aufgegeben, da der Rübsen zu geringe Könnerernte und deshalb im Verhältnis zu anderen Früchten einen zu geringen Reinertrag ergibt. Die Wicke finden wir im 16. Jahrhundert auf den Vorwerken nicht angebaut, wohl aber enthalten die Zehntregister nicht unbeträchtliche Mengen davon, so daß die Hintersassen sie stark angebaut haben müssen. Sie wurde damals nur zur Körnergewinnung gebaut, während sie jetzt nur noch im Gemenge mit anderen Samen zu Futterzwecken ausgesät wird. Die Bohne finden wir erst im 17. Jahrhundert auf dem Felde gezogen. Sie wurde auch mehr von den Bauern als auf den Vorwerken gebaut. Seit Einführung des Rübenbaues ist sie allmählich verschwunden, da sie als Tiefwurzler den Untergrund zu sehr angreift, dessen Nährstoffvorrat aber für

die Rübe als der einträglicheren Frucht erhalten werden mufs. Die Linse finden wir erst im 18. Jahrhundert als Kulturpflanze.

In alter Zeit wurden eine grofse Zahl von Kulturpflanzen nur in Gärten gezogen, da der Anbau im Feld wegen der mancherlei Gerechtigkeiten und Gemeinheiten nicht thunlich war und auch ein jeder nur für seinen eigenen Gebrauch, nicht zum Verkauf den Anbau trieb. Wir finden daher in den Speisezetteln und Küchenbüchern der Klöster schon viele Pflanzen erwähnt, die erst später zum Anbau auf dem Felde herangezogen wurden. In den Aufzeichnungen über die Klosterküche in Ilsenburg wird erwähnt 1506 des weifsen Mohns, 1510 der Mohrrüben, des Weifskohls und der Rüben, 1513 der Bohnen, 1537 der Hirse und Grütze. 1483 wird von der Selbstbereitung des Senfes gesprochen. Andere Küchensachen, als Anis, Reis, Gewürz und viele Kräuter, werden in grofser Anzahl erwähnt. In Schmatzfeld war 1561 ein Kohlgarten von $3^1/_2$ Morgen Gröfse. Auch die Kartoffel wurde zuerst in Gärten gezogen; es wird ihrer zum erstenmal in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts erwähnt, wo in Schmatzfeld 1743 $10^1/_2$ Himpten für $2^5/_8$ Thaler verkauft wurden und im Jahre 1744 $3^3/_4$ Scheffel. Im Jahre 1741 sollen in Schmatzfeld schon $2^1/_2$ Morgen gebaut worden sein, doch fanden wir in den Aussaattabellen davon nichts erwähnt. Der Preis im Jahre 1743 ist nach jetzigem Mafs und Münze umgerechnet pro 100 kg 3,07 Mark oder genau der dritte Teil des Roggenpreises derselben Zeit, also im Vergleich zu dem jetzigen Verhältnis sehr hoch. Auf dem Felde wurde die Kartoffel im 18. Jahrhundert nur vereinzelt angebaut, während sie gleich zu Beginne dieses Jahrhunderts zu regelmäfsigem Anbau aufgenommen wurde. Eine gröfsere Ausdehnung erlangte dieser jedoch nicht, da kein auf dieselbe basierter Brennereibetrieb existierte. Vom Anfang dieses Jahrhunderts liegt ein Schreiben des Amtmannes von Ilsenburg vor, worin derselbe klagt, dafs die Bauern viel Kartoffeln und Klee anbauten, weil sie davon keinen Zehnten zu geben brauchten. Bald wurde aber auch von Kartoffeln der Zehnten erhoben. Im Jahre 1767 wurde ebenfalls vom Pächter von Wasserleben Beschwerde geführt, dafs die Unterthanen jetzt viel Kohlrüben und Kartoffeln, Wickfutter und Klee bauten, um sich dem Zehnten zu entziehen. In Ilsenburg wurde die Einführung des Kartoffelbaues auf der Domäne dadurch erschwert, dafs die frisch ausgelegten Saatkartoffeln öfter gestohlen wurden.

Die Hackfrüchte, die am frühesten zum Feldbau verwendet wurden, waren Kohl und Mohrrüben. Letztere finden sich in

Schmatzfeld in der Mitte des vorigen Jahrhunderts im grofsen kultiviert, aber schon 1710 im kleinen, ersterer schon im 17. Jahrhundert; anfänglich wurde er auf besonderen Kohläckern gebaut. Des Anbaues der Wasserrübe wird im Jahre 1798 unter dem Namen Stoppelrübe erwähnt; es wird berichtet, dafs man sie besonders in Mifsjahren säte. Mitte der 1830er Jahre verbreitete sich der Anbau von Turnips, welcher Name dann bis in die 1860er Jahre vorkommt. Ob damit nun die vorgenannte Pflanze (Brassica rapa rapifera Metzg.) gemeint ist, oder ob, wie an anderen Orten vielfach geschehen, damit die Runkelrübe (Beta vulgaris) bezeichnet wurde, konnten wir nicht sicher ermitteln. Jedenfalls wurde die eigentliche Turnips gebaut, weil beide Bezeichnungen nebeneinander vorkommen, bis man endlich nur noch von Runkelrübe spricht. Die Kultur der Runkelrübe erlangte auf den meisten Domänen keine gröfsere Ausdehnung, nur in Wasserleben baute man 1850 schon etwa 60 Morgen. Die Zuckerrübe wurde schon 1850 auf ihre Anbaufähigkeit geprüft, weil man da schon mit dem Plane umging, eine Zuckerfabrik anzulegen. Im Jahre 1839 findet sich auch schon in den Aussaat- und Ernteregistern von Schmatzfeld $^1/_2$ Morgen Zuckerrüben aufgeführt, der eine Ernte von 48,81 Ztr. ergab. Im Jahre 1850 wurden folgende Resultate erzielt:

	Morgenzahl des Versuches.	Ertrag pro Morgen.	Zuckergehalt der Rüben.
		Ztr.	%
Veckenstedt	2	150—170	15,75
Wasserleben	2	130	15,50
Langeln	$^1/_2$	140	14,75
	1	130	15,75
	$^3/_5$	130	13,40
Schmatzfeld	2	140	12,7 u. 13,0
Minsleben	2	140	13,4 u. 14,0

Die Anlage einer Zuckerfabrik kam jedoch erst 1870 zustande, und somit begann auch da erst der Rübenanbau. Derselbe wird auf den Gütern Wasserleben, Schmatzfeld, Langeln und Veckenstedt fast auf $^1/_4$ des Areals betrieben, auf Ilsenburg, Wernigerode und Stapelburg wegen geringeren Bodens weniger, auf Drübeck und Altenrode gar nicht.

Noch jünger als der Hackfruchtbau ist der Futterbau. Doch finden wir den Kleebau schon lange vor der Zeit (1783), wo Schu-

berts epochemachende Schrift: „Zuruf an alle Bauern, welche Futtermangel leiden“ erschien und dem Kleebau alle Thüren öffnete, angewendet, nämlich im Jahre 1713, indem in Schmatzfeld 2 Morgen „Spanischer Klee“ auch „Klever“ gebaut wurden. Auch im Jahre 1710 sollen schon 2 Morgen gebaut worden sein; unverständlich blieb uns jedoch die Notiz aus demselben Jahre, dafs das Feld zu dem Kleebau mit Mist gedüngt, dreimal gepflügt und mit 6 Himpten Samen besät worden sei. Es wäre indes möglich, dafs man damals nicht, wie jetzt meist üblich ist, den Kleesamen in eine Halmfrucht einsäte, sondern direkt bestellte und den Samen vielleicht ungereinigt aussäte, wodurch das hohe Saatquantum von 3 Himpten pro Morgen erklärlich würde. Vielleicht bezieht sich auch dies auf eine Überfrucht. Im Jahre 1767 heifst es in der schon oben erwähnten Beschwerdeschrift des Pächters von Wasserleben: Kleebau ist bei den Unterthanen zwar jederzeit gewesen, aber kaum die Hälfte als jetzt. Nach einem anderen Schreiben des Wasserlebener Pächters glaubten die Kothsassen anfangs Nachteil für ihr Vieh zu finden in Anbetracht der Weide, doch sahen sie immer mehr dessen Vorteil ein und bauten selbigen an. Wenn wir also schon am Anfange des 18. Jahrhunderts den Kleebau eingeführt sehen, so erlangte er doch während des ganzen 18. Jahrhunderts keine merkliche Ausdehnung. Auf Schmatzfeld betrug er z. B. noch 1780 $^3/_4$ Morgen, 1790 17 Morgen, im Jahre 1800 aber schon 41 $^1/_4$ Morgen. In diesen Zeitraum zu Anfang dieses Jahrhunderts fällt hauptsächlich die Einführung des Kleebaus. Auch Luzerne und Esparsette wurden schon in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts gebaut, besonders auf den Domänen Ilsenburg und Wernigerode. Anfänglich wurde blofs Mäheklee gebaut, in der Mitte dieses Jahrhunderts, wo man in der Viehhaltung noch am Überwiegen der Schafhaltung festhielt, auch Weideklee, der aber in den 1860er Jahren bei intensiver werdendem Betrieb wieder verschwinden mufste. Eine andere Futterpflanze, den Spörgel, finden wir 1818 vorübergehend und in geringer Ausdehnung auf Charlottenlust gebaut. Man erntete von 1 Morgen 7 Zentner Spörgelheu. Man säte um diese Zeit auch Spörgel und Buchweizen durcheinander und fütterte es grün ab. In neuerer Zeit zeigten sich auf den meisten Domänen sehr geringe Erträge des Rotklees, auf Wasserleben sogar gänzliche Kleemüdigkeit. Auf letzterer Domäne nahm man als Ursache die plötzlich eingetretene Tiefkultur an; es wurde daselbst 18 Jahre lang dann kein Rotklee mehr gebaut. Im Jahre 1886 wurden aber wieder 40 Morgen an-

gesät und es zeigten sich gute Erfolge. Reuning nahm als Ursache der geringen Kleeerträge auf den administrierten Domänen das Klima an. Er war der Meinung, dafs durch den in der Nähe des Harzes im Frühjahr öfter eintretenden grellen Temperaturwechsel der Klee vielleicht ausfriere. Er empfahl zur Beseitigung dieses Übelstandes den Kleesamen aus Gegenden mit sehr viel kälterem Klima zu beziehen, da die Pflanzen dann auch bedeutend härter gegen Frost würden, ferner reichlich Grassamen mit einzusäen, weil eine dichte Grasnarbe weniger durch Kälte leidet, und schliefslich die Kleefelder im Winter mit Mist zu bedecken, um den Frost abzuhalten. Diese Mafsnahmen wurden auch mit Erfolg angewandt; in letzter Zeit zeigt der Rotklee keine Ausfälle mehr. Es scheint, dafs Anfang der 70er Jahre eine ganze Reihe von Faktoren zu der Kleemüdigkeit beigetragen haben, als die plötzlich angenommene Tiefkultur, das Klima, Bezug von Samen aus wärmeren Klimaten und wahrscheinlich auch tierische und pflanzliche Feinde, die sehr oft Kleemüdigkeit verursachen, weniger Stoffarmut des Bodens.

In den 70er Jahren wurde besonders auf Anraten Reunings der Pferdezahnmais als Futterpflanze eingeführt, der sich sehr gut bewährte und nun auf allen Domänen in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung angebaut wird. Man baut nebenbei Wickfutter, das sich zu Mais als Grünfutter sehr gut ergänzt, weil ersteres viel Proteïn, letzterer vorwiegend Kohlehydrate enthält. Man nutzt das Feld sehr gut aus, indem man vor Mais noch Futterroggen baut, was wohl viel Dünger und Arbeit, aber durch die zwei Ernten in einem Jahre auch hohen Ertrag abwirft. Den Lein finden wir im 16. und 17. Jahrhundert auf den Domänen nur in geringer Ausdehnung gebaut, da der Zehnten denselben lieferte, dagegen wurde er stark im 18. Jahrhundert kultiviert. Im 19. Jahrhundert wurde er weniger für den Wirtschaftshaushalt als für die Arbeiter angebaut, welche gute Einrichtung heute noch besteht. Den Mohn fanden wir schon im 18. Jahrhundert vereinzelt auf dem Felde gezogen, noch mehr im 19. Jahrhundert; auch Dotter wurde in Wasserleben auf dem Felde eine Zeitlang gebaut; Kümmel findet sich 1798 in Stapelburg $^1/_2$ Morgen auf dem Felde gebaut, Hirse wurde 1710 in kleiner Menge auf demselben Gute kultiviert.

Interessant ist die Kultur zweier Handelspflanzen in alter Zeit, die jetzt vollständig wieder verschwunden sind, des Weines und des Hopfens. Der Weinbau wurde namentlich durch den Kultus der Kirche bei unvollkommenen Verkehrsmitteln grofsgezogen. Es

ist nachgewiesen, dafs er schon im 12. Jahrhundert in der Umgegend, z. B. in Sangerhausen,[1]) von den Laien betrieben wurde. Um Wernigerode war der Weinbau nach urkundlichen Zeugnissen und anderen Anzeichen ziemlich ausgedehnt. Manche Feldstücke oder Gärten tragen jetzt noch den Namen „Weingarten", „Weinberg"; in Flurverzeichnissen des 17. und 18. Jahrhunderts sind noch viel mehr solcher Benennungen, die alle aus jener Zeit des Weinbaues herrühren. Man mufs in jenen Zeiten sonderbare Ansichten über die Pflanzenvegetation gehabt haben, man kannte wenigstens nicht die Bedingungen des Gedeihens unserer Kulturpflanzen, machte man doch den Versuch in dem hoch im Harz gelegenen Elbingerode, wo kaum das Getreide reift, den Weinbau einzuführen. Urkundlich werden Weinberge erwähnt bei Schauen 1224, bei Rimeke und Guntershagen 1446, auf dem Weg von Wernigerode nach der Himmelpforte 1478, bei Michaelstein und Quedlinburg u. s. w. Wohl an 300 Jahre mag der Weinbau in der Grafschaft betrieben worden sein, bis man einsah, dafs das Klima den Weinbau nicht erlaubte und man sich Arbeit machte, die schlecht gelohnt wurde. Anfangs des 16. Jahrhunderts finden wir daher den Weinstock nur noch sehr gering verbreitet. Eine Auflebung erhielt noch einmal der Weinbau durch die Vermählung des Grafen Botho (geb. 1467, † 1538) mit Anna von Königstein im Jahre 1500, wodurch dem Harzgrafen Länder am Rhein erblich zufielen und man nun bestrebt war, am Harz auch rheinische Kultur einzuführen. Noch im Jahre 1558 wird ein 2 Morgen grofser Weinberg unter dem Schlofs aufgeführt; gleichzeitig wird aber auch erwähnt, dafs dieser Weinberg sehr saure Trauben gäbe, die mehr zu agrost (Essig) als zu Wein zu gebrauchen seien, und der Weinberg sei mehr des Nutzens als der Lust halber angelegt.[2]) Bald hört man auch von diesem Überbleibsel der alten Weinkultur nichts mehr. Über die Versuche, den Weinbau am Harz einzuführen, äufserte sich Laurentius Rhodomannus, ein Schüler Neanders in der Klosterschule Ilfeld, in der 1579 herausgegebenen Ilfelda Hercynia satirisch:

Nur die Frucht allein des so edlen Gewächs des Bacchus
Fehlt hier, die Traube. Als einst seinen Dienst den irdischen Menschen
Brachte der Gott und wandernd in jeglichem Winkel der Erde
Unter dem jubelnden Schwarm der Genossen pflanzte die Rebe,

[1]) Harzzeitschrift, Bd. VIII S. 231. Menzel, Wein- und Hopfenbau in Sangerhausen.

[2]) Gräfliches Haus-Archiv Bd. 59, 6.

Hielt vom hercynischen Wald er sich fern, weil dort, wie er hörte,
Pan bereits mit den Nymphen und waldbefreundeten Satyren
Alles Gelände beherrschte; drum blieb auf benachbarten Hügeln
Lieber der Gott und verlieh Thüringens Gefilde den Segen.

In hohem Mafse mufs früher der Weinbau auf den Uferhöhen der Saale im Anhaltischen geblüht haben. Der dort gelegene, dem Kloster Ilsenburg früher gehörige Hof Aderstedt lieferte grofse Quantitäten von Wein an das Kloster. Die Bestellung der Weinberge, die in einer Urkunde von 1580 zu 36 Morgen Gröfse angegeben werden, ruhte in der Hand der jeweiligen Pachtinhaber und wurde denselben in den Pachtbriefen aufs eindringlichste zur Pflicht gemacht. Im Spätherbst lieferte das Kloster selbst mit seinen Wagen die Weinpfähle (winpele) aus seinen harzischen Waldungen an Ort und Stelle.

Noch ausgedehnter als der Weinbau war der Hopfenbau, der sich auch länger erhalten hat, indessen ist der Beginn seines Anbaues später erfolgt, denn die urdeutschen Biere sollen reiner Gerstensaft gewesen und der Hopfenzusatz erst seit dem 13., besonders aber seit dem 14. Jahrhundert aufgekommen sein. In einer Urkunde von 1384 wird beispielsweise von Hopfenländern in dem smalen dale und im Jegherstige gesprochen. Im 16. Jahrhundert stand der Hopfenbau noch in grofser Blüte. Das Kloster Drübeck besafs 1535 allein 58 Hopfenstücke. In Wernigerode war 1558 ein 3 Morgen grofser Hopfenberg unter dem Schlofs und vor der Stadt noch 3 Morgen, deren Nutzen zusammen auf 90 Gulden oder 472,5 Rmk. geschätzt wurde, für damalige Zeit ein sehr hoher Betrag, denn dies gibt pro Morgen 78,7 Mark Reinertrag, während der Pachtzins vom Morgen Acker damals kaum 3 Rmk. betrug. Im Jahre 1529 wurden 36 Erbzinsleute, die vom Amte Wernigerode Hopfenberge in Besitz hatten, aufgezählt. Die Einnahme auf dem Wernigeröder Kornspeicher in demselben Jahre betrug 576 Scheffel von den selbstbewirtschafteten Hopfenbergen. Im Jahre 1549 wurden schon 1464 Scheffel zugekauft. Im Jahre 1561 war in Schmatzfeld ein $3^1/_4$ Morgen grofser Hopfenberg. Auch beim Hopfenbau kam die Einsicht, dafs derselbe für die Örtlichkeit nicht passend sei; während der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts verringerte er sich bedeutend, und erhielt sich dann wohl an einigen Stellen im kleinen oder wurde auch wieder in geringem Mafsstab eingeführt; so wird aus dem Jahr 1788 berichtet, dafs in Drübeck und Schmatzfeld Hopfenbau zum eignen Braubedarf getrieben wurde. Es wurde in diesem Jahr noch einmal von seiten

der Oberleitung der Domänen der Versuch gemacht, den Hopfenbau ausgedehnter zu betreiben. Es wurde eine Anleitung zum Hopfenbau ausgearbeitet, im Wernigeröder Küchengarten ein gröfseres Hopfenstück angelegt und der Administrator von Schmatzfeld mit der Beaufsichtigung des Hopfenbaues betraut. Die geringen Erfolge mit der Wernigeröder Anlage machten die Sache aber scheitern. In Wasserleben finden wir noch einmal, 1869, eines Hopfenstückes von 156 □Ruten Gröfse erwähnt; jetzt ist nirgends mehr in der Grafschaft Hopfenkultur verbreitet. Unser heutiges Transportwesen ermöglicht es in Bezug auf den Pflanzenbau eine Arbeitsteilung eintreten zu lassen, so dafs nur jede Gegend die für sie passenden Pflanzen baut und andere Rohprodukte, die sie braucht, importiert, anstatt sie mit grofsen Kosten selbst zu ziehen.

Der Obstbau ist in Wernigerode und nächster Umgebung sehr durch die natürlichen Verhältnisse begünstigt. Durch die Nähe des Harzes wird im Frühjahr die Vegetation zurückgehalten, die Blüte kommt daher nicht in die Gefahr, durch Spätfröste zu leiden, wie es der Fall sein würde, wenn sie sich so früh wie in der Ebene entwickeln würde. Die Tageswärme steigt dann aber gerade so hoch wie in der Ebene, so dafs sie doch zum Gedeihen des Obstes ausreicht. Im Winter sinkt ferner die Temperatur nicht so bedeutend. Wir finden daher in Wernigerode und in den nächsten Dörfern den Walnufsbaum sehr verbreitet; in Wernigerode giebt es ganze Alleen mit sehr alten Nufsbäumen. Weiter gedeiht die zahme Kastanie so dafs sogar eine nicht unbedeutende Plantage von Kastanien existiert, ferner alle gewöhnlichen Kern- und Steinobstsorten, sogar die Pfirsiche wächst im Freien. Der Obstbau wurde besonders gefördert durch die schon oben erwähnten Besitzerwerbungen der Stolbergs am Rhein und in der Wetterau zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Bessere Sorten wurden eingeführt, die Obstbaumzucht gehoben, so dafs Wernigerode früher einen bedeutenden Ruf hatte wegen seiner guten Baumschulen, wie auch wegen der Erzeugung guten Obstes. Erst in der Neuzeit entstanden in der Umgegend ähnliche Baumschulen. Auf den Domänen geschah während der letzten Dezennien viel zur Hebung des Obstbaues. Es wurden alle Chausseen und gröfseren Feldwege mit Obstbäumen bepflanzt, auf Angerflächen Kirschplantagen angelegt u. s. w. Auf einem gröfseren Anger bei Wernigerode wird regelrechte Baumfelderwirtschaft getrieben, indem zwischen den Baumreihen gepflügt wird, dann einige Jahre auf der Fläche Ackerbau getrieben und hierauf mit Kleegras eingesät wird,

um mehrere Jahre wieder liegen zu bleiben. Wie in den letzten 150 Jahren der Obstbau zugenommen hat, zeigt ein Vergleich des jetzigen mit dem damaligen Bauminventar. Es wurde im Jahre 1737 durch Königl. preufsische Ordre die Vergröfserung des Obstbaues befohlen und zugleich eine Aufnahme der Baumbestände angeordnet. Danach waren in der Gemeinde Langeln inkl. Domäne, denn damals bildeten die Domänen noch keine speziellen Gutsbezirke:

518 Apfelbäume,
501 Birnbäume,
771 Kirschbäume,
17 Zwetschenbäume.

Jetzt sind allein auf der Domäne, die kaum den vierten Teil der Gemeinde ausmachen wird:

798 Apfelbäume, 402 Birnbäume,
11 Kirschbäume, 291 Zwetschenbäume.

In der Gemeinde Veckenstedt waren 1737:

512 Apfelbäume, 458 Birnbäume,
115 Kirschbäume, 1007 Zwetschenbäume.

Jetzt sind auf der Domäne:

214 Apfelbäume, 95 Birnbäume,
412 Zwetschenbäume, 1337 Kirschbäume.

In der Gemeinde Ilsenburg waren 1737:

1421 Apfelbäume, 937 Birnbäume,
1266 Kirschbäume, 2688 Zwetschenbäume.

Auf der Domäne Ilsenburg, die etwa den 5. Teil der Gemeinde bilden wird, sind jetzt:

827 Apfelbäume, 364 Birnbäume,
853 Zwetschenbäume, 1703 Kirschbäume,
53 Walnufsbäume.

Auf den Domänen Schmatzfeld und Wernigerode sind jetzt vorhanden:

	Schmatzfeld.	Wernigerode.
Apfelbäume	594	13
Birnbäume	496	7
Walnufsbäume	44	7
Zwetschenbäume	330	115
Kirschbäume	756	2638
Spalierobst	82	25
Nutzsträucher	21	127

Schliefslich wollen wir noch der Korbweiden erwähnen. Sie

wurden früher und jetzt nur von Weidenbäumen gewonnen, die in Wiesen und an Gewässern in grofser Anzahl vorkommen. Diese standen früher unter der Gräflichen Forstverwaltung, was jedoch nicht hinderte, dafs sie bei Verpachtungen der Domänen mitverpachtet wurden. Schon im vorigen Jahrhundert kamen sie unter die Domänenverwaltung. Es ist interessant, wie sich immer mehr das System ausbildete, dafs jeder Verwaltung die Nutzungsobjekte unterstellt werden, die am besten in ihren Betrieb passen. So wurde z. B. die Teichfischerei der Forstverwaltung entzogen und den nächstgelegenen Domänen zuerteilt, die Schäfereien, die selbständig bestanden, den Domänen einverleibt u. s. w. Die Weiden wurden früher verwandt zum Schafhürdenflechten und zur Anfertigung und Reparatur von Zäunen, jetzt hauptsächlich zur Korbflechterei, da man erstere auf andere Art herstellt, Körbe aber früher nur sehr wenig gebraucht wurden.

Wir gehen nun zur Aussaat und zu den Ernteerträgen über und lassen zunächst 3 Tabellen von der Aussaat in Wasserleben, in Schmatzfeld und in Ilsenburg folgen.

Aussaat pro Morgen in preufs. Scheffel auf Wasserleben.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Linsen.	Kartoffeln.	Raps.	Sr.-Saat.	Lein.
1640		1,13	1,64									
1678			1,34	1,34	1,34							
1687	1,34	1,31	1,34	1,34	1,34					0,12		
1734	1,34	1,34	1,34	1,34								
1751	1,50	1,34	1,50	1,34	1,50							
1777	1,46	1,57	1,50	1,60	1,34	1,34	1,42			0,09		
1793	1,34	1,34	1,34	1,34	1,34							
1806	1,27	1,15	1,19	1,34	1,11	1,34	1,21		3,24			
1812	1,29	1,29	1,20	1,34	1,22	1,13	0,91		5,27	0,08		
1850	1,32	1,21	1,34	1,68	1,59			0,94		0,05		
1869	0,83	0,98	0,97	1,22	1,54	1,35	0,90	0,61	7,02			
1887	1,03	0,98	0,70	0,81	1,37	1,58			8,07			

Aussaat pro Morgen in preufs. Scheffel auf Schmatzfeld.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Linsen.	Kartoffeln.	Raps.	Sommer-Saat.	Lein.
1650—1680	1,34	1,34	1,34	1,34								
1740	2,01	1,62	1,62	1,78	1,74	1,60	2,01				0,11	
1753	1,57	1,60	1,58	1,70	1,41	1,50	1,34			0,07	0,08	1,90
1760	1,95	1,72	1,77	1,75	1,35	1,11	0,78					2,10
1770	1,60	1,58	1,65	1,55	1,09	1,00	0,67			0,04	0,07	
1780	1,43	1,55	1,47	1,57	1,17	1,46	1,34			0,05		
1790	1,55	1,38	1,29	1,60	0,93	1,34	1,00			0,05	0,06	
1800	1,17	1,46	1,34	1,56	1,13	1,06	1,34				0,08	1,07
1810	1,31	1,33	1,15	1,33	1,06	1,18	0,87		4,20		0,06	1,80
1820	1,36	1,27	1,29		1,42	2,19	1,52		7,2		0,14	
1830	1,53	1,63	1,32	1,54	1,49		1,69			0,06	0,09	
1840	1,26	1,11	1,49	1,76	1,48	1,41	1,0		10,5		0,08	
1850	1,6	1,32	1,66	1,94	1,65	1,54	1,25		13,2		0,10	
1860	1,44	1,11	1,37	1,46	1,53	1,48	1,2		5,2	0,06	0,09	
1870	1,29	1,24	0,98	1,67	1,92		1,1		9,91			
1886	1,10		1,15	1,41	1,82	2,3			9,76	0,05		

Aussaat pro Morgen in preufs. Scheffel auf Ilsenburg.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Linsen.	Sr.-Saat.	Raps.	Kartoffeln.	Mais.	Rotklee.	Luzerne.
1725			1,34	1,34	1,00	1,0	.							
1739	1,34	1,34	1,44	1,23	1,20				0,10					
1772			1,54											
1823	1,77	1,96	2,07	2,18	1,71	1	1	0,7	0,11					
1840	1,44	1,34	1,39	1,62	1,27	1,62	1,1	0,82	0,09	0,06				
1855	1,26	1,29	1,22	1,44	1,43		1,05	0,44	0,13	0,12	9,79			
1865	1,48	1,37	1,46	1,59	1,90	1,75	1,35	0,68		0,11	8,13			
1886	1,80	1,24	1,64	1,90	1,74		1,02				8,86	0,89	0,15	0,10

Es zeigen sich in diesen Tabellen Ende des vorigen Jahrhunderts und anfangs dieses Jahrhunderts die höchsten Saatquanta, dann nach der Gegenwart zu eine nicht unbeträchtliche Abnahme, was durch die allerwärts angewandte Drillkultur, den besten Düngungszustand der Felder und die bessere Saat und Pflege der Pflanzen wohl erklärlich ist. Bei Erbsen und Bohnen vermehrten sich die Aussaatmengen infolge Anwendung eines besseren Saatgutes; sehr stark ist die Erhöhung der Aussaat bei den Kartoffeln, die man früher nur sehr sparsam auslegte. In Ilsenburg sind die Saatmengen durchweg höher als auf den beiden anderen Domänen, weil daselbst geringerer Boden und die Lage wegen des Gebirges auch eine rauhere ist.

Um die Veränderung in der Gesamternte darzustellen, wählen wir die Domäne Schmatzfeld, da sich die Gröfse derselben am wenigsten änderte.

Gesamternte in Schmatzfeld

Jahr.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Wick-futter.
	in preufsischen Scheffeln.							
1536	1038,1	2214,9	1792,9	3951,6				
1552—57	590,9	1161,7	1752,7	2215	34,1			
1566	745,3	936,1	1599,9	3248,1				
1647	481,7	52,2*)	30,1	335,0	96,4			
1653		1074	760,7	1688,0	118,8			
1660	509,5	1093,1	980,9	1938,3	97,4			
1670	528,6	1349,2	1782,0	2402,6	101,8			
1680	638,1	962,1	1562,4	3517,5	57,7			
1690	432,6	1133,6	1130,9	1168,1	121,2			
1738	1837,81	2377,8	1865,2	2971,4	247,9	120,6		
1740	30,57	1000,32	3953,8	3056,3	477,3	129,7	12	1,7
1753	1999,1	1727,3	2888,2	2313,8	337,3	45,7		
1760	1694,1	2492,8	2071,7	2415,7	406,6	24,7	24	
1770	1574,3	1588,9	2050,9	1773,0	491,3	69,0	49,1	
1780	1853,3	1401,5	2680,3	2270,1	617,3	68	34,0	
1790	2963,3	2064,8	2770,5	2002,6	576	46,6	25,5	
1800	2302	2553,5	3862,2	2573,8	1156,6	205	24,8	
1810	2981,0	2121,4	2581,9	3011,3	1723,0	151,3	26,9	
1820	2793,3	1986,4	3380,3	2684,3	2043,3	126,6	133,8	
1830	1827	1668	3315	3858	1114		278	
1840	2819	2398,5	2845	3865,5	1003	189,5	109,25	
1850	2642	2952	3037	4275	810,5	104	207	
1860	3837,9	3859,5	2761,5	6664,9	764,1	215,2	200,2	
1870	5108	686	2142	4917	375	476	39	
1879	3353,4	8,1	4370,4	6488,1	1356,3		340,2	
1886	5440	916,6	5431,9	9105,2	2153	83,7	124	

*) Verhagelt.

an Körnern, Futter und Wurzelfrüchten.

Linsen.	Raps.	Sr.-Saat.	Kartoffel.	Futterrüben.	Turnips.	Zuckerrüben.	Grünfutter.	Mais.	Rotkleeheu.	Luzerneheu.	Espartsetteheu.	Heu.	Grummet.
	Scheffel.			Zentner.									
	30,1												
	93,1												
	123,2												
	92,4												
	132,6												
	241,2	465,3											
		57,4											
	119,7	43,3											
	155,8	72,8											
	127,2	31,6											
	293,0	74,9											
	464,6	73,0											
		175,2										2105	190
		241,6	136						1290			2426	
	125,7	231,6	256						1020			280	
	32*)	762	276						1520			640	
7,5		609,75	960	135	225				4447,5			1612,5	210
	154	816,5	260	70	400	259			3510	150	1530	1200	285
	296,3	484,3	517	169	1644				3300	200	240	2120	
			1224	6300		70.270			525	3150	750	325	125
	207		525			65.432	3372	2512		3669		158	
	166,2		979			77.550	804,4	1310	2194,2	2884			

*) Durch Frost gelitten.

Gesamternte Schmatzfeld in Schock.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Raps.	Sr.-Saat.	Wicken.	Sr.-Roggen.	Wickfutter.	Linsen.	Kohl.	Rüben. Fd.	Lein.	Turnips.	Kleeheu.	Heu.	Grummet.
																Fuder.			
1538	180	446	222	235															
1552—57	314,5	372	352	313	3														
1566	494	563	538	820															
1647	211	53	80	70	60														
1653	184	281	165	236	62														
1660	253,5	363,5	225	263	58														
1670	225,5	403	378	326	48														
1680	330,5	317	298,5	603	47														
1690	262	497	237	152	60														
1738	457	592	348	443,5	92,5	45	90	162											
1740	98	312,6	627	410,8	143,2	63		86,3	5	9,5	2,6							17,5	4
1753	533,9	539,8	474	311	101,2	22,2	53,8	65										40,5	8
1760	543	779	340	324,7	122	12	70	109,2	10										
1770	472,3	449,7	325,2	244	147,4	20,7	50,2	47,5	27,7										
1780	556	377,8	425	312,4	185,2	20,4	107,2	112,4	19,2									36	
1790	689	584.4	439,3	275,6	172,8	14,0	170	109,6	14,4			2,2						30	$2^1/_2$
1800	690,6	722,7	612,4	354,2	347	61,5		262,8	14			3,3						75,5	$9^1/_4$
1810	894,3	600,4	409,4	414,4	516,9	45,4		362,4	15,2			15,2	285	12			42	75	
1820	838	562,2	536	369,4	613	38	46	347,5	75,5				200		4		51	14	
1830	609	556	663	643	557			381	139						3,5		76	32	
1840	911	684,5	609,6	570	516,5	94,80		494,5	46			3,8	200	9	6,3	15	$148^1/_2$	53,75	10,5
1850	808,6	804,2	635,8	568,3	476,5	61,6	91,5	487,3	96,5				110	3,5		20	173	40	9,5
1860	1218,5	985,8	587,7	946,5	402,3	104,5	142,51	348	97				120				93,5	53	
1870	1426	237	357	692	186	186			21										
1879	1487,8	5,0	1160	1282	660	123,3	96												
1886	1629	277	1331	1569	572	60	55		40										

Beide Tabellen zeigen, wie die Getreideernten bei der heutigen Fruchtwechselwirtschaft bedeutend gröfser sind, als bei der reinen und sogar bei der verbesserten Dreifelderwirtschaft. Zwischen den einzelnen Getreidearten ist das Wachsen verschieden, da der Anbau von manchen vermehrt worden, von andern verringert ist. Die Summe der Körnerernte ist aber bedeutend gewachsen. Sie betrug z. B. in den Jahren:

1552—1557	5 622 Scheffel,	1830	12 854 Scheffel,
1660	4 688,6 „	1886	23 420,6 „
1760	9 358,5 „		

Erwägt man nun noch, dafs die Körnerproduktion gegenwärtig die untergeordnetere Produktion ist, so zeigt das, wie heute die Rohproduktion auf ein und derselben Fläche eine ganz bedeutend gröfsere ist. Während im 16. und 17. Jahrhundert das Getreide die einzige Rohproduktion lieferte, betrug

1866 die Ernte	795 986 kg,
Cerealien	3 877 500 „
Zuckerrüben	42 100 „
Grünfutter	105 720 „
Dörrfutter	253 910 „

Versuchen wir diese Feldfrüchte alle unter einen Nenner zu bringen und nehmen hierzu die von Conrad [1]) ermittelten Zahlen, die sich auf Roggen als 100 beziehen, nämlich Rüben = 12, Kartoffeln = 24. Den Wert des Dörrfutters nehmen wir zu 33,3 als den Wert, den Schweitzer [2]) und Thaer [3]) für das Wiesenheu im Vergleich zu Roggen als 100 bezeichnen [4]). Die Cerealien dürften im Mittel den Roggenwert besitzen. Das Grünfutter nehmen wir nach Wolff zu $^1/_4$ Heuwert an. Danach betrüge die

Ernte 1886:	Roggenwert:
Cerealien	795 986
Zuckerrüben	465 300
Kartoffeln	10 104
Futterpflanzen	93 353
	1 364 743

[1]) J. Conrad, Agrarstatist. Untersuchungen. Hildebrands Jahrb. XVII S. 253.

[2]) Schweitzer, Lehrb. d. Landwirtsch. Dresden 1862. II S. 151.

[3]) Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft.

[4]) Wolff, Die landwirtschaftl. Fütterungslehre, Stuttgart 1861 S. 460, gibt die Zahl 43 an, Raumer 44, Kirchhof, 50, Andre 50, nach Hlubeck, Die Landwirtschaftslehre. Wien 1846 II S. 282.

Es verhalten sich nun die 795 986 Roggenwert Cerealien zu den 23 420 Scheffel wie die 1 364 743 Roggenwert Gesamtproduktion zu 40 028,6. Dies ergibt im Jahre 1886 eine 7,12 mal höhere Rohproduktion auf Schmatzfeld als in den Jahren 1552—1557. Die Erträge der Wiesen und Weiden in den Jahren 1552—1557 sind bei dieser Rechnung nicht berücksichtigt worden, da diese vollständig durch die erhöhten Strohernten der Äcker aufgewogen werden. Es wurden in jenen Jahren 44 Fuder Heu verfüttert, das Fuder zu 20 *Ctr.* angenommen, ergibt 880 *Ctr.*; nehmen wir das durch Weide genutzte Futter zu dem gleichen Betrag an, im ganzen also eine Futterernte von 1760 *Ctr.*, so müfsten jetzt, wenn sich die Gesamt-, produktion um das 7,12 fache vermehrt hat 12 531,2 *Ctr.* Heu oder was diesem etwa an Wert gleich kommen wird 18 796,8 *Ctr.* Stroh mehr produziert werden. Auf etwa 500 Morgen, die jetzt allein mit Getreide mehr bestellt sind, werden schon 10 000 *Ctr.* geerntet, es müfsten dann noch die übrigen 750 Morgen, die noch mit Körnerfrüchten bebaut werden, 8796 *Ctr.* Stroh oder pro Morgen 11 *Ctr.* mehr tragen als wie im 16. Jahrhundert, was auch der Fall sein wird. In der Rechnung sind ferner nicht die jetzige hohe Produktion an Rübenblättern und die durch die Stoppelweide jetzt genutzten Erträge berücksichtigt; der für die Hauptfrucht, die Zuckerrübe, angenommene Wert (zu $^1/_{12}$ Roggenwert) ist auch so niedrig, dafs jene Zahl 7,12 als Vermehrung des Rohertrages nicht zu hoch erscheint.

Von anderen Domänen ähnliche Berechnungen anzustellen, ist nicht thunlich, da sich das Areal zu sehr bei diesen änderte. Wichtig ist es jedoch zu untersuchen, das wievielte Korn gegen die Einsaat in den verschiedenen Zeiträumen erzielt wurde. In den Jahren 1552 bis 1557 betrug in Schmatzfeld im Durchschnitt:

	Einnahme an Körnern. Malter.	Drescherlohn. Malter.	Summa-Einnahme. Malter.	Aussaat. Malter.	Das wievielte Korn.
Weizen	147	10,5	157,5	62,5	3,52
Roggen	289	20,6	309,6	84	3,68
Gerste	436	31,1	467,1	101	4,62
Hafer	535	38,2	573,2	146	3,92

Ähnliche Verhältniszahlen der Aussaat zur Ernte im 16. Jahrhundert bringt Kins[1]) von drei Vorwerken bei Weimar:

[1]) O. Kins, Die Thüringische Landwirtschaft im 16. Jahrhundert. Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. III S. 141.

Erntertrag in dem Vielfachen der Aussaat in Schmatzfeld.

	1660	1670	1830	1840	1850	1860	1870	1879	1886
Weizen		4,38	5,0	8,1	7,1	9,95	9,2	6,73	13,7
Roggen	3,86	5,16	5,0	10,7	10,0	14,3	6,6	3,7	
Gerste	2,50	4,85	9,0	8,5	9,5	9,6	17,8	14,9	15,0
Hafer	3,69	5,24	11,0	10,3	10,6	18,5	11,1	12,5	18,9
Erbsen			4,0	5,3	3,8	4,5	3,6	8,3	9,3
Bohnen				6,0	5,2	5,8	6,3		
Wicken			3,25	6,8	9,0	8,4	3,5		
Raps					616	206			
Sr.-Saat			58,0	64,2	76,0	68,5			
Linsen				7,5					
Kartoffeln					1,33	7,9	5,5		9,0

Ernteertrag in dem Vielfachen der Aussaat in Ilsenburg.

	1825	1830	1840	1851	1855	1865	1886
Weizen	5,2	6,7	5,7	6,3	6,8	5,3	8,4
Roggen	6,9	4,9	5,7	5,6	4,6	6,3	10,0
Gerste	9,9	6,3	7,2	10,5	12,0	5,1	6,8
Hafer	6,7	6,2	6,8	9,5	11,5	7,5	10,0
Erbsen	2,7	2,4	9,3	7,0	4,0	2,3	4,0
Bohnen	3,0		6,3			4,5	
Wicken		5,4	3,3	13,3	4,0		10,0
Linsen		6,0	9,0	15	10,3	5,7	
Sr.-Saat	47,7	49,5	49,0	46,0	25,7		
Raps			56	68	66	34,66	
Kartoffeln				6,3	5,3	7,1	4,4

Diese Zahlen zeigen eine bedeutende Steigerung des Ernteertrages nach der Gegenwart zu, bewirkt durch die Abnahme der Aussaat, die Zunahme der Ernteerträge.

Über die Gesamt- und die Körnerernte-Erträge von einer bestimmten Fläche führten wir schon beim Kapitel „Pacht und Selbstverwaltung“ einige Durchschnittszahlen von den vier Hauptgetreidearten aus verschiedenen Zeiträumen, sowie beim Kapitel „Wirtschaftssysteme“ die Ernten von allen administrierten Domänen während der Zeiträume 1855—1867 und 1868—1874 an. Es ist die genaue Feststellung des Ernteertrages von einer bestimmten Ackerfläche in früherer Zeit sehr schwierig. Bald rechnete man früher nach kleinen, bald nach grofsen Wernigeröder Morgen, bald nach Himpten, bald nach Scheffeln; die genaue Gröfse der Ackerstücke war meistens gar nicht bekannt, da eine Feldvermessung sehr selten und dann meist oberflächlich vorgenommen wurde. Sehr oft

finden wir die Bemerkung, dafs ein Feldstück nach dem Ackerverzeichnis so und so grofs sei, dafs dies mit der Aussaat aber gar nicht stimme, oder bei der Separation, dafs ein Acker bei der Vermessung eine gang andere Gröfse ergab, als die, zu welcher er früher meist angenommen wurde. Ferner wurde früher die Erntearbeit bei einem grofsen Teil der Feldfrüchte gegen die zehnte Garbe besorgt; nun ist nicht immer ersichtlich, ob bei den Angaben über die Ernte diese abgezählt ist oder nicht, ein gleiches gilt von dem Drescherlohn, der meist den 15. Scheffel ausmachte. Schliefslich vermengte sich das selbstgezogene Getreide, da alle Domänen bestimmte Zehntberechtigungen hatten, mit den durch die Zehnten erhobenen Mengen und gibt so zu Irrtümern Anlafs. Wir fügen daher aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert zu den obigen nur noch wenige Zahlen, für die wir aber garantieren können, hinzu; aus dem 19. Jahrhundert bringen wir dagegen noch eine gröfsere Zahl Angaben.

Ernte pro Morgen in Schmatzfeld in Schock.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Raps.	Sr.-Saat.	Linsen.	Kohl.	Lein.	Heu.	Grummet.
													Fuder.	
1552—1557	2,63	1,74	1,12	1,85										
1660		1,24	0,76	0,67	1,82									
1670	2,50	2,06	1,37	0,95	1,20									
1740	1,08	2,77	2,01	1,47	3,95	4,21	1,66		1,79					
1753	2,92	2,89	2,01	1,32	2,97	1,85		2,23	2,16					
1760	5,10	2,10	2,72	1,55	2,04	2,00	1,42	2,12	2,27					
1770	2,43	2,40	1,37	1,27	2,23	2,59	3,08	3,57	4,32					
1780	2,98	2,02	1,87	1,42	2,84	2,55	4,80	2,10	1,87				0,18	
1790	3,51	2,59	1,95	1,39	2,15	1,76	2,30	4,25	2,23	1,47			0,15	
1800	3,18	3,40	2,35	2,08	2,93	0,64	3,50		3,12	1,10			0,27	
1810	3,77	2,95	1,75	1,87	3,56	1,74	1,52		3,17	3,02	71,25		0.29	0,08
1820	2,91	3,14	2,17	2,02	3,50	1,77	3,03	2,09	2,47				0,05	
1830	2,50	2,83	2,83	3,08	3,40		2,86		2,81			0,19	0,11	
1840	3,31	3,42	2,71	2,68	4,05	4,36	2,88		4,20	3,90		1,35	0,20	
1850	3,50	3.60	3,30	2,73	3,90	4,73	4,05	6,53	4,60				0,25	
1860	4,50	4,03	2,80	3,83	3,60	4,16	4,85	5,93	4,46					
1870	3,06	2,83	2,91	2,61	3,41	3,86	2,01							
1879	3,66	3,90	3,69	3,81	4,58		5,46	6,00						
1886	4,53	3,89	4,20	4,61	4,54	6,00	5,00	3,42						

Ernteertrag in Schmatzfeld an Körnern, Wurzelfrüchten und Futterkräutern pro Morgen.

Jahr.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Wicken.	Raps.	Sr.-Saat.	Linsen.	Wick-futter.	Kar-toffeln.	Turnips.	Futter-rüben.	Zucker-rüben.	Rotklee.	Luzerne.	Espar-sette.	Heu.	Grummet.	Grün-Mais.
	Scheffel.										Zentner.										
1552—57	5,00	5,30	5,68	5,94																	
1660		5,15	3,33	4,92	3,02			5,78													
1670	5,84	6,88	6,46	6,98	2,53			5,10													
1810												44,0				17,20			9,40	1,71	
1820												38,4				20,40					
1822	7.50	9,75	13,5	10,50	5,75		6,0														
1825	7,25	8,00	11,25	13,00	9,00		3,0	4,0													
1830	7,50	8,50	14,25	18,50	7,25		5,5		7,25			26,88				19,40			2,32		
1840	10,25	12,02	12,66	18,23	7,87	8,74	6,87		5,10	7,56		96,0				30,8			6,08		
1850	11,50	13,25	15,75	20,50	6,37	8,00	11,33	11,0	7,75			23,6				30,1	25	29,5	8,55	5,66	
1860	14,12	15,75	13,18	25,18	6,75	8,62	10,0	12,37	6,18			86,06	219	169		26,0	$14^1/_2$*)	20,65	9,1		
1870	11,04	8,19	17,55	18,67	6,91	9,93	3,93							300	181,34		19,03	16,54	4,62		
1879	8,46	6,54	14,38	19,96	10,39		13,73	13,39			21,36	45,56			109,78		25,47				100
1886	15,18	11,58	17,30	26,64	17,11	8,37	15,52	10,38			22,35	84,20			125,08	15,25	20,03				72,80

*) Blofs 1 Schnitt.

Ernteertrag pro Morgen in Ilsenburg.

Jahr.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Sr.-Saat.	Linsen.	Wicken.	Raps.	Kartoffeln.	Zuckerrüben.
	Scheffel.										Zentner.	
1825	8,25	10,06	13,36	12,8	4,4	3,3	4,7					
1830	9,07	7,9	7,9	10,6	3,6		5,3	3,0	3,5			
1840	8,1	7,7	9,8	10,99	11,9	10,3	4,7	7,3	4,1	3,5		
1851	10	8,66	13	15,8	11,5		4,66	9,25	11,4	10,0	60,66	
1855	8,5	6	14,8	16,66	5,8		3,33	4,75	4,1	8,25	55,0	
1865	7,8	8,66	7,4	12,06	5,0	7,75		4,00		4,0	59,0	
1875	8,2	8,8	10,0	20,8	6,5	10,4			4,3		41,2	116,7
1886	15,3	12,4	11,3	19,09	7,0				9,9		35,93	87,36
Ernteertrag pro Morgen in Wasserleben.												
1687	6,16	7,52	6,34	6,26	3,46		1,53			4,50		
1734	6	6	8	8								
1751	5,33	5,0	4,8	6	1,0							
1793	6,66	5,66	8	9	5,0	4						
1823	9,7	8,73	10,8	16	9,15	6,8			5,44			
1857—66	10,25	10,40	13,60	18,10	7,53							
1869—73	12,05	10,11	13,36	17,58	9,36	9,32						129
1874—78	11,7	11,6	16,28	19,6	10,5	9,7						138,4
1879—83	15,3	10,3	18,38	20,9	10,8	10,0					65,8	148,6
1884	15,8	18,3	17,7	33,2	6,4 [1]	14,5					44,5	157
1885	18,21	10,0 [2]	17,85	26,00	12,79	15,15					60,44	122

In Langeln rechnete man 1770 bei einer Hagelschadentaxierung als Ertrag eines gewöhnlichen Jahres pro Morgen:

Weizen $2^1/_2$ Schock und 6 Scheffel Körner,
(25,8 Neuscheffel pro ha).
Gerste $1^1/_2$ Schock und 9 Scheffel Körner,
(38,7 Neuscheffel pro ha).
Roggen 2 Schock und 6 Scheffel Körner,
(25,8 Neuscheffel pro ha).
Hafer $1^1/_2$ Schock und 10 Scheffel Körner,
(43,0 Neuscheffel pro ha).

In den Jahren 1868—1874 war der durchschnittliche Ernteertrag auf Langeln:

	pr. Scheffel pro Morgen:	Neuscheffel pro ha:
Weizen	12,67	54,48
Roggen	13,06	56,15
Gerste	16,97	72,97
Hafer	23,92	102,85
Erbsen	9,56	41,10
Bohnen	8,88	38,18

[1]) Verhagelt. [2]) Ausgewintert.

Der Zuckerrübenertrag betrug in den Jahren 1875—1884 durchschnittlich

	pro Morgen:	pro ha:
Schmatzfeld	136,32 Ztr.,	26 751,45 kg.
Langeln	144,28 „	28 234,36 „
Wasserleben	144,63 „	28 312,68 „

Diese Angaben zeigen sämtlich eine Steigerung des Ertrages, bei dem Sommergetreide am stärksten, jedoch beginnt die Hauptsteigerung erst in diesem Jahrhundert, während in den vorhergehenden Jahrhunderten sich der Ertrag nicht bedeutend vermehrte. Der Ernteertrag von Wintergetreide ist nicht in dem Mafse gestiegen, wie man es von dem Fortschritt der Kultur erwartet hätte, etwa um das 2 fache. Der Grund hiervon ist, dafs das Wintergetreide bei der Dreifelderwirtschaft stets nach Brache und meist in frischem Dünger folgte. Das Sommergetreide zeigt dagegen eine 3—4mal so grofse Ernte als im 16. und 17. Jahrhundert. Ein gleiches gilt von den Hülsenfrüchten. Die Strohernten sind ebenfalls bedeutend gestiegen, bei Wintergetreide z. B. mehr als die Körnerernte, wie die 1. Tabelle zeigt, denn es läfst sich nicht annehmen, dafs sich die Garbenstärke sehr bedeutend geändert habe. Der Ernteertrag der Kartoffeln ist trotz der inzwischen eingetretenen Krankheit gegen Anfang des Jahrhunderts gestiegen; er betrug in den Jahren 1868 bis 1875 auf Schmatzfeld durchschnittlich 59,96 Scheffel pro Morgen, (257,83 Neuscheffel pro ha), welche Ernte damals nicht erreicht wurde. Auch die Futterernte ist gestiegen. Man erntete auf Schmatzfeld in den Jahren 1868—1875 durchschnittlich pro Morgen: 26,99 Ztr. Luzerne (5284,6 kg pro ha), 6,38 Ztr. Esparsette (3148,4 kg pro ha), 179,7 Ztr. Runkelrüben (35 185,2 kg pro ha).

Die oben nachgewiesene Steigerung der Gesamtproduktion auf Schmatzfeld um das 7,12 fache seit dem 16. Jahrhundert ist somit blofs teilweise dem Wachsen der Erträge auf derselben Ackerfläche, in der Hauptsache aber dem vollständigen Anbau des ganzen Feldes, dem Umwandeln von Anger in Ackerland und der Auswahl der einträglichsten Kulturpflanzen zuzuschreiben. Die bedeutende Steigerung der Ernten in dem 19. Jahrhundert ist aber ein neues Beweisstück gegen die Anschauung mancher Pessimisten, die eine sehr hohe Ertragssteigerung in dieser Zeit nicht wollen gelten lassen. [1])

[1]) Vgl. Schmoller, Die Gröfse des preufs. Viehstandes in der Zeit von 1802—1867 in Fühlings Neue landwirtschaftl. Zeitung Jahrgang 1870 S. 885.

Wir untersuchten noch etwas eingehender, ob sich der Heu- und Grummet-Ertrag von den Wiesen wesentlich gesteigert hat, da hierüber in anderen agrar-historischen Untersuchungen wenig mitgeteilt wird. Wir könnten die Ernten an Fuder von verschiedenen Domänen aus verschiedenen Zeiträumen mitteilen, doch ergibt dies keine Genauigkeit, da sich die vorhandenen Wiesen überall vermehrten oder verminderten, das Mafs Fuder auch ein sehr vager Begriff ist. Von älteren Zeiten war der Wiesenertrag nicht zu ermitteln, da sowohl Angaben über die Gröfsen der Wiesen als Taxation der Fuder nach Gewicht fehlen. Auch eignet sich nicht jede Domäne, da auf den meisten viele Wiesen umgebrochen wurden und nun nur die besten Wiesen noch übrig sind, die aber den höheren Ertrag, den man finden würde, nicht wegen der besseren Pflege der Wiesen, sondern vielleicht denselben Ertrag wie früher geben, der aber höher durch Wegfall der schlechten Wiesen scheint. Am wenigsten Wiesen wurden auf dem Vorwerk Wernigerode umgebrochen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren hier vorhanden 185 Morgen Wiesen; diese brachten in den Jahren 1787—1797 im Durchschnitt jährlich 81 Fuder oder nach der damaligen Taxe 1944 Ztr. Heu und Grummet, also pro Morgen 10,508 Ztr. In den 10 Jahren 1877—1886 betrug in Wernigerode die Durchschnittsernte pro Morgen Wiese 12,28 Ztr. Heu und Grummet, eine Erhöhung, die dem Fortschritt der Zeit nicht genügt, da jetzt die schädlichen Hutgerechtigkeiten gefallen sind, die Wiesen gedüngt, be- und entwässert werden und manche schlechte Wiesen umgebrochen sind. Auf Schmatzfeld war in den Jahren 1868—1875 die Durchschnittsernte von den Wiesen 13,78 Ztr. Heu und Grummet pro Morgen.

Sechstes Kapitel.

Viehzucht.

Noch mehr als im Ackerbau haben sich während der letzten Jahrhunderte die Verhältnisse in der Viehhaltung in unserem Vaterlande geändert. In der Auswahl der Tierarten und der Rassen sowohl, als in der Nutzung, der Pflege und Fütterung sind überall sehr bedeutende Umwälzungen vorgekommen. So interessant daher die geschichtliche Entwickelung dieses Zweiges der Landwirtschaft erscheint, so wenig reichhaltig ist darin die Litteratur. Von unseren beiden einzigen Geschichtswerken über deutsche Landwirtschaft: Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Görlitz 1799 und Langethal, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Jena 1854, gibt ersteres wohl manche sehr wichtige Daten aus dem Mittelalter, im allgemeinen sind aber beide über diesen wichtigen Teil sehr kurz.[1] [2] Ausführlicheres über die Geschichte der Viehzucht bringt Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des

[1]) Ausführliche Kritik über beide Werke S. Fraas, Geschichte der Landbauwissenschaft. Vorrede.

[2]) Einzelangaben über die Geschichte der Viehzucht oder über die Geschichte einzelner Tierarten bringen:

Ch. Hostmann, Altgermanische Landwirtschaft, 1855.

C. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft 1865.

C. Fraas, Geschichte der Landwirtschaft in den letzten 100 Jahren, 1852.

Geschichtlich statistische Darstellung der Schafzucht, deren Veredlung und Vermehrung im preufsischen Staate von der ältesten Zeit bis 1825 aus dem Nachlasse L. Krugs, Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrgang III, 1863.

J. M. v. Ehrenfels, Geschichtliche Darstellung der neuen Schafkultur. Prag. 1831.

preufsischen Staates. Auch in den eingangs dieses angeführten agrar-historischen Untersuchungen klagen die Autoren darüber, dafs über dieses Kapitel sehr wenig Aufzeichnungen vorhanden seien, am ausführlichsten sind noch Heisig und Görtz-Wrisberg, die mit einigen Angaben von den Jahren 1560 resp. 1556 beginnen und von späteren Zeitpunkten manche wertvolle Notiz über Fütterung und Erträge anführen.

Auch wir fanden, dafs man früher auf sorgfältigere Aufzeichnungen über die Viehzucht wenig Wert legte. Es war hier die Viehzucht in der historisch verfolgbaren Zeit schon in die zweite der drei von Roscher[1]) in Bezug auf die relative Bedeutung der Viehzucht für die Landwirtschaft aufgestellten Perioden eingetreten, nämlich in die Periode, wo die Getreideproduktion in den Vordergrund tritt und die Viehhaltung zum „notwendigen Übel“ wird. Eine intensivere Viehhaltung, wie sie nach der Lehre des v. Thünenschen isolierten Staates in der Nähe gröfserer Städte durch Milchwirtschaft eintritt, fand hier auch nicht statt.

Nach einer Urkunde hielt man im Jahre 1468 auf dem Hofe zu Bersell die Tierarten: taurus, aper, oves, lana, agni. Auf dem Klosterhof zu Aderstedt betrug 1498 das Viehinventar:

31 melke Kühe,	202 alte Schafe,
9 kleine jährige Rinder,	6 Böcke,
2 Rinder von 2 Jahren,	96 Lämmer,
1 Bullen,	—
3 geschnittene Bullen (Botlinge),	38 Schweine,
12 abgewöhnte Kälber,	6 Läufer,
3 Saugkälber,	8 Ferkel,
5 Rennpferde,	5 Hunde,
8 Pferde,	60 Hühner,
5 jährige Fohlen,	7 Gänse,
2 Fohlen,	8 Enten.

Es ist hieraus ersichtlich, dafs man Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht in gleich grofsem Mafsstabe betrieb, am stärksten war noch die Rindviehhaltung. Ein grofser Vorrat an Milchgeschirr, nämlich 2 Butterfässer, 60 Keseneppe, 14 Melkmolden, 3 kleine Molden, 1 Käsebank, 4 irdene Ramgropen, läfst schliefsen, dafs das Rindvieh hauptsächlich zur Butter- und Käsebereitung genutzt wurde. Mit der Bezeichnung Rennpferde sind offenbar Luxuspferde gemeint.

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft II § 176.

Die Schäferei war hier noch kein selbständiges Gewerbe wie in späteren Zeiten, eine etwas eigenartige Stellung nahm sie aber doch schon ein, da sie von dem Pächter in jenem Jahre nicht eigentümlich übernommen wurde, während die Pferde, Kühe und Schweine durch Kauf in das Eigentum des Pächters übergingen; es ist bestimmt, dafs bei Ablauf der Pacht nach 21 Jahren 200 alte Schafe mit dem Bocke und 100 Lämmer in natura zurückgegeben werden mufsten. Bei der Verpachtung im Jahre 1507 werden indes auch die Schafe dem Pächter verkauft. Eine Arbeitsteilung in der Viehzucht, die Haltung oder Bevorzugung einer Art war auf diesem Hofe also nicht vorhanden; dagegen finden wir diese schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf den drei gräflichen Domänen Wernigerode, Schmatzfeld und Veckenstedt angewandt. Man hielt 1529 auf Schmatzfeld:

2 Bullen,	656 alte Schafe,
59 Kühe,	505 Hammel,
	431 Lämmer;

auf Veckenstedt:

1 Bullen,	484 alte Schafe,
64 Kühe,	388 Hammel,
	288 Lämmer.

Von Pferden wurden blofs einige Gebrauchspferde gehalten. Auf beiden Gütern war also die Hauptsache Milchwirtschaft, da auch die Schafe damals noch alle Milchschafe waren. Es scheint die Kuhhaltung gut im Stande gewesen zu sein, denn im Jahre 1529/30 fielen in Schmatzfeld 58 Kälber, in Veckenstedt 56 Kälber. Alle Erzeugnisse der Viehzucht wurden von diesen beiden Vorwerken nach Wernigerode abgeliefert, so z. B. im Jahre 1529/30:

von Schmatzfeld 13 Tonnen Butter, 35 Tonnen Käse,
von Veckenstedt 9 „ „ 38 „ „

Leider gelang es uns nicht, den Gehalt des Hohlmafses Tonne (thun) genau festzustellen. In Preufsen gab es im vorigen Jahrhundert ein Hohlmafs mit demselben Namen, das 96 Quart enthielt oder demnach 109,9 Liter. Da das spezifische Gewicht der Butter fast dasselbe wie beim Wasser ist, [1]) so würde eine solche preufsische Tonne 220 ℔. Butter halten. Nun wird einmal 1623 einer Wernigeröder Tonne Butter zu 240 ℔. erwähnt, wir glauben deshalb, dafs beide Mafse, das preufsische und Wernigeröder, ziemlich gleich sind.

[1]) Kirchner, Handbuch der Milchwirtschaft. Berlin 1886, S. 529.

Unter der Annahme von 220 ℔. per Tonne wäre der Ertrag einer Kuh gewesen:

in Schmatzfeld 48,4 ℔. Butter und 130,5 ℔. Käse,
in Veckenstedt 30,9 „ „ „ 130,6 „ „

Hierbei ist indes nur mit der Zahl der Kühe dividiert, von der Schafmilch erhielten die Schäfer einen Teil, es wurde auch in der Wirtschaft viel konsumiert, der gröfste Teil wurde jedoch mit verarbeitet zu Butter und Käse, so dafs der Ertrag einer Kuh wohl nur $^2/_3$ dieser Zahlen sein dürfte. Aus dem Jahre 1557 wird berichtet, dafs es vor und auf dem Harz gebräuchlich sei, von 7 oder 8 melken Kühen 1 Tonne Butter und 2 Tonnen Käse jährlich zu entrichten, dies ergäbe unter obiger Annahme des Gehalts einer Tonne pro Kuh 31,43—27,5 ℔. Butter und 62,86—55 ℔. Käse jährlicher Ertrag. Es warf also anscheinend die Kuhhaltung auf den beiden Vorwerken mehr Nutzen ab, als in der Gegend üblich war. Was den Ertrag an und für sich anbelangt, so ist er im Vergleich zu manchen heutigen rationellen Milchwirtschaften wohl sehr gering. Settegast [1]) gibt z. B. den Jahresertrag einer Kuh zu Proskau im Jahre 1875/76 zu 3350 Liter an. Mit dem Zentrifugalverfahren ist es möglich, bei 3,4 % Fettgehalt der Milch aus 14 Liter 1 ℔. Butter zu bereiten. [2]) Es kann also heute wohl bei grofsen Viehhaltungen 240 ℔. Butter pro Kuh und Jahr erzielt werden. Meitzen [3]) versichert aber, dafs Erträge von 1000 Quart Milch als mittelmäfsige beurteilt werden könnten und es ganze Landstriche gäbe, in denen Milcherträge über 1000 Quart jährlich nur vereinzelte Ausnahmen sind. Man kann auch annehmen, dafs bei dem noch meist üblichen älteren Aufrahmungsverfahren nicht unter 16 Liter Milch zu 1 ℔. Butter gebraucht werden. Dies bedeutet aber einen Butterertrag von etwa 70 ℔. Butter oder nur etwa 2 mal soviel als im Jahre 1529 auf Schmatzfeld. Über die gegenwärtigen Milcherträge auf den Domänen werden wir noch unten berichten.

In Wernigerode wurden im Jahre 1529 blofs geltes Hornvieh und Schweine gehalten, und zwar

22 Rinder im 6., 7. und 8. Jahre,
41 „ im 4. und 5. Jahre,
51 „ im 3. und 4. „

[1]) Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Breslau 1885, S. 388.
[2]) Kirchner, Handbuch der Milchwirtschaft. Halle 1886, S. 326.
[3]) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftl. Verhältnisse des preufs. Staates, II S. 502.

33 Rinder, jährig,
42 Kälber.
4 Kempen, 21 jährige Schweine,
15 Sauen, 27 Ferken.

Auffallend ist die Spätreife der Rinder; es tritt dies in früheren Zeiten aber bei Rindvieh wie bei Schafen und Schweinen hervor. Im 16. Jahrhundert werden vielfach sechsjährige Rinder erwähnt, hier sogar sieben- und achtjährige, ferner kommen unter dem jungen Schafvieh sehr viel vierjährige, unter dem jungen Schweinevieh dreijährige Muttertiere vor, die noch nicht zugelassen worden waren. Diese Spätreife beseitigte man allmählich; bereits im 17. Jahrhundert gibt es keine sechsjährigen Rinder, keine vierjährigen Schaflämmer mehr. Im 18. Jahrhundert verschwanden auch die fünfjährigen Rinder. Auf Schmatzfeld waren z. B.

im Jahre 1750 noch 24 fünfjährige Rinder,
1760 „ 9 „ „

von 1770 ab gar keine mehr. Im Jahre 1740 hatte man auf demselben Vorwerk noch 3 dreijährige Sauen, die noch nicht geworfen hatten, von 1750 ab keine mehr. Schon Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts werden auch die vierjährigen Rinder immer seltener. Jetzt läfst man die Rinder mit $1^1/_2$ Jahren zum Bullen, so dafs sie schon mit $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ Jahren aus dem Jungvieh austreten, die Schafe läfst man schon mit 2 Jahren lammen, die Schweine werfen sogar schon mit $1^1/_4$ Jahren. Man findet auch früher oft ein sehr hohes Alter bei Haustieren, so werden 1623 in Wernigerode 16jährige Kühe erwähnt.

In Wernigerode war 1529 gar keine Milchviehhaltung, die Kälber wurden von Schmatzfeld und Veckenstedt geliefert; es wurden dann hauptsächlich Kuhkälber aufgezogen und dann wieder an die beiden ersteren Vorwerke abgegeben, die Ochsenkälber wurden an den Metzger verkauft, einige wenige auch aufgezogen, um sie zu schlachten. Zugochsen gab es damals noch nicht. Wenn gleichwohl 1498 auf dem Klosterhof zu Aderstedt drei kastrierte Bullen vorkommen, so mufs die Kastration wohl wegen der besseren Mastfähigkeit vorgenommen worden sein. Die ausrangierten Kühe wurden meist auf dem Vorwerk oder für die Gräfliche Hofhaltung in Wernigerode geschlachtet. — Im Jahre 1558 war auf diesen drei Vorwerken die Rindviehzucht nicht mehr nach der Nutzungsart getrennt, sondern es wurde Aufzucht zusammen mit Milchwirtschaft betrieben. — Ähnlich dem Betrieb der Rindviehzucht war auch der der Schafzucht.

Von 1557 wird berichtet, dafs der Schäfer den vierten Teil der Zucht als Lohn bekomme, den sechs Schäferknechten wurden in Schmatzfeld 600 Schafe in der Fütterung gehalten. Von den alten Schafen wurde ein Teil ausrangiert und geschlachtet, ein Teil krepierte. Die Mutterlämmer wurden zur Ergänzung der Lammschafe benutzt, die Hammel aber meistens an den Metzger verkauft. In der Rubrik Ausgabe stehen in dieser Zeit jährlich eine Anzahl Schafe als „vom Wolf gefressen", der also damals noch existierte.

Die Schweinezucht wurde 1529 blofs in Wernigerode betrieben und nach den beiden anderen Vorwerken von da die Schlachtsauen geliefert. Im Jahre 1558 wurden in Wernigerode 200 Schweine gehalten, die hauptsächlich mit Mühlenabfall und Trebern gefüttert und im Sommer auf die Weide getrieben wurden.

Von grofser Ausdehnung war in diesem Jahrhundert die Ziegenhaltung. In Ilsenburg wurden auf dem Vorwerk gehalten

1598	40 Ziegen,	1609	56 Ziegen,
1601	60 „	1628	46 „

Im Jahre 1580 wird der neue Administrator von Ilsenburg aufgefordert, die Ziegen abzuschaffen, „dieweil dieselben dem Gehöltz viel Schaden thun", und dafür 200—300 Schafe zu halten. Auf den Dörfern mufs damals auch die Ziegenhaltung stark betrieben worden sein, denn es wird öfters der Ziegenhirt erwähnt. Im 17. Jahrhundert wurde die Ziegenzucht im Grofsbetrieb ganz aufgegeben.

Die Pferdezucht hatte im 16. Jahrhundert auf den Vorwerken wenig zu bedeuten, da hier überhaupt sehr wenig Pferde gehalten wurden. Nur in Wasserleben finden wir zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine gröfsere Pferdehaltung, nämlich 1608: 10 Hengste, 4 Wildlinge, 24 Pflugpferde, 7 zwei- und dreijährige Fohlen, 7 Saugfohlen. Die Grafen besafsen aber bereits ein Gestüt zur Züchtung ihrer Luxuspferde in der Nähe von Ilsenburg „auf der Langen". In einem Schreiben vom Jahre 1580 wird das Kloster vom Grafen Christoph angewiesen, die auf seinen Teil fallenden Hengstfohlen über Winter zu füttern. Der Verwalter soll auch zweimal jährlich auf die Langen gehen, einmal wenn die willen, d. s. die Stuten[1]) gefohlt haben, um die Fohlen nach der Farbe und was ein jedes ist zu notieren und dann, wenn die Fohlen gebrannt werden, um

[1]) Langethal, Geschichte der teutschen Landwirtschaft II S. 209, meint, dafs unter den in den Urkunden erwähnten wilden Pferden die weidenden Pferde im Gegensatz zu den Stallpferden zu verstehen seien. Dies scheint uns aber ein Irrtum, da mit willen oder wilden die Stuten bezeichnet wurden.

darauf zu achten, dafs mit des Grafen Eisen gebrannt wird. Im 17. Jahrhundert, als die Domänen meistens verpachtet waren, wurde immer in den Pachtkontrakten ausgehalten, dafs die Pächter eine Anzahl Fohlen und in harten Wintern auch eine Anzahl Stuten über Winter füttern mufsten, in milden Wintern blieben also die Stuten im Gestüt.

Die Bienenzucht findet sich auch schon frühzeitig vor; im Jahre 1468 wird einer Bienenzucht in Bonkenrode erwähnt, von der der Inhaber an das Kloster Ilsenburg einen Zins abgeben mufste, 1503 wird erwähnt, dafs dasselbe Kloster den Klausner Hesse aus Bonkenrode wegen schwerer Krankheit samt seinen von ihm selbst gezüchteten Bienen zu sich in das Kloster genommen hätte, weshalb der Klausner, als er wieder genesen, dem Kloster die Bienen geschenkt hätte.

Die Federviehzucht scheint im 16. Jahrhundert nicht unbedeutend gewesen zu sein; auf dem Vorwerk Wernigerode waren 1549 147 Hühner, 1585 383 Hühner. Neben den Hühnern wurden hauptsächlich Gänse, seltener Enten gehalten, im 17. Jahrhundert werden auch Puter und Kapaunen erwähnt. Auch die Hintersassen befleifsigten sich der Federviehzucht, wie aus den grofsen Abgaben an Rauchhühnern erhellt.

Um die Zahl der Haustiere zu vervollständigen, so finden wir auch den Esel in diesem Jahrhundert sehr verbreitet. Er diente hauptsächlich zum Tragen von Korn. Von den Dörfern werden öfter Eseltreiber erwähnt, so dafs also auch hier die Eselhaltung verbreitet gewesen zu sein scheint. In Schmatzfeld waren 1581 laut dem Inventar 10 Esel vorhanden. Später wurde dieses Haustier immer seltener, nur in Veckenstedt wurde es noch einmal eine Zeit lang in gröfserem Mafsstab gehalten, gegenwärtig gar nicht mehr in der Grafschaft.

Man ersieht aus dem Mitgeteilten, dafs die Viehzucht im 16. Jahrhundert nicht unbedeutend war und auch nicht schlecht betrieben wurde. Der im 17. Jahrhundert folgende grofse Krieg führte aber den gänzlichen Ruin derselben herbei; die Herden wurden entweder geraubt oder mufsten als Kontribution abgegeben werden; das Futter wurde auf dem Felde schon verwüstet oder zur Furage der Militärpferde gefordert. Die Rindviehhaltung verlor im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung, dagegen wuchs die Schafhaltung. In der letzteren vollzog sich eine grofse Umwälzung, sie trennte sich einmal von dem Betrieb auf den Domänen ab, um ver-

pachtet zu werden, aufserdem ging man im 17. Jahrhundert immer mehr von der Milchnutzung ab und bevorzugte die Woll- und Fleischnutzung. Es dauerte aber bis in unser Jahrhundert, bis die Milchnutzung gänzlich aufgegeben wurde, so wurden noch in Schmatzfeld im Jahre 1800 für $3^1/_2$ Thaler Schafbutter und für 16 Thaler Schafkäse verkauft. Über die Art und Weise der Schäfereiverpachtungen und über die Verpachtung von Rindvieh berichteten wir schon oben beim Kapitel Pacht und Feldverpachtung.

Im 17. Jahrhundert bildete sich immer mehr die Benutzung der Sommerweiden im Harz aus, während wir im 16. Jahrhundert aufser dem Gestüt auf der Langen nichts davon fanden. Letzteres mufs bald zur Rindviehweide umgewandelt worden sein, denn 1615 wird dem Pächter von Wasserleben erlaubt, 25 Stück Rindvieh in die Weiden auf die Langen frei eintreiben zu dürfen. Dagegen wird eine Fohlenweide auf dem Scharfenstein erwähnt und 1693 eine Pferdeweide vor der Hohne. Im Jahre 1746 waren 15 Stuten und 7 Hengste auf dem Scharfenstein. Wir finden auch in den Pachtkontrakten des 17. Jahrhunderts, dafs die Pächter herrschaftliche Kühe, die während des Sommers in die Harzweiden gingen, im Winter durchfüttern mufsten. Ferner kam in diesem Jahrhundert das Aufnehmen von fremdem Vieh in die Weiden gegen Entrichtung von Weidegeld auf. Im Jahre 1649 wurden beispielsweise Schweine in die Waldmast aufgenommen gegen ein Weidegeld von 4 Groschen wöchentlich, 1 Groschen Schreibgebühren und 4 Pfennig Brenngeld pro Stück. Überhaupt spielte bei allem Vieh während des Sommers die Ernährung im Wald und auf der Weide die Hauptrolle. Wir sahen schon bei der Aufzählung einiger Servituten und Gerechtigkeiten (S. 145), dafs sowohl Forsten als Anger und in bestimmten Zeiten auch Äcker und Wiesen der Hütung durch die meisten Vieharten unterlagen. Dies war aber der Hauptfeind der ganzen Viehzucht, da es jeden einzelnen dazu führte, möglichst viel Vieh zu halten, denn that er es nicht, so that es sein Mitberechtigter und zog den Nutzen davon. Man suchte sich vor diesem Übelstande durch Verbote der übermäfsigen Viehhaltung zu schützen. So existiert eine Verordnung für die Grafschaft von 1722, in der bestimmt wird, dafs die Bauern auf einer grofsen Hufe 10, auf einer mittleren 8 und einer geringen 5—6 Stück Schafe halten dürften, es wurden dann zuweilen von der Gräflichen Behörde Revisionen vorgenommen und bei zu viel Befund Strafen erteilt. Im Jahre 1761 waren in Wasserleben, das in der Gemeinde 1500 Stück Schafe

halten durfte exkl. der Lämmer im Frühjahr 616 Stück zu viel. Es wurde daher nach erfolgter Feststellung der Gemeinde befohlen, innerhalb 8 Tagen den Überschufs abzuschaffen, der Schafmeister wurde bei Gefängnistrafe angewiesen, diese nach acht Tagen auszusetzen. Für die Zukunft wurde festgesetzt, dafs der Schafmeister und seine Knechte 200 Stück, die Einwohner pro Hufe 10 Stück auf die Weide bringen durften. Für jedes Hundert zu viel gehaltene Schafe wurden 10 Thaler Strafe auferlegt, Einzelhüten sollte das erste Mal mit 5 Thaler, nachher mit 10 Thaler oder härter gestraft werden. — In Stapelburg war schon 1567 bestimmt, dafs ein Ackermann 10 und ein Hintersedler 5 Schafe unter die Amtsherde eintreiben durfte, dies Verhältnis wurde 1790 aufgelöst. In Altenrode, Darlingerode und Veckenstedt bestanden ähnliche Verhältnisse, die erst durch die Separation abgelöst wurden. Auf letzterer Domäne bestand die Einrichtung, dafs die Bauern so viel Schafe halten durften, bis sich der Verwalter beschwerte.

Gröfsere Anstrengungen zur Hebung der Viehzucht wurden im 18. Jahrhundert bis gegen das Ende desselben nicht gemacht. In den 1780 er, 1790 er und ersten Jahren dieses Jahrhunderts traf man jedoch durchgreifende Veränderungen und Verbesserungen. Ehe wir zur Beschreibung dieser und der folgenden Entwickelung der Viehzucht übergehen, wollen wir einige Angaben über die Zahl des vorhandenen Viehes aus diesem und vorigem Jahrhundert bringen. Im Jahre 1775 erfolgte eine Zählung des Rindviehs in der Grafschaft, aus den Jahren 1761 und 1781 fanden wir Angaben von dem Schafviehbestande einiger Dörfer, die wir nebst den Viehbestandszahlen einiger Domänen aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert mit den Viehzählungen im Jahre 1864 und 1883 vergleichen wollen. (Tabelle S. 220.) Man ersieht aus der Tabelle, dafs die Kopfzahl des Rindviehs in der Grafschaft von 1775 höher ist als die von 1864, die Kopfzahl von 1883 übertrifft nur wenig die erstere; die Anzahl der Schafe ist 1883 bedeutend geringer als 1761, der gesamte Viehbestand in der Gegenwart demnach geringer als im vorigen Jahrhundert, ein Resultat, das man der Landwirtschaft jedoch noch nicht zum Vorwurf machen darf, da man über die Veränderung in der Qualität des Viehes nichts Genaues sagen kann. Die Angaben von den Domänen aus den Jahren 1806 und 1855 zeigen, dafs sich im Vergleich zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Rindviehbestand verminderte, der Schafviehbestand vermehrte, während von 1855 an der umgekehrte Entwickelungsgang folgte. Seit 1864

Viehbestände in der Grafschaft Wernigerode.

	1529				1628				1740		1761	1775	1781	1806		1855			1883					
	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Rindvieh.	Schweine.	Schafe.	Rindvieh.	Schafe.	Rindvieh.	Schafe.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
Gemeinde Altenrode											89	169							22	78	172	69	34	18
„ Darlingerode											52	123							27	77	234	173	106	23
„ Drübeck											936	280	945						36	200	584	228	135	71
Gut Drübeck												107		97	1539				22	60	605	25	3	
„ Altenrode																			16	55	468	6	5	
Gemeinde Hasserode												15							44	89	82	391	252	2
„ Ilsenburg						65	300	112	169	81	101	266		130	962	71	1100	32	77	83	140	284	233	30
Gut Ilsenburg												153							31	137	568	55	40	
Gemeinde Langeln											1145	330							73	424	648	307	133	65
Gut Langeln											480 [1]	82 [1]		57 [2]	183 [2]	85	880	92	24	182	522	125	1	
Gemeinde Minsleben											847	187							31	181	264	167	38	
Gut Minsleben												59							11	44	622	5	2	
Gemeinde Nöscherode												114							43	48	12	154	42	2
„ Reddeber												16							19	171	233	153	51	
Gut Schierke												116							12	91		32	42	
„ Schmatzfeld	6	71	1592 [3]			60	270	58	136	142		147		91	1996	110	2740	104	30	273	886	189		
Gemeinde Silstedt											990	339							119	350	677	331	86	
„ Stapelburg												281							60	214	239	291	89	40
Gut Stapelburg												108		77	877				39	61	532	137	10	
Gemeinde Veckenstedt												357							104	408	781	365	132	17
Gut Veckenstedt	20	74	1160 [3]									84		53	1213	79	1043	101	18	135	654	162	4	
Gemeinde Wasserleben												351	2183						121	476	1212	480	149	43
Gut Wasserleben					22	58	396	181				77	1512	74	1100				44	142	744	239	3	
Schloss Wernigerode																			62	98	354	23	38	8
Gut Wernigerode	4	189		67								165	1456	138	1497	49	782	8						
Vereinzelt im Harz												79												
Summa												4005							1.085	4.077	11.233	4.391	1.628	319
Stadt Wernigerode													2115						340	377	1.010	1.042	170	100
Summa 1883																			1.425	4.454	12.243	5.433	1.798	419
Summa 1864																			1.382	3.922	24.357	3.892	1.524	

[1]) Kommende Langeln. [2]) Klosterhof Langeln. [3]) Hierbei sind nicht die den Schäfern eigentümlichen Schafe berücksichtigt, die den 3. bis 4. Teil der Herde ausmachten.

hat sich die Anzahl der Schafe in der Grafschaft um die Hälfte vermindert, die Zahl der übrigen Viehgattungen ist nicht unbeträchtlich gestiegen. Die niedrigsten Viehbestände existierten im 17. Jahrhundert, während im 16. Jahrhundert die betreffenden Zahlen eine überraschende Höhe zeigen. Die Frage, wie sich die Qualität des Viehes verändert hat, entzieht sich unserer Beurteilung, da Angaben über das Gewicht der Tiere aus früheren Zeiten nicht vorliegen. Es besteht jedoch kein Zweifel, dafs besonders auf den Domänen durch Einführung schwerer Arbeitspferde, durch Einführung fremder grofser Rindviehrassen gegenüber dem früher allgemein verbreiteten Landvieh, durch Bevorzugung eines guten Fleischkörpers gegenüber den kümmerlichen Gestalten der alten Wollschafe die Qualität der Haustiere sich bedeutend gebessert hat, so dafs wohl die jetzigen Haustiere im Gewicht $1^1/_2$ mal so schwer und noch schwerer sein können, als die des vorigen Jahrhunderts. Wir verzichten daher auf den Vergleich nach Grofsvieh, da hierdurch Irrtümer entstehen könnten; eine Einigung über den gemeinsamen Nenner der Tierarten ist auch noch nicht erzielt, da sehr verschiedene Reduktionen existieren. Es sei nur noch erwähnt, dafs bei der Viehzählung von 1864 auf die Quadratmeile in der Grafschaft 1880 Stück Grofsvieh entfielen, auf die Quadratmeile Kulturland 4160 Stück Grofsvieh. Auf den Domänen kommt jetzt etwa auf 6,5—7 Morgen Land 1 Haupt Grofsvieh von 1000 *ℳ.* Lebendgewicht. Über die Viehzucht auf den drei Domänen Schmatzfeld, Wasserleben und Ilsenburg in verschiedenen Zeiträumen s. oben S. 96.

Wenn die Angaben über die Viehzahl die Ausdehnung der Viehhaltung anzeigen, sowie die Frage, welche Tierarten hauptsächlich gehalten wurden, beantworten, so geben sie doch keinen Aufschlufs darüber, welche Rassen vorhanden waren, welche Haltung und Pflege man den Haustieren angedeihen liefs. Seit Ende des 18. Jahrhunderts liegen aber hierüber manche Angaben vor, die hauptsächlich deshalb niedergeschrieben wurden, weil man da, wie schon erwähnt, bedeutende Umänderungen in der Viehzucht traf.

In den 1780er Jahren wurden Merinos importiert, damals nur als Spanische Schafe bezeichnet. Im Jahre 1792 hielt man schon eine ganze Anzahl auf der Hohne, einer der Harzweiden, und machte damit Versuche, eine Merinozucht zu treiben. Dieselben fielen aber nicht günstig aus, da das Klima den Schafen nicht behagte. Es war dies eine Zeit des Experimentierens, ohne dafs man rechten praktischen Nutzen davon hatte. Fortwährend fanden starke

Merinobezüge statt, im Jahre 1824 wurden z. B. auf Wasserleben. 67 Stück Orginal-Spanische Mutterschafe und acht Böcke eingeführt Diese Bestrebungen zur Einführung der Merinos zeigten deutlich, wie hinderlich die Einrichtung der Schäfereiverpachtungen jeglicher Verbesserung war. Im Jahre 1800 wurden deshalb mit einem Schlage alle Schäfereiverpachtungen aufgehoben; man hielt aber Gemengeschäferei bei, wobei der Schafmeister und die Schäferknechte eine Anzahl Schafe halten durften, damit sie das richtige Interesse an der Herde haben sollten. Diese Einrichtung war im 16. Jahrhundert sehr stark ausgedehnt, so dafs oft $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Herde den Schäfern gehörte.

Da man gleichzeitig bei Einführung der verbesserten Dreifelderwirtschaft zur Erkenntnis gelangt war, dafs eine stärkere Düngung und stärkere Viehhaltung nötig thue, so that man jetzt alles, um die Schafhaltung, die man als die zweckmäfsigste Viehhaltung hielt, zu vermehren. In Ilsenburg wurde hauptsächlich die Veredlung durch Merinoblut getrieben und den anderen Schäfereien von hier Zuchtmaterial geliefert. Es wird hier auch der Bezug sächsischer Böcke erwähnt.

Im Jahre 1800 wurde eine Vorschrift [1]) für die Handhabung dieser Schäferei ausgearbeitet, die in der Hauptsache aus folgendem bestand. Der Administrator solle stets die Auswahl der Zuchttiere treffen und hierbei ein festes Zuchtprinzip annehmen, da nichts verderblicher sei als ein Schwanken in den Grundsätzen bei Auswahl der Zuchttiere. Im Winter solle die Einteilung der Schafe in Klassen erfolgen und nach diesen Klassen die Böcke verteilt werden. Eine Elite der schönsten Schafe soll von dem besten Bock gesprungen werden, um daraus Zuchtböcke und schöne Mutterschafe zu ziehen. Es seien die Schafe erst mit 2 Jahren zuzulassen, oder wenn sie im Februar 2 Jahre alt werden, erst mit 2 Jahren und 8 Monaten. Die Böcke sollen während der Sprungzeit sechs Wochen unter den Schafen bleiben. Der Hürdeschlag solle auch trotz der edleren Schafe weiter angewendet werden, nur dürften die Schafe nicht während der heifsen Mittagstunden in den Hürden stehen, da die Hitze nachteiliger sei als Kühle. In der Lammzeit haben die Schäfer Tag und Nacht im Stalle zu sein, um jedes Schaf mit dem Lamm zu separieren. Die Lämmer sollen nach den Müttern gezeichnet werden. Ein Melken der Schafe sei unzulässig. Bei der

[1]) Gräfl. Kammer-Registratur L. XVII, 43.

Wäsche soll gutes Wasser benutzt, bei der Schur einzelne Vliese gewogen werden, um die guten Schafe zu erkennen. Die Wahl der auszumerzenden Tiere sei nie den Schäfern zu überlassen und sei hierbei nur auf die Wolle Rücksicht zu nehmen. —

Auch der Schweinezucht wurde eine vermehrte Aufmerksamkeit erwiesen und für ihre Handhabung wurden folgende Grundsätze im Jahre 1798 für alle administrierten Domänen aufgestellt:

Auf 26—30 Morgen ist eine Zuchtsau zu halten. Keine Sau ist unter 2 Jahren, kein Eber unter $2^1/_2$ Jahren zur Zucht zu verwenden. Alle Zuchtsauen und Eber sollen nicht länger als 4 Jahre zur Zucht gebraucht und dann gemästet werden. Die Ferkelzeit solle man in den März und September einrichten, die Frühjahrsferkel sollen im Herbst, die Herbstferkel im Frühjahr geschnitten werden. Hauptsächlich sind Schweine zu ziehen, die wenig Borsten, langen Rüssel, hohe Beine haben, langseitig und nicht schmal sind. — Die Rasse war nach dieser Beschreibung das gewöhnliche deutsche Landschwein. Von den Administratoren hielten einige die Schweine mit langen und starken Borsten, die übrigen Eigenschaften wie die vorstehenden, als die besten. Es folgen dann noch sehr eingehende Vorschriften über Pflege und Wartung, in denen sogar schon davon gesprochen wird, dafs man die Schweine gar nicht auf die Weide gehen zu lassen brauche, dafs man dann aber denselben eine Stunde lang Bewegung täglich geben solle, ferner, dafs die Schweine einmal wöchentlich ins Wasser zum Baden getrieben werden sollten, da in den Ställen die Jauche nicht abfliefse u. s. w.

Die Pferdezucht hatte man auf den Domänen im 18. Jahrhundert nur nebensächlich betrieben, so dafs noch viele Arbeitspferde angekauft werden mufsten. Im Jahre 1805 wurde eine Umänderung getroffen, indem eine stärkere Nachzucht angeordnet wurde, da durch eigene Zucht die tüchtigsten und dauerhaftesten Pferde erhalten würden. Die Fohlenzucht selbst wurde durch Gründung eines gemeinschaftlichen Gestüts erleichtert. Damit wurde auch die Aufzucht von Luxuspferden für den herrschaftlichen Gebrauch verbunden. Von dem Gestüt wurden die Beschäler gehalten, denen von den Ökonomieen die Stuten zugeführt wurden. Für jeden Sprung mufsten an das Gestüt drei Scheffel Hafer gezahlt werden. Die Vorwerke mufsten in jedem Gespanne wenigstens zwei Stuten halten, die Jahr um Jahr belegt werden sollten. Vier Wochen vor der Geburt kamen die Stuten in das Gestüt, von wo sie, nachdem sie einige Monate mit dem Fohlen auf der Weide zugebracht hatten,

wieder an das Vorwerk zurückgeliefert wurden. Die Fohlen wurden zur Sommerszeit auf den Weiden im Harz ernährt, im Winter auf die Domänen repartiert; es erhielten letztere für die Durchwinterung eines Fohlens 10 Thlr. Alle Vorwerke waren verpflichtet, ihre nötigen Ackerpferde zum Preis von 22 Pistolen für das vierjährige Pferd von deren Gestüt zu entnehmen.

Auch in der Rindviehzucht machte man Fortschritte, besonders durch Einführung der Sommerstallfütterung, während vorher das Rindvieh auf oft weit entfernten kärglichen Weiden oder im Forst sich während des Sommers ernähren mufste. Mit der Einführung der Stallfütterung hingen aber noch bedeutende andere Umänderungen zusammen, wie Ausdehnung des Futterbaues, gröfsere Düngerproduktion, Aufwand von bedeutend mehr Arbeitskräften während des Sommers, Ankauf von Kraftfuttermitteln u. s. w., die auf der einen Seite viele Vorteile gewährten, auf der anderen aber auch höheren Kostenaufwand verursachten; wir sehen daher sieben bis acht Jahre verstreichen, bis die Sommerstallfütterung auf allen Domänen durchgeführt war.

Bezüglich der Rasse ist man jetzt vielfach der Ansicht, dafs die Harzrasse seit Jahrhunderten in der Gegend heimisch sei und früher allgemein gehalten wurde. Dem ist aber durchaus nicht so; wir fanden zwar keine Angaben aus früheren Zeiten über die Rassen, dagegen wird öfter das Rindvieh nach der Farbe aufgezählt und aus dieser läfst sich auf die Rasse schliefsen. Für die Harzrasse ist wenigstens wie für die alten Landrassen in Franken, Thüringen und Hessen die rote oder braunrote Farbe eigen.[1]) Im Jahre 1623 werden die Kühe von dem Vorwerk Wernigerode mit folgenden Farben aufgezählt: schwarz, schwarz mit weifsem Kopf, rot und weifs, bunt mit einer weifsen Blefs, kohlschwarz mit weifsem Kopf, ganz schwarz, schwarzbunt, schwarz mit weifs unter dem Bauch, fahl und ganz weifser Kopf, schwarz mit einer Blesse, feuerrot mit einer Blesse, bleichrot etwas gelblich, schwarz und weifser Kopf mit Speilaugen, rot mit einer weifsen Blesse, ganz rot, gelblich, fahl. Das Schwarz ist bei weitem die überwiegende Farbe. Es kann dies also nicht Harzvieh gewesen sein, sondern war höchstwahrscheinlich Niederungsvieh. Im Jahre 1691 waren von 41 Kühen auf Wernigerode 29 schwarze, 2 schwarze mit weifsem Kopf, 4 rote, 1 schwarzbunte, 4 fahle, 1 braune. Im Jahre 1711 werden auf demselben Vorwerk die Farben des Rind-

[1]) H. W. v. Pabst, Anleitung zur Rindviehzucht. Stuttgart 1859, S. 35.

viehs als rot, schwarz, fahl, braun angegeben, das Schwarz ist aber hier weniger verbreitet, es überwiegen die Farben rot und braun. Von 70 Stück Rindvieh der bäuerlichen Herde in Darlingerode waren 1775 4 schwarz, 21 braun, die übrigen rot. Angaben aus dem Anfang dieses Jahrhunderts besagen, dafs das Rindvieh der gewöhnlichen Landrasse angehörte; auf den Domänen wurden erst in der Mitte dieses Jahrhunderts fremde Rassen, hauptsächlich Niederungsvieh eingeführt, während vorher die Harzrasse allein vorhanden war. Auf den Domänen Ilsenburg und Veckenstedt wird jetzt noch etwas Harzvieh gezüchtet. Die Herden der Gemeinden am Fufse des Harzes bestehen jetzt sämtlich aus der Landrasse, zum Teil noch rein erhalten, zum Teil erkennt man die Einmischung von Holländer und von Schweizer Blut. Es lassen diese Thatsachen uns vermuten, dafs in alter Zeit das Niederungsvieh hier heimisch gewesen und die Harzrasse erst später entstanden ist. Wir fanden auch aus dem Jahre 1630 die Notiz, dafs in diesem Jahre Rindviehherden von Hessen nach dem Harz getrieben worden seien. Diese kamen offenbar aus den Stolbergschen Besitzungen in Hessen, die teils im, teils am Fufse des Vogelsberges liegen. Es könnte somit der Fall sein, dafs die Harzrasse aus der Vogelsberger Rindviehrasse, die früher in der Umgegend des Vogelsbergs allgemein verbreitet war und in ihren Uranfängen aus Tirol stammen soll, entstanden ist. Beide Rassen sind sich sehr ähnlich, ein mehr oder weniger kräftiger Bau, ein oft schmales und spitzes Hinterteil, rote oder braunrote Farbe mit schwarzer Schwanzspitze, schwarzen Hornspitzen und schwarzem Flozmaul, hoher Schwanzansatz, im ganzen von fester Konstitution. Die Milchqualität ist sehr gut, die Quantität aber meist unbefriedigend. Sie liefern gute Zugtiere und sind im Futter sehr genügsam, auch lassen sie sich leicht mästen und liefern gutes Fleisch. — Die Stolbergs kamen in den Besitz jener Länder am Vogelsberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts und wäre es möglich, dafs schon im 16. Jahrhundert Importe von Vogelsberger Vieh stattgefunden haben, die die roten Farben bei einem Teil der Kühe in Wernigerode im Jahre 1623 hervorgerufen haben, oder dafs diese Tiere jener alten Landrasse angehört haben, die früher über den gröfsten Teil von Norddeutschland verbreitet gewesen sein soll und sich noch am reinsten in dem Angler Vieh erhalten hat. Es sind dies indes nur Vermutungen, die durch so wenige Thatsachen wie die mitgeteilten noch nicht bewiesen werden können. Es wäre aber sehr wertvoll, wenn sich noch ähnliche solcher Angaben auffinden

liefsen, um über den Ursprung unserer Haustierrassen Klarheit zu schaffen. Die Harzrasse kommt in zwei Stämmen vor, beide haben rote Farbe und weifse Schwanzspitze, der eine aber mehr hellere Farbe, mehr gelb mit schmalem längeren Kopf, das Auge weniger hervortretend, während bei dem anderen der Körper gedrungener, die Farbe ganz dunkelrot, der Kopf kürzer, breiter, das Auge gröfser und hervortretender ist. Auch bei dem Vogelsberger Vieh lassen sich diese beiden Stämme erkennen, der dunkelrote ist das eigentliche Vogelsberger Vieh, der gelbe kommt in der Rhön und an der Schwalm vor. Der dunkelrote Stamm hat sich auf dem Harz viel besser bewährt als der andere. Die auf den Domänen angestellten Versuche, die Harzrasse zu verbessern und weiter auszudehnen, haben kein günstiges Resultat ergeben. In Veckenstedt machte man bei Kreuzungen die Erfahrung, dafs der Milchertrag mit Zunahme des Harztypus abnahm; man fand auch, dafs die Milch von sehr milchreichen Harzkühen nicht besser war als von Holländern. Man schätzte in Veckenstedt den Schaden, den man durch die Haltung des Harzviehes gehabt hatte, auf jährlich 1000 Thaler.

Im Jahre 1798 wurde nun auch das vorhandene Landvieh durch Schweizer Vieh verbessert, wenigstens wurde für das Vorwerk Wernigerode in diesem Jahre ein Schweizer Bullen angeschafft, in Stapelburg waren bereits zwei Schweizer Bullen. Aufserdem schenkte man der Aufzucht des Rindviehs, der Milchwirtschaft wie der ganzen Haltung des Rindviehs eine vermehrte Aufmerksamkeit. Die Verpachtung der Kühe, die auf Wernigerode, Charlottenlust und Minsleben bestanden hatte, wurde in den 1790er Jahren aufgehoben. Über die Art und Weise dieser Verpachtungen siehe oben (S. 110). Es wurden dabei die Kühe im Winter auf dem Vorwerk gehalten, im Sommer auf die Harzweiden getrieben. Letztere verwandte man nun vorzugsweise zur Ernährung des Jungviehs, für welches sie sich auch besonders gut eignen. Auf allen Domänen war die Rindviehhaltung auf Milchproduktion basiert, blofs in Stapelburg fand zu Anfang dieses Jahrhunderts ein nicht unbedeutender Mastbetrieb statt, bei dem magere Ochsen hauptsächlich mit Branntweinschlempe und Gerstenstroh gemästet wurden. Eine Teilung der Rindviehzucht fand 1798 auf den drei Gütern Wernigerode, Charlottenlust und Minsleben statt. Die Kälber wurden von ersteren beiden Vorwerken an letzteres für 10 Thlr. pro Stück verkauft, von da kamen sie ein Jahr später nach Charlottenlust und mufste dieses Vorwerk dann

15 Thlr. pro Stück zahlen, nach einem Jahr verkaufte es sie als dreijährige Rinder für 25 Thaler.

In der folgenden Zeit wurden keine wesentlichen Veränderungen in der Viehhaltung getroffen. Man legte den Hauptwert auf Schafhaltung und Wollproduktion, vermehrte sogar noch den Schafbestand, so dafs auf dem Morgen Gutsfläche überall ein Schaf gehalten wurde. Auch wurde immer mehr Merinoblut eingemischt, so dafs die Schafe mehr den Merinotypus als den Typus der Landschafe mit der Zeit erhielten. Die Rindviehhaltung war verhältnismäfsig gering, erstreckte sich auf Milchwirtschaft, sowie auf Aufzucht von Milchkühen und Zugochsen. Die Verwendung der Ochsen zum Zug datiert hier erst seit Anfang dieses Jahrhunderts. Zum erstenmal fanden wir zwei Zugochsen 1798 auf Wernigerode erwähnt, sie scheinen aber rasch Eingang gefunden zu haben, 1812 waren auf Schmatzfeld schon 8 Stück, 1806 auf Wasserleben schon 7 Stück, doch war ihre Haltung bis zur Einführung der Zuckerrübenkultur nicht sehr bedeutend.

Die Viehhaltung wurde im allgemeinen seit Anfang des Jahrhunderts bis in die 50er und 60er Jahre mehr extensiver als intensiver. Den Weidegang schränkte man nicht ein, sondern trieb sogar in Wernigerode und Ilsenburg während des Sommers die Kühe wieder auf weit entfernte und knappe Weiden. Die Schweinezucht dehnte sich etwas aus und warf sich hauptsächlich auf Ferkelaufzucht, da für Ferkel eine sehr gute Abnahme durch bäuerliche Wirte und kleine Leute besteht.

Eine bedeutende Veränderung trat in der Viehzucht der fünf administrierten Domänen im Jahre 1865 auf Anraten Reunigs ein. Dieser hielt den intensiven Betrieb wie für den Feldbau auch für die Viehzucht am zweckmäfsigsten. Einschränkung der Schafzucht, Vermehrung der Rindviehhaltung, die aufs rationellste betrieben werden mufs und sich hauptsächlich auf Milchproduktion stützen soll, das Anstreben von Frühreife und guter Futterausnutzung, sowie eine zweckmäfsige Fütterung waren seine Hauptratschläge. Er empfahl die Schafe nicht wie seither einseitig auf Wolle zu züchten, sondern mehr die Fleischnutzung durch Kreuzung mit englischen Böcken von guten Fleischrassen anzustreben. Die Aufzucht von Wirtschaftspferden riet er als unrentabel für die vorliegenden Verhältnisse aufzugeben. Die Schweinezucht würde am besten in der seitherigen Weise fortgesetzt, doch die Frühreife und Mastfähigkeit verbessert durch englisches Blut. Es ist eigentümlich, wie sich die Bewohner der Gegend zu dieser letzterwähnten Neuerung verhielten. Wir sahen

bereits, dafs im Jahre 1798 Schweine mit langen starken Borsten, langem Rüssel und hohen Beinen für die besten gehalten wurden. Hieran hält man vielfach noch jetzt fest. In den 60er Jahren wollten die Ferkelkäufer Schweine mit englischem Blut von den Domänen gar nicht abnehmen, obwohl diese doch mehr Aufwand gekostet hatten und für die Mast im Stalle, die doch allein noch betrieben wurde, besser geeignet waren als die alte Landrasse. Allmählich ist dieses Vorurteil herabgemindert, wenn auch noch nicht ganz verschwunden.

Es wurde nun auf den administrierten Domänen viel fremdes Rindvieh importiert, so im Jahre 1865 eine gröfsere Anzahl Oldenburger Vieh. Auf Wasserleben waren schon früher fremde Viehrassen eingeführt worden, namentlich Niederungsvieh und Algäuer. Die Veränderung in der Viehzucht während der 60er Jahre auf den administrierten Gütern ist ersichtlich aus der Zahl des Viehes in den Jahren 1855 und 1875. Wir lassen daher diese sowie auch die heutigen Viehbestände der Domänen folgen.

	1855				1875				1886			
	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Auf Rindvieh reduziert.[1])	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Auf Rindvieh reduziert.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Auf Rindvieh reduziert.
Schmatzfeld	110	2174	104	353	293	821	177	419	504	1319	103	661
Langeln	85	880	92	196	177	559	41	247				
Veckenstedt	79	1043	101	207	114	626	52	189	157	698	60	241
Ilsenburg	71	1100	32	189	88	541	—	142	124	746	—	198
Wernigerode	49	782	8	129	66	250	—	91	111	439	8	156

Es haben sich also die Viehgattungen untereinander sehr verändert, während die Gesamtzahl ziemlich gleich geblieben ist, allerdings hat sich die Qualität des Viehes verbessert.

Gegenwärtig hält man im grofsen und ganzen noch an dem in den 60er Jahren eingeführten System auf den administrierten Domänen fest. Aufser Ilsenburg und Veckenstedt, wo noch ein Teil des Rindviehs Harzvieh ist, wird überall Niederungsvieh gehalten. Die Milch wird in Wernigerode direkt verkauft, in Ilsenburg an einen Milchpächter abgegeben, von Schmatzfeld, Veckenstedt und Langeln in der Dampfmolkerei in Schmatzfeld verarbeitet. Alle Mutterkälber von guten Milchkühen, zuweilen auch einige

[1]) 1 Rindvieh = 10 Schafe = 4 Schweine.

Ochsenkälber werden aufgezogen, erstere zur Komplettierung der Kuhherde, letztere behufs späterer Mastung. Eine jede Administration zieht jedoch nur für sich selbst auf, um die Trennung der Geschäfte jeder einzelnen Administration nicht zu stören. Während der Sommermonate geht alles Jungvieh auf die Harzweiden. — Auf Drübeck und Altenrode wird noch Harzvieh gezüchtet, dessen Milch von Milchhändlern viel höher als die von Niederungsvieh bezahlt wird. In Stapelburg hat man die Harzrasse durch Glanbullen verbessert, und zwar so, dafs das dortige Vieh schon mehr den Typus der Glanrasse als den der Harzrasse besitzt. In Wasserleben hat man neben Holländern noch Angler und Algäuer importiert.

Auch die Schafrassen sind ziemlich zahlreich; man kreuzt Merinos und Rambouillet-Mütter mit Oxfordshire- und Southdown-Böcken, in Stapelburg auch mit Rambouillet-Böcken, ferner werden aus Hannover und Braunschweig Herden von dortigem Landvieh importiert und gemästet. Auf dem Harz findet sich noch das alte Landvieh rein erhalten.

Von Schweinen hat man meist Yorkshire-Eber zur Verbesserung der Landschweine importiert, in Stapelburg verwendet man Steinbrücker-, Bordfelder-, Lincolshire- und Polandchina-Eber.

Die Federviehhaltung hat jetzt gegen früher überall nur noch eine untergeordnete Bedeutung; auf den administrierten Gütern wird gar keins mehr gehalten. Im Jahre 1798 war aber z. B. auf Stapelburg der starke Bestand von 215 Hühnern, 19 Putern, 2 Pfauen, 28 Gänsen, 43 Enten. Es ist interessant, dafs die Federviehhaltung mit intensiver werdender Landwirtschaft immer mehr eingeschränkt wurde. Im Jahre 1773 wurde allen in der Grafschaft befindlichen Mahl- und Ölmüllern das Halten von Tauben verboten, nachdem schon 1737 denselben blofs 5 Paar Tauben zu halten gestattet war, und zwar aus dem Grunde, weil sie blofs zur Pacht safsen und kein eigen Land hatten. Im Jahre 1785 erfolgte eine Verordnung, dafs die Tauben während der Saatzeit nicht aufs Feld gelassen werden durften. Auch existiert eine Verordnung aus derselben Zeit, dafs für Hühner, die im Korn betroffen wurden, Strafe gezahlt werden mufste. Es zeigen diese Verordnungen, wie schon im vorigen Jahrhundert das Federvieh lästig wurde.

Wie in der Düngung, als der Ernährung des Feldes, gröfsere Fortschritte gemacht wurden als in irgend einem anderen Teile der Landwirtschaft, so auch in der Fütterung, als der Ernährung der Tiere. Weide im Sommer, Stroh und Heu im Winter bildete

in der älteren Zeit das Hauptfutter. In den Wirtschaftsbüchern von 1529 werden indes auch schon ansehnliche Quantitäten von Körnern aufgezählt, die ebenfalls verfüttert wurden. Es waren dies aber nur Hafer und Gerste, ersterer wurde nur an Pferde, letztere an Schweine verfüttert. An Rindvieh und Schafe wurde aufser einer geringen Menge an kalbende Kühe und an Kälber kein Getreide verabreicht. Die Haferrationen der Pferde waren sehr verschieden; im Jahre 1604 erhielten die Reisigen-, Kutsch- und Wagenpferde des Grafen Wolf Ernst 2200 Scheffel, die Ackerpferde wurden jedoch nicht stark mit Hafer gefüttert. Vom Jahre 1758 wird berichtet, dafs die Pferde auf den Domänen blofs zur Saatzeit Hafer erhielten. In den Pachtverträgen von Wasserleben aus dem 17. Jahrhundert wird erwähnt, dafs die Stuten, die der Pächter auswintern mufste, gleichwie das Rindvieh blofs mit Stroh gefüttert zu werden brauchten. Im Anfang des 17. Jahrhunderts werden in den Wirtschaftsbüchern sehr oft nicht unbeträchtliche Mengen von Hafer und Gerste aufgeführt, die an das Rindvieh verfüttert wurden. Diese beiden Getreidearten wurden zu dieser Zeit überhaupt nicht verkauft, sondern gänzlich in der Wirtschaft konsumiert. Während des 30jährigen Krieges war die Fütterung eine sehr extensive, von Körnerfütterung findet sich sehr wenig, ebenso noch lange Zeit nacher. Im 18. Jahrhundert begann man allmählich intensiver zu füttern, besonders immer mehr Kraftfutter anzuwenden. Im Jahre 1762 wurden in Ilsenburg aufser den Ölkuchen, die man von der zum eignen Gebrauch bestimmten Ölsaat erhielt, noch für 174 Thlr. Ölkuchen zugekauft. Man kaufte diese nicht allein von den Ölmüllern, sondern auch von Privatleuten, die Öl schlagen liefsen. Im Jahre 1760 verfütterte man in Schmatzfeld an 15 Pferde: 1535 Scheffel Hafer, 141 Scheffel Gerste, 137 Scheffel Erbsen, oder pro Pferd: 102,3 Scheffel Hafer, 9,4 Scheffel Gerste, 9,1 Scheffel Erbsen, oder pro Pferd und Tag:

4,67 kg Hafer,
0,50 „ Gerste,
0,71 „ Erbsen.

In demselben Jahre verfütterte man an die Schweine in Schmatzfeld: 6 Scheffel Hafer, 95 Scheffel Gerste, 228 Scheffel Erbsen, an die Kälber: 6 Scheffel Hafer. Die Körnerfütterung an die Pferde ist also sehr bedeutend, erstreckte sich auch nicht blofs auf Hafer, sondern auf Gerste, Erbsen, wie auch auf Bohnen. Die Schweine erhielten ebenfalls beträchtliche Körnermengen, während das Rindvieh nur sehr wenig bekam.

Genauere Aufzeichnungen über die Fütterung liegen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts vor. Im Jahre 1798 rechnete man auf dem Vorwerk Wernigerode als Rauhfutter für ein Pferd täglich: 10 *U.* Heu, 6 *U.* Langstroh;

für einen Zugochsen:

10 *U.* Roggenstroh zu Häcksel, 5 *U.* Heu und Grummet, 5 *U.* Rees, 10 *U.* Haferstroh zum Aufstecken;

für eine Milchkuh in der Winterfütterung:

6 *U.* Heu und Grummet, 5 *U.* Rees, 5 *U.* Gerstenstroh, 5 *U.* Roggenstroh zu Häcksel;

für ein Rind:

4 *U.* Roggenstroh zu Häcksel, 3 *U.* Heu, 2 *U.* Rees, 6 *U.* Gerstenstroh;

für ein Stück Mastvieh:

10 *U.* Heu, 4 *U.* Rees, 4 *U.* Langstroh zu Häcksel, 6 *U.* Gersten- oder Haferstroh.

Die Futterkräuter, die zu jener Zeit angebaut wurden, verwandte man ausschliefslich zur Grünfütterung. Man suchte für 1 Stück Vieh 1 Morgen Futterland zu bauen. Da dem Rindvieh keine Hackfrüchte und nur wenig Kraftfutter zugegeben wurde, so bezeichnet dies eine ziemlich unrationelle Zusammensetzung des Futters. Eine sorgfältige Zubereitung desselben fand aber dadurch statt, dafs meist Brühfutter gereicht wurde.

Auf dem Vorwerk Charlottenlust war 1798 die Fütterung der Kühe und Ochsen pro Tag und Stück:

8 *U.* Heu und Grummet, $3^1/_2$ *U.* Rees, $4^1/_2$ *U.* Roggenstroh,
8 *U.* Gersten- oder Haferstroh.

Heu, Grummet und Roggenstroh wurde zu Häcksel geschnitten, mit dem kurzen Rees gemischt und für 10 Stück 1 Scheffel Biertreber zugesetzt, davon $^2/_3$ des Morgens, $^1/_3$ des Abends angebrüht und morgens 5 Uhr, mittags 12 Uhr und abends $^1/_2$7 Uhr je ein Drittel vorgegeben. Nach dem Brühfutter wurde noch zu jeder Mahlzeit der dritte Teil des Gersten- oder Haferstrohes verabreicht. Morgens 10 Uhr wurde ein lauwarmes Saufen gegeben, in das für 40 Stück 6 Metzen Roggen- oder Gerstenschrot und $^3/_4$ Metzen Salz gethan wurden.

Das Jungvieh, im Durchschnitt also einjährige Rinder, erhielt pro Tag und Stück: 2 *U.* Rees, 3 *U.* Heu oder Grummet, 4 *U.* Lang-Roggenstroh, 6 *U.* Gersten- oder Haferstroh.

Als Kraftfutter wurden für 10 Stück 3 Metzen Haferschrot ge-

geben. Von Anbrühen des Futters ist nichts erwähnt, dagegen wurde ebenfalls warmes Saufen gegeben.

Das Mastvieh erhielt pro Stück: 10 *ℓℓ.* Heu, 4 *ℓℓ.* Rees, 4 *ℓℓ.* Langstroh, 6 *ℓℓ.* Gersten- oder Haferstroh, $^1/_2$ Scheffel gekochte Kartoffeln.

Vier Wochen vor der Schlachtezeit wurde pro Stück noch 1 Vierfafs Schrot angemengt. Die Kartoffelfütterung wurde erst Ende der 1790er Jahre auf den Gräflichen Gütern eingeführt. — Die Kälber, die zum Absatz bestimmt waren, mufsten 3 Wochen saugen, und nachher bekamen sie Lang-Roggenstroh und Hafer, ersteres zu feinem Häcksel geschnitten, letzteren gekocht und beides mit Kleie heifs angefeuchtet. Auf 8 Kälber wurden täglich $^5/_4$ Scheffel Häcksel, 1 Metze Kleie und 1 Metze Hafer genommen.

In Stapelburg war 1799 die Fütterung der Kühe:

Morgens 5 Uhr: Gersten- oder Haferstroh; 9 Uhr: Kurzfutter, bestehend aus 3 Teilen Heu, 2 Teilen Erbenstroh, 1 Teil Roggenstroh, ferner für jede Kuh $^1/_2$ *ℓℓ.* Ölkuchen.

Mittags 3 Uhr: Dasselbe wie 9 Uhr, auch $^1/_2$ *ℓℓ.* Ölkuchen.

Abends 7 Uhr wie Morgens 5 Uhr.

Betreffs der Fütterung der Schweine wurde 1798 allen administrierten Domänen folgendes vorgeschrieben:

1. Die Sauen müssen 4 Wochen vor und 5 Wochen nach dem Ferkeln nahrhafter mit Schrot und Kleie, in laues Wasser gerührt, gefüttert werden, dann mufs aber wieder die gewöhnliche Fütterung eintreten.

2. Die Ferkel müssen, sobald sie 4 Wochen alt sind, ans Fressen gewöhnt werden. Es ist ihnen Kleie in laues Wasser gerührt und gequellte Gerste oder Hafer vorzusetzen, innerhalb 8 Tagen müssen sie ganz abgewöhnt und dann mit Kleie, Kaff, Küchenspülicht und Molken (Waddeke) gefüttert werden, bis sie $^1/_4$ Jahr alt sind, keineswegs aber, wie seither üblich war, 24—25 Wochen mit rohen Erbsen.

3. Nach $^1/_4$ Jahr erhalten sie einerlei Futter mit den Bölken, und zwar bei Fütterung im Stalle Kaff mit Biertrebern und Absud vermengt (auf 60 Stück 6 Metzen); zur Zeit der vollen Stoppelmast erhalten sie gar nichts auf dem Stalle, bei schlechter Weide nur Kaff.

4. Die Mastschweine bekommen von Anfang bis ungefähr in die Mitte der Mast Kartoffeln, dann Schrot, oft auch eine Veränderung im Futter, um Ekel zu verhüten.

5. Zur Verhütung von Futterverwüstung wegen der ungleichen Frefslust ist nur immer wenig Futter vorzulegen und nicht eher

neues zu geben, bis das vorige ausgefressen ist. Es ist ungefähr auf jede Zuchtsau täglich 1 Metze zu geben, den Mastschweinen im Anfang 2 Metzen und dann allmählich mehr.

6. Sämtlichen Schweinen, aufser den in Mast liegenden, ist zur Zeit der Stallfütterung dreimal: um 6, 12 und 7 Uhr Futter vorzugeben, den Mastschweinen aber täglich viermal um 6, 11, 3 und 8 Uhr. — Es wird hierbei erwähnt, dafs man alle anderen Haustiere dreimal füttert.

7. Von Schrot ist Bohnen-, Wicken- und Erbsenschrot dem vor Gerste und Hafer vorzuziehen, letzteres ist nur anzuwenden, wenn sein Preis $^1/_3$ wohlfeiler als der von ersterem ist. Das Eichelschrot ist allen Schroten vorzuziehen, daher sind soviel Eicheln als konsumierbar aufzukaufen.

8. Die Eichelmast ist möglichst auszunutzen, aber es sind keine Schweine unter $1^1/_2$ Jahren einzutreiben.

9. Branntwein-Schlempe ist jungen Ferkeln vor dem ersten Vierteljahr nicht, dagegen den Bölken und Zuchtschweinen täglich etwas als Beimengung zum gewöhnlichen Futter zu geben. Es folgen noch einige Vorschriften über Verabreichung von Salz, sowie von Spiefsglanz zur Beförderung der Mast u. s. w. Auch die Fütterung und der Anbau von Erdäpfeln, womit wahrscheinlich Topinambur gemeint ist, wird empfohlen.

Über die Fütterung der Schafe wurden im Jahre 1800 folgende Vorschriften für die Administratoren aufgestellt: Die Fütterung mufs durchaus aus trockenem, gesundem Futter bestehen, und die Beurteilung desselben ist nicht allein den Schäfern zu überlassen. Von Körnern ist Hafer am besten. Kartoffeln sind auch gut, wenn sie nicht zu klein geschnitten werden, Branntweinspülicht ist anerkannt schädlich. Kaltes und reines Wasser ist das beste Saufen. Die zurückbleibenden Tiere sind zu separieren und stärker zu füttern, vorzugsweise gilt dies von den Lämmern im 1. Jahr. Als Präservativ sind bittere Käuter: als Tanacetum vulgare, Artemisia, Achillea millefolium und auch Erlenblätter zu sammeln, zu trocknen und den Schafen von Zeit zu Zeit mit Salz gemischt zu geben, besonders bei anhaltend nasser, faulige Krankheit befördernder Witterung. Die Schäfer müssen die Weiden kennen lernen, um schädliche Plätze zu vermeiden. Auch mufs trockenes Futter für den Sommer behalten werden, um bei nassem Wetter den Schafen morgens trockenes Futter vor dem Austreiben geben zu können und sie bei heftigem Regen ganz im Stalle zu lassen. Klee kann zur rechten Zeit ohne

Nachteil behütet werden und grüne Saat ist im Winter sehr heilsam. Sonst mufs schlechte Weide im Winter unbenutzt bleiben.

Aus dem Mitgeteilten ist ersichtlich, dafs man zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts auf die technische Handhabung der Fütterung, auf die Zubereitung des Futters grofse Sorgfalt verwendete und hierin schon weit vorgeschritten war. Ebenso erkannte man den Wert des Satzes: „Des Herrn Auge mästet sein Vieh“ [1]) und suchte die Beamten zur genauen Aufsicht über die Viehzucht anzuspornen. Man fehlte jedoch noch in der richtigen Zusammensetzung des Futters, wodurch die Futtermittel am besten ausgenutzt werden, man verwandte noch nicht Hackfrüchte zur Fütterung, die dem tierischen Körper billige und leicht verdauliche Nährstoffe, besonders reichlich Protein zuführen, man fütterte noch wenig gewerbliche Rückstände, die meistens viel und leicht verdauliches Protein enthalten und, weil sie nicht mehr zum menschlichen Genufs brauchbar sind, dieses auch billiger liefern als Getreide.

Betrachten wir nun im Anschlufs hieran die Fütterung in der Mitte unseres Jahrhunderts. Im Jahre 1841 erhielt in Schmatzfeld täglich an Rauhfutter:

ein Pferd: 7 *ℓℓ.* Heu oder Klee, 5 *ℓℓ.* Winterstroh zu Häcksel;

ein Saugfohlen: 5 *ℓℓ.* Heu, $1^1/_4$ *ℓℓ.* Stroh zu Häcksel;

ein abgewöhntes Fohlen: Rees nach Belieben;

ein Zugochse a) in 100 Tagen: 10 *ℓℓ.* trocknen Klee in grünem Zustand, 5 *ℓℓ.* Sommerstroh zum Aufstecken, 7,25 *ℓℓ.* Sommerstroh zum Grünklee vermengt;

b) in 266 Tagen: 7,25 *ℓℓ.* Heu, Grummet oder Klee zu Futter geschnitten, 20,60 *ℓℓ.* Sommerstroh zu desgl., 1,25 *ℓℓ.* Rees dazu vermengt, 8,75 *ℓℓ.* Sommerstroh zum Aufstecken;

eine Kuh a) in 100 Tagen: 12 *ℓℓ.* trockenen Klee und Wickfutter als Grünfutter, 8,87 *ℓℓ.* Sommerstroh zum Aufstecken, 5,00 *ℓℓ.* Runkelrüben;

b) in 265 Tagen: $5^3/_4$ *ℓℓ.* Heu oder Klee zu Häcksel geschnitten, 4,33 *ℓℓ.* Erbsenstroh zu desgl., 6 *ℓℓ.* Sommerstroh zu desgl., 3,50 *ℓℓ.* Rees zugemengt, 8,87 *ℓℓ.* Sommerstroh zum Aufstecken;

ein Rind a) in 230 Tagen: 4,34 *ℓℓ.* Klee, Heu oder Grummet zu Häcksel geschnitten, 3,58 *ℓℓ.* Sommerstroh zu desgl., 1,74 Erbsen-

[1]) Kühn, Die zweckmäfsige Ernährung des Rindviehs vom wissenschaftlichen und praktischen Gesichtspunkte. Motto.

stroh zu desgl., 2,30 *tl.* Rees zugemengt, 7,17 *tl.* Sommerstroh zum Aufstecken;

b) in 135 Tagen: Weidegang im Harz;

ein Kalb: 4,58 *tl.* Heu oder Klee, 1,66 *tl.* Rees;

ein Mutterschaf in 160 Tagen: 0,26 *tl.*, Heu, 0,74 *tl.* Klee, 0,64 *tl.* Winterstroh, 0,81 Sommerstroh, 0,64 Erbsenstroh, 0,09 Sommersaatstroh;

ein Jährlings-Mutterschaf und Hammel in 130 Tagen: 1,00 *tl.* Heu, 1,00 *tl.* Klee, 0,77 *tl.* Winterstroh, 0,17 *tl.* Sommerstroh, 0,42 *tl.* Erbsenstroh, 0,06 *tl.* Sommersaatstroh;

ein Lamm in 90 Tagen: 0,53 *tl.* Klee oder Heu, 0,37 *tl.* Winterstroh, 0,91 *tl.* Sommersaatstroh. — Ein Teil der Schafe erhielt auch Kartoffeln, und zwar auf 100 Stück täglich etwa 1 Scheffel. — Während des übrigen Teils des Jahres hatten die Schafe Weidegang.

Die Schweine erhielten täglich 2 Ztr. Kaff oder pro Stück etwa 1 *tl.*

Die Körnerfütterung betrug im Jahre 1841 auf Schmatzfeld täglich an ein Ackerpferd: 0,25 Scheffel oder 12,5 *tl.* Hafer, in der Ernte- und Bestellzeit noch 1 Metze Zulage; an ein Reitpferd: $2^2/_3$ Metzen Hafer; an ein Fohlen: 2 Metzen Hafer.

Acht Zugochsen erhielten jährlich 2 Wispel Erbsen und 1 Wispel Gerste. 46 Rinder erhielten während 132 Tagen täglich 4 Metzen Erbsenschrot. 62 Kühe bekamen in 250 Tagen täglich 1 Scheffel geschrotene Erbsen, Wicken oder Bohnen und während 200 Tagen noch täglich 4 Metzen Gerste. — An die Kälber wurden verfüttert in dem Jahre 1841: 54 Scheffel Gerste, 54 Scheffel Hafer, an die Lämmer 168 Scheffel Hafer. An das Mast-Rindvieh wurde verabreicht während 128 Tagen täglich 12 Metzen Erbsen, an 20 Stück Mastschweine während 180 Tagen täglich: $21^1/_2$ Metzen Erbsen, $21^1/_3$ Metzen Gerste. 700 Mutterschafe erhielten während 160 Tagen täglich $1^1/_2$ Scheffel Erbsen oder Bohnen. 1100 Stück alte Hammel und güste Schafe, sowie Erstlings-Hammel und Schafe bekamen während 100 Tagen täglich 2 Scheffel Erbsen, Wicken oder Bohnen. An 32 Sauen und Kempen wurden das ganze Jahr hindurch täglich 14 Metzen Gerste verabreicht, an die Faselschweine und Ferken durchschnittlich während 270 Tagen auf 6 Stück 1 Metze Gerste. Das Federvieh erhielt während 270 Tagen täglich $4^1/_2$ Metzen Gerste und während 50 Tagen täglich 2 Metzen Hafer.

Diese Zahlen [1]) zeigen gegenüber denen von 1798 eine viel bessere

[1]) Für den Fall, dafs die mitgeteilten Zahlen zu eingehenderen vergleichenden Futterberechnungen, die uns zu weit führen würden, verwendet werden, sei

Fütterung in Bezug auf Quantität und Qualität des Futters. Bedeutend gesteigert hat sich die Kleefütterung und die Verabreichung von Körnern, gering nur die Verabreichung von Hackfrüchten. Von Ankauf gewerblicher Rückstände finden wir in diesem Jahre gar nichts erwähnt, während in früheren Jahren schon geringe Mengen angekauft wurden. Es wurden z. B. Ölkuchen in Schmatzfeld angekauft:

1740 für 37,66 Thlr., 1780 für 57,33 Thlr.,
1750 „ 67,50 „ 1790 „ 74,60 „
1760 „ 106,16 „ 1800 „ 132,66 „
1770 „ 48,33 „

Dafs hier schon früh in vorigem Jahrhundert Ölkuchen angekauft wurden, ist einigermafsen interessant. Görtz-Wrisberg [1]) berichtet z. B., dafs 1783 noch Ölkuchen bei der Fütterung der landwirtschaftlichen Nutztiere in Hannover unbekannt waren.

Als Beispiel der jetzigen Fütterung lassen wir die im Etat von Schmatzfeld für das Wirtschaftsjahr 1882/83 aufgestellte Futter-Tabelle folgen. (Siehe nebenstehend).

Diese Fütterung zeigt sich ganz verschieden von den früheren. Die Strohrationen sind geringer, die Gaben von Hackfrüchten (Schnitzel), Klee und Industrierückständen bedeutend gestiegen. Die tägliche Rauhfutterration betrug:

	1798	1841	1883
	ℓℓ. = ½ kg	*ℓℓ.* = ½ kg	*ℓℓ.* = ½ kg
Zugochse	28,09	35,42	18
Kuh	22,47	26,62	15

Man gab also im Jahre 1841 die höchste Rauhfuttermenge, in neuerer Zeit wieder viel weniger, jedoch noch bedeutende Quantitäten Schnitzel und Kraftfutter. In Summa wurden für das Jahr 1882/83 auf Schmatzfeld zur Fütterung vorgesehen:

73	Ztr.	Gerste	152	Ztr.	Saatstroh	incl. Streustroh
1149,76	„	Hafer	10077,50	„	Winterstroh	
38403,20	„	Schnitzel	7145,20	„	Sommerstroh	
262,50	„	Kartoffeln	1817,64	„	Rauhstroh	
151,90	„	Heu und Grummet	2608,66	„	Rees und Kaff	
8106,50	„	Klee und Luzerne	1877,54	„	Rapskuchen	
1051,20	„	Wickgemenge	1778,30	„	Kleie	

erwähnt, dafs diese Zahlen Orginalzahlen sind, die angeführten Scheffel und Metzen sind also die alten preufsischen Mafse von bekanntem Wert, die mitgeteilten Pfunde sind Berliner Pfunde = 0,4683 kg.

[1]) Görtz-Wrisberg a. a. O. S. 26.

Tägliche Futter-Ration pro Stück in Schmatzfeld 1882/83.

Stückzahl.	Tiergattung.	Zeitraum der Fütterung.	Anzahl der Tage.	Ob Weide.	Gerste.	Hafer.	Rüben-schnitzel.	Kartoffeln.	Klee und Luzerne.	Stroh. Winter-	Stroh. Sommer-	Stroh. Rauh-	Rees u. Kaff.	Rapskuchen.	Kleie.	Mais.	Fleischmehl.	Malzkeime.	Lupinen.	Molken.
					kg					kg			kg							
1	Arbeitspferd	1. Juli bis 30. Juni	365			4			2,5	5										
1	Reitpferd	1. „ „ 30. „	365			4,5			2,5	4										
1	Milchkuh od. Bulle	1. „ „ 30. „	365				15		3,5	2	4			1	1			1		
1	Jungvieh	1. Okt. „ 23. Mai	235				6			3	3				0,5					
1	desgl.	24. Mai „ 30. Sept.	130	Harzweide.																
1	Kalb	1. Juli „ 30. Juni	365			0,75			2,5				1,5	0,5						2
1	Arbeitsochse	1. „ „ 30. „	365				30		3	2,5	5			1	1	1				
1	Mast-Rindvieh		120				30		4	2	4			2	1	1,50	0,25			
1	Bock	1. Nov. „ 30. April	181				1,5		1,5	0,5		0,5							0,25	
1	Mutterschaf	1. „ „ 30. „	181				1		0,5	0,5		0,5		0,05					0,12	
1	Erstling u. Jährling	1. „ „ 30. „	181				2		0,5	0,5		0,5		0,05						
1	Lamm	1. „ „ 30. „	181										3		0,5	0,25	0,12			5
1	Mastschaf		120		0,1								0,75		0,15		0,12			2
1	Schafe	1. Mai „ 31. Okt.	184	Weide																
1	Zuchtschwein	1. Juli „ 30. Juni	365										3		0,5	0,25	0,12			5
1	Fasel oder Ferkel	1. „ „ 30. „	365		0,1								0,75		0,15		0,12			2
1	Mastschwein	1. „ „ 30. „	150					2,5					0,5			2	0,5			6
500	kg lebende Fische	1. Mai „ 30. Sept.	153				15										1,5		1	

1561,36 Ztr.	Mais	545,76 Ztr.	Lupinen
288,76 „	Fleischmehl	4000,00 „	Molken
751,90 „	Malzkeime	15117,00 „	Rübenblätter.

Diese Zahlen zeigen, wie heute Heu und Stroh bei der Fütterung in den Hintergrund getreten sind gegen die anderen Futtermittel.

Über die Rentabilität der Viehhaltung findet sich die erste Berechnung im Jahre 1558 von dem Vorwerk Schmatzfeld, die zugleich sehr wichtig für die Kenntnis der damaligen Preise ist. Wir lassen daher die ganze Berechnung folgen:[1])

1. Auf Schmatzfeld können 130 Stück Rindvieh, darunter 80 melke Kühe gehalten werden, wie es auch 1557 bestellt ist. Da jedoch die Milch von Kühen und Schafen durcheinander gemengt wird, kann man des Rindviehs Nutzen nicht sonderlich merken; jedoch sonst vor und auf dem Harz ist es gebräuchlich, dafs man von 7 oder 8 melken Kühen 1 Tonne Butter und 2 Tonnen Käse jährlich entrichtet, macht von 80 Kühen:

10 Tonnen Butter à 15 Fl.	150 Fl.
20 „ Käse à 7½ „	150 „
Ein Jahr ins andre geschlachtet 5½ Kühe thut zu 6 Fl.	33 „
12 zweijährige Rinder Überflufs à 3 Fl. .	36 „
Es fallen jährlich 50 Kälber	50 „
davon 30 geschlachtet, 20 aufgezogen	
Summa Einnahme	419 Fl.

Unkosten:

44 Fuder Heu à 1½ Fl.	66 Fl.				
Dazu das Geströhde und den kalbenden Kühen und Kälbern jährlich 10 Malter Gerste thut	16 „	1	Gr.	6	Pf.
5 Malter Salz zu Butter und Käse	2 „	3	„	—	„
Vor Stricke des Jahres	1 „	10	„	—	„
Der Meyerschen Jahreslohn	5 „	16	„	—	„
Vor die Kost gerechnet	25 „	—	„	—	„
4½ Viehmägde zu Jahrlohn und Zugabe (4 im Winter, 5 im Sommer)	23 „	13	„	6	„
Vor Kost	112 „	10	„	6	„
Kuhhirtenlohn	5 „	2	„	—	„
Dessen Jungen im Sommer	1 „	12	„	—	„
Vor Kost beide	37 „	10	„	6	„
Summa	303 Fl.	—	Gr.	6	Pf.

[1]) Gräfliches Haus-Archiv B. 59, 6.

Überschufs 116 Fl. oder 609 Rmk. und für das verfütterte und gestreute Stroh den Dünger, mithin ein gar nicht ungünstiges Resultat, pro Kuh 7,81 Mark.

2. Schäferei. Es können 2000 Schafe gehalten werden, es sind aber blofs 1756 Stück da, der Schäfer bekommt den vierten Teil und wird den sechs Knechten noch daneben 600 Schafe in der Fütterung gehalten. Die Milch hört ins Gemenge. So man jährlich 15 Fl. Nutzen auf 100 Schafe rechnet, könnten diese Schafe abliefern 225 Fl. — In Veckenstedt betrug 1558 der Reinertrag von 60 melken Kühen 49 Fl. 10 Gr. $10^1/_2$ Pf. oder 259,87 Mark, in Schauen von 36 Kühen 12 Fl. 18 Gr. 9 Pf. oder 67,67 Mark.

Eine ähnliche Berechnung wie die mitgeteilte findet sich aus dem Jahre 1797 über 40 Kühe des Vorwerks Wernigerode: [1])

Von 40 Kühen bleiben 4 güste und 8 Kälber sterben, somit bleiben 28 Kälber à 3 Thlr. = ...	84	Thlr.
Eine frischmelkende Kuh gibt jährlich 60 Pfd. Butter à 5 Gr. = $12^1/_2$ Thlr., mithin von 36 Stück	440	„
Eine Kuh gibt $2^1/_2$ Schock Käse à 1 Thlr. = $2^1/_2$ Thlr., von 36 Stück	90	„
Jährlich 3 Kühe ausgemerzt	30	„
Summa	644	Thlr.
Unkosten:		
Einer Meyerin Lohn und Kost	70	Thlr.
Zwei Mägde à 60 Thlr.	120	„
Dem Kuhhirt	70	„
Für Salz	9	„
Für 40 Kühe und 2 Bullen also 42 Stück Heu à 10 Ztr. à 8 Gr.	140	„
Für Gerätschaften	7	„
Abgang des 20. Stückes der Kühe à 20 Thlr.	40	„
Zinsen des Kapitals vom Wert der Kühe laut Übergabe des Vieh-Inventars zu 634 Thlr. à 4 %	25	„
Summa	481	Thlr.

Überschufs 163 Thlr., pro Kuh 4 Thlr. $1^3/_4$ Gr. oder 12,22 Mark gegenüber 7,81 Mark im Jahre 1558.

Bei den Verpachtungen von Wasserleben schätzte man den Nutzen einer Kuh:

---

[1]) Gräfliche Kammer-Registratur L. XV, 6.

1616	6,19 Rmk.
1750	6,58 „
1812	15,75 „
1824	18,22 „

wobei aber nicht die Zinsen des Viehkapitals abgezogen sind. Auf Ilsenburg rechnete man 1646 die Nutzung einer Kuh zu 7,87 Mark.

Diese Zahlen beweisen, wie sehr man irrt, wenn man die Viehhaltung früherer Zeiten als unrentabel betrachtet, gleichsam als Düngerproduktionsmaschine, die die Futtermittel verarbeitete, ohne einen weiteren Nutzen abzuwerfen. Der Bruttoertrag des Rindviehs war früher allerdings sehr gering, wie ein Vergleich mit den jetzigen Erträgen lehrt. Im Jahre 1874 war der Ertrag auf den administrierten Domänen wie folgt:

	Anzahl der Kühe	Lbd. Gewicht, Durchschnitt ℔.	Verkauft Liter Milch: von allen Kühen	Verkauft Liter Milch: von 1 Kuh	Preis pro 1 Liter Milch ₰.	Verkauft: von 1 Kuh zu 1000 ℔. Lbdgewicht Liter	Verkauft: von 100 ℔ Heuwert Ltr.	Ertrag von: 1 Kuh Thlr.	Ertrag von: 100 ℔. Heuwert Gr.
Wernigerode	43	988	112.500	2.616	11,5	2.647	22,0	83,56	21,1
Schmatzfeld	60	1004	145.380	2.465	8	2.455	20,4	54,80	13,6
Langeln	62	1052	140.717	2.270	8	2.154	18,0	50,40	12,0
Veckenstedt	45	1016	69.915	1.680	9	1.653	13,8	42,00	10,3

Es betrug ungefähr der Butterertrag pro Kuh:

1557	30, 9—48,4 ℔.
1797	60 ℔.
1874	137 „ [1])

Heute beträgt bei dem Zentrifugal-Entrahmungsverfahren der Butterertrag noch bedeutend mehr, so dafs der Natural-Bruttoertrag um das 2—3 fache seit Ende des vorigen Jahrhunderts, um das 4—5 fache seit 1557 gestiegen ist. Noch gröfser ist die Steigerung des Brutto-Geldertrags, bewirkt durch die bedeutende Preissteigerung tierischer Produkte. Es betrug die Einnahme aus der Milch pro Kuh:

1557	19,68 Mark
1797	45,00 „
1874	173,55 „

Betrachten wir dagegen den Reinertrag, so zeigt sich nicht die Steigerung in demselben Verhältnis. Im Jahre 1874 wurde auch

[1]) 16 Ltr. Milch zu 1 ℔. Butter angenommen.

eine genaue Berechnung des Reinertrages von allen Tierarten auf den administrierten Domänen angestellt. Nach dieser ergaben sich folgende Zahlen:

	Rindvieh.			Schafe.			Schweine.			Summa.		
	Einnahme.	Ausgabe.	Auf 100 Thlr. Ausg. Einnahme.	Einnahme.	Ausgabe.	Auf 100 Thlr. Ausg. Einnahme.	Einnahme.	Ausgabe.	Auf 100 Thlr. Ausg. Einnahme.	Einnahme.	Ausgabe.	Auf 100 Thlr. Ausg. Einnahme.
Wernigerode	8.446	10.358	81,5	1.132	888	127,5				9.578	11.246	85,17
Schmatzfeld	11.076	19.200	57,7	4.636	4.176	111,0	3.742	3.881	96,4	19.454	27.257	71,3
Langeln	7.999	12.352	64,77	8.811	8.319	105,9	1.718	733	234,4	18.528	21.404	85,56
Veckenstedt	5.368	8.302	64,7	2.725	2.841	96	2 599	1.628	159,6	10.692	12.771	83,8
Ilsenburg	4.337	5.158	84,1	1.997	1.920	104,0	1.346	1.390	96,8	7.680	8.468	90,7
Summa	37.226	55.370	67,23	19.301	18.144	106,4	9.405	7.632	123,2	65.932	81.146	81,25

Hierbei ist Streustroh und Spreu nicht berechnet. Sommerstroh ist gleich 33 %, Hülsenfruchtstroh gleich 50 % vom Wert des Heues angenommen. Heu wurde zu 25 Sgr., Futterrüben zu 6 Sgr., Schnitzel zu 4 Sgr., Grünfutter und Schafweide gleich 20 % des Gesamtwertes angenommen.

Diese Berechnung läfst sich nun nicht ohne weiteres mit denen von 1797 und 1757 vergleichen, da damals nicht das Futterstroh und die Weide in Anrechnung gebracht wurden; aber wenn man diese auch nicht in die Ausgabe setzt, ergibt sich bei dem Rindvieh noch eine bedeutende Unterbilanz, so dafs der Dünger noch eine bedeutende Summe kostet. Auf Wasserleben kostet gegenwärtig der Zentner Rindviehdünger 10 Pfg., was wohl sehr viel weniger als sein Wert ist, aber die Rindviehhaltung nicht so rentabel erscheinen läfst als 1558, wo von der Kuh 7,81 Mark Reinertrag und freier Dünger gewonnen wurde. Rechnet man dagegen in der Weise, dafs der Wert eines Zentner Stallmistes etwa 35 Pfg. beträgt und eine Kuh jährlich 200 Zentner produziert, so ergibt dies einen Überschufs pro Stück von 50 Mark, welche Summe 1558 doch nicht erreicht wurde, da der Düngerwert viel niedriger war. — Was die Rentabilität bei den einzelnen Tierarten betrifft, so zeigt sich 1874 bei dem Schweine die höchste, bei dem Rindvieh die niederste Rente, welches Verhältnis jedoch je nach den Handelskonjunkturen und dem Gedeihen der einzelnen Tierarten wechselt. Es zeigen die obigen Zahlen ferner, verglichen mit den vorhergehenden, das bedeutende Wachsen des Kapitalumlaufes im Viehstand. Es betrug bei dem Rindvieh auf Schmatzfeld:

	1557	1874
Einnahme	2199,75 M.	33228 M.
Ausgabe	1590,75 „	57600 „

In neuerer Zeit war es namentlich in den 60er Jahren, in denen die Viehhaltung bedeutend intensiver wurde. Es betrug auf den administrierten Domänen die Einnahme aus dem Viehstand:

	1855				1875			
	Rindvieh. Thlr.	Schafe. Thlr.	Schweine Thlr.	Summa. Thlr.	Rindvieh. Thlr.	Schafe. Thlr.	Schweine. Thlr.	Summa. Thlr.
Schmatzfeld	3.337	4.868	1.484	9.689	16.875	4.392	2.976	24.243
Langeln	3.393	2.441	1.003	6.837	13.531	5.144	1.481	20.156
Veckenstedt	3.075	2.179	629	5.883	7.333	2.818	1.619	11.770
Ilsenburg	2.262	2.262	529	5.053	6.403	1.901	1.022	9.326
Wernigerode	3.013	1.534	285	4.832	10.455	1.598		12.053
Summa	15.080	13.284	3.930	32.294	54 597	15.853	7.098	77.548

Die Einnahme ist also um 109 % gestiegen, woraus noch nicht auf die Steigerung des Reinertrages zu schliefsen ist, da auch die Ausgaben gestiegen sind.

Die Aufzeichnungen über den Ertrag des Schafes aus früheren Zeiten sind seltener. Aus den Schäfereiverpachtungen des 17. und 18. Jahrhunderts läfst sich nichts Genaues entnehmen, da hierbei auch noch viel Land mit verpachtet war und viel Deputatkorn gewährt wurde. Bei den Verpachtungen von Wasserleben schätzte man den Nutzen eines Schafes:

1616	1,61 M. (Milchschafe)	1812	2,36 M.
1750	1,13 „	1824	3,15 „

Im Jahre 1557 nahm man allgemein den Nutzen von 100 Schafen zu 15 Fl. an oder pro Schaf 78 Pfg. Auf dem Vorwerk Wernigerode berechnete sich der Ertrag eines Schafes

1824/25	3,75 M.	1828/29	2,07 M.
1825/26	2,23 „	1830/31	2,51 „
1826/27	1,75 „	1831/32	3,75 „
1827/28	1,75 „	1824/32	2,55 „

Auf Ilsenburg schätzte man 1646 den Ertrag eines Schafes zu 0,74 Mark. Gegenwärtig erzielt man auf Wasserleben von einem Schaf 11 Mark Reinertrag, wovon jedoch noch der Wert des gefütterten Heues und der Schäferlohn abzuziehen ist, so dafs kaum mehr als 5 Mark übrig bleiben dürften. — Im Jahre 1806 rechnete man, dafs 20 Schafe einen Stein Wolle gäben, der 9 Thaler kostete. Es ist dies ein Wollertrag, den Stein zu 22 Berliner ℔. angenommen, von 0,468 kg pro Schaf, ein Preis der Wolle von 144 Mark pro Zentner.

Die Schweinezucht zeigte auch schon in früheren Zeiten eine hohe Rentabilität. Im Jahre 1646 rechnete man auf Ilsenburg den jährlichen Nutzen eines Schweines zu 2,88 Mark. Schmatzfeld hatte in 30 Jahren von 1764—1794 im Durchschnitt jährlich von der Schweinezucht

Einnahme 807 Thlr. 5 Gr.
Ausgabe 679 „ — „
Überschufs 128 Thlr. 5 Gr.

Ilsenburg hatte zu Ende des vorigen Jahrhunderts bei 10—12 Zuchtsauen einen durchschnittlichen jährlichen Reinertrag von 98 Thlr. 5 Gr. oder pro Sau 8 Thlr. 4 Gr. 5 Pfg. oder 24,55 Mark. Auf Drübeck berechnete man in derselben Zeit den Ertrag pro Sau auf 8 Thlr. 18 Gr. oder 26,25 Mark. Stapelburg hatte in sechsjährigem Durchschnitt während der 1790er Jahre gar jährlich 400 Thaler Reinertrag bei Haltung von 15 Sauen und 2 Kempen.

Um die Preissteigerung von Tieren und tierischen Produkten zu zeigen, bringen wir noch einige Angaben über Preise aus verschiedenen Zeiträumen:

Preise in Rmk.

	1557	1687	1705	1751	1804	1806	1887
Arbeitspferd		88,41	74,8				800
Reitpferd							983
3jähriges Fohlen							950
2jähriges „							700
Arbeitsochse					120		450
3jähriger Stier			32,93		60		200
2jähriger „	15,75		18,20		45		150
1jähriger „			11,65				100
Bullen			42,87		120		400
Milchkuh	31,50	37,00	22,85		90		360
2jähriges Rind	15,75				60		300
1jähriges „			11,65		30		200
Kalb	5,25		7,7		12		90
Eber			7		30		100
Zuchtsau			10,50		30		60
Faselschwein					21		50
½jähriges Fasel					12		40
Ferkel			2,33		6		18
Schafbock					15		40
Alter Hammel					7,5	10,5	30
Erstlingshammel						9,75	30
Jährlingshammel				2,91		9,50	30
Hammel-Lamm				0,87	3	5,00	17
Mutter-Lamm					3	5,00	15
Altes Mutterschaf					6	11,25	21
Erstlingsschaf					6	9,75	21
Jährlingsschaf						9,50	21

Preise in Rmk.

	1504	1530	1717	1742	1772	1887
1 ℔. Kalbfleisch			0,14			0,60
1 ℔. Butter		0,21	0,38	0,39	0,52	1,30
1 Schock Käse			1,74			
1 Schock Eier	0,31		0,87			3,60
1 ℔. Schweinefleisch				0,10	0,30	0,70

Es zeigen sich hierbei innerhalb der letzten 200 Jahre die Preise von Tieren und tierischen Produkten um das 5—10fache gestiegen, während der Getreidepreis kaum um das 3fache gestiegen ist. Diese Erscheinung, welche auch an anderen Orten konstatiert wurde, sollte die deutsche Landwirtschaft bestimmen, der Tierzucht immer gröfsere Ausdehnung zu geben.

Sehr oft schädigten in früherer Zeit die Viehzucht bösartige Seuchen, während in neuerer Zeit diese seltener auftreten. So hausten während des vorigen Jahrhunderts grofse Viehseuchen in der Grafschaft während der Jahre 1732, 1745, 1773 und 1786. Von der Seuche im Jahre 1732 wird berichtet, dafs die Pferde wie das Hornvieh auf oder unter der Zunge eine zuerst weifse, dann rote Blase erhielten, die aufplatzte und ein krebsartiges Geschwür zeigte, das um sich frifst, die Zunge durchlöchert, bis diese aus dem Maule fällt und das Vieh stirbt, — nach dieser Beschreibung vermutlich der Zungenkrebs. Die Seuchen von 1745, 1773 und 1786 werden blofs als Hornviehseuchen bezeichnet; in den Jahren 1738 und 1744 herrschte unter den Schafen die Pockenseuche, im Jahre 1799 unter den Schweinen die Bräune. Es wurden stets bei Auftreten einer Seuche von der Gräflichen Regierung die umfassendsten Bekämpfungsmafsregeln getroffen, nur wurde in der Wahl der richtigen Mittel bei der Unkenntnis der Krankheitsursachen stark gefehlt. So wurde gegen die Seuche im Jahre 1732 von der Regierung vorgeschrieben: Aderlassen an der Zunge und am Halse, ein Präservativtrank von Theriak, Lorbeer, Gentian- und Osterlukei-Wurzel oder Knoblauch, Rufs, Schiefspulver, ganzer Schwefel und Salz, Bestreichen der Zunge mit blauem Vitriol, Aloe und Myrrhen. — Im Jahre 1799 bei dem Auftreten der Bräune mufsten noch in Stapelburg die Zurüstungen zu einem bei Viehseuchen auf dem Lande gebräuchlichen und auf Aberglauben beruhenden Notfeuer verboten werden.

Das Veterinärwesen ruhte früher meistens in den Händen von Laien. Im Jahre 1483 wird zwar schon eines Pferdearztes er-

wähnt, ohne dafs über dessen Funktionen weitere Angaben vorliegen. Vom Kloster Ilsenburg wird berichtet, dafs es sich sehr viel damit beschäftigte, Tierarzneien zu bereiten. Im vorigen Jahrhundert wurde von der Gräflichen Regierung ein sogenannter „Kurschmied“ angestellt, der die Viehheilung in der Grafschaft ausübte. Dieser hatte die Verpflichtung, alle Krankheiten im Marstall zu kurieren und die Arznei zu liefern für einen jährlichen Lohn von $2^1/_2$ Wispel Hafer, einem vierspännigen Fuder Heu, $1^1/_2$ Schock langem Roggenstroh, 6 Malter Feuerholz und freier Wohnung. Er hatte auch das Privilegium des Pferdeschneidens in der Grafschaft gegen freien Schnitt der Pferde auf den Vorwerken sowie im Marstall und 5 Thlr. jährlicher Abgabe. In ähnlicher Weise wurde auch in vorigem Jahrhundert von der Gräflichen Regierung das Privilegium des Schweineschneidens in der Grafschaft an eine Familie erblich erteilt für 12 Thlr. jährliche Abgabe und freien Schnitt der Schweine auf den administrierten Domänen — einige der vielen indirekten Lasten, die den Unterthanen von seiten der Grundherren aufgelegt wurden.

Zum Schlusse sei noch der Fischzucht[1]) erwähnt, da dieselbe von jeher eine nicht unbedeutende Rolle in der Grafschaft spielte und in neuerer Zeit eng mit dem Landwirtschaftsbetrieb der Domänen verbunden ist. Die Forellen im Schilde der Grafen von Wernigerode und im Wappen der Stadt Wernigerode zeigen, dafs man diesem Fisch schon früh Aufmerksamkeit zuwandte. Er wurde früher nur durch die wilde Fischerei gewonnen, die daher hoch geschätzt wurde. In den ältesten Urkunden über Bestätigung der Klöster, so Drübeck 860, Ilsenburg 1003 wird stets die Fischerei hervorgehoben. Die künstliche Fischzucht in Teichen wurde namentlich im Mittelalter durch die Geistlichkeit und die vielen Klöster stark gehoben. Die Anlage mancher Teiche wird noch urkundlich erwähnt, so die des grofsen sogenannten Mönchsteiches bei Veckenstedt im Jahre 1463, die Anlage eines kleinen Teiches und zweier Fischbehälter im Jahre 1572, die Anlage von sieben Teichen durch das Kloster Himmelpforten in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Im Jahre 1496 hatte das Kloster Ilsenburg allein nach einem Verzeichnis 15 Teiche, es hatte auch seinen eignen Fischmeister (custos piscinarum). Hauptsächlich war es der Karpfen, dessen Zucht im Mittel-

[1]) Vgl. auch: Fischerei und Fischzucht im Harz mit besonderer Berücksichtigung der Forellen- und der Zentralfischzuchtanstalt zu Michaelstein in Braunschweig von Max v. d. Borne. Berlin 1883.

alter betrieben wurde, daneben aber wurden noch bedeutende Quantitäten Fische von gröfseren Flüssen und von der See bezogen, wodurch der Handel und Verkehr im Mittelalter mächtig gefördert wurde. Es ist kulturgeschichtlich sehr bedeutsam, dafs im Mittelalter durch kein Gesetz mehr der Handel, besonders von der See nach dem Binnenlande gehoben wurde als durch die Fastengesetze. Auch von seiten der Grafen wurde die Fischzucht damals, wenn auch nicht sehr ausgedehnt betrieben. Nach dem Bauernkriege mehrten sich die herrschaftlichen Teiche; im Jahre 1558 werden 15 aufgezählt, die dem Grafen gehörten. Bei der Säkularisation der Klöster kam der Graf in den Besitz aller Teiche, es wurde der Fischzucht jedoch nicht mehr das Interesse und die Sorgfalt wie früher durch die Mönche zugewandt, daher ging mancher Teich ein, und noch jetzt finden sich manche Plätze, die allem Anschein nach früher Fischteiche waren.

Die Fischzucht schien früher recht rentabel zu sein; im Jahre 1496 wurden aus dem Mönchsteich bei Veckenstedt allein für 58 Rheinische Gulden Fische verkauft. Die Preise betrugen meist zu Anfang des 16. Jahrhunders 3 Gulden pro „zenter karpen“. Der damalige Zentner hatte 52 Pfd.; unter der Annahme, dafs die damaligen Pfund etwa gleich den heutigen waren, würde dies ungefähr ein Preis von 30 Pfg. pro Pfd. sein, was ein sehr hoher Preis ist, denn das Pfund Fleisch kostete damals kaum 10 Pfg. Die Steigerung auf die heutigen Fischpreise beträgt danach blofs etwa das 3fache, während andere tierische Produkte um das 10fache gestiegen sind.

Die Gräfliche Fischzucht war früher dem Forstwesen unterstellt, vorübergehend wurde auch wohl zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Bestallung der Fischmeister von dem Hofmeister und der Hofküche ausgeführt; im Jahre 1714 stellte Graf Christian Ernst den Fischmeister direkt an und organisierte eine selbständige Fischereiverwaltung, die bis in die neueste Zeit bestanden hat. Die Handhabung der Fischzucht ruhte bis vor wenig Jahren in den Händen von Fischmeistern, die fest am Althergebrachten hielten. Da man im vorigen und Anfang von diesem Jahrhundert den extensiven Betrieb für den besten hielt, so scheute man sich auch für die Teichfischerei einen erheblichen Aufwand zu machen, die Teiche verschlämmten daher vielfach und die Fischzucht ging rückwärts. Die geringe Nachfrage bei der evangelischen Bevölkerung der Umgegend, der niedrige Preis und das schlechte Transportwesen, um die Fische weiter zu versenden, mögen ebenfalls zu diesem Rückgang beigetragen

haben. In neuester Zeit, wo man allen Landwirtschaftszweigen ein vermehrtes Interesse zuwandte, blieb auch die Fischzucht nicht unberücksichtigt, und es ist diese gerade ein schönes Beispiel von dem Übergang aus dem extensiven zum intensiven Betrieb. Sie bestätigt aber auch den Satz, dafs ein intensiver Betrieb nur unter Voraussetzung eines höheren Preises der Produkte möglich ist.[1]) Man erkannte, dafs die Fischzucht nur am zweckmäfsigsten in enger Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben werden konnte, weil so das Ausschlämmen der Teiche, die Ausführung der Erdarbeiten, die Herbeischaffung von Fischfutter am billigsten bewerkstelligt werden könnte. Es wurden daher 1878 die Teiche in das Areal der Domänenverwaltung eingereiht. Man fand bei genauerer Berechnung auch bald, dafs die Teiche sehr wenig Rente abwarfen, während doch die Fischpreise in den 1870er Jahren stetig gewachsen waren. Die Erträge der Gräflichen Fischerei waren in den Jahren 1868 bis 1877 durchschnittlich 1226,90 Mark oder pro ha Teich 30 Mark. Die Durchschnittspreise der aus den Gräflichen Teichen versteigerten Karpfen betrugen aber Mitte der 60er Jahre pro ℔ 0,75 Mark,

1868	0,94	Mark	1873	0,97	Mark
1869	0,96	„	1874	1,68	„
1870	0,76	„	1875	1,35	„
1871	1,04	„	1876	1,32	„
1872	0,95	„	1877	1,34	„

In den 80er Jahren sind die Preise wieder bedeutend gesunken. Es wurden erlöst in Veckenstedt pro 1 ℔ Karpfen 1880/81 1,03 Mark, 1885/86 0,76 Mark. — Die geringen Erträge in den Jahren 1868—77 trotz der hohen Fischpreise wurden dadurch verursacht, dafs man die in den Laichteichen erzeugten jungen Fische noch 2—4 Jahre herumzog und dann noch 3 Jahre in die Hauptteiche setzte, also 6—8 Jahre auf die Zucht der Fische verwandte. Der Besatz der Hauptteiche betrug nur 20—40 Stück pro Morgen, eine Fütterung der Fische wurde nicht ausgeführt. Es fand hier nun ein ähnlicher Übergang wie beim Rindvieh von der Weide zur Stallfütterung statt; man strebte danach, die Hauptteiche mit 100 Stück pro Morgen zu besetzen und ein Heranwachsen zu Verkaufsfischen in 4 Jahren zu ermöglichen. Es wurden die Teiche durch Ausschlämmen und Anlage von Umflutgräben verbessert, an passenden Orten, die

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft II, § 33.

als Acker oder Wiese doch keine Rente abwarfen, neue Teiche angelegt, sämtliche vorhandene Teiche sodann eingeteilt in Laichteiche, Streck- oder Schulteiche und in Haupt- oder Abwachsteiche. Die jungen Brutkarpfen werden nach dem ersten Jahre in einen Streckteich I. Ordnung, im folgenden Jahre in einen Streckteich II. Ordnung und sodann auf 1 Jahr in einen Hauptteich gesetzt. Man züchtet hauptsächlich Karpfen und Schleie, weniger Hecht, Forelle und Aal. Das Hauptaugenmerk richtete man auf die Fütterung der Fische, man verwendet dazu allerhand pflanzliche und tierische Abfälle: Lupinen, Fleischmehl, Biertrebern, Malzkeime, Schnitzel, Schafdünger, faule oder erfrorene Kartoffeln u. s. w. Der Erfolg dieser Umänderung zeigte sich Anfang der 80er Jahre noch nicht, da noch immer gröfsere Kapitalanlagen gemacht wurden. Im Rechnungsjahr 1886/87 zeigte die Fischzucht auf den einzelnen Domänen-Administrationen folgendes Resultat:

	Einnahme. ℳ	Ausgabe ℳ	Überschufs. ℳ
Schmatzfeld	1207	32	1235
Veckenstedt	6236	1917	4319
Ilsenburg	308	260	48
Wernigerode	3095	813	2282
Summa	10906	3022	7884

Die Teiche umfassen in Summa eine Fläche von 53 ha, es ergibt dies somit einen Reinertrag von 148,75 Mark pro ha, welche Summe kaum die besten Äcker einbringen. Das Areal der Teiche ist aber meistens Land, das als Acker oder Wiese fast gar keinen Reinertrag abwerfen würde.

Siebentes Kapitel.

Landwirtschaftliche Gewerbe.

Das älteste landwirtschaftliche Gewerbe ist die Brauerei. Sie war früher viel enger mit der Landwirtschaft verbunden, indem auf jedem gröfseren Vorwerk eine Brauerei existierte. Die immer mächtiger werdenden Bierbrauer-Zünfte suchten aber diese landwirtschaftlichen Brauereien immer mehr zurückzudrängen, was ihnen im Laufe der Zeit auch gelungen ist, so dafs heute auf keiner der Gräflichen Domänen noch eine Brauerei existiert und das Brauwesen eine selbständige Industrie geworden ist.

Am besten wurde die Kunst des Bierbrauens in alter Zeit in den Klosterbrauereien betrieben. Es waren mit Brauereien versehen die Klöster Ilsenburg, Drübeck und Wasserleben; besonders das erstere betrieb eifrig das Bierbrauen; aufserdem blühte auch in Wernigerode seit alter Zeit das Brauwesen. Der Bierkonsum mufs im 16. Jahrhundert ein sehr bedeutender gewesen sein, denn es wurden beträchtliche Quantitäten Malz und Hopfen verarbeitet. Auf dem Wernigeröder Vorwerk wurden z. B. 1549 verbraut: 1632 Scheffel Malz, 711 Scheffel Hopfen. Vermälzt wurden daselbst

1530	1506	Scheffel Gerste,
1549	780	„ „
1604	1565	„ „

Es wird jedoch berichtet, dafs auch noch von auswärts Biere bezogen wurden, so im Jahre 1515 in dem Kloster Ilsenburg viel Einbecker Bier, dann auch viel Gose oder Goslaer Bier, ja sogar über Braunschweig Hamburger Bier. Ein Zeichen des bedeutenden Konsums im 17. Jahrhundert ist, dafs während der 1630er Jahre,

wo dem Lande die harten Kriegskontributionen auferlegt und daher alle erdenklichen Einnahmequellen angesprochen wurden, der Rat der Stadt Wernigerode allein aus der Tranksteuer 36—40 000 Mark bezog, worin jedoch auch die Steuer von dem Branntwein eingeschlossen ist. Im 17. Jahrhundert war namentlich der Kampf zwischen den Brauer-Innungen und den Privatbrauereien sehr bewegt; auch zog in diesem Jahrhundert die Regierung das Brauwesen zu regelmäfsiger Steuerzahlung heran. Aus dem Jahre 1680 wird berichtet, dafs der alte Krüger zu Stapelburg seine Entlassung genommen, weil er wegen der hohen Accise nicht mehr bestehen konnte. Vom Jahre 1684 liegt eine Verordnung von Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, vor, in der bestimmt wird, dafs die Regierung zu Halberstadt einen Termin ansetzen solle, in dem alle Krüger vernommen werden sollten, und wer sein Recht zum Brauen nicht beweisen könne, solle des Brauens verlustig gehen, mit den anderen solle wegen des Abstandes akkordiert werden. Die Regierung stellte sich demnach auf die Seite der Brauer-Zünfte und suchte die Privatbrauereien zu beseitigen. Im Jahre 1689 erschien eine Verordnung der Gräflichen Regierung, dafs alle Krüger in der Grafschaft ihr Bier von der Stadt Wernigerode holen mufsten und fremde Biere zu verschenken ganz verboten wurde. Hierfür mufste der Rat von Wernigerode dem Grafen 500 Thlr. auszahlen. Die Besteuerung des Bieres wurde bald ganz nach den Vorschriften Brandenburgs, das sich zu Ende des 17. Jahrhunderts immer mehr in die Regierung der Grafschaft einmischte, eingerichtet. 1709 wurde eine nunmehr Königl. preufsische Brauordnung festgesetzt, die bis ins 19. Jahrhundert herrschte. Im Jahr 1690 begann ein heftiger Streit zwischen dem damaligen Besitzer von Stapelburg, Herrn von Stedtern, und der Brauer-Innung zu Halberstadt wegen des Bierbrauens, weil letztere dem ersteren die Berechtigung zum Bierbrauen absprach. Der Streit wurde jedoch zu Gunsten des ersteren entschieden. Im 18. Jahrhundert blieben die Brauereien auf den Vorwerken zwar noch bestehen, sie durften aber nur noch zum eignen Gebrauch Bier brauen, dagegen nichts verkaufen. Dieses zum eignen Gebrauch bestimmte Bier war auch accisefrei. Im Jahre 1765 hatten noch Brauereien die Vorwerke Wernigerode, Schmatzfeld, Drübeck, Ilsenburg, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben.

Über die Ausführung des Bierbrauens in Stapelburg wird von 1698 berichtet, dafs man jährlich 28—30 Gebräu that und aus $1^1/_2$

Wispel Frucht 9 Fafs, oft auch bis 10 Fafs à 110—112 Stübchen braute. Auf 1 Fafs rechnete man 6 Scheffel Frucht, und zwar 1 Teil Weizen und 2 Teile Gerste. Das Fafs wurde verkauft zu 6—7 Thaler, noch im Jahre 1670 galt es blofs 5 Thaler, im Jahre 1690 4 Thaler durch die geringere Accise. Man braute zwei Sorten: Breuhan und Braunbier. Der Nutzen durch die Brauerei in Stapelburg wurde 1690 zu 700 Thaler pro Jahr berechnet. Im Jahre 1670 verschenkte ein Dorfwirt in Stapelburg allein 206 Fafs Bier. Auch ein Bier namens „Kovent", wozu Hafer verwandt wurde, wurde im 17. Jahrhundert gebraut. Eigentümlich ist es, wie man sich früher vor Bierverfälschung schützte; man liefs nämlich noch im 17. Jahrhundert die Brauer schwören, „dafs sie zu 13 Fafs Bier 2 Wispel Gerste nehmen wollten, keinen anderen Unterschleif treiben u. s. w." Von den Brauereien auf den Vorwerken war die bedeutendste in Wernigerode. Bei der Verpachtung dieses Vorwerks im Jahre 1683 wurde das Brauen der Herrschaft vorbehalten, der Pächter mufste aber die Brauerei leiten und erhielt dafür die Trebern, sowie von jedem Bräu im Sommer 8 Fafs, im Winter 2 Fafs gegen Erstattung des nötigen Hopfens und der Gerste. In den Jahren 1745—50 hatte diese Brauerei durchschnittlich pro Jahr 867 Thlr. 5 Ggr. $9^1/_3$ Pf. Überschufs. Diese Brauerei blieb bestehen bis zum Jahre 1877; auf Wasserleben war die Brauerei 1873 eingegangen, auf den anderen Vorwerken noch früher. Mit dem Eingehen dieser landwirtschaftlichen Brauereien hörte auch die Verabreichung von Bier an das Gesinde, was früher regelmäfsig und in nicht unbedeutenden Quantitäten geschah, auf. Die Preise des Bieres im Konsum waren früher nicht sehr hoch. Im Jahre 1756 wurde z. B. öffentlich bekannt gemacht, dafs der Preis eines Stübchens Bier oder Breuhan 2 Ggr. betragen solle, das ist unter obiger Annahme des Stübchens = 6,84 Pfg. pro Liter.

Die Branntweinbrennerei hatte in früherer Zeit für Wernigerode und Umgegend eine grofse Bedeutung, so dafs im vorigen Jahrhundert Wernigerode einen ähnlichen Ruf besafs wie heute Nordhausen. Schon im 16. Jahrhundert wurde die Verfertigung des Branntweins für Wernigerode ein Nahrungsquell. Aus dem Jahr 1530 wird berichtet, dafs der Branntwein öffentlich an Wochentagen auf dem Markte feilgeboten wurde. Aber auch damals richtete schon die Polizei ihr Augenmerk und Kontrolle auf das Branntweinwesen; es wurde 1530 verboten, den Branntwein in den Häusern zu schenken, „zu seinem eignen Gebrauch in seinem

Hause Branntwein zu haben, soll jedoch einem jeden nachgelassen sein". Auf den Vorwerken gab es im 16. Jahrhundert noch keine Brennereien; letztere waren nur in den Händen von Bürgern der Stadt Wernigerode. Durch den 30jährigen Krieg mehrte sich bedeutend der Branntweinkonsum und deshalb auch die Branntweinproduktion. Es wurden daher auch auf den Vorwerken Branntweinblasen aufgestellt. So entstanden nach und nach Brennereien auf Wernigerode, Charlottenlust, Wasserleben, Veckenstedt und Stapelburg, auf letzterem Vorwerk erst 1760, die Brennerei zu Veckenstedt wird bereits 1690 erwähnt. Der Hauptsitz der Branntweinfabrikation blieb aber Wernigerode. Zu Ende des 18. Jahrhunders waren daselbst 51 Branntweinbrennereien vorhanden. Diese Zeit war auch die Blütezeit des Brennereigewerbes, von da ab ging es durch die mancherlei Abgaben und Schwierigkeiten, die ihm auferlegt wurden, zurück. Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde den Branntweinbrennern befohlen, den Branntwein nur aufserhalb der Grafschaft zu debitieren. Im Jahre 1786 wird einer Accise von 3 Ggr. pro Stübchen, etwa 9,6 Pfg. pro Liter erwähnt. Im Jahre 1805 während der grofsen Teuerung wurde das Branntweinbrennen verboten, die Brennereien versiegelt und den Brennern die Last auferlegt, bei Getreidemangel Getreide zu Marktpreisen verkaufen zu müssen. Bei diesen Verhältnissen konnten die Brennereien nicht mehr bestehen und gingen nach und nach ein, so dafs 1861 in der Grafschaft nur noch 6 Brennereien bestanden, von denen durch das Branntweinsteuergesetz von 1887 wieder einige zum Stillstand gebracht wurden. In Wasserleben wurde die alte Brennerei 1801 weggenommen und nach Schmatzfeld verlegt, da der Pächter von Wasserleben die Brennerei wegen des hohen Holzpreises und weil er nur Branntwein nach auswärts debitieren durfte, nicht betrieb. In den 1820er Jahren wurde aber daselbst wieder von dem Pächter Henneberg eine angelegt wegen der billigen Fruchtpreise und um das in jener Zeit vom Brand sehr oft befallene Getreide zu verwerten; in den 40er Jahren ging auch diese gänzlich ein, die Brennereien auf den anderen Vorwerken hatten schon früher den Betrieb eingestellt.

Über die Einrichtung des Betriebes und die Rentabilität desselben liegen einige Notizen vor, z. B. aus dem Jahre 1732 von der Gräflichen Brennerei zu Wernigerode, die auf dem Schlofs sich befand. Es wurden zum Einmaischen verwendet:

8	Scheffel	Weizen	à	18	Ggr.	. .	6	Thlr.	—	Ggr.
4	„	Roggen	à	12	„	. .	2	„	—	„
8	„	Gerste	à	9	„	. .	3	„	—	„
2	„	Malz	à	9	„	. .	—	„	18	„
2	„	Hafer	à	6	„	. .	—	„	12	„
4mal	Stellung		à	5	„	. .	—	„	20	„
3	Malter	Holz					3	„	—	„
	Wochenlohn						2	„	—	„
						Summa	18	Thlr.	—	Ggr.

Davon wurden auf viermal gebrannt 68 Stübchen, mit der Schlempe wurden Ochsen und Schweine gemästet. Der Überschufs betrug bei dieser Brennerei:

1732	552	Thlr.	11	Ggr.	9	Pfg.
1733	190	„	17	„	2	„
1735	368	„	—	„	—	„

In den Jahren 1745—1750 war der Überschufs blofs 80 Thlr. 12 Ggr. pro Jahr. Die Brennerei auf der Charlottenlust brachte 1735 111 Thlr. 6 Ggr. 9 Pf. ein. Der Preis des Branntweins betrug 1732 pro Stübchen 7 Ggr. 7 Pf. oder 1,10 Mark, und nach der Annahme des Stübchens wie oben 0,29 Mark pro Liter. — Aus dem Jahre 1741 ist eine Vorschrift vorhanden, nach der in der Schlofsbrennerei zu Wernigerode gearbeitet wurde. Es wurden vermengt:

15 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste,
5 „ Hafer, 2 „ Malz.

Dieses Gemenge wird fein geschroten, 140 *ℓℓ.* hiervon genommen und mit so viel lauwarmem Wasser vermengt, dafs es ein dicker Brei wird, der mit dem Rührholz gehörig durchgeschlagen wird. Sodann wird $^1/_2$—$1^1/_2$ Stunden unter öfterem Durchschlagen stehen gelassen, hierauf 9—10 Eimer kochendes Wasser zugesetzt, bis die Masse nicht mehr am Rührholz hängen bleibt, und wieder 1—$1^1/_2$ Stunden stehen gelassen. Dann werden 8—10 Eimer abgeklärter Drank und kaltes Wasser zugesetzt bis das Gefäfs voll ist, dafs es in der Blase kann gelassen werden, und zugleich das geest oder behörige Ferment zugesetzt, durchgerührt, zugedeckt und fermentieren lassen, was 24 Stunden dauert. Alsdann wird die Maische in die Blase gebracht und abgezogen, wovon man 34—40 Stübchen laufen läfst und den Rest in der Blase zum Füttern nimmt, soviel man nicht zum Stellen braucht. Solche 2 Abzüge werden in den Lutterkessel gebracht und die Hälfte davon abgezogen. Diese Hälfte wird wieder auf denselben Lutterkessel gebracht und ein anderer Abzug von 34 bis

40 Stübchen nebst dem Gewürz, wonach der Branntwein schmecken soll, dazu gethan und übergezogen, wovon alsdann ein doppelter Lutter oder brauchbarer Branntwein kommt, soviel Gott verleihen will. Ordinari werden von solchem doppelten Lutter, wozu dreimal 140 ℔. gemengtes Korn genommen, 30 Stübchen Branntwein gewonnen. — Es ist dies etwa ein Ertrag von 390,60 ℔. des obigen Gemenges = 114,48 Liter. Den Stärkemehlgehalt des Gemenges zu 60 % und den Alkoholgehalt des Branntweins zu 35 % angenommen, würde dies ein Ertrag von 34,19 Literprozent Alkohol aus 1 kg Stärkemehl sein, während nach Märker [1]) die theoretische Ausbeute 71,62 Literprozent beträgt und bei der jetzigen Spiritusfabrikation etwa $^4/_5$ hiervon oder 57,28 Literprozent, also 1,7 mal mehr als bei dem damaligen Verfahren, erzielt werden.

In gröfserem Mafsstab wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts und Anfang des 19. die Brennerei in Stapelburg betrieben, wo sie auch sehr gut rentierte, weil das getreidereiche Hildesheimische in der Nähe war, billiges Brennholz und guter Absatz des Branntweins ins Braunschweigische vorhanden und die Accise auch nicht so hoch wie in Wernigerode bemessen war. Eine Ertragsberechnung vom Monat Januar 1799 zeigt folgendes Resultat:

Ausgabe.

58	Scheffel	Weizen	à 41 und 42	Mgr.	
4	„	Roggen	à 36	Mgr.	
38	„	Gerste	à 30	„	
10	„	Hafer	à 18	„	
10	„	Malz	à 30	„	
120	Scheffel	sind wert	117	Thlr. —	Ggr.
5	Malter	Holz	5	„ —	„
30	℔	Kümmel	2	„ 12	„
18	Mafs	geest à 6 Pf.	—	„ 9	„
			124	Thlr. 21	Ggr.

Einnahme.

302	Stübchen Branntwein à 12 Ggr.	151 Thlr.
1360	Eimer Spülicht à 1,6 Thlr.	85 „
		236 Thlr.

Bleibt Reinertrag 111 Thlr. 3 Ggr., wobei indes nicht der Arbeitslohn in Ansatz gebracht ist, der den Reinertrag noch um 10 bis

[1]) Märker, Handbuch der Spiritusfabrikation. Berlin 1883, S. 714.

15 Thlr. kürzen dürfte. Im November 1805 stellte sich die Rechnung folgendermafsen:

Ausgabe.

209	Scheffel	Weizen	à	Wispel	114	Thlr.			
77	„	Gerste	à	„	72	„			
33	„	Gerstenmalz	à	„	72	„			
318	Scheffel	sind wert			879	Thlr.	20	Ggr.	— Pf.
$21^3/_4$	Malter	Holz à 2 Thlr. 6 Ggr.			48	„	22	„	6 „
Brennerlohn					19	„	18	„	— „
Öl					2	„	10	„	— „
Schrotelohn à Scheffel 3 Pf.					3	„	7	„	6 „
					953	Thlr.	20	Ggr.	— Pf.

Einnahme.

945	Stübchen	Branntwein à 1 Thlr. 4 Ggr.	1102	Thlr.	12	Ggr.
5724	Eimer	Spülicht à 6 Pf.	119	„	6	„
		Asche à Scheffel 6 Pf.	1	„	9	„
			1223	Thlr.	3	Ggr.

Reinertrag 269 Thlr. 7 Ggr.

Der Reingewinn ist hier auffallend hoch und ist bewirkt durch den enorm hohen Branntweinpreis von 1 Thlr. 4 Ggr. oder 3,50 Mark pro Stübchen oder 0,94 Mark per Liter. Er war auch in dieser Zeit nicht immer so hoch, betrug z. B.:

Januar	1805	53 Thlr.	22 Ggr.
Februar	1805	53 „	15 „
März	1805	42 „	15 „

Der Brennereibetrieb war hier so grofs, dafs z. B. im Winter 1804/05 66 Stück Mastvieh mittels der Schlempe fett gemacht werden konnten. Auch in Veckenstedt wurde in jener Zeit stark gebrannt; man brannte dort sogar während des Sommers, erzielte in einem Sommermonat etwa 400 Stübchen, in einem Wintermonat 700—800 Stübchen Branntwein. Der Reingewinn betrug in den Jahren 1798—1801 monatlich 41—137 Thlr. In den 1820er Jahren ging die Stapelburger Brennerei gänzlich ein, früher oder später auch die auf den anderen Vorwerken und gegenwärtig besitzt keine Domäne mehr eine Brennerei.

Ein anderes Gewerbe, das in enger Beziehung zur Landwirtschaft steht, ist die Ziegel- und Kalkbrennerei. Sie hatte im Mittelalter wenig Bedeutung, da hier meist von Lehm und Holz gebaut wurde und die Dächer aus Stroh oder Schindeln hergestellt wurden. Mit Anbruch der Neuzeit kam jedoch auch dieses Gewerbe in die Höhe. So wird aus dem Jahre 1524 die Gründung einer Ziegel-

hütte bei Wernigerode in dem „Dornwasenholz“ berichtet, die jedoch wieder in dem 30jährigen Kriege zerstört wurde. Das daran liegende Holz heifst jetzt noch der Ziegelberg. In einer Urkunde aus dem Jahre 1530 wird stark gegen die Strohdächer geeifert und die Einführung von Ziegeldächern empfohlen. Im Jahre 1529 findet sich in der Einnahme der Geldrechnung des Amtes Wernigerode $1\frac{1}{2}$ Gulden als Erbzins von Ziegelhütten. Im Jahre 1574 liefs Graf Christoph den Faktor Engelbrecht bei Ilsenburg eine Ziegelhütte bauen, „um beförderung willen, damit die grafschaft Wernigerode und sonderlichen der flecken und hutten Ilsenburgk vor Feuersgefahr desto besser erbauet“. Es scheinen im 16. Jahrhundert in den Ziegelhütten nur oder doch vorzugsweise Dachziegel bereitet worden zu sein. Im 17. Jahrhundert wird auch einer Zügelhütte von gröfserer Ausdehnung in Stapelburg erwähnt, zu der die Unterthanen den nötigen Thon fahren mufsten. Vom Jahre 1690 findet sich folgende Jahresabrechnung über diese Ziegelei:

Einnahme von 1 Ofen:

10 000	breite Ziegel à $7\frac{1}{2}$ Thlr.	=	75	Thlr.	
500	Breitsteine à 18 Ggr.	=	3	„	18 Ggr.
500	Frieck-Ziegel à 8 Ggr.	=	1	„	16 „
1	Wispel Kalk à $2\frac{1}{2}$ Thlr.	=	2	„	12 „
			82	Thlr.	22 Ggr.

Ausgabe.

	Arbeitslohn	23	Thlr.	
6	Fuder Schmauchholz	4	„	
30	Malter Holz	7	„	12 Ggr.
30	Schock Wasen	7	„	12 „
	Thon	10	„	8 „
		52	Thlr.	8 Ggr.

Überschufs von 1 Ofen demnach 30 Thlr. 14 Ggr. Es wurden gebrannt 7 Öfen, ergibt 214 Thlr. 2 Ggr. Überschufs. Im Jahre 1700 wurde der Wert dieser Ziegelhütte zu 2500 Thlr. angeschlagen, der jährliche Nutzungswert zu 100 Thlr. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind auch einige Kontrakte über die Verpachtung von Ziegel- und Kalkhütten vorhanden. Mitte des 18. Jahrhunderts standen die herrschaftlichen Ziegel- und Kalkhütten in Administration. Es warfen in den Jahren 1733—1742 im Durchschnitt einen Reinertrag ab:

Öhrenfelder	Ziegelhütte	337	Thlr.	4 Ggr.
Ilsenburger	„	156	„	4 „

Kloster-Kalkhütte	72 Thlr. 15 Ggr.
Leeden-Kalkhütte	46 „ 22 „

Von diesen Hütten gingen einige ein oder wurden verkauft, so dafs jetzt nur noch eine Gipskalkhütte bei Drübeck und eine Gipskalkhütte bei Wernigerode im Besitz der Herrschaft sind, die beide verpachtet werden. Die Ziegelhütte in Stapelburg besteht noch und wird mit der Domäne zusammen verpachtet.

Ein anderes Gewerbe, die Müllerei, zeigt sich in früherer Zeit ebenfalls wie Brauerei und Brennerei mehr in kleinen Betrieben verbreitet als heute, wo die grofsen Fabriketablissements immer mehr die kleinen Mühlen verdrängen. Im 16. Jahrhundert zeigt sich die Mühlenindustrie bereits stark entwickelt. Aufser den Klostermühlen werden 1529 8 herrschaftliche Mahlmühlen aufgezählt, die als Naturalzins von Galli 1529 bis Galli 1530 zahlten:

1086 Scheffel Gemengkorn,
390 „ Schweinekorn,
744 „ Malz.

Im Jahre 1549/50 betrug der Zins von den herrschaftlichen Mühlen:

1369 Scheffel Mengkorn,
472 „ Gerste,
960 „ Malz.

Bald wurden die Mühlen um einen Geldzins sowohl in Erbpacht als Zeitpacht verpachtet. Durch das Hinzutreten der Klostermühlen und durch Neugründung mehrten sich die herrschaftlichen Mahlmühlen. Im Jahre 1741 werden 13 herrschaftliche Mahlmühlen, darunter eine Ölmühle und 6 Sägemühlen aufgezählt. Vier Mühlen vor Wernigerode waren zu jener Zeit eine Reihe von Jahren in Administration, sonst waren sie alle verpachtet. Die vier administrierten Mühlen gewährten 1753 einen Reinertrag von 585 Thlr. Durch Eingehen kleiner Mühlen, hauptsächlich aber durch Vererbpachtung, wobei der Pächter nach und nach zum Eigentümer ward, verlor die Herrschaft wieder viele Mühlen, so dafs sie gegenwärtig nur noch 5 Mahlmühlen und 2 Sägemühlen besitzt, die verpachtet sind.

Als neuestes landwirtschaftliches Gewerbe sei schliefslich noch der Zuckerfabrikation erwähnt. Trotzdem sich dieses Gewerbe aufs beste bewährt hat, hielt es doch sehr schwer, bis die Anlage einer Zuckerfabrik durchgesetzt wurde. Schon 1838 wurde der Bau einer Fabrik in Ilsenburg geplant und der Nutzen auf 38—64—93 % angeschlagen. 1845 wurde dann wieder eine solche bei Schmatzfeld oder Langeln zu gründen vorgeschlagen. Es fanden Besichtigungen

der Felder durch Sachverständige statt, wobei die Felder teilweise für rübenfähig erklärt wurden. Die Kostenanschläge der Fabrik stellten sich auf 30000 Thlr. Der Plan scheiterte hauptsächlich durch das absprechende Urteil, welches der Administrator Theilkuhl von Schmatzfeld abgab, der die Anlage für unrentabel und den Boden für keinen Rübenboden erklärte. Auch der Amtsrat Henneberg in Wasserleben hielt den Boden Wasserlebens für nicht rübenfähig. Im Jahre 1850 erfolgte wieder ein Antrag, der diesmal schon mehr Zustimmung fand; auch wurde die Anlage einer Zuckerfabrik von dem Grafen schon genehmigt, sie unterblieb aber wieder. Im Jahre 1865 riet Reuning energisch zum Zuckerrübenbau, es dauerte aber bis zum Jahre 1870, bis hauptsächlich durch Betreiben der Domänenverwaltung, die den Nutzen des Rübenbaues wohl voraussah, die Anlage einer Zuckerfabrik in Wasserleben zustande kam. Über den Nutzen, der für die Domänen durch den Rübenbau sich ergab, sprachen wir uns schon oben (S. 115) aus. Die Fabrik bezahlte nicht nur die Rüben zu einem Preise, der diese Pflanze zu einer lohnenderen als alle anderen Kulturgewächse machte, sondern erteilte auch noch an Dividenden:

1870/71	7,5 %,	1878/79	40 %,
1871/72	21 %,	1879/80	38,5 %,
1872/73	45 %,	1880/81	42 %,
1873/74	43 %,	1881/82	56 %,
1874/75	65 %,	1882/83	78 %,
1875/76	43 %,	1883/84	65 %,
1876/77	51,5 %,	1884/85	22 %,
1877/78	60 %,	1870—1885	45,1 %.

Achtes Kapitel.

Brutto- und Reinerträge.

Das vorliegende Kapitel soll von den durch die Landwirtschaft erzielten Gelderträgen handeln. Dieselben waren in alter Zeit, als die Geldwirtschaft noch jung war, oft sehr niedrig. Aus dem Jahre 1558 ist eine Aufzeichnung über den Ertrag aus dem Gräflichen landwirtschaftlichen Besitz vorhanden.[1]) Danach betrug die Einnahme:

Erbzinsen, Zollgeld, Kapitalzinsen, Jurisdiktion 388 Fl. 14 Gr. 5½ Pf.
Ertrag der Hopfenberge . . . . . 90 „ — „ — „
Wiesen in Wernigerode geben an Heu 337
Fuder oder an Geld abzüglich der Kosten . 412 „ — „ 6 „

Vorwerk Schmatzfeld ergab in den Jahren 1552–1557 durchschnittlich per Jahr:

	Schock:	Malter:	Geldertrag:
Weizen	314½	147	318 Fl.
Roggen	372	289	558 „
Gerste	352	436	702 „
Hafer	313	535	516 „ 12 Gr.
Erbsen	3	8½	21 „ 18 „
		1415½	2176 Fl. 9 Gr.

[1]) Gräfliches Haus-Archiv B. 59, 6.

Unkosten:

Dienste der Unterthanen zu Drübeck, Wasserleben und Langeln	250 Fl.		
Lohn des Bansenmeisters und dessen Jungen	4 „	4 Gr.	
Kost für beide in 6 Wochen	12 „	— „	
Strohseile zu Gerste	— „	12 „	
Saatgut: Weizen 62½ Malter	160 „	15 „	
Roggen 84 „	162 „	— „	
Gerste 101 „	162 „	18 „	
Hafer 146 „	141 „	9 „	
Erbsen 1 Himten	— „	16 „	
Mähelohn	23 „	12 „	
Kost für die Mäher	23 „	12 „	
Lohn des Vogtes	18 „	— „	
Verköstigung desselben	25 „	— „	
Kost für 2 Saatmeister in 6 Wochen	12 „	— „	
Summa Unkosten	990 Fl.	12 Gr.	6 Pf.
Reinertrag des Vorwerks Schmatzfeld	1185 Fl.	19 Gr.	6½ Pf.
Viehzucht auf Schmatzfeld: Einnahme 419 Fl.			
Ausgabe 303 „	116 „	— „	— „
Schäferei Schmatzfeld von 100 Schafen 15 Fl.	225 „	— „	— „
Vorwerk Wernigerode ergibt Nutzung	182 „	14 „	1½ „
Schauen: Nutzung vom Ackerbau	222 „	2 „	10 „
„ von Viehzucht	12 „	18 „	9 „
Veckenstedt: Nutzung vom Ackerbau etwa	800 „	— „	— „
„ von Viehzucht	49 „	10 „	10½ „
„ von Schäferei etwa	180 „	— „	— „
Summa Reinertrag	3864 Fl.	18 Gr.	— Pf.

Diese Summe ist nach jetzigem Gelde 20 290,46 Mark, die allerdings so niedrig ist, dafs man an der Wahrheit dieser Zahlen zweifeln könnte, doch stimmt ein Verzeichnis des Gräflichen landwirtschaftlichen Besitzes aus jener Zeit mit den hier aufgeführten Einnahmequellen überein bis auf die Schäfereien, deren in dem Verzeichnis vier aufgezählt sind, hier blofs zwei. Die Differenz könnte sich aber nur um einige hundert Gulden handeln. Die Herrschaft besafs auch damals schon aufser der Landwirtschaft noch andere beträchtliche Einnahmequellen, als Mahl-, Säge-, Pulver- und Papiermühlen, Eisenwerke, Bergwerke, Forsten u. s. w.

Vergleichen wir mit diesen Zahlen die Erträge der Vorwerke

im 18. Jahrhundert, so zeigt sich eine bedeutende Steigerung. Im Jahre 1741 schätzte man den Jahresertrag:

Veckenstedt	1610	Thlr.	
Stapelburg	2760	„	
Wasserleben	2199	„	
Drübeck und Altenrode	1387	„	16 Gr.
Schmatzfeld	2750	„	— „
Wernigerode, Charlottenlust, Hohne und Viehhöfe	3000	„	— „
Ilsenburg	1287	„	— „
Minsleben	857	„	12 „
Langeln	566	„	8 „
Wernigeröder Brauwesen	2154	„	— „
„ Branntweinbrennerei	600	„	— „
Summa	19171	Thlr.	12 Gr.
oder	67100,25	Rmk.	

Zeigt sich in diesem Zeitraum von 190 Jahren eine Steigerung des Reinertrages aus dem herrschaftlichen landwirtschaftlichen Besitz um mehr als das dreifache, so wird die Steigerung noch eine viel stärkere in dem folgenden Zeitraum von 150 Jahren bis zur Gegenwart. In den Jahren 1880 - 1886 betrug die durchschnittliche Jahresablieferung der administrierten Domänen . . . 167221,65 Mark,
der jährliche Pachtzins der verpachteten . . . 71880,00 „
der Gewinn an der Zuckerfabrik . . . . . 118858,32 „
Summa 357959,97 Mark.

Hiervon sind noch zu kürzen die Grund- und Gebäudesteuern, da früher das Gräfliche Haus von direkten Steuern befreit war. Es beträgt jetzt von den Domänen die Grundsteuer . 10784,47 Mark,
Gebäudesteuer 340,81 „
Summa 11125,28 Mark.

Der Reinertrag der Domänen ist somit 346834,94 Mark oder 17,09 mal so viel als in den Jahren 1552–1557, 5,17 mal mehr als 1741. Diese Steigerung des Ertrages ist bewirkt durch die Vermehrung des Besitzes um die Klostergüter, sowie auch durch Ankauf, z. B. der Kommende Langeln, ferner durch Veränderungen, die mit den Grundstücken geschehen, z. B. Gründung der Domäne Stapelburg, Umbruch oder Urbarmachung von gröfseren Flächen, hauptsächlich aber durch das Steigen der Preise und die bessere Bewirtschaftung. Dafs die beiden letzten Punkte die Hauptursachen sind, beweist der Umstand, dafs von 1552—1741 die Einnahme aus den Landgütern

um 46 809,79 Mark gestiegen sind, von 1741—1886 aber, in welcher Zeit sich der Grundbesitz nicht bedeutend vermehrte, um 279 734,44 M. Der jetzige Flächeninhalt des Gräflichen landwirtschaftlichen Besitzes in der Grafschaft beträgt 3072,37 ha. Wir schätzen die Gröfse des Besitzes:

1741 etwa 2650 ha,
1555 „ 1500 „

danach berechnet sich der Reinertrag pro ha Gesamtfläche:

1552—1557 13,526 Mark,
1741 25,320 „
1880—1886 112,888 „

Diese Zahlen beweisen deutlich das raschere Wachsen der Reinerträge in dem letzten Jahrhundert als wie in den vorhergehenden.

Einen Überblick über die Steigerung des Reinertrags von Grund und Boden geben gleichfalls die Pachtpreise, die wir schon oben (S. 90) behandelten. Wir finden dabei eine Steigerung in den letzten 300 Jahren bis auf das achtfache.

Wichtig ist es nun zu untersuchen, wie in früherer Zeit und jetzt sich das Verhältnis des Bruttoertrages zu den Unkosten und des Bruttoertrages zu dem Reinertrage des Grund und Bodens stellt. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts berechnete man den Rohertrag und die Unkosten einer Hufe Landes zu Wasserleben folgendermafsen:

Unkosten.	Thlr.	Gr.	Pf.
10 Morgen bleiben brach.			
5 „ Weizen. Dreimal pflügen à 1 Thlr.	5	—	—
8 Fuder Mist zu fahren à 4 Gr.	6	16	—
Denselben zu streuen à 1 Gr. 4 Pf. . . .	—	6	8
Schneidelohn	2	16	—
$1^1/_2$ Schock vom Acker einfahren à $4^3/_4$ Gr.	1	9	6
Abladen und Bansen à Schock 4 Pf. . . .	—	2	6
5 Morgen Roggen	16	2	8
5 „ Gerste. Dreimal pflügen	5	—	—
Aufrechen pro Morgen 4 Gr.	—	20	—
Einfahren	1	9	6
Abladen und Bansen à Schock 4 Pf. . . .	—	2	6
5 Morgen Hafer. Einmal pflügen à 9 Gr. . .	1	21	—
Mäherlohn pro Morgen 4 Gr.	—	20	—
Einfahren $1^1/_2$ Schock pro Morgen	1	9	6
Abladen und Bansen	—	2	6
	43	18	4

Einnahmen.	Thlr.	Gr.	Pf.
5 Morgen Weizen à $1^1/_2$ Schock à 6 Scheffel = 45 Scheffel			
Davon ab Drescherlohn 3 „			
Einsaat 10 „			
bleiben 32 Scheffel à 14 Gr.	18	16	—
5 Morgen Roggen à $1^1/_2$ Schock à 6 Scheffel = 45 Scheffel			
Ab Drescherlohn 3 „			
Einsaat 10 „			
bleiben 32 Scheffel à 12 Gr.	16	—	—
5 Morgen Gerste à $1^1/_2$ Schock à 8 Scheffel = 60 Scheffel			
Ab Drescherlohn 4 „			
Einsaat 10 „			
bleiben 46 Scheffel à 8 Gr.	15	8	—
5 Morgen Hafer à $1^1/_2$ Schock à 8 Scheffel = 60 Scheffel			
Ab Drescherlohn 4 „			
Einsaat 10 „			
bleiben 46 Scheffel à 5 Gr.	10	5	4
Nutzung von 10 Morgen Brache à 5 Gr.	2	16	—
Summa	62	17	4
Ab Ausgaben	43	18	4
Reinertrag	18	23	—

Hier verhält sich der Bruttoertrag zum Reinertrag wie 1 : 0,302.

Aus dem Jahre 1793 ist eine Berechnung des Rohertrages und der Unkosten von einem Morgen Land verschiedener Qualität und bei verschiedenen Früchten vorhanden, die gelegentlich der Neuverpachtung Wasserlebens angefertigt wurde. Dieselbe ergibt folgende Zahlen:

Acker I. Klasse.

Einnahme.	Thl.	Gr.	Pfg.	Ausgabe.	Thl.	Gr.	Pfg.
Weizen.							
2 Schock à 5 Scheffel = 10 Scheffel à 18 Gr.	7	12	—	Dünger und Fuhrlohn	3	—	—
1 Schock Stroh	1	—	—	Miststreuen	—	2	—
Kaff		10	—	3 Pflugarten	1	12	—
				Einsaat 2 Scheffel	1	12	—
				Mäherlohn	—	10	—
				Einfahren	—	8	—
				Bansenlohn	—	2	—
				Drescherlohn à 8 Sgr.	—	16	—
	8	22	—		7	14	—

Reinertrag 1 Thlr. 8 Gr.

Einnahme.	Thl.	Gr.	Pfg.	Ausgabe.	Thl.	Gr.	Pfg.
Gerste.							
2 Schock à $7^1/_2$ Scheffel				3 Pflugarten	1	12	—
= 15 Scheffel à 12 Gr.	7	12	—	Aussaat	1	—	—
Stroh	—	16	—	Mäher und Hackerlohn .	—	8	—
Kaff	—	8	—	Einfahren und Bansen .	—	10	—
				Drescherlohn	—	12	—
	8	12	—		3	18	—
Reinertrag 4 Thlr. 18 Gr.							
Erbsen.							
2 Schock à 4 Scheffel =				1 Pflugart	—	12	—
8 Scheffel à 16 Gr. . .	5	8	—	Mähen und Binden . .	—	10	—
1 Schock Stroh	1	—	—	Aussaat 2 Scheffel . . .	1	8	—
Kaff	—	8	—	Fuhrlohn und Bansen .	—	10	—
				Drescherlohn	—	12	—
	6	16	—		3	4	—
Reinertrag 3 Thlr. 12 Gr.							

Im Durchschnitt ergibt der Boden I. Kl. 3 Thlr. 4 Gr. 8 ₰. Reinertrag 8 Thlr. 8 ₰. Bruttoertrag und ein Verhältnis des letzteren zum ersteren wie 1 : 0,39.

Acker II. Klasse.

Roggen.							
2 Schock à $4^1/_4$ Scheffel				Dünger und Fuhrlohn .	3	—	—
= $8^1/_2$ Scheffel à 17 Gr.	6	—	—	Miststreuen	—	2	—
1 Schock Stroh	1	12	—	Pflügen	1	—	—
Kaff	—	8	—	Einsaat	1	8	—
				Mähen und Binden . . .	—	10	—
				Einfahren	—	8	—
				Drescherlohn	—	16	—
	7	20	—		6	20	—
Reinertrag 1 Thlr.							
Gerste.							
$1^1/_4$ Schock à 8 Scheffel				3 Pflugarten	1	12	—
= 10 Scheffel à 12 Gr.	5	—	—	Einsaat 2 Scheffel . . .	1	—	—
Stroh	—	10	—	Mäher- und Binderlohn .	—	10	—
Kaff	—	6	—	Fuhrlohn	—	5	—
				Drescherlohn	—	10	—
	5	16	—		3	13	—
Reinertrag 2 Thlr. 3 Gr.							
Erbsen.							
$1^3/_4$ Schock à 4 Scheffel				Pflug-Lohn	—	12	—
= 7 Scheffel à 16 Gr.	4	16	—	Einsaat	1	8	—
$^3/_4$ Schock Stroh à 1 Thlr.	—	18	—	Mäher- und Binderlohn .	—	10	—
Spreu	—	6	—	Einfahren und Bansen .	—	8	—
				Drescherlohn	—	10	—
	5	16	—		3	—	—
Reinertrag 2 Thlr. 16 Gr.							

Im Durchschnitt hat der Boden II. Kl. 6,38 Thlr. Bruttoertrag, 1,93 Thlr. Reinertrag und ein Verhältnis des ersteren zum letzteren wie 1 : 0,302.

Einnahme.	Thl.	Gr.	Pfg.	Ausgabe.	Thl.	Gr.	Pfg.

Acker III. Klasse.

Weizen.

$1^3/_4$ Schock à 4 Scheffel				Hürden-Dünger	2	—	—
= 7 Scheffel à 18 Gr.	5	6	—	3 Pflugarten	1	18	—
$^3/_4$ Schock Stroh . . .	—	18	—	Einsaat	1	12	—
Kaff	—	8	—	Mäherlohn	—	10	—
				Fuhrlohn	—	8	—
				Bansen	—	2	—
				Drescherlohn	—	12	—
	6	8	—		6	14	—

Reinertrag 6 Gr.

Hafer.

$1^1/_2$ Schock à 9 Scheffel				2 Pflugarten	1	4	—
= $13^1/_2$ Scheffel à 9 Gr.	5	1	6	Einsaat	—	18	—
Kaff	—	6	—	Mähen und Binden . .	—	8	—
$^3/_4$ Schock Stroh . . .	—	12	—	Fuhrlohn	—	7	—
				Drescherlohn	—	12	—
	5	19	6		3	1	—

Reinertrag 2 Thlr. 18 Gr. 6 Pfg.

Bohnen.

$1^1/_2$ Schock à 4 Scheffel				Pflügen	—	14	—
= 6 Scheffel à 14 Gr.	3	12	—	Einsaat 2 Scheffel . . .	1	4	—
$^3/_4$ Schock Stroh . . .	—	12	—	Mähen und Binden . .	—	10	—
Kaff	—	6	—	Fuhrlohn und Bansen . .	—	10	—
				Drescherlohn	—	10	—
	4	6	—		3	—	—

Reinertrag 1 Thlr. 6 Gr.

Boden III Kl. im Durchschnitt Bruttoertrag 5,46 Thlr., Reinertrag 1,13 Thlr. Verhältnis des Brutto- zum Reinertrag wie 1 : 0,207.

Im Durchschnitt der drei Bodenklassen ist das Verhältnis wie 1 : 0,30 oder genau so wie zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Nehmen wir als Beispiel des heutigen Ertrages den von einem Morgen Zuckerrüben an, so erzielt man von einem solchen 140 Ztr. Rüben. Den Zentner zu 90 Pf. gerechnet, wie ihn die Fabrik bezahlt und noch 15 Pf. pro Ztr. dazu für die Schnitzel, die gratis zurückgegeben werden, ergibt einen Bruttoertrag von 147 Mark. Ein durchschnittlicher Reinertrag von 30 Mark bei dem Rübenbau dürfte wohl der Wirklichkeit am nächsten kommen; dies ergibt ein Verhältnis wie 1 : 0,204. Der Anteil des Reinertrags am Bruttoertrag ist also ein bedeutend kleinerer geworden.

Die Produktionskosten eines Scheffel Getreides lassen sich aus den angeführten Zahlen von 1793 berechnen, wenn man noch die Pacht in die Ausgabe setzt. Diese betrug

für Boden I. Klasse 1 Thlr. 20 Gr.,
„ „ II. „ 1 „ 12 „
„ „ III. „ 1 „ — „

Die Produktionskosten eines preufsischen Scheffels Weizen berechnen sich danach bei Boden I. Klasse auf 1,561 Thlr. oder 4,68 Mark, bei Boden III. Klasse auf 2,053 Thlr. oder 6,15 Mark, im Durchschnitt 5,41 Mark. Heute betragen in Wasserleben die Unkosten pro Morgen 115 Mark; der Weizenertrag war im Durchschnitt der Jahre 1879—85 pro Morgen 15,78 Scheffel, die Produktionskosten eines Scheffels mithin 7,28 Mark oder etwa das anderthalbfache wie 1793. Das Stroh ist in beiden Fällen nicht berücksichtigt. Ziehen wir den Wert des Strohes, in der Gegenwart eine Ernte von 20 Ztr. und einen Preis von 1,25 Mark pro Ztr. angenommen, von den Unkosten ab, so stellen sich die Produktionskosten pro preufsischen Scheffel 1793 4,95 Mark, 1870—1885 5,70 Mark, oder nur 1,15 mal mehr, während der Weizenpreis mindestens um das 1,5fache gestiegen ist. Dies beweist, dafs die Landwirte heute das Getreide relativ billiger zu produzieren verstehen, als wie im vorigen Jahrhundert. Es kann diese Thatsache auch teilweise durch eine Zunahme der Bodenfruchtbarkeit begründet sein.[1])

Betrachten wir nun die fortlaufenden Brutto- und Reinerträge eines Gutes. Wir wählen hierzu Schmatzfeld, von dem zwar vor 1740 nur von einzelnen Jahren die Erträge oder die Pachtquoten vorliegen; von 1740 an wurde das Gut administriert und sind von da ab die Aufzeichnungen der jährlichen Erträge bis zur Gegenwart vorhanden, so dafs es auch möglich war, von dem letzteren Zeitraum die 10jährigen Durchschnitte zu ziehen.

Jahreserträge von Schmatzfeld in Rmk.

Jahr.	Bruttoertrag.	Reinertrag.	Bemerkgn.
1536—37	8.573,46	8.139,07	
1552—57	14.807,10	8.016,33	
1579—85		11.550,00	Pachtquote
1592—1601		11.025,00	desgl.
1601—10		12.600,00	desgl.
1616—22		16.012,50	desgl.
1632—33	5.982,37	1.724,36	Verlust
1646—56		7.350,00	

[1]) J. Conrad, Über die Bodenfruchtbarkeit in Deutschland sonst und jetzt in Hildebrands Jahrbüchern Band XVIII S. 401.

Jahr.	Brutto-ertrag.	Reinertrag.	Bemerkgn.
1716—22		9.100,00	Pachtquote
1722—25		8.400,00	desgl.
1725—34		8.750,00	desgl.
1734—40		8.750,00	desgl.
1740—49	22.517,74	15.123,78	
1750—59	22,923,77	17.997,77	
1760—69	40.385,84	31.686,75	
1770—79	23.948,82	18.107,74	
1780—89	25,366,17	18.831,36	
1790—99	40.503,09	32.560,02	
1800—09	73.323,99	43.667,01	
1810—19	47.474,91	28.497,36	
1820—29	31.483,86	14.973,96	
1830—39	35.824,80	17.486,97	
1840—49	54.231,72	28.252,95	
1850—59	62.629,41	28.359,57	
1860—69	94.268,10	33.140,46	
1870—79	204.096,51	55.922,11	
1880—83	261.725,74	59.077,18	

In dieser Tabelle sind besonders bemerkenswert die relativ hohen Reinerträge im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, während sie im 30jährigen Kriege sehr niedrig werden, sehr oft sogar grofse Verluste eintreten. Es sei noch erwähnt, dafs von den Jahren 1653 bis 1700 fortlaufende Geldrechnungen über Schmatzfeld vorhanden sind, aus denen wir jedoch keine Zahlen zu bringen wagten, weil die Verfasser derselben, die Herren von Hardenberg, wegen eines über den Besitz von Schmatzfeld mit dem Hofrat von Veltheim schwebenden Prozesses, augenscheinlich bestrebt waren, die Erträge von Schmatzfeld recht niedrig und nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmend darzustellen. So wird das Jahr 1653/54 mit 161 Thlr. Verlust abgeschlossen,

das Jahr 1660/61 mit nur 226 Thlr. Reinertrag,
1670/71 „ „ 423 „ „
1680/81 „ 436 „ Verlust.

Etwas Wahres scheint jedoch daran zu sein, denn auch auf anderen Vorwerken zeigen sich in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts sehr geringe Reinerträge. Auch Langethal[1]) berichtet von der schlechten Lage der Landwirtschaft nach dem 30jährigen Kriege, ebenso Heisig.[2]) — Ein Rückgang der Erträge während des 7jährigen Krieges, in den die Grafschaft doch auch verwickelt war, ist nicht zu erkennen, vielmehr zeigen sich gerade während der 1760er Jahre sehr

[1]) Langethal, Geschichte der teutschen Landwirtschaft, IV S. 66 ff.
[2]) Heisig, a. a. O. S. 141.

hohe Reinerträge. Niedrig sind die Erträge dagegen in den 1770er und 1780er Jahren, für welche Erscheinung wir keine Erklärung fanden, vermutlich eine schlechte Betriebsleitung. Zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts steigen die Reinerträge und noch mehr die Bruttoerträge rapide in die Höhe, trotz der Napoleonischen Kriege, um dann in den 1820er Jahren wieder sehr tief zu sinken. Die Reinerträge sanken während dieser Agrarkrisis relativ mehr als die Bruttoerträge. Von da ab steigen beide Erträge allmählich in die Höhe, am raschesten seit den 60er Jahren, und zwar zeigen die Bruttoerträge immer ein relativ stärkeres Steigen als die Nettoerträge.

Wir kommen auch hier wieder auf das Verhältnis zwischen Brutto- und Reinerträgen zurück. Heisig [1]) fand, dafs auf den von ihm untersuchten Schaffgotsch'en Gütern in Schlesien der durchschnittliche Reinertrag des vorigen Jahrhunderts sich zu dem dieses Jahrhunderts verhält, wie die Vorwerks-Ausgaben des ersten zum 10. Teil derer des letzteren. Er zieht daraus den Schlufs, dafs man im vorigen Jahrhundert bei der alten Dreifelderwirtschaft, demselben Boden u. s. w. genau soviel als heute bei den auf das zehnfache gestiegenen Produktionskosten erzielte, und macht der dortigen Landwirtschaft zum Vorwurf, dafs sie im Rückgang begriffen sei, weil sie ihr Hauptaugenmerk mehr auf den Rohertrag als auf den Reingewinn gerichtet habe. Stellen wir eine ähnliche Berechnung an und greifen dazu die Jahre 1740/50 und 1870/80 heraus, so ergibt sich, dafs sich hier der durchschnittliche Reinertrag der ersteren Jahre zu dem der letzteren Zeit verhält, wie die Unkosten der ersteren zum 5,4. Teil der letzteren. Der Reinertrag ist um das 3,08fache, die Unkosten sind um das 20,4fache gestiegen; um eine Mark Reinertrag hervorzubringen, waren 1740/50 nötig 0,48 Mark, 1870/80 2,64 Mark Aufwand. Diese Zahlen sind nicht so ungünstig wie bei Heisig, selbst wenn sie aber noch extremer wären, könnten wir noch nicht deshalb der Landwirtschaft einen Vorwurf machen. Es zeigen diese Zahlen nur, dafs die Landwirtschaft bedeutend intensiver geworden ist, und es ist Aufgabe der intensiven Landwirtschaft, wo immer Kapitalien sich lohnend machen, dieselben anzuwenden. Der Nachteil beginnt erst dann, wenn sich der Aufwand nicht mehr verzinst und amortisiert. Bei dem Beispiele Heisigs sind im 19. Jahrhundert durchschnittlich zur Hervorbringung von

[1]) Heisig, a. a. O. S. 46.

1 Mark Reinertrag 19,22 Mark Aufwand gemacht worden; sind hierbei nicht schon die Zinsen des Betriebskapitals in die Ausgabe gesetzt worden, so steht der Betrieb gerade an der Grenze der Unrentabilität; sind die Zinsen aber bereits abgezogen, so ist der Reinertrag noch kein ungünstiger. In unserem Falle ist der Landwirtschaft kein Vorwurf wegen eines zu hohen Aufwandes zu machen.

Relativ am niedrigsten während des 18. und 19. Jahrhunderts waren die Reinerträge während der 1820er Jahre. Die Landwirtschaft befand sich deshalb zu dieser Zeit in der kläglichsten Lage. Besonders die Pächter hatten schwer unter der damaligen Krise zu leiden. In der aufblühenden Zeit der beiden ersten Dezennien dieses Jahrhunderts war die Konkurrenz um die Pachtungen und infolgedessen die Pachtpreise bedeutend gestiegen. Die Gräfliche Verwaltung hatte in jener Zeit aufser Schmatzfeld und Wernigerode alle Vorwerke zu hohen Preisen verpachtet; deshalb trat hier die Krise bei dem Pächterstand recht hervor. Der Pächter Hübner, der die Vorwerke Veckenstedt und Langeln seit 1820 in Pacht hatte, setzte in 6 Jahren 1821—27 zu

in Veckenstedt 11 529 Thlr. 21 Gr. 5 Pf.
in Langeln 11 458 „ 11 „ 3 „

Es mufste ihm 1824 ein Pachtnachlafs von 1000 Thlr. gewährt werden. In Wasserleben erlitt der Pächter einen Verlust:

1824/25 5 050 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.
1825/26 3 019 „ 11 „ 7 „
1826/27 2 783 „ 11 „ 4 „

Alle Pächter schuldeten damals bedeutende Pachtrückstände, die ihnen oft von der Herrschaft mufsten erlassen werden. In allen Schreiben und Berichten der damaligen Zeit kehren die Klagen wieder, dafs die Landwirte trotz des angestrengtesten Fleifses und äufserster Sparsamkeit nicht bestehen konnten. Durch die Hilfe der Herrschaft blieb jedoch allen Pächtern die Pachtung erhalten bis auf den Pächter von Drübeck, der 1829 wegen Zahlungsunfähigkeit das Gut verlassen mufste.

Interessant ist das bedeutende Steigen der Reinerträge auf den administrierten Domänen durch die Wirtschaftschaftsänderung in den 1860er Jahren nach den Vorschlägen Reunings. (S. oben S. 153.) Die Ablieferungen der fünf Domänen betrugen:

	1855—1867 Rmk.	1868—1874 Rmk.	Dazu Mehrinventar Ende 1874. Rmk.
Schmatzfeld	29.757	43.902	98.313
Langeln	18.111	35.967	61.707
Veckenstedt	9.738	16.140	23.202
Ilsenburg	8.886	6.933	34.164
Wernigerode	1.653	4.365	32.283
Summa	68.245	107.307	249.669

Das Mehrinventar auf ein Jahr verteilt beträgt 35 667 Mark, der Jahresreinertrag von den Domänen in den Jahren 1868—1874 mithin 142 974 Mark, der Reinertrag ist also im Vergleich zu den Jahren 1855—67 um 109 % gestiegen — ein Beispiel, welche Erfolge eine richtige Zuhilfenahme der Wissenschaft im landwirtschaftlichen Betrieb erzielen kann. Vergleicht man mit einem späteren Zeitpunkt, so wird die Steigerung des Reinertrags noch bedeutender. In den Jahren 1880—1886 betrug die durchschnittliche jährliche Ablieferung der fünf Domänen 167 221,65 Mark. Der Wert des Inventars stieg in den Jahren 1880—1886 durchschnittlich jährlich um 17 790,97 Mark, also Gesamtertrag 185 012,62 Mark oder eine Steigerung gegen die Periode 1868—1874 um 42 138,62 Mark. Berücksichtigen wir auch noch den Gewinn der durch den Rübenbau ermöglichten Teilnahme an der Zuckerfabrik, der in den Jahren 1880—1886 durchschnittlich jährlich 118 858,32 Mark betrug, so ist der jährliche Ertrag der Domänen in den Jahren 1880—86 303 870,94 Mark gegen 68 245 Mark in den Jahren 1855—67 oder 4,45 mal so viel. In noch stärkerem Mafse wuchs aber der Aufwand an Kapital. Auf dem Hofe Schmatzfeld betrugen die Unkosten:

1850—59	34 269,84	Mark
1860—69	61 127,64	„
1870—79	148 174,40	„
1880—83	202 648,56	„

Die Steigerung des Reinertrages seit 1874 zeigt, dafs man es durch kleinere Umänderungen und Verbesserungen trotz dem Sinken der Getreidepreise und der Preise von anderen landwirtschaftlichen Produkten vermocht hat, die Rente aus den Gütern zu steigern, dafs jedoch so bedeutende Steigerungen wie seit 1868 nicht mehr vorgekommen sind, weil auch keine so grofsartigen Wirtschaftsreformen erfolgten.

Über den Reinertrag der Güter bei Pacht und Selbstverwaltung berichteten wir schon oben S. 112.

Um die Veränderung in den Einnahmequellen sowie in dem Wirtschaftsaufwand zu zeigen, lassen wir im Anhang eine Zusammenstellung der Geld-Einnahmen und Ausgaben auf den drei Domänen Schmatzfeld, Ilsenburg und Wasserleben aus verschiedenen Zeiträumen folgen. Es geben diese Tabellen einen Überblick über die ganze Entwickelung der Landwirtschaft. Im 16. Jahrhundert sehen wir bei Schmatzfeld die Cerealien wohl die Hauptsummen einbringen, aber auch die Viehzucht warf nicht unbeträchtliche Summen ab, besonders auffallend ist der hohe Ertrag durch Butter und Käse. Im 17. Jahrhundert wirft die Viehzucht sehr geringe Erträge ab, im 18. Jahrhundert wieder höhere und immer ansteigende Summen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts steigen die Erträge aus dem Getreide und besonders auch aus der Viehzucht bedeutend. Es ist sehr irrig, zu glauben, dafs bei der Körnerwirtschaft die Einnahmen aus der Viehzucht verschwindend klein gewesen seien, wir finden sogar bei Wasserleben in den 1820er Jahren den Erlös aus der Viehzucht etwa 40 % der Gesamteinnahme betragend, in den Jahren 1874—1884 blofs etwa 30 %. Bei Schmatzfeld war die Einnahme aus der Viehzucht in Prozenten der Gesamteinnahme:

1800/01 14,8 %,	1850/51 33,4 %,
1810/11 25,8 %,	1860/61 35,9 %,
1820/21 44,1 %,	1870/71 44,5 %,
1830/31 26,8 %,	1880/81 25,0 %,
1840/41 36,4 %	

mithin in den Zeiten des Fruchtwechselsystems, das 1860 beginnt, relativ keine höheren Einnahmen durch die Viehzucht als bei der Dreifelderwirtschaft. In Ilsenburg stellen sich diese Zahlen folgendermafsen:

1794/95 22,9 %,	1855 28,1 %
1810/11 25,3 %,	1865 55,9 %
1823/24 25,6 %,	1875 36,8 %,
1835 57,3 %,	1885 35,1 %,
1845 47,7 %	

Umgekehrt ist es auch irrig zu meinen, dafs in unseren heutigen Fruchtwechsel- und Zuckerrübenwirtschaften die Einnahme aus dem Getreide in den Hintergrund getreten sei. Es betrug von 1874 bis 1884 in Wasserleben die Einnahme von den Körnern 32,4 % der Gesamteinnahme, in Schmatzfeld 1870 52,5 %, 1880 36,5 %.

Noch mehr Veränderungen als in den Einnahmen zeigen sich aber in den Ausgaben. Dieselben sind im 16. Jahrhundert äufserst gering, in der Hauptsache aus Gesindelohn bestehend; allmählich tritt auch der Tagelohn auf und beide wachsen immer stärker an, in unserem Jahrhundert besonders nach Aufhebung der Dienste überholt letzterer noch den ersteren. Bedeutend gesteigert haben sich die Verwaltungskosten, die im 16. und 17. Jahrhundert ganz unbedeutend waren, ferner auch die Lohnausgaben an Handwerker. Bis in das 19. Jahrhundert bildeten die Ausgaben für Arbeitslohn die vorwiegenden, in diesem Jahrhundert treten aber noch auf und mehren sich stark die Ausgaben für zugekaufte Rohprodukte, Sämereien, Futtermittel, Düngemittel und Inventarienstücke. Die Kosten der Viehhaltung, die sich früher nur auf wenig Gesindelohn, bei den Viehverpachtungen sogar sogleich Null stellten, sind enorm gestiegen und daran schuld, dafs, wie schon oben erwähnt, die Viehzucht heute weniger Reinertrag zeigt als früher.

Die Grund- und Gebäudesteuern sind in den Tabellen nicht aufgeführt, da dieselben direkt von der Gräflichen Kammer entrichtet werden. Sie betrugen:

	Grundsteuer.	Gebäudesteuer.
Schmatzfeld	2137,19 Mark	53,40 Mark
Wasserleben	2081,77 „	59,41 „
Ilsenburg	934,09 „	16,40 „

In früherer Zeit war der Gräfliche Besitz von regelmäfsiger Steuer frei. Wie jedoch der Grundbesitz der Hintersassen früher oft nicht unbeträchtlich besteuert war, lehrt eine Aufzählung der Abgaben eines Morgens Acker in Stapelburg im Jahre 1727. Es mufste dort vom Morgen entrichtet werden:

Kontribution monatlich 4 Pf., macht in 12 Monaten	4	Ggr.	— Pf.
Extra-Gelder jährlich	—	„	6 „
Reiter-Gelder 8 Monate à 6 Pf.	4	„	— „
4 „ à 4 „	1	„	4 „
Jährliche Schatzung zur Gemeine-Ausgabe . . .	—	„	4 „
Summa	10	Ggr.	2 Pf.

Dies macht nach jetzigem Gelde pro Morgen 1,48 Mark aus. Aufserdem mufsten vom Morgen Garten jährlich 6 Groschen, von jedem Hause 3—4 Gr. Nahrungsgeld und ebensoviel Kantorgeld, von einem Pferd 8 Gr. und von einer Kuh 6 Gr. Steuer bezahlt werden. Bedenkt man, dafs die Hintersassen auch noch an die Gutsherrschaft Erbzins zahlen mufsten, ferner Hirtenlohn und endlich bedeutende

Spann- und Handdienste an die Gutsherrschaft, an Pfarrer und Schullehrer, wie auch Kriegsfuhren leisten, so gibt dies ein Bild von der starken Bedrückung des Bauernstandes im vorigen Jahrhundert.

Auffallend ist noch in den Tabellen die bedeutende Vermehrung der Bau- und Reparaturkosten, wobei zu berücksichtigen ist, dafs noch ein grofser Teil der Ausgaben für Handwerker hinzukommt, sowie, dafs die Kosten der Neubauten in der neueren Zeit in den Tabellen nicht aufgezählt sind, da diese direkt von der Kammer bestritten werden. Vergegenwärtigen wir uns dann noch das grofse Kapital, das in den Gebäuden steckt und das doch verzinst werden mufs, so zeigt dies, welche enormen Summen bei unserer heutigen Landwirtschaft die Gebäude, die doch schliefslich nur ein „notwendiges Übel“ sind und keine Werte produzieren, verschlingen. Im Jahre 1876 betrug der Taxwert der Gebäude auf allen neun Domänen 1 618 389 Mark bei einem Flächeninhalt von 2 998,98 ha, von welchen indefs ein kleiner Teil an kleinere Landwirte verpachtet war und daher keine Gebäude benötigte. Auf den Hektar entfielen danach 539,46 Mark, auf den Morgen 137,75 Mark Gebäudewert. In früherer Zeit waren bei den so sehr billigen Baumaterialien und niedrigen Arbeitslöhnen die Unkosten durch Neubauten und Baureparaturen sehr gering, im 16. Jahrhundert werden gar keine hierdurch entstandenen Ausgaben erwähnt. In den Jahren 1650—1689 betrugen in Schmatzfeld die Unkosten für

Neubauten	1883	Thlr.	5 Gr.
Reparaturen	2105	„	6 „
Summa	3988	Thlr.	11 Gr.

das sind 15 953,80 Mark oder pro Jahr 398,84 Mark. Damals waren freilich meistens die Unterthanen verpflichtet, bei vorkommenden Bauten Fuhren und Handdienste zu leisten. Es ist kein Zweifel, dafs man in unserer Zeit in diesem Punkt vielfach den Zeitverhältnissen nicht Rechnung getragen und durch zu viele und zu massive Gebäude grofse Summen nutzlos angelegt hat. Dafs dem so ist, lehrt schon die grofse Verschiedenheit in dem auf den Morgen entfallenden Gebäudewert in verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben. Heisig [1]) berichtet, dafs auf den Schaffgot'schen Gütern in Schlesien pro Morgen 208 Mark Gebäudewert entfällt, also bedeutend mehr

[1]) Heisig a. a. O. S. 40.

wie auf den Stolbergischen Domänen, während doch Klima und Betriebsweise nicht so sehr verschieden sind. Selbst auf den einzelnen Domänen zeigen sich bedeutende Unterschiede. Es betrug der Gebäudewert pro ha Fläche:

		Altenrode	327,72 M.
Drübeck	560,31 M.	Stapelburg	454,08 „
Ilsenburg	501,12 „	Veckenstedt	491,99 „
Langeln	594,53 „	Wasserleben	501,21 „
Schmatzfeld	618,49 „	Wernigerode	794,39 „

Neuntes Kapitel.

Arbeiterverhältnisse.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter hatten in früherer Zeit für die Gräflichen Vorwerke nicht die Bedeutung wie heute, da die meisten Arbeiten durch die dienstpflichtigen Unterthanen ausgeführt wurden. — Im 16. Jahrhundert wurden auf den Vorwerken nur Gesinde und Akkordarbeiter, letztere aus den „mähers“ oder „dingemayers“ und „dröschers“ bestehend, beschäftigt, während Tagelöhner nur selten und dann nur zu bestimmten Arbeiten, z. B. zu Arbeiten auf dem Kornboden verwandt wurden. Das Gesinde bestand aus dem Vogt oder Hofmeister, der die Aufsicht über die Dienstleute führte und einen wichtigen Posten einzunehmen schien, denn von Veckenstedt wird 1557 berichtet, dafs dem Vogt ein Reitpferd gehalten wurde, ferner aus dem männlichen Gesinde bei den wenigen Gespannen, den Viehhirten und aus dem weiblichen Gesinde, das die Viehwirtschaft und die Haushaltung besorgte. Im Jahre 1535 wird in Drübeck folgendes Gesinde aufgezählt, dem wir zugleich den diesem gezahlten Jahres-Geldlohn beifügen:

Der grofse Wagenknecht	8	Fl.	7	Gr.
Dessen Cumpan	$6\frac{1}{2}$	„	5	„
Pflugmeister	4	„	—	„
Der 1. Junge	$3\frac{1}{2}$	„	—	„
Der 2. Junge	3	„	—	„
Der wessel-Junge	3	„	—	„
Der Kuhhirt und sein Junge	$5\frac{1}{2}$	„	—	„
Der Fohlenhirt	4	„	—	„
Der Schweinehirt	$2\frac{1}{2}$	„	—	„

Schafmeister	1	Fl.	— Gr.
Kälberhirt	—	„	12 „
Müller	6	„	— „

In den Jahren 1540 und 1611 war das Gesinde und der Jahreslohn desselben auf dem Klosterhof zu Drübeck:

	1540		1611	
	Fl.	Gr.	Thlr.	Gr.
Hofmeister	20	—	12	30
Grofsspänner	19	—	12	30
Dessen Geselle	12	—	8	6
Kleinspänner	16	—	10	18
Dessen Geselle	10	18	7	21
Knecht bei dem grofsen wild	15	18	—	—
Pflugmeister	15	18	9	12
Pflugjunge	4	—	3	18
Pflugjunge	4	—	2	33
Schmied	19	—	11	—
Propstei-Junge	10	—	—	—
Müller	8	—	5	6
Eseltreiber	12	—	7	1
Kuhhirte	9	—	4	4
Ziegenhirte	4	—	2	30
Kuhmagd	8	6	4	24
2 Kuhmägde à	7	6	—	—
Meyerschen	9	12	5	27
Holzförster	11	30	—	—
Schweinemeister	8	18	—	—
Schweinejunge	4	—	—	—
Schliefser	17	3	—	—
Futterschneider	16	—	—	—
Kuhjunge	2	—	—	—

Auf dem Vorwerk Schmatzfeld war 1549 an Gesinde:

	Jahreslohn.		
Vogt	8	Fl. —	Gr.
Meyerschen	5	„ 20½	„
3 Mägde à	3	„ 19	„
Oberknecht	8	„ 7	„
Unterknecht	5	„ —	„
Kuhhirt	5	„ 7	„

Ebensoviel Gesinde war ungefähr auch in Veckenstedt. Auf dem Amte Wernigerode, wozu auch das Schlofs zählte, war eine grofse Anzahl Gesinde; es werden 1549 folgende Chargen angeführt:

	Jahreslohn. Fl.	Gr.
Pfarner (Pförtner)	5	—
Kirchendiener	3	15
Kornschreiber	12	—
Bansenmeister	16	—
Körner (Kornbodenarbeiter)	16	—
Braumeister	20	—
Magd	4	6
Gertner	9	—
Huskoch	18	—
2. Koch	6	—
Küchen-Jung	1	3
Husmann	15	—
Fischmeister	13	—
Jäger und Förster à	14	—
Wirt	8	—
Eseltreiber	7	7
Stofsenhitzer	5	7
Holzträger	5	7
Botker (Bote)	12	—
Ausreider	4	—
1. Förster	17	—
2. „	12	—
Oberthorwächter	2	13
Unterthorwächter	2	13
Krüger	6	14
Wächter	25	7
Vogt zu Nöschenrode	4	12
Wäscherin	11	$10^1/_2$
Lammknecht	9	$^1/_2$

Bemerkenswert ist der Umstand, dafs dieses sämtliche Gesinde seinen Jahreslohn blofs in 2 Raten ausbezahlt erhielt; es ist dies charakteristisch für den geringen Geldverkehr der damaligen Zeit und bildet einen starken Gegensatz zur Jetztzeit, in der das Gesinde monatlich oder noch öfter ausgelohnt wird; vielleicht darf auch eine günstige Lage des Gesindes hieraus geschlossen werden; ein wirkliches Proletariat könnte wenigstens nicht solange seinen Arbeitslohn entbehren.

Sind die Aufzeichnungen über den Geldlohn des Gesindes ziemlich vollständig, so sind sie ungenau über die gelieferten Naturalien. Im Jahre 1529/30 erhielt der Schafmeister zu Veckenstedt 144 Scheffel Roggen als Jahreslohn, der Böttcher 6 Scheffel, der Schreiber 12 Scheffel; der Schafmeister von Schmatzfeld erhielt 156 Scheffel Roggen, wobei es heifst „und also damit seyns jharlohns von korn bezahlt“. Von diesen beiden Schafmeistern erhielt auch jeder 3 Scheffel „ruebezom“, d. i. Raps zu Öl, welches zum Brennen und wahrscheinlich auch zum Essen gebraucht wurde. Im Jahre 1549/50 wurde folgendes Deputat ausgegeben:

	Schwarzes Tuch. Ellen.	Barchent. Ellen.	Leintuch. Ellen.	Roggen. Scheffel.
Vogt Schmatzfeld	6	4		
Kuhhirte	5			
Schweinemeister	4			
Eseltreiber	6			6
Vogt Veckenstedt	8			
Rinderhirt	6			
Kuhhirt	5			
Meyersche			10	
Magd			10	
Schafmeister Schmatzfeld				79
Schafmeister Veckenstedt				73
Schafmeister Schauen				60
Fischmeister				6

Der Preis einer Elle schwarzes Tuch wird zu 4,36 Gr. oder 0,207 Fl. angegeben, den Preis des Barchents und Leinens nehmen wir zur Hälfte hiervon an, der Preis des Roggens betrug nach einem vierjährigen Durchschnitt in jener Zeit pro Scheffel 0,256 Fl. Es berechnet sich danach und aus den oben angegebenen Lohnsätzen der aufser der Kost dem Gesinde gezahlte Lohn:

Vogt	51,70	Rmk.
Kuhhirte	33,37	„
Magd	25,81	„
Meyersche	36,73	„

Der Wert der Kost wird 1557 zu 25 Fl. pro Person und Jahr angeschlagen.

Dafs schon in diesem Jahrhundert der Vorteil des Geldlohnes sich zeigte, geht daraus hervor, dafs im Jahre 1580 der Propst von Wasserleben vom Grafen zu Stolberg aufgefordert wurde, das Gesinde immer mehr mit Geld auszulohnen. Der Lohn für Tagelöhner betrug 1529/30 bei Arbeiten auf dem Kornhaus bei „zukost“ pro Tag $1^1/_2$ Gr. oft auch 2 Gr. oder 37—50 Pfg., Tagelöhnerinnen werden gar nicht erwähnt. An Botenlöhnen zahlte man 1549 für einen Gang nach Halberstadt (4—5 Stunden) $2^2/_3$ Gr. oder 66 Pfg., nach Goslar und 2 Tage daselbst auf Antwort warten 6 Gr. oder 1,50 Mark Sehr hoch waren im 16. Jahrhundert die Handwerkerlöhne; auf Drübeck wurde 1540 ein Schmied so hoch wie ein Hofmeister bezahlt. Der Tagelohn eines Maurers betrug 1535 3 Gr. oder 75 Pfg.

Im Jahre 1604 wurden in Wernigerode folgende Löhne gezahlt:

	Geld.		Extrageld	Zu Schuhen	Roggen	Gerste	Erbsen	Rübsamen
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Thlr.	Scheffel.			
Verwalter	30							
Wagen-Knecht	13	15	$1\frac{1}{6}$					
Schweinemeister	3	18						
Knecht	11	12						
Magd	2	12		1				
Rinderhirt	3	18		$\frac{1}{2}$				
Eseltreiber	2	$1\frac{1}{2}$		$\frac{1}{2}$	9			
Willen-Hirt uf die Langen	54	$24\frac{1}{2}$						
Braumeister	27	28	und von jedem Gebräu 8 Gr.					
Schafmeister					64	12	2	2

Die Tagelöhne waren 1604 sehr hoch, so wurden bezahlt für 6 Tage Futterschneiden 1 Thlr., also pro Tag 87,5 Pf., von Kost wird jedoch nichts erwähnt. Derselbe Lohn wurde gezahlt für Kornbansen und für Dreschen. Dem Schliefser des Gutshofes in Wernigerode wird 1604 in seiner Bestallung für Tagelohnarbeiten 3 Ggr. oder 75 Pf. pro Tag versprochen. Das Dreschen geschah in der Hauptsache in Akkord; aus den Kornregistern berechneten wir, dafs der Drescherlohn betrug im Jahre 1604:

bei Weizen den 17. Scheffel,
„ Roggen „ 18. „
„ Gerste „ 18. „
„ Hafer „ 16. „

Auf dem Kloster Ilsenburg wurden im Jahre 1624 an Löhnen bezahlt:

Rektor	26 Thlr.,	Grofsspänner	14 Thlr.,
Verwalter	40 „	Folgeknecht	10 „
Hofmeister	24 „	Kleinspänner	14 „
Schreiber	20 „	Folgeknecht	10 „
Köchin	12 „	Pflugmeister	$9\frac{1}{3}$ „
Kuh-Jung	7 „	Pflugknecht	$5\frac{5}{6}$ „
Schlosser	20 „	2 Pflugjungen à	$4\frac{1}{2}$ „
Schmied	14 „	Schweinemeister	$3\frac{1}{2}$ „
Pförtner	5 „		

Im Jahre 1640 betrugen auf Wasserleben die Löhne:

Verwalter: 50 Thlr. Geld, Futter für 1 Pferd und Deputat;
Hofmeister: 10 Thlr. Geld 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe und Deputat;
Pflugmeister: 7 Thlr. Geld und Land zu pflügen;
Gärtner: 6 Thlr. Geld und 1 Himten Lein gesät;

Meyerschen: 4 Thlr. Geld und ein Vierfafs Lein gesät;
Köchin: 5 Thlr. Geld, 1 Paar Schuhe und 1 Himten Lein gesät.

Im Jahre 1653 waren die Löhne in Schmatzfeld:

	Geld.		Schuhe Geldwert	Roggen.	Gerste.	Raps.
	Thlr.	Gr.	Gr.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.
Verwalter . . .	100		inkl. Deputat			
Hofmeister . . .	24			18	9	1
Grofsspänner . .	18		16	18		1/2
Grofs-Enke . . .	11		12	18		1/2
Kleinspänner . .	17		16	18		1/2
Klein-Enke . . .	11		12	18		1/2
Kuhhirt	8		16	18		1/2
Ochsenjunge . .	6		12	18		1/2
Schweineknecht .	7			18		1/2
Meyerschen . . .	8			18		
Magd	7	12		18		
Schafmeister . .				18	18	1/2

Die Roggengaben sind hier angesetzt, um den ganzen Lohn darzustellen, während das meiste Gesinde doch die Kost erhielt. Das Deputatwesen hat sich gegen früher dadurch vergröfsert, dafs der Hofmeister auf Deputat gestellt ist, während früher nur der Schafmeister und Eseltreiber Deputanten waren. Aufser dem schon erwähnten erhielt der Hofmeister noch:

	Geldwert:
1/2 Schwein	3 Thlr. — Gr. — Pf.
10 ℔ Butter à 3 1/2 Mgr.	— „ 23 „ 4 „
4 1/2 Schock Käse à 10 Mgr. . . .	1 „ 6 „ — „
Ein Schnittschaf	1 „ — „ — „
1 1/2 Scheffel Rüben	— „ 6 „ — „
1 1/2 Schock weifsen Kohl	— „ 18 „ — „
1 1/2 „ Hering	1 „ 3 „ — „
1 Scheffel Salz, 1 Scheffel Erbsen und 1/2 Scheffel Saat	1 „ 6 „ — „
Summa	9 Thlr. 23 Gr. 4 Pf.

Knechte und Jungens sowie der Schweinemeister erhielten wöchentlich je 1 Mandel Käse, 1 ℔ Butter und 1 ℔ Speck. Der Geldwert hierfür war pro Mann und Jahr:

13 Schock Käse	à	10	Mgr.	3	Thlr.	14	Ggr.	8 Pf.
52 ℔ Butter	à	3 1/2	„	4	„	17	„	— „
52 ℔ Speck	à	3	„	4	„	8	„	— „

An Schmalz zu den Küchenspeifsen rechnete man pro Person jährlich:

2,4 ℔. à 4 Mgr. = 0,266 Thlr.

Das Gesinde erhielt auch damals schon ein Mietgeld, den sogen.

Mietpfennig, der aber meist sehr gering war, im Jahre 1654 z. B. für 10 Personen 16 Ggr. oder pro Person 30 Pfg. betrug. Die Dingemayers (Mäher) bekamen für das Mähen des Grases und der Sommerfrucht aufser Geld auch einige Naturalgaben, im Jahre 1654 z. B. 84 Thlr. Geld, 2 Schnittschafe, $1^1/_2$ Scheffel Saat, 6 Scheffel Roggen. Das Mähen des Wintergetreides besorgten meistens, resp. hatten das Privilegium um den 10. Haufen zu mähen, die Unterthanen. Auf dem Vorwerk Wernigerode wurde dies schon 1687 abgelöst und 9 Groschen oder 1,49 Mark für den Morgen zu mähen festgesetzt. Die Drescher draschen Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen um Naturallohn, das Samenkorn und Raps aber um Geld. Sie erhielten vom Weizen den 15. Scheffel, vom Roggen den 16. Scheffel und Hafer den 15. Scheffel. Im Jahre 1670 wurden in Schmatzfeld alle Früchte um den 15. Scheffel gedroschen. — Tagelöhner wurden noch wenig beschäftigt, es werden als Tagelohnarbeiten „Weifsen Kohl berohden“ und „Heckerling schneiden“ aufgezählt, doch ist der Tagelohn hieraus nicht zu berechnen. Der Lohn des Bansenmeisters wird mit Kost für 12 Wochen zu $13^1/_2$ Thlr., 1655 zu 12 Thlr. angegeben, danach berechnet sich der Tagelohn:

1654 97,45 Pf., 1655 77,7 Pf.

Ein Pachtanschlag von 1650 rechnete den Wert eines Spanntages der Dienste zu 6 Gr. oder 1,50 Mark, den Wert eines Handarbeitstages derselben zu 2 Gr. oder 50 Pf. Diese hinter den üblichen Tagelöhnen weit zurückbleibenden Sätze sind ein Beweis für die schlechte Qualität der Dienstarbeit.

Im Jahre 1750 betrugen die Löhne auf Schmatzfeld:

	Geld.		Heringe oder Geld.	Weizen.	Roggen.	Erbsen.	Sr.-Saat.
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Scheffel.			
Hofmeister	21	8	1	1	18	7	1
Braumeister	12	8	1	1	18	7	1
Kuhhirte	13	8	1	1	18	7	1
Grofsspänner	20	6					
Mittelspänner	18	6					
Kleinspänner	16	6					
Hofknecht	18	6					
Schweineknecht	8	6					
Enke	13	4					
Fohlenjunge	8	22					
Haushälterin	16	16					
Viehmagd	9	1					
Kuhjunge	6	16					
Schafmeister					12		
Böttcher					1		

Hier wurde auch für alles Gesinde Lein ausgesät, während im 17. Jahrhundert blofs der Leinaussaat für die Mägde, im 16. Jahrhundert davon gar nichts erwähnt wird. Dann wird aus jenem Jahr einer gröfseren Leinaussaat für Fremde, vermutlich für Tagelöhner und für die als Drescher und Mäher arbeitenden Häusler erwähnt. — Auffallend hoch ist der Lohn für Mähen in damaliger Zeit. Für 1 Tag Weizen mähen wurden gezahlt 8 Ggr. oder 1,16 Mark, für einen Morgen Roggen abmähen und aufbinden 1,64 Mark. Im Jahre 1740 wird $1^1/_2$ Thlr. pro Woche oder 5,25 Mark als ein geringer aber doch genügender Lohn für einen Mäher bezeichnet. Eine eigentümliche Einrichtung betreffs des Mähens bestand in Wernigerode. Dort mufsten die Unterthanen das Mähen für das Vorwerk besorgen, erhielten aber vom Vorwerk die Kost und brauchten während der Mähezeit einen Monat lang keine Handdienste zu leisten. Wie kostspielig diese Arbeit für das Vorwerk war, zeigt eine Berechnung aus dem Jahre 1798 vom Grafen Heinrich, nach der ein Mäher für 12 Tage erhielt:

12 Brote à 1 Gr.	—	Thlr.	12	Gr.
6 ℔ Speck à 5 Gr.	1	„	6	„
3 ℔ Butter à 5 Gr.	—	„	15	„
24 Stück Käse à 3 Pf.	—	„	6	„
108 Mafs Bier à 4 Pf.	1	„	12	„
26 Handdiensttage, die er nicht leistet, à 3 Gr.	2	„	6	„
Summa	6	Thlr.	6	Gr.

mithin kam ein Tag auf 1,56 Mark. Das Abbringen des Wintergetreides durch die Unterthanen um den 10. Ernteteil wurde bei steigenden Preisen und höheren Ernten für die Vorwerke sehr kostspielig. Es wurde berechnet, dafs auf Schmatzfeld im Jahre 1815 das Mähen der Winterfrucht auf diese Weise 801 Thlr. 10 Gr. 9 Pf. kostete, während durch Tagelöhner dieselbe Arbeit für 367 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. geleistet worden wäre, also 433 Thlr. 22 Gr. 3 Pf. billiger. Auf Langeln kostete im selben Jahr diese Arbeit durch die Dienste 395 Thlr. 13 Gr. 1 Pf., durch Tagelöhner 220 Thlr. 16 Gr. 3 Pf. — Die Handwerkerlöhne waren im 18. Jahrhundert höher als wie die der meisten landwirtschaftlichen Arbeiter. Schon im Jahre 1702 betrug der Tagelohn eines Zimmermanns 12 Gr. oder 1,74 Mark, eines Ziegeldeckers 11 Gr. oder 1,60 Mark.

Im Jahre 1800 waren die Löhne auf Schmatzfeld:

	Geld.		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Erbsen.	Sr.-Saat.	Lein.
	Thlr.	Gr.	Scheffel.					Schffl. Aussaat.
Hofmeister	21	8	1	18		7	1	1
Braumeister	16	8	1	18		7	1	1
Kuhhirte	18	8	1	18		7	1	1
Grofsspänner	25	6						1
2. Knecht	23	6						1
3. Knecht	23	6						1
Enke	16	4						1/2
Schweineknecht	10	6						1
Kuhjunge	10	6						1/2
Hausmagd	10							1
Viehmagd	10							1
Schafmeister (Pächter)				12				
Schäferknecht				24	6	7	1	1
Gemenge-Schafmeister				32	6	1	1	4
Hausknecht				24		7	1	1

Wir sehen hier, wie auch schon früher, das Gesinde in zwei Kategorieen zerfallen, in die Deputanten und in die Knechte; zu ersteren zählten die Hofmeister, Braumeister, Kuhhirten, Schafmeister und Schäferknechte, mitunter auch der Schweinemeister u. s. w.; letztere zerfallen in Grofs- und Kleinknechte oder Grofsspänner und Enken und waren gröfstenteils Gespannknechte. Interessant ist, dafs diese Einteilung des Gesindes schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts vorhanden war und bis in die neueste Zeit sich erhalten hat; während aber früher das Gesinde an Zahl nur sehr klein war, wurde namentlich zu Anfang dieses Jahrhunderts die Anzahl sehr verstärkt und man suchte auch innerhalb der einzelnen Kategorieen annähernd gleiche Lohnsätze einzuführen. Wir finden zu dieser Zeit wieder eine gröfsere Fläche Lein für Arbeitsleute ausgesät; das jetzt gebräuchliche Überlassen von Land zu Kartoffelbau war noch nicht eingeführt. — Tage- und Akkordlöhne aus dem Anfang unseres Jahrhunderts sind:

Für Mähen pro Tag 8 Ggr. oder 1 Mark,
1 Morgen Wiese mähen 1/3 Thlr. oder 1 Mark,
1 „ Erbsen „ 2/5 „ „ 1,20 „
1 „ Bohnen „ 1/4 „ „ 0,75 „
1 „ Gerste „ 4 Ggr. „ 0,50 „
1 „ Klee „ 8 „ „ 1,00 „

Gegenwärtig zahlt man vom Morgen Getreide zu mähen 2 Mark, vom Morgen Klee 1,50 Mark, die Akkordlöhne haben sich also seit Anfang des Jahrhunderts kaum verdoppelt, während die Tagelöhne um das zwei- bis dreifache gestiegen sind — ein Beweis für die gröfsere Leistungsfähigkeit der heutigen Arbeiter, sowie dafür, dafs höhere Löhne nicht immer ein Nachteil des Arbeitgebers sind. — Häufiger wird auch jetzt die Verwendung von Tagelöhnerinnen; man zahlte 1806 einer solchen pro Tag 3 Ggr. oder 37,5 Pfg. und ein Mafs Bier. — Eine Erhöhung der Drescherlöhne erfolgte auf Schmatzfeld im Jahre 1791; bis dahin erhielten die Drescher in der einen Woche 1 Thlr. Geld, in der anderen $^3/_4$ Scheffel Roggen und $^3/_4$ Scheffel Gerste; der Wert der Körner war 21 Gr., der Lohn in 14 Tagen also 1 Thlr. 21 Gr., oder 47 Pf. pro Tag; man erhöhte nun den Lohn um 10 Pf. pro Tag.

Die Veränderung des Arbeitswesens durch Aufhebung der Unterthanen-Dienste ging ziemlich leicht, trotz der anfänglichen Besorgnis der Landwirte, nun in Verlegenheit zu geraten, vor sich. Es fanden sich aus den Familien der Häusler und Kotsassen Tagelöhner und Tagelöhnerinnen genug, die die Arbeiten auf den Vorwerken verrichteten, und bald waren Administratoren und Pächter froh, der Ärgernis durch die schlechte Arbeit der Dienstleute entledigt zu sein. Charakteristisch ist, dafs der Pächter Henneberg gleich bei seinem Anzuge 1824 in Wasserleben mit den Spanndienstpflichtigen vereinbarte, dafs sie statt der Erledigung der seitherigen Pflugtage eine bestimmte Fläche zu ackern übernähmen, wobei sich beide Teile besser gestanden haben sollen, obwohl die Unterthanen jetzt blofs die halbe Zeit wie seither zum Pflügen brauchten. Der Verwalter von Schmatzfeld sagte 1815 aus, dafs ein Akkordarbeiter soviel leiste wie fünf Dienstpflichtige. Während der westfälischen Zeit verweigerten einmal auf diesem Vorwerk die Dienste den Gehorsam, so dafs alle Arbeiten durch Tagelöhner ausgeführt werden mufsten, wobei diese aber gerade so schnell beendigt wurden wie früher. Bei diesen Verhältnissen ist es unerklärlich, wie die Ablösung der Dienste noch solange hingehalten wurde. Auf Schmatzfeld wurden die Spanndienste erst 1839 abgelöst. Man konnte sich selbst da noch nicht von der alten Einrichtung trennen und liefs in der ersten Zeit durch die bäuerlichen Gespanne um Lohn pflügen. Es wurden mit den Bauern Verträge abgeschlossen, worin sich diese verpflichteten, für einen Tagelohn von $1^1/_2$ Thlr. pro zweispännigen Pflug eine gewisse Anzahl von Tagen pflügen zu helfen.

Löhne in Schmatzfeld 1840.

	Geld.		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Erbsen.	Sr.-Saat.
	Thlr.	Sgr.	Scheffel.				Metzen.
Administrator	200		2	42	$^1/_2$	$^1/_2$	
Wirtschafterin	30						
Verwalter	40						
Schreiber	30						
Hofmeister	53	10	$^2/_3$	12		$4^2/_3$	$10^2/_3$
Braumeister	29	10	$^2/_3$	12		$4^2/_3$	$10^2/_3$
Kuhhirte	30		$^2/_3$	12		$4^2/_3$	$10^2/_3$
Hofknecht	33	$7^1/_2$					
Grofsspänner	25	$7^1/_2$					
2. u. 3. Spänner	24	$7^1/_2$					
Enke	16	5					
Kuhjunge	10	5					
Gärtner	40						
Feldhüter	14						
Küchenmagd	10						
1. u. 2. Milchmagd	10						
Schafmeister			$1^1/_3$	$21^1/_3$		$4^2/_3$	$^2/_3$
Schäferknecht			$^2/_3$	16	4	$4^2/_3$	$^2/_3$

Auch hier wurde Lein für das Gesinde ausgesät, wie auch 3 Morgen Kartoffeln an die Arbeiter verteilt; letztere Einrichtung wurde bald weiter ausgedehnt; im Jahre 1849 waren es schon in Schmatzfeld $5^3/_8$ Morgen. Es fanden in unserem Jahrhundert wie in allen Zweigen der Landwirtschaft, so auch im Arbeiterwesen die gröfsten Veränderungen statt, namentlich kam die Geldlöhnung immer mehr zum Durchbruch. So finden wir die Drescher im Jahre 1840 gröfstenteils mit Geld bezahlt, und zwar von

1	Scheffel	Hafer	zu dreschen	16,6	Pf.
1	„	Sommersaat	„ „	40	„
1	„	Bohnen	„ „	32	„
1	„	Linsen	„ „	60	„
1	„	Wicken	„ „	30	„

Bei Weizen, Roggen und Erbsen betrug der Drescherlohn der 16. Scheffel, der aber meist in Geld ausgezahlt wurde. Der Tagelohn der Männer betrug 5—6 Sgr., also 50—60 Pf., der der Frauen 30—40 Pf.

In den letzten Dezennien suchte die Gräfliche Verwaltung das Arbeiterwesen auf den administrierten Domänen einheitlich zu organisieren und führte, oft mit Hintanstellung der Rücksichten auf hohe Erträge, zum Wohle der Arbeiter eine Reihe von Einrichtungen

ein, die Zeugnis ablegen, wieviel durch die Arbeitgeber zur Lösung der sozialen Frage beigetragen werden kann.

Im Jahre 1870 wurde auf allen administrierten Domänen die Gesindebeköstigung aufgehoben; man hatte die Erfahrung gemacht, dafs dieselbe auch bei der besten Zubereitung steten Anlafs zu Unzufriedenheiten und Zwistigkeiten gab, daher eine Aufhebung derselben und Geldentschädigung des Gesindes in beiderseitigem Interesse liege. Um jedoch den Arbeitern, besonders den unverheirateten, die Möglichkeit zu geben, stets ein kräftiges Essen zu bekommen, wurden unter Aufsicht der Administratoren Menagen eingerichtet, durch die gesundes Essen zu billigem Preis verabfolgt wurde. Der Lohn für einen Knecht wurde nun festgesetzt auf:

1. Geldlohn in minimo 6,75 Mark pro Woche.
2. Ein Deputat von 10 Scheffeln Roggen.
3. $^1/_2$ Morgen Kartoffelland.
4. Freien Arzt und Medizin.
5. Entrichtung der Klassensteuer.
6. Mietgeld.
7. Bei tadelloser Führung am Schlusse des Jahres eine Gratifikation von 2—3 Thalern.
8. Freie Anfuhr des Brennmaterials.

Nur auf Schmatzfeld wurde wegen der isolierten Lage, wo die Knechte also meistens auf den umliegenden Dörfern wohnten, unter Beschränkung des Wochenlohns auf 6 Mark an die Knechte warmes Mittagessen verabfolgt.

Zu Anfang der 70er Jahre wurde infolge der allerwärts gestiegenen Preise und Löhne und der grofsen Nachfrage nach Arbeitern eine Lohnerhöhung nötig. Es wurde diese nach mehreren Konferenzen der Administratoren, nach der reiflichsten Überlegung, in welcher Weise diese Erhöhung am besten stattfinde, wie folgt, ausgeführt.

A. Deputanten.

1. Hofmeister und Aufseher.

Dieselben bezogen bisher an barem Gehalt 300—330 Mark und sonstige Emolumente im Werte von 210 Mark. Es wurde, da es infolge der angesehenen Stellung und der leichteren Arbeit an Bewerbern nicht fehlte, der Lohn nur auf 600 Mark erhöht, nämlich:

Bares Geld	348	Mark,
15 ar. Kartoffelland . . .	21	„
1 Ztr. Weizen	11	„
15 „ Roggen	130,50	„
4 „ Gerste	34,80	„
1 „ Erbsen	8,70	„
Wohnung mit Gartenland.	36,00	„
Anfuhr des Brennmaterials	12,00	„
	602,00	Mark.

Aufserdem wird eine Alterszulage gewährt

bei 10jähriger Dienstzeit 15 Mark,
„ 20jähriger „ 30 „

Ferner wurde eine Ertragstantieme festgesetzt, und da der Rübenbau die Hauptrolle im Ackerbau spielt, die Aufseher aber durch gute Aufsicht wesentlich auf dessen Resultate einwirken können, wurde diese Tantieme bestimmt bei einem Ertrage pro Morgen

von	110—120	Ztr. Rüben	auf	15	Mark,
„	120—130	„ „	„	30	„
„	130—140	„ „	„	45	„
„	140—150	„ „	„	60	„
über	150	„ „	„	75	„

2. Kuhhirten und Schafmeister.

Der Lohn bestand bisher in barem Gelde 300 Mark, für etwa 210 Mark Emolumenten und Trinkgeldern. Es wurde der Geldlohn beibehalten, die Emolumente wie bei 1. festgesetzt und eine Erhöhung der Tantieme vorgenommen. Dieselbe betrug seither für 1000 l gewonnene Milch 15 Pf. und wurde erhöht auf 30 Pf., ferner für jedes gut abgesetzte Kalb 1 Mark statt bisher 75 Pf. Die Tantieme des Schäfers wurde festgesetzt bei einem Bruttoertrage des von Anfang des Jahres vorhandenen Schafviehbestandes

von	7,50	Mark	pro	Stück	auf	10	Pf.	pro	Stück,
„	9	„	„	„	„	15	„	„	„
„	12	„	„	„	„	20	„	„	„
„	15	„	„	„	„	30	„	„	„

Wo Schäferknechte gehalten werden, wird die Tantieme zwischen Schafmeister und Schäferknechten geteilt.

B. Knechte.

Ein Pferdeknecht erhielt in Schmatzfeld vor 1873 jährlich:

Bares Geld	312	Mark,
Mietgeld	3	„
Gratifikation	30	„
365 Portionen Essen	45,65	„
$^1/_2$ Morgen Land	18,00	„
840 ℔ Roggen	75,60	„
Freien Arzt und Medizin	4,50	„
Freie Anfuhr des Brennmaterials	12,00	„
Freie Steuern	1,50	„
Freies Bett, Stube, Heizung, Licht	4,50	„
	506,75	Mark.

1873 wurde der Lohn der Pferdeknechte in Schmatzfeld, Langeln und Veckenstedt festgesetzt:

Bares Geld	390	Mark,
15 ar Kartoffelland	21	„
Freie Anfuhr des Brennmaterials	12	„
Mietgeld	3	„
Bett, Stube, Heizung, Licht	4,50	„
10 Ztr. Roggen	87,00	„
	517,50	Mark.

Aufserdem wurde eine Gratifikation bewilligt von

30 Mark in Schmatzfeld,
27 „ „ Langeln,
18 „ „ Veckenstedt.

In Wernigerode und Ilsenburg, wo die Knechte keinen Roggen u. s. w. wollen, bestimmte man den Lohn auf:

Bares Geld pro Woche 10,50 Mark	546	Mark,
Mietgeld	3	„
15 ar Kartoffelland	21	„
	570	Mark.

Die Lohnerhöhung der Knechte betrug auf den ersterwähnten Domänen 39—45 Mark, auf den letzteren 69 – 75 Mark. Aufserdem wurde, da es immer schwerer hielt, Knechte für längere Zeit zu bekommen, eine Dienstalterszulage von 6 Mark pro Jahr festgesetzt. Die Grofsspänner erhielten überall 9 Mark mehr als die Knechte. Die Kuh- und Ochsenfütterer, Schweine- und Schäferknechte sollten dasselbe Einkommen wie die Pferdeknechte und auch die Alters-

zulage beziehen, an Stelle der Gratifikation aber eine Tantieme von gleichem Betrag erhalten.

C. Tagelöhner.

Seither wurden gezahlt an Tagelohn 1—1,25 Mark für einen Mann, 0,60—0,70 Mark für eine Frau. Die Sätze wurden erhöht auf

1,50—1,60 Mark für einen Mann,
0,80—1,00 „ „ eine Frau.

Aufserdem wurden die Akkordsätze für Mähen, Rübenhacken u. s. w. dergestalt erhöht, dafs ein fleifsiger Mann 2—2,50 Mark täglich, eine Frau 1 Mark verdienen konnte.

Im Jahre 1873 am 10. Februar wurde sodann eine Arbeiter-Krankenkasse und eine Arbeiter-Pensionskasse ins Leben gerufen. Zu ersterer waren berechtigt und verpflichtet beizutreten alle Arbeiter, einschliefslich der aus dem Stande der Arbeiter hervorgegangenen Meister, Aufseher, Wärter und anderen Unterbeamten, welche im Bereiche der Grafschaften Wernigerode und Hohnstein, sowie der im Anschlufs daran gelegenen, von Wernigerode aus unmittelbar verwalteten Gräflichen Besitzungen für unmittelbare Rechnung einer Gräflichen Kasse gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, sofern diese Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende ist; zur Pensionskasse mufsten alle Arbeiter im Alter von 16—40 Jahren beitreten, welche dauernd d. h. entweder das ganze Jahr hindurch oder doch alljährlich in regelmäfsiger Wiederkehr mindestens drei aufeinanderfolgende Monate ununterbrochen beschäftigt werden. Von landwirtschaftlichen Arbeitern speziell umfafsten diese Kassen die sogenannten Deputanten und ständigen Tagelöhner sowohl, als die gemieteten Knechte und Mägde der Gräflichen Domänen-Administrationen, jedoch mit Ausschlufs der Verwalter. Behufs Bestimmung der Beiträge wurden die Arbeiter in drei Klassen eingeteilt, in solche, die einen durchschnittlichen Monatslohn von 45 Mark, von 30 Mark und unter 30 Mark bezogen. Die monatlichen Beiträge wurden festgesetzt:

	Krankenkasse	Pensionskasse
Klasse I	1 Mark,	1,20 Mark,
„ II	0,80 „	1,00 „
„ III	0,60 „	0,80 „

In die Pensionskasse Eintretende, die im 35.—40. Lebensalter stehen, müssen in den ersten 2—5 Jahren doppelte Beiträge zahlen. Die Gräfliche Verwaltung trug ihrerseits den vollen Beitrag der Kassenmitglieder bei.

Die Krankenkasse gewährte ihren Mitgliedern nach Mafsgabe näherer Bestimmungen:

1. freie ärztliche Behandlung und Arznei bis zu 6 Monaten;
2. Krankengeld vom 3. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab pro Tag: Klasse I 1 Mark, Klasse II 0,80 Mark, Klasse III 0,60 Mark.

Die Pensionskasse gewährt ihren Mitgliedern teils für sich, teils für ihre Angehörigen nach Mafsgabe näherer Bestimmungen folgende Unterstützungen:

1. Invalidenpension;
2. Beitrag zu den Beerdigungskosten;
3. Witwenpension;
4. Waisenunterstützung.

Ganzinvalide erhalten eine monatliche Pension bei einer Dienst- oder Arbeitszeit von

	1—15 Jahr	15—30 Jahr	30—40 Jahr	über 40 Jahr
Klasse I	12 Mark,	15 Mark,	19,50 Mark,	24 Mark,
Klasse II	9 „	12 „	15 „	19,50 „
Klasse III	7 „	9 „	12 „	15,00 „

Halbinvaliden erhalten hiervon nur die Hälfte. Beim Tode eines Mitgliedes wird ein Begräbniskostenbeitrag von 36 Mark aus der Pensionskasse gezahlt. — Die Witwe eines Kassenmitgliedes erhält bis zu ihrem Ableben resp. bis zu ihrer Wiederverheiratung eine monatliche Pension: Klasse I 9 Mark, Klasse II 7,50 Mark, Klasse III 6,00 Mark. Witwen, deren Männer bei der Verheiratung das 40. Lebensjahr überschritten haben, erhalten, wenn sie jünger waren als der Mann: 10—14 Jahre nur $^3/_4$, 15—19 Jahre nur $^1/_2$, 20—24 Jahre nur $^1/_4$ der obigen Witwenpensionssätze und beim Altersunterschiede von mehr als 24 Jahren keine Pension. Die Waisenunterstützung beträgt bis zur Konfirmation pro Woche 1,50 Mark für jedes Kind.

Die Arbeiterkrankenkasse wurden am 15. August 1884 in Gemäfsheit des § 85 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, in eine Betriebskrankenkasse umgewandelt und die Statuten in manchen Punkten verändert.

Im Jahre 1873 erhielten alle Gräflichen Verwaltungen, um namentlich die Heranziehung eines kräftigen Arbeiterstandes zu fördern, die Weisung, Wöchnerinnen und Schwangeren Schutz und wenn nötig Wochenbettunterstützungen zu gewähren. Letztere sollten sich namentlich erstrecken: 1. auf Lohngewährung an Wöchnerinnen,

die sonst zu früher Arbeit gezwungen wären; 2. Unterstützung der Männer, die zum Wochenbett der Frau nach Hause müssen.

Die Unterstützungen sollen betragen für Wöchnerinnen 50 bis 80 Pf. während 3—5 Wochen, für Ehemänner 1,10—1,50 Mark während 2—4 Tage. — Die Jugenderziehung wird auch innerhalb der Grafschaft gefördert durch Kleinkinderbewahranstalten und Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen. Zur Förderung angemessener Geselligkeit dienen Arbeiterfeste.

Die Forderungen der jetzigen Wirtschaftsordnung [1]) bezüglich des Verkaufs der Arbeit finden in den eben erwähnten Einrichtungen ihre gründliche Berücksichtigung.

Die Gesindelöhne haben sich seit 1873 nicht mehr viel verändert, wohl aber die Tagelöhne. Die Gesindelöhne betragen jetzt auf Schmatzfeld:

	Bares Geld	Tantieme	Gratifikation	Alterszulage	Freie Wohnung	Kartoffelland	Weizen	Roggen	Gerste	Erbsen	Arzt und Apotheke	Anfuhr des Brennmaterials	Essen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ar.	kg	kg	kg	kg			
Verwalter	450				ja						ja		ja
Verwalter	300				ja						ja		ja
Hofmeister	348	60		30	ja	15	15	750	200	50		ja	
Grofsspänner	393		30	6—60	Bett	15		500				ja	
Kleinspänner	393		20	6—24	Bett	15		500				ja	
Schafmeister	300	120		30	ja	15	50	750	200	50		ja	
Schäferknecht	393	120		18		15		500				ja	
Kuhhirte	300	119			ja	15	50	750	200	50		ja	
Kuhknecht	393	50		6—24				500				ja	
Ochsenknecht	393		30	6—24				500				ja	

Auf Wasserleben erhält jetzt ein Knecht:

Bares Geld	416	Mark
Gratifikation	64	„
90 Ruten Kartoffelland	30	„
Mittagessen	40,70	„
4 Kuchen à 1,50 Mark	6	„
Erntefest	6	„
	562,70	Mark.

Ein Hofmeister erhält auf demselben Hof an Geld 400 Mark, ferner 15 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Weizen, 4½ Scheffel Erbsen,

[1]) Vgl. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäfs der heutigen Wirtschaftsordnung 1879, S. 98 ff.

1 Schaf oder 5 Thlr., 8 Metzen Salz, 2 Schock Kohl und $^1/_2$ Morgen Kartoffelland. — Eine Magd bekommt

an bar	120	Mark
$^1/_4$ Morgen Kartoffelland	12	„
volle Beköstigung	330	„
	462	Mark,

aufserdem noch ein Weihnachtsgeschenk im Werte von 10—40 Mark. Ein Tagelöhner steht sich auf 1,75 Mark Tagesverdienst im Durchschnitt des Jahres. Dieser Lohn dürfte auch auf den anderen Gütern der übliche sein. Eine Landsberger Arbeiterin, die blofs etwa 6 Monate beschäftigt wird, verdient in Wasserleben 1,40 Mark täglich. Den Geldwert der Löhne in verschiedenen Zeiten zeigt folgende Tabelle:

Löhne in Rmk.

	1550	1653	1750	1800	1860	1887
Hofmeister	182,95	200,66	175		525	675
Kuhhirt	164,62	130,61	147		510	670
Grofsspänner	174,98	177,34			480	580
Kleinspänner	157,50	143,85			460	570
Schafmeister						675
Schäferknecht						640
Meyerschen	167,98	125,94				
Magd	157,06	123,60				472
Schweineknecht		125,16				580
Tagelöhner	0,43	0,77				1,75
Tagelöhnerin				0,40		1,00
Handwerker	0,75		1,65			3,00
1 Neuscheffel Roggen	1,79	2,75	3,43	4,32		6,57

Im grofsen und ganzen zeigen die Löhne im 16., 17. und in dem gröfsten Teil des 18. Jahrhunderts keine bedeutende Veränderung; oft bemerkt man in dem erwähnten Zeitraum einige Dezennien hindurch eine Lohnverminderung, veranlafst durch das Sinken des Geldwertes bei gleichbleibender Münzverabreichung. Die Lohnsteigerung hielt nie gleichen Schritt mit der Preissteigerung der Lebensmittel, speziell der Brotfrucht, deren Preiserhöhung wir in der letzten Tabelle mitanführten. Der Umstand, dafs zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts die Drescher den 15. Scheffel zu Lohn erhielten, im 19. Jahrhundert nur den 16. Scheffel, dürfte keine Lohnverminderung bezeichnen, da die Qualität des Getreides eine bessere wurde, also der Arbeiter mehr verdienen konnte. — In den letzten 100 Jahren fand eine bedeutende Lohnsteigerung statt, die auch vollkommen Schritt hält mit der Preissteigerung des Roggens.

Berücksichtigt man auch noch, dafs die Qualität der Lebensmittel heute sicher eine bessere ist als früher, dafs dem Arbeiter heute höhere Bedürfnisse vollkommener zur Verfügung stehen (z. B. Schule) und dafs durch zweckmäfsige Institutionen ihm und den Seinigen für Zeiten mangelnden Verdienstes Unterhalt gesichert ist, so mufs die heutige Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter bedeutend besser als zu Anfang dieses Jahrhunderts und im vorigen Jahrhundert bezeichnet werden. Mit der Preissteigerung der Lebensmittel im Vergleich zum 16. Jahrhundert hat jedoch die Steigerung der Löhne nicht gleichen Schritt gehalten. Es betrug der Lohn in Roggenwert:

	1550	1887
Hofmeister	102,20	102,73
Grofsspänner	92,16	88,28
Kleinspänner	87,98	86,75
Magd	87,15	70,18

Die Zahlen aus dem 16. Jahrhundert sind im Durchschnitt, wenn auch nicht sehr bedeutend, so doch immer etwas höher als in der Gegenwart. Hier ist jedoch zu erinnern, dafs die Industrieprodukte, die ja auch zum notwendigen Lebensunterhalt der Arbeiter gehören, seit jener Zeit im Preise gesunken sind und daher die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter im 16. Jahrhundert etwa gleich oder nicht viel besser als heute erscheint. Interessant wäre es, die Stellung der Arbeiter der Industrie, die ja in der Grafschaft während des 16. Jahrhunderts in hoher Blüte stand, zu untersuchen.

Bemerkenswert ist, dafs zu einem ähnlichen Resultat auch Heisig [1]) und Görtz-Wrisberg [2]) gelangten, beide berücksichtigen aber zu wenig die ungleiche Lohnsteigerung im 19. und in den vorhergehenden Jahrhunderten und geben daher keine Lohnerhöhung zu; Wiarda [3]) berichtet blofs von einer Besserung der Arbeiterlage in Ostfriesland; Pommer, [4]) der nur die Entwickelung der Löhne im Regierungsbezirk Merseburg während des 18. und 19. Jahrhunderts behandelt, findet gleichfalls eine Besserung; etwas abseits stehen die Ausführungen von Gromes, [5]) der im vorigen Jahrhundert eine

[1]) Heisig a. a. O. S. 211.

[2]) Görtz-Wrisberg a. a. O. S. 79.

[3]) Wiarda, Die geschichtliche Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Ostfriesland 1880, S. 79.

[4]) Pommer a. a. O. S. 39 ff.

[5]) Gromes, Die Entwickelung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte in Böhmen. Dissertation. 1878, S. 59.

stärkere Steigerung der Löhne als der Getreidepreise in Böhmen nachweist; er macht jedoch selbst darauf aufmerksam, dafs sein Material einen korrekten Schlufs nicht erlaubt. Auch sonst finden sich in der Litteratur Angaben über die schlechte Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter im vorigen Jahrhundert, so dafs man auch hieraus eine bedeutende Verbesserung in unserem Jahrhundert erkennen kann. Selbst der so humane Schubart von Kleefeld nennt in seinen „Ökonomisch-kameralistischen Schriften“ zu Ende des vorigen Jahrhunderts die damaligen Arbeiter „den dümmsten und elendesten Teil der Menschen“.

Betreffs der Gesindekost führten wir oben (S. 280) bereits an, dafs im Jahre 1653 ein Knecht pro Woche 1 *ℓℓ.* Speck, 1 *ℓℓ.* Butter und 1 Mandel Käse erhielt, was als eine geringe Fleischgabe, aber hohe Gabe an Zubrot bezeichnet werden mufs. In Schmatzfeld erhielt das Gesinde bis zum Jahre 1815 folgende Kost:

1. Sonntags.

Mittags: Frisches oder Pökelfleisch mit unbestimmtem Gemüse;

Abends: $^1/_4$ *ℓℓ.* Rotwurst oder $^1/_4$ Eierkuchen, wozu 5 Eier und eine Schminke Butter zu jedem Eierkuchen genommen werden.

2. An Wochentagen erhält das Gesinde blofs mittags warmes Essen und zwar:

Montags: Suppe oder Gemüse ohne Fleisch;

Dienstags: $^1/_4$ *ℓℓ.* Speck mit unbestimmtem Gemüse;

Mittwochs: Milchbrei oder auch Suppe;

Donnerstags: $^1/_4$ *ℓℓ.* Speck mit unbestimmtem Gemüse;

Freitags: Erbsen;

Samstags: Erbssuppe.

Zu jeder Mahlzeit wird für sämtliches Gesinde geschmälzt mit $^3/_4$ *ℓℓ* Speck, Butter oder Fett.

3. Täglich erhält ein jeder Knecht 3 Mafs Bier, in der Ernte beim Einfahren aber 7 Mafs.

4. Jeder Knecht oder Enke erhält wöchentlich 3 Laib oder 21 *ℓℓ.* Brot, 7 Schminken Butter und 6 Stück Käse; jede Magd $13^1/_3$ *ℓℓ.* Brot, Butter und Käse wie die Knechte.

Weihnachten, Ostern und Pfingsten erhalten die Knechte und Mägde je 1 Semmel zu 4 *ℓℓ.* und $^1/_2$ trockenen Kuchen, der Kuchen 10 *ℓℓ* schwer. Jedesmal am 1. Festtag bekommen sie mittags Kalbfleischsuppe und einen Kälberbraten mit Reisbrei. —

Diese Kost mufs als eine kärgliche resp. wenig nahrhafte bezeichnet werden. 1815 folgte auch eine Aufbesserung. Unvernünftig

reichlich waren in früherer Zeit die sogen. Erntebraten, die alljährlich dem sämtlichen Arbeitspersonal gereicht wurden. Es wurden 1815 dabei verabfolgt einem jeden: $^5/_4$ *ℓℓ.* Hammelfleisch mit Weifskohl, $^5/_4$ *ℓℓ.* Schweinefleisch mit Rüben, ein guter Schweinsbraten mit Zwetschen und Reisbrei, ein dito Hammelbraten mit Rapunzelsalat und weifsem Kohlsalat. Auf vier Personen wurde ein trockener und ein fetter Kuchen zu 10 *ℓℓ.* gegeben, für jeden ferner noch $^1/_4$ Stück Butter, $^1/_2$ Käse und 1 Brot zu 8—9 *ℓℓ.*, sowie Bier nach Belieben. — Im Jahre 1870 wurde dieser Erntebraten auf den administrierten Domänen auf ein geringeres Mafs reduziert.

Wichtig ist, wie sich das Verhältnis der Nahrung zum Gesamtlohn früher und jetzt stellt. Im Jahre 1557 rechnete man, dafs vom Gesamtlohn beträgt

Nahrung	71,43 %,
Deputat an Barchent und Tuch	5,71 %,
bares Geld	22,86 %.

Nach von der Goltz[1]) fallen heute bei einer ländlichen Arbeiterfamilie von einem Gesamtlohn von 283 Thlr. auf: Nahrung 57 %, Kleidung 14 %, Wohnung 7 %, Heizung und Beleuchtung 5 %, sonstigen Haushalt 6 %. Die Ausgaben für Nahrung sind somit heute verhältnismäfsig niedriger, die sonstigen Ausgaben höher als im 16. Jahrhundert.

Interessant ist es, wie man sich früher bei unvollkommenerer Gerichtsbarkeit vor Unehrlichkeit des Gesindes schützte und es zugleich zur strengsten Pflichterfüllung anzuhalten suchte. Man that dies durch den Eid. Man liefs nicht nur die Beamten bei ihrem Dienstantritt schwören, sondern auch alles Gesinde. Vom Jahre 1620 finden wir sogar erwähnt, dafs man die Drescher schwören liefs, „dafs sie alles was ihnen befohlen mit Fleifs und rein dreschen wollten, das Stroh rein ausschütten und aufbinden, selbst nichts veruntreuen und sich sonst als ehrlich und aufrichtig betragen wollten u. s. w.“ — Noch Anfang dieses Jahrhunderts vereidigte man die Verwalter und Hofmeister, dann ist die Sitte allmählich abgekommen.

[1]) v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung 1874, S. 282 ff.

Schlufs.

Wenn wir hiermit unsere Untersuchung schliefsen, verhehlen wir uns nicht, dafs manche Lücken darin enthalten sind. Je tiefer man in die Geschichte unseres Agrarwesens eindringt, desto mehr unbekannte Gebiete eröffnen sich; glaubt man eine Frage gelöst zu haben, so birgt die Antwort auf dieselbe wiederum eine Reihe anderer noch zu lösender Fragen in sich. — Resümieren wir die Hauptzüge der Arbeit, so zeigt sich dieselbe in den meisten Teilen als ein Lob der Entwickelung unserer Landwirtschaft, besonders im Laufe des 19. Jahrhunderts. Wir müssen mit Settegast [1]) übereinstimmen, dafs die so oft zurückersehnte „gute alte Zeit" doch nur ein Traum ist. Wir wollen sie uns daher nicht zurückwünschen, sondern uns freuen, diese Entwickelungsstufe überstanden zu haben. Für unsere Erziehung und weitere Ausbildung hat die Vergangenheit aber vieles Gute gehabt, und unsere Pflicht ist es, um diese Punkte aufzufinden, recht eingehend unsere Geschichte kennen zu lernen.

Wir fanden viele Anzeichen, dafs schon im Mittelalter der Ackerbau in der Grafschaft Wernigerode auf einer verhältnismäfsig hohen Kulturstufe stand, zu der unzweifelhaft die grofse Anzahl Klöster viel beigetragen hat. Im 13., 14. und 15. Jahrhundert zeigt namentlich der sehr verbreitete Anbau von Hopfen und Wein, dafs der Landbau wie die Gesamtkultur schon sehr vorgeschritten war. Am Schlufs des Mittelalters verminderte sich der Anbau dieser beiden Kulturpflanzen, da der steigende Verkehr den Bezug aus anderen Gegenden möglich machte.

Die im früheren Mittelalter entstandenen Dörfer scheinen sämt-

[1]) Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Breslau 1885, S. 8 ff.

lich Feldgemeinschaft gehabt zu haben. Wichtig ist der Umstand, dafs im 13., 14. und 15. Jahrhundert eine grofse Anzahl Dörfer in der Grafschaft existierte, die sich in den beiden letztgenannten Jahrhunderten auf weniger als die Hälfte, aber dementsprechend gröfsere Dörfer reduzierten. —

Im 16. Jahrhundert zeigt die Landwirtschaft neben einer bedeutenden Industrie in der Grafschaft ein frisches Emporblühen, dem im 17. Jahrhundert durch den 30jährigen Krieg ein Rückgang folgte und im 18. Jahrhundert nur ein geringer Fortschritt, bis im 19. Jahrhundert innerhalb einer kurzen Spanne Zeit durch die Rührigkeit intelligenter Landwirte und unterstützt durch eine Anzahl legislatorischer Akte im Anfang dieses Jahrhunderts der ganze landwirtschaftliche Betrieb umgestaltet wurde und die Einrichtungen beseitigt, die auf einer früheren Entwickelungsstufe vorteilhaft gewesen, mit steigender Kultur aber beschränkender wurden. Wenn Gustav Freytag [1]) von den Bauern wie Besitzern gröfserer Güter sagt: „noch heute gleichen beide Genesenden", so zeigt doch gerade das Verhalten der Gräflichen Güter in der heutigen Agrarkrise, während der die Reinerträge wie Pachtpreise noch immer steigen, dafs die Genesung hier schon weit gediehen ist, so dafs die Landwirte sich durch eigne Kraft vor dem Anprall der sinkenden Preise aufrecht erhalten.

Das landwirtschaftliche Pachtwesen hat sich immer besser entwickelt und stellt heute eine Einrichtung von grofser volkswirschaftlicher Bedeutung dar; wir glauben jedoch auch nachgewiesen zu haben, dafs die Administration gröfserer Güter unter geeigneten Verhältnissen sehr wohl in unserer Zeit am Platze ist. Ein Vergleich der Steigerung der Pachtpreise mit dem Steigen der Preise von Grund und Boden, von Getreide und Löhnen, sowie der Steigerung der Ernteerträge lehrt, dafs die Pachtpreise bedeutend mehr gestiegen sind als die Reinerträge, die bei dem Getreidebau erzielt werden. Die heutigen Pachtpreise sind somit durch höhere Intelligenz der Pächter und durch die höhere Rentabilität des Futterbaues und Handelsgewächsbaues begründet. Erbpacht, Halbpacht und Viehpacht verschwanden mit der intensiver werdenden Landwirtschaft.

Von Ackerbausystemen war die reine Dreifelderwirtschaft bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein üblich. Vereinzelt wurde auch eine vierfeldrige Körnerwirtschaft betrieben. Namentlich diente diese zu Ende des vorigen Jahrhunderts als Übergang

---

[2]) Gustav Freitag, Neue Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes.

zur verbesserten Dreifelderwirtschaft, die um diesen Zeitpunkt eingeführt wurde und bis in die 50er und 60er Jahre dieses Jahrhunderts auf den meisten Gütern bestanden hat, auf einem auch noch jetzt in Anwendung ist. Auf dieses System folgte die Fruchtwechselwirtschaft mit der Tendenz zu immer wachsender Intensität. Eine statische Berechnung ergibt, dafs bei früherem Betrieb die Entnahme an Pflanzennährstoffen sehr gering war und eine gänzliche Erschöpfung des Bodens in weiter Ferne stand, bei heutigem Betrieb aber durch Zufuhr künstlicher Düngemittel der Import des Bodens an Pflanzennährstoffen überwiegt, während ohne künstliche Düngemittel ein ungünstiges statisches Verhältnis eintritt. Die bedeutend höheren Ernten in der Gegenwart, die geringere Steigerung der Produktionskosten des Getreides als dessen Preis beweisen eine Zunahme der Bodenfruchtbarkeit.

Die mechanische Bearbeitung des Bodens wie die Düngung machten bis zum 19. Jahrhundert wenige, dann aber sehr bedeutende Fortschritte. Meliorationen wurden wohl schon früher vorgenommen, jedoch im 19. Jahrhundert in der gröfsten und vielseitigsten Ausdehnung. Von den landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wurden im Laufe der Zeit eine grofse Anzahl gebaut und kamen grofse Veränderungen in der Auswahl derselben vor; in neuester Zeit macht sich die Tendenz geltend, unter Beschränkung der Zahl nur die für die Gegend angemessensten und rentabelsten Früchte zu bauen. Die Gesamternte eines Hofes in den letzten Jahren, verglichen mit den Ernten im 16. Jahrhundert, zeigt einen 7,12 mal so hohen Ertrag, die Ernte von der gleichen Fläche und der gleichen Frucht blofs 2—4 mal soviel.

In der Viehzucht sind im Laufe der historisch verfolgbaren Zeit grofse Veränderungen erfolgt; von den beiden landwirtschaftlichen Hauptnutztieren wurde im 16. Jahrhundert das Rind bevorzugt und eine ausgedehnte Milchwirtschaft betrieben, aufserdem wurden Ziegen in gröfserer Zahl gehalten; allmählich gewann die Schafhaltung die Oberhand, bis in neuester Zeit wieder das umgekehrte Verhältnis eintrat. Bei dem Schaf trat im 16. und 17. Jahrhundert die Milchnutzung in den Vordergrund, dann die Fleischnutzung. Anfang des 19. Jahrhunderts die Wollnutzung und in der Gegenwart wieder die Fleischnutzung. Während des 17. und 18. Jahrhunderts war die Schäferei ein selbständiger Betrieb und wurde meist verpachtet. Die ganze Viehhaltung ist, wie die stärkere Fütterung, vermehrte Düngerproduktion, höhere Leistungsfähigkeit und enorme Wert-

steigerung der Tiere zeigt, eine bessere geworden, die Rentabilität ist jedoch durch die bedeutenden Unkosten nicht befriedigend im Vergleiche zu früher zu nennen. Die Preise von Tieren und tierischen Produkten sind bedeutend stärker gestiegen als die von Cerealien, weshalb eine Bevorzugung der Viehzucht als vorteilhaft erscheint.

Von landwirtschaftlichen Gewerben waren kleinere Brauereien und Brennereien auf den meisten der zur Untersuchung gelangten Gütern früher vorhanden. Die Ausbeute war in denselben infolge mangelhafter Technik eine sehr geringe. In unserem Jahrhundert sind diese Gewerbe durch die Konkurrenz der Grofsbetriebe und durch die ihnen auferlegten Steuern vollständig verdrängt worden, was indessen nicht als ein Vorteil für den landwirtschaftlichen Betrieb anzusehen ist. Die in neuester Zeit entstandene Zuckerfabrikation war von gröfstem Nutzen für alle mit ihr verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Unkosten des landwirtschaftlichen Betriebes sind relativ stärker gestiegen als die Brutto-Gelderträge; immerhin zeigen auch die Reinerträge eine bedeutende Steigerung. Aus den fortlaufenden Durchschnittsreinerträgen eines Hofes ist ersichtlich, wie bei niedrigem Preis der landwirtschaftlichen Produkte das extensive Wirtschaftssystem einen relativ hohen Reinertrag gewährt, wie beim Steigen der Preise durch ein starres Festhalten am extensiven Betrieb der Reinertrag sich ungünstig gestaltete und in neuerer Zeit durch Einführung des hochintensiven Betriebes die Reinerträge sich bedeutend steigerten.

Die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter scheinen im 16. Jahrhundert keine ungünstigen gewesen zu sein, verschlechterten sich in den beiden folgenden Jahrhunderten aber dadurch, dafs die Löhne dieselben blieben, während die Preise der Unterhaltsmittel stiegen. In unserem Jahrhundert hat sich die Lage der Arbeiter durch Steigerung der Löhne, durch kräftigere Nahrung und vor Not schützenden Einrichtungen wesentlich gebessert, die im 16. Jahrhundert dagewesene Höhe ist jedoch noch nicht übertroffen worden.

In Rückblick auf das Gesagte kann der Landwirt wohl mit Befriedigung den gewonnenen Standpunkt überschaueu. Thöricht wäre es aber, unsere Zeit, „die es so herrlich weit gebracht“, als auf der Höhe stehend anzunehmen. Wie seither mufs es auch in Zukunft Aufgabe des Landwirts sein, durch Vervollkommnung der Technik, durch geeignete Verwendungen von Arbeit und Kapital und durch

Verwertung der Fortschritte der Wissenschaft die Bruttoerträge zu steigern. Um jedoch auch die Reinerträge günstiger zu gestalten, mufs anderseits wieder sein Streben darauf hinausgehen, wo es möglich ist an den beiden Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital zu sparen, an ersterer namentlich durch Anwendung von Arbeit ersparenden Maschinen, durch höhere Ausnutzung der immer teurer und daher auch leistungsfähiger werdenden menschlichen Arbeit, durch Ersatz menschlicher durch die billigere tierische Arbeit, an letzterem durch Vermeidung unproduktiver Kapitalanlagen, die namentlich nach unseren obigen Ausführungen in neuerer Zeit in Gebäuden stattgefunden haben. Hauptsächlich scheint der Viehzucht, deren Bedeutung durch den vermehrten Futterbau gewachsen ist, deren Bevorzugung durch die stärkere Preissteigerung von tierischen Produkten als wie von Cerealien auch gerechtfertigt ist, deren Rentabilität sich aber keineswegs befriedigend verändert hat, eine Verbesserung not zu thun.

Anhang.

Anlage I.

Vertrag zwischen dem Gutsherrn und den Hintersassen zu Stapelburg. 1567.

Zu wissen Nachdem undt alss dass Dorf Bilaus-Haussen durch Göttliche Hülfe undt Verlieung unter Friedrich sel. undt Heinrich gebrüder von Bila auf der Staplenburg erbauwet Alss sindt heute Dato zwischen dem Gestrengen undt Hochgelahrten Herrn Heinrich von Bila auf Neygenrode undt der Staplenburg, Beyden rechten Doctor undt Burgemeister und Gemeine daselbst Diese nachfolgende Artikel Vor sich Ihrer Erben undt nachkommen Beyderseits also abgeredet, Vor Handelt undt Verwilliget worden.

Erstl. sollen zu Einem Jeden Hause undt Hof geleget undt stehts darbey Bleiben undt gelassen werden, Sechs Mg. ErbAcker, undt Einen Morgen Wiesen-Wachs, da Von ein Jegl. uf dass Hauss Jährlich entrichten soll undt will Fünf Mariengroschen Zins undt ein Rauch-Huhn.

Zum Andern solln sie Berechtigt seyn, Vieh so viel Si dessen Von den ihrigen erfuttern, undt aus dem Winter bringen können zu halten, dieselbigen Aber sollen Vor dem Gemeine Hirten gehütet dem die Einwohner Des Dorfes dass Pfenig Lohn, der inhaber dess Hausses Aber die Kost oder Getreidigs Lohn geben sollen undt wollen. Hinwiederumb aber soll Keiner mehr Viehs Vor sich selbst zu Haben oder zu Halten, oder auch einig Vieh Miethsweise ein zu nehmen Verstadten werden, Bey Strafe der Gemeine so oft Er dar Bey brüchig Befunden 1 fl. undt dem Junkern, die Willkürl. Strafe Vorbehalten.

Zum Dritten soll ihnen auch vergünnet seyn, einem Hintersädler fünfe undt einem Ackermann zehn Schafe, undter des Junkern Schafe zu halten, davon der Junker den Zehenden auch die Düngung undt Milch Haben undt ihnen guhtwillig gefolget werden soll.

Zum Vierten sollen sie auch ein Jeder, von Voller Mastung Vorhanden Befugt seyn, Drey Schweine in die Mastung frey mittes Junkers Schweine treiben, undt gehen zu lassen, Wann aber die Mastung nicht Voll soll solches auf Erkendtniss des Junkern oder seines Befehlshabers undt Zweyer ohnparteiischer Männer gestellet werden.

Zum Fünften sollen sie auch Berechtigt seyn sich Nothürftiges Feuer Holtzes aus dem Forst allein am trögen Holtze, Windtfällen undt Afterschleben zu erholen, sonste aber sollen sie nicht allein aus dem Forst was Zu Hauen oder Zu holen nicht Befugt seyn, sondern auch allen Schaden darin zu verwahren bey ihrem Eyde, undt pflichten Verbunden seyn.

Zum Sechsten sollen sie dagegen ein Jeglicher mit seinem Gesinde ohne alle Kosten Einen Tag einer Jeglichen Woche Vor Voll undt getreulich Zu dienen schuldig undt pflichtig seyn.

Zum Siebenden sollen sie auch Schuldig undt Verpflichtet seyn ohnen Einigen Kosten alles Wintergetreidig, wo durch Gottes Segen Zu undt Uf der Staplenburg Wachsen wird abzuschneiden undt auch alles Winter getreidig und Sommergetreidig Heu und Grumbte Zu Harken Zu Binden undt auf zu Bringen.

Zum achten sollen sie von allen ihre Getreidig, Winter u. Sommerfrüchte den Zehenden Guhtwillig geben undt folgen zu lassen.

Zum Neunden sollen sie allen Gebäuden, Wen Sie gerichtet werden Zu dienen schuldig undt verpflichet seyn, Doch ihnen Von solche Dinst gewöhnliche Hauss Kost gereichet undt Gegeben werden.

Zum Zehenden werda Pferde hielte undt damit der Gemeine gebrauchen wolle, soll auch so oft als Andere Pferden fornher damit Zu dienen schuldig seyn.

Zum Elften, sollen sie soofte als Fälle oder Verendrungen, der güther in Kauf oder Tausch geschehen ihre Güter in Lehn zu nehmen undt Einen gedoppelten Erben Zins an gelde und Hühnern Vor Lehn Geldt undt einen Groschen Zum Schreibgelde Zu Erlegen undt Vor die gewöhnlichen Bau-Leute hinfördern Ein Jegl. aus Jedem Hause Jährl. Zwey Groschen Zu geben Schuldig undt pflichtig seyn.

Zum Zwölften sollen Sie alle undt Jegl. allhier in der Mühle,

undt dem Backhause, unter der Staplenburger Mühle undt Backen Zu lassen Bey Verlust des Korns, Mählś oder Brodts Schuldig undt pflichtig seyn.

Es sollen aber hierin alle Obrigkeit, Gericht, Wache, Jachten, Folge undt gemeiner Landes oder Herrschaft Beschwerdung nicht gemeinet sondern in alle wege Vorbehalten seyn undt bleiben undt sie selbige in andern Herrschaften gebräuchlich, Zu leisten undt Zu geben pflichtig seyn.

Hinwiederum sollen gegen solche Verpflichten Vor dem Inhabern des Hausses gewährte Unterthanen wieder obiges nicht Beschweret noch Beleget sondern Bey allen abgesetzten punkten auch allen ihren rechten wofur sie sich getreulich undt gehorsamblich alss getreu Unterthanen verhalten Unweigerlich Bleibe geschützet undt gehandt Habet werden.

Dessen zu Urkunde habe ich dies mit meinem Angebohrnem Petschaft Bekräftiget d. 16ten Septembris Anno 1567.

L. S. Heinrich von Bila.

Anlage II.

Pachtkontrakt über den Mönchhof vom 22. Februar 1456.[1])

Ick Bartold Starter bekenne openbar in dissem breffe vor mick, myne eruen vnd alswem, dat ik h . . ingenomen van den erwerdighen heren eren Hinrike abbede vnd gansen samninge des closters Ilsenborgh oren monikehoff . . . . mit alle siner rechten tobehoring, so on vor mick gehat hebben de erhafftigen heren er Bernt Wichmann vnd er Hinrek Muller, benemeliken an acker, wischen, holte, wingarden, vischerye, sunderliken utbescheyden vnd benomet den korntyns, den pennigktyns, den tegeden Lambrechts werder . . . . . erer de sellinge . . . . . vnd homet . . . . . vnd de molen stinder . . . . des houemester keyn vnvormattet so benant in orer macht beholden mit sulkem bescheyde, dat ick vnde myne eruen sullen den benanten hoff bewonen sees jare folgende na gifft disses breues, vnde eynes isliken jares darvon reken schulden vnd willen deme clostere Ilsenborgh achte marck Haluerstedescher were, also bescheyden, dat de tyns van den ersten twen jaren, benemeliken seesteyn Haluerstedesche marck, schullen vorbuwet werden on dem houe mit rade vnd fulbort eynes deme se dat ghelouen, vnde eyn solk berekent vnde bewiset worde. Vorbuwede ick edder myne eruen wes meer, dar sal neyn rekenschopp van vallen, vnde darna in den anderen veer jaren schal ick vnvortoghelick antworden deme closter eynes isliken jars viff marck Halberstedscher were myn eyn old schock grossen, wenne vor . . . . . dat enerleye gelt hebbe ick von des closters weghen betalt Jacobe Rinniss vertich olde sch . .

[1]) Die unausgeschriebenen Worte waren wegen Moder und Mäusefrafs unleserlich.

vnde dusse tyns bedaget alle jar jerliken vppe sunte Martens dagh vnde wes uppe de tid nicht betalt werde . . . . so will ick vnde myne eruen vnvortoghlick vnde vnbehindert gheystlikes vnde wertlikes gerichtes in veer wecken dem clostere, edder wur se dat hen wisen, darna betalen ane vortoch. Weret ock, dat van vortoghes weghen sodaner betalinge dat closter sodann ghelt upp schaden borgede vnde teringe, koste, arbeyt dat moghelick schade were, den rede ick vnde mine eruen gutliken wedder to kerende. Darenbouen will ick allen slete des houes holden, dar de hoff mede besch . . . . . iss vnde wente noch her gewesen hefft, so dat ick den prestre will holden in kost, edder vornoghen on mit theyn (olde)? schock grofsen vnde gheuende spende vnde bekostighinge (dem)? seentprestere; vnde den heren des landes will ick holden (ore ge)? wonheyt mit fure vnde mit holthouven. Ock off . . . . dat closter weyden wolde, vnde se sick toboden teghen den heren des landes vnd andere heren vnd forsten, vnde des nicht geneyten mochten wedder walt, freuel vnd bossheit vnd ick dar schaden van neme, schullen se my nicht to antworden. Alsus willen se mit my in alle te vnd wise medde lyden. Wan ock dusse sees jare denne als men scriuende wert verteynhundert jar in dem twevndsestigesten jahre vorlopen sin, so schall de genannte hoff deme clostere leddich vnde loess sin vp sunte Peters dach in der fasten. Vnde wes angebuwet is, dat de . . . . fast . . . . . nagelfast is, dat will ick wedder upp w . . . en vnd neyne rekenschopp darvon holden. Wes ock de gudere buten dem houe gebetert worden an ackere, wingarden, holte, hoppenlandes, wn me dat nomen mochte, dat schal uppe de ergenante tyd mit dem houe deme clostere mit siner gerechticheyt uppghelaten werden fry leddich vnde loss.

Anlage III.

Jahresabrechnungen von Schmatzfeld.

Einnahmen.

	1536/37			1632/33			1653/54			1660/61			1670/71			1680/81			1690/91			1740/41			1750/51			1760/61			1770/71		
	Fl.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.
Bare Gefälle																						22	7		67	9	6	94	5	6	10	12	
Kassen-Bestand																									142	13	7	47	18	6	119	13	9
Verkauft. Weizen	262	6		127	16		150	5	4	260	13	4	138	18		61	23	4	141	2	8				1322	23	8	1908	3		2161	9	8
Roggen	325	15		463	9		302	2		347	19	6	296	21		500	18		235	22	4	1242	22	8	417	4		2652	0	2	836	9	6
Gerste	125	3		171	20		139	3		109	17	4	371	21	4	162	0	5	226	22	8	2122	19	8	888	8	4	1607	10		874	18	
Hafer	476	9		163			167	18		118	22	2	254	8		121	16					110	8	2	421	10	10	1483	4	4	761	2	8
Erbsen				122	7																	30	14		42	23	8	386	6	8	751	10	6
Bohnen																						1	9	4	4	14					4		
Wicken																															2	18	
Wtr.-Saat	6						14	9		53	5	6	104	1		113	21	6	139	3					342	9	1	251	12		794	10	8
Sr.-Saat				91	9														21	20		282	8		209	22	2	624	4		576	21	
Wurzelfrüchte																										23	4						
Stroh																												91	15			
Andere Rohprodukte																									13	21					8	16	
Kohl																									91	5	6	97	5	6	58	6	9
Jagd u. Fischerei																									25						48		
Pferde																																	
Rindvieh	12	18																				119	8		293	14		721	6		159	2	

Schäferei	260	$11^1/_2$						100			189	5	9	130			200			200			225			350			399	10		500		
Schweine																							393	12		446	8		834	22		909	15	4
Federvieh	8	12																								1	6	4	33	15	6	51	19	4
Butter u. Käse	155	10	6																				154	4	6	199	1	3	484	20		446	10	
Häute und Felle																										9	9		7	10		10	6	
Speck und Talg																										5	9		5	0	9	4	9	
Brauerei																										95	17	4	134	17	5	85	8	1
Obst																																45		
Kostgelder																																		
Konsumtion in der Wirtschaft																																613	18	
Fuhrlohn																										22	6		4	12		27	8	
Verkaufte Inventarienstücke																																		
Insgemein																							108	7	8	9	20		31	23	9	12	16	
Summa	1633	1		1139	13		873	13	4	1079	10	7	1295	21	4	1160	7	3	964	22	8	4813	1		5423	15	7	11.910	6	1	9873	20	3

Anmerkung: Die Zahlen von 1653—1690 sind der S. 267 erwähnten Geldrechnung entnommen; wir halten diese absolut für unrichtig, glauben aber, dafs sie für die relative Höhe der einzelnen Posten bezeichnend sind.

Einnahmen.

	1780/81			1790/91			1800/01			1810/11			1820/21			1830/31			1840/41			1850/51			1860/61			1870/71			1880/81	
	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Mark	Pfg.
Baare Gefälle	7	12		10	12		4			130	16	5	20	21		33	5	7	113		5	103	14	2	97	15		377	20		1542	
Kassen-Bestand	14	5	7	6	15	4	20	1		914	18	4	82	8	8	19	28	9														
Verkauften																																
Weizen	1503	20	8	2561	19		9232	12	8	3172	6	4	3226	14	6	2721	4		4944	14	11	3980	3	9	6995	9	4	16.210	2	4	45.809	44
Roggen	766	17	10	439	2		1710	13		1272	16	10	627	1	6	1918	22	6	2403	16	6	2958	26	6	2672	1	3	2.007	19	5	3.356	50
Gerste	641	16	10	870	19		1156	16	2	1409	20	3	1305	4	6	1986	10		1479	17	6	2027	3	11	2039	11	4	2.258	15	8	30.589	56
Hafer	462	3	8	732	1		1192	2		922	11	2	234	18		188	12	2	1646	23	2	1174	15		174			521	27	6	9.206	75
Erbsen	578	15		21	23	8	1283	6	6	724	18	5	178	12	6	16			10	27	6	9	20		17	10		60	27	7	4.928	85
Bohnen		18		10	3	6		16		3																		2	2	6		
Wicken	4	12	3	60			10	12																								
Wtr.-Saat	621	9		373	8		800	23	3				430	16		106	20					661	12	2	1136	7	6	19	28	10	914	50
Sr.-Saat	451	12		285			2189	9		3999	12		1579	7	9	1965			1841	22	6	1649			895	20						
Wurzelfrüchte							17	10		12	16	6	14			6	20											1.358	4		97.085	63
Stroh										195																						
Andere Rohprodukte							60	12		170			13	16					178	20	8	11	28	9	97	22	17	1.975	11	3	419	48
Kohl	48	1		81	2		81	16		89	3	6																				
Jagd und Fischerei													39	1																607		
Pferde	10			11	12		5			226	9	5	4						81			598	17	6	880	20		833			276	
Rindvieh	141			104	2		303	6		829	6	3	730	25	2	451	8	8	803	26	2	753	22	0	1345	11	3	12.171	13		37.099	74

Schäferei	400			175			1018	8		2711	7	3	5520	17	6	2568	4	8	5239	4	1	3316	29	4	4608	21	6	3513	26		20.302	80
Schweine	578	5		573	12		1708	9	4	1017	12		307	20		428	15		1211	20		1496	12	6	1542	15		2909	7	1	7.554	50
Federvieh	32	22	4	15	16	6	69	15	3	82	16		56	19		36	16	3	30	6	5	30	9	11	36	2	6	150	13	5		
Butter u. Käse	266	22	1	262	20	3	512	15	3																							
Häute u. Felle	8	5	8	14	17	8	13																									
Speck und Talg	4	9		49																												
Brauerei	84	20	2	81		10	303	3	4	164	22	1	77	12		10	10	8	57	12		28	1	3	4	26						
Obst	26			18	23	1							268	8		126	15		75	13	1	119	4	4	464	27	8	329	11	5	310	
Kostgelder																			103	6		29	14		151			97	15			
Konsumtion in der Wirtschaft	746	14	2	827	2	2	2366	8	4																							
Fuhrlohn	23	8					290	6	5																							
Verkaufte Inventarienstücke										25	12																	58	27	6	8	50
Insgemein	35	2	5	25	11	6	133	6	6	681	1	4	321	17	6	47	22	6	13	27	9	8	22		218	12	6	74		6	702	70
Summa	7458	12	8	7611	7	6	24.483	12		18.755	10	1	15.040		7	12.631	5	9	20.234	18	8	18.957	17	1	23.377	24	3	44.930	3		260.713	95

Ausgaben.

	1536/37			1632/33			1653/54			1660/61			1670/71			1680/81			1690/91			1740/41			1750/51			1760/61			1770/71		
	Fl.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.
Ablieferung a. d. Kammer	1550	6	6	345	13					236	3	4	423	23	6							1938	10		4558	22	6	9858	10	10	5127	6	11
Abgaben und Steuern	14	8		136	16		11	20	8	14	17		28		8							75	7	8	8			7	12		121	23	6
Almosen																600			144	14	8												
Besoldung																						262	8		108	4		104	20				
Gesindelohn	55	12	6	406			344		8	340	6		347	12		332			334	20		167	8	8	215	23		334	13		227	2	3
Krankenkosten																						114	8								90	16	
Mäherlohn																						153	19	8							447	16	
Drescherlohn																						45	9	8	26	4		2	7	4	16	11	2
Tagelohn							77	19		34	18	4	49	14		114	8	8	44	10	4												
Ernte- und Feldarbeit																									3	21		8	14		1	7	2
Allgem. Ackerbaukosten							49	11	6	62	18	4	56	14		55	6		58	21		61			82	8		120	9	1	80	6	8
Schmied				32			13						8	13		9			8			6	20		4	4		9	14		7	2	6
Stellmacher							14	8		23			18	6		15	10		10	20		33			29	22		32	15		26	7	
Sattler																												5	5		12	6	
Maurer																						3	19		8	4		11	4	8	7	5	8
Seiler																						11			10	15		19	19		8	6	9
Böttcher																												1	4	6	17	8	
Schlosser																						6						10			14	2	
Ziegeldecker																						2	3										
Tischler																							15		1	6		1	6		1	6	
Schornsteinfeger																						7	5	8					8		32	3	8
Zimmermann																									18	18	10	7	18	1	3	11	
Geschirrholz				4																					50	2		82	9		45	5	4
Heizung				7	12																	4	12	2				30	16	3	39		
Bau- u. Reparaturkosten	4																																
Unterhaltung u. Ergänzung des toten Inventars				100																		128	8		41	12		33	1	3	100	14	4

Zugekauftes Getreide																					1015	12	2										
Zugekaufte Sämereien																											4	21	6			
Unkosten: Pferde	8	16		20																												
„ Rindvieh																																
„ Schafe							120	12		171	12		171	12		279			315	18												
„ Schweine																																
Tierarzneigelder																					1	8		14			1	15		4	19	7
Zugekaufte Futtermittel																					37	16		67	12		126	4		48	8	
„ Düngemittel																																
Haushalt				87	20		194	15	6	176	14	3	185	11	6	242	2	8	231	21		38		10	26	22	10	759	10		878	8	5
Diäten, Zoll u. Zehrung																												6	6		5	4
Porto u. Botenlöhne																																
Meliorationskosten																																
Büreauunkosten																						22		1	11			13	10	2	16	
Jagd und Fischerei																																
Allgemeine Viehkosten																					259	1		46			188	15	5	151	22	
Ackerpacht																								22			26			26		
Gartenunkosten																																
Erleuchtung																																
Versicherungs-Prämie																																
Brauerei																																
Insgemein							7	3	8	19	17	4	6	10	8	26	19					169	1	6	35	11	8	78	19	4	69	15	2
Kassenrest							207	4	4													270	1		42	7	9	42	5	6	2	9	1
Summa	1633	1		1139	13		1039	23	4	1079	10	7	1295	21	4	1673	22	4	1149	5		4813	1		5423	15	7	11.910	6	1	7611	7	6

Ausgaben.

	1780/81			1790/91			1800/01			1810/11			1820/21			1830/31			1840/41			1850/51			1860/61			1870/71			1880/81	
	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Mark.	Pfg.
Ablieferung an die Kammer	5834	14	6	7636	12		14.559		8	13.255	16	7	8.500	24	2	6.259	4	9	12.207	16	4	10.108	18	2	9.322	14	8	8.450	17	11	70.668	20
Abgaben und Steuern	7	12		7	12		7	6								9			18	10	7	7	22		16	7	7	18	18	9		
Almosen										7			47	18		71	6	3	7	25		7	25		10							
Besoldung										373	2		295			310	8	10	305			330			406	12	4	704	10		7.329	24
Gesindelohn	187	17	4	217	7	5	244	13	2	491	17		384	6		384	15		444	5		428	22	6	509	15	1	1.746		2	13.213	71
Krankenkosten							1	3		6	8		20	15	10	49	19	10	42	28	2	83	29	6	110	19	4	182	16	8	1.305	30
Mäherlohn	94	13	4	100	21	8	123	4	8				653	14		623	4	9														
Drescherlohn				499	6		736	8	6	370	7	6	270	17	7	334	15	6	386	16	11	468	4	10	645	13	9					
Tagelohn	44	17	8	41	2	2	81	14		370	23	6	715	15	9	756	1	9	523	22	3	800	7		1.093	12	3					
Ernte- u. Feldarbeit													593	12	10	863	21	3	1.413	9	2	1.334	24	11	4.723	4	1					
Allgem. Ackerbaukosten													131	12		143	1	3	13	15		11	28	3	89	5	5	10.037	3	4	53.381	24
Schmied	97	6		90	4	6	263	17	3				307	2		176			255	27	11	247	21	3	422	25	1	1.085	2	11	2.573	21
Stellmacher	12	11		10	6		32	1					73	3		75	20		89	20	2	82	26	9	119	15	9	448	26	6	1.286	05
Sattler	29	17		24	16		88	23					87	12		111	25	5	69	2		75	5		111	21		139	7	2	529	55
Maurer	5	23		9	13	6	8	22	6																							
Seiler	4	7	3	4	6		7	22					21	18					32	22	2	23	10		28	14	5	27	13	4	114	50
Böttcher	10	14	4	19	7		27	5					22	17	6				22	7	6	8	20		2	20						
Schlosser	5	2	6				2	6																								
Ziegeldecker	15	20		11	21		25																									
Tischler	4	6			9	6	7	4	4																							
Schornsteinfeger	1	6		1	6		1	6																								
Zimmermann				5			7	4																								
Geschirrholz	5	8		6	10	4	44	23	11				102	16	8	2	13	9														

Heizung	40	8		36	8		65			171	16		307	4		182			10	19	11										990	39
Bau- u. Reparaturkosten	15	12			6		36	9	6	143	7		75	19		105	19	4	189	6	1	356	10		270	27	10	1.066	12	8	2.754	
Unterhaltung u. Ergänzung des toten Invent.	39	8	8	53	15		65	18	5	376	2	10	86	13		96	5	6	169	4	1	162	5	6	169	29	11	1.775	21	1	2.076	58
Zugek. Getreide	2									397	5	4	38			219	7	6	1.405	26	4	832	29	9	401	17	6	280	9		7.167	48
„ Sämereien													55	6		149	12	6	27	13		96	26		362	12	1	647	15		1.661	60
Unkosten Pferde													93	10		59	27	6	448	27	6	269	23	10	406	23	3	407			4.910	
Rindvieh													89			7	12		43	6		37	15		359	2	3	5.937	17	4	17.424	1
Schafe													1.211	18	4	648	3		439	5	8	429	18	11	511	25	11	51	2	9	8.254	13
Schweine													5	3		3	1	3	80	23		78	18	9	95	13		179	10	9	289	70
Tierarzneigelder	21	16	7	27	21		28		6				22	12		85	23	9				17	18	13								
Zugek. Futtermittel	57	17		74	14		232	16																				3.807	11	3	40.112	80
Zugek. Düngemittel																									377	24		4.210	22	6	19.402	45
Haushalt	802	9	1	699	21	1	2.513	22		233	11	5	254	22	6	302	4	8	725	3	2	837	8	7	1.571	19	9	1.415	1	2		
Diäten, Zoll u. Zehrung	3	13		7	14	1	3	22	6										2	23	1	2	13	6	92	20	3	69	8	1	496	15
Porto u. Botenlöhne																			17	15	6	24	14		28	11	6	32	10	6	62	19
Meliorationskosten										33	18		100	20	2	109	26	1										1.069	14	9	1.159	38
Büreauunkosten							4			16			1	12		2	28		14	27	6	5	18	1	15	6	3	103	27	10	70	30
Jagd u. Fischerei																13	4														1.416	28
Allg. Viehkosten	5	16	4	188			4.527	16		1.794	20	8							191	21	10	200	3	6	226	22	2	167	22	11	702	99
Ackerpacht	26			26			53	12											77	10		898		6				7	10		18	
Gartenunkosten										37	4		143	3	3	151	10	3	146	27	4	204	3	7	180	29		182	24	3	105	12
Erleuchtung																															111	56
Versicherungs-Prämie																												123	7		129	60
Wiesenbaukosten																			327	2	5	289	1	11	399	22	6	313	20	1	271	40
Brauerei																63	10		58	21	3	55	22	6								
Insgemein	79	19	9	44	19	8	528		2	216	16	11	326	12		251	11	1	35	26	10	139	9	11	295	3	4	242	27	4	726	84
Kassenrest	3	8	4	29	4	4	154	21	11	460	1	4																				
Summa	7458	12	8	9873	20	3	24.483	12		18.755	10	1	15.040		7	12.631	5	9	20.234	18	8	18.957	17	1	23.377	24	3	44.930	3		260.713	95

Anlage IV.

Jahresabrechnungen von Ilsenburg.

Einnahmen.

	1745/46			1755/56			1762/63			1767/68			1772/73			1777/78			1785/86			1794/95			1804/05		
	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.
Bestand										442	6	9				274	1	5	323	12	5	46			541	1	9
Bare Gefälle				2	13	4													171	9	8	157	10	2	175	7	9
Wiesen				17			5			4			18	14	2										127	16	4
Verkaufte Wintersaat	95	2	8				40	13	6													869	8	6	1671	1	
Weizen	266	19	8	513		2	323	23		455	19	2	642	23	8							736	7	11	394	22	
Roggen	214	3	10	753	13	6	1908	12		511	1	4	722	4	6							70	9		248	11	
Gerste	165	2		401	22	10	979	23		130	19	6	202	8	8	1067	13	9	2183	4	4	196	17	6	419	18	6
Hafer	251	2	8	554	4	5	423	18	8	183	22	4	15	9	4							166	22		759		
Erbsen	14	17	8	415	22	8	683	7		135	16	3	65	8								480	14	6	771	6	
Sommersaat	394	12		1044			1844	22	8	330			546	16													
Wurzelfrüchte																4	8		43	6		106			23	1	
Stroh																25	16		146	2		30			20	12	
Andere Rohprodukte		12																				2	11		87	3	
Viehnutzung				11	17														28	12	10	39	16	4			
Pferde	83	19	8				24			32	12		3	12		56	12		184	19		409	18	7	239		
Rindvieh	253	19		264	17		258	4		91	20		129	24		149	4		198	20		204	12	4	1302	19	7
Schafe	150			195			200			175			200			136	8	2	226	6	3	230			2130	20	
Schweine	53	16		100	12		109	12		92	8		296	16		152	16		297			290	8		181	8	
Butter u. Käse	478	16	1	327	16	1	796	13	6	363	1	6	182	14	3	55	22		372	14	7	620	2	8			
Milch	7	18	11	2	10	6	21	6	9	30		5										24	12	5			
Federvieh	8	11	6	16	23	5	59	6		32	8	2				4	18		28	10		39	11		37	13	
Gartengewächse u. Obst				15	20		12	12		33			10			8	6		18			76					
Brauerei					16	8	1	6		5	5	4	12	22	6							3	2	10	62	15	5
Brennerei																									104	9	2
Kleine Einnahmen	7	8	2	7	6	8	19	2	4	37	22	6	43	19	5	37	9	2	59	13	4	31	17		47	12	
Haushaltung					6					51	6											2	18		4		
Insgemein	59	14	8	40	23		185	16		157	20	6	81	8		559	19	4	30	7	6	98	15	4			
Verpachtung																											
Fischerei																											
Summa	2505	4	6	4686	5	3	7897	6	5	3295	21	9	3174	8	6	2532	9	10	4311	17	11	4930	19	1	9349	5	6

Einnahmen.

	1810/11			1823/24			1835			1845			1855			1865			1875		1885/86	
	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
Bestand	57			6513	15		61	25		67	20	5	430	3	3	240						
Bare Gefälle				21	14	6	8	20		24	24	4	162		11	109	26	6				
Wiesen				3			3			28	22	9	35	20	1	86	24	2	254	32	274	11
Verkaufte Wintersaat																						
Weizen	1090	21	6	729	17	8	814	17	6	802	19	3	3563	27	6	1976	28	10	13.053	8	11.939	5
Roggen	652	13	8	115	11	3	349	12	6	527	24	8	837	11		608	17	2	1.750	53	3.259	54
Gerste	538	16	5	155	22		208	15		213	6		876	11	11	21	1	11	4.977	73	7.015	21
Hafer	111		8	2	6		44	25		156		5	414	5	3	345	25	9	4.255	60	6.383	34
Erbsen	384	6	10	17	6		3	3	9	130	7	6	584	8	10	92	6	6	1.794	49	3.284	45
Sommersaat	997	15		101	18		214	15		764	8	9	378	1	11							
Wurzelfrüchte	7	22		13	22					33			21			54	13	9	6.447	29	18.110	73
Stroh	30																					
Andere Rohprodukte	50	23		920	12	3	5	4	2	127	1	3	732	22	6	636	16	0	521	60	518	68
Viehnutzung				3593	3	6	2712	3	10	2841	15	5	3502	27	8	6024	23	4	20.878	69	29.761	4
Pferde	157	14	1																			
Rindvieh	717	16	18																			
Schafe	686	16																				
Schweine	71																					
Butter und Käse																						
Milch																						
Federvieh	38	19	9																			
Gartengewächse und Obst				404	1	6	203			176			336	7	6	236	12		45		1.774	
Brauerei	13	14	8	12	7	4	101	10	1	8	25											
Brennerei																						
Kleine Einnahmen																						
Haushaltung	135																					
Insgemein	169	6	6	1396			5	8	7				372	16	8	319	23		280	62	472	57
Verpachtung										49			178	20		11	17	6	2.424	77	1.125	37
Fischerei																					300	10
Summa	5920	15	7	14.000	13		4735	10	5	5951	25	9	12.426	5		10.764	26	5	56.683	72	84.618	19

Ausgaben.

	1745/46			1755/56			1762/63			1767/68			1772/73			1777/78			1785/86			1794/95			1804/05		
	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.
Vorschufs				42	16	10	331	15	8				266	2	3	190											
In bar abgeliefert	1457	23	6	3323		3	5353	20	5	1943	22	11	901	3	11	977	23	4	1285	21	3	1750	19	5	3758	1	4
Gnaden-Geld							24			20						2			2				2		13	16	
Besoldung und Gehalte	80			50			100			50			357	21		225	12	8				140			120		
Steuern	13			13	16		13	6		8	16		14	16		11	16		11	16		11	16				
Gesindelohn	227	3	8	230	7	8	280	19		188	12	4							241	2		284	22		258	6	
Deputat- und Akkordlöhne	90			16			416	5		134	21		279	23	4	26	6		260	10	8	136	8	3			
Tagelöhne	73	12		36	16	7	96	18		91	4	2	58	6	7	50	21	4	184	9	6	386	18	4	760	3	
Drescherlohn	16	22	8	63	8		110	15		86	4		547	13	6	303	18	6	122	2		259	13		518	5	
Haus- und Hofarbeiten																											
Zoll- und Reisekosten				2	10	5	9	14	8	13	16	4	2	2	9	4	9		25	16	11	10	18		48		9
Porto- und Botenlöhne																										4	
Büreaukosten	1	5			12		16	21			11		1	12		3	6		4	12		4	3		4	12	
Bau- und Reparaturkosten	10	19	4	20	4	8				3	25	6				17	8	4	26	14		295	4	5	133	19	3
Assekuranzgelder																											
Heizung	15	2	4	27	14	3	54	18	8	34	10	5	21	8		24	6		62	18		91	19		345	19	
Erleuchtung	25			45			181	15		31	6		81	9	8	82	1		6	13	6	31	13		40	11	2
Sonstige Verwaltungsausgaben	1	16					4	2	2					3	9				7	12					55		
Pacht- und Mietgelder																1	16		246	11		150	22				
Erkaufte Rohprodukte																											
„ Fütterungsmittel	7	23	8	46	15	11										40			222	5	8	193	4				
„ Düngungsmittel																4	12		65	2		9					

Meliorationskosten																		10	14									12	8	
Bestellungs- u. Erntekosten	114	17	4	217	14					125	9	3				109	26	2	145	5	4	168	20	3	363	8	
Viehwirtschaftskosten . . .	77	2	5	82	19					9	12		55	20		57	4	4	194	3		345	22	3	312		6
Unterhaltung des toten Inventars	16	17		50	21	7	263	11	6	64	19	11	97	2		27	3	4	53	11	1	64	18	9	67	1	10
Krankenkosten													10	12		11			8	23	6	19	4		59	17	9
Vermischte Ausgaben . . .	8	9	2	1	22		25	6	10	10	6		14	6	8							7	12		61	9	
Haushalt	12	23	6	49	8	7	115	23	8	212	10	3	62	21	2	52	1	3	774	21	10	156	18	7	437		7
Schmied	90			132	12		343	8	2	142	11	10	213	19	3	159	17	2	168	2		233	15	6	393	1	10
Rad- und Stellmacher . . .	18			24	16		93	16	8	30	18		40	15		45	2	6	25	14		35	13	10	98	6	
Sattler	19			22	18		61	9		42	8		37	3		26	16		43	7		41			61	15	6
Brauerei													6	1	8	3	8								1	12	
Insgemein	127	19	11	185	15	6				50	16	10	104	2		64		11	55	7	8	95	23	6	370	4	1
Fuhr- und Pfluglohn . . .																			67	20		5					
Gartenunkosten																									8	8	6
Branntwein																									104		
Ziegelei																									935	6	5
Wiesenbaukosten																											
Wegbaukosten																											
Geldwechsel																											
Summa	2505	4	6	4686	5	3	7897	6	5	3295	21	9	3174	8	6	2532	9	10	4311	17	11	4930	19	1	9349	5	6

Ausgaben.

	1810/11			1823/24			1835			1845			1855			1865			1875		1885/86	
	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
Vorschufs				6031	3	9	50						300			400			3.235	20		
In bar abgeliefert	663	8	8	3598	20	11	1738	27		2050	8	9	4859	3		3343	17	9	6.368	38	5.023	95
Gnaden-Geld	19	23		18	13	8	26	21	9	27	22	9	37	22	6	26	14					
Besoldung und Gehalte	112	12																	3.243	98	3.732	55
Steuern	1868	5	10				6	15		7			7	15		11	28					
Gesindelohn	269	1	8	407	1	6	562	27	6	569	12	6	584	20		806	15		8.146	11	8.669	18
Deputat und Akkordlöhne																						
Tagelöhne	198	22	7	134	19	6	258	4		273	3	3	496	27	6	538	14	4				
Drescherlohn																						
Haus- und Hofarbeiten																						
Zoll- und Reisekosten	5	10		10	13	8	21	28	9	9	1	9	28	19	1	44	16	9	309	24	394	11
Porto und Botenlöhne		9		1	11		8	1		6	10	6	7	22	6	11	6		16	51	25	32
Büreaukosten		16		6		6				14	1		43	14	7	29	11	6	236	32	113	69
Bau- und Reparaturkosten	78	5	9	70	4	8	101	4	7	242	23	3	380	15	7	123	23	10	633	28	699	77
Assekuranzgelder																			175	60	74	50
Heizung	248	15																			301	70
Erleuchtung	16	5	5																		94	74
Sonstige Verwaltungsausgaben																			1.651	62	285	55
Pacht- und Mietgelder	3																		6			
Erkaufte Rohprodukte	225	18	5				169	17	4				692	27	6	94	6	11	1.590	6	2.717	5
„ Futtermittel																			4.686	54	14.039	12
„ Düngemittel																			2.197	83	4.862	36

Meliorationskosten																			1.104	3	2.188	18
Bestellungs- und Erntekosten	594	6	3	234	19	10	342	25	4	664	10	3	1046	4	4	1626	3	5	13.973	80	24.922	25
Viehwirtschaftskosten	961	23	4	264		6	468	12	7	600	20	9	1400	27	6	1624	27	8	6.588	39	12.696	57
Unterhaltung des toten Inventars							389	18		561	21		839	18	5	536	2		1.823	5	2.719	38
Krankenkosten	8	7	6				5	17	11	26	24	2	62	20	2	36	20	2	569	78	596	96
Vermischte Ausgaben	15	15	6				15	20													224	21
Haushalt	175	8	6	188	20	11	253	22	11	516	26	2	746	19	6	832	29	10				
Schmied	120	17	6																			
Rad- und Stellmacher	27	2																				
Sattler	12	19																				
Brauerei				68	12		67	15		51	10		256	9	9							
Insgemein	83	16	10	459		9	12	12		57	12		113	24	5				108		237	05
Fuhr- und Pfluglohn																						
Gartenunkosten	30	18		312	17	8	41	6		38	20	7	98	18	5	89	18	9				
Branntwein																						
Ziegelei	179	15	10																			
Wiesenbaukosten				722	18	2	180	4	3	234	7	1	389	6	6	373	13	1				
Wegbaukosten							14	9	6				32	28	9	1	15					
Geldwechsel				1471	2											213	12	5				
Summa	5920	15	7	14.000	13		4735	10	5	5951	25	9	12.426	5		10.765	5		56.683	72	84.618	19

Anlage V.

Jahresabrechnungen von Wasserleben.

Einnahmen.

	1824/25			1825/26			1826/27			Anschlag 1833			1857/58	1862/63	1866/67	Durchschnitt 1857/67	1874/75		1883/84		Durchschnitt 1874—84	
	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
Landpacht	1	12		1	7	2		23	2										6216	12	947	99
Zehnten	3	17	10	16	21	9	23	17	3	1121	20											
Dienste				2			2			429	20											
Weizen										3086	20		4796	6570	6148	5854,7						
Roggen										1370	26	3	1820	1280	2591	1537,8						
Gerste	4231	14	7	4816	6	4	5214	9	5	1099							57.894	28	58.232	28	59.144	99
Hafer										588	18	9	25	27	330	341,1						
Hülsen- und Ölfrüchte										1116	20											
Sämereien				1	13																61	80
Kohl und Kartoffeln	5	23			15		1	2	6								293		1408		2167	66
Obst	9	4	10	6	23	4	2	12		50							907		1600		1238	10

Gartengewächse . . .													230	151	320	309,1	87	89	11	60	29	61
Zuckerrüben																	31.943		61.519	85	52.583	96
Pferde	21	11	4	20	8		3						868	75	559	753,1	1053		5023		2363	60
Rindvieh	461	5	1	632	6	2	486	19	2	500			430	1014	1165	932,3	24.074	65	35.422	77	25.602	80
Schweine	661	9		489	20		654	8		600			1868	2835	3267	2809,4	13.773	80	17.858	66	14.579	95
Schafe	2461	7		2563	21		2747	16	6	1900			1755	2829	3314	2769,3	12.940	90	27.766	07	22.043	02
Federvieh	4	8	6	6	20	10	21	3	6													
Jagd	44	16	6	45	17	6	59	23	6													
Brennerei	176	6		680	22	6	421	6														
Brauerei	204	14	6	463	20	10	219	12	6				637	714	1064	781,7						
Insgemein	30	4	7	71	7	3	102	10		120			116	50	1489	282.5	1152	88	278	43	1062	93
Lein- und Kartoffelland																	1048	13	742	77	746	99
Raps													6736	4248	3545	3894,6						
Guano													514			65,7						
Molkerei- und Federvieh																1395						
Summa	8317	10	9	9820	14	8	9960	19	6	11.984	5		19.795	19.793	23.792	21.726,3	145.168	53	216.079	55	182.573	40

Ausgaben.

	1824/25			1825/26			1826/27			Anschlag 1833			1857/58	1862/63	1866/67	Durchschnitt 1857—67	1874/75		1883/84		Durchschnitt 1874—84	
	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Gr.	Pfg.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
Pachtgeld	7.472	16	7	7.409	19		7.419	9									31.065		31.296		31.448	85
Nebenpachtgelder	18	16		20			17			67	10											
Zinsen des Inventars	1.142	19	4	1.158	7		1.304	15		1.068	10						6.750		6.750		6.750	
Zugekauftes Getreide	108	11	5	170	11	9	310		3				2.959	3.322	1.734	2.140,75	4.280	40	4.393	64	3.424	62
Sämereien	217	23		35	12		35	2	4	100			521	418	294	311,0	362	42	39	75	530	74
Obstbäume							1	7	10								31	28	48	40	72	6
Pferde	247	18		76	16		187	19	6	150			1.057	1.360		516,37	3.807	2	1.323		2.856	25
Rindvieh	68	3	6		14		33	8					266	32	34	115,5	6.347	93	9.381	73	9.200	55
Schafe	594	16	8	646	11	9	392	18	7				355	195	247	253,12	4.219	70	27.444	10	12.922	73
Schweine	18	6		7			12	4					321	16	13	88,87	622	38	593		660	4
Federvieh	8	4	10	2	9	6	6	8														
Gehalt u. Gesindelohn	576	21	5	586	9		604	22	6	978			738	961	1.083	936,37	5.223		7.978		6.959	16
Tagelöhne	853	13	9	455	19	10	513	8	11	1.262	26	10	2.360	2.816	2.727	2.672,25	27.479	55	27.478	29	28.149	33
Mäherlohn																	2.099	42	2.140	21	2.044	38
Fuhr- u. Pfluglohn	175	8	9	13	6		60	9	2													
Stellmacher	91	6	8	49	20		51	15	4	60			95	102	114	133,0	737	15	851	12	1.060	39
Schmied	133	22	6	474	16	6	277	3	6	200			194	247	307	302,37	2.631	32	1.760	96	1.909	19
Schlosser	13	6	6	8	4		14	11		10			91	148	62	108,0	53	58	216	50	123	35
Sattler	71	23	6	41	21	9	50	17	6	60							761	98	682	60	514	15
Seiler										30							54	2	82	83	64	47
Böttcher	16	10		5	6		2															
Glaser	9	4		20	4	6	3	6	6								1.555	8	547	54	914	22
Zimmermann u. Tischler	52	19	2	19	20		17	10		30			145	117	100	136,37						
Dachdecker u. Maurer	34	12		19	19	10	9	20	9				74	36	26	53,25	404	10	116	69	256	17
Brennholz u. Hauerlohn	21	22	9	165	4	10	35	18	6				521	557	411	514,75	1.023	2	1.090	79	1.128	50
Nutzholz	39	13		20	4	9	31	4	2								234	35	335	65	317	98

Eisen u. Maschinen . . .	101	20	2	28	20		22	9	10								1.326	85	784	80	960	94
Baumaterialien	32	8		12	1	10	6	2		120			131	94	96	106,62	460	55	138	25	397	88
Schreibmaterialien u. Porto	24	23	9	48	4	2	13	14	9	30			141	96	54	92	56	10	139	60	59	42
Diäten u. Reisekosten . .	37	13	2	25	7		33	21	3	50			81	123	99	114,25	54	95	82	27	64	79
Zoll u. Accise	22	5	5	28	13	11	4	22	6													
Abgaben	116	4		114	19	3	115	11	5	175	20		200	186	152	185,75	516	52	1.193	47	931	45
Armengeld	21	4	10	13	7		15	5	2				28	29	16	30,12						
Arzt u. Arznei	50	17	4	65	17	1	56	23	5	65			74	52	71	61,0	722	5	458	10	592	99
Assekuranzgelder	134	11	4	77	4	4	115	3		100			196	212	276	282,12	1.845	30	1.350	4	1.862	67
Konsumtibilien u. Haushalt	323	18	2	225	2	6	235	8		200			569	313	190	337,5	6.683	89	8.975	24	6.986	9
Salz				86	3	4	54	3	2	80												
Leinewand	27	1		22	14	6	35	9									11		55	75	58	17
Teer, Öl u. Wagenschmiere				14	3	8	13	9									109	45	83	75	94	16
Jagdpacht u. Schiefsgeld .	92	20	4	87	23	10	38	10	2													
Insgemein	386	20	2	200	21	4	207	11	4	260			229	1.111	364	609,25	4.901	75	1.170	23	1.937	36
Rübensamen																			2.639	10	2.061	42
Futtermittel													493	618	872	723,62	17.756	38	24.170	25	22.981	64
Fracht																	454	68	99	24	189	58
Buchbinder u. Zeitung . .																	93	45	115	35	106	5
Brennöl																	287	8	268	64	262	8
Düngemittel													2.448	1.144	1.124	1.205,87	18.330	79	26.330	9	22.187	13
Drescherlohn																			1.991		1.701	60
Brauerei													124	388	145	198,12						
Pflanzenbau													245	240	99	135,37						
Reinertrag										6.886	28	2*	5.139*	4.860*	13.082*	9.362,73*			21.483	58	7.830	85
Summa	13.360	7		12.458	13	9	12.359	20	4	11.984	5		19.795	19.793	23.792	21.726,3	153.353	49	216.079	55	182.573	40

* Diese Summe enthält auch Pachtgeld und Inventarzinsen.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a. S.

Sammlung

nationalökonomischer und statistischer

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.

herausgegeben

von

Dr. Joh. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle.

Dreiundzwanzigster Band.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1899.

ENTWICKLUNG

DES

FÜRSTLICH STOLBERGISCHEN GRUNDBESITZES

SEIT DEM XIII. JAHRHUNDERT

MIT BESONDERER BEACHTUNG DER GRAFSCHAFT

WERNIGERODE.

DARGESTELLT

VON

Dr. CARL PRINZ RADZIWIŁŁ.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1899.

Vorwort.

Bevor ich nachstehende Untersuchung zum Druck gebe, ist es mir eine Pflicht sowohl wie ein inniges Bedürfnis, allen denjenigen meinen schuldigen Dank darzubringen, die mir bei ihrer Anfertigung behilflich waren. Zu allernächst sei er ausgesprochen meinem verehrten Lehrer Herrn Professor J. Conrad, welcher mir sowohl die erste Anleitung gab als auch mit gütigem Rat stets bereitwilligst beistand. — Se. Durchlaucht der Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode gestattete mir in liebenswürdigster Weise, das fürstliche Archiv in Wernigerode zu benutzen und erleichterte mir meine Arbeit in jeder Beziehung durch sein persönliches Entgegenkommen. Ihm gebührt an allererster Stelle mein aufrichtigster Dank.

Aber auch die fürstlichen Beamten haben mir überall da, wo sie mir behilflich sein konnten, das gröfste Interesse entgegengebracht. Vor allen hat sich der fürstliche Archivrat Herr Dr. E. Jacobs, dem wir schon so manche historisch interessante Veröffentlichung verdanken, meiner Aufgabe mit unermüdlichem Fleifse angenommen. Mit wahrlich nicht geringer Mühe hat er aus dem umfangreichen Archiv alle Quellen, die mir nötig und nützlich sein konnten, zusammengesucht und zur Verfüguug gestellt; — und wohl kann ich sagen, dafs ich mich ohne ihn in den haufenweise aufgespeicherten Akten schwerlich zurechtgefunden hätte. — Findet der Leser, dafs die erscheinende Schrift sein Interesse zu erwecken geeignet ist, so gebührt das Verdienst nicht mir, sondern den genannten Herren.

Deshalb sei ihnen, zum Ausdruck meines Dankes, diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im August 1899.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Seite

Stammtafel . . . . . —
Einleitung . . . . . 1—2

Teil I.

Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Stolbergischen Grafschaften unter besonderer Berücksichtigung der Grafschaft Wernigerode . . . . . 3—10
a) Die Grafschaft Wernigerode unter ihrem eigenen Grafengeschlecht 3
b) Ursprung der Grafen zu Stolberg 4
c) Anfall der Grafschaft Wernigerode an das Geschlecht der Grafen zu Stolberg 4
d) Lehnsverhältnisse 4
e) Reichsstandschaft der Grafschaft, Verhältnis zur Krone Preufsen 5
f) Recefs vom 19. Mai 1714 7
g) Mediatisierung 8
h) Die Grafschaft in das Königreich Westfalen einverleibt . . . 9
i) Rezefs von 1822 9
k) Neuere Ausbildung der staatsrechtlichen Verhältnisse 9

Teil II.

Darstellung der Erwerbung und Vererbung der verschiedenen Stammgüter und Hauptbesitzungen des Gräflich Stolbergischen Gesamthauses . . . . . 11—76

Kapitel I.

Erste Periode bis etwa 1550: Geschichte der Erwerbung der alten Stammgüter; erstes Keimen der später für die Vererbung zur Geltung gelangten Grundsätze . . . . 11—36
a) Ursprünglicher Stammbesitz 11
b) Besitzungen Graf Heinrich I. (1200—1239) und Beziehungen zu anderen Grafengeschlechtern 12
c) Vockstedter Linie 14
d) Allgemeines über Besitzverhältnisse im XIII. Jahrhundert . . 17
e) Regierung und Verwaltung der Grafschaft 18
f) Stammbesitz als ein Ganzes betrachtet 18

Seite

g) Erwerb von Rofsla u. a. 20
h) Lehnsverhältnisse 21
i) Erwerb von Kelbra, Heringen, Hohnstein u. a. 23
k) Erwerb von Wernigerode 26
l) Erbverbrüderungen 27
m) Ungünstige Finanzverhältnisse 30
n) Graf Botho der Glückselige; Anfall der Königsteinischen und fortischen Grafschaften 30
o) Allgemeine Gesichtspunkte 32

Kapitel II.

Zweite Periode von etwa 1550 bis gegen 1750: Entwicklung der Vererbungsgrundsätze in den Hausverträgen, weitere Ausbildung der Idee der Unveräufserlichkeit, Zustandekommen des Fideikommisses . . . . . 36—76
a) Schilderung der rechtlichen Ursachen festerer Bindung der Territorien 36
b) Familienbesitz und „gesamte Hand“ 38
c) Rechte des Hohen Adels 40
d) Brüder-Einigung vom 19. März 1548 43
e) Spaltung in Harz- und Rheinlinie 50
f) Verschuldung 50
g) Erbverträge von 1587 und 1588 54
h) Erbteilung von 1645; Spaltung in eine ältere und jüngere Hauptlinie 58
i) Wirkung der Verträge 59
k) Neuere Gestaltung der Besitzverhältnisse, Verlust von Rochefort 62
l) Linie Stolberg-Wernigerode 66
m) Testament des Grafen Ludwig Christian und Zustandekommen der Primogeniturordnung 67
n) Schlufswort 76

Teil III.

Wirtschaftlicher Geschichtsabrifs der einzelnen zum Stolbergischen Fideikommifs gehörigen in der Grafschaft Wernigerode gelegenen Güter . . . . . 77—96

Anhang.

1. Anlage A—D: Tabellen I—IV . . . . . 97—104
2. „ E: Kurbrandenburgischer Lehnbrief vom 9. Juli 1691 . . . 105—107
3. „ F—I: Erbteilungs-Verträge v. 1548, 1587, 1588, 1645 . . . 108—129
4. „ K: Testament Gr. Ludwig-Christians zu St. Gedern v. 1699 130—146
5. „ L: vom Gesamthause Stolberg anerkannte Stolberg-Wernigeröder Primogenitur-Ordnung vom 24. Mai 1738, — Gedern 24. April 1740 . . . . . 147—153
6. „ M: Fideikommifs-Stiftungs-Urkunde für Peterswaldau etc. vom 1. Juli 1800 . . . . . 154—165
7. „ N: Quellenverzeichnis für die Kartenblätter . . . . . 166—168
8. Vier Karten, die Stolbergischen Besitzungen ums Jahr 1760 darstellend —

Einleitung.

Die Frage, ob die Bildung territorialer Familienfideikommisse für die Gesamtheit nützlich oder schädlich sei, oder, wie man auch zu sagen pflegt, die Frage nach der Berechtigung einer familien-rechtlichen „Gebundenheit“ von Grund und Boden ist heute in Deutschland, und nicht nur in Deutschland, Gegenstand lebhaftester Erörterungen. Ja sie wird sogar unausgesetzt in den politischen Tagesstreit hineingezogen. Gerade deshalb soll diese Frage in der folgenden Abhandlung ganz unberührt bleiben. Diese will vielmehr nichts anderes, als an der Geschichte eines grofsen Güterkomplexes darthun, wie der Fideikommissgedanke ein Mittel ersten Ranges zur Bildung und Erhaltung eines Hausgutes ist, ohne den volkswirtschaftlichen Wert solcher Hausgüter für die Gesamtheit irgendwie in Erwägung zu ziehen. Es wird sich hierbei zeigen, wie sich die Grundidee zum späteren Familienfideikommifs schon früh hervorthut und nicht etwa auf künstlichem, sondern auf natürlichem Wege im Laufe der Zeiten und unter dem Zwange der Verhältnisse weiter entwickelt. Wir werden sehen, wie der Gedanke der Notwendigkeit der Gebundenheit von Grund und Boden, ohne eine ganz bestimmte Form zu finden, schon in allerfrühester Zeit auftaucht, wie er, durch das Lehnsrecht unterstützt und gefördert, während des ganzen Mittelalters bei jeder Gelegenheit sich geltend macht, bis er schliefslich und endgültig erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der Gründung eines Familienfideikommisses seinen vollendetsten Ausdruck findet.

Natürlich kann eine solche Untersuchung nur auf Grund eines sowohl urkundlich verbürgten als reichhaltigen geschichtlichen Materials geschehen; ein solches ist uns in dem Fürstlich zu Stolberg-Wernigerödischem Archiv zugänglich geworden, und wird demnach unsere ganze Arbeit hauptsächlich den Charakter einer auf archi-

valisches Material gestützten quellenmäfsigen geschichtlichen Untersuchung haben, bei der wir jedoch immer nur von dem soeben bezeichneten Gesichtspunkte der wirtschaftlich-politischen Entwicklung verfahren wollen. Vorweg sei bemerkt, dafs unseres Wissens noch niemals von diesem Gesichtspunkte aus die Geschichte eines gröfseren, Jahrhunderte hindurch in der Hand desselben Geschlechtes verbliebenen Güterstammes behandelt worden ist, und dürfte deshalb die von uns vorgenommene Untersuchung von einigem Interesse sein.

Es ist vornämlich die am nördlichen Abhange des Harzes gelegene Fürstlich zu Stolbergsche Grafschaft Wernigerode,[1]) die wir bei dem Entwurfe dieses Bildes ins Auge fassen; aus verschiedenen Gründen scheint sie sich hierzu ganz besonders zu eignen.

Einmal darf sie heute als eins der gröfsten Familienfideikommisse Norddeutschlands, und als altes Stammgut der Fürsten zu Stolberg, dessen Bewirtschaftung im berechtigten Rufe hervorragender Mustergültigkeit und Vollkommenheit steht, wohl wie kein anderer grofser Güterkomplex als Beispiel und Vorbild alter und moderner Latifundienwirtschaft gelten; zweitens aber tritt uns in ihrer interessanten Geschichte, über die im fürstlichen Archiv ein umfassendes Aktenmaterial aufgespeichert ist, mehr wie einmal im Laufe der Zeit die schon oben erwähnte Idee der Gebundenheit bezw. Unteilbarkeit in höchst charakteristischer Weise entgegen. Ohne sie wäre zweifellos der grofse Grundbesitz zerstückelt worden: denn oft war im Laufe der Zeit der Bestand der Grafschaft selbst gefährdet, und harte Kämpfe hat es die alten Grafen zu Stolberg gekostet, ehe sie die zumal im 16. und 17. Jahrhundert gar arge Verschuldung ihres Besitzes, welche durch den dreifsigjährigen Krieg in fast aussichtslose Bahnen gedrängt war, nur einigermafsen beseitigten.

Ehe wir auf die speziell wirtschaftliche und erbrechtliche Entwicklung des von uns genauer zu behandelnden jetzigen Stolberg-Wernigerödischen Fideikommisses zu sprechen kommen, ist es im Interesse des Verständnisses notwendig, dafs wir in einem vorangeschickten ersten Teile kurz die an und für sich sehr bezeichnende politische Geschichte desselben sowie die für die deutschen Verhältnisse des Mittelalters charakteristische staatsrechtliche Sonderstellung ihrer Besitzer erläutern. Hierbei müssen wir die Gesamtbesitzungen des staatsrechtlich als eine Einheit anzusehenden Hauses zu Stolberg berücksichtigen.

[1]) s. Kartenblatt I.

I. Teil.

Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Stolbergschen Grafschaften unter besonderer Berücksichtigung der Grafschaft Wernigerode.[1])

Die am nördlichen Abhange des Harzes gelegene Grafschaft Wernigerode,[2]) auf deren Entwicklung wir unsere Arbeit im wesentlichsten beschränken wollen, gelangte verhältnismäfsig spät und nach Aussterben ihres angestammten Grafengeschlechtes im Jahre 1429 in den Besitz der Grafen zu Stolberg. Sie gehört zu den alten Grafschaftssprengeln des Reichs; ihre Grafen übten von ihrem ersten urkundlichen Auftreten an und ohne dafs eine besondere Kaiserliche Beleihung nachweisbar ist, die Grafschaftsrechte aus und erschienen auf den Reichstagen. Inbetreff des Heerbannes hat die Grafschaft wohl zweifellos dem Herzogtum Sachsen angehört, jedoch wurde sie nach dem mit dem Sturze Heinrich des Löwen erfolgten Untergange Sachsens zu keinem anderen Fürstentum geschlagen, sondern verblieb im Allodialbesitz der Grafen von Wernigerode. Vom Jahre 1268 stammt die erste urkundliche Nachricht eines Lehnsauftrages und zwar trug Graf Conrad das Schlofs und die Stadt Wernigerode dem Markgrafen von Brandenburg zu erblichem Mann- und Weiberlehen auf mit der Bedingung, dafs durch Teilung die Lehensfolge unter seinen Nachkommen nicht gebrochen werde. Offenbar bezweckte dieser

---

[1]) s. Kartenblatt I.

[2]) Folgende Ausführungen stützten sich im wesentlichen auf eine offizielle „Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormaligen reichsständischen Hauses Stolberg-Wernigerode"; ferner auf ein im Verfolg mehrfach zitiertes diesbezügliches „Rechtsgutachten" von H. A. Zachariä. Göttingen, 1862.

Lehensauftrag einzig und allein, in der unruhigen Zeit des auf den Untergang der Hohenstaufen folgenden Interregnums, den persönlichen Schutz eines mächtigeren Fürsten anzurufen, was auch aus dem Umstande ersichtlich ist, dafs bei diesem ersten Lehensauftrage nur von Schlofs und Stadt Wernigerode, nicht auch ausdrücklich von der Grafschaft die Rede ist. Dieser lehnsherrliche Schutz hat sich jedoch, wie es scheint, bei den späteren Unruhen in der Mark Brandenburg als nicht genügend erwiesen, denn im Jahre 1381 trugen die Grafen von Wernigerode, ohne das früher begründete Lehensverhältnis zu beachten, ihr Eigentum an Schlofs, Stadt und Herrschaft Wernigerode dem benachbarten Erzbischof von Magdeburg zu Lehen auf, indem sie sich auf diese Weise unter den Schutz eines mächtigeren Reichsstandes begaben. So lagen die Verhältnisse, als im Jahre 1429 das Geschlecht der Grafen von Wernigerode ausstarb und die Grafschaft infolge Erbvertrags in den Besitz des ebenfalls reichsständischen Grafengeschlechts von Stolberg überging.

Bevor wir jedoch in der Schilderung der Entwickelung der Rechtsverhältnisse von Wernigerode fortfahren, wollen wir vorher einen Rückblick auf den Ursprung und die damalige Stellung der Grafen von Stolberg werfen.

Die Grafen zu Stolberg erscheinen schon um das Jahr 1200 als Besitzer der ebenfalls am Harze gelegenen Grafschaft gleichen Namens, [1]) und zwar beruht auch bei diesem urgräflichen Hause Stand und Recht auf keiner Kaiserlichen Standeserhöhung, sondern auf dem Besitz dieser Grafschaft, d. i. eines Grafenamtes mit dem dazu gehörigen Bezirke. Die Grafschaft Stolberg war von Kur-Mainz lehnrührig und bestand, wie es in einer alten Urkunde heifst, in „Schlofs und Stadt Stolberg mit allen Zubehörungen und sehr bestimmten Grenzen, Gerichten über Hals und Hand, Wäldern, Wässern, Fischereien, Wildbahnen, Jagd, Zöllen, Geleiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Leuten, geistlichen und weltlichen Lehen, Bergwerken, Regierungen und Gerechtigkeiten.[2]) Mit dieser Grafschaft waren seit Jahrhunderten mehrere andere Besitzungen, teils allodiale, teils lehnbare — (namentlich Rofsla, [3]) Ebersburg, Questenberg, von den Landgrafen von Thüringen, dann von Kursachsen lehnrührig) vereinigt und die Grafschaftsrechte darüber ausgedehnt worden.

---

[1]) s. Kartenblatt I.

[2]) s. Heffter: „Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser Deutschlands“. Berlin, 1871. „Stolberg.“ S. 410.

[3]) s. Kartenblatt I.

Nachdem nun, wie schon erwähnt, im Jahre 1429 auch die Grafschaft Wernigerode an das Haus Stolberg gekommen war, machte sich von seiten der Grafen die natürliche Tendenz bemerkbar, die verschiedenen in ihrem Besitze befindlichen Territorien durch einen Nexus der politischen Einheit, namentlich inbezug auf die Vertretung ihrer Interessen nach aufsen hin, zu verknüpfen. Als noch auf Grund eines im Jahre 1413 mit den Grafen von Hohenstein geschlossenen Erbvertrages die im Süden des Harzes gelegene Grafschaft Hohenstein [1]) im Jahre 1593, und schon 1535 aus der Verlassenschaft der Grafen von Königstein-Eppstein einige Teile der Grafschaft Königstein, [2]) nämlich Ortenberg, Gedern, Münzenberg u. a. jetzt unter Grofsherzoglich Hessischer Hoheit befindlichen Besitzungen an die Stolberger gekommen waren, gelang es ihnen auch vermöge ihres Einflusses, eine dem Reiche gegenüber einheitliche Vertretung ihrer Harzterritorien durchzuführen. Dieselben trugen die Reichslasten gemeinschaftlich, [3]) auch war die allerdings nicht zu voller Ausbildung gelangte Versammlung der Landstände eine politisch einheitliche, indem Prälaten, Ritter und Städte aus den drei Territorien zu gemeinsamen Stolbergschen Landtagen zusammentraten. [4])

Indes, wir wollen die weitere politische Geschichte speziell der Grafschaft Wernigerode verfolgen, welche, wie wir oben gesehen hatten, im Jahre 1381 in ein Lehnsverhältnis zum Erzstift Magdeburg getreten war. Dieses Verhältnis löste sich jedoch nach ziemlich kurzer Zeit. Nachdem nämlich die Hohenzollern infolge der im Jahre 1417 von Kaiser Sigismund an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg geschehenen käuflichen Überlassung der Mark Brandenburg mit der Kurwürde und dem Reichs-Erzkämmereramt, festen Fufs daselbst gefafst hatten, wurden brandenburgischerseits die alten lehnsherrlichen Ansprüche auf Wernigerode revindiciert. Im sogen. Zinnaischen Vergleiche verzichtete am 15. November 1449 der Erzbischof von Magdeburg auch wirklich auf die Lehnsoberhoheit über Wernigerode und Markgraf Friedrich II. belieh damit aufs neue den Grafen Botho

---

[1]) s. Kartenblatt I.

[2]) s. Kartenblatt II.

[3]) Nach der später erfolgten Teilung der Harzterritorien unter die verschiedenen Linien trug die Grafschaft Wernigerode $^1/_3$ der gemeinschaftlichen Reichslasten s. „Darstellung d. Rechtsverhältn. des vormals reichsständischen Hauses Stolberg-Wernigerode". S. 9.

[4]) Vgl. Delius: „Nachrichten zur Geschichte der Landstände i. d. Grafschaft Wernigerode". Quedlinburg 1817.

von Stolberg. In dieser neuen urkundlichen Feststellung des Lehnsverhältnisses ist aber, wie Professor Zachariä in seinem Rechtsgutachten „Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preufsischen Krone betreffend“ mit Recht hervorhebt, „nicht das Mindeste enthalten, was auf eine, über den Feudal-Nexus hinausgehende, Subjection hinweise, oder als Vorbehalt oder Anerkennung landesherrlicher Oberhoheit gedeutet werden könnte.“ Letztere bleibt vielmehr nach wie vor bei den Grafen und nicht als Unterthan sondern nur als Vasall huldigt Graf Botho dem Markgrafen Friedrich. Dieses zu beachten ist insofern von Wichtigkeit, als oft im Laufe der Geschichte die unmittelbare Reichsstandschaft der Grafschaft Wernigerode bezweifelt worden ist und weil gerade dieser Punkt bei der definitiven Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Grafschaft zur Krone Preufsen, auf die wir im folgenden kommen werden, eine erhebliche Rolle gespielt hat und der Anlafs zu Streit und Hader gewesen ist. Seit dem siebzehnten Jahrhundert nämlich trat das Streben Brandenburgs, aus dem lehnsherrlichen Verhältnisse ein landesherrliches zu machen, immer mehr hervor, wozu die ungemessene Ausdehnung der Feudaljurisdiktion die Handhabe bot.[1]) Zu weit würde es uns führen, die Einzelheiten der hieraus hervorgehenden langen Streitigkeiten zu schildern;[2]) bezeichnend ist es, dafs trotz der unbestrittenen Reichsstandschaft der Harzgrafschaften und Reichsunmittelbarkeit ihrer Besitzer Chur-Brandenburg es verstand, schon am Ende des 17. Jahrhunderts geschickt Zwistigkeiten zwischen den Stolbergschen Landständen und den Grafen auszunutzen, um die Jurisdiktion des Kammergerichts zu Berlin für die Appellationen aus der Grafschaft in Gang zu bringen, wogegen von seiten der Grafen, wie es scheint, damals nicht protestiert wurde. Immer mehr entwickelte sich mit der Zeit das Streben der brandenburgischen Oberlehnsherren, das ius territoriale speziell über die Grafschaft Wernigerode zu gewinnen,[3]) ja es

[1]) Für das Lehensverhältnis, wie es sich zur Kurmark Brandenburg um etwa 1700 herangebildet hatte, sind die bei gewissen Gelegenheiten regelmäfsig ausgestellten, fast immer gleichlautenden Lehnsbriefe charakteristisch, von denen wir einen im Jahre 1699 vom Kurfürsten Friedrich III. dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode gegebenen in Anlage E (s. hinten!) wiedergeben.

[2]) Hierüber und über folgendes s. Zachariä: „Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräfl. Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preufsischen Krone betreffend“. Göttingen, 1862. S. 7 ff. und S. 33 ff.

[3]) Bemerkenswert ist hierbei, dafs Brandenburg seinen Drohungen stets mit der Strafe der Felonie Gewicht zu geben suchte.

wurde zur Erreichung dieses Zweckes selbst gewaltthätig vorgegangen, indem im Jahre 1694 die Sequestration einer gräflichen Domäne[1]) und eines Teiles der gräflichen Forsten angeordnet und im Anfang des XVIII. Jahrhunderts auch wirklich vollstreckt wurde.

Diese Zustände führten endlich zu einem am 19. Mai 1714 zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preufsen und dem Grafen Christian Ernst abgeschlossenen Recefs,[2]) durch welchen nicht nur ein Teil der Sequestrationsgüter definitiv an den König abgetreten, sondern ihm auch ein durch den Recefs im einzelnen näher begrenztes Oberhoheitsrecht in weltlichen und kirchlichen Dingen zugestanden wurde. Insbesondere verzichtete der Graf (unter Wahrung des Rechts auf die bei Vermählungen im Gräflichen Hause von der Grafschaft aufzubringende Fräulein-Steuer) auf sein Besteuerungsrecht und auf das Recht der Begnadigung in Kapitalsachen, und den Königlichen Gesetzen wurde eine bedingte Verbindlichkeit für die Grafschaft zugestanden. Dagegen wurde im Recefs ausdrücklich anerkannt, dafs der Graf die weltliche und kirchliche Jurisdiktion behalte, dafs er „Kirchen-, Schul- und andere gute Ordnungen, so weit sie nicht die dem Könige zugestandenen Rechte beträfen, erlassen und publizieren, dafs er seine Behörden beliebig organisieren könne, dafs er im Besitz aller Regalien, einschliefslich des Münzrechts bleibe, dafs für die, nach wie vor, von ihm an das Reich zu zahlenden Steuern Ersatz gewährt werde“ u. s. w.

Die unmittelbare Stellung der Grafschaft zum Deutschen Reiche ist demnach durch diesen Recefs nicht aufgehoben worden, der Graf verblieb vielmehr im direkten Verkehr mit dem Kaiserlichen Hofe, beteiligte sich an den Reichsverhandlungen (auch noch am Rastatter Frieden) und entrichtete die Reichssteuern.[3]) Trotz alledem ist nicht zu leugnen, dafs die Grafschaft durch den Recefs vom Jahre 1714 in ein gewisses Subjectionsverhältnis geriet, welches dem mächtig aufblühenden Staate oft willkommene Gelegenheit zu Rechtsanmafsungen und Einmischungen in die inneren politischen Angelegenheiten der Grafschaft darbot. Reichskonstitutionsmäfsig jedoch dauerte de iure die Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Wernige-

---

[1]) Es war Hasserode; s. Kartenblatt I.

[2]) Bei Zachariä a. a. O. wörtlich ausgedrückt.

[3]) Nach der Reichsmatrikel betrug für die Stolbergschen Harzterritorien der Römermonat 64 Gulden, das Kammergerichtssimplum 50 Thaler 64 Kreuzer, das Contingentssimplum 12 Mann zu Fufs u. 3 Mann zu Pferd.

rode, wenn auch mit wesentlichen Einschränkungen bis zu der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Deutschen Reiches fort.

Weil nun das soeben geschilderte receſsmäſsige Subjektionsverhältnis zur Krone Preuſsen bestand, war mit dem Augenblick der Auflösung des Deutschen Reiches für die Grafschaft Wernigerode eine den Verhältnissen anderer Reichsstände analoge Erwerbung völkerrechtlicher Unabhängigkeit ausgeschlossen. Vielmehr wurde das gräfliche Haus und die Grafschaft Stolberg-Wernigerode jetzt vollständig zum Vorteil Preuſsens mediatisiert, d. h. für Preuſsen die vollständige und ausschlieſsliche Staatsoberhoheit begründet, die es bisher jedenfalls mit Kaiser und Reich hatte teilen müssen.

Wenn nun auch rechtlich bei der neuen Sachlage der Receſs von 1714 seine volle Geltung beibehielt, so wurde doch de facto durch denselben die Grafschaft Wernigerode jetzt ein integrierender Teil des Preuſsischen Staates und der regierende Graf sowie die anderen Glieder seines Hauses waren nunmehr, unter Vorbehalt ihres besonderen, auf Vertrag und Observanz beruhenden Rechtszustandes bloſs noch Unterthanen der Königlichen Staatsgewalt von Preuſsen.

Dieses neubegründete Verhältnis zur Krone Preuſsen sollte aber damals nicht von langer Dauer sein.

Nach dem Tilsiter Frieden wurde nämlich durch Dekret Napoleons I. vom 7. Dezember 1807 die Grafschaft Wernigerode unter der Bezeichnung „le Comté de Stolberg“ dem Königreich Westfalen inkorporiert, und dieses gestand seiner Verfassung gemäſs dem gräflichen Hause nur die Rechte eines Privatgrundbesitzers zu. Nachdem aber der Additionalartikel zum Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 die Bestimmungen des Tilsiter Friedens anulliert hatte, überwies der Artikel 23 der Wiener Kongressakten der Krone Preuſsen unter den anderen Territorien, welche sie „de nouveau, comme auparavant“ besitzen sollten, auch die „droits de souveraineté et de suzeraineté sur le comté de Wernigerode.“ [1])

Nach so vielen und so gewaltsamen Wandlungen der die Grafschaft betreffenden Rechtsbestimmungen war es jedoch klar, daſs dieselben aufs neue bestimmt und genauer präzisiert werden muſsten. Dies geschah dann auch in einem zwischen der Krone Preuſsen und dem Grafen Christian Friedrich zu Stolberg im Jahre 1822 abgeschlossenen Receſs [2]), welcher die Verhältnisse im groſsen und ganzen

---

[1]) s. Zachariä a. a. O. S. 58.

[2]) Ders. a. a. O. wörtlich abgedruckt.

nach Muster derjenigen Besitzungen früher reichsständischer Häuser ordnete, die erst durch den Wiener Kongrefs dem Preufsischen Staate einverleibt waren, und dem Hause Stolberg eine ihnen analoge Rechtsstellung einräumte. Ausdrücklich jedoch wurden diejenigen im Recefs von 1714 enthaltenen Bestimmungen, die durch die Auflösung des Deutschen Reiches und die Einverleibung der Grafschaft in den Preufsischen Staat nicht von selbst ihre Rechtsgültigkeit verloren hatten, beibehalten und die den Grafen darin eingeräumten Rechte feierlichst garantiert. Es sind dies vor allem die Autonomie, die Befreiung von der Militärpflicht, Einquartierungsfreiheit, Exemtion von persönlichen Steuern und der Gerichtsstand in Zivil- und Kriminalsachen. Für verschiedene vom gräflichen Hause aufgegebene geldwerte Rechte wurde eine Entschädigung gewährt. Zu erwähnen ist noch, dafs die durch die westfälische Gesetzgebung erfolgte Aufhebung des Lehensverbandes zur Kurmark Brandenburg im besagten Recefs von 1822 ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Gesetzgebung des Jahres 1848 mit ihren in den folgenden Jahren gezogenen Konsequenzen war, wie natürlich, in vielen Beziehungen in Widerspruch zu den recefsmäfsigen Rechten des gräflichen Hauses getreten, wie namentlich durch die Beseitigung der gräflichen Gerichtsbarkeit und durch die Aufhebung resp. Ablösung der Reallasten.

Nachdem aber im Jahre 1854 durch Gesetz die Wiederherstellung der Rechte und Vorzüge angeordnet war, „welche den unmittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preufsischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen", so wurde infolge der Königlichen Verordnung vom 12. November 1855 ein neuer Recefs am 8. Januar 1862 [1]) vereinbart, welcher unter dem 25. August desselben Jahres die Königliche Bestätigung erhielt. Darin wurde gräflicherseits auf verschiedene Rechte definitiv verzichtet, während andere eine erneute Anerkennung und teilweise eine Umgestaltung erfuhren.

Als durch das Gesetz vom 18. Juni 1876 die neuen preufsischen Kreisordnungen in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg und zwar in vollständiger Übereinstimmung mit den in den anderen Teilen der Provinz Sachsen bestehenden Einrichtungen eingeführt

---

[1]) Im Druck erschienen zu Wernigerode 1863.

waren, wurden endgültig die betreffenden gräflichen Behörden aufgehoben und dem „regierenden“ Grafen nur das Vorrecht gelassen, dafs er sich als Grofsgrundbesitzer bei den Wahlen zum Kreistage in derselben Weise, wie es den Mitgliedern souveräner Häuser gestattet ist, durch Beamte vertreten lassen kann und dafs er vor der Ernennung des Landrats des Kreises Wernigerode und der Amtsvorsteher „gehört“ werden mufs. Mit dem 1. Oktober 1876 sind also die gräfliche Regierung und das Medizinal-Kollegium, der gräfliche Oberbeamte und mehrere gräfliche Polizeiverwaltungen beseitigt worden, während der vertragsmäfsige Zustand zur Zeit nur noch in betreff der Kirchen- und Schulverwaltung fortbesteht.

Dies ist in kurzen Zügen ein Bild der politischen Vergangenheit des nunmehr Fürstlich zu Stolbergschen Fideikommissbesitzes Grafschaft Wernigerode und der Stellung ihrer Besitzer. Wir wollen damit keineswegs eine vollständige Geschichte der so zahlreichen staatsrechtlichen Wandlungen, die die Grafschaft im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, aufgezeichnet haben, vielmehr haben wir uns auf die Hervorhebung der wichtigsten rechtlichen Momente, die hier in Betracht kommen, absichtlich beschränkt, um in aller Kürze das überaus charakteristische Verhältnis sowohl der Grundherren zu ihrem Besitz als auch die Stellung dieses Besitzes im Reiche und Staate zu bestimmen. Dasselbe richtig aufgefafst zu haben, ist für das richtige Verständnis des Folgenden von grofser Wichtigkeit.

II. Teil.

Darstellung der Erwerbung und Vererbung der verschiedenen Stammgüter und Hauptbesitzungen des Gräflich Stolbergschen Gesamthauses.

Kapitel I.

Erste Periode bis ca. 1550: Geschichte der Erwerbung der alten Stammgüter; erstes Keimen der später für die Vererbung zur Geltung gelangten Grundsätze.

Wie aus dem im vorausgeschickten Teile Ausgeführten schon ersichtlich, besafsen die Grafen zu Stolberg teils von Alters her, teils zu den verschiedenen Zeiten des Mittelalters und der Neuzeit und in verschiedenen Gegenden Mittel- und Norddeutschlands eine sehr grofse Anzahl von Besitzungen.[1]) Dieselben bestanden zwar vorwiegend in Lehen, jedoch finden sich darunter auch vielfach und zwar meistens in Verbindung mit denselben, Allodialgüter; eine grofse Anzahl derselben ist nun in Zeiten der Finanznot von den Grafen veräufsert oder ihnen auf andere Weise verloren gegangen, jedoch übersteigt die Zahl der hinzugekommenen Güter und Territorien um ein Bedeutendes diejenige der veräufserten, und es ist von grofsem Interesse, zu verfolgen, auf wie verschiedene Art dieselben erworben und arrondiert wurden und wie die Besitzer es verstanden haben, trotz der oft

[1]) Dieselben sind auf den vier beigefügten, speziell für unsere Zwecke angefertigten Kartenblättern im wesentlichen vollständig verzeichnet. Siehe ferner Anlage A, Tabelle I (Stolbergische Besitzungen).

ungünstigsten Verhältnisse, das einmal Erworbene festzuhalten. Dies letztere Moment ist besonders charakteristisch; denn nur der klugen Umsicht und wirtschaftlichen Begabung einzelner Vorfahren, die sich durch Erbverträge mit anderen blutsverwandten Geschlechtern zu verbinden wufsten und für die Vererbung der unbeweglichen Habe gewisse ihren männlichen Nachkommen günstige Gesetze aufstellten, verdankt es das gräfliche Haus, dafs sich allmählich ein Stamm Stolbergscher Hauptbesitzungen heranbildete, welcher im grofsen und ganzen auch heute noch als fideikommissarisch festgelegte Hausgüter sich in der Hand der Nachkommen und im Besitz der drei jetzt bestehenden Linien befindet.[1])

Über den Ursprung der Grafen von Stolberg, oder, wie es richtiger heifsen sollte, von Stalberg, ist vielfach gestritten worden; wahrscheinlich bildeten sie im 12. Jahrhundert eine Abzweigung des bekannten Geschlechtes der Grafen von Hohenstein; urkundlich erscheint im Jahre 1210 Heinrich I.[2]) Graf von Stolberg als Herr des am südlichen Abhange des Harzes, etwa zwei Meilen nördlich von Nordhausen gelegenen Schlosses und Gebietes gleichen Namens.[3]) Leuchtet mit ihm der Name und das Geschlecht zu Anfang des 13. Jahrhunderts plötzlich aus historischem Dunkel hervor, so lassen doch sein Auftreten, seine Besitzungen und seine Rechte jedenfalls erkennen, dafs es nicht ein neues Geschlecht war, sondern dafs es sich völlig gleich den vielen anderen Grafengeschlechtern Thüringens anreihte. Über den Besitz Heinrichs haben wir leider nur mangelhafte Quellen. Urkundlich steht jedoch fest, dafs ihm Stolberg selbst gehörte und dafs er Besitzungen in der „Goldenen Aue“ um Heringen[4]) herum hatte.[5])

---

[1]) s. Anlage A, Tab. I der Stolbergschen Besitzungen und Stammtafel.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) s. Kartenblatt II.

[4]) s. Kartenblatt I.

[5]) In der vom Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode quellenmäfsig verfafsten und aus dem Nachlasse vom Königl. Preufs. Staatsarchivar Geh. Archivrat G. A. v. Mülverstedt im Jahre 1883 zu Magdeburg herausgegebenen „Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210 bis zum Jahre 1511“, auf welche wir uns verschiedentlich stützen, heifst es:

„es darf nach dem, was geschichtlich über Heinrichs Nachfolger feststeht, angenommen werden, dafs schon zu seiner Zeit der Besitz des Hauses bestand:

1. aus Stolberg mit seinen nächsten Umgebungen, jedoch mit Ausschlufs von Rofsla und seinem Zubehör, was damals noch den Grafen von Beichlingen gehörte;

Die Besitzungen Graf Heinrichs bildeten also damals noch nicht ein abgerundetes Ganze, vielmehr waren sie, wie es scheint, vielfach vermengt und lagen durcheinander mit Besitzungen anderer thüringischer Grafengeschlechter, so namentlich mit denen seiner nächsten Nachbarn, der Grafen von Hohenstein und denen der mächtigen Grafen von Beichlingen, die grofse Güter in der Unstrutgegend besafsen. Auch steht es fest, dafs Graf Heinrich mit diesen beiden Grafengeschlechtern durch Beziehungen der Blutsverwandtschaft und Waffenverbrüderung vereinigt war. Wie natürlich, stand Heinrich auch in einem gewissen sehr nahen und befreundeten, vielleicht sogar Lehens- oder Abhängigkeissverhältnis zum Landgrafen von Thüringen selbst und soll ihn im Jahre 1227 auf dem von Kaiser Friedrich II. unternommenen Kreuzzuge begleitet haben.[1])

Viel mehr über diesen ersten Stammvater des Hauses Stolberg ist nicht bekannt. Seine Söhne scheinen die Besitzungen, wenigstens eine Zeit lang, gemeinschaftlich besessen zu haben und auch später,

---

2. aus einer Gruppe von Besitzungen, die rund um Nordhausen lagen, teils in den Grafschaften Lohra und Klettenberg, teils in der eigentlichen Grafschaft Hohenstein, teils endlich in der Goldenen Aue um Heringen und bis in die Berge dahinter;

3. aus einem Güterkomplexe, der im unteren Helmethale etwa von Wallhausen bis Artern reichte und deren Mittelpunkt Vockstedt bildete, endlich

4. aus einer Reihe von Ortschaften und Ländereien, die jenseits der Unstrut bis an die Finne herum sich zogen.

Dies scheint der eigentliche Stamm der Alt-Stolbergischen Besitzungen gewesen zu sein, an die sich später alles übrige anschlofs. Wir sehen, dafs die Herrschaft der Grafen damals nicht ein zusammenhängendes Ganze bildete, sondern vielmehr aus mehr oder minder zerstreut liegenden Besitzungen bestanden hat. Bei einem grofsen Teile dieser Herrschaft war aufserdem Besitz und Landeshoheit geteilt, und so ist das Bild der damaligen Begüterung ein ganz anderes, als es sich heute darbietet. War sie aber auch weniger abgerundet und auch nicht so beträchtlich wie gegenwärtig, so war sie doch durch zahlreiche Ritterlehen und durch mehrere feste Burgen in jenen kampf- und fehdevollen Zeiten mit allen Mitteln zu einer verhältnismäfsigen, kriegerischen, schützenden Macht und zu guter Wehrhaftigkeit ausgestattet. Die Herrschaften und Territorien waren damals überhaupt noch nicht völlig geschlossen. Günstige Umstände und Unteilbarkeit des Besitzes waren die Grundlagen für eine feste Verbindung der einzelnen Bestandteile.“ Vgl. Kartenblatt I. — An dieser Stelle sei bemerkt, dafs wir uns auch in der folgenden Darstellung, soweit sie rein geschichtlich ist, im wesentlichen auf das genannte Werk des Grafen Botho stützen, — sowie auf die urkundlich verbürgten Notizen zu der im Jahre 1882 gedruckten offiziellen „Stammtafel des mediatisierten Hauses Stolberg“.

[1]) s. Graf Botho zu Stolberg a. a. O. S. 11.

als um 1250 der jüngere, Friedrich, die Hausgüter im unteren Rieth um Vockstedt und den Komplex um die Finne (die sogenannte untere Grafschaft) übernahm und seinem Bruder Heinrich II. diejenigen am Harz und um Nordhausen, die obere Grafschaft, überliefs, scheint diese Scheidung, was den Besitz anbelangt, nicht eine vollkommene gewesen zu sein; vielmehr ist es wahrscheinlich, dafs jedenfalls einige Güter auch noch von Friedrichs und Heinrichs Söhnen gemeinschaftlich besessen wurden.

Überhaupt ist es schwer, über die Besitzverhältnisse der damaligen Zeit etwas Bestimmtes zu sagen. Gewifs ist, dafs Graf Friedrich I. im Schlosse zu Vockstedt residierte und die sogenannte Vockstedter Linie, die jedoch bald ausstarb, begründete, während sein Bruder Heinrich als der Stifter der Stolberger Hauptlinie bekannt ist. [1])

Erwiesen ist ferner, dafs Graf Friedrich sich zu verschiedenen malen in Geldnot befand und dafs er 1268 sein Schlofs und Dorf Vockstedt dem Erzbischof von Magdeburg verkaufen wollte. Es heifst nämlich in einer alten Urkunde von 1268, [2]) dafs er „mit Bewilligung seiner Gemahlin, sowie seiner Söhne und Töchter an Erzbischof Conrad von Magdeburg sein eigenes Schlofs Vockstedt mit 44 Hufen, welche jährlich 66 Mark Silber tragen, und das Dorf Vockstedt mit Patronat und Zugehörungen, aus denen jährlich 35 Mark einkommen, für 200 Mark Silber verkauft und auf dem Landgerichte zu Vockstedt, unter Verzichtleistung auf jedes Eigentumsrecht übergeben“ habe. Es mufs jedoch trotz aller bindenden Formen der Urkunde bezweifelt werden, dafs das Geschäft unter diesen Bedingungen vollzogen worden ist. Denn auffallenderweise fängt Friedrich erst nach dieser Zeit an, sich Graf von Vockstedt zu nennen, aufserdem ist er auch später noch immer umgeben von den Burgmannen von Vockstedt und es liegt nicht das geringste Anzeichen vor, dafs das Erzstift Magdeburg wirklich in den Besitz der Herrschaft getreten sei. Es wird also nur zwei Möglichkeiten geben. Entweder hat, obwohl in jener Urkunde ein Wiederkaufsrecht des Verkäufers nicht erwähnt ist, hauptsächlich doch nur eine bekanntlich damals unter der Form des Wiederkaufs vorzunehmende Verpfändung stattgefunden, die dann recht bald ihr Ende erreichte, oder der Verkauf ist aus irgend einem unbekannten Grunde nicht zur Perfektion gelangt. Ob Friedrich aufserdem noch anderen Grundbesitz hat veräufsern müssen, ist nicht bekannt.

[1]) s. Stammtafel.

[2]) s. Graf Botho zu Stolberg a. a. O. S. 23.

Lange Jahre hindurch bekleidete er das Amt als Landrichter und beteiligte sich in den damals für Thüringen so bewegten Zeiten an vielen Kriegen und Fehden. Urkundlich kommt er zuletzt im Jahre 1282 vor und dürfte bald nachher in einem Alter von wohl mehr als 70 Jahren gestorben sein.

Von Wichtigkeit ist Friedrich I. für uns als Begründer der Linie Vockstedt-Breitenbach, die, wie oben erwähnt, schon gegen Mitte des 14. Jahrhunderts aussterben sollte und deren Schicksal wir deshalb an erster Stelle kurz verfolgen wollen. [1])

Seine Söhne werden nur unbestimmt in Urkunden von 1268 und 1272 erwähnt. Die beiden älteren, Heinrich IV. und Ludwig [2]) (der dritte Friedrich kommt hier als Geistlicher nicht in Betracht) behielten wahrscheinlich die väterlichen Besitzungen in Gemeinschaft und ihre Unterscheidung ist nicht möglich, auch besafsen sie noch einige Güter zusammen mit der älteren oder Stolberger Linie. Heinrich aber gehörten auch noch einige Besitzungen allein, von denen es sehr wahrscheinlich ist, dafs er sie durch seine Gemahlin Jutta, Tochter Volrads II., Herrn von Kolditz zu Wolkenburg, erlangt hat. Im allgemeinen läfst sich bei ihm ein Zug nach Osten zu, nach der Saalegegend wahrnehmen. Er scheint wie sein Vater seinen Sitz zuerst in Vockstedt gehabt zu haben, wird auch einmal Graf von Vockstedt genannt, später aber nennt er sich Herr zu Breitenbach nach einem Orte in der Gegend von Zeitz, wo seine Güter lagen. Dieselben verblieben jedoch nicht lange in seinem Besitz. Es ist nämlich erwiesen, dafs er im Jahre 1296 die ganze Mitgift seiner Gemahlin mit deren und ihrer Söhne Einwilligung den Comthurn und Brüdern des Deutschen Ordens in Zwetzen verkaufte oder gar schenkte, indem er sich alles Eigentums an den Gütern in Zwetzen und Proebnitz zu ihren Gunsten entäufserte. Seit 1308 nennt sich Graf Heinrich Herr zu Breitenbach. Dieses war eine Veste bei Hainsburg in der Nähe von Zeitz und offenbar kein Stammgut des Hauses, da es noch 1286 in anderen Händen war. Auch dieser Besitz ist 1317 von Graf Heinrich an den Bischof von Naumburg veräufsert worden, und zwar, wie es im hierüber zu Zeitz abgeschlossenen Vertrage hiefs „zum Heile seiner Seele“ und gegen Entrichtung einer ungenannten Summe Geldes und einer vom Bischof zu zahlenden Rente von jährlich 30 Mark. Zu alle diesem erklärte sein Sohn Heinrich, dem dafür 200 Mark besonders ausgezahlt wurden, seine Zustimmung.

[1]) s. Stammtafel.
[2]) s. Stammtafel.

Noch über andere ähnliche Veräufserungen, Schenkungen, aber auch Erwerbungen Heinrichs finden sich Nachrichten, auf die wir jedoch nicht näher eingehen wollen, obgleich sie für jene Zeit sehr charakteristisch, weil nichts Genaues und Sicheres sich darüber sagen läfst und weil es sich hier nicht um Stammgüter des gräflichen Hauses handelt.

Ebenfalls läfst sich nicht mit Bestimmtheit sagen, welche Güter Heinrichs Bruder, Graf Ludwig besessen hat; es ist jedoch sicher, dafs auch er Anteil am Hausbesitz und an der Regierung der Stolberger Lande gehabt hat. [1])

Über die Deszendenz der beiden Brüder ist Weniges bekannt. Beide hatten Söhne, die aber zum gröfsten Teil sich dem geistlichen Stande widmeten und ihrerseits keine Nachkommenschaft hinterliefsen, so dafs die Vockstedter Linie gegen 1350 ausstarb. [2])

Von Ludwigs Sohne, Friedrich VI. ist nur zu sagen, dafs ihn Bande grofser Zuneigung und Freundschaft, vielleicht auch Verwandtschaft mit dem Grafen Heinrich d. Jüngeren von Beichlingen vereinigten und dafs dieser ihm im Jahre 1336 bei seinen Lebzeiten auf seinen Todesfall alle seine umfangreichen Güter zum Geschenk machte. Jedoch lassen sich über Umfang der Güter und den Antritt ihres Besitzes durch den Grafen Friedrich nicht einmal Vermutungen aufstellen, zumal da über seine Persönlichkeit selbst die Kunde sich nicht weiter verfolgen lässt. Da nun er und sein Bruder Hermann [3]) die letzten männlichen Nachkommen ihres Stammes sind und auch über letzteren die geschichtlichen Nachrichten sehr dürftig sind und schliefslich ganz ins Ungewisse verlaufen, läfst sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, was mit dem beträchtlichen Besitz der Vockstedter Linie nach ihrem Aussterben geschah. Einiges freilich scheint von dem Vockstedter Hause selbst veräufsert zu sein, wie namentlich das Schlofs Vockstedt, da bereits 1324 Graf Heinrich von Hohenstein sich Herr zu Vockstedt nennt, dagegen dürften die oben als „untere Grafschaft“ bezeichneten Hausgüter im wesentlichen an die Stolberger Hauptlinie zurückgefallen sein, da wir sie später in ihrem Besitz finden. Leider sind Verträge oder sonstige Bestimmungen hierüber uns nicht erhalten. Es scheint aber auch hier schon der Grundsatz zur Geltung gekommen zu sein, dafs die Stammgüter immer der männ-

---

[1]) s. „Stammtafel des mediatisierten Hauses Stolberg“. 1887. Tafel I.
[2]) s. Stammtafel.
[3]) s. Stammtafel.

lichen Hauptlinie zufallen sollten, da keine Anzeichen dafür vorhanden sind, dafs nach Erlöschen des Vockstedter Mannsstammes auch nur ein Teil derselben sich an die weibliche Linie vererbt hätte.

Nachdem wir so etwas ausführlicher auf die Vockstedter Linie eingegangen sind, weil ihre Geschichte für die Besitzverhältnisse der damaligen Zeit sehr bezeichnend und belehrend ist, kehren wir nun zu der Stolberger Hauptlinie zurück, deren Stifter Heinrich II. die ununterbrochene Reihe von Stammvätern der jetzt noch bestehenden Verzweigungen des Hauses Stolberg eingeleitet hat.[1])

Wir können uns bei der Schilderung der Besitzverhältnisse des Gräflichen Hauses vor der Hand, bis wir auf wichtige Erwerbungen und Teilungen zu sprechen kommen, etwas kürzer fassen schon aus dem Grunde, dafs Heinrich II., wie auch seine nächsten Nachkommen im Gegensatz zur Vockstedter Linie in ökonomischer Beziehung ihre Hauptgüter nach Möglichkeit zu behaupten und ihrem Hause zu erhalten wufsten. Ehe wir jedoch darauf näher eingehen, sei es uns gestattet, in aller Kürze diese Besitzverhältnisse im 13. Jahrhundert zu beleuchten.

Hören wir vor allem, was Graf Botho in seiner oben erwähnten Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210 bis zum Jahre 1511 darüber sagt. Es heifst darin:[2])

„Der Besitz des Hauses dehnte sich gegen den heutigen Besitz bedeutend mehr südlich und südöstlich aus, allein es fehlte damals in der Nähe des Stammsitzes vieles von der gegenwärtigen Begüterung; die ganze Herrschaft Rofsla und die Ämter Questenberg und Hohenstein, besonders jede Abrundung des Besitzes. Die Grafen schalteten über ihr Land mit allen den Rechten der Landeshoheit, wie diese sich eben im 13. Jahrhundert entwickelt hatte; sie hatten alle Gerichtsbarkeit, das unbedingte Besteuerungsrecht über ihre Hintersassen und das Recht zu Krieg und Fehde. Die Grafen standen durch ihren hohen Geburtsrang und ihr Grafenamt in unmittelbarem Verhältnis zu Kaiser und Reich, denn sie hatten das Recht und die Pflicht, auf Reichs- und Hoftagen und zwar „viritim“ zu erscheinen, so lange ihnen dies durch das von den gröfseren Fürsten später eingeführte Curialsystem nicht verkümmert war. Vom Reiche selbst hatten die Grafen zu Stolberg nur unbedeutende Lehnstücke, auf die sich selbstverständlich ihre Reichsstandschaft nicht gründete. Die Besitzungen

[1]) s. Stammtafel.

[2]) p. 65.

waren überhaupt vornämlich allodialer Natur, freies Eigen. Die Erbfolge geschah weder nach Primogeniturrecht, noch überhaupt nach bestimmten Grundsätzen und Normen und die Linien teilten sich nach Gutdünken, scheinen aber auch oft in ungeteilter Gemeinschaft des Besitzes geblieben zu sein. Aufserdem standen die Grafen noch in Lehnsverhältnissen zu verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten; aber die von diesen relevirenden Lehen waren offenbar sämtlich so unbedeutend, dafs sie sich zum Teil nicht einmal mehr genau nachweisen lassen.“ [1])

Wir sehen, die Verhältnisse sind noch wesentlich unklar und verworren, es läfst sich noch nichts Bestimmtes über Umfang und Ausdehnung der Besitzungen sagen, ebensowenig aber sind feste gesetzmäfsige Normen für die Vererbung vorhanden oder gewisse Bestimmungen über Gebundenheit und Unveräufserlichkeit der Güter getroffen. Jedoch läfst sich in der Geschichte schon das — wenngleich unmerkliche — Streben wahrnehmen, den Grund und Boden möglichst den männlichen Nachkommen, bezw. dem Hause zu erhalten und die Erbordnung demgemäfs einzurichten, ein Streben, welches sich auch darin bekundet, dafs den weiblichen Nachkommen, den Töchtern, nur äufserst selten Anteil an unbeweglichem Besitz gewährt wird; letzteres ist besonders charakteristisch.

Auch noch später, im 14. Jahrhundert, bleiben die Verhältnisse ähnlich. Wir sehen, dafs in der Hauptsache „die Regierung“ über die Grafschaften oder Grafschaftssprengel bald von einem Grafen allein geführt wird, während sich seine Brüder dem geistlichen Stande widmen und ihrerseits in Besitz kirchlicher Würden und Güter gelangen, bald, dafs mehrere Brüder zugleich Anteil nehmen an der Regierung und dem Besitz der schon damals als Hausgüter bezeichneten Territorien. Demnach scheint schon damals die Erbfolge oder wenigstens die Regierungsfolge nach Senioritäts-Prinzip vor sich gegangen zu sein, indem uns öfter überliefert wird, dafs der Älteste des Geschlechts eigenmächtig die Regierung versieht und nicht nur über seine Brüder, sondern auch über das ganze Geschlecht gewisse Hoheitsrechte ausübt.

[1]) Weiter heifst es: „Von geistlichen Fürsten sind (als Lehnsherren) der Bischof von Halberstadt und der Abt von Fulda zu nennen, von weltlichen die Landgrafen von Thüringen, die Markgrafen von Brandenburg und die Herzöge von Bayern. Selbst die Lehen der Landgrafen von Thüringen erscheinen als sehr unerheblich, da sie nur an vier verschiedenen Ortschaften in kleinem Umfange sich nachweisen lassen, gleichwohl bestand ein eigentümliches Verhältnis zu den Landgrafen etc.“

Da seit Heinrich II., der zuletzt im Jahre 1272 genannt wird und sein Geschlecht fortführt, eine zeitlang keine für den Stammbesitz wichtigen Linienabzweigungen, Veräufserungen oder Neuerwerbungen stattfinden, gehen wir gleich über zu Graf Heinrich XI [1]), der für die Geschichte des Stolbergschen Besitzes im 14. Jahrhundert von gröfster Wichtigkeit ist.

Ihm verdankt nämlich das Haus Stolberg grofse Besitzerweiterungen und -abrundungen. Genannt wird er in den Jahren zwischen 1316 und 1377, und es ist merkwürdig, dafs er als der vierte, also einer der jüngeren Söhne Heinrich V., an erster Stelle dazu bestimmt war, die Regierung zu führen, ein Umstand, der wahrscheinlich auf die grofse Bedeutung seiner Persönlichkeit und seine Begabung zurückzuführen ist. Bis 1337 allerdings regierte er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Otto, nachher allein, zuweilen aber seine Brüder Botho und Friedrich, seit 1347 auch die Söhne seiner verstorbenen Brüder, eine zeitlang sogar ziemlich regelmäfsig, zuziehend. Dann aber von 1369 an tritt er meistens allein und völlig selbständig auf.[2])

Abermals möchten wir darauf hinweisen, dafs auch diese Daten uns eine sehr bezeichnende Einsicht in die Hausbesitzverhältnisse der damaligen Zeit gewähren, indem sie uns zeigen, wie schon damals der Stammbesitz als eiu ganzes betrachtet und auf die einheitliche Verwaltung desselben grofses Gewicht gelegt wurde.

Sehr wichtig, aber auch zugleich charakteristisch und merkwürdig ist die erste grofse Stammbesitzverbesserung und -vermehrung, die das Haus dem Grafen Heinrich XI. verdankt und über die uns eine Urkunde aus dem Jahre 1338 berichtet.[3]) Sie bekundet nämlich, dafs Heinrich mit den Grafen Friedrich und Gustav von Beichlingen „die Grafschaft", welche sie bisher gemeinschaftlich besessen, teilte; was es aber für eine Grafschaft war, die zur Teilung gelangte, findet sich nicht bemerkt; jedenfalls ist darunter nicht ein grofses geschlossenes Territorium zu denken, auch läfst sich nicht feststellen, welchen Teil Heinrich davon erhielt. Von Wichtigkeit ist aber diese Teilung insofern, als damit eine weitere Verhandlung in Verbindung steht, die im Januar 1341 mit den Grafen von Hohenstein stattfand.

Die Gebrüder Heinrich und Bernhard von der Klettenberger und die Gebrüder Dietrich und Ulmann von der Heringer Linie,

[1]) s. Stammtafel.

[2]) s. „Stammtafel des mediat. Hauses Stolberg". 1887. Tafel I.

[3]) Hierüber und über Folgendes vergl. „Graf Botho zu Stolberg" a. a. O. S. 119.

Gevettern Grafen von Hohenstein, überliefsen nämlich an Heinrich, Botho und Friedrich, Gebrüder Grafen zu Stolberg und den Söhnen ihrer verstorbenen Brüder die Grafschaft über Bennungen, Rofsla, Tütschenrode, Besenrode, Bemeck, Uftrungen, Altendorf und Altmerode. Dies sei geschehen, wie sie bekunden, gegen Abtretung verschiedener Gerichts- und Grafschaftsrechte, die die Stolberger teils selbst gehabt, teils von den Grafen von Beichlingen gekauft hätten. Es hat also hier ein Tausch stattgefunden und wir sehen deutlich, was Stolberg dabei erlangte: nämlich das ganze spätere Amt Rofsla[1]), durch dessen Erwerb eine vortreffliche Abrundung herbeigeführt wurde. Leicht konnten dafür einige abgelegenere Orte, deren Namen, Lage und Bedeutung heute allerdings nicht bekannt, hingegeben werden, denn die Grafschaft Stolberg selbst war durch diesen neuen Erwerb nun ein bedeutender zusammenhängender Komplex geworden, obgleich die Grafen von Hohenstein noch manches Eigentum dazwischen behielten.[2]) Die Burgen Wolfsberg und Rofsla wurden nun die Vorhuten nach Osten hin. Ferner hat Graf Heinrich XI. das Schlofs Heinrichsberg auf dem Harze, ein anhaltinisches Lehnstück, an sein Haus gebracht.

Sein Sohn, Heinrich XVI.[3]) trat mit dem Hinscheiden seines Vaters gegen 1378 die Regierung allein und selbständig an, da er keine weltlichen Mitglieder des Hauses neben sich sah und wird zuletzt im Jahre 1402 genannt. Auch er ist für die Geschichte nicht unwichtig. Im Jahre 1381 verkaufte er sein Schlofs Erichsberg an den Fürsten Otto von Anhalt und wurde dagegen von diesem mit dem Schlosse Heinrichsberg, den Dörfern Breitenstein und Ammecht und dem Walde bei Günthersberg belehnt, ferner kaufte er 1383 von den Grafen Dietrich und Heinrich von Hohenstein deren Anteil an dem Dorfe Edersleben, trug 1392 dem Landgrafen Balthasar von Thüringen seine Schlösser Ebersburg, Rofsla und Röblingen zu Lehen auf und räumte ihm die Hälfte des Zehnten von allem in den Stolbergischen Herrschaften gewonnenen Goldes und Silbers ein.[4])

Diese Geschäfte, zumal die mit dem Landgrafen von Thüringen in mehreren Vergleichen vereinbarten, offenbaren uns eine sehr nachteilige, aus verschiedenen Fehden und Zwistigkeiten hervorgegangene, Veränderung in den Stolbergischen Hausverhältnissen. Anderer-

[1]) s. Kartenblatt I, sowie Anlage A, Tab. I.
[2]) vgl. Kartenblatt I.
[3]) s. Stammtafel.
[4]) s. „Stammtafel des mediat. Hauses Stolberg.“ 1887. Tafel I.

seits sind Anzeichen vorhanden, dafs Heinrich XVI. es war, der zuerst den Grund legte zu jenem sehr nahen Verhältnis der Verbrüderung und Interessengemeinschaft mit den Grafen von Wernigerode, auf welches wir des näheren eingehen werden und welches bald darauf dem Hause Stolberg eine neue grofse Besitzerweiterung einbringen sollte.

Werfen wir vorher einen Rückblick auf das 14. Jahrhundert, so sehen wir, dafs im Laufe desselben zwar nicht unerhebliche Veränderungen im Besitzstande der Grafen eingetreten sind, dafs aber in der Vererbung und der Ausübung von Regierungsrechten der alte Grundsatz beibehalten ist: entweder Besitz zur „gesamten Hand“ und gleichzeitige Anteilnahme mehrerer Mitglieder des Hauses an der Verwaltung, oder Ausübung derselben durch einen Grafen; nur seltener aber Teilung unbedeutender Besitzstücke zwischen die Brüder.

Was den ersten Punkt, die Veränderungen im Besitzstande der Grafen im 14. Jahrhundert, anbetrifft, so ist hervorzuheben, dafs einerseits, wie schon gesagt, durch Erwerb der Rofslaschen Güter die Grafschaft Stolberg abgerundet und zu einem grofsen zusammenhängenden Komplex erweitert wurde, was natürlich von grofser Bedeutung und der erste Schritt zu weiterem Zuwachs in dieser Gegend, im Süden des Harzes, war, dafs aber andererseits die erwähnten zahlreichen Veräufserungen und Lehnsaufträge zweifellos materiell die Grafen schädigten und als Folgen einer schlechten Finanzlage zu betrachten sind. Dieselbe hat wohl auch eine Wirkung ausgeübt auf die Gestaltung der Lehnsverhältnisse, die die Grafen zum Teil notgedrungen im Verlaufe des 14. Jahrhunderts eingingen. Von Wichtigkeit für das Verständnis der damaligen Lage ist es, dieselben einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. [1])

Der Grafen Lehnsverhältnis zum Reiche sehen wir zwar fortbestehen, aber, wie schon früher, doch nur in Bezug auf geringfügige Lehnstücke. Mit dem Erzstift Mainz hatten die Grafen schon immer eine gewisse Verabredung gehabt, sowohl in kirchlicher Beziehung überhaupt, als im besonderen einiger Patronatsverhältnisse in Stolberg wegen. Durch diese wurde offenbar noch im 14. Jahrhundert der Grund gelegt, Stolberg selbst von Mainz zu Lehen zu empfangen, wenngleich der erste bekannte Lehnsbrief erst von 1402 datiert. Dieser Schritt war offenbar gegen die Landgrafen von Thüringen gerichtet, vor deren stark aufstrebenden Macht die Grafen sich damals schützen

[1]) s. hierüber „Graf Botho etc. a. a. O. S. 113 ff., S. 137 ff.

mufsten. Die erwähnten Vergleiche legen davon Zeugnis ab; wie wir schon gesehen haben, erkannte im Jahre 1392 der Graf die landgräfliche Lehnsherrlichkeit über die drei Schlösser Rofsla, Ebersburg und Röblingen an, die bis dahin freies Allodium waren; aber noch ein anderes Ziel hatten sich die Landgrafen gesteckt: es galt den reichen Silberbergwerken der Grafen am Harz. Es mufsten, wie wir schon oben erwähnten, von ihnen der halbe Zehnte an den Landgrafen abgetreten und noch andere sehr lästige Bedingungen eingegangen werden, die nur auf Zwang und Rechtsverletzung seitens derselben zurückzuführen sind.

Ein unbedeutender, wahrscheinlich schon alter Lehnsnexus verband die Grafen mit dem Erzstift Magdeburg; von gröfserer Wichtigkeit ist der mit dem Bischof von Halberstadt, dem die Grafen zu Anfang des Jahrhunderts die Schlösser Wolfsberg und Erichsburg aufgetragen hatten. Dagegen scheint sich das alte Lehnsverhältnis mit den Herzögen von Bayern über Güter in der Goldenen Aue gelöst zu haben, worüber uns jedoch keine näheren Nachrichten erhalten sind.

Alle diese Verhältnisse sind für die damalige Zeit sehr charakteristisch: wir sehen, wie schon damals die gröfseren und stärkeren Fürsten zugleich mit der allmähligen Zunahme ihrer Macht auch ihr Gebiet zu erweitern strebten, und die schwächeren Reichsstände zu unterdrücken oder jedenfalls eine Lehnshoheit über sie zu gewinnen suchten, was ihnen auch meistens gelang. Auch die Stolberger Grafen mufsten sich diesem Schicksal fügen und öfters den Schutz des einen gröfseren Fürsten gegen die Übermacht des anderen anrufen, indem sie sich unter seine Lehnsherrlichkeit stellten. Dieses mufste natürlich mit Ausbildung des Lehnrechts auf die ganzen Besitz- und Vererbungsverhältnisse einen grofsen Einfluſs ausüben.

Doch darauf werden wir erst später einzugehen haben. Jetzt wollen wir die weitere Gestaltung des Gräflichen Hausbesitzes verfolgen.

Mit Beginn des 15. Jahrhunderts flieſsen die Quellen reichlicher und durchsichtiger.[1]) Um 1403 übernahm Graf Botho II.,[2]) genannt „der Ältere“ die Regierung, die er bis 1416 gemeinschaftlich mit seinem Bruder, später bis zu seinem am 15. März 1455 erfolgten Tode allein versah. Er ist der eigentliche Mehrer seines Hauses zu

---

[1]) s. Graf Botho etc. a. a. O. S. 171 ff.

[2]) s. Stammtafel.

nennen und dessen gesamte bedeutende Territorialerweiterung in der Harzgegend während des 15. Jahrhunderts ist gröfstenteils ihm zu verdanken. Charakteristisch ist es, dafs die erste selbständige Handlung, die er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich vornahm, in dem im August 1403 erfolgten Ankaufe des Dorfes Rosperwende mit Ober- und Untergerichten nebst dem Kirchlehn besteht, welches alles beide Brüder als Reichslehn von Werner Grofs zu Sangerhausen erstanden.[1]) In das Jahr 1413 fällt alsdann die Erwerbung des Amtes und Schlosses Kelbra [2]) in der Goldenen Aue mit dem gleichnamigen Städtchen. Die Geschichte derselben ist sehr bezeichnend. Kelbra war aus dem Besitze der Grafen von Rothenburg und Beichlingen an die Grafen von Hohenstein übergegangen, die sich den Besitz jedoch nicht unversehrt zu erhalten wufsten. Schon im Jahre 1383 nämlich soll Ulrich zu Kelbra das Lehnrecht der Herrschaft, die bis dahin wohl als Allod besessen wurde, an den Landgrafen Balthasar von Thüringen verkauft und Schlofs und Stadt von ihm als Lehn zurückempfangen haben. Graf Heinrich, Ulrichs Sohn, versetzte alsdann 1409 den Besitz wiederum dem Landgrafen von Thüringen. Seit der Zeit scheinen die Landgrafen Kelbra festgehalten zu haben; in üblicher Weise wurde es aber wieder versetzt und zwar an zuverlässige Pfandnehmer, nämlich an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn zu Sondershausen und an die beiden Brüder Grafen zu Stolberg. Diesen räumte der Landgraf, vorläufig auf drei Jahre, Haus und Stadt Kelbra mit Zugehör von Dörfern, Mannschaft und Gerichten, wie dies alles Graf Heinrich von Hohenstein vorher besessen habe, für 12500 rheinische Gulden und 160 Mark lötigen Silbers, Erfurtschen Zeichens, zum Besitze ein. Diese Pfandschaft wurde später verlängert und seitdem ist Kelbra lange Zeit hindurch bei Stolberg und Schwarzburg gemeinschaftlich geblieben und der anfängliche Pfandbesitz ist ihnen, wie es scheint, niemals streitig gemacht worden.[3])

Die schon angedeutete üble wirtschaftliche Lage der Grafen von Hohenstein und vor allem eine tiefgehende Zerklüftung und Uneinig-

---

[1]) s. „Stammtafel des mediat. H. Stolberg.“ 1887. Tafel II.

[2]) s. Kartenblatt I.

[3]) Das Amt Kelbra begriff damals sowohl das jetzige Amt, als auch mehrere Orte im nachherigen Amte Hohenstein, die später von Kelbra losgerissen wurden, und bildete somit eine weitere erwünschte Abrundung der älteren Stolbergischen Besitzungen, deren festerer Zusammenhang dadurch befördert wurde. (Graf Botho zu Stolberg a. a. O., Kartenbl. I, sowie Anl. A, Tab. I.)

keit, die zwischen den verschiedenen Mitgliedern dieses Hauses im 15. Jahrhundert platzgegriffen hatte und zu Krieg und Fehde führte, hatte hierzu die Handhabe geboten, umsomehr, als Graf Botho von Stolberg in verwandtschaftlicher Beziehung zu den Hohensteinern stand und wahrscheinlich schon deswegen einen gewissen Anteilsanspruch auf eventuelle Succession ihrer bedeutenden Besitzungen hatte. Die Art der Erwerbung ist jedoch auch hierbei nach den bisher vorhandenen Nachrichten nicht vollkommen aufzuklären; die finanziellen Aufwendungen werden nicht erwähnt und scheinen nur unbeträchtlich gewesen zu sein, was auch aus dem Umstande erklärlich, dafs der gröfsere und heute wohl wertvollere Teil der Herrschaft, aus ausgedehnten Forsten bestehend,[1]) damals wohl noch wenig Wert hatte. Urkundlich ist nur festzustellen, dafs Graf Botho im Jahre 1417 von Dietrich IX., Grafen von Hohenstein-Heringen, Haus und Amt Hohenstein käuflich erwarb, nachdem Graf Heinrich von Hohenstein-Kelbra zu Heldrungen auf seine Ansprüche verzichtet hatte, und dafs er am 24. August 1428 damit[2]) („mit der Burg zu Hohenstein nebst allen Zubehörungen,[3]) Gerichten, Jagden, Manschaften und Lehen“[4]) vom Herzog Otto von Braunschweig belehnt wurde.

Im Zusammenhang mit dieser Erwerbung steht diejenige des ebenfalls von den Grafen von Hohnstein herrührenden, der Grafschaft Hohnstein benachbarten Schlosses und Amtes Heringen,[4]) welches bald darauf Graf Botho dem Älteren zufiel. Auch hier sind die Verhältnisse sehr verwickelt und unbestimmt. Wir haben darüber nur die sichere Angabe, dafs nach dem Tode des oben erwähnten Grafen Dietrichs von Hohenstein Graf Botho von Stolberg in Gemeinschaft mit dem ihm blutsverwandten Grafen Heinrich von Schwarzburg von Heinrich, Grafen von Hohnstein-Kelbra zu Heldrungen dessen Anteil (nämlich die Hälfte) an Schlofs und Stadt Heringen nebst Zubehör kaufte und diesen Anteil somit gemeinschaftlich mit Schwarzburg besafs. Dieser Kauf scheint aber nur zum teil ein wirklicher Kauf, zum teil aber eine gemeinschaftliche Beerbung gewesen zu sein, da, wie wir oben schon sahen, die Grafen von Stolberg sowohl wie

---

[1]) Der jetzige Wernigerödische Anteil; s. Kartenblatt I.

[2]) s. „Stammtafel des mediat. Hauses Stolberg.“ 1887. Tafel II.

[3]) Unter Zubehör des Schlosses Hohnstein mufs in der Hauptsache das verstanden werden, was heute das Amt Hohnstein bildet mit Ausschlufs mehrerer Orte im südlichen Teile desselben, die erst 1700 bei der Abrundung der Grafschaft hinzugekommen sind.

[4]) s. Kartenblatt I.

auch die Grafen von Schwarzburg zu den Hohnsteinern in verwandtschaftlicher Beziehung standen. Bei den erwähnten zerrütteten Verhältnissen des Hauses Hohnstein war es somit natürlich, dafs die Verwandten einschritten und ihre Successionsrechte geltend machten. Zu dieser Annahme sind wir umsomehr berechtigt, als auch die ebenfalls mit den Hohnsteiner Grafen verschwägerten Herren von Gera und von Plesse die Erbschaft der zweiten Hälfte von Heringen nach dem 1417 erfolgten Tode Dietrichs von Hohnstein angetreten hatten.[1]) Jedoch auch ihre Viertelsanteile wurden später, 1432 und 1439, von Graf Botho von Stolberg käuflich erworben. Dies alles ging nur unter den gröfsten Schwierigkeiten, Anfechtungen und Kämpfen vor sich, in denen natürlich der wirtschaftlich und finanziell Stärkere, der zweifellos in diesem Falle Graf Botho von Stolberg war, die Oberhand gewinnen mufste. Dieser hatte damit ein Territorium von vier bis fünf Quadratmeilen seinem Gebiete angeschlossen und mit den beiden Herrschaften in der Goldenen Aue[2]) war der wertvollste und reichste Teil derselben dem Hause Stolberg erworben. Jedoch ist zu bemerken, dafs durch Privatvertrag sowohl für den Besitz als auch für die Verwaltung beider Herrschaften der Grundsatz vollkommener Gemeinschaftlichkeit aufgestellt war, dafs die beiden Grafenhäuser Schwarzburg und Stolberg ihre Vögte zusammen ernannten und die Regierung beider Herrschaften gemeinschaftlich versahen. Gewissermafsen eine Folge dieser Kommunion, jedenfalls im Zusammenhang mit ihr, war die sonst schon 1418 erfolgte und für das Haus Stolberg überaus wichtige und glückliche Erbverbrüderung mit den Häusern Schwarzburg und Wernigerode.[3]) Mit letzteren, den Grafen von Wernigerode,[4]) vereinigte die Stolberger schon seit längerer Zeit ein verwandtschaftliches, brüderliches Band, welches wahrscheinlich schon früher durch formelle Erbabkommen gefestigt war. Leider sind uns bestimmte Nachrichten hierüber nicht erhalten; gewifs ist indes, dafs schon im Jahre 1414 der damalige Oberlehnsherr, Erzbischof Günther von Magdeburg den Grafen Heinrich von Wernigerode und die beiden Stolbergischen Brüder

[1]) Wir haben es hier somit mit dem Institut der Ganerben zu thun, die sich unter einander einigen mufsten. — Vergl. Graf Botho zu Stolberg a. a. O. S. 179 ff.

[2]) Kelbra und Heringen; s. Kartenblatt I.

[3]) Seitens der Grafen von Schwarzburg und von Wernigerode mag dabei möglicherweise der Gedanke im Hintergrunde bestanden haben, den damals noch unvermählten und aller Seitenverwandten entbehrenden Grafen Botho zu beerben.

[4]) s. Teil I.

Heinrich und Botho mit Haus und Stadt Wernigerode[1]) nebst allem Zubehör und mit der Zusage, sie gegen alle Ansprüche, die andere gegen sie erheben sollten, zu schützen, belieh, ein sicheres Zeichen, dafs schon damals die Stolberger die formelle Anwartschaft auf Wernigerode besafsen.[2])

So erklärt es sich auch, dafs 1427, zwei Jahre vor Aussterben der Grafen von Wernigerode, der Herzog von Braunschweig nicht diesen, sondern den Grafen Botho von Stolberg mit dem an die Grafschaft Wernigerode grenzenden und seit alter Zeit mit ihr vereinigten Amte Elbingerode belieh und zugleich dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die gesamte Hand mit ihm erteilte. Wir sehen hieraus, von wie grofser Wichtigkeit die soeben erwähnte Erbverbrüderung von 1418 war und wie schnell sie Früchte brachte.

Noch viel wichtiger jedoch für das ganze Haus Stolberg war das Jahr 1429. Das Geschlecht der Grafen von Wernigerode starb ohne männliche Nachkommenschaft oder sonstige legitime Lehnserben aus und seine ganze grofse Erbschaft fiel dem alleinigen Anwärter, dem Grafen Botho von Stolberg zu. Graf Botho trat diese Erbschaft sogleich an und wurde im Jahre 1431 vom Erzbischof von Magdeburg mit der Grafschaft Wernigerode belehnt, allerdings in Gemäfsheit der Erbverbrüderung zur gesamten Hand mit den beiden Grafen Heinrich von Schwarzburg, Vater und Sohn.

Diese neue Erwerbung ist für die Geschichte des Hauses Stolberg epochemachend: der Anfall der Grafschaft Wernigerode wurde schon damals als ein Ereignis von höchster Bedeutung für das gesamte Haus anerkannt. Einmal war die Gröfse der Besitzung, obgleich einerseits noch manches von der heutigen Grafschaft fehlte, auch für die damalige Zeit eine sehr bedeutende,[3]) — sie war ausgestattet sowohl mit ausgedehnten Harzforsten, die den Brocken, den höchsten Berg Norddeutschlands, umgeben, als auch im Flachlande mit sehr ergiebigen Domanialgütern, wozu andrerseits noch verschiedene Pertinenzen, wie Zilly, Anteile am Amte Harzburg u. a. m. gehörten, die später verloren gegangen sind. Dann aber verband sich schon damals mit dem Besitz dieser reichen Herrschaften eine grofse politische Machtstellung, denn zu Wernigerode gehörte eine ziemlich zahlreiche Lehnsmannschaft, welche zwar gröfstenteils aufserhalb der eigentlichen

[1]) s. Teil I.

[2]) Vgl. hierüber Graf Botho etc. a. a. O. S. 187 ff.

[3]) Wernigerode bildete mit dem anschliefsenden Elbingerode ein Gebiet von etwa sechs Quadratmeilen. S. Kartenblatt I, sowie Anlage A, Tab. I.

Grafschaft ihre Rittersitze hatte, aber immerhin im Notfalle zum Beistande verpflichtet war. Natürlich erscheint es daher, dafs seit 1429 Wernigerode als der Hauptsitz der Stolberger betrachtet wird und dafs diese sich seither ununterbrochen in erster Linie Grafen und Herren zu Wernigerode nennen.

Doch verfolgen wir des weiteren die wirtschaftliche Thätigkeit des Grafen Botho. Schon in dem auf den Erwerb Wernigerodes folgenden Jahre 1430 fand er wieder eine Gelegenheit, den Grund zu einer künftigen neuen Abrundung seiner Besitzungen zu legen. Er kaufte nämlich auf Wiederkauf vom Landgrafen von Thüringen das seiner Rofslaschen Herrschaft benachbarte Schlofs und Amt Questenberg,[1]) welches, da es nie wieder ausgelöst wurde, seither der besagten Grafschaft einverleibt geblieben ist. Auch noch andere Besitzerweiterungen sind Graf Botho zu verdanken, so vor allem Anteile der dem Grafen von Mansfeld gehörigen Herrschaft Morungen[2]) und die Herrschaft Frohndorf,[3]) die Botho im Jahre 1448 in Gemeinschaft mit dem Grafen Heinrich von Schwarzburg von den Grafen von Beichlingen für ein denselben dargeliehenes Kapital von 22000 Gulden erst pfandweise, dann kaufweise erhielt;[4]) wir wollen dieselben jedoch nur nebenbei und der Vollständigkeit halber erwähnen, da sie bald darauf von den Grafen von Stolberg wieder veräufsert wurden und von keinem wesentlichen Interesse sind.

Es ist noch einer zweiten gröfseren Erbverbrüderung Erwähnung zu thun, welche Botho im Jahre 1433 — in Verfolg der früheren von 1418 — veranlafste und in welche die Grafen von Stolberg und Schwarzburg auch die Grafen von Hohnstein-Klettenberg aufnahmen, um sich allseitig gegenseitige Besitzfolge zuzusichern.[5]) Der Zweck dieser grofsen Erbverbrüderung liegt auf der Hand: es sollte verhindert werden, dafs die grofsen fast ganz zusammenhängenden Besitzungen der drei mächtigen verbündeten Grafengeschlechter beim etwaigen Aussterben der einen in fremde Hände kämen.[6]) Graf Botho bezog den Vertrag aufser auf Stolberg, Ebersburg und Heinrichsberg, welche schon bei der ersten Erbverbrüderung genannt werden,

---

[1]) s. Kartenbl. I, sowie Anl. A, Tab. I.

[2]) s. Kartenblatt I.

[3]) Frohndorf liegt im Kreise Eckartsberga.

[4]) s. Stammtafel des mediat. H. Stolb. 1887. Tafel II.

[5]) s. dies. Tafel II.

[6]) Dieses ist später beim Aussterben des Hohnsteiner Stammes dennoch eingetreten.

auch noch auf Hohnstein, Rofsla, Röblingen und Elbingerode, wie natürlich auch Heringen und Kelbra.[1]) Wernigerode wird im Vertrag nicht genannt; da es aber auch an die beiden anderen Häuser mit zur gesamten Hand verliehen war, so walteten hier die gleichen Verhältnisse ob. Die Grafen von Schwarzburg zogen in die Gemeinschaft Sonderhausen, Straufsberg, Keula, Arnsberg, Almenhausen und das Landgericht, die Grafen von Hohnstein verschrieben Lohra, Klettenberg, Scherzfeld, Benneckenstein, Elrich, Bleicherode und das Landgericht.[2]) Auf alle diese Schlösser, Städte und Herrschaften wurden also von Stolbergischer Seite Anwartschaften erworben bezw. erneuert und wir gewinnen somit eine sehr interessante Einsicht in die weitgehenden und umsichtigen Pläne des Grafen Botho des Älteren.

Um nun seine vom wirtschaftlichen Standpunkt sehr interessante, lebhafte Thätigkeit nochmals kurz zu vergegenwärtigen, wollen wir anführen, was darüber in der vielerwähnten Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210 bis zum Jahre 1511 gesagt wird:

„Überblicken wir einmal seine (Bothos) Thätigkeit nach dieser Richtung (der weltlichen inneren Angelegenheiten) hin, so zeigt sich hauptsächlich sein Streben, die Besitzungen des Hauses zu erweitern. Durch Erbanfall hatte er etwa die heutige Grafschaft Stolberg-Rofsla mit Ausnahme von Questenberg und dann vereinzelte Besitzungen, wie das Amt Röblingen und die übrigen Besitzungen im unteren Ried und an der Finne überkommen. Neu erwarb er dazu Schlofs und Amt Hohnstein, sowie die Herrschaft Heringen, welche im grofsen und ganzen die ältesten Stammbesitzungen der Grafen von Hohnstein bildeten, sodann die Herrschaft Kelbra, ein Alt-Beichlingisches Besitztum, letztere beide Herrschaften mit Schwarzburg zusammen. Aufserdem fiel ihm die Grafschaft Wernigerode mit dem Amte Elbingerode auf der Nordseite des Harzes zu und später ein Bestandteil der nachherigen Herrschaft Frohndorf oder eines Teiles der Herrschaft Beichlingen. Demnächst sind die einzelnen mindergrofsen Besitzungen zu erwähnen, wie Questenberg, Morungen und Wippra nebst Zubehör, einzelner Orte und vorübergehender Pfandschaften zu geschweigen. Auch waren mit dem Besitze von Harzgerode und Günthersberg nicht unwichtige Folgen für die Befestigung der Hausmacht und politischen Stellung des Hauses verbunden. Graf Botho hatte den richtigen Blick, das Naheliegende, was zur Abrundung des Stamm-

[1]) vgl. Kartenblatt I, sowie Anl. A, Tab. I (Stolberg. Besitz).
[2]) vgl. Graf Botho etc. a. a. O. S. 195 ff.

landes diente, als das Vorteilhafteste zum Ziele seines Strebens zu machen und eher des Ferneren sich zu entschlagen. So brachte er seinem Hause beinahe doppelt so viel zu, als er vorher besafs. Wir möchten aber auf den grofsen Unterschied zwischen den alten Stammbesitzungen und den neuen Besitzungen hindeuten. Jene waren meistens Allodien oder umfafsten doch nur Lehnstücke von untergeordneter Bedeutung, während der neue Zuwachs fast ausschliefslich aus Lehen bestand, die von mächtigen Fürsten relevierten. Allerdings war die Qualität aller dieser Besitzungen eine reichsständische, die das Lustre des Hauses im Reiche und in seinen Beziehungen zu ihm hoben, wie denn das Stolbergische Reichscontingent eines der ansehnlichsten unter den kleinen Reichsständen in der Heimat der Grafen war. Es darf nicht wiederholt werden, dafs Botho eine bedeutende Energie, Ausdauer und Umsicht entfaltete und über grofse Geldmittel gebieten mufste, um so bedeutende Territorien unter oft schwierigen Verhältnissen an sich zu bringen, und seine Nachkommen müssen ihm ihre Dankbarkeit erhalten, weil durch ihn erst der Grund zu dem bedeutenden Umfange der Besitzungen gelegt wurde, deren sich das Haus noch heute erfreut. Er erscheint in mancher Hinsicht viel mehr als der Begründer des Wohlstandes seines Geschlechts, als sein Enkel Botho der Glückselige, der gewöhnlich dafür gehalten wird."

Graf Botho der Ältere starb im Jahre 1481 unter Hinterlassung nur eines Sohnes, Graf Heinrich des Älteren.[1]) An seiner sehr bedeutsamen und charakteristischen Wirksamkeit, welche, wie schon bemerkt, den Wohlstand des Hauses begründete, ist deutlich zu erkennen, dafs der Erwerb neuer Besitzungen und überhaupt der Zuwachs an Gütern in der damaligen Zeit nicht nur eine fianzielle, sondern namentlich eine politische Machtfrage war: es zeigt sich dies nicht nur darin, dafs, wie wir oben gesehen, sehr viele der Territorien, die erst später allmälig in den ausschliefslichen Besitz und das Eigentum des Hauses übergegangen sind, damals lehns- oder pfandweise vom Grafen Botho übernommen wurden, sondern ganz besonders auch in der Thatsache, dafs die Hauptgüter, wie z. B. Hohnstein, Kelbra, Heringen und Wernigerode selbst erworben wurden auf Grund von Vereinbarungen, Bündnissen und Erbverträgen, die mächtige, untereinander blutsverwandte oder verbrüderte Grafengeschlechter abschlossen. Diese waren, ebenso wie die modernen Fideikommisse, ausschliefslich dazu bestimmt, die Machtstellung und den Besitz, den sogenannten „Lustre"

[1]) s. Stammtafel.

der einzelnen Geschlechter zu erhalten bezw. zu vermehren. So sehen wir, wie sich diese Idee auch in Deutschland schon sehr früh bemerkbar macht und praktische Ergebnisse von höchster Bedeutung hervorgebracht hat.

Mit dem Ableben Graf Botho des Älteren finden die grofsen Besitzvermehrungen und -erweiterungen des Hauses Stolberg auf einige Zeit ihren Abschlufs. Wir können deshalb über diese Periode flüchtiger hinweggehen, um uns den am Anfang des 16. Jahrhunderts neu auftauchenden Verwaltungsmafsregeln und Vererbungsprinzipien mit desto gröfserem Interesse zuzuwenden.

Erwähnt sei nur, dafs, wie aus der geschilderten Thätigkeit des Grafen Botho leicht erklärlich, sich unter seinem Nachfolger Heinrich dem Älteren ungünstige Finanzverhältnisse herausstellten. Dieser kam nun bald zu der Überzeugung von der Unwirksamkeit der bisherigen Methode, die alten Schulden durch Aufnehmen neuer Kapitalien abzustofsen und mufste, um eine günstigere Finanzlage herbeizuführen, nicht nur zahlreiche Verpfändungen vornehmen, sondern auch grofse, nicht ganz unbedeutende Teile der Stolbergischen Herrschaft veräufsern. Dies war vor allem die oben erwähnte Herrschaft Frohndorf, ferner das Schlofs und Amt Röblingen [1]), welches, ziemlich nahe dem Amte Kelbra belegen, zu den schon im 13. Jahrhundert besessenen Stammgütern des Hauses gehörte, und für das Herzog Georg von Sachsen im Jahre 1504 eine Schuldurkunde über 14 500 Fl. ausstellte. [2]) Auf der Nordseite des Harzes mufste aufserdem das an die Grafschaft Wernigerode sich anschliefsende und dem Grafen zur Hälfte gehörige Schlofs und Amt Zilly veräufsert werden. Graf Heinrich der Ältere scheint überhaupt für die inneren, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, geschäftlichen Angelegenheiten seines Hauses nicht den gleichen Sinn und nicht entfernt die Begabung besessen zu haben wie sein Vater, Graf Botho. So übertrug er denn schon bei Lebzeiten die Regierung zum Teil seinen Söhnen, Graf Heinrich dem Jüngeren und Botho dem Glückseligen. [3]) Letzterer ist für sein Haus schon aus dem Grunde, dafs er der Stammhalter und gemeinsame Ahnherr aller jetzt bestehenden Linien ist, von grofser Wichtigkeit, aber auch für uns von Interesse insofern, als durch ihn oder vielmehr durch seine Gemahlin Anna, Tochter des Dynasten Philipp von Eppenstein-Königstein und der Gräfin Louise von der Mark-Rochefort wieder grofse

[1]) s. Kartenblatt I.

[2]) s. Graf Botho etc. a. a. O. S. 327.

[3]) s. Stammtafel.

Gebiete den Stolbergern erworben wurden. Es warren dies einmal die im Hennebergischen (Chur-Hessen) befindlichen sehr bedeutenden Herrschaften Königstein, Eppenstein und Münzenberg,[1]) die Bothos Sohn Graf Ludwig II[2]) zu Stolberg von seinem mütterlichen Oheim Eberhard IV., letzten Grafen zu Königstein, testamentarisch zum Universalerben ernannt, am 25. Mai 1535 erbte; zweitens aber succedierte er im Jahre 1544 ebenfalls infolge seiner mütterlichen Verwandschaft Ludwig III., letztem Grafen von der Mark-Rochefort in den niederländischen am linken Rheinufer gelegenen Rochefortischen Graf- und Herrschaften.[3])

All' diese sehr ausgedehnten, reichen und bedeutenden Erwerbungen sind nicht mehr im Besitze des Hauses, vielmehr sind sie nach vielen Streitbarkeiten und Wandlungen um das Jahr 1795, wie wir später sehen werden, den Stolbergern gegen ganz ungenügende Entschädigung endgültig verloren gegangen; nichtsdestoweniger müssen wir sie hier mit besonderer Betonung ihrer Bedeutung unter die Haupt- und Stammbesitzungen des Hauses rechnen, weil sie lange Zeit hindurch thatsächlich zu ihnen gehört haben und, wie auch das Folgende uns zeigen wird, in der uns beschäftigenden Geschichte eine grofse Rolle gespielt haben. Besonders bemerkenswert für uns sind die genannten Erwerbungen auch noch dadurch, dafs im Gegensatz zu den anderen grofsen Stolbergschen Gebietserweiterungen, die, wie gezeigt, meistens durch wirklichen oder fingierten Kauf bezw. durch Bündnisse und Verträge mit anderen, oft verwandten Grafengeschlechtern in Besitz der Grafen gekommen waren, hier zum erstenmale klar nachgewiesen ist, wie diese grofse Erbschaft, wenn auch mittelbar, jedenfalls durch Heirat mit einer grofsen Erbin, der Gräfin Anna von Königstein, dem Hause Stolberg zugefallen ist. Für diesen Umstand möchten wir ganz besondere Aufmerksamkeit beanspruchen.

Nebenbei erwähnen wollen wir noch, dafs derselbe Graf Ludwig II., von dem soeben die Rede war, im Jahre 1556, nachdem sein Schwiegersohn, Michael III., Graf zu Wertheim, Herr zu Breuberg, verstorben und mit ihm der gräflich Wertheimsche Mannesstamm erloschen war, auch noch die Grafschaft Wertheim und die

---

[1]) s. Kartenblatt II.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) s. Kartenblatt III.

[4]) s. Anlage A, Tab. I: Besitzungen des fürstl. Hauses Stolberg, Grafschaft Rochefort.

Hälfte der Herrschaft Breuberg erwarb. Da jedoch letztere Güter kaum als Stolbergische Stammbesitzungen zu bezeichnen sind, auch uns nähere Nachrichten über sie nicht zur Verfügung stehen, wollen wir sie nur beiläufig der Vollständigkeit halber erwähnt haben.

Mit dem Erwerb der grofsen Königstein-Rochefortischen Erbschaft finden vor der Hand die grofsen Erweiterungen des gräflich Stolbergschen Familienbesitzes ihren Abschlufs. Kleinere Erwerbungen, die zum Teil nur vorübergehend in der Hand der einzelnen Grafen gewesen sind oder solche, die zum Stammbesitz in keiner Verbindung und somit für die Geschichte und Entwickelung desselben von keiner Bedeutung waren, haben wir, wie schon früher angedeutet, bei der Schilderung der Gestaltung desselben, die wir speziell zur Aufgabe dieses Teiles unserer Arbeit gemacht haben, geflissentlich unberücksichtigt gelassen oder doch nur nebenbei erwähnt; vielmehr haben wir uns absichtlich auf die Darstellung der geschichtlich wichtigen Territorien beschränkt und nur die Hauptsache, auf die es uns dabei besonders ankommt, daraus hervorgehoben, damit durch zu langes Aufzählen unwichtiger Accessorien nicht die Klarheit der Schilderung leide und ihr Hauptzweck, nämlich die Art der Entstehung des Haus- und Stammbesitzes, die Erwerbung seiner wichtigsten Teile sowie speziell die allmälige Heranbildung und Abrundung der jetzt noch bestehenden alten Stolbergschen Hausgüter, nicht aus dem Auge gelassen werde. Auf vieles Einzelne werden wir später zurückzukommen haben; in dem jetzt abschliefsenden Teile möchten wir besonders in grossen Zügen auf Grund des dargebotenen geschichtlichen Materials auf die sehr charakteristischen Prinzipien hingewiesen haben, auf die sich schon damals fast regelmäfsig die Erwerbungen von Gütern stützten, auf den noch unbewufsten aber natürlichen Drang, immer das Nächstliegende und bequem Erreichbare auf verschiedene Weise, je nach der Lage der Verhältnisse, erst durch ein Rechtsgeschäft, wie z. B. durch Erbvertrag oder Verpfändung an sich zu binden, um es nachher in seinen Besitz zu bringen und auf diese Weise den schon vorhandenen Grundbesitz immer wieder zu ergänzen, abzurunden und zu erweitern. Ein zweites Moment gesellt sich diesem ersten zu: es ist die Frage der Sicherstellung des einmal Erworbenen, der Bindung und Festlegung des Grund und Bodens. Auch diese tritt uns, wie schon wiederholt darauf hingewiesen, im frühesten Mittelalter, obgleich in allerdings noch sehr unsicherer Form, hier entgegen: die soeben erwähnten Familienbündnisse und Erbverträge, die verschiedenen Hausbestimmungen und Hausgesetze das Erbrecht be-

treffend, endlich die schon damals übliche Bezeichnung als „Hausbesitz“ oder „Stammgut“ selber sind ebensoviel Anzeichen dafür, dafs die Idee der Nützlichkeit bezw. Notwendigkeit einer solchen Festigung des Grundbesitzes, die übrigens im Gegensatz zum römischen Recht der germanischen Rechtsauffassung, wie wir später noch ausführen werden, nicht fremd war, schon früh gerade bei den mächtigen Adelsgeschlechtern Fufs gefafst hat. Genau zu bestimmen, zu welcher Zeit diese Idee im mittelalterlichen Deutschland entstanden ist, scheint uns unmöglich; vielmehr ist anzunehmen, dafs sie sich naturgemäfs allmälig entwickelt hat aus der speziell beim hohen Adel ebenso natürlichen schon erwähnten Tendenz, immer ausgedehntere Territorien zu erwerben und sich auch ihren Besitz möglichst zu sichern.

Grund und Boden nämlich war damals nicht nur die bequemste, sicherste und für den Herrenstand, neben dem Berg- und Hüttenwesen, welches ja auch bei den Stolbergischen Besitzungen eine sehr wichtige Rolle spielte,[1]) die allein zugängliche Quelle des Reichtums,

---

[1]) Über die Erträge der zahlreichen in den Stolbergischen Grafschaften befindlichen, jetzt meistens aufser Betrieb gesetzten Bergwerke, die im Mittelalter einen sehr bedeutenden Teil sämtlicher Einkünfte der gräflichen Besitzungen bilden mufsten, können wir leider keine mafsgebenden Mitteilungen machen, da uns die Quellen hierzu nicht zugänglich waren.

Nach den von uns in der fürstlichen Kammer zu Wernigerode angestellten Ermittlungen ist das Verzeichnis derselben folgendes:

Bergwerke in den Stolbergischen Grafschaften.

I. Im Betriebe befindlich:

a) Eisenerzbergbau am Büchenberge i. d. Grafschft. Wernigerode.
b) Flufsspatgrube bei Strafsberg i. d. Grafschft. Stolberg.
c) Flufsspatgrube i. d. Krummschlucht i. d. Grafschft. Stolberg.

II. Nicht im Betriebe befindlich:

a) Kupfererzbergwerk i. d. Goslarschen Gleie bei Hasserode, Grafschaft Wernigerode.
b) Wismut- u. Kobaltbergwerk im Thumkuhlenthale, Grafschaft Wernigerode.
c) Steinkohlenbergwerke im Kunzenthale resp. Tosborn bei Rothesütte und am Poppenberge im Wernigerödischen Teile der Grafschaft Hohnstein, „Hohnsteinscher Forst“ genannt.
d) Das s. z. von Wernigerödischer Seite betriebene Steinkohlenbergwerk am Rabenstein im Ilfelder Stifts-Gebiete.
e) Das Steinkohlenbergwerk am Vatersteine bei Neustadt a. Hohnstein im St.-Stolbergischen Anteile der Grafschaft Hohnstein.
f) Das Blei- und Silbererzbergwerk „Silberner Nagel“ bei Stolberg i. d. Grafschft. Stolberg.

sondern auch die alleinige Spenderin von politischem Einflufs und politischer Macht. Nach diesen beiden Zielen aber, — Reichtum

g) Das Kupfererzbergwerk i. d. Krummschlucht, Grafschft. Stolberg.

h) Das Kupferschieferbergwerk bei Rottleberode i. d. Grafschft. Stolberg.

i) Das Kupferschieferbergwerk bei Questenberg i. d. Grafschft. Rofsla.

k) Das Antimonerzbergwerk bei Wolfsberg i. d. Grafsch. Rofsla.

l) Zahlreiche kleinere Eisenerzgruben i. d. Grafschft. Hohnstein, der Aktien-Ges. Harzer Werke zu Rübeland u. Zorge gehörig.

m) Zahlreiche kleinere Eisenerzgruben i. d. Grafschft. St.-Stolberg.

n) Der Alabasterbruch bei Harzungen im Stolbergischen Anteile d. Grafschft. Hohnstein; war von Wernigerödischer Seite verpachtet.

o) Die Manganerzgruben bei Ilfeld im Wernigerödischen Teile d. Grafschft. Hohnstein „Hohnsteinscher Forst" genannt.

p) Das Blei- und Silbererzbergwerk bei Strafsberg i. d. Grafschft. Stolberg.

Hüttenwerke in den Stolbergischen Grafschaften.

I. Im Betriebe:

a) Die Eisenhütte zu Ilsenburg i. d. Grafschft. Wernigerode.

II. Nicht im Betriebe:

a) Die Eisenhütte zu Schierke i. d. Grafschft. Wernigerode (von gegen 1670 bis 1865, vgl. Jacobs Schierke, S. 20—28). Im Jahre 1818 lieferten die beiden Hohen Öfen in Ilsenburg u. Schierke zusammen 18 500 Zentner Eisen im Werte v. 70—80 000 Thlrn., was den zwölften Teil der Erzeugung der damaligen Hohen Öfen des Harzes ausmachte.

b) Die Seigerhütte bei Wernigerode, eine Kupferhütte.

c) Die Kesselhütte bei Wernigerode (Blei und Kupfer).

d) Die Kupferhütte oberhalb des Eckerkrug i. d. Grafschft. Wernigerode.

e) Die Sct.-Johannishütte (Eisenhütte) bei Ilfeld. Familie Balke, dann Braunschweigisch.

f) Die Josephshütte bei Rottleberode i. d. Grafschft. Stolberg.

g) Die Kupferhütte in der Krummschlucht, Grafschft. Stolberg.

h) Die Kupferhütte bei Questenberg (Wiebröder Hütte) i. d. Grafschft. Rofsla.

i) Die Eisenhütte bei Bennungen i. d. Grafschft. Rofsla.

k) Die Antimoniumhütte bei Wolfsberg i. d. Grafschft. Rofsla.

l) Die Saline bei Numburg im St.-Stolbergischen Amte Heringen. (Humboldt soll Mitbeteiligter gewesen sein.)

Schon aus der grofsen Anzahl dieser Bergwerke und Hütten ist zu ersehen, eine wie grofse wirtschaftliche Wichtigkeit denselben zweifellos beizumessen ist.

Näheres über das Stolbergische Berg- und Hüttenwesen findet man gelegentlich in Prof. Weddings Arbeit über die „Harzische Eisenindustrie", ferner in Archivrat Dr. Jacobs Schrift über „Schierke" und in desselben „Beiträge über die Ilsenburger Hütte", publiziert in der Harzzeitschrift, auch in seinen „Bemerkungen über den Ilsenburger Eisengufs" im Festheft 1892/93 derselben Zeitschrift. An diese Beiträge möchten wir die Leser, die dafür Interesse haben, hiermit verweisen.

Nachträglich ist es uns noch gelungen, eine Zusammenstellung des Fürstl. Stolberg-Wernigerödischen Bergwerk-Eigentums anlegen zu können. S. Anl. D, Tab. IV.

und politischer Machtstellung, — strebte seiner ganzen Stellung gemäfs natürlich in erster Linie der hohe Adel, die Grafen- und Fürstengeschlechter.

So kam es denn, dafs entsprechend diesem Entwicklungsgange, den wir am Anfange des folgenden Kapitels des näheren zu erläutern versuchen werden, die Idee der Gebundenheit und Unveräufserlichkeit des Grund und Bodens thatsächlich auch schon im Mittelalter im Lehnrecht zum Ausdruck kam. Bei diesem sind verschiedene Grundsätze zu unterscheiden: gewöhnlich konnten die Lehen nur im Mannesstamm der belehnten Geschlechter weiter vererbt werden. Oft aber, und dies ist beim Stolbergischen Geschlechte gewöhnlich der Fall, waren es sogenannte „erbliche Männer- und Weiberlehen“ und konnten demnach im Fall des Aussterbens der männlichen Nachfolger auch bei der weiblichen Nachkommenschaft verbleiben. Das Lehnrecht als solches erschwerte zwar den Verkauf und die Übertragung von Lehnstücken, indem es all diese und ähnliche Geschäfte von der Einwilligung des Ober-Lehnsherrn abhängig oder gar unmöglich machte, jedoch schützte es bei den grofsen feudalen Territorien altadliger Geschlechter nicht genügend vor Erb-Teilungen und somit vor Zerstückelung des Besitzes; denn obleich einerseits ein Lehnstück als solches nicht ohne weiteres teilbar war, sondern höchstens der Ertrag desselben verschiedenen gleichberechtigten Lehnsinhabern gleichmäfsig zu gute kommen konnte, so ist doch andererseits festzuhalten, dafs derartige grofse Familienbesitzstücke, wie z. B. die genannten Stolbergischen, nicht etwa aus einem Lehnstück bestanden, sondern vielmehr einen vom Standpunkt der Familie aus allerdings einheitlich als Hausgut bezeichneten, jedoch aus unzähligen verschiedenen Lehen und Allodien bestehenden Güterkomplex darstellten. Da die einzelnen Lehen nicht etwa aneinandergekettet, sondern natürlich unter die verschiedenen gleichberechtigten Erben beliebig verteilbar waren, so sehen wir, dafs der Gefahr der Zerstückelung des sogenannten Hausbesitzes durch das Lehnrecht keineswegs gesteuert war. Letztere, die Zerstückelung, war denn auch immer die Hauptgefahr, die fortwährend den adeligen Grofsgrundbesitz des Mittelalters ernstlich bedrohte, bis man schliefslich um die Zeit des dreifsigjährigen Krieges, „um die vornehmen Familien gegen die Nachteile des übernommenen römischen Rechtes zu schützen,“ [1]) eine weit strengere

[1]) Stereotype, fast regelmäfsig sich wiederholende Ausdrucksweise.

Rechtsform erfand bezw. in Deutschland aus Spanien übernahm: das beständige, unteilbare, unveräufserliche Familienfideikommifs.

Diese Gefahren und das weitere Reifen der besprochenen Grundsätze werden wir im Verfolg der Geschichte des Stolbergischen Familienbesitzes, die wir von diesem Gesichtspunkte aus weiter verfolgen wollen, des näheren kennen lernen.

Kapitel II.

2. Periode (von ca. 1550 bis ca. 1750): Entwicklung der Vererbungsgrundsätze in den Hausverträgen, weitere Ausbildung der Idee der Unveräufserlichkeit, Zustandekommen des Fideikommifses.

Bis ungefähr zur Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sich die Besitzverhältnisse des gräflich Stolbergischen Hauses, wie wir im vorhergehenden Kapitel gesehen, verhältnismäfsig sehr günstig und, wie wir im folgenden sehen werden, im Vergleich zu deren nunmehriger Entwicklungsgeschichte ziemlich einfach und ohne Schwierigkeiten gestaltet. Allerdings waren solche, wie bei der Verwaltung, Vererbung und den verschiedenartigsten Rechtsgeschäften so ausgedehnter Territorien unausbleiblich, auch schon früher verschiedentlich entstanden, aber mit vielem Geschick und meistens hervorragendem Erfolge waren sie, wie wir schon mehrfach Gelegenheit hatten zu zeigen, von den derzeitigen Besitzern beseitigt oder umgangen worden.

Einmal war dies, wie gesagt, dem Geschick und der wirtschaftlichen Begabung der Grafen selbst zu verdanken: wir erinnern diesbezüglich nur an die Grafen Heinrich XI., Botho II. (den Älteren) und schliefslich an Botho den Glückseligen, von dem wir zuletzt gesprochen und der nicht nur als Staatsmann, sondern hauptsächlich als hervorragendes Administrationstalent anerkannt und bewundert wurde. Sie alle haben es nicht nur verstanden, neue Besitzungen ihrem Hause zu gewinnen, sondern, was oft schwieriger und viel wichtiger war, sie wufsten das einmal Erworbene festzuhalten und vor Zerstückelung zu schützen.

Auf dieses erste Moment, die wirtschaftliche Begabung der Besitzer, legen wir jedoch nur geringes Gewicht: denn trotz aller Umsicht und Klugheit hätte ihnen diese schwierige Aufgabe, ihre grofsen

Territorien zusammenzuhalten, nicht gelingen können, wären nicht andere Umstände, vor allem die Gunst der Zeit selber, in der sie lebten, und ihrer rechtlichen Grundsätze helfend hinzugekommen. Um letzteres und auch das Folgende recht zu verstehen, müssen wir uns dieselben, soweit sie mit unserem Thema zusammenhängen, in ihren Hauptzügen kurz vergegenwärtigen.

Zweierlei Rechtsanschauungen kommen für uns diesbezüglich in Betracht, nämlich die alte auf Gewohnheitsrecht basierende germanische und die in Deutschland übernommene römische. Beide von einander streng scheiden zu wollen wäre allerdings ein Fehler, da das deutsche Recht auf die Gestaltung der modernen römischen Rechtsauffassung im gemeinen Recht mancherlei Einwirkung gehabt hat, jedoch sind diese zwei Rechtsauffassungen gerade in der uns beschäftigenden patrimoinalen Rechtsidee auf sehr charakteristische Weise voneinander unterschieden, indem das alte Recht trotz seines Mangels an Festigkeit, unter der Einwirkung des feudalen Zeitalters und seiner Anschauungen das patriarchalische Moment in einer gewissen Bevorzugung der Erstgeburt gewohnheitsmäfsig immermehr zum Ausdruck brachte, während das römische Erbrecht die Gleichberechtigung aller gleich nahen Kinder und Verwandten zum Prinzip hatte.

Für die Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland ist kein bestimmter Zeitpunkt anzugeben: sie war vielmehr, wie bekannt, eine sehr allmälige und langsame; erwiesen ist jedoch, dafs dieselbe zu Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein zum Durchbruch gelangt und vollendet war. Deshalb scheint uns dieser Zeitpunkt und der Abschnitt unserer Arbeit, zu dem wir jetzt gekommen sind, für die vorzunehmende juristische Betrachtung besonders geeignet, und wir glauben auch in der Geschichte der Stolbergischen Besitzverhältnisse dafür die genügenden Anhaltspunkte zu haben. Dieselben werden wir im folgenden genauer präzisieren; ihnen entnehmen wir die Berechtigung, ungefähr die Mitte des 16. Jahrhunderts als einen Wendepunkt in der von uns beschriebenen geschichtlichen Entwicklung anzunehmen und in dieser die oben bezeichneten, den beiden Kapiteln dieses Teiles unserer Arbeit entsprechenden, zwei Perioden [1]) zu unterscheiden.

In der ersten Periode macht sich vorwiegend der Einfluſs der germanischen Rechtsanschauung stark bemerkbar, und die gewisse Unbestimmtheit und Unklarheit der Begriffe, die uns im frühen Mittelalter mehrfach entgegengetreten, ist wohl auf das häufige Fehlen

---

[1]) I. Per. — ca. 1550, II. Per. — ca. 1750.

einer bestimmten bindenden Rechtsnorm im alten deutschen Rechte, welches, wie gesagt, meistens nicht codifiziert war und nur auf Observanz und Gewohnheit beruhte, zurückzuführen. Gewifs hatten sich aus der Unklarheit und Willkür mit der Zeit für die verschiedenen Rechtsverhältnisse gewisse Grundprinzipien herausgebildet, die allgemein anerkannt und nicht mehr angetastet wurden: so entstand auch eine bestimmte, für Deutschland ziemlich einheitliche patrimoniale Rechtsordnung, in der die alten Anschauungen über den Grundbesitz getreu wiedergegeben waren, jedoch fehlte es ihnen oft an Sicherheit, und der Willkür war durch zahlreiche Widersprüche und durch mangelhafte Scheidung der verschiedenen Rechtsbegriffe noch viel Raum gelassen. Gerade diese Ungewifsheit war der Hauptgrund für die Einführung der strengeren Rechtsbegriffe, die dem alten römischen Rechte von jeher zu eigen waren.

Für unseren Zweck brauchen wir nicht auf den Ursprung all dieser Verhältnisse, die wir als allgemein bekannt voraussetzen dürfen, zurückzugehen; es genügt, wenn wir die für den uns beschäftigenden Gegenstand in Betracht kommende und wichtige Gestaltung derselben untersuchen.

Für die Zusammenhaltung des Grundbesitzes war die germanische Rechtsanschauung entschieden günstiger: der patriarchalische Zug der Autorität und des Vorrechts des Älteren, welcher jedem unausgebildeten nur auf Gewohnheit beruhendem Rechte innewohnt, weist uns von vornherein darauf hin. Wir brauchen ferner nur zu erinnern an das der germanischen Rechtsanschauung entwachsene und namentlich ihrem Lehnrechte eigentümliche Institut der „gesamten Hand“, wonach nicht eine einzige gewisse Person, sondern vielmehr ein ganzes Geschlecht mit einem bestimmten Territorium beliehen wurde und die einzelnen Lehnberechtigten dasselbe mithin gemeinsam innehatten und verwalten mufsten.[1]) Die Wirkung dieser „gesamten Hand“ haben

[1]) Über „Gemeinschaften zur gesamten Hand“ siehe Otto Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895. 80 p. 663 ff. Dort heifst es unter anderem:

„Wesen. Die Gemeinschaft zur gesamten Hand ist eine personenrechtliche Gemeinschaft, bei der die verbundenen Personen insgesamt zur aktiven Mitträgerschaft der Gemeinsphäre berufen sind. Hier kommt also die Personeneinheit in der Gesamtheit der Teilhaber zur rechtlichen Erscheinung. Nach innen ist es ihr Gesamtwille, der als einheitlicher Gemeinschaftswille herrscht. Nach aufsen ist es die Gesamtheit, die in einheitlicher Weise berechtigt und verpflichtet ist und handelnd auftritt. Hiermit ist die Erhebung eines Teilhabers zum Gemeinschaftshaupte keineswegs unvereinbar. Nur mufs der Gesamtheit grundsätzlich die oberste Stelle gewahrt sein, so dafs über der ein-

wir in der geschilderten Geschichte der Stolbergischen Besitzungen wahrnehmen können: nicht ein Graf war der jeweilige Besitzer, sondern alle Familienmitglieder hatten auf das „Hausgut“ Anrecht und eigenmächtig konnte kein einzelner Mitbesitzer in der Verwaltung vorgehen; aus praktischen Rücksichten jedoch wurde dieselbe, wie wir sahen, gewöhnlich einem der Brüder und zwar fast immer dem ältesten übertragen oder aber ernannten die gleichberechtigten Erben eine gemeinsame Verwaltung. Charakteristisch ist es, dafs in dieser Periode, wie man mit auffallender Regelmäfsigkeit findet, die jüngeren Brüder oft in der Weise ihrem älteren Platz machen, dafs sie entweder in den geistlichen Stand eintreten und dort vermöge ihrer Geburt ihrerseits zu hohen Würden gelangen, oder auch an einem grofsen Fürstenhofe Ämter bekleiden, jedoch ohne dabei ihren Anspruch auf das Hausgut und dessen Erträge aufzugeben. Gewifs hatte diese Gemeinschaft „zur gesamten Hand“ ihre grofsen Nachteile, indem sie namentlich sehr oft zu Uneinigkeit zwischen den Brüdern führen mufste; gegen Veräufserung und Zerstückelung des Familienbesitzes jedoch war sie sicher ein starker Schutz; dafs sie sich als solchen bewährt hat, beweist uns am besten die Thatsache, dafs die Grundsätze der gesamten Hand sehr oft in den späteren Hausgesetzen des hohen Adels, wie wir es auch bei den Stolbergischen sehen werden,

---

seitigen Herrschaftsgewalt des Hauptes die Herrschaft des Gesamtwillens steht und trotz aller Vertretungsmacht des Hauptes die volle Darstellung der Gemeinschaft nur durch alle insgesamt stattfindet.

Geschichte. Die gesamte Hand wurzelt im germanischen Familienrechte. Ihre älteste Erscheinungsform ist die unter Brüdern nach dem Tode des Hausvaters festgesetzte Hausgemeinschaft ... etc. Eine solche Gemeinschaft von „Ganerben“ (coheredes) konnte längere Zeit und sogar durch mehrere Geschlechterfolgen fortgesetzt werden ... etc.

Bald überschritt die Gemeinschaft zur gesamten Hand den Kreis des Familienrechtes ... etc. Unter dem Landvolke entwickelten sich die bäuerlichen Gemeindeschaften; im niederen Adel die ritterlichen Ganerbschaften; im hohen Adel die Erbverbrüderungen ... etc. (s. Heusler I, 234 ff. — dafs die Erbverbrüderungen ursprünglich nicht Erbverträge, sondern Gemeinschaften zur gesamten Hand waren, wird heute nicht mehr bestritten; zum Beweise genügen die Stellen bei Kraut, § 156). Dazu kam, dafs sich das Lehnrecht der gesamten Hand bemächtigte und in der Belehnung zur gesamten Hand eine Rechtsform schuf, bei der die Herstellung einer personenrechtlichen Gemeinschaft durch eine rechtsgeschäftliche Handlung des Lehnsherrn vermittelt wurde.

(Homeyer: Sachsenspiegel II, 2 S. 457 ff. Näheres unter Buch II Abschn. I. Ursprünglich ist freilich die Belehnung zur gesamten Hand auf Brüder oder andere Verwandte berechnet; sie kann aber auch Fremde vereinigen.) Näheres siehe ff. Seiten!“

beibehalten wurden. Um nun zu verstehen, auf welcher Grundlage die Hausgesetze entstanden, müssen wir uns die hauptsächlichen Grundzüge des sogenannten Privatfürstenrechts in Erinnerung bringen, jener Rechtsnorm, die dem „hohen Adel“ dadurch eine vor allen anderen Ständen bevorzugte Stellung gab, dafs sie ihm erlaubte, durch eigene Gesetzgebung seine Familienverhältnisse zu ordnen, nämlich durch seine sogenannte „Autonomie“. Wir lesen darüber in Holtzendorffs „Encyklopädie der Rechtswissenschaft“ [1]) in der von Professor Hermann von Schulze-Gävernitz verfafsten Abhandlung über das deutsche Fürstenrecht: „In den Familien des hohen Adels erzeugte sich ein eigentümliches Standesrecht, welches durch dessen Regentenstellung wesentlich mit bedingt wurde. Da aber die deutschen Territorien noch nicht zu eigentlichen Staaten herangereift waren und die Landeshoheit nach patrimonialen Grundsätzen beurteilt wurde, so bezeichnete man das Standesrecht des hohen regierenden Adels als Privatfürstenrecht, welches im Sinne der damaligen Zeit als ein unklares Gemisch von staatsrechtlichen und privatrechtlichen Sätzen behandelt wurde, jedoch mit vorherrschend privatrechtlichen Gesichtspunkten.“ [1]) Weiter heifst es daselbst p. 1356: „Zahlreiche Urkunden beweisen, dafs alle Schenkungen, Vererbungen, Eheschliefsungen von den Mitgliedern des Herrenstandes (scil. ursprünglich) ganz nach dem gewöhnlichen Landes- und Stammesrecht vorgenommen wurden. Wohl gab es in den erlauchten Familien gewisse Hausobservanzen, dagegen ist von eigentlichen geschriebenen Hausgesetzen vor dem Anfange des 14. Jahrhunderts nirgends die Rede.“ Und weiter unten p. 1356 ff. schreibt v. Schulze-Gävernitz: „Im 14. und 15. Jahrhundert kam diese Entwicklung zum Abschlusse, indem die Familie des hohen Adels sich immer mehr zur Genossenschaft mit korporativem Charakter verdichtete und somit der Boden einer Autonomie wurde, welche sich zu einer überaus thätigen Selbstgesetzgebung in zahlreichen Hausstatuten entfaltete. In der Autonomie der hochadeligen Familie liegt von nun an die wichtigste Quelle des Standesrechts des hohen Adels, welches später als Privatfürstenrecht bezeichnet wurde.

---

[1]) Holtzendorff: Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Leipzig 1890. p. 1351.

[2]) Zu dem früheren Herrenstande und späterem „hohen Adel“ gehören, wie bekannt, alle Familien, deren Häupter sich im Besitze reichsunmittelbarer Territorien befinden bezw. befanden und als Reichsstände stimmberechtigt waren in der Reichsversammlung.

Die durch die Hausgesetzgebung begründeten Rechtssätze sind besonders folgende:

1. Vorzug des Mannesstammes. Die im älteren deutschen Rechte vorhandenen einzelnen Bevorzugungen des Mannesstammes wurden durch die Hausgesetzgebung zu einem ausschliefslich agnatischen Prinzip ausgebildet, wonach selbst die entferntesten agnatischen Stammesvettern die Töchter und deren Nachkommen ausschlossen. Nur wer gleichen Namen und gleiches Wappen führte, gehörte zur Familie oder zum Hause des hohen Adels; die Töchter wurden auf standesgemäfsen Unterhalt bis zu ihrer Versorgung in einem Kloster oder ihrer Verheiratung angewiesen. Im letzteren Falle hatten sie den Anspruch auf eine Aussteuer, deren Höhe in den Hausgesetzen ein für allemal bestimmt zu werden pflegte. Bei diesem Ausschlusse der Töchter spielten die Töchterverzichte eine grofse Rolle, welche anfangs dazu bestimmt waren, wirklich vorhandene Erbansprüche der Töchter zum Besten des Mannesstammes zu beseitigen, nach und nach aber zu einer blofsen Form wurden, indem auch die nicht verzichtet habenden Töchter als verzichtend „verziehene Töchter" angesehen wurden.

2. Unveräufserlichkeit der sämtlichen Hausbesitzungen. Aus dem Beispruchsrecht des nächsten Erben wurde allmählich die unbedingte Unveräufserlichkeit, das scharf ausgeprägte Stammgutsprinzip[1]) entwickelt. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert wurde dieses alte Stammgutsprinzip nicht selten in die Form des Familienfideikommisses gekleidet; doch blieb dies, wenigstens im Kreise des hohen Adels, ziemlich gleichgültig; es war nichts als ein fremder Name für einen einheimischen Rechtsgrundsatz, welcher dadurch keine wesentliche Veränderung erlitt.

3. Unteilbarkeit der sämtlichen Besitzungen. Dieses dritte Prinzip war am schwersten durch die Hausgesetzgebung zu verwirklichen, da hier dem Familieninteresse, „dem Lustre oder Splendor des Hauses", die festgewurzelten Ansprüche mehrerer Söhne oder Vettern auf Teilung entgegenstanden. Immer von neuem wurden die Unteilbarkeitsbestimmungen von dem Einzelinteresse wieder durchbrochen und was einzelne Hausgesetze bereits im 14. Jahrhundert anbahnten, gelingt

---

[1]) L. Zimm: „Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und Verlaufe". Tübingen 1857.

oft erst mehrere Jahrhunderte später für alle Zeiten festzustellen.

4. Das Recht der Erstgeburt[1]) war eigentlich die notwendige Konsequenz der Unteilbarkeitsanordnungen, doch kam man gewöhnlich erst später auf diese einzig zweckmäfsige Successionsordnung. Man suchte vorläufig durch andere, freilich weniger entsprechende Mittel die Unteilbarkeit zu erhalten, z. B. durch Anordnung von gemeinsamen Regierungen, oft mit einem gewissen Direktorium des Ältesten, durch Eheverbote für die Nachgeborenen, durch hausgesetzliche Bestimmung mehrerer Söhne für den geistlichen Stand. Von Jahrhundert zu Jahrhundert gewinnen aber die Hausgesetze an Bestimmtheit, Umfang und Präzision. Mit jedem neuen Hausgesetze wird eine höhere Stufe erklommen, bis endlich das Gebäude der Hausverfassung vollendet dasteht. Zuerst wird Unveräufserlichkeit, Unteilbarkeit und dann auch Einherrschaft festgestellt, aber immer noch in unbestimmter Weise, oft als Vorzug des Ältesten in mehreren Linien in Form des Seniorates. Aber auch dies genügte noch nicht; das Seniorat, Majorat oder die sonstige Succession nach Altersvorzug mufste erst in die folgerichtige Linealprimogenitur verwandelt werden. Erst in dieser fand die fürstliche Hausverfassung ihren reifen Abschlufs."

Diese Ausführungen von Professor von Schulze-Gävernitz haben wir wörtlich zitiert, weil sie unserer Meinung nach vollständig das Richtige treffen, weil wir dieselben in unseren Untersuchungen über die Stolbergischen Besitzverhältnisse bestätigt gefunden und weil jedes Wort davon für unsere Frage von gröfster Bedeutung ist; es sind uns darin die nötigen Anhaltspunkte für die Beurteilung der rechtlichen Entwicklung unseres Gegenstandes in erwünschter Vollständigkeit gegeben, und wir werden nunmehr, uns auf diese mafsgebenden Hinweise stützend, sowohl manches Vorhergehende als auch vorzüglich das Folgende im wahren Lichte erkennen und richtig auffassen können: es möge uns daher ein weiteres Eingehen auf die besprochene Entwicklung an dieser Stelle geschenkt sein, zumal da wir dieselbe im Folgenden an unserem Beispiel praktisch zu erläutern haben. Vorher jedoch wollen wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dafs das Heranreifen all dieser Rechtsgrundsätze und -observanzen nur ein ganz

[1]) Herrmann Schulze: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung. Leipzig 1851.

allmähliges war und dafs sie in den einzelnen Fällen zu verschiedener Zeit und in oft verschiedenen Formen zur Geltung kamen: so finden wir bei den Grafen zu Stolberg das erste Hausgesetz, welches den deutlich ausgeprägten Stempel jener Rechtsbegriffe an sich trägt, erst verhältnismäfsig spät; es ist dies die „Gräflich Stolbergische Brüder-Einigung de 19. Martii 1548“.[1])

Diese hochinteressante Urkunde, die erste und darum auch die umfassendste, die unter deutlicher Einwirkung aller der soeben geschilderten Verhältnisse im Hause Stolberg entstand und die wir wegen ihrer bezeichnenden Form, sowie der aufserordentlichen Wichtigkeit ihres Inhalts im Anhang dem vollständigen Wortlaut nach folgen lassen, gehört gleich den drei folgenden, ebenfalls im Anhang beigefügten, zu der Kategorie jener für das Zeitalter so sehr charakteristischen vermögensordnenden Hausgesetze, welche unserer Meinung nach entschieden nicht nur den Boden für Fideikomifs und später Primogenitur vorbereiteten, sondern auch deren Grundidee kraft Privatfürstenrechts in den Geschlechtern des hohen Adels faktisch zum Gesetze machten. In der That sind in dem uns vorliegenden „Documentum“, dessen Klarheit allerdings unter der damaligen unglaublichen Schwülstigkeit der Redewendungen, sowie unter dem planlosen Zusammenwerfen verschiedenster Rechtsverfügungen erheblich leidet — die „Brüder-Einigung“ ist sowohl ein spezieller Erbvertrag, als auch ein die Grundsätze des Besitzes normierendes Hausgesetz — nicht nur alle die den wesentlichen Inhalt einer Fideikomifsordnung bildenden Elemente deutlich zum Ausdruck gebracht, sondern, was das Wichtigste und Interessanteste ist, es werden auch die Beweggründe zur Einführung dieser Grundsätze mit peinlicher Ausführlichkeit angegeben; bei jeder Gelegenheit sucht man sie zu verteidigen und zu rechtfertigen. Auch wollen wir besonders darauf hinweisen, wie hier die festgewurzelten Grundsätze des Besitzes zur „gesamten Hand“ wie ein roter Faden sich durch alle Ausführungen hindurchziehen. Die direkte Einwirkung dieser Begriffe auf Unveräufserlichkeit, Erhaltung der Besitzungen im Mannesstamm u. s. w. ist immer wieder von neuem klar und deutlich zu erkennen, indem der beiden Rechtsinstituten — der „gesamten Hand“ wie dem „Fa-

[1]) Siehe Anlage F.

milienfideikommisse“ — gemeinsame Gedanke, die Auffassung der ganzen Familie und nicht eines Vertreters derselben als Besitzer, hier das Zwischenglied im allmäligen Übergang darstellt.

Zur Aufklärung über den unmittelbaren Anlafs der „Gräflich Stolbergischen Brüder-Einigung“ von 1548 haben wir nach dem Vorangegangenen nur weniges zu sagen. Man wird sich erinnern, dafs, wie am Schlusse des ersten Kapitels erwähnt, Graf Ludwig II. zu Stolberg im Jahre 1535 resp. 1544[1]) über die ihm infolge mütterlicher Verwandtschaft persönlich zugefallene grofse Erbschaft der Grafen zu Königstein und der Grafen von Rochefort Besitz ergreifen konnte. Die sehr bedeutenden Güter und Grafschaften, die dadurch dem Hause Stolberg zugefallen waren, konnten nicht ohne weiteres dem „Hausbesitz“ zugerechnet werden: die Brüder und das Geschlecht als solches hatten darauf kein Anrecht, auch war keine besondere Erbfolge dafür eingesetzt. Dagegen lag nun, wie wir es zeigten, gerade damals das zeitgemäfse Bestreben vor, der Familie und dem Namen die Erwerbungen zu erhalten, und so war es denn natürlich, dafs die Grafen zu Stolberg es versuchten, auch über diese ihrem Hause neu zugefallenen Territorien wenn nicht die „gesamte Hand“ im Sinne des gemeinschaftlichen Besitzes zu gleichen Anrechten, so doch den „prinzipiellen Familienbesitz“ auszudehnen. Bei dieser Gelegenheit lag es nahe, die zum Teil schon seit langer Zeit üblichen Observanzen schriftlich zu erläutern und zu bestätigen, um ihnen auf „ewige Zeiten“ Rechtsverbindlichkeit zu sichern. Die Urkunde beginnt demnach folgendermafsen:

„Wir Wolffgang, Ludwig, Heinrich, Albrecht-George und Christoffel alle Gebrüder Graven und Hern zu Stolbergk und Wernigerode bekennen und thun kunth hiermit öffentlich für Unfs unser Erbenn und deren Nachkommen, dafs Wir Unfs von wegenn Unser Graveschafften und Herschafften und zu Erhaltung Unseres mänlichen Stamfs Nahmens und Herkommens und damit freuntlicher Wille zwischen Uns Unsern Erbenn und deren Nachkommen allerseits möcht erhalten werden auch bei frembden disputation, argwon Nachdenken und Intrag vorkommen, haben wir uns sembtlichen und erblichen vorglichen, voreinigt, vortragen und hirmit vorschrieben, In und mit Krafft dieser Vorschreibungen also: Dieweil die Graveschafft Könnig-

[1]) s. Kapitel I, S. 65.

stein Herschafft Epstein Mintzenberg und Breuberg durch Grave Eberhardts seligen zu Könnigstein Testament der Kaiserlichen Mayl: Bewilligunge und Bestetigung auch die Graveschafft und Herschafft Ruschefort, Aigemont, Herbimont etc. vermöge des Testaments und Vortrags auff Unsern Bruder Grave Ludwigen kommen gefallen und gewachsen seint. Damit aber durch frembde Und sonst so derhalb Unser Bruder Grave Ludwig ohn Männliches Erben nach dem Willen Gots vorstürbe kein Zweiffel und beschwerliche Nachdenken einreifsen möchte, Haben Wir Grave Ludwig vor Uns und Unsere Erbenn gewilligt, Uff das die andere Unsere obgemelte Brüder Uff den Fohl wen Wir ohn Männliche Erbenn vorsterben, wilchs alles In götlichen Willen stehet, desto Barr vorsorget und vorsehen sein mögen, das alle Unsere Gebrüder die oben vormeldet derselbigen Erbenn und Nachkommen, alle titul, Nahmen und schilt, Helm und Wapen, wie Wir das itzunth oder Künfftig von Graveschafften und Herschafften wegen, so wir itzo innehaben oder zu Künfftig bekommen, nichts Ufsgeschlossen, erbenn, und **mit Unfs** oder Unsere Erbenn itzt alfs balt nach entlichen Beschlufs und Vorfertigung Ainfs Vortrags führen und brauchen mögen.[1]) Hierin Unseren Iden und Unseren Erbenn fürbehalten, ob von Unsern Gumahlenn oder dero Freundschafft wegen Unfs oder Unseren Erbenn einige Herschafft oder Landschafft zuwachsen möchte. Und soll die erlangung bei der Kaiserl. Mayl: und andern Lehnhern wie solches zu recht bestendiglich geschehen kann Und die Notturfft erfordern würde zum fürderlichsten Ufsbracht werdenn."

Dies der Anfang der immer in demselben geschwülstigen Stile gehaltenen Brüder-Einigung, die durch ihre langwierige Ausführlichkeit und die zahlreichen Wiederholungen fast den Eindruck erweckt, als wollten die Verfasser die hier zum erstenmal schriftlich niedergelegten, ihnen selber noch nicht ganz deutlichen Grundsätze möglichst fest und scharf aufstellen und die Unklarheit jener Begriffe durch die Zahl der Worte beseitigen. Nachdem des weiteren ausgeführt, dafs alle Brüder „in gesambto und ungesondertho" die „Lehnschafft" aller Grafschaften und Herrschaften Ludwigs im Sinne der obigen Ausführungen von „der Kaiserlichen Majestät und allen Chur- und Fürsten" miterhalten, die Mittel hierzu „ufs gemeiner Herschafft Stolberg Costen erlangt und ufsgebracht wer-

[1]) Der Gedanke der Gemeinschaft ist hier also deutlich ausgesprochen.

den“ sollten, und Graf Ludwig seinerseits pflichtig sei „mit allem möglichen Fleis“ dabei behilflich zu sein, werden nun die allgemeinen Grundsätze für die Erhaltung des dieserart begründeten Familienbesitzes und dessen Vererbung genau angegeben.

„Zu Förderung und Gedeiung des männlichen Stams und Nahmens Stolberg und damit Unsere Graveschafften durch Heirat oder Mitgabe nicht in Abfol und Vorderben oder in frembde Hände derwegen kommen möchten“ beschliefsen die Grafen, dafs die Töchter ihres Hauses an dem Grundbesitz ihrer Graf- und Herrschaften keinen Anteil haben sollen. Die Grafen selbst und jeder ihrer männlichen Nachkommen soll, wie es im Vertrage heifst „Jden (jeder) Unser Töchter, so Wir bei Zeit Unsers Lebens aufsstatten oder nach Unser oder Unserer Erben Todt unbestat hinther Unfs vorlafsenn wurden, von seinem Antheil vier tausend Goltgulden in volwichtigen Reinschem Golde (scil. geben) und mit darüber an Barschafft, sambt ziemlichem ehrlichem Gravelischem Geschmuck und Kleider **nicht** an Lande und Leuthen von allen Unser, oder Unserer Erbenn Itzt habenden oder zu Künfftigen von Uns erlangten Graveschafften, Herschafften, Lehnen, Eigenthumb, Nutzbarkeit, Land oder Leuthen Wir das nohmen (?) haben Kan oder mag oder wafs von solchen Unsern Graveschafften, Herschafften, Lant und Leuthen durch Alienierungen oder sonst herrühren oder kommen mochte, nichts ufsgeschlofsen, **miterben sollen noch wollen.** Doch soll es Unfs und Unsern obberührten Männlichen Erbenn und dero Nachkommen freistehen mit Unserer Barschafft, Kleider, Cleinoth und fahrender Habe solchs seins Gefallens hinzugeben oder zuvor testieren und zu vermachen.“ Wir sehen, dafs sich hiernach die Stellung der Töchter zum Hausgut schon ganz ähnlich gestaltet wie die aller nachgeborenen Kinder bei jedem männlichen Fideikommifs der neueren Zeit. Bezeichnend ist dabei die Bestimmung, dafs die Töchter aller männlicher Erben nach erlangtem zwölften Lebensjahre „in Gegenwärtigkeit Ihres Vormunden Ihres ordinarii Notarien und Zeugen“ feierlichst durch Eid auf allen Grundbesitz „unbezwungen“ oder, wie es an anderer Stelle heifst, „frei, willig mit vorbehaltenen Radt und Authorität Ihres Curators“ verzichten sollen, nachdem sie „de pactis futurae haereditatis successionis und sonst genugsam erinnert und certiorirt“ sind.[1]) Während nun für die Töchter im all-

[1]) S. Anlage F, Gräfl. Stolberg. Brüder-Einigung.

gemeinen die oben erwähnte Summe von 4000 Goldgülden nebst standesgemäfser Ausstattung als Mitgift festgesetzt ist, verordnet Graf Ludwig für den Fall, dafs er selbst ohne direkte männliche Nachkommen verstürbe, die seitens seiner Brüder resp. sonstiger Erben zu erfolgende Auszahlung von 60 000 Gulden Frankfurter Währung an seine ev. Töchter oder weiblichen Descendenten.[1]) Dies soll gewissermafsen ein Äquivalent bilden für den so zu sagen persönlichen und praktischen Verzicht seiner Töchter auf die ihnen unmittelbar bevorstehende bedeutende Erbschaft.[2]) Für die Auszahlnng dieser „Haubtsumme", die aus den Einnahmen der Grafschaft Königstein und der Herrschaften Epstein und Müntzenberg zusammengebracht werden soll, ist eine Frist von fünfzehn Jahren gewährleistet. Zur Sicherheit sollen Ludwigs bezw. seiner männlichen Erben Töchtern bis zur definitiven Auszahlung jener Hauptsumme samt jährlichen Zinsen gewisse Schlösser und Ämter verpfändet bleiben.[3]) Die Huldigung an die Grafen soll in diesen Flecken und Dörfern bis dahin unterbleiben, für den Fall aber, dafs innerhalb der 15 Jahre die festgesetzte Summe mit Zinsen noch nicht abgetragen sei, so sollen die Töchter bezw. ihre Erben bis zur völligen Abzahlung und Entschädigung im Vollbesitz genannter Güter verbleiben.

Indem die Grafen auf diese Bedingungen eingehen, erkennen sie ausdrücklich an, dafs für den Fall der Nichtbefolgung besagter Bestimmungen der Verzicht die Töchter „nicht binden sondern sie zu allen Ihren angeerbtenn Rechtenn Lehnenn Eigenthümern Pfandschafft und fahrender Habe gantz frei stehen und solche Ihrer Erbschafft mit eigener That unangesehenn dieser Unser Erbeinigunge an- und einehmenn sollenn und mögenn".

Sehr eingehnd werden weiter diese allerdings, wie sich zeigen sollte, praktisch später sehr ausschlaggebenden Erbrechtsansprüche der Töchter in demselben Sinne präzisiert: man erkennt daraus, dafs Graf Ludwig wohl nicht ganz leichten Herzens dem Gedeihen und

---

[1]) S. Anlage F, Gräfl. Stolberg. Brüder-Einigung.

[2]) Diese Bestimmung bezw. ihre mangelhafte Befolgung seitens der Brüder Graf Ludwigs II. spielte bei den nachherigen langen unter dem Namen des „Krieges von Würzburg" bekannten Waffengängen und Rechtsstreiten der Stolberger gegen das Haus Löwenstein-Wertheim bezüglich der grofsen Rochefortschen Erbschaft eine verhängnisvolle und gewichtige Rolle. Näheres hierüber bei G. Lamotte: Étude historique sur le Comté de Rochefort. Namur 1893; 147 pag. 148 ff. Siehe auch Anlage A, Tabelle I der Stolberg. Besitzungen, Grafschaft Rochefort.

[3]) S. Anlage F, Brüd.-Einig.

der Wohlfahrt seines Namens den Vortritt gewährte vor den jedem Menschen natürlichen Gefühlen der väterlichen Anhänglichkeit. Von gröfster Wichtigkeit ist die Verpflichtung der gräflichen Brüder, sie würden vor Entrichtung der 60000 Gulden keines der zur Erbschaft gehörigen ihnen zugefallenen Güter, Ämter etc. „von dato dies Brieffs weiter beschweren, vorschreiben, vorwechselenn, vorpfendenn oder veräufsern". Graf Ludwig seinerseits erklärt, dafs, wenn er selber zu einer derartigen Verpfändung gezwungen, dieselbe vor seinem Absterben nicht ablösen würde, seinen männlichen Erben dadurch kein Schaden erwachsen solle, sondern der betreffende Wert von den 60000 Gulden seinen Töchtern abzuziehen sei.[1]) Sollte aber der Fall eintreten, dafs kein männlicher Erbe des Namens Stolberg mehr vorhanden sei, mit anderen Worten nach Aussterben des Geschlechtes im Mannesstamme solle der Verzicht seine Gültigkeit verlieren, jedoch, wenn dann noch Töchter des Grafen Ludwig oder deren direkte Erben „in absteigender Lienien" am Leben seien, so sollen diese denen der anderen Brüder gegenüber bezüglich der Königstein-Rochefortischen Erbschaft um die Hälfte im Vorteil sein. Auf die andere Hälfte hätten die anderen gleichnahen Erben der kontrahierenden Brüder gleichen Anspruch. Feierlichst verpflichten sich alsdann Ludwigs Brüder für sich und ihre Erben, dafs sie bei seinen oder seiner männlichen ehelichen Nachkommen Lebzeiten „durch solliche erlangunge der gesambten Belenunge und durch führunge Schilts Nahmens und Wappens, auch sonst ufs was rechtenn das sein mucht, an den obgenanthen Graveschafftenn und Herschaftenn Königstein und Ruschefort, Epstein Mintzenberg Brenberg K. Agiemont Herbimont, und allen anderen herzugehörenden Herschafften, so Unser Bruder Grave Ludwig allein itzt inne hat, ... kein Gerechtigkeit Anspruch Forderung oder Behelff in oder Ufserhalb rechtens, wie solches geschehenn Kont oder erdacht werden mochte, In keinerlei Weis nichts Ufsgeschlossen suchenn noch vornehmenn sollenn noch wollenn". [2])

[1]) Gerade diese Bestimmung gab Anlafs zu den erwähnten Zwistigkeiten bezüglich Rocheforts. Lamotte schreibt darüber in seinen „Etude historique sur le Comté de Rochefort", Namur 1893, p. 178: „Les frères de Louis de Stolberg se refusèrent à payer aux filles les 60 000 florins stipulés à leur profit, par le motif que le Comte Louis avait, depuis le traité, aliéné plusieurs biens, entre autres les seigneuries d'Agimont et d'Orchimont, dont le prix excédait de beaucoup la somme assurée aux filles. Et ils envahirent sans tarder le château réservé de Königstein. Les gendres de Louis de Stolberg, se croyant dès lors dégagés, se mirent eu possession de toutes les seigneuries des Pays-Bas."

[2]) Näheres s. Anlage F, Gräfl. Stolberg. Brüder-Einigung.

Dieses die wichtigsten Grundsätze, die in der hochinteressanten Urkunde zum Ausdruck kommen. Der oberste Gesichtspunkt, von dem alles ausgeht, der wesentliche Zweck der „Brüder-Einigung“ ist, wie an früherer Stelle schon bemerkt, die Erhaltung der Besitzungen im Stolbergischen Mannesstamme zur Wohlfahrt und Ehre des Namens, auf dessen glorreiche Vergangenheit infolge des Testaments Graf Eberhardts von Königstein und der Neuerwerbung grofser Territorien eine noch schönere Zukunft zu folgen versprach.

Bemerkenswert ist, dafs, wie bei den meisten älteren Hausgesetzen ähnlichen Inhalts auch hier, vielleicht unter Einwirkung der römischen Rechtsanschauung, von Primogenitur noch keine Rede ist: alle männlichen Nachkommen sind untereinander gleichberechtigt, nur die Frauen vom Grundbesitz ausgeschlossen. Jedoch sucht man auch diese, so gut es geht, gewissermafsen schadlos zu halten, nicht allein durch Festsetzung einer ganz bedeutenden Mitgift und Ausstattung, sondern auch dadurch, dafs den männlichen Erben mit vielem Nachdruck die Pflicht auferlegt wird, für ihre unverheirateten Schwestern etc. eine „ziemlich ehrliche Behausunge mit gebürlicher Nottürfftiger Grävelicher Vorsehunge wie das zu einem Grävelichen Wiedumbssefs (Witwensitz) nach gemeinen Lants Brauch sich eignet und gebürt“ zu besorgen;[1]) — ein Zeichen, dafs sich die Grafen der Gewissensfrage einer etwaigen Benachteiligung der Töchter sehr wohl bewufst waren und dieser schwerwiegenden Verantwortung möglichst aus dem Wege zu gehen suchten. Die besagte Fürsorge für die Töchter, die spezifizierte Bestimmung ihrer Bedingungen nimmt denn auch, was Länge und Ausführlichkeit angeht, den meisten Raum ein und bildet somit den eigentlichen Inhalt der umfassenden Urkunde, welche alsdann unter wiederholter Betonung des erörterten Grundgedankens, versehen mit den Siegeln und Unterschriften der fünf Brüder, feierlich abschliefst.

Wenn wir nun ihren praktischen Erfolg ins Auge fassen, so werden wir zwar finden, dafs, wie schon angedeutet, infolge unglücklicher Ereignisse der Hauptzweck, die feste Bindung der Königstein-Rochefortischen Grafschaften an das Haus Stolberg, trotz aller Bekräftigungen und ernsten Bemühungen wenigstens zum Teil mifsglückte: als nach erbitterten Rechtsgängen, die 176 Jahre lang dauerten,[2]) der berühmte Prozefs zu Ende war und durch Entscheidung des Kaiserlichen Reichskammergerichtes sowie infolge der Einwirkung

[1]) S. Anlage F: Gräfl. Stolb. Brüd. Ein.
[2]) s. Lamotte: Etude etc. pag. 148 ff.

Kaiser Franz I.[1]) um 1755 ein gröfserer Teil der alten Erbschaft endlich den Stolbergern zugesprochen war, hatten sie sich, wie wir später sehen werden, auch dann nicht lange mehr des Besitzes zu erfreuen. Auch die unmittelbare Folge des Hausgesetzes scheint hier eine Zerklüftung und Spaltung, als ein festeres Zusammenhalten der bisherigen gräflichen Besitzungen gewesen zu sein: während wir bisher wiederholt wahrnehmen konnten, dafs keine grundsätzlichen Brüder-Teilungen erfolgten, sehen wir jetzt, dafs die Söhne Graf Botho des Glückseligen das väterliche Erbe **untereinander** teilen und dafs das Haus dadurch sich nun in zwei Linien verzweigt.[2]) Graf Wolfgang, der sämtliche Hausgüter am Harz übernimmt, begründet die sogenannte „Harzlinie", welche allerdings schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts ausstirbt, während sein Bruder Graf Heinrich XXI. das Geschlecht in der „Rheinlinie" fortführt. Dennoch liegt die grofse epochemachende Bedeutung der besprochenen Brüder-Einigung wie gesagt darin, dafs sie zum erstenmal klar und deutlich die Notwendigkeit der Erhaltung aller Besitzungen im Mannesstamm betont und in feierlichem Hausvertrage ihre Unveräufserlichkeit sowie die Ausschliessung der Töchter aus der Erbfolge zum obersten Familienprinzip erhebt. Damit ist der schwierigste Schritt gemacht und der Weg zur definitiven strengsten Bindung vorbereitet. Seither finden wir in der Stolbergischen Geschichte, dafs bei allen erbrechtlichen Verfügungen u. dgl. immer wieder auf die „Brüder-Einigung von 1548" zurückgegriffen wird. —

Allein die Bedeutung dieses besonderen ersten Stolbergischen Hausgesetzes wie der Hausgesetzgebung überhaupt liegt nicht ausschliefslich in der Aufstellung der besprochenen bahnbrechenden Rechtsprinzipien, auch die unmittelbare Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, deren Heilung bezw. Besserung im einzelnen Falle jene statutarischen Bestimmungen fast immer zum eigentlichen Zweck hatten, müssen wir untersuchen, um ihre praktische Tragweite entsprechend zu würdigen. Nun ist es uns allerdings unmöglich, eine Wirtschaftsgeschichte der Stolbergischen Gebiete, wenn auch nur in ihren Grundzügen, aufzuzeichnen; eine solche wäre sicher auch für unseren Zweck von höchstem Interesse, ginge jedoch

[1]) s. Anlage A, Tab. I: Tabelle der Stolbergischen Besitzungen, Grafschaft Rochefort.

[2]) s. Stammtafel.

weit über den Rahmen dieser Untersuchung hinaus, auch würde uns das Material dazu fehlen. Soweit dasselbe uns jedoch zugänglich war, haben wir uns bemüht, es auszunützen, und werden im folgenden Teile zur Ergänzung des früher Gesagten leider nur über die einzelnen Güter der Grafschaft Wernigerode einige Aufzeichnungen machen, aus denen die wirtschaftliche Lage der Grafen zu den verschiedenen Zeiten recht wohl zu erkennen ist. Diese ist natürlich für alle Verträge, Hausgesetze und Teilungen sehr maſsgebend und giebt uns Aufschluſs über manches, was uns sonst unklar bleiben würde. Es ist vorzüglich die schon mehrfach erwähnte in der Geschichte beinahe epochenweise auftretende bedeutende Verschuldung der Stolberger Herren, die für uns hier ins Gewicht fällt. Schon im 15. Jahrhundert war Graf Heinrich XIX., der Ältere,[1]) (geb. 1433, regiert seit 1455) bereits vor der Durchführung der modernen Finanz- und Geldwirtschaft so gründlich verschuldet, daſs er nicht weiter konnte und 1492 mit Hilfe eines höheren Reichsstandes (Kurmainz) eine neue Ordnung geschafft und die einheitliche Rentei eingeführt werden muſste.[2]) Sein Sohn, der vielgenannte Graf Botho der Glückselige, war nicht nur der glückliche Erbe von reichem Besitz, sondern auch, wie an früherer Stelle erwähnt, ein guter Wirt. Als er aber 1538 starb, hatte sich die Finanzlage des Hauses schon bedeutend verschlechtert, wobei die Gröſse der Familie und die daraus folgende groſse Haushaltung wenigstens ein Moment war. Bedeutend wachsen die Schulden unter seinem Sohne, den Begründer der Harzlinie Graf Wolfgang[3]) († 1552). Dieser, ebenfalls ein wirtschaftlich sehr tüchtiger Regent, hatte nicht nur die Harzterritorien als seinen Teil des väterlichen Nachlasses übernommen, sondern übte, wie es scheint, trotz der erwähnten leidigen Spaltung der Stolbergischen Lande, bis zu seinem Tode kraft der einheitlichen Rentei die Verwaltung über die „gemeine Herrschaft Stolberg“ weiter aus. Jedoch auch er wirtschaftete auf etwas zu groſsem Fuſse und die verschiedenen Geschwister und Hofhalte lasteten auf dem Etat. Überdies regierte er leider zu kurze Zeit: als er am 8. März 1552 gestorben war, trat das Unglück ein, daſs nunmehr ein einheitliches Regiment fehlte. Die Uneinigkeit unter den Brüdern, von denen besonders der vorletzte Albrecht Georg[4]) eine widerwärtige Selbstigkeit bethätigte,

[1]) s. Stammtafel.
[2]) s. Kap. I dies. Teils.
[3]) s. Stammtafel.
[4]) s. Stammtafel.

liefs es seither auf lange Zeit nicht zur Heilung der grofsen finanziellen Schäden kommen, so dafs die Lage fast trostlos erschien.[1]) Charakteristisch für diese Verhältnisse ist die Thatsache, dafs mit Wolfgangs Tode im Jahre 1552 in der „Regierung“ ein zweijähriger Wechsel eingeführt wurde: da keiner der Brüder sich den Anordnungen des anderen fügen wollte, so regierte jeder zwei Jahre. Dies dauerte über dreifsig Jahre lang, und wir brauchen nicht hervorzuheben, wie sehr solche Verhältnisse eine Sanierung ausschlossen, vielmehr ein immer gröfseres Elend herbeiführen mufsten. So kam es denn, dafs, wie wir später zeigen werden, zu jener Zeit fast alle Ämter verpfändet wurden und die ganze Thätigkeit der Grafen auf die Besänftigung ihrer Gläubiger gerichtet werden mufste.[2])

---

[1]) Bestimmte Zahlen über die Höhe der Stolbergischen Schulden haben wir nicht zur Hand. Das, was aktenmäfsig über einzelne Summen feststeht, bringen wir im folgenden Teile in der Geschichte der einzelnen zur Grafschaft Wernigerode gehörenden Güter.

[2]) Eine wertvolle Illustration hierfür finden wir in E. Jacobs: Handschriftliche Sammlung des Stolbergischen Briefwechsels in 4° I 1539—1556, Bl. 125 b ff. Es heifst darin unter dem 23. April 1553: „Christoph, Dompropst zu Halberstadt, Heinrich und Albrecht Georg Gebrüder, Grafen zu Stolberg, Königstein und Rutschefort (Rochefort) an die Gebrüder Wolf, Philipp und Anton von Werthern zu Beichlingen.

Unfsern günstigen Gruf's und geneigten Willen zuvor. Ehrenveste und Gestrenge, günstige liebe Getreue. Was wir hiebevor mit Euch um Stillstand der 12.000 Goldgulden haben handeln lafsen, wisset ihr euch nothdürftig zu berichten.“ — Sie wollen keine Geduld haben, sondern entweder zunächst 2000 Goldgulden oder das Ganze haben. Die Grafen führen ihnen zu Gemüt, dafs es in itziger Läuften und Zeiten wol Kurfürsten, Fürsten und höheren Ständen denn wir sind mangelt: Wären auch einem Höheren in die 200 000 Gulden an Wert genommen, so würde er so etwas auch an seiner Renterei spüren, „denn wir euch hiebevor berichten lafsen, was uns für merkliche grofse und hohe Beschwerung von Graf Albrechten von Mansfeld begegnet, wie er uns den Seigerhandel, darinnen wir über 160 Gulden an Hauptgütern haben, ohne die Kupfer, so mit unserm Gelde gemacht, welches sich auch in grofse Summen erstreckt, wider Recht und alle Billigkeit genommen, daran wir dann diese Ostern 16 000 Gulden Nutzung hätten gewarten sollen, dessen wir auch entrathen müfsen. Zudem wird uns auch von unsern Schuldnern, bei denen uns itzt Ostern über 50 000 Gulden an Hauptsummen und Zinsen betagt, gar nichts innen gehalten, also dafs wir bei denselben, wie wirs doch gewifs dafür gehalten, nichts zu erlangen wifsen. Und ob wir uns wol beflissen, das Geld bei andern Leuten aufzunehmen, so ist uns doch in itzigen Läuften solches auch gar entstanden!“ — Sie sollten mit ihnen Mitleiden tragen, da ihre Voreltern dem Hause Stolberg auch so getreue Dienste bewiesen. Ihrer Lehnspflicht nach sollten sie ihnen auch mit dazu helfen, dafs hnen — den Grafen — wiedererstattet werde, was ihnen gebühre. Seien aber

Nebenher sei bemerkt, dafs es damals mit den anderen benachbarten Standesgenossen übrigens kaum besser stand: einer rifs den anderen ins Verderben. Gröfstenteils waren es die verlust- und opferreichen mit nervös-sanguinischer Leidenschaft unternommenen Bergwerksspekulationen, die den Säckel leerten. An der Spitze dieser schaurigen Unternehmungen ist zu nennen der grofse Mansfeldische Bergwerkskrach: wären allein von dieser Seite und noch von dieser und jener anderen die Verpflichtungen an Stolberg erfüllt, so hätte das Haus auch damals eine ehrenvolle Bilanz machen können.

Es ist klar, dafs eine derartige Sachlage gar bald das gröfste Vermögen zum vollständigen Ruin hätte bringen müssen: von allen Seiten wurden die Grafen von ihren Gläubigern bestürmt; einer von ihnen, Statius von Münchhausen, den wir im folgenden Teile des Näheren werden kennen lernen, hatte in den Stolbergischen Grafschaften mit der ausgesprochenen Absicht Fufs gefafst, den Grafen ihre Güter zu entreifsen, und thatsächlich hat ihn nur der eigene Ruin an der Ausführung seines Vorhabens gehindert: ihm und verschiedenen anderen waren fast alle Güter und Ämter verpfändet. Schnelle Abhilfe war dringend von nöten: kleine Mittel konnten nicht genügen. Solche waren während der besagten dreifsigjährigen Zeit des verhängnisvollen zweijährigen Regierungswechsels verschiedentlich angewandt worden: namentlich bestanden sie in der nunmehr häufigen Berufung der Stolbergischen Landstände und der Bewilligung von Steuern seitens derselben: [1]) wie der erste allgemeine Stolbergische Landtag im Jahre 1499 unter Graf Heinrich dem Älteren durch Bewilligung der Bierzinsen der Finanznot hatte abhelfen sollen, [2]) so mufste der nächste im Jahre 1555 berufene durch Bewilligung der

---

sie, die von Werthern, des Geldes durchaus bedürftig, so würden sie, die Grafen, ihnen die Zinsen erstatten oder tragen, die sie bei einer Geldaufnahme zu zahlen hätten.

[1]) Hochinteressant ist diesbezüglich die an früherer Stelle schon erwähnte Schrift vom Regierungsrat Christian Heinrich Delius: „Nachrichten zur Geschichte der Landstände in der Grafschaft Wernigerode. Quedlinburg, in Kommission bei Friedrich Joseph Ernst, 1817." Der Verfasser weist nach, wie zum grofsen Schaden der nachherigen staatsrechtlichen Ausbildung der Stolbergischen Grafschaften die Landstände sich nicht zu einer regelmäfsig an der Verwaltung teilnehmenden staatsrechtlichen Körperschaft konstituierten, sondern immer nur dann von den Grafen berufen wurden, wenn es sich darum handelte, neue Steuern, Zinsen u. dergl. zu bewilligen. Dies geschah natürlich immer nur dann, wenn die Schuldenlast drückend wurde.

[2]) s. Delius a. a. O. S. 27 ff.

Transsteuer für die Schulden der „regierenden Herren“ eintreten.[1]) Da die Grafen jedoch, durch gröfsere Not bedrängt, immer mehr forderten und immer häufiger die Stände einberiefen, so versagte ihren Hintersassen und Lehnsleuten die Geduld, und die Verhandlungen führten schliefslich nur zu Uneinigkeit und Hader, welcher zuletzt Kurbrandenburg zum verhängnisvollen Eingreifen in die inneren Verhältnisse der Stolbergischen Lande den willkommenen Anlafs bot.[2])

Dem geschilderten unerträglichen finanziellen Zustande mufste, wie gesagt, auf irgend eine Weise ein Ende gemacht werden. Anstatt nun mit vereinten Kräften gegen den gemeinsamen Feind gemeinsam Front zu machen, fanden die Grafen, Wolfgangs und Heinrich XXI. (von der Rheinlinie)[3]) Nachfolger, Gebrüder und Vettern zu Stolberg, leider keinen anderen Ausweg, als in den Jahren 1587 und 1588 zu neuen grundlegenden Teilungen zu schreiten. Dies war allerdings nur die schlimme Konsequenz des einmal eingeschlagenen Weges, hatte aber den endgültigen Zerfall der alten Stammgrafschaften zur unausbleiblichen Folge und war wohl zweifellos mit ein Grund dafür, dafs das auf dem Hause lastende, seit 1552 so akut gewordene Debitwesen sich im Vergleich zu anderen Schuldenperioden am längsten unerledigt hinzog. Über die erwähnten Teilungen sind uns zwei wertvolle Urkunden erhalten, die wir im Anhang wörtlich beifügen.[4]) Die erste ist ein am 17. August 1587 von den Söhnen Wolfgangs, den Grafen Wolf-Ernst, Johann und Heinrich[5]) in Wernigerode abgeschlossener, vorbereitender Stolbergischer Erbteilungs-Vertrag, welchem auch die zwei jugendlichen Söhne des Begründers der Rheinlinie, Graf Heinrich XXI.[6]), zustimmen. Zwei wesentliche, in gewissem Widerspruch zu einander stehende Momente treten uns in demselben entgegen. Einmal ist es das mit vielem Nachdruck ausgesprochene Prinzip der vollständigen Gleichberechtigung sämtlicher Brüder (und Vettern). Zu gleichen Teilen wollen sie das von ihren Vätern auf sie überkommene Erbe besitzen. Zweitens aber, — und hierin liegt die segensreiche Hauptbedeutung des Vertrages, — wollen die Grafen zwecks gemeinsamer Tilgung der Schulden wieder die gemeinsame

[1]) Ders. a. a. O. S. 33 ff.
[2]) s. Teil I: Staatsrechtliche Verhältnisse der Stolbergischen Grafschaften. S. 14.
[3]) s. Stammtafel.
[4]) s. Anlage G und H.
[5]) s. Stammtafel.
[6]) s. Stammtafel.

Rentei einführen: der Rentmeister soll nach Abzug eines für alle fünf Grafen gleichen jährlichen Deputats von 1000 fl. [1]) die Einkünfte aus allen Besitzungen beziehen und dieselben zur Abtragung der Schulden benutzen; auch sollen alle Stolbergischen Aufsenstände ohne Unterschied von der Rentei zur Tilgung der unmittelbaren Schulden, von welchem Grafen sie auch herrühren mögen, gleichmäfsig verwendet werden. Letztere Bestimmung trägt deutlich die Spuren der Brüder-Einigung von 1548: der von Alters her eingeführte Begriff der „gemeinen Herschaft Stolberg“ ist, wie wir sehen, noch nicht gänzlich untergegangen, und dieses ist zweifellos den damals zum Familiengesetz erhobenen Grundsätzen zu verdanken. Ohne sie wäre aller Wahrscheinlichkeit nach die an und für sich dem Hause Stolberg so bedrohliche Krisis, die durch die Uneinigkeit der Brüder und Selbstigkeit einzelner Grafen noch gesteigert worden, unmöglich überstanden, und wohl kaum an irgend einem Beispiele zeigt sich in so deutlicher, beredter Weise wie an diesem der ungeheure praktische Wert jener das innerste Wesen des fideikommissarischen Prinzips ausmachenden Grundsätze der hausgesetzlichen Gemeinbürgschaft.

Zur Erläuterung seien die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages vom 17. August 1587 hier aufgeführt:

„Weill man itzo nicht zu gründlicher erbtheilunge kommen konnte“, und „damit freundlicher Vetterlicher Wille und einigkeit I. g. L. (im ganzen Lande) erhalten werden muegen“, werden den jugendlichen Söhnen Heinrich XXI., den Grafen Ludwig-Georg und Christoph II. [2]) vor der Hand die Ämter Ortenberg, Münzenberg etc. [3]) insofern sie ihr Oheim, der im Jahre 1587 verstorbene Graf Albrecht-Georg [4]) inne gehabt, von ihren Vettern zugesprochen, der Besitz von „Haufs und Flecken Schwarza [5]) aber bis zu fernerer Vergleichung“ gewährt. Dagegen sollen sich die Gebrüder Grafen Wolf-Ernst, Johann und Heinrich [6]) in „die Graveschafften Stolberg und Wernigerode (also in die schon von ihrem Vater, dem Grafen Wolfgang in Besitz genommenen Harzterritorien) und derselben zugelegenen Heusern und Emptern

---

[1]) s. Anlage G: Vertrag v. 17. August 1587.
[2]) s. Stammtafel.
[3]) s. Kartenblatt II.
[4]) s. Stammtafel.
[5]) s. Kartenblatt IV.
[6]) s. Stammtafel.

ihren gl. Gelegenheit nach auch erblich theilen“.[1]) Und weiter heifst es: „Weyll nun ein Ampt mehr einkommens dan itz Ander, soll zu erster gelegenheit die Rechnung zu gelegt werden, was ein Jedes irrlich (jährlich) Rentten tragen Kann, und welches Ampt mehr Nutzunge dan itz Ander hatt, demselbigen sollen mehr schulden zugelegt werden, die abzutragen und zu bezahlen, . . .“[2]) Nachdem das erwähnte (sehr mäfsige) Deputat von 1000 Gulden für jeden der Grafen festgesetzt, folgt die so überaus wichtige und heilsame Bestimmung über die gemeinsame Vermögensverwaltung. Hierüber lesen wir insbesondere: „Was nun ahn schuldenn zu bezahlenn, dieselbigen sollenn claar gemacht werden, damit der gemeinsame Rentmeister wifsen muege was er Irrlichen an Zinfsen darauff zu geben habe.

Die Schulden belangende sollen allein ein Hauffes geschlagen werden, sie Kommen her wo sie wollen, Von J. gl. Gros Her Vattern (Grofsvater), Hern Vattern, oder J. g. H. selbst und durch den gemeinen Rentmeister bezalt werden.

Die aufsenstehende schulden sollen allen Fünff Graven zum besten eingefordert und zu bezalunge der gleubiger gebraucht werdenn.“ . . . . . „Die Bergwergs nutzunge alfs Zehnnden und Vorkauff sollen in Fünff Theil getheilt, jedem Hern ein Fünffter theil gereicht werdenn.“

Es folgen dann spezielle Bestimmungen (über die Besitzverhältnisse von einigen Territorien, wie über die Grafschaft Königstein,[3]) das Amt Ortenberg, die Hennebergischen, Rochefortischen, Breubergischen Besitzungen etc.), welche für uns von minderem Interesse sind, umsomehr als die diesbezüglichen Verhältnisse sich unserer genauen Kenntnis entziehen und wohl in Wirklichkeit sich ganz anders gestaltet haben. —

Die zweite, schon erwähnte Urkunde, die für uns ebenfalls von wesentlichem Interesse ist, schliefst sich ihrer Bedeutung wie ihrem Inhalt nach dem soeben besprochenen Erbteilungsvertrag vom 17. August 1587 unmittelbar an. Es ist dies der am 11. Dezember 1588 zu

[1]) s. Anlage G: Vertrag v. 17. August 1587.

[2]) s. ebendas. Die diesbezüglichen Berechnungen wurden, wie feststeht, in der That damals mit vieler Mühe und grofsem Aufwand angefertigt; auch waren schon um das Jahr 1558 zum Zwecke sowohl der Schuldentilgung als auch für die damals erfolgten bezw. beabsichtigten brüderlichen Erbteilungen ausführliche und umständliche Berechnungen der Einkünfte, Verzeichnisse der Nutzungen aus den verschiedenen Ämtern etc. vorgenommen worden. Einige solche Verzeichnisse befinden sich im Fürstl. Stolbergischen Archiv zu Wernigerode; es ist aber unseres Dafürhaltens nur wenig Positives daraus zu entnehmen.

[3]) s. Kartenblatt II.

Stolberg von denselben fünf gräflichen Brüdern und Vettern vereinbarte „Receſs“ in der Geschichte des Hauses bekannt unter der Bezeichnung: „Original-Vertrag zwischen Wolf-Ernsten, Johann, Heinrichen, Ludwig-Georgen und Christophen, allen Grafen zu Stolberg, wegen Concurrentz jedes Herrn zum fünften Teil an allen Landen und Schulden.“

In der That ist derselbe, wie schon dieser Titel besagt, nichts anderes, als eine feierliche, diesmal nicht nur von allen fünf Grafen, sondern auch von vier die Interessen beider Parteien wahrnehmenden Unterhändlern [2]) unterschriebene und mit Siegel versehene statutarische Wiederholung und Bekräftigung der nicht viel über ein Jahr zuvor getroffenen Anordnungen des Erbvertrages von 1587. Letztere konnten, wie erklärlich, an und für sich nicht leicht noch einfach durchgeführt werden; überdies aber waren die das Land und die Schulden ihrer Väter untereinander teilenden Stolbergischen „Gevattern“ von der Harz- und Rheinlinie scheinbar keineswegs einig, denn es heifst im „Receſs” von 1588 wörtlich, daſs „I. g. (Ihro Gnaden) von wegen dero unterlang vorhabenden entlichen Vergleichunge undt Erbtheilunge in missvorstande gerathen, undt I. g. semptlich zur Hinlegunge solcher Irrunge zu Wernigerode undt Quedlinburg handlunge gepflogen, welche aber ohne Frucht abgangen.” Aus diesen Gründen erschien wohl die genauere gesetzmäſsige Normierung der schon früher ausgedrückten Bestimmungen geboten; im groſsen und ganzen jedoch blieben die leitenden Grundsätze hier wie dort dieselben: die Besitzungen und die Schulden, die activa und passiva, sollen gleichmäſsig auf die fünf Grafen verteilt werden. Die hierzu erforderlichen Berechnungen werden angeordnet, doch „woferne in vermelten Anschlegen befunden wirdt, das ein Theil für den andern an Guetern zue viel oder zue wenig bekommen, soll die erstattung Jederen von gemelter aller Grave- und Herrschafften zuegehörigen Emptern an Guetern ultro citroque geschehen, auch die Beschwerunge ebenermaſsen gleich ausgetheilet werden.“ [3])

Wie deutlich sich in dieser zum Prinzip erhobenen vollständigen

---

[1]) s. Anlage H.

[2]) Zu solchen hatten die Grafen gewählt: „die wolgebornen Herrn Bothen Graven undt Herrn zu Reinstein undt Blankenbergh, Herrn Oten Graven und Herrn zu Mansfeldt, Edlen Herrn zu Heldrungen, so wol auch den Achtbaren undt Hochgelarten Johan Stroman der Rechten Doctorn Honsteinischen Cantzlern auch den Edlen Gestrengen undt Ehrenverten Heinrich Albrechten von Gadenstet.“

[3]) s. Anlage H: Receſs vom 11. dec. 1588. Näheres siehe ebendaselbst.

Gleichberechtigung die Gefahr der gründlichen Zersplitterung sämtlicher Besitzungen kundgiebt, brauchen wir wohl nicht des weiteren zu betonen. Andererseits aber bethätigt sich gerade dem gegenüber die volle Bedeutung der als Folge altbewährter Hausbesitzgrundsätze gekennzeichneten Gemeinsamkeit aller Stolbergischen Finanz-Interessen, welche sich in der Einsetzung der gemeinsamen Verwaltung äufsert. Dafs diese sich als praktisch erwiesen, beweist die Thatsache ihres Bestandes bis zum Jahre 1631, zu welchem Zeitpunkte mit Graf Wolfgang-Georgs[1]) am 11. September erfolgtem Tode die Harzlinie ausstarb und der vorgenannte Graf Christoph II. von der Rheinlinie als dem Grade nach nächster Agnat sämtliche Besitzungen derselben in seiner Hand wieder vereinigte.[2]) Hiermit waren die durch Erbteilungen schon entstandenen Schäden beseitigt, die drohenden Gefahren verschoben und die Stolbergischen Lande damals vor einer weiteren Zerklüftung gerettet. —

Leider nicht auf lange Zeit: denn schon im Jahre 1645 unternahmen die Grafen Heinrich-Ernst und Johann-Martin, Söhne des im Jahre 1638 verstorbenen Grafen Christoph II., eine neue grundsätzliche Erbteilung, kraft welcher der alte Stolbergische Hausbesitz noch heute auf eine ältere und eine jüngere Hauptlinie[3]) verteilt ist. Auch dieser am 31. Mai 1645 zu Wernigerode abgeschlossene Erb-Vertrag[4]) ist demnach als rechtliche Basis der zur Zeit noch bestehenden Besitzverhältnisse von grundlegender Bedeutung; die darin ausgesprochenen Erbteilungsgrundsätze besitzen den ausgeprägten Charakter hausgesetzlicher und familienrechtlicher Verbindlichkeit. Dieselben sind übrigens von den in den Jahren 1587/88 zur Geltung gelangten Anschauungen nicht wesentlich verschieden: da, wo eine Teilung der Territorien praktisch durchführbar erscheint, soll sie möglichst genau zu gleichen Teilen erfolgen, wo eine solche unmöglich, zu schwierig oder unzweckmäfsig, sollen die beiden auf das väterliche Erbe gleichen Anspruch habenden Brüder vermöge der alten Grundsätze von der „gemeinen Herrschaft Stolberg“ unter gleichmäfsiger Verteilung der Lasten den gemeinsamen Besitz ausüben.

Demgemäfs soll, wie „praeparatione“ schon seit 1640 vereinbart,[5])

---

[1]) s. Stammtafel.

[2]) s. „Stammtafel des mediatisierten Hauses Stolberg. 1887.“ Tafel III.

[3]) s. Stammtafel.

[4]) s. Anlage J, Erbvertrag v. 1645.

[5]) s. Anlage J, Erbvertrag v. 1645.

Graf Heinrich-Ernst „das Residenzhaufs und Graffschafft Wernigeroda und defsen Herr Bruder Graff Johan-Martin das Schlofs und Graffschafft Stolberg, sampt allen Regalien, Ober: Herrlich: und Gerechtigkeiten und pertinentien erb- und eigenthümlich behalten, nüzen, niefsen und gebrauchen.“ Dieses der oberste Erbteilungsgesichtspunkt des Vertrages, durch dessen Inkrafttreten thatsächlich die Harzterritorien auf zwei Linien des Hauses, die ältere mit dem Stammsitz zu Wernigerode und die jüngere mit dem Stammsitz zu Stolberg, endgiltig verteilt wurden.[1])

Selbstverständlich mufste eine derartige grofse Erbteilung in der damaligen Zeit auf sehr bedeutende praktische Schwierigkeiten stofsen, und so waren denn, wie wir erfahren, bezüglich der „Praeparation“ lange Zeit hindurch erfolglose „Handlungen gepflogen,“ bis sich endlich „Ihro Hochgrfl: Gn. Gn. (Gnaden) in Betracht, dafs Fride ernehret und unfrinde verzehret, so dan dafs Brüderliche einigkeit Gott und Menschen wolgefällig und darbey des Herrn Seegen und leben immer und ewiglich vorheifsen ist, sich anhero (nach Wernigerode) zusammen betagt und durch embsige Bemühung und Unterhaltung beiderseits Canzler und Räthe heut unten gesetztem dato vermittelst göttlicher Verleihung folgender Gestalt aufsem Grunde gütlich voreinbahrt und vortragen“ hatten. „Füers Erste“ wird dem Grafen Heinrich-Ernst die Grafschaft Wernigerode mit allen zugehörigen Ämtern[2]) (wie Ilsenburg, Veckenstedt, Schmatzfeld, Schauen,[3]) Elbingerode[4],) Stapelburg) samt deren „Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Geistlichkeit, Contribution, Tranck-, Krieges- und anderen Steuern und deren Anlag und Peraequation, item Landtfolg, Raifs, Musterung, Aufsetzung der Harnisch und Wehren, Erbhuldigung der

---

[1]) s. Stammtafel. Da wir uns im Verfolg unserer Untersuchung im wesentlichen nur mit der Älteren Hauptlinie (Stolberg-Wernigerode) und deren Besitzungen beschäftigen werden und die Jüngere Hauptlinie, über die uns keine ausreichenden Materialien zu Gebote stehen, nur gelegentlich des Zusammenhangs halber erwähnen werden, wollen wir hier vorwegnehmen, dafs sich dieselbe zu Anfang des 18. Jahrhunderts unter nochmaliger Teilung der von ihr besessenen Güter in zwei Nebenlinien, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rofsla, gespalten hat, welche beide zur Zeit weiter blühen (s. Stammtafel).

[2]) s. Anl. A, Tab. I und Kartenblatt I (Harzbesitzungen).

[3]) Schauen war nur vorübergehend in Stolbergischen Besitz. S. hierüber A. Reinecke: „Geschichte der freien Reichsherrschaft Schauen“. Osterwieck am Harz 1889.

[4]) Über d. Gesch. v. Elbingerode s. Delius: „Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes Elbingerode“. Wernigerode 1813.

Unterthanen, Vorwerken, Ländereyen, Wernigerödischen, Ilsenburgischen etc.“ als Eigentum feierlichst zugesprochen.[1]) Aufserdem erhält er als eigentümlichen Anteil an der Grafschaft Hohnstein[2]) unter gewissen näher erläuterten Bedingungen[3]) den Hohnsteinschen Forst,[4]) welcher seitdem als „Wernigerödischer Anteil“ immer mit der Grafschaft verbunden geblieben. —

Demgegenüber wird der ausschliefsliche Besitz über „die Graffschafft und Stadt Stolberg[5]) sambt den Ämbtern Hayn, Wolffsberg, Eberfsburg, Bodungen, Item Haufs und Ambt Honstein (:iedoch aufserhalb des Forsts:) mit Vorwerken, Gärten, Ländereyen, Stolbergischem Forst, Hadder und anderen Hölzern, Forstlichen Obrigkeit, Hohen und Niedern Wildtbahn u. s. w. u. s. w.“ in gleicher Weise dem jüngeren Bruder, Grafen Johann-Martin zuerteilt.[6])

Dagegen sollen drittens gemeinschaftliches Gut beider Brüder bleiben: sämtliche Regalien und Anrechte des Hauses, wie z. B. auf die Grafschaft Rochefort,[7]) auf Henneberg, Salzungen, auf die Wertheimschen, Löwensteinischen, Königsteinischen Besitzungen u. s. w., sowie alle „annoch in ohnerörterten Rechten schwebende Sachen.“ Ebenso verbleiben die im Gegensatz zu den Harzterritorien vom Vater der Kontrahenten, Graf Christoph II. ererbten Besitzungen, „die in der Wetterau und respective Landt Francken gelegene Herrschafften und Ämbter Orttenberg[8]) Gedern[9]) und Schwarza[10]) und deren pertinentien in communione und Gemeinschafft.“ Endlich bleiben auch alle Schulden „nomina activa et passiva in gemein und soll ein Jeder seine portion pro quota et rata uff begebenheit und zu tragende Fälle dero Behuef erstatten und respective zu geniefsen haben.“[11]) Das Amt Questenberg[12]) soll zwar gleich den

---

[1]) s. Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

[2]) s. Anlage A, Tab. I.

[3]) s. Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

[4]) s. Anlage B, Tab. II: „Zusammenstellung des Fideikommifsbesitzes Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg Wernigerode.“

[5]) s. Anlage A, Tab. I: Stolberg. Besitzungen — u. Kartenblatt I (Harzbesitzungen).

[6]) Die ausführlichen Bestimmungen lies nach in Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

[7]) s. Anlage A, Tab. I: Stolberg. Besitzungen: Grafschaft Rochefort.

[8]) Ebendas.

[9]) Ebendas.

[10]) Ebendas. u. Kartenblatt IV, ferner Kartenblatt II.

[11]) Inwieweit sich das seit Mitte des 16. Jahrhunderts mit solcher Heftigkeit

anderen „Sächsischen Lehnstücken“ dem Grafen Johann-Martin zufallen, jedoch vorbehaltlich einer vom Grafen Heinrich-Ernst daran besessenen Pfandgerechtigkeit.[1]) Schliefslich enthält der Vertrag neben einigen Anordnungen über gewisse für uns weniger wichtige, die Erbteilung und Verwaltung betreffende Einzelheiten noch die wesentliche Bestimmung, dafs Graf Heinrich-Ernst allein die Botmäfsigkeit über die zur Grafschaft Wernigerode etc. gehörigen Vasallen, Lehnsleute und Unterthanen zustehen soll, während diejenigen der Grafschaft Stolberg (und Ämter Hayn, Questenberg, Rofsla, Kelbra, Heringen, Frohndorf, Bodungen, Hohnstein[2]) dem Grafen Johann-Martin Treue zu bewahren haben. Damit ist auch gewissermafsen der politische Zerfall der Stolbergischen Harzterritorien ausgedrückt. Jedoch soll trotzdem, — und dies ist für uns von ganz besonderem Interesse, — wie es ferner wörtlich heifst:[3]) „das Direktorium, wie die renovation der Lehne bey den Ober-Lehen-Herrn (alfs Chur-Mainz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und anderer Lehen Herrn) uff Begebenheit und zutragende Fälle zu suchen, zu muthen und die Lehen zu empfahen, **bey Herrn Graff Heinrich-Ernst's Hochgräffl. Gn. alfs Eltisten** (Ältesten!) **dem alten Herkommen nach verbleiben.** Jedoch dafs die Vollmachten, Lehenwahren und andern nöthige Spesen und Reise Kosten von Jedem Herrn zur Helffte allemahl zeitlich genug beygeschaffet und abgeführet werden.“

Aller auch noch so nachdrücklich ausgesprochenen völligen Gleichberechtigung der Brüder zum Spott bricht also hier auf ganz unerwartete Weise wieder jenes alte patriarchalische Moment der Bevorzugung des Älteren hervor, auf welches wir früher, namentlich in der älteren Geschichte der Stolbergischen Besitzungen, mehrfach Gelegenheit hatten, hinzuweisen. Diese hochinteressante Thatsache ist jedoch für uns nicht nur ein wertvoller Beleg für früher Gesagtes, sondern

---

eingerissene Schuldenelend damals gebessert hatte, entzieht sich der genauen Beobachtung. Jedenfalls steht fest, dafs der 30jährige Krieg, welcher den gesamten Volkswohlstand Deutschlands untergrub, auch hier seine Wirkung hinterliefs und auch der Stolbergischerseits ernstlich angestrebten Ordnung dieser Verhältnisse hinderlich war.

[12]) s. Anlage A. Tab. I: Stolberg. Besitzungen u. Kartenblatt I: Grafschaft Stolberg-Rofsla.

[1]) s. Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

[2]) s. Kartenblatt I.

[3]) s. Anlage I: Erbteilungsvertrag von 1645.

an dieser Stelle auch von ganz aktueller Tragweite: sie bedeutet nichts anderes als das leise Aufkeimen des Primogeniturgedankens. —

Wenn wir nunmehr auf die vier besprochenen, eine Gruppe aufeinander folgender und sich zum Teil ergänzender Erbverträge bildenden Hausgesetze [1]) im Zusammenhang einen allgemeinen historischen Rückblick werfen, so werden wir finden, dafs die in der ersten grundlegenden Stolbergischen Brüder-Einigung von 1548 [2]) betonten fideikommissarischen Grundsätze in den späteren Erbvereinigungen zwar nicht aufgegeben noch aufgehoben sind, jedoch an Festigkeit und Präzision viel verloren haben.

Die Schuld daran trägt in erster Linie, wie schon angedeutet, die noch nicht aufgehobene, sondern im Gegenteil erbrechtlich festgesetzte völlige Gleichberechtigung der einzelnen Brüder. Notwendige Folge hiervon war selbverständlich die freie Teilbarkeit des Stammbesitzes, welche ihrerseits mit der Zeit seinen vollständigen Zerfall herbeiführen mufste. Ein Blick auf die allerdings durch zahlreiche unglückliche Umstände — wir erinnern hier nur an das jammervolle Schuldenwesen — herbeigeführte Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse überzeugt uns von der Wahrheit und Notwendigkeit dieser Annahme. Den genauen Überblick über die Verteilung der einzelnen Besitzungen zu erhalten, ist nun schon wegen der grofsen Zahl derselben, sowie wegen der mit ihrer Geschichte verknüpften zum Teil sehr komplizierten Verwickelungen nicht ganz leicht; auch ist es nicht unsere Aufgabe, auf alle von den einzelnen Besitzstücken durchgemachte Wandlungen einzugehen. Darum wollen wir nur das wesentliche im Auge behalten, indem wir uns die seit dem ersten Erbvertrag von 1548 (also seit der Mitte des 16. Jahrhunderts) erfolgte Zerlegung der Stolbergischen Lande zusammenfassend vergegenwärtigen. Dieselben sind auf unseren vier Kartenblättern verzeichnet und zerfallen, wie wir darauf bemerken, in drei grofse Besitzkomplexe, nämlich:

1. Die Harzterritorien; [3])
2. die im jetzigen Grofsherzogtum Hessen gelegenen Königsteinischen Graf- und Herrschaften; [4])

---

[1]) s. Anlagen F, G, H, I.
[2]) s. Anlage F.
[3]) s. Kartenblatt I.
[4]) s. Kartenblatt II.

3. die im jetzigen Königreich Belgien gelegenen Rochefortischen Graf- und Herrschaften.[1])

Wir erinnern uns, dafs es die Erwerbung der grofsen Rochefortischen und Königsteinischen Erbschaften durch Graf Ludwig II.[2]) war, die zu der Brüder-Einigung von 1548 Anlafs gab. Nachdem dieses vorausgeschickt, wollen wir der Kürze wegen die Schilderung der sehr interessanten geschichtlichen Wandlungen dieser Besitzstücke in der betreffenden Periode (also von ca. 1550 bis ca. 1650) aus der schon an früherer Stelle erwähnten offiziellen „Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Stolberg-Wernigerode" entnehmen. —

Es heifst dort wörtlich S. 3:

„Eberhard, der letzte Graf von Königstein, setzte durch Testament vom 3. Juli 1527 den Sohn Bothos (des Glückseligen) Ludwig zum Erben ein, welcher dadurch 1535 die Grafschaft Königstein am Taunus, die halbe Herrschaft Eppstein, den Anteil an der Herrschaft Münzenberg, den Anteil an der alten Herrschaft Büdingen, d. h. die Herrschaften Ortenberg und Gedern, die halbe Herrschaft Breuberg und manche einzelne Besitzungen in der Wetterau und am Main, sowie Ansprüche an die Grafschaft Dietz etc. erhielt. Von der Mutter der Gräfin Anna, (von Eppstein-Königstein) von der Gräfin Louise von der Mark, Ardennischer Linie, fielen ihm die Grafschaft Rochefort in den Ardennen und die Herrschaften Agimont und Orchimont an der Maas zu. —

Graf Ludwig brachte auch nach dem Tode seines Schwiegersohnes, des letzten Grafen von Wertheim am Main, durch Kauf und Verleihung die ganze Grafschaft Wertheim an sich, wogegen er Teile der Rochefortschen Erbschaft, namentlich Agimont, veräufserte. Nach seinem 1574 ohne männliche Descendenz erfolgten Tode nahmen zwar seine Brüder die Königsteinschen Besitzungen nach Erbrecht und Testament in Besitz, aber Kur-Mainz hatte vom Kaiser Maximilian II. 1575 eine Anwartschaft auf die Königsteinschen Reichslehen erhalten, und nachdem ihm 1581 auch noch vom Kaiser Rudolph Commission ad separandum feuda ab allodio [3]) erteilt war, vertrieb es die Grafen mit Gewalt von Königstein und Eppstein und gab vor, die ganze

[1]) s. Kartenblatt III. Daneben ist noch der in der jetzigen Provinz Sachsen gelegene kleinen Herrschaft Schwarza Erwähnung zu thun. S. Kartenblatt IV.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) Ein Beispiel für die Schwierigkeit der Scheidung von durcheinanderliegendem Lehn und Allod.

Grafschaft Königstein Reichs Mannlehen gewesen und vorher verfallen. Die Grafen versuchten vergeblich, wieder in den Besitz eingesetzt zu werden, bis sie sich 1590 durch den mächtigen Gegner zu einem Vergleich nötigen liefsen, welcher ihnen neben einer geringen Geldentschädigung von der Grafschaft nur Ortenberg, Gedern und den Anteil von Münzenberg beliefs und ihnen Titel und Wappen der Grafen von Königstein und Herren von Eppstein zugestand. —

Dieser Vergleich wurde zwar nachträglich wegen Minderjährigkeit des Grafen Christoph des Jüngeren und wegen laesio enormis angefochten, der darüber von den Reichsgerichten verhandelte Prozefs ist aber liegen geblieben.

Damals gingen dem Grafenhause noch andere grofse Besitzungen verloren. Eine Tochter des Grafen Ludwig zu Stolberg war nämlich an den Grafen Ludwig von Löwenstein vermählt; ihr war, wie allen seinen Töchtern, die für damalige Zeiten bedeutende Mitgift von 50000 fl. zugesagt. Nach des Vaters Tode herrschte aber grofse Zerrissenheit und Finanznot im Hause, so dafs die Mitgiften nicht gezahlt wurden. Der Graf von Löwenstein nahm deshalb die ganze Grafschaft Wertheim, die halbe Grafschaft Breuberg und den gröfsten Teil der Grafschaft Rochefort zunächst als Pfand in Besitz, obgleich durch die Brüderordnung von 1548 besonders bestimmt war, dafs alle Besitzungen des Hauses, auch neue Aquisitionen, beim Mannsstamm desselben bleiben sollten. Von ersteren beiden Besitzungen ist nie wieder etwas, von Rochefort erst nach langen Prozessen 1733 ein grofser Teil herausgegeben worden.

Über Königstein, Eppstein, Wertheim und Breuberg wurde Jahrhunderte am Reichskammergericht prozessiert, aber umsonst. —

Graf Ludwigs Brüder besafsen zuerst die Lande am Harz gemeinschaftlich, später teilte man sich in der Art, dafs der älteste Bruder, Graf Wolfgang († 1552), resp. dessen Descendenz die gesamten Lande am Harz behielt und die Harz-Linie bildete, und Graf Heinrich († 1572), der früher geistlich war und nahe zum Erzbischöflichen Stuhl in Cöln gestanden hatte, dann aber sich vermählte, resp. dessen Descendenz die Besitzungen in der Wetterau und in den Niederlanden bekam und damit die Rhein-Linie bildete. Daneben erwarb das Gesamthaus noch ein Stück der Grafschaft Henneberg. Die Gräfin Catharina, Tochter des Grafen Botho des Glückseligen, war mit dem Grafen Albrecht von Henneberg, dem letzten Erben der Aschacher Linie, vermählt. Dieser vermachte, da die andere Römhildsche Linie des Hauses Henneberg auch nahe am Aussterben war,

den gröfsten Teil seiner sehr bedeutenden Besitzungen seiner Gemahlin und eventuell ihren Brüdern. Nach dem Tode ihres Gemahls 1549 nahm die Gräfin mit Hülfe ihrer Brüder Besitz von der Erbschaft, aber die Grafen von der Schleusinger Linie und demnächst das Haus Sachsen, das mit dieser Erbverträge hatte, griffen das Testament an und vertrieben die Gräfin aus den meisten Besitzungen. Ihr Wittwensitz Schwarza, den sie tapfer verteidigte, blieb dem Stolbergschen Hause; die andern ihr verbliebenen geringen Besitzungen wurden später gegen Entschädigung veräufsert.

Die schweren Geldbedrängnisse, in welche namentlich die Harzlinie am Ende des 16. Jahrhunderts geraten war, hatten noch weitere schwere Verluste im Gefolge.

Eine für kurze Zeit vorgenommene pfandweise Vergebung des sehr einträglichen Amts Elbingerode wurde von dem Hause Braunschweig-Lüneburg, von welchem das Amt zu Lehen ging, benutzt, um sich mit Hülfe des treubrüchigen Pfandbesitzers und Vasallen in den Besitz einzudrängen. Seitdem wurde vergeblich vielfach über dies Amt prozessiert oder Vergleichsverhandlungen geführt, bis endlich im Jahre 1867 nach Wiederaufnahme des Prozesses eine Entschädigung in einem Stück Forst gewährt worden ist.

Ebenso wurde 1598 Graf Heinrich der Jüngere von dem Herzoge zu Braunschweig aus dem Besitz der Stammgrafschaft Hohnstein wegen Geldforderungen vertrieben; es gelang jedoch dem gräflichen Hause, einen Teil dieses Territoriums gegen Anerkennung der Landeshoheit des Braunschweigischen Hauses im Wege des Vergleichs 1639 zurück zu erhalten.

Die Harzlinie, aus welcher drei Brüder sich kurze Zeit in Stolberg-Wernigerode und Hohnstein geteilt hatten, ging 1621 im Mannsstamm mit Graf Wolfgang aus, und es succedierte die Rheinlinie nunmehr auch im Harz.

Nicht lange blieben die Besitzungen vereinigt; schon im Jahre 1645 nahmen die Grafen Heinrich-Ernst und Johann-Martin eine Teilung vor und stifteten die beiden noch jetzt bestehenden Hauptlinien, die ältere oder Wernigeröder und die jüngere oder Stolberger Linie. Die Ältere erhielt die Grafschaft Wernigerode, ein Stück von Hohnstein, die sogenannten Hohnsteinschen Forst, die Herrschaft Schwarza, Gedern in der Wetterau und einen Teil der Grafschaft Rochefort. — Die Jüngere dagegen, welche sich demnächst in die Unterlinien Stolberg und Rofsla spaltete, bekam die

Grafschaft Stolberg mit den Ämtern Kelbra und Heringen, vom Hohnsteinschen den andern untern Teil oder das Amt Neustadt, in der Wetterau Ortenberg mit Münzenberg und ebenfalls einen Anteil von Rochefort.“

Diese vollständig verbürgte Darstellung von der geschichtlichen Ausbildung der Stolbergischen Territorien genügt uns vollkommen; wir müssen ihren in dieser Zeit vollzogenen Besitzwechsel nicht allein als Ausfluſs der verschiedenartigsten Zeitverhältnisse betrachten, sondern auch vorzüglich als thatsächliches Ergebnis der dazumal vollzogenen Erbverträge, welche zielbewuſst darauf ausgingen, den Besitz auf die verschiedenen Erben zu verteilen und dadurch die einzelnen und zu einander erworbenen Güter wieder von einander lösten. So ist es denn gekommen, daſs durch das System der halben Teilung die jetzt seit schon beträchtlicher Zeit getrennten Linien bezüglich einiger Stücke des alten Hausbesitzes in sehr verschiedenen Gegenden noch immer benachbart sind.[1])

Bemerkenswert ist jedoch, daſs das in der Brüder-Einigung von 1548 aufgestellte Prinzip der Unveräuſserlichkeit[2]) aller Besitzungen in dieser ganzen Periode bewahrt worden ist: von allen so sehr bedeutenden Verlusten, die in ihr zu verzeichnen sind, ist kein einziger auf Verkauf zurückzuführen, vielmehr sind sie nur durch Streitigkeiten und Fehden entstanden.

In der Stolberg-Wernigerödischen Linie, die fortan für uns allein in Betracht kommt, fanden im weiteren Verfolg bald wieder Erbteilungen statt: die zwei Söhne ihres Begründers, des im Jahre 1672 verstorbenen Grafen Heinrich-Ernst,[3]) teilten sich in die von ihrem Vater hinterlassenen Besitzungen. Zwei Urkunden berichten uns über diese Vereinbarungen,[4]) kraft welcher der ältere Sohn, Graf Ernst

---

[1]) s. Anlage A, Tab. I (die zwei Teile von Hohnstein: Hohnsteinscher Forst und Amt Neustadt s. Kartenblatt I; ferner Gedern und Ortenberg s. Kartenblatt II.).

[2]) Diese grundsätzliche Unveräuſserlichkeit war ja, wie bekannt, schon dem allgemeinen Stammgut zu eigen, das Lehnrecht begünstigte dieses Prinzip des weiteren, jedoch lehrt uns gerade die vorhergegangene geschichtliche Betrachtung, daſs dieser oft nur theoretische Grundsatz in den bewegten Zeiten des Mittelalters vor den zahlreichen wirtschaftlichen Anfechtungen faktisch nicht Stand halten konnte.

[3]) s. Stammtafel.

[4]) Es sind dies der I° 1672 abgeschlossene „Vergleich zwischen Graf Ernsten und Ludwig Christian Gebrüder Grafen zu Stolberg und Annen Eleonoren Fürstin

(zu Ilsenburg)[1]), die Grafschaft Wernigerode zu alleinigem Besitz erhielt, während der jüngere, Ludwig-Christian (zu Gedern),[2]) die Güter Gedern-Schwarza, den Anteil von Rochefort und den Hohnsteinschen Forst als sein Erbteil übernahm.

Graf Ludwig-Christian ist für uns von ganz besonderer Bedeutung als eigentlicher Urheber des im Hause Stolberg-Wernigerode bestehenden Familienfideikommisses. Zwar ist seine Primogeniturordnung in der beabsichtigten strengen Form nicht zustande gekommen, jedoch stammt von ihm sowohl der allgemeine Gedanke als auch der ganze im einzelnen genau entworfene Plan der endgiltigen festen Bindung des Familienbesitzes unter Bevorzugung des älteren Sohnes (Primogenitur).

Thatsächlich enthält sein hochinteressantes und hochwichtiges Testament vom 23. Januar 1699[3]) eine in allen Einzelheiten wohldurchdachte, moderne Familienfideikommifsstiftung nach Majoratsprinzip. Welcher Gedankengang und welche Erfahrungen in ihm diesen, wie wir sehen werden, seinem Herzen nicht leichten Entschlufs haben reifen lassen, liegt auf der Hand: die letzten grofsen Territorienteilungen im Hause Stolberg liessen ihn mit Recht befürchten, dafs infolge dieser Decentralisation des Besitzes die Machtstellung des ganzen Geschlechts leiden würde; das, was die Vorfahren in jahrhundertelangem Streben seinem Hause erworben hatten, wollte er durch die gegen weiteren Zerfall schützende definitive Bindung im Sinne der alten Hausgesetze den Nachkommen und Erben des Namens bewahren. Er selbst drückt diesen Gedanken in seinem Testamente folgendermafsen aus:[4]) „Auch wollen wir, dafs unter unseren Descendenten die Grafschaften, Ämter und Güther nicht weiter vertheilet und von einander gerissen, sondern solchergestalt als oben disponieret

---

zu Anhalt geb. Gräfin zu Stolberg über weiland ihres Herrn Vaters, Graf Heinrich Ernsts zu Stolberg hinterlafsene disposition ultimae voluntatis inter liberos“ und 2° der 1677 abgeschlofsene „brüderliche Erbteilungsvergleich“ zwischen (denselben beiden Brüdern) dem Grafen Ernst einerseits und Ludwig-Christian zu Stolberg andrerseits.

Beide Urkunden befinden sich im Fürstl. Stolberg. Archiv zu Wernigerode; da sie jedoch keine neuen rechtlichen Momente von prinzipieller Bedeutung enthalten, so genügt es, wenn wir auf ihr thatsächliches Ergebnis hinweisen.

[1]) s. Stammtafel.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) s. Anlage K.

[4]) vgl. Anlage K, S. 36.

worden,[1]) auch in den folgenden Zeyten beisammen gelassen, und allemahl auf jedwedes Unseres Lehns ältesten Sohn, und wiederum desfen ältester Sohn per linealem successionem devolviret werden, und wenn die ältere Linie gantz und gar abgehen würde, die nechste Linie succedire. Womit es naemlich diese Meinung hat, dafs auf begebenden Fall, da die ältiste Linie von Unsern descendenten abginge, der Erstgebohrne von der andern Linie jener succedire, der Nachgebohrne von der andern Linie aber seines Vaters, oder wenn der nicht mehr am Leben, seines ältern Bruders portion und so weiter bekomme, damit Unser ehraltes Haufs nicht noch tiefer, wie leider schon mehr als zu viel geschehen ist, verfalle, sondern vielmehr nach und nach wieder zu guten Aufnehmen und vorigen lustre gelange, mithin desto fähiger werde, die Ehre und Verherrlichung Gottes zu befördern, auch anderen insonderheit seinen eigenen Zugehörigen desto mehr dienliches und Gutes zu erweisen."

Der hiermit in so bezeichnender Form ausgedrückte Zweck der Primogeniturerrichtung ist, wie bekannt, für alle hochadeligen Fideikommifsstiftungen charakteristisch.

Der thatsächliche Inhalt des Testaments ist in der Hauptsache sache folgender:[2]) Graf Ludwig-Christian setzt seinen ältesten Sohn zum Haupterben ein, indem er ihm alle „am Vogelsberge und in der Wetterau gelegenen Güter"[3]) (also Gedern mit Zubehör etc.) verschreibt. Für den zweiten bestimmt er „Amt Schlofs und Flecken Schwarza"[4]) im Hennebergischen; dem dritten aber soll „der ältiste jährlich so viel an Gelde zu seinem unterhalt geben als das Amt Schwarza, deductis deducendis jährlich ertragen mag, als nach welchen Fufs und proportion der älteste auf ein gewisses Geldtquantum sich mit ihm zu vergleichen hat." Ebensoviel soll der Älteste „aus seiner Landesportion" einem jeden der jüngeren Söhne „wenn deren noch mehr gebohren und am Leben seyn werden" jährlich an Gelde entrichten.[5])

Für den Fall aber, dafs der die Grafschaft Wernigerode besitzende Graf Ernst (zu Ilsenburg), Ludwig-Christians älterer Bruder ohne männliche Descendenz versterben sollte,[6]) (wie dies wirklich im

[1]) vgl. Anlage K: „Original-Testament Graf Ludwig-Christians zu Stolberg-Gedern."

[2]) vgl. das Einzelne nach Anlage K. „Original-Testament".

[3]) s. Kartenblatt II.

[4]) s. Kartenblatt IV.

[5]) Ferneres s. Anlage K. „Original-Testament". § 7 u. 8.

[6]) Ebendas, § 9.

Jahre 1710 geschehen), soll, wie es weiterhin heifst, „auf unseren ältesten Sohn fallen das Schlofs, die Stadt und die gantze Grafschaft Wernigeroda . . . Unsern zweyten Sohne aber sollen solchenfalfs zukommen die am Vogelsberg und in der Wetterau gelegenen Güther . . ., Unserm dritten Sohne soll als dann zuständig sein das Amt, Schlofs und Flecken Schwartza . . . etc.[1])

Es rückt also auf diesen Fall der jüngere in die Rechte seines älteren Bruders ein. Im § 14 heifst es alsdann:[2]) „Sollte Gott über kurtz oder lang das Unglück über die Stolbergische Linie zu Stolberg verhängen, und selbige, welches doch die göttliche Allmacht verhüten wolle, gar abgehen lafsen, soll Unser ältester Sohn alles dasjenige allein haben, was Unserer Linie alsdann zukommen kan am Hartz und in der Güldenen Au, oder selbiger Gegend, es gehöre zur Graffschafft Wernigerode, oder Stolberg oder Hohnstein, darunter auch die verholffenen Stücke, so die Creditoren annoch dem Hause Stolberg vorenthalten, auch alle Pfandschafften und andere pertinentien begriffen sind, mit allen Hoheiten, Regaliis, Würden, Rechten und gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerden.“[3])

Wir sehen, dafs hiermit der frühere Grundsatz, der vollständigen Gleichberechtigung der Brüder für die Vererbung aufgehoben und eine entschiedene Bevorzugung des Alters (nach Lineal-Succession) eingeführt ist. Ausdrücklich heifst es hiervon im § 25:

„Ob nun wohl die oben angewiesenen Portiones einander gar nicht gleich sind, so haben wir doch gewifser hochwichtiger Ursachen halber mit gutem Vorbedacht rath und willen solche eintheilung also gemacht, und ist Unsere Väterliche dabey ernstliche Meynung, dafs Unsere Söhne darunter ihren kindlichen Gehorsam und respect gegen Uns, und ihre Brüderliche Liebe gegen einander bezeugen etc.“ . . . Dem Ältesten (Primogenitus) werden darum auch die „nomina passiva“ des gesamten Hauses, alle von den Vorfahren hinterlassene Schulden „sie mögen von der Hartz- oder Rheinlinie gewesen seyn“ zur Last gelegt;[4]) dagegen sollen auch ihm allein alle „nomina activa“ zukommen, sowie alle noch ausstehenden Forderungen, Ansprüche und „praetensiones“ des Hauses Stolberg an „andern Graff-Herrschafften, Ämter und Güther, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen.“ Aller-

[1]) Ebendas. § 11, 12 u. 13.

[2]) Ebendas. § 14.

[3]) Ferneres für diesen Fall über die zwei jüngeren Söhne s. Anlage K., §§ 15, 16; Näheres ferner in §§ 17, 18, 19, 20 etc.

[4]) s. Anlage K., Original-Testament. § 27.

dings hat er auch auf eigene Kosten die diesbezüglichen Prozesse zu führen und fortzusetzen.[1]) Bei jedem auf diese Art entstandenen Zuwachs soll der Primogenitus den Postgenitis eine entsprechende Zulage zu ihren Einkünften gewähren.[2])

Nach einigen Anweisungen bezüglich der Renovation der Lehne [3]) folgen im § 34 des Testaments die grundlegendsten Bestimmungen über die fideikommissarische Bindung der Besitzungen:

„Es sollen aber nicht allein die Lehnstücke beysammen bleiben und von eynem bey ermangelung Leibs-Lehn-Erben auf den andern fallen, sondern auch die Allodial-Güther, welche Wir Unsern Söhnen hinterlafsen werden, oder die ihnen auch nachhero zufallen möchten, wenn sie nicht selbst anders woher solche aquiriren, sollen einem immerwehrenden und beständigen fideicommisso unterworfen seyn, und von demjenigen, der keine Männliche descendenten hinterläfset, mit ausschliefsung seiner Töchter auf den andern titulo fideicommissario universalis substitutionis verfallen." Darum soll keiner der Besitzer „Macht haben", von seinem Anteil irgend Etwas zu veräufsern; sollte solches dennoch geschehen, so soll dies „An und für sich sofort ungiltig, null und nichtig" sein.[4]) Die Töchter sollen neben der ihnen gebührenden Ausstattung, Mitgift etc.[5]) auf alle „Mobilien" mit den Brüdern die gleichen Erbansprüche haben; ausgenommen hiervon wird jedoch ein gewisses silbernes Tafel-Service, welches „nimmer veräufsert," sondern „alle Zeit dem ältisten Sohne von der ältisten Linie bey Unsern descendenten allein verbleiben soll." [6])

Dieses sind die für uns wesentlichsten „erbsatzungsmäfsigen" Bestimmungen obigen sehr ausführlichen Testaments, welches wir als Grundlage zur später eingeführten „Primogeniturordnung" des Hauses Stolberg-Wernigerode im Anhang dem Wortlaute nach folgen lassen.[7]) —

Thatsächlich ist die Primogeniturordnung Graf Ludwig-Christians damals mit seinem im Jahre 1710 zu Gedern erfolgten Ableben noch nicht zur unmittelbaren Geltung gekommen, weil er dieselben vor

---

[1]) Ebendas. § 30.
[2]) Ebendas. § 30.
[3]) s. Anlage K, „Original-Testament." § 33.
[4]) Näheres s. des weiteren Anlage K, „Original-Testament." § 35 ff.
[5]) s. Anlage K, „Original-Testament." § 39 ff.
[6]) Ebendas. § 40.
[7]) s. Anlage K. Die Ausführungen dieser Urkunde sind sowohl an und für sich als auch für die Beurteilung der dem Testator eigentümlichen trefflichen Charaktereigenschaften unendlich bezeichnend.

seinem Tode noch rückgängig machte, es dennoch nicht übers Herz bringen könnend, seine innig geliebten nachgeborenen Kinder durch die im Prinzip gebilligte Errichtung einer derartigen Erbsatzung persönlich dauernd zu benachteiligen.

Die Wirkung blieb jedoch dieselbe.

Der Bruder Ludwig-Christians, Graf Ernst, verschied ohne männliche Nachkommen in demselben Jahr 1710. Die Grafschaft Wernigerode mit Zubehör fiel demnach seinen Neffen, den drei Söhnen Ludwig-Christians zu, welche sich gemäfs der testamentarischen Anordnung ihres Vaters dergestalt in die Territorien der Stolbergischen Hauptlinie teilten, dafs von einer vollständigen Gleichheit der Erbportionen abgesehen ward:[1]) Graf Christian Ernst,[2]) der älteste († 1771) bekam zu seinem Teil die Grafschaft Wernigerode, den Hohnsteiner Forst und die Anrechte auf Elbingerode; Graf Friedrich-Carl († 1767), Begründer der Gedernschen Linie,[3]) die Grafschaft Gedern und den Anteil an Rochefort; der dritte Sohn, Graf Heinrich August,[4]) wurde mit Schwarza und Geldzinsen abgefunden. Bei seinem 1748 erfolgten Tode fiel Schwarza, da er keine männlichen Nachkommen hatte, an die Linie Gedern, welche es an Wernigerode verkaufte. —

Graf Christian-Ernst, derselbe, der, wie wir von früher her wissen,[5]) gezwungen war, mit der Krone Preufsen den Recefs vom 19. Mai 1714 einzugehen, erliefs wirklich die Primogeniturordnung für die von ihm somit dauernd begründete Linie Stolberg-Wernigerode.

Die Stiftungsurkunde datiert vom 21. Mai 1738 und wurde am 22. April 1740 seitens des Gesamthauses Stolberg feierlichst anerkannt. Diese Anerkennung enthält den vollen Text der Primogeniturordnung; wir lassen sie im Anhang folgen und verweisen, was das Einzelne anbetrifft, auf ihren Wortlaut.[6]) Im ganzen entspricht der Sinn sowie das Prinzip dieser Stiftung vollständig demjenigen des Ludwig-Christianschen Testaments, was wir schon aus dem ersten darin enthaltenen Satze ersehen können:

„Wir Christian-Ernst, Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort,

---

[1]) vgl. „Darstellung der Rechtsverhältnisse des Hauses Stolberg-Wernigerode". S. 6.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) s. Stammtafel.

[4]) s. Stammtafel.

[5]) s. Teil I.

[6]) s. Anlage L.

Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigimont, Lohra und Clettenberg, des schwarzen Adler-Ordens Ritter pp. uhrkunden und bekennen hiemit, welchergestalt wir in reiffe Überlegung gezogen, auch die Erfahrung zur Genüge bezeuget, wie durch Vertheilungen derer Lande und Herrschafften nicht nur denen Unterthanen selbst ein unvermeidliches Präjuditz und Schade zugezogen, sondern auch fürnehmlich der Splendeur derer Illustren Familien dadurch um ein Vieles verdunkelt wird, wozu noch komt, dafs denen hohen Ober-Lehnherrn nicht wenig daran gelegen, dafs die Feuda, durch so vielfältige Theilungen nicht zergliedert und sowol die Vasallen als Unterthanen zu praestationen derer Reichs- und anderer Onerum unfähig gemacht werden mögen." Und weiter heifst es: „Dahero dann auch Unsere Hauptgüther, welche in der Grafschaft Wenigeroda bestehen, vermöge des von Sr. Königlichen Majistat von Preufsen Uns darüber ertheilten Lehnbegriffes blos auf die nächsten und ältesten Agnaten fallen, einfolglich das Jus primogeniturae wirklich darinn eingeführet ist. —

Wenn wir aber aufser gedachter Unserer Grafschafft Wernigeroda noch andere Lehn besitzen, und wir nicht wifsen können, wie sich etwa nach göttlicher Schickung die Fälle in Unserem Gräflichen Hause ereignen und zutragen könnten, und wir dann vorerwehnten Inconvenientien zu begegnen kein anderes und hinlängliches Mittel gefunden, als nach dem Exempel anderer Fürst- und Gräflichen Häuser im Reich das Jus primogeniturae in der von Unfs descendirenden Linie einzuführen . . ." etc. Es folgt die Anordnung im einzelnen.[1]) Dieselbe besagt in der Hauptsache, dafs die dem Testament Graf Ludwig Christians zugelegten „declarationes, in allen Puncten sowie hiedurch nicht geändert, zu einem unverbrüchlichen Rechte in Unserer Linie festgestellet" bleiben solle, der ältere Sohn hiernach also immer „das gantze Land, als die Grafschaft Wernigeroda etc. nichts ausgeschlossen", allein besitzen solle. Die nachgeborenen Söhne, alle Postgeniti und deren Descendenten, sollen an „der Gräflichen Regierung keine Gemeinschaft" haben, dagegen erhalten sie „ein jeder für sich und seine Linie ein Deputat und Apanagium," welches „jährlich auf Eintausend fünfhundert Rthaler, der Thaler zu Vier und zwantzig gute Groschen, und nach itzigen Leipziger Fufs, die Marck zu Zwölf Rthaler ausgemüntzet, gerechnet, eins vor alles, inclusive der Wohnung" festgesetzt wird. Diese Apanage soll ent-

[1]) s. Anlage L, „Primogeniturordnung", § 1ff.

sprechend erhöht werden jedesmal, wenn aus den anderen Linien des Hauses weitere „Stolbergische Lande“ und Güter in den Besitz des „primogeniti regentis“ kommen und dadurch dem Fideikommifs unterzogen werden.[1]) —

Obgleich nun durch diese Bestimmungen dem Mitbesitz, der früheren sogenannten „gemeinen Herrschafft Stolberg“ ein Ende gemacht ist, wird im § 14 „Allen und jeden apanagiatis die Mit-Belehnschaft und Anwartschaft an alle Stolbergische Lehen und Lande nach Verordnung derer Rechte . . . gleichergestalt expresse reserviret, auch dabey zugleich dem Primogenito auferlegt, dafs er denen Apanagiatis die zur Erlangung sothaner Mitbelehnschaft nöthige Reise — als andere Kosten aus seinen Mitteln bezahlen und erstatten müfste“. Sollte das im Gesamthause Stolberg „in einigen Fällen hergebrachte Seniorat“ einen Apanagiatum der Wernigerödischen Linie treffen, so soll der Primogenitus regens an seine Stelle treten.[2]) — Die weiteren Verordnungen beziehen sich auf die Töchter und deren standesgemäfse Ausstattung.[3]) Zum Schlufs giebt der Stifter „um der beständigen Observantz und unverbrüchlichen Festhaltung dieser . . . . Disposition desto mehr versichert“ zu sein, die Absicht kund, „umb derselben Confirmation und Bestättigung bey Römischer Kayserlicher Majistaet“ anzusuchen.

Das Zustandekommen der Primogeniturordnung[4]) bezeichnet für das Haus Stolberg-Wernigerode eine epochemachende Wandlung: die definitive Bindung des Familienbesitzes ist nun eingeführt, die Gefahr der Zerstückelung endgiltig beseitigt. Seit der Zeit sind thatsächlich keine Erbteilungen der alten Güter vorgekommen; wir können daher über die folgende Periode flüchtiger hinweggehen, um uns der neuen und neuesten Gestaltung des Stammgutes mit voller Aufmerksamkeit zuzuwenden.[5])

Vorerst jedoch ist der historischen Vollständigkeit halber eines grofsen Territorial-Verlustes Erwähnung zu thun, welchen das Gesamthaus Stolberg noch im vorigen Jahrhundert erlitt. Infolge der französischen Revolution wurden von der Republik mit dem ganzen linken Rheinufer auch die Stolbergischen Besitzungen in den Niederlanden

---

[1]) vgl. Anlage L, „Primogeniturordnung,“ § 7 ff.

[2]) s. Anlage L, „Primogeniturordnung“, § 15.

[3]) Ebendas. § 17 ff.

[4]) Das Testament des Grafen Christian-Ernst vom 4. Januar 1749 bekräftigt dieselbe nochmals auf das nachdrücklichste.

[5]) Anlage B, Tabelle II giebt uns hierüber Aufschlufs.

(Rochefort etc.) erobert und unwiderruflich dem Hause entrissen. [1]) —

---

[1]) Folgendes sind die zur sachlichen Beurteilung der Tragweite dieses Verlustes notwendigen Daten. Artikel 7 des Lunéviller Friedens vom 9./II. 1801 bestimmte, dafs, da infolge der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich mehrere Fürsten und Reichsstände ihre Territorien ganz oder teilweise verloren hätten „tandis que c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes résultantes des stipulations du présent traité en conformité des principes formellement établis au Congrès de Rastatt (1798), l'Empire sere tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche de Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein dudit Empire suivant les arrangements, qui d'après les bases, seront ultérieurement déterminés".

Die Reichsdeputation, die am 24. August 1802 in Regensburg zusammentrat, hatte die Aufgabe, diese Entschädigungsangelegenheit auf den gegebenen Grundlagen zu regulieren. Durch § 17 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 wurde den Grafen zu Stolberg als Entschädigung für den Verlust der Grafschaft Rochefort und ihrer Ansprüche auf Königstein eine immerwährende Rente von 30000 Florins überwiesen, für welche nach § 39 der Rheinschiffahrts-Octroi hypothekarisch haften sollte. Nachdem in den folgenden Jahren die Zahlung dieser Rente teilweise unterblieben und die Rückstände zu der Summe von 317000 Fl. angewachsen waren, kam auf Grund einer schiedsrichterlichen Entscheidung d. d. Wien, 26. März 1816 zwischen den deutschen Rheinuferstaaten (Preufsen, Bayern, Baden, Grofsherzogtum Hessen und Nassau) und dem Gräfl. Stolbergischen Hause ein Abkommen zustande, durch welches dem letzteren als Entschädigung noch eine zu $2^1/_2$ % jenes Rückstandes berechnete jährliche Additional-Rente von 7937 Fl. 30 Kr. bewilligt wurde. Von dem Gesamtbetrage beider Renten mit 37987 Fl. 30 Kr. gebührte der Gräfl. Linie Stolberg-Wernigerode die Hälfte und auf letztere hatte nach den zwischen den Rheinuferstaaten hierüber getroffenen Vereinbarungen Preufsen (seit 1866 mit Einschlufs des vormaligen Herzogtums Nassau) 16328 Fl. 29 Kr. zu zahlen. Nach § 30 des Reichsdeputationshauptschlusses kann die Rente jederzeit gegen ein Kapital zu $2^1/_2$ % abgelöst werden, jeder anderen zwischen den interessierten Teilen freiwillig beliebten Übereinkunft unbeschadet. — Nachdem sich in Gemäfsheit der letzteren Bestimmung der regierende Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode bereit erklärt hat, auf eine Ablösung der preufsischen Quote des ihm zustehenden Rentenanteils von 16328 Fl. 29 Kr. zum Satze von 5% einzugehen, ist zwischen denselben und dem Preufs. Staatsminister u. Ob.-Präs. von Düesberg im Auftrage des Finanz-Minist. unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, wie unter der Voraussetzung, dafs der Landtag zur Verausgabung der in den Staatshaushalts-Etat zu übernehmenden Beträge der Ablösung nachträglich seine Zustimmung erteilt, der Ablösungsvertrag geschlossen, dafs ein Ablösungskapital von 326569 Fl. 40 Kr. (186611 Thlr. 7 gr.) zu 5% in drei Jahren, d. h. bis 1870 zu zahlen ist. Hannover, 25. October 1867.

Der Ablösungsvertrag mit der Badischen Regierung ist d. d. Carlsruhe, 30. August, Wernigerode, 3. Octbr. 1869. Wegen der bis zum Jahre 1813 erwachsenen Rückstandes hatte Baden zu zahlen 1252 Fl. 50 Kr. Rente, wovon auf Stolberg-Wernigerode 626 Fl. 25 Kr. entfielen. Diese Rente wird durch ein

Im Jahre 1804 starb die fürstliche Linie zu Stolberg-Gedern[1]) im Mannesstamme aus, nachdem der letzte Fürst, Heinrich-Carl,[2]) schon bei Lebzeiten seine Besitzungen an den regierenden Grafen von Wernigerode, Christian-Friedrich[3]) cediert hatte. Dieser hatte somit alle Lande der Hauptlinie Stolberg-Wernigerode, allerdings ohne die verloren gegangenen Rochefortischen Anteile, in seiner Hand wieder vereinigt, als er durch Schenkung vom 8. Juni 1765 von seinem Oheim, dem Grafen Erdmann zu Promnitz, die Herrschaften Peterswaldau, Jannowitz und Kreppelhof in Schlesien neu erwarb. Da für diesen sehr bedeutenden Güterkomplex die Stolbergische Primogeniturordnung nicht in Anwendung kam, gründete er damit unter dem 1. Februar 1800, sowie durch Testament vom 18. Dezember 1815 Spezialfideikommisse und Majorate für seine drei nachgeborenen Söhne, die Grafen Ferdinand, Constantin und Anton,[4]) deren Linien heute noch bestehen.[5])

In dieser Gründung tritt uns wiederum in sehr schlagender Weise das naturgemäfse, mit der Zeit immer stärker und schärfer hervortretende Bestreben entgegen, womöglich allen neu hinzukommen-

---

Kapital im zwanzigfachen Betrage der Rente, d. h. mit 12528 Fl. 20 Kr. abgelöst.

Dieses Prinzip der Rentenablösung durch ein 20mal höheres Kapital wird nun auch den Vereinbarungen mit dem Grofsherzogtum Hessen und mit Bayern zu Grunde gelegt:

mit Hessen, Darmstadt, 13. Novbr., Wernigerode, 3. October 1869.

Hessen hatte zu zahlen 2395 Fl. 19 Kr. und Additionalrente von 633 Fl. 46 Kr., davon entfielen auf Stolberg-Wernigerode zusammen 1514 Fl. 32½ Kr., abgelöst mit 30290 Fl. 50 Kr.

Ablösungsvertrag mit dem Bayrischen Fiscus, Wernigerode, 8. März, Speyer, 19. März 1870. Auf Bayern kamen 789 Fl. 40 Kr. Haupt- und 208 Fl. 56 Kr. Additionalrente (auf Wernigerode entfielen 499 Fl. 18 Kr.), abgelöst mit dem 20fachen Betrage 9986 Fl.

Auf dieser Grundlage haben jedenfalls auch die Ablösungen der genannten Rheinuferstaaten mit Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rofsla stattgefunden, die je eine halb und zusammen eine eben so grofse Rente und bezw. Additionalrente aus dem Rheinschiffahrts-Octroi zu fordern hatten.

[1]) Ihr Stifter Graf Friedrich-Carl (s. Stammtafel) war 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben.

[2]) s. Stammtafel.

[3]) s. Stammtafel.

[4]) s. Stammtafel.

[5]) Die diesbezügliche Fideikommifs-Stiftungs-Urkunde veröffentlichen wir im Anhange (s. Anlage M.). Sie ist uns ebenfalls ein wertvoller Beitrag zur Erläuterung der oben besprochenen fideikommissarischen Grundsätze.

den Grundbesitz fideikommissarisch zu binden. In der That sind seit Errichtung der Primogenitur, namentlich in der jüngsten Zeit zahlreiche Neuerwerbungen dem durch das Haus-Statut von 1876 neubegründeten „Stammgut“ zugeschlagen und somit einem beständigen Fideikommifs unterworfen.[1])

Die Zusammensetzung des heutigen Fürstlich zu Stolberg-Wernigerödischen Stammgutes ist uns in Anlage B, Tabelle II gegeben.

Die in Anlage A, Tabelle I zugefügte historisch-topographische Zusammenstellung der Stolbergischen Hauptbesitzungen gewährt uns für die jetzt im Besitz der drei Linien des Hauses befindlichen alten Stammgüter einen allgemeinen Überblick über den im Laufe der Zeit erfolgten Besitzzuwachs bezw. über die Art der Erwerbung.

Wenn wir uns an der Hand dieser Daten nochmals die geschilderte historische Entwicklung vergegenwärtigen, so gelangen wir zu folgenden bedeutsamen Ergebnissen:

Von den alten Stammgrafschaften sind die meisten dem Hause erhalten. Auch die zahlreichen im Laufe der Zeit, namentlich im Mittelalter, hinzugekommenen Güter sind zum gröfsten Teil im Besitz des Hauses.

Die wichtigste Ursache dieser stetigen und günstigen Entwicklung des Stolbergschen Hausgutes bildet das Fideikommifsprinzip, auf dessen anfängliche unbewufste und schwache Einwirkung im Stammgut, auf dessen spätere klarere und kraftvollere Geltendmachung in der Vererbung des Lehens und auf dessen endgiltige bewufste und sichere Durchsetzung im Fideikommifs wir unsere besondere Aufmerksamkeit gerichtet haben. Es hat sich gezeigt, wie die Notwendigkeit, eine Zerstückelung des Hausgutes zu vermeiden, gebieterisch zu dieser letzten und stärksten Form des Fideikommifsprinzips hingedrängt hat. Es ist damit wohl auch zugleich dargethan, dafs überall dort, wo der Wunsch besteht, ein ausgedehntes Hausgut in allem Wechsel der Zeitverhältnisse zusammen zu halten, das Fideikommifs das richtigste Mittel zu seiner Erfüllung ist. Ob die Bildung und Erhaltung derartigen ausgedehnten Hausbesitzes auch im Sinne der Gesamtheit und nicht blofs im Sinne der unmittelbar Beteiligten wünschenswert sei, diese Frage stand hier nicht zur Erörterung.

---

[1]) Dies gilt vor allem von der in Schlesien (in den Kreisen Neu-Strehlitz und Lubinitz) gelegenen 27 000 ha grofsen Waldherrschaft Malepartus, die Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode erst in den letzten Decennien für 5 250 000 M. erstand und dem „Stammgut“ vereinigte. S. Anlage B, Tabelle II.

III. Teil.

Die Geschichte der Besitzverhältnisse der einzelnen jetzt zum Fideikommifs gehörigen in der Grafschaft Wernigerode liegenden Güter.[1])

Im Vorhergehenden suchten wir zu zeigen, wie infolge der gleichen Ansprüche mehrerer vorhandener Erben immer die Gefahr vorlag, dafs der Macht und Einflufs verleihende Familienbesitz der Stolberger zerstückelt wurde und wie naturgemäfs gegen diese Gefahr durch Einführung der Primogenitur-Ordnung der Fideikommifs sich herausbildete.

Aber nicht nur die gleichen Ansprüche mehrerer Erben bildeten diese fortwährend drohende Gefahr der Zerstückelung. Noch viele andere Momente wirkten in ähnlicher oder derselben Weise, wie diese! Wenn der Besitzer mit Schulden überlastet, sei es nun, dafs diese durch schlechte Finanzwirtschaft hervorgerufen oder durch die Ungunst der Zeiten gemacht wurden, oder wenn irgend ein reicher Nachbar ein Auge auf ein Stück des Familienbesitzes geworfen hatte und dieses mit allen Mitteln in seinen Besitz zu bringen suchte, — immer drohte die Gefahr der Verkleinerung und Zerstückelung des gesamten Familienbesitzes, solange nicht Primogeniturordnung und Fideikommifs davor schützten. Sehr gut kann man dieses beobachten, wenn man sich die Geschichte der Besitzverhältnisse der jetzt zum Fideikommifs der Stolberger gehörigen Güter, die zur ehemaligen Grafschaft Wernigerode gehören, vergegenwärtigt.

Zur Zeit besteht der Fürstlich-Stolbergische Fideikommifs in der Grafschaft Wernigerode aus folgenden 9 grofsen Ämtern: Wernige-

[1]) s. Kartenblatt I.

rode, Ilsenburg, Veckenstedt, Schmalzfeld, Langeln, Wasserleben, Altenrode, Drübeck, Stapelburg. Als zusammenhängende gröfsere Wirthschaften finden diese Güter sich erst beim Ausgange des Mittelalters; nur in Veckenstedt ist vielleicht schon früher zur Zeit der Existenz des reichen Geschlechtes derer von Veckenstedt eine gröfsere Ökonomie getrieben worden.[1]) Sonst herrschte in der Grafschaft zur Zeit des Mittelalters der Kleinbesitz vor. Der Graf und die Klöster waren wohl Eigentümer zahlreicher Ländereien, hatten dieselben jedoch gegen Erbzins an Ackerbauer ausgethan. Mit der Zeit bildeten sich jedoch die gröfseren zusammenhängenden Güter meist aus den Adelshöfen in der Weise, dafs Ritter oder niederer Adel wegen besonderer Verdienste vom Landesherrn einiges Land zu Lehen erhielten, hierzu noch mehr erwarben und so gröfsere Besitzungen schufen. Die Geschlechter, denen diese Rittergüter gehörten, starben aus oder verloren sonst durch schlechte Wirtschaft ihre Güter, und der Graf als Landesherr oder ein benachbartes Kloster zogen die Güter an sich.[2]) Gegen Ende des Mittelalters finden wir so eine ganze Reihe von grofsen Gütern entweder in den Händen von Adligen oder bereits der Grafen.

Wie nun der Besitz dieser Güter im Laufe der Zeit wechselte und aus den Händen des einen in die Hände des anderen überging, und aus welchen Gründen dies geschah, das läfst sich am besten an der Geschichte der einzelnen Güter erkennen. Wir geben deshalb die Darstellung für jedes einzelne Gut getrennt. Leider entzieht sich manche Thatsache der Kenntnis, denn nicht immer sind in dem sonst so reichhaltigen, besonders im Archiv zu Wernigerode aufbewahrten, urkundlichen Material die Nachrichten darüber enthalten. Soviel, als dem Auge des Forschers zugänglich war, bemühen wir uns in den folgenden Schilderungen zu bringen.

Die Darstellung stützt sich auf einige wenige litterarische Quellen, in denen einzelnes über die Geschichte der Güter enthalten ist. In der Hauptsache jedoch liegen die im Fürstlich Stolbergischen Archiv vorhandenen Urkunden und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen (Briefe, Berichte von Verwaltern u. dgl.) zu Grunde. Dafs alle diese Materialien, namentlich die urkundlichen, für die wissenschaftliche Verwertung vollständig einwandfrei sind, scheint uns nach

---

[1]) vgl. Backhaus: „Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräfl. Stolbergischen Domänen.“ Jena 1888. S. 26.

[2]) vgl. Backhaus a. a. O. S. 26.

eingehender Prüfung derselben keinem Zweifel zu unterliegen. Denn alle Urkunden sind feierlichst mit dem üblichen förmlichen Beiwerk, das man bei allen „Documentis“ des Mittelalters und der Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert hinein findet, erlassene Kundgebungen, die vollständig klar abgefafst sind und der Forschung keine Schwierigkeiten bereiten. Die einzelnen Urkunden, aus denen die Thatsachen der nachfolgenden Darstellung entnommen, sind in den Anmerkungen näher bezeichnet. Sie sind ohne Ausnahme alle in dem umfangreichen, wohl noch manches Wissenswerte, das bisher der Kenntnis nicht zugänglich gemacht worden ist, enthaltendem Fürstlich Stolbergischen Archiv zu Wernigerode geborgen.

Wir beginnen als mit einem der ältesten Güter, mit Veckenstedt.

Veckenstedt.

Veckenstedt war eine Besitzung des altadligen Geschlechtes derer von Veckenstedt, das 1125 ausstarb. Die Grafen von Wernigerode erbten die Veckenstedtschen Besitzungen, darunter natürlich auch das Gut Veckenstedt selbst. Aus der Hand der Grafen von Wernigerode ging das Gut in die Hände der Stolberger über, die es bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts zusammen mit Wernigerode, Schmatzfeld und Schauen verwalteten.[1])

Während der Herrschaft Botho des Glückseligen hatte die Grafschaft Wernigerode und mit ihr der Vermögensbesitz der Stolberger einen ungeahnten Aufschwung genommen. Die Bewirtschaftung des Gutes war für damalige Zeiten äufserst rationell eingerichtet; ganz besonders blühte die Industrie: Es entstanden Eisensteinbergwerke, Hochöfen und Hüttenwerke, Papiermühlen, Sägemühlen, Pulvermühlen, Ziegelhütten u. dgl. Aber dieser Periode des Aufschwunges war nach Bothos Tode eine Periode des Niederganges gefolgt.

Die Söhne Bothos hatten das grofse Erbe des Vaters in die Harz- und Rheinlinie geteilt und wurden überall von ihren Nachbarn gedrängt. Die Kurfürsten von Sachsen und die Herzöge von Braunschweig, ebenso die Erzbischöfe von Mainz suchten sich einzelner Teile der Grafschaft zu bemächtigen. Dazu wandte man dem Bergbau und der Industrie zu grofse Summen zu, ohne dafs diese sich verzinsten. Man dachte in den Harzbergen zahlreiche edle Schätze an Metallen zu finden und legte Hütten an, die dann aber auf die Verwertung importierter Metalle angewiesen waren und deshalb nicht

[1]) s. Backhaus a. a. O. S. 34.

ohne Verlust, geschweige denn mit Gewinn betrieben werden konnten.[1]) So kam es, dafs bald auf dem Lande eine grofse Schuldenlast lag und die Grafen in die äufserste Bedrängnis gerieten, so dafs sie ohne Veräufserung von einzelnen Teilen ihres Besitzes nicht bestehen konnten.

Im Jahre 1564 waren die Grafen Hilmarn und Wulffen von Schlannewitz und Statiussen von Münchhausen „eine ahnsehentliche Summe Geldes, die sich mit den Zinsen und auffgelaufenen Kosten und Schäden auf 5092 Goldgulden und 30 Mariengroschen und 3105 Thaler erstreckt," schuldig geworden.[2]) Diese Summe hatte Achatius v. Veltheim für die Grafen bezahlt und sich dabei des Gutes Veckenstedt „verglichen, versichert und vergewissert," d. h. das Gut war ihm verpfändet und ging in seinen Besitz über, wenn die Grafen die Summe nicht zahlten. Aufser obengenannter Summe war auch mit Genehmigung A. von Veltheims der Doktor Valtin von Sündthausen mit seiner Hausfrau Margaretha v. Heydtweifs mit einer Schuld von 1200 Goldgulden auf das Gut versichert. Beide Summen mufsten die Grafen mit 5 % verzinsen.

Die Verschreibung lautete zunächst auf sechs Jahre. Im Jahre 1570 wird sie auf vier Jahre unter der Form des Wiederkaufs verlängert.[3]) Die Grafen zahlten weder Zinsen, noch machten sie Versuche, die Schuld zu verringern. Im Gegenteil suchten sie sich immer noch mehr Geld dazu zu borgen. So wird der Wiederkaufsvertrag im Jahre 1574 erneuert.[4]) Die Schuld beträgt diesmal 14100 Gulden, 4100 Thaler. Doch wird den Grafen gegen Zahlung von jährlich 655 Golgulden und 205 Thaler Zinsen der Besitz des Gutes gelassen. Der Vertrag läuft zunächst auf drei Jahre, will ihn eine Partei kündigen, so mufs sie dies ein Jahr vorher thun. Kündigt keine Partei, so läuft der Vertrag von selbst von drei zu drei Jahren weiter. Die Schuld der Grafen gegen die Sündthausen im Betrage von 1200 Goldgulden ruht auch noch auf dem Gute. Doch ist es Achatz v. Veltheim gestattet, dieselbe abzulösen, nur müssen dann die Grafen

---

[1]) vgl. Delius, Die Geschichte des Amtes Elbingerode. Wernigerode 1813. S. 102 u. ff.

[2]) Kurbrandenburgischer Konsens über die von Veltheimsche Pfandverschreibung vom Jahre 1515.

[3]) Urkunde über die wiederkäufliche Verschreibung des Dorfes Veckenstedt an Achatz u. Matthias v. Veltheimb v. Jahre 1570.

[4]) Kurfürstl. Konsens über die Verpfändung von Veckenstedt; Montags in den heiligen Ostern 1574.

bei Auflösung des Vertrages die Summe Achatz v. Veltheim samt der Wiederkaufsumme zurückerstatten.

Achatz v. Veltheim starb im Jahre 1596, und die Schuld mufste nun an seine Erben bezahlt werden. Aber die Grafen waren noch immer nicht in guter Zahlungsfähigkeit. So mufsten sie sich nach einem anderen umsehen, der ihnen Kredit gab. Sie fanden diesen in dem reichen und klugen Junker Statius v. Münchhausen. Dieser hatte es schon lange auf die fetten Güter der Stolberger abgesehen. So war es ihm eine willkommene Gelegenheit, den Grafen Geld vorzuschiefsen und dafür Ansprüche auf Veckenstedt zu erhalten. Er bezahlte nicht nur die Schulden der Grafen an die Veltheimschen Erben im Betrage von 14100 Goldgulden und 4100 Reichsthalern und an die Sündthausen die von 1200 Goldgulden sondern er streckte auch den Grafen noch weitere 1200 Goldgulden und 1442 Reichsthaler vor, indem er sich dabei dieser Summe durch das Gut Veckenstedt versicherte.[1])

Zunächst sollten die Grafen gegen Verzinsung der Schuld mit 6 % noch im Besitze des Gutes bleiben. Aber es hatte sich herausgestellt, dafs es unmöglich sein würde, diese hohen Zinsen aufzubringen. Nicht einmal soviel Geld hatten die Grafen, dafs sie den kurfürstlichen Konsens, der zur Verpfändung nötig war, auf ihre Kosten besorgen lassen konnten.[2]) Statius hatte auch die hierzu nötigen 392 Thaler vorstrecken müssen. Da war es kein unberechtigtes Verlangen des Schuldners, der nie Zinsen erhielt, dafs ihm das Gut Veckenstedt „zu geniefsen, zu gebrauchen, zu besitzen und als zuerkauftes und wolbetzaletes Gut zu nützen“ gestattet sein solle. Im Jahre 1597 wird der Kauf zu diesem Zwecke abgeschlossen. Auch kauft Statius diesmal den gesamten Vorrat an Grofs- und Kleinvieh für 1000 Thaler mit. Nach zwanzig Jahren sollen die Grafen das Recht haben, zum selben Preise das Gut zurück zu kaufen, doch müssen sie das dann ein Jahr vorher ankündigen.

Statius v. Münchhausen hatte nun erreicht, was er zunächst beabsichtigt hatte: Eins der schönsten Güter des Stolbergischen Familienbesitzes war in seinen Besitz, wenn auch nur vorläufig auf zwanzig Jahre, gelangt. Aber das genügte ihm noch nicht. Der Grafen

---

[1]) Kopie der wiederkäufl. Verschreibung Veckenstedts, ausgestellt von Wulff Ernst, Johann Heinrich Ludwig und Christoph, Gebrüder und Vettern, alle Grafen zu Stolberg an Statio von Münchhausen, Dienstags in den heiligen Ostern 1597.

[2]) Kopie der wiederverkäufl. Verschreibung Veckenstedts am Tage Lucae 1597.

Schuld, für die sie Statius v. Münchhausen mit Veckenstedt hafteten, war allmälig auf 17 300 Goldgulden und 4492 Thaler angewachsen,[1]) eine für damalige Zeiten äufserst grofse Summe. Wer hinderte ihn da noch, seine Ansprüche auf Veckenstedt so fest zu machen, dafs ihm und seiner Familie der Besitz des Gutes für immer sicher war. Im Jahre 1600 bat er den regierenden Grafen Wolff Ernst, Veckenstedt ihm und seinen ehelichen männlichen Leibeserben als ein directum dominium zu Lehen zu geben. Und der Graf willfahrte seiner Bitte, weil er angesehen hatte Münchhausens „dienstliche Willfahrung, so ehr den Grafen und ihrer Herrschaft gethan, auch noch thuen kann undt will". Aber nur im Mannesstamm sollte Statius v. Münchhausen das Gut weiter vererben dürfen. Stürbe sein Mannesstamm aus, so soll das Gut wieder an die Grafen zurückfallen, allerdings unter Zurückerstattung der Hälfte der Schuld der Grafen an Statius v. Münchhausen (8650 Goldgulden und 2246 Thaler) an die Erben desselben.

Der Graf Wolff Ernst, der im Jahre 1608 ohne leibliche Erben starb, hatte auch noch die Bedingung in den Lehnvertrag mit Statius v. Münchhausen aufgenommen, dafs es seinen unmittelbaren Nachfolgern, falls dieselben keine direkten Nachkommen von ihm wären, gestattet sein sollte, gegen Bezahlung der gesamten Schuld das Gut Veckenstedt zurückzukaufen. Die Nachfolger des Grafen Wolff Ernst, die Grafen Johann und Heinrich, waren zunächst über die Belehnung Münchhausens mit Veckenstedt sehr ungehalten, wie ein noch heute erhaltener im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode befindlicher Brief der Grafen an ihn zeigt.[2]) Aber sie waren nicht in der Lage, die grofse Summe von 17 300 Goldgulden und 4492 Thalern nebst den Zinsen aufzubringen, und waren so in die Hand ihrer Gläubiger gegeben. Noch im selben Jahre, wo sie Münchhausen die Bitte um Belehnung in ziemlich ungnädiger Weise abgeschlagen hatten, erfolgte dieselbe mit der Bestimmung, dafs das Gut Veckenstedt nur im Falle des Aussterbens des Mannesstammes im Geschlechte derer v. Münchhausen an die Stolberger zurückfallen solle.[3])

---

[1]) S. Kopie des Lehnbriefes über Veckenstedt an Statius v. Münchhausen vom Jahre 1600, Montags nach Palmarum.

[2]) Brief Johann und Heinrichs, Grafen zu Stolberg, an Statius von Münchhausen. Wernigeroda, den 29. Juli 1608.

[3]) Kopie der Lehensurkunde über Veckenstedt, ausgestellt von Johann und Heinrich, Grafen zu Stolberg, vom Jahre 1608; ferner den gleichlautenden Lehnbrief des Grafen Wolff Georg vom 18. November 1614.

So wäre denn das Gut fast für immer aus dem Stolbergischen Familienbesitz geschieden, wäre nicht ein unvorhergesehener Fall eingetreten, der Statius v. Münchhausen den Besitz des Gutes nicht mehr möglich machte; das war der Bankrott des reichen und mächtigen Junkers. Mit Hilfe seines durch mehrmalige Heirat erworbenen Vermögens und durch geschickte Ausnutzung seines Kredites bei den reichen Ratsmännern der Stadt Hildesheim[1]) hatte Statius v. Münchhausen es verstanden, im Laufe der Zeit sich zum Besitzer von vierzehn der schönsten Güter, an denen er ähnlich wie bei Veckenstedt Pfandrechte hatte, zu machen. Aber er hatte sich in zu viel Unternehmungen gestürzt und verlor darüber die Übersicht. Dazu hatte er Bürgschaften übernommen, die er dann leisten mufste, als die Leute, denen er Bürge gewesen, ins Unglück gerieten. Ferner war das gesamte damalige Münzwesen so in Verfall geraten und der Wert des Geldes so gesunken, dafs alle Kreditgeschäfte darunter litten. Dabei hatte er sich an grofsen Aufwand und prächtige Lebensweise gewöhnt und konnte nicht mehr von ihr lassen, als auch seine Verhältnisse in Verfall gerieten, so dafs man sagen kann, „er sey nicht sowol fati, als facti culpa in ein solches Labyrinth gerahten“.[2]) Übrigens geriet er wirklich nur in Konkurs, weil alle seine Unternehmungen so umfangreich und unübersehbar geworden waren. Es stellte sich hernach heraus, dafs alle seine Güter 1 320 565 Thaler 29 Groschen, seine Schulden aber nur 1 011 458 Thaler 24 Groschen ausmachten.[3])

Der Zeitpunkt, um den Münchhausens Vermögensverhällnisse in Verfall gerieten, ist das Jahr 1614. Wann nun, und in welche Hände zunächst das Gut Veckenstedt überging, ist nicht mehr ersichtlich. Die nächste darüber erhaltene Urkunde ist der Immissionsabschied vom 26. Februar 1629. Derselbe lautet gegen Barthold von Rautenberg zu Gunsten des Kammergerichtsassessors Brandis zu Speyer.[4])

---

[1]) Wie Statius von Münchhausen sich die Mittel, den Grafen Geld zu borgen, verschaffte, zeigen z. B. die Urkunden von Dienstag in den heiligen Ostern 1605, vom Tage Michaelis und mangeli 1616 und von Montag in den heiligen Ostern 1617. Dieselben besagen, dafs Münchhausen von den Bürgern der Stadt Hildesheim Bertholdt Lüdeken, Heinrich Brandis und Justus Iffland Summen im Betrage von 3000, bezw. 4000, bezw. 2000 Reichsthaler in specie zu 6% Zinsen geliehen.

[2]) vgl. Treuer: „Geschichte derer von Münchhausen“. Göttingen 1740. S. 121.

[3]) Treuer a. a. O. S. 121.

[4]) Immissionsabschied über Veckenstedt vom 20. Februar 1629.

Danach ist im Jahre 1629 Barthold von Rautenberg, der Schwager Münchhausens, der Besitzer von Veckenstedt. Aber er haftet mit diesem Gute dem Kammergerichtsassessor Brandis für eine Summe von 21 318 Thalern. Er kann weder diese, noch die Zinsen davon bezahlen. Deshalb hat der Gläubiger gegen ihn das Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt, dem durch den obenerwähnten Immissionsabschied Folge gegeben wird, d. h. der Kammergerichtsassessor Brandis erhält die Befugnis, den Gutshof Veckenstedt in Beschlag zu nehmen und für sich zu bewirtschaften.

Die Zeit, in der diese Immission stattfand, war die Zeit des dreifsigjährigen Krieges. Von einem geordneten Gang der Gerichte konnte keinenfalls die Rede sein. Und so ist es denn auch nicht wunderbar, dafs sich gegen diesen richterlichen Spruch, dafs Veckenstedt in den Besitz des pp. Brandis kommen solle, von verschiedenen Seiten erst nach 20 Jahren, am Ende des fünften Jahrzehntes des 17. Jahrhunderts, Opposition erhebt. Sowohl die Grafen von Stolberg, als auch die von Münchhausen scheinen Ansprüche auf das Gut erhoben zu haben; erstere als Lehnsherren, letztere als Belehnte. Ein langwieriger Prozefs fand nun zwischen den einzelnen Parteien vor dem Königlichen Kammergericht in Berlin statt, der zu keinem Ende kam. [1]) Vom Jahre 1665 existiert eine Bestätigungsurkunde, ausgestellt vom grofsen Kurfürsten, die besagt, dafs alle Rechte, die Münchhausen durch den Wiederverkaufsvertrag über Veckenstedt an diesem Gute erworben, von Münchhausen auf Brandis und von diesem auf den Amtmann Ludolph Behling übergegangen seien. [2])

Allein durch diese Allerhöchste kurfürstliche Erklärung war der Prozefs noch keineswegs zu Ende. Er schwebt noch um das Jahr 1695. Da entschlofs sich endlich der regierende Graf von Stolberg, dem Prozesse durch einen Vergleich ein Ende zu machen. Sehr bald war dieser mit den Münchhausens geschlossen. Noch im selben Jahre verzichteten zwei Linien derselben auf die Rechte an Veckenstedt gegen Zahlung von je 1000 Thalern bezw. 200 Thalern und unter der

---

[1]) Es sind darüber erhalten: Brief des Advokaten Krause in Berlin v. 4. III. 1647, in dem er über ein Verhör, zu dem die Brandisschen Erben geladen, aber nicht erschienen waren, berichtet; Brief des Grafen Heinrich Ernst an seinen Bruder Johann Martin vom 11. März 1647, der besagt, dafs auf den 16. Juni ein 2. Termin anberaumt ist; ferner die Vorladung vom 14. April 1647, gerichtet vom Advokaten Johann Eckardt an die Brandisschen Erben.

[2]) Konsens Friedrich Wilhelms, Kurfürsten von Brandenburg, über Veckenstedt vom 20. September 1665.

Bedingung, dafs beim Aussterben der Stolberger die Münchhausen die Anwartschaft auf Veckenstedt erhalten sollten. [1])

Sehr grofse Schwierigkeiten verursachten dagegen die Verhandlungen mit den Brandisschen und Behlingschen Erben. Erst im Jahre 1721 gelang eine Einigung. Die eine Linie der Brandisschen Erben verzichtete gegen Zahlung von 2500 Reichsthalern, die andere gegen Zahlung von 2000 auf alle Ansprüche auf Veckenstedt. Eine weitere Erbin der Brandisschen Nachkommenschaft begnügte sich mit 2800 Reichsthalern, während die Behlingschen Erben sich nach Empfang von 11000 Reichsthalern aller Ansprüche auf Veckenstedt begaben. [2])

Nach Zahlung aller dieser in den Vergleichen ausbedungenen Summen waren die Stolberger wieder Besitzer und Eigentümer von Veckenstedt.

Drübeck.

Sehr einfach gestaltet sich die Geschichte der Besitzverhältnisse des Gutes Drübeck. Es ist aus ehemaligem Klosterbesitz entstanden, der dem Kloster gleichen Namens gehörte. Dieses wurde im Jahre 877 durch König Ludwig als Jungfrauenkloster zum Benediktinerorden gehörig gestiftet. [3]) Durch Schenkungen und gute Wirtschaft gelangte das Kloster bald zu einem ausgedehnten Besitz an Ländereien, den es in vorzüglicher Weise zu arrondieren suchte. So besafs es im 16. Jahrhunderte noch Güter im Braunschweigischen.

Die Beziehungen der Grafen zu Wernigerode zu diesem Kloster sind bereits ziemlich früh vorhanden. Ende des 10. Jahrhunderts befreite Kaiser Otto II. das Kloster von der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen geistlichen und weltlichen Richter. Nur der von der Äbtissin selbst gewählte Advokat soll das Recht haben, über die Angelegenheiten des Klosters Recht zu sprechen. Dieser von der Äb-

---

[1]) Vergleichs-Urkunde des Grafen zu Stolberg mit Carl Anton Philipp von Münchhausen vom 2. August 1695; Quittung über Zahlung von 1000 Thlr. seitens der Stolberger an Carl Anton Philipp von Münchhausen vom 25. VIII. 1695; Vergleichs-Urkunde vom 12. Februar 1698 zwischen den Grafen zu Stolberg einerseits und Christoph Friedrich und Johann von Münchhausen andrerseits.

[2]) Bericht an den König von Preufsen über den Vergleich mit den Brandisschen Erben vom 25. März 1721; ferner die Vergleichs-Urkunden vom 25. März 1721 und vom 8. August 1724, letztere zwischen den Behlingschen Erben und den Stolbergern.

[3]) vgl. dazu Jacobs: „Das Kloster Drübeck, ein tausendjähriger geschichtl. Rückblick". Wernigerode 1877.

tissin gewählte Advokat war aber in der Regel der regierende Graf zu Wernigerode, also später immer ein Stolberg. Diese gewährten dem Kloster Schutz und Hilfe in allen Nöten.

Im Bauernkriege wurden sämtliche Nonnen aus dem Kloster vertrieben, aber 1527 gelang es dem Grafen, sie wieder zurückzuführen. Es ist klar, dafs unter diesen Umständen die Äbtissin schon aus Dankbarkeit dem Grafen immer gröfseren Einflufs auf das Kloster einräumte. Und in der That leitete bald der Graf von Stolberg allein die Geschäfte des Klosters, wenn auch formell die Äbtissin dasselbe nach aufsen vertrat. Mit der Einführung der Reformation in die Grafschaft Wernigerode war auch das Kloster Drübeck evangelisch geworden und blieb es trotz mancherlei Anfechtungen. Die eigentliche Säkularisation der Klostergüter und der Übergang derselben in weltliche Hände erfolgte jedoch erst im Jahre 1686. Kurbrandenburg erhob Anspruch auf die Güter, aber es gelang dem Grafen von Stolberg infolge der Rechtsgutachten der Juristenfakultäten zu Wittenberg und Jena, namentlich Veit v. Seckendorffs, das Klostergut in seinen Besitz zu bringen.[1]) Unter der Bedingung, dafs aus den Einkünften der Klöster Wasserleben und Drübeck der Graf jährlich fünf stipendia im Betrage von je 40 Reichsthalern zur Erhaltung von fünf evangelischen Fräuleins im Kloster Drübeck aussetze, bestätigte der Grofse Kurfürst die Stolberger in dem Besitze von Drübeck.[2]) Seit dieser Zeit ist das Klostergut in keine anderen Hände übergegangen und gehört jetzt noch zum Stolbergischen Familienfideikommifs.

Ilsenburg.

Das Gut Ilsenburg war ebenso wie Drübeck zunächst Besitzung eines Klosters. Auch dieses war ein Benediktinerkloster, das am Anfang des 11. Jahrhunderts gegründet wurde. Im Jahre 1509 wurden die Grafen von Stolberg mit der Oberhoheit über das Kloster vom Bischof zu Halberstadt belehnt, so dafs es den Grafen möglich war, nach eingeführter Reformation die Klostergüter zu säkularisieren. Doch ging das Gut Ilsenburg erst im Jahre 1581 in den vollständigen Besitz der Grafen über, als der letzte geistliche Abt gestorben war.

---

[1]) V. L. v. Seckendorffs Gutachten zu Meuselwitz vom 23. Oktober 1685, auch die übrigen Vota in den Akten über die Einnehmung der Klöster Drübeck und Wasserleben.

[2]) Kurfürstliche Entschliefsung. Signatum, Potstam, den 1. August 1687. Vgl. Jacobs a. a. O. S. 43.

Von da an liefsen die Grafen zunächst das Gut verwalten und bewirtschaften. Aber bei ihrer schlechten Finanzlage konnten sie nicht lange im vollständigen Genufs ihres neuen Besitzes bleiben. Sehr bald erhob der aus der Geschichte von Veckenstedt schon hinlänglich bekannte Statius von Münchhausen Ansprüche auf das Gut, das ihm zum Pfande gegeben war, als er eine Schuld der Grafen gegen den „Vizekanzler des Stiftes zu Hildesheimb“ und verschiedene andere Leute im Betrage von 5100 Reichsthalern bezahlt hatte. Wann jedoch Statius seine Ansprüche auf Ilsenburg zuerst geltend gemacht hat, ist nicht klar ersichtlich, da für diesen Fall das urkundliche Material sehr lückenhaft ist. Mit Sicherheit kann man behaupten, dafs im Jahre 1602 Münchhausen als Inhaber des Klostergutes auftritt, nachdem ihm dasselbe auf „einen rechten beständigen Wiederkauf“ gegeben worden ist.[1])

Münchhausen bewirtschaftete das Gut nicht selbst. Wie aus einigen Aufzeichnungen, die an die spätere Besitzerin, die Gräfin Adriane, gerichtet sind, hervorgeht,[2]) verpachtete er es an „einen vom Adel, Hilmar v. Kause genannt“, der es ziemlich verwirtschaftete. Denn nach seinem Abgange waren die Klostergebäude in einem derartigen Zustande, dafs man weder „zu Kirche, Schule noch in anderen Gebäuden hat sitzen können“. Die Grafen, die solche Wirtschaft mit ansehen mufsten, suchten nun mit allen Mitteln wieder in den Besitz ihres schönen Gutes zu kommen, um es ganz vor dem Verfall zu retten. Andrerseits war auch Münchhausen nicht mehr so sehr an diesem Gute gelegen, nachdem es in einen derartigen Zustand geraten war. So war es denn möglich, dafs im Jahre 1608 ein Vertrag über die Rückgabe des Gutes an die Grafen von Stolberg geschlossen werden konnte. Die Grafen mufsten 1000 Thaler bar und die Schuld von 4100 Thalern in einem Jahre zahlen, zur Sicherheit jedoch die Kohlzinse im Amt Hohenstein, als auch die vom Eislebenschen Bergwerk und den Elbingerödischen Eisenhütten, als auch alle Gefälle und Einkommen ihrer Forsten zum Pfande geben.[3])

Aber das Geld, das die Grafen zu diesem Rückkauf des Gutes

---

[1]) Urkunde von Mittwoch in den heiligen Ostern 1602, durch die Ilsenburg an Münchhausen wiederkäuflich übergeben wird.

[2]) Wahrscheinlich nach der Cession an die Grafen abgefafster Bericht des Verwalters Heinrich Berendes, als dieser in Wernigerode wegen seiner Amtsführung verleumdet worden war. Der Bericht befindet sich unter den übrigen Urkunden betreffend das Kloster Ilsenburg.

[3]) Urkunde über die Abtretung Ilsenburgs an die Stolberger von Ostern 1608.

nötig hatten, konnten sie noch nicht aus ihrer Tasche erlegen; so gut waren ihre Finanzverhältnisse noch nicht. Die Gemahlin des regierenden Grafen, die Gräfin Adriane, geborene Gräfin v. Mansfeld, war in den Besitz von 2000 Thalern, anscheinend durch Erbschaft, gekommen. Sie wollte das Geld in ihrem Vaterlande, in der Grafschaft Mansfeld anlegen. Da bot sich die Gelegenheit beim Verkaufe des Gutes Ilsenburg ebensogut dazu.[1]) Aber nur mit vieler Mühe gelang es, die Gräfin dazu zu bestimmen. Schliefslich erklärte sie sich bereit, das Geld zu geben, wenn ihr das Gut cediert würde. Das geschah denn auch, wie die heute noch erhaltene Cessionsurkunde vom 29. April 1610 besagt.[2])

Von der Gräfin Adriane ging das Gut dann später wieder in den Besitz der Grafen zu Stolberg über. Doch ist es nicht mehr möglich, festzustellen, ob die Grafen es zurückgekauft, oder ob sie es nach dem Tode der Gräfin geerbt haben. Jedenfalls ist aber auch aus der Geschichte des Gutes Ilsenburg ersichtlich, wie grofs die Gefahr war, dafs durch die Geldverlegenheiten der Grafen das Gut sich vom Familienbesitz loslöste.

Wasserleben.

Die Geschichte von Wasserleben ähnelt der von Drübeck und ist ebenso wie diese nicht so sehr interessant für unsere Frage.

Auch Wasserleben ist ein altes Klostergut. Gegen 1230 wurde dort ein Cisterzienserkloster errichtet, und Wasserleben wurde zum Wallfahrtsort, als sich die Nachricht verbreitet hatte, dafs während der heiligen Handlung Blutspuren sich auf der Hostie gezeigt hätten. Das Kloster wurde bald sehr reich infolge von Schenkungen der umwohnenden Landesherren und begüterten Leute. Im Jahre 1453 wird zuerst der Grafen von Stolberg als der Herren des Klosters erwähnt. Allmälig gelangten dieselben zu immer gröfserem Einflufs über das Kloster, der sich noch steigerte, als die Reformation die Stellung der Klöster erschütterte. Doch wurde Wasserleben nicht sofort säkularisiert; erst während des dreifsigjährigen Krieges wurde das Kloster aufgehoben, und der Graf von Stolberg-Wernigerode trat in den Besitz des Gutes. Seitdem ist das Gut immer im Stolbergischen Familienbesitz geblieben.[3])

[1]) vgl. den oben angeführten Bericht des Verwalters Heinrich Berendes.

[2]) Urkunde über die Cession des Klosters Ilsenburg an die Gräfin Adriane vom 29. April 1610.

[3]) vgl. Backhaus a. a. O. S. 29; ferner Jacobs: „Urkundenbuch des Klosters Waterleev".

Schmatzfeld.

Die Geschichte des Gutes Schmatzfeld gleicht sehr der von Veckenstedt. Auch Schmatzfeld ist eine uralte Besitzung, die wahrscheinlich von den Grafen v. Nordheim auf das Stolbergische Geschlecht übergegangen ist. Gegen Ende des Mittelalters verschwand das Dorf, das bis dahin existiert hatte, und die Grafen von Stolberg-Wernigerode legten ein Vorwerk an, das ihre Besitzungen dort bewirtschaften sollte. Allmählich rundeten sie das Gut ab, indem sie mit den Besitzern anderer Ländereien in Schmatzfeld Austauschungen vornahmen. Und das thaten sie mit solchem Erfolge, dafs bereits 1506 Schmatzfeld als die gröfste Domäne im Lande erwähnt wird.[1])

Unter Botho dem Glückseligen blühte auch hier die Wirtschaft in ungeahnter Weise auf. Er liefs die drei Güter Wernigerode, Schmatzfeld und Veckenstedt zusammen bewirtschaften und führte genau darüber Rechnungen, die uns noch heute erhalten sind.[2]) Aber bei dem allmählichen Verfall der Regierung des Landes, wie sie nach Botho des Glückseligen Tode unter dessen Nachfolgern eintrat, wurde auch Schmatzfeld in Mitleidenschaft gezogen. Bei den finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich die Grafen von Stolberg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fortwährend befanden, und die wir bereits bei der Geschichte von Veckenstedt ausführlicher berührten, war es natürlich, dafs die Gläubiger, wenn sie nach Deckung für ihre Forderungen suchten, am ersten auf die schönen Güter der Grafen zurückgriffen. Und unter diesen war wiederum Schmatzfeld das gröfste und beste, das am allerersten grofsen Wert und gute Erträge versprach. So ist es denn keineswegs wunderbar, wenn wir sehen, dafs Schmatzfeld die erste Domäne ist, die als Sicherheit den Gläubigern der Grafen gegeben wurde. Schon im Jahre 1550 haftet Schmatzfeld der Witwe Matthias v. Veltheims für die eine Schuld im Betrag von 3000 Goldgulden, die mit 180 Goldgulden jährlich zu verzinsen sind.[3]) 1554 beträgt die Schuld, wahrscheinlich, weil die Grafen keine Zinsen gezahlt haben, bereits 3200 Goldgulden, 1100 Thaler und 258 Thaler jährliche Zinsen.[4]) Allmählich wurden die Geldverlegenheiten der Grafen immer gröfser, und sie sind immer öfter

---

[1]) Backhaus a. a. O. S. 33 ff.

[2]) Ders. a. a. O. S. 31.

[3]) Verpfändungsurkunde über Schmatzfeld vom Dienstag in den heiligen Osterfeiertagen 1550.

[4]) Urkunde über die Verpfändung Schmatzfelds vom Jahre 1554.

genötigt, den Kredit in Anspruch zu nehmen. Infolgedessen erhöht sich die Schuld im Jahre 1569 auf 10400 Goldgulden,[1]) gegen die sie Schmatzfeld verpfänden, während sie im Jahre 1574 fast doppelt so viel, nämlich 20000 Goldgulden und 2000 Thaler beträgt.[2]) 1575 kommen noch weitere 4000 Goldgulden hinzu, die Matthias für die Grafen an das Domkapitel von Halberstadt gezahlt hat,[3]) ferner im Jahre 1581 noch 2200 Thaler,[4]) welche die Grafen den beiden Kapiteln Beatae Mariae Virginis und St. Bonifacii zu Halberstadt schuldig sind. Im Jahre 1614 beträgt die Schuld, mit der die Grafen auf Schmatzfeld haften, 24000 Goldgulden und 4200 Thaler, wozu noch 2500 Thaler, die auf den Wernigerödeschen Holzhandel und den Langelnschen „Zehndten" ausgezahlt sind, und 750 Goldgulden, die so noch gegeben wurden, kommen.[5]) Bei der Gröfse dieser Summe war es natürlich, wenn sich die Veltheims als Gläubiger nicht mehr mit der blofsen Verpfändung durch Urkunden begnügten. Schliefslich nahmen sie das Gut selbst ein und bewirtschafteten es durch ihre Leute.

Aber auch die Verhältnisse der Veltheims waren nicht so glänzende, dafs sie ohne Schulden wirtschaften konnten. Einem Junker namens Henning Philipp von Marenholtz hafteten sie mit Schmatzfeld mit 18000 Thalern. Sie konnten diese Schuld nicht bezahlen und mufsten das Gut ihrem Gläubiger überlassen,[6]) als dieser im Jahre 1645 nach dreifach erteilten kaiserlichen Exekutorialien seine Immission in das Gut verlangte. Marenholtz vererbte seine Schuldverschreibung über 18000 Thaler nach seinem im Jahre 1648 erfolgten Tode an seine Wittwe, die damit auch in den Nieſsbrauch des Gutes trat.[7]) Von dieser erbten nun alle Rechte auf Schmatzfeld die Hardtenbergs. Diesen wurde jedoch der Besitz Schmatzfelds von den Veltheims streitig gemacht. Der Prozefs, der deswegen 56 Jahre lang geführt wurde, endigte mit einem Vergleich.[8]) Durch diesen wurde das Gut an den Amtmann Schwartze für 38200 Thaler verkauft. Da ent-

---

[1]) Urkunde über die Verpfändung Schmatzfelds am Ostermontag 1569.

[2]) Desgl. vom Dienstag in den heiligen Ostern 1574.

[3]) Desgl. vom Dienstag in den heiligen Ostern 1575.

[4]) Desgl. vom 4. März 1581.

[5]) Kurbrandenburgischer Konsens über die Verschreibung Veckenstedts vom 20. Febr. 1674.

[6]) Erklärung Ph. v. Marenholtzes v. 9. April 1646, durch die er verkündet, dafs er von dem Immissionsrecht Gebrauch machen wolle und dazu den „schierkünftigen 11. Monatstag Aprilis" beschlossen habe.

[7]) Testament Ph. v. Marenholtzes v. 11. April 1648.

[8]) Urkunde über den Vergleich v. 9. Mai 1701.

schlofs sich der regierende Graf zu Stolberg-Wernigerode, Christian Ernst, Schmatzfeld für 48 200 Thaler zurück zu kaufen. Doch war es ihm noch nicht möglich, die ganze Summe aufzubringen. Um sich das Geld zu verschaffen, mufste er deshalb noch zweimal Schmatzfeld wiederkäuflich verkaufen[1]) an seinen Forstmeister von Meseberg und seinen Verwalter Heinrich Matthias Cramer, bis endlich im Jahre 1722 das Gut endgültig wieder in den Familienbesitz überging, worin es bis zum heutigen Tage geblieben ist.

Langeln.

Die Domäne Langeln ist aus vier verschiedenen Gütern entstanden. Zunächst hatte das Geschlecht von Veckenstedt hier viele Besitzungen; daher rühren wahrscheinlich die Grundherrenrechte der Grafen von Wernigerode über Langeln. Denn diese waren die Erben derer von Veckenstedt. Im Jahre 1073 vergab Bischof Herrmann sein Erbgut Langeln an das Bistum Bamberg. 1219 wurde es von diesem jedoch, da die Besitzung zu weit von Bamberg entfernt lag, an den Deutschen Orden verkauft, der die Bewirtschaftung selbst in die Hand nahm und das Gut als „Commende“ oder „Komthurei“ bezeichnete. Bis zum Jahre 1809 gehörte das Gut dem Deutschen Orden. Erst, als durch Dekret des Königs von Westfalen dieser aufgelöst wurde, ging es in andere Hände über. Es wurde zunächst zur Krondomäne erklärt. Der Intendant der Krondomänen verkaufte es 1811 an den Hofrat Heimbach für 60 000 Thaler. Von dessen Erben erstand es der Graf zu Stolberg-Wernigerode im Jahre 1840 für 120 000 Thaler.[2])

Zwei andere Teile, aus denen die heutige Domäne Langeln entstanden ist, sind der „Klosterhof“ und der sogenannte „freie Hof“. Der erstere gehörte dem Kloster Drübeck. Mit dessen Säkularisation ging er in den Besitz des gräflichen Hauses über und ist bis heute unverändert darin geblieben. Der letztere war ein gräfliches Lehngut und fiel nach Aussterben des letzten Inhabers, des Kommissionsrates Lamberg, im Jahre 1775 an die Grafen zurück. Der vierte Teil war ein kleineres Gut, über das die Grafen das Lehnrecht zu

---

[1]) Urkunde über die wiederkäufl. Verschreibung Schmatzfelds, an den Oberforstmeister Gerhard Wilhelm von Meseberg, dessen Sohn Johann Wilhelm von Meseberg und Burgverwalter Matthias Cramern zu Wernigerode auf 12 Jahre lang vom 26. Mai 1710.

[2]) vgl. Backhaus a. a. O. S. 45.

haben glaubten. Als im Jahre 1806 der Besitzer Grofe starb, verlangten sie es deshalb mit Hinweis auf ihre Oberlehnsherrschaft zurück. Es kam darüber zum Prozesse, der 1830 gütlich durch Vergleich endete. Der Graf erhielt gegen Zahlung von 4500 Thalern das Gut zum Eigentum.

Stapelburg.

Stapelburg gehört mit zu den ältesten Dörfern der Grafschaft Wernigerode, aber bereits 1505 wird es zu den wüsten Dörfern gezählt.[1]) Eine Burg mit Namen Stapelburg wird zuerst ums Jahr 1394 erwähnt, hat aber wahrscheinlich schon vorher existiert. Die Burg und die umliegende Flur gehörten den Grafen von Wernigerode und kamen von diesen auf die Stolberger.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in den finanziellen Schwierigkeiten, in denen die Grafen sich damals befanden, schuldeten sie Heinrich v. Bila 600 Thaler und 100 Goldgulden bar. Aufserdem hatte derselbe sich noch für mehr verbürgt. Er hatte nicht viel Erbarmen mit den Grafen, als diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, sondern setzte kurzerhand seine Immission in die Stapelburg durch. Dieselbe erfolgte im Jahre 1559. Bila erhielt dadurch ein Gebiet von ungefähr 6000 Morgen. Es ist klar, dafs für die geringe Schuldforderung dieses viel zu grofs war. Die Grafen erhoben deshalb auch Klage in Wetzlar, aber die Urteile dieses Gerichts ergingen zu langsam, als dafs sie etwas hätten helfen können.

Bila schuf jedoch auf dem erworbenen Gebiete eine neue Wirtschaft, die so rationell wie möglich gestaltet wurde.[2]) Er siedelte Bauern an und machte viel Land urbar. Doch blieb das Gut nicht allzulange im Besitz der Bilas. 1596 kaufte Statius v. Münchhausen das Gut von Heinrich v. Bilas Sohne Siegmund. Nach dessen Konkurs gelangte es an das Domkapitel von Halberstadt. Von diesem kam es an Jost Ludolf v. Stedern, der sich 1648 mit den Münchhausen über deren Ansprüche verglich.[3])

---

[1]) vgl. Ed. Jacobs: „Stapelburg und Windelberode". Zeitschr. d. Harzvereins. Bd. 12, S. 95 ff.

[2]) vgl. darüber auch Backhaus a. a. O. S. 39.

[3]) Kaufbrief v. 1648. Danach waren die Münchhausen dem Domkapitel 9700 Thlr. schuldig. Diese Schuld übernahm Ludolph v. Stedern. Aufserdem erhielten die v. Münchhausen 27 000 Thlr. Dafür traten die v. Stedern „in des Gutes Possession".

Aber Münchhausen hatte Aschen von Asseburg ein Unterpfandrecht von 60 000 Thalern auf Stapelburg eingeräumt. Die Asseburgs machten nun ihre Rechte in einem Prozesse geltend. Nach langem Prozessieren, wobei sich auch die Grafen von Stolberg einmischten, weil Stapelburg ein einst ihnen verliehenes kurmärkisches Lehen wäre, entschlofs sich Graf Christian Ernst, das Gut käuflich zu erwerben. Er verglich sich mit allen Beteiligten und brachte das Gut 1722 wieder in den Besitz der Stolberger, in dem es sich noch heute befindet.[1])

Wernigerode und Altenrode.

Die beiden noch übrigen Güter Wernigerode und Altenrode haben in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse eine einfache Geschichte.

Wernigerode ist als Stammgut immer im Besitz der Stolbergischen Familie geblieben und nie in andere Hände geraten. Altenrode gehörte ehemals den Herren von Oldenrode, dann denen von Gadenstedt, beide waren Stolbergische Lehensleute. 1610 ging das Gut von den Gadenstedts an die Streithorsts über, die es 1629 an Eberhard von Steding verkauften. Von diesem erwarb es 1643 Graf Heinrich Ernst zu Stolberg durch Kauf.[2]) Seit dieser Zeit ist es immer im Besitz der Stolberger geblieben.

---

[1]) Vergleich zwischen Christian Ernst von Stolberg und deren von Asseburg vom Jahre 1722; ferner Vergleich zwischen den Grafen Christian Ernst und dem Domkapitel zu Halberstadt vom 11. März 1722. Bestätigung des Reichsgerichts in Wetzlar vom 24. Oktober 1722.

[2]) vgl. Backhaus a. a. O. S. 44.

Schlufswort.

Man kann für die Gesamtgeschichte der Besitzverhältnisse der einzelnen Wernigerödischen Güter drei Perioden unterscheiden. Die erste reicht etwa bis kurz nach dem Tode Botho des Glückseligen, die zweite von da ab bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, und die dritte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Die erste kann man als die Periode der Festigung und Ausbildung des Besitzes, die zweite als die der Zerstückelung und Zertrennung und die dritte als die der Wiedergewinnung und Vermehrung bezeichnen.

In der ersten Periode befinden sich in angestammtem Besitz der Stolberger die Güter Veckenstedt, Schmatzfeld, Stapelnburg und das Stammgut Wernigerode. Die Güter Altenrode und ein Teil von Langeln sind an Lehnsleute vergeben. Mit den Klöstern Wasserleben, Drübeck und Ilsenburg knüpfen die Grafen diejenigen nahen Beziehungen an, die ihnen nachher bei der Säkularisation und nach dem 30jährigen Kriege ermöglichen, in den Klosterbesitz zu gelangen. Diese Periode ist die Blütezeit der Stolbergischen Macht, in der sich die Grundlage des grofsen Besitztums ausbildet.

In der zweiten Periode beginnt der Verfall. In der Mitte des 16. Jahrhunderts werden die schönsten Güter allmälig dazu verwendet, als Pfandobjekte für die hohen Geldsummen, die von den Grafen geliehen werden, zu dienen. 1550 haftet Schmatzfeld mit 3000 Goldgulden, 30 Mariengroschen und 5105 Thalern, Stapelnburg ungefähr um dieselbe Zeit mit 600 Thalern und 100 Goldgulden. Und je mehr Gelder auf die Güter von den Grafen geborgt werden, desto gröfser wird ihre Verlegenheit, die der reiche Junker Statius von Münchhausen so geschickt auszunutzen versteht. Bald sind die geliehenen

Summen so hoch, dafs die Gläubiger, zumal da sie auch keine Zinsen bezahlt erhalten, das verpfändete Gut vollständig für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Auf diese Weise geht Stapelnburg schon im Jahre 1559 verloren, Veckenstedt und Schmatzfeld im Jahre 1600 und 1624, Ilsenburg wahrscheinlich auch um 1600. In dieser Zeit droht fast der ganze Familienbesitz verloren zu gehen. Nur zwei Umstände verhinderten noch den vollständigen Verfall. Der eine war Statius von Münchhausens Konkurs und der andere die durch den 30jährigen Krieg hervorgerufene Unsicherheit der Zustände, die es nicht zuliefsen, dafs die Nachbarn der Stolberger grofse Pläne gegen die letzteren schmieden konnten. Hätte Münchhausen die Übersicht über seine Geschäfte behalten, und hätte er die ihm verpfändeten Güter selbst weiter besitzen können, wahrscheinlich wäre es dann den Stolbergern überhaupt nicht wieder gelungen, sie zurückzuerlangen.

In der dritten Periode vollzieht sich das mühevolle und langwierige Verfahren der Rückgewinnung der verloren gegangenen Teile des Besitzes. Mit Hilfe des Geldes der Gräfin Adriane wird Ilsenburg zurückgekauft. Als nach der Beendigung des 30jährigen Krieges wieder geordnete Zustände im Lande herrschen, beginnen die Stolberger ihre Rechte auf die Güter im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Aber der Prozefs um Veckenstedt dauert ebenso wie der um Schmatzfeld länger als 50 Jahre, und auch da ist erst ein Ende herbeigeführt, als die streitenden Parteien sich zum Vergleiche bequemen. Mit Mühe und Not beschaffen sich die Grafen die Gelder, um die Vergleiche durchführen und dann die Güter ankaufen zu können. Noch zweimal mufs Schmatzfeld auf Wiederkauf an andere Leute gegeben werden, bis der Besitz ein dauernder bleibt. Aber die Verhältnisse der Grafen bessern sich allmälig doch, da auch infolge der Säkularisation die Güter Drübeck und Wasserleben in den Besitz der Stolberger gelangen. Schliefslich können dieselben Stapelnburg im Jahre 1722 zurückkaufen und Langeln 100 Jahre später neu dazu erwerben.

Betrachten wir auch diese Geschichte der Besitzverhältnisse auf unser gestelltes Thema, die Fideikommifsbildung, hin, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs sie sich ganz anders gestaltet haben würde, wenn gleich von vornherein das Besitztum durch das Band absoluter Gebundenheit zusammengehalten und so vor Zerstückelung geschützt gewesen wäre. Leute wie Münchhausen hätten dann ihre Hände nach den Gütern der Grafen nicht ausstrecken und infolgedessen auch ihre Geldverlegenheiten nicht so ausnutzen können. Es

ist aber unzweifelhaft, dafs die Güter selbst in dem Besitzwechsel nicht gut gefahren, sondern nur entartet worden sind, denn der neue Besitzer suchte immer gleich aus dem Gute für sich soviel als möglich Nutzen zu ziehen, während er vor den notwendigen Aufwendungen zurückschreckte. So wird ja von Ilsenburg berichtet, dafs Hilmar von Krause, an den Münchhausen das Gut verpachtet hatte, dasselbe vollständig verfallen liefs. Hatten sich, wie wir früher zu zeigen bemüht waren, die Grundsätze der Gebundenheit und Unveräufserlichkeit in den Stolbergischen Gütern langsam und gewissermafsen aus Naturnotwendigkeit jahrhundertelang entwickelt, ohne jedoch im einzelnen dergleichen Übelständen, wie sie uns die Geschichte einzelner Wernigerödischer Güter aufweist, erfolgreich steuern zu können, so waren nun diese Schäden durch die 1738 endgültig erfolgte Fideikommifsbildung ein für allemal beseitigt.

Anhang.

Anlage A, Tabelle I.

Die Besitzungen des fürstlichen Hauses Stolberg,[1])

Besitzung.	Flächeninhalt ha.	Lage.	Näheres über Erwerb bezw. Verlust der einzelnen Besitzungen.
			I. Ältere Linie Stolberg-Wernigerode.
Grafschaft u. Kreis Wernigerode. (s. Kartenblatt I.)	278 qkm (davon 15 782 ha Stammgut).	Preufs. Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Magdeburg.	Im Jahre 1429 durch Absterben des verschwägerten und durch Erbverbrüderung verbundenen Grafenhauses Wernigerode an das Haus Stolberg gefallen.
Gutsbezirk Hohnsteinscher Forst. (s. Kartenblatt I.)	5 876	Preufs. Prov. Hannover, Krs. Ilfeld.	Von der im Jahre 1417 ans Haus Stolberg gekommenen Grafschaft Hohnstein durch Erbteilung von 1645 an die ältere Linie gekommen.
Elbingeröder Forstgebiet. (s. Kartenblatt I.)	1 179,47	do.	Teil des von dem 1429 erloschenen Wernigerödischen Grafenhause ererbten, seit dem 16. Jahrhundert verloren gegangenen Amts Elbingerode durch Vergleich mit der Krone Preufsen im November 1867 erworben.
Benzingeröder Forstgebiet. (s. Kartenblatt I.)	363,6649	Herzogtum Braunschweig.	Vom damaligen Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode im Jahre 1864 (12/IX) erkauft.
Herrschaft (Amt) Gedern. (s. Kartenblatt II.)	2 270,4033 Fideikomm. Besitz.	Grofsherzogtum Hessen.	Teil der im Jahre 1535 ererbten, 1581 verloren gegangenen Grafschaft Königstein, bei der Erbteilung von 1645 an die ältere Linie gekommen; das zum Amte geschlagene 1865 vom Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode erkaufte Gut Lindheim hat 154 ha 98 ar 32 qm Fläche.
Burg (Ruine) Eppstein.		Prov. Hessen-Nassau.	Als Stammburg des 1535 beerbten Grafenhauses Königstein-Eppstein im Jahre 1869 vom Grafen Otto zu Stolberg Wernigerode erkauft.
Herrschaft (Gut) Schwarza. (s. Kartenblatt IV.)	Hatte zur Zeit des Verkaufs noch 103,215 ha Fläche (ohne Gärten- u. Gebäudefläche).	Preufs. Prov. Sachsen, Krs. Schleusingen.	Von dem Nachlafs des im Jahre 1549 verstorbenen gefürsteten Grafen Albrecht von Henneberg-Aschach, Gemahl der Katharina, geb. Gräfin zu Stolberg dem Hause verblieben, 1886 vom Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode verkauft.
			Gesamtfläche des Stammguts des Hauses Stolberg-Wernigerode 25 494 ha 91 ar 3 qm.

[1]) Auf Grund archivalischen Materials; einige aus urkundlichem Material nicht zu ermittelnde Zahlen sind durch geometrische Berechnung aus den im Anhange befindlichen Kartenblättern ergänzt.

Geschichtlich-topographische Übersicht 1898.

Besitzung.	Flächeninhalt ha.	Lage.	Näheres über Erwerb bezw. Verlust der einzelnen Besitzungen.
			II. Jüngere Linie Stolberg-Stolberg.
Stammgrafschaft Stolberg. (s. Kartenblatt I.)	8 000 (rund)	Preufs. Prov. Sachsen, Krs. Sangerhausen.	Zu dem um 1195/1201 durch Todteilung im Hohnsteinschen Grafenhause der abgeteilten Linie Stolberg zugeteilten Besitze gehörig.
Amt Neustadt. (s. Kartenblatt I.)	1 500	Preufs. Prov. Hannover. Krs. Ilfeld.	Teil der 1417 an das Haus Stolberg gelangten Stammgrafschaft Hohnstein, durch Teilungen mit seinem jüngeren Bruder Jost Christian von 1706 und 1719 vom Grafen Christoph Friedrich für sich und die Linie Stolberg-Stolberg erworben.
			III. Jüngere Linie Stolberg-Rofsla.
Grafschaft Rofsla. (s. Kartenblatt I.)	6 944 [1])	Preufs. Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Merseburg, Krs. Sangerhausen.	Bei der Begründung der jüngeren Sonderlinie Stolberg-Rofsla 1706 und 1719 als Hauptbesitz erhalten und die Aemter Rofsla, Ebersburg, Questenberg, Wolfsberg und Bärnrode, die Gerichtsdörfer Dietersdorf und Dittichenrode und Dorf Uftrungen umfassend. Der Kern der eigentlichen Grafschaft Rofsla wurde 1303 von den Grafen von Beichlingen erworben, die andere Hälfte kam 1341 dazu.
Herrschaft (Amt) Ortenberg. (s. Kartenblatt II.)	1 920	Grofsherzogtum Hessen-Darmstadt.	Als zum Reste der 1535 vom Hause Stolberg ererbten, 1581 (bezw. 1590) von Kurmainz entrissenen Grafschaft Königstein 1657 der jüngeren Linie Stolberg-Stolberg, dann durch Teilungen vom Jahre 1706 und 1719 der Linie Stolberg-Rofsla zugeteilt.
Amt Heringen. Amt Kelbra. (s. Kartenblatt I.)	548 [2])	Preufs. Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Merseburg, Krs. Sangerhausen.	1417 zu gleichen Teilen mit Graf Heinrich von Schwarzburg von Graf Heinrich zu Hohnstein-Kelbra auf Heldrungen erworben. 1413 mit Schwarzburg vom Landgrafen von Thüringen zuerst als Unterpfand, seit 19./IX. 1428 als Gesamtlehen. Die Stolbergische Hälfte des Amtes Heringen und Kelbra blieb seit den Teilungen von 1645, 1706, 1719 der jüngeren Linie des Hauses Stolberg gemeinsam.

[1]) Dieses sind die Zahlen für den eigentümlichen Besitz von Rofsla und Kelbra; folgende Zahlen gelten für den politischen Flächeninhalt: Stolberg-Rofsla: 16 940 ha; Kelbra: 5 695 ha; insgesamt 22 635 ha.

[2]) Aufser den Allodial-Besitzungen in Stolberg-Rofsla und Kelbra 1 155 ha.

Besitzung.	Flächeninhalt ha.	Lage.	Näheres über Erwerb bezw. Verlust der einzelnen Besitzungen.
Grafschaft Rochefort. (s. Kartenblatt III.)	51 530	Königreich Belgien, Prov. Luxemburg und Namur.	Die Rochefortschen Besitzungen gelangten durch das Ableben des Grafen Ludwig II. von der Mark und Rochefort im Jahre 1544 an das Haus Stolberg, wurden aber zuwider dem Stolbergischen Hausstatut (brüderliche Einigung von 1548) von den Töchtersöhnen Graf Ludwigs zu Stolberg nach dessen Absterben († 1574) in Anspruch und Besitz genommen Nach langen wiederholt aufgenommenen Rechtsgängen gegen das Haus Löwenstein-Wertheim wurde dem Hause Stolberg durch die Entscheidung des Kaiserlichen Reichskammergerichts im Jahre 1735 und infolge der Einwirkung Kaiser Franz I. 1755 ein gröfserer Teil der alten Rochefortschen Erbschaft wieder zugesprochen. Im Jahre 1737 wurden demzufolge die Lüttichschen, 1756 die Luxemburgischen Lehen an das Haus Stolberg ausgeantwortet. Alle vier Linien des Hauses: Wernigerode, Gedern, Stolberg, Rofsla waren bei der Erbschaft beteiligt, aber der Fürst Friedrich Carl zu Stolberg-Gedern bekam das Wernigerödische Viertel mit (hatte also die Hälfte inne) und führte auch die Verwaltung für die beiden Viertel von Stolberg und Rofsla. Die Einkünfte wurden geteilt, die Verwaltung war eine einheitliche. (Friedrich Carl 1737—1757, Karl Heinrich 1767 bis 1795, zu welcher Zeit diese Besitzungen von der französischen Republik erobert wurden.)

Anlage B, Tabelle II.

Zusammenstellung [1])

des Fideikommifs-Besitzes Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode.

Lage.	Flächeninhalt ha	a	qm	In nebenstehenden Gröfsen enthaltene geschätzte Werte: Wege, Gräben etc. ha
I. Im Königreich Preufsen.				
A. Kreis Wernigerode.				
1. Gutsbezirk Wernigerode Schlofs . .	624	39	99	
2. Gemeindebezirk Wernigerode . . .	100	31	91	
3. Gutsbezirk Harzforsten	11 440	78	49	
4. do. Schierke	77	43	82	
5. do. Ilsenburg	324	25	98	
6. Gemeindebezirk Ilsenburg	5	75	43	
7. Gutsbezirk Drübeck	314	73	32	9
8. Gemeindebezirk Darlingerode . . .	—	86	60	
9. Gutsbezirk Altenrode	167	44	78	5
10. do. Veckenstedt	387	49	75	11
11. Gemeindebezirk Veckenstedt . . .	—	36	80	
12. Gutsbezirk Wasserleben	751	50	61	20
13. Gemeindebezirk Wasserleben . . .	21	9	50	
14. Gutsbezirk Schmatzfeld	504	53	40	14
15. do. Langeln	383	84	92	11
16. Gemeindebezirk Hasserode	3	67	63	
17. do. Nöschenrode	1	83	9	
18. do. Silstedt	69	73	30	
19. Gutsbezirk Stapelburg	602	63	60	16
	15 782	72	92	86
Wald	12 532	—	—	—
	3 250	72	92	86
B. Kreis Halberstadt.				
1. Gemeindebezirk Abbenrode	22	14	40	
C. Stadtkreis Magdeburg.				
1. Gemeindebezirk Magdeburg . . ca.	—	50	—	
D. Kreis Ilfeld, Prov. Hannover.				
1. Gemeindebezirk Elbingerode	7	48	70	
2. do. Elend	2	6	85	
3. Gutsbezirk Forst Elbingerode	1 169	91	34	
4. Grafschaft Hohnstein: Forstrevier Rothesütte	3 015 [2])	4	60	
5. Grafschaft Hohnstein: Forstrevier Hufthal	2 861	—	—	
	7 055	46	89	

[1]) Entnommen der fürstl. Kammer-Registratur z. Wernigerode.
[2]) Nach der Neuberechnung vom Jahre 1896 nur 2 996,865 ha.

Lage.	Flächeninhalt ha	a	qm	In nebenstehenden Gröfsen enthaltene geschätzte Werte: Wege, Gräben, etc. ha
II. Im Grofsherzogtum Hessen.				
1. Forstrevier Gedern	1 626	—	—	
2. Gut Lindheim	154	98	32	
3. do. Ranstadt	183	83	41	
4. do. Luisenlust	155	20	20	
5. Sonstige Grundstücke der Herrschaft Gedern	150	38	40	
	2 270	40	33	
III. Im Herzogtum Braunschweig.				
1. Gemeindebezirk Benzingerode u. Heimburg	363	66	49	
Insgesamt:				
a) In der Grafschaft Wernigerode	15 782	72	92	
b) Im Kreise Halberstadt	22	14	40	
c) Im Stadtkreis Magdeburg	—	50	—	
d) Im Kreise Ilfeld, Prov. Hannover	7 055	46	89	
e) Im Grofsherzogtum Hessen	2 270	40	33	
f) Im Herzogtum Braunschweig	363	66	49	
Sa.	25 494	91	3	

Anlage C, Tabelle III. [1]) (Zu den Kartenblättern.)

Flächeninhalt der Stolbergischen Gebiete im Jahre 1760. [1])

Besitzung.	Flächeninhalt ha	Bemerkungen.
Grafschaft Wernigerode	25 536 [2])	exkl. Amt Hasserode.
Amt Hasserode	1 120	
Hohnsteinsche Forst	5 860	Wernigerödisch.
Sa.	32 516	
Grafschaft Rofsla		
a) östlicher Teil	13 660	
b) westlicher Teil	3 390	
Sa.	17 050	
Grafschaft Stolberg	11 650	
do. Hohnstein:		
Stolb.-Stolberg. Anteil	10 490	
Amt Kelbra	4 060	
do. Heringen	9 660	
Sa.	35 860	

[1]) Auf grund geometrischer Berechnung der beigefügten Kartenblätter.
[2]) 5 673,8 ha = 1 qMeile preufs.

Anlage D, Tabelle IV.

Zusammenstellung

des Fürstlich Stolberg-Wernigerödischen Bergwerks-Eigentums in der Grafschaft Wernigerode (Reg.-Bez. Magdeburg), dem Kreise Ilfeld (Landdrostei Hildesheim), sowie im Herzogtum Braunschweig.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Mineralien, auf welche gemutet, und Namen der Mutungen bezw. Verleihungen.	Gröfse in preufsisch. Quadratlachtern.	Gröfse in Quadratmetern.
	I. In der Grafschaft Wernigerode.		
	a) Mutungen auf Gold-, Silber-, Blei-, Kupfer-, Kobalt-, Nickel-, Schwefel- und Eisenerze.		
1.	Mutung Gottesgabe bei Hasserode	—	2 189 000
2.	„ St. Georg „ „	—	2 189 000
3.	„ Dreifaltigkeit „ „	—	2 189 000
4.	„ Kleeblatt „ „	—	2 189 000
5.	„ Dumkuhle „ „	—	2 189 000
6.	„ Margarethe „ „	—	2 189 000
7.	„ Steinberg „ „	—	2 189 000
8.	„ Altenrode bei Altenrode	—	2 189 000
	b) Mutungen auf Eisenerze.		
9.	Alte Bergwerke am Büchenberge	76 453	—
10.	„ „ „ Hartenberge	29 821	—
11.	Mutung Huhnholz Hoffnung	219 671	—
12.	„ Hilmersberg Glück	337 067	—
13.	„ Wellborn	500 000	—
14.	„ Wellborn I.	500 000	—
15.	„ Ilsenburg	500 000	—
16.	„ Prinzefs Ilse	500 000	—
17.	„ Ahlsburg	500 000	—
18.	„ Hermann	500 000	—
19.	„ Klosterholz	500 000	—
20.	„ Ilsenburg I.	—	2 189 000
	c) Mutungen auf Eisen- und Manganerze.		
21.	Mutung Ilsenburg II.	—	2 189 000
22.	Eisen- und Manganerzmutung Spitzenholz .	500 000	—
23.	„ „ „ Petersholz . .	444 120	—
24.	„ „ „ Petersholz . .	442 230	—
	II. Im Kreise Ilfeld (vorm. Amt Elbingerode).		
	a) Mutungen auf Eisenerze.		
25.	Mutung Friedrich Becker	24 687,75	—
26.	„ Anna	24 981,50	—

Laufende Nr.	Bezeichnung der Mineralien, auf welche gemutet, und Namen der Mutungen bezw. Verleihungen.	Gröfse in preufsisch. Quadratlachtern.	Gröfse in Quadratmetern.
27.	Mutung Becker I.	—	109 450
28.	„ Becker II.	—	106 015
29.	„ Becker III.	—	108 278
30.	„ Becker IV.	—	109 239
31.	„ Becker V.	—	109 442
32.	„ Botho	—	109 321
33.	„ Ortberg Schmaler Gang	—	109 424
34.	„ Adelbert	—	108 081
35.	„ Martin Röfsling Zugabe	—	2 873,5
	b) Mutungen auf Manganerze.		
36.	Mutung Otto	499 780	—
37.	„ Eintracht	—	108 083
	III. Im Kreise Ilfeld (Hohnsteinsche Forst und Stiftsbezirk).		
	a) Steinkohlen-Mutungen.		
38.	Mutung Rabenstein	—	1 887 010
39.	„ Bergmannstrost	—	2 189 000
40.	„ Gärtchen	—	2 189 000
41.	„ Hülfe Gottes	—	2 189 000
42.	„ Ottozeche	—	2 117 840
	(Die Mutungen ad 38—42 sind mit 10 571 850 Quadratmetern consolidiert unter dem Namen Rabenstein und liegen sämtlich im Stiftsbezirk Ilfeld.)		
43.	Mutung Giersberger Zeche I	500 000	—
44.	„ Steinberger Zeche I	500 000	—
45.	„ Steinberger Zeche II	500 000	—
46.	„ Botho-Zeche	—	1 893 354
47.	„ Anna-Zeche	500 000	—
	b) Manganerz-Mutungen.		
48.	Mutung Braunsteinzeche	500 000	—
49.	„ Bergmannshoffnung, in der Hohnsteinschen Forst und Gemeinde Werna belegen	500 000	—
	IV. Im Herzogtum Braunschweig, Kreis Wolfenbüttel, Feldmark Benzingerode.		
50.	Eisenerz-Mutung Braunschweig	—	1 841 780
51.	„ „ Benzingerode	—	1 841 780

Anlage E.

Lehnbrief des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg für die Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Cöln a. Spree, 9. Juli 1691.

Wir Friderich der Dritte von GOTTES Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl: Röm: Reichs Ertz Cämmerer und Chur-Fürst in Preuſsen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſsuben und Wenden auch in Schlesien zu Croſsen und Schwiebus, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohen Zollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütau. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg p. auch sonst gegen Jedermänniglichen; Alſs Uns auf tödlichen Abgang, des weyl. durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderich Wilhelms, Marggraffens und Churfürstens zu Brandenburg p. Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnd. Christseeligsten Andenckens, die Hochwohlgebohrne, unsere liebe getreue, Ernst, alſs welcher die Herrschafft Wernigeroda itzo allein in Besitz hat, und Ludwig Christian, Graff Heinrich Ernsts seel. Söhne, dann Christoph Ludewig Graffen Johann Martins seel. Sohn, Gebrüdere und Vettern, alle Graffen zu Stolberg durch ihren hierzu gnungsamlich bevöllmächtigten Ludwig Günthern Martini, der Rechte Doctoren, Rath und Canzelley Directorn zu Wernigeroda unterthänigst angesuchet und gebethen, daſs Wir Ihnen und Ihren Männlichen Leibes Lehens Erben, die Graffschafft, Schloſs, Neü- und Alte Stadt Wernigeroda mit denen Dörffern; Neschenroda, Haſsroda, Altenroda, Darlingeroda, Dorff Drübeck, Dorff Ilsenburg, Veckenstedt, Dorff Waſserleer, Langlumb, Minsleben und Sillstedt, ingleichen denen Clöstern in Ilsenburg, Waſserleer und Drübeck, auch der so genandten Himmelpforte und dem Lande darzu gehörig, benebenst denen Mühlen, Vorwercken, Frohnen, Diensten, Erben Zinsen, Zehenden, Gefällen, Forsten, Wäldern und Holzungen, Flüſsen, Fischereyen und aller Zubehörung, wie die Ihr respectivé Vater und Vetter Heinrich Ernst und VorEltern Von unsern in Gott ruhenden Herrn Ahnherrn, Oberälter und Groſs Vatern auch Herrn Vatern Christseeligster gedächtnüſs zu Lehen gehabt, und an Sie kommen ist, ferner gnädiglich verleihen, und Sie daran mit einander versamlen wolten, und Sie sich Uns deswegen durch obgenandten ihren genugsam Gevollmächtigten, welchen Wir aus besondern Gnaden und andern Bewegnüſsen für dis, iedoch ohne einfüh-

rung admittiret, mit gewöhnlicher Lehens Pflichte verwandt gemacht, gelobet und geschworen haben, Unfs und, Unsern Nachkommen getreu, gewertig, und gehorsam zu seyn, allezeit unsern frommen und bestes zu werben, und schaden zu wenden, alfs LehenLeuthe ihren Erbherrn thun sollen, auch schuldig und Pflichtig seyn, Getreulich und ungefehrlich;

Dafs Wir demnach obbemeldten Graff Ernsten zu Stolberg und seinen Männlichen Leibes Lehens Erben solche Graffschafft, Schlofs, Neu- und alte Stadt Wernigeroda, mit obspecificirten Dörffern, Clöstern, Mühlen Vorwercken, und dem Lande darzu gehörig, sambt gedachten Frohnen, Diensten, Erben Zinsen, Zehenden, Gefällen, auch allen und ieglichen Freyheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten, Pfandtschafften, allen und jeglichen Lehnen, Geistlichen und Weltlichen Gerichten, sambt dem Privilegio de non Appellando intra certam summam ad Hundert und Funffzig Reichsthaler Capital, Jagten, Wildbahnen, Fischereyen, allen BergWercken, Wäldern und Holtzungen, die in genandter Graffschaft aufkommen und gefunden werden, und sonsten mit allen Herrligkeiten und Zugehörungen, wie sein Vater, Vetter und VorEltern seel. solche Graffschafft und Güther vormahls von unsern Ahnherrn und Vatern, Christmilder gedencken zu rechtem Mann Lehen gehabt, befefsen und gebrauchet, und alfs die von Alters darzu gehöret haben, und noch hören, nichtes ausgenommen und hindangesezet, zu rechtem Mann Lehen, und seinem Brudern Graff Ludwig Christian, und Vettern Christoph Ludwigen, Johann Martins seel. Sohne, Graffen zu Stolberg p. und ihren allerseits Männlichen Leibes Lehens Erben zu gesambter Handt gnädiglich verliehen und gegeben haben; Jedoch dafs von deren Einkünfften gedachter Clöster jährl. Fünff Stipendia, jedes zu Vierzig Rthlr. ferner würcklich ausgereichet und Fünff Closter Jungfern in Drübeck, ieder jährlich Fünffzig Thlr. zum Deputat ausgezahlet werden; Und Wir verleihen Ihnen und Ihren Männlichen Leibes Lehens Erben solche Graffschafft in gegenwärtiger Krafft und Macht dieses Brieffes, dergestalt und also, dafs Sie und ihre Männliche Leibes Lehens Erben, die sambt aller An: und Zubehörung auch Pertinentien fürter mehr von Uns, Unsern Erben und nachkommen, und der Marggraffschafft zu Brandenburg p. alleine zu rechtem Mann Lehen und gesambter Handt haben, nehmen und empfangen, so offte das noth geschicht, auch Uns unsern Erben und Nachkommen, wenn Wir Sie erfordern werden, davon mit Acht Pferden wohlstaffiret, wie sich das gebühret, gegen Vorreichung defsen, wafs andern unsern Grafen, Herrn und Lehen Leuthen alsdann geschicht, davon dienen halten und thun sollen, alfs Mann Lehens und gesambter Handt recht und gewohnheit ist; So soll auch genandt Schlofs und Stadt Wernigeroda mit dem ganzen Lande darzu gehörende, allezeit Uns und unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg p. offen seyn und bleiben, zu allen unsern Kriegen, Nöthen und Geschäfften gegen Jedermänniglich; Und Wir leihen Ihnen in obgesezter Ordnung daran alles, wafs Wir Ihnen von Rechtswegen daran verleihen sollen und mögen, Doch Uns unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg p. an unser Gerechtigkeit ohne Schaden. Wir wollen auch die genanten Brüdere und Vettern, Graffen zu Stolberg p. und ihre Männliche Leibes Lehens Erben und alle die ihrigen von solcher Lehen wegen vertreten und vertheidigen,

wie einem Herrn seinen Lehenmann zu vertheidigen gebühret, nach allen unsern Vermögen, wo Wir Ihrer und Ihrer Männlicher Leibes Lehens Erben zu Ehren und Recht mächtig seyn. Ohne alle gefährde. Uhrkundtlich unter unser eigenhändigen unterschrifft und anhangenden Churf. Lehn Siegel; Gegeben zu Cölln an der Spree, den Neundten Julij, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, des Eintausend Sechshundert Ein und Neunzigsten Jahres.

(gez:) Friederich.

(L. S.)

(gez:) E. v. Danckelman.

Urschrift auf Pergament mit anhängendem Siegel B. 1. 9. im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

Anlage F.

Stolberg, den 19. März 1548.

Brüderliche Einigung sämtlicher Grafen zu Stolberg und Wernigerode hinsichtlich der Königsteinschen Erbschaft.

Wir Wolfgang, Ludwig, Heinrich, Albrecht George vnd Christoffel gebruder, alle Graven vnd Hern zu Stolbergk vnnd Wernigerode, bekennen vnd thuen kunth hiemit offenthlich fur vnſs, vnser erbenn vnd derenn nachkommenn, daſs wir vnſs von wegenn vnser Graveschafftenn vnd Herschafftenn vnd zu erhaltung vnsers Manlichenn Stamſs, Nahmens vnd herkommens vnd domit freunthlicher wille zwischenn vnſs vnsern erben vnd derenn nachkommenn allerseits mocht erhalthenn werdenn, auch bei frembden disputation, argwon, nachdenckenn vnd intrag vorkommen, haben wir vnſs sembtlichen vnd erblichenn vorgliechen, voreiniget, vortragenn vnd hiemit vorschriebenn in vnd mit crafft dieser vorschreibunge also: Dieweil die Graveschafft Konnigstein, Herschafft Epstein, Mintzenberg vnd Breuberg durch grave Eberharts seligen zu Konnigstein Testament, des kaiserlichen Mayestat bewilligunge vnnd bestetigung, auch die Graveschaft vnd herschafft Ruschefort, Aigemont, Herbimont etc. vormuge des testaments vnnd vortrags vff vnsern bruder Grave Ludwigen kommenn, gefallenn vnd gewachsen seint, Domit aber durch frembde vnd sonst, so derselb vnser bruder grave Ludwig ane menliche erben nach dem willen gots vorsturbe, kein zweiffel vnd beschwerlich nachdenckenn einreissen mochte, haben wir Grave Ludwig vor vnſs vnd vnser erbenn gewilligt, vff das die andere vnsere obgemelthe bruder vff den fahl wen wir an menlich erben vorstorben, wilchs alles in gotlichen willen stehet, desto baes vorsorget vnd vorsehen sein mogen, das alle vnsere gebrudere die oben vormeldet, derselbigen erben vnd nachkommenn, alle titul, nahmen vnd schilt, helm vnd wapen, wie wir das itzunth oder kunfftig von Graveschafftenn vnnd Herschafften wegen, so wir innehabenn oder zukunfftig bekommenn, nichts usgeschlossenn, nebenn vnd mit vns oder vnsern erbenn itzt alſsbalt nach enthlichem beschlus vnnd vorfertigung dieſs vortrags fuhren vnd brauchen mugenn, hierin vnserm idem vnd vnsern erben furbehalthenn, ob von vnsern Gemahlenn oder dero freunthschafft wegen vnſs oder vnsern erben einige herschafft oder lantschafft zuwachsenn mochte, vnd soll die erlangung bei der kaiserlichen Mayestat vnd andern lehenhern, wie solchs zu recht bestendiglichen beschehen kann, vnd die notturfft erforderen wurde, zum furderlichsten vsbracht werdenn.

Vnd domit sie solchs an alle einrede vnd in recht bestendiglichenn thun mugenn, sollen sie obgemelthe vnsere bruder in gesambte vnd vngesonderthe lehenschafft aller vnser Graveschafften vnd herschafft lehenstuck, so wir itzt vſs crafft des Testaments vnd vortrags zu gebrauchen

habenn, gebracht werden. Vnnd sol doruff die bewilligung vnd belenunge zum furderlichsten van der keiserlichen Mayestat vnserm allergnedigstenn hern vnd anderen chur vnd fursten vff gemeiner herschafft Stolberg costen erlangt vnd vsbracht werdenn. Dorzu sollenn wir Grave Ludwig schuldig vnd pflichtig sein mit allem vnserm muglichem fleis zu helffen vnd zu forderen, domit solchs erlangt vnnd zum furderlichstenn vff gemelthenn kosten vsbracht werde.

Doruff haben wir alle obgenanthe gebruder zu forderung vnd gedeiung [1]) des manlichen Stams vnd nahmens Stolbergk vnd domit vnsere graveschafften durch heirat oder mitgabe nicht in abfal vnd vorderbenn oder in frembde hende derowegen kommen muchten, fur vnfs vnd alle vnser ehelich gebornn leibs manliche erben vnd derenn nachkommen vnd in derenn abstigenden lienien bruderlichenn vnd freunthlichenn vnfs voreiniget, vorgliechen, zugesagt, vortragen vnnd vorschrieben, wie wir das auch thun in vnd mit crafft dits brieffs, erblichenn vortrags vnd vorschreibunge, Nemlichen, dafs wir vnnd vnsere manliche erbenn wie obstet, vnd dero nachkommenn oder in deren abstiegenden lienien einer idenn vnser tochter, so wir bei zeit vnsers lebens ausstaten oder nach vnser oder vnserer erben todt vnbestat hinther vnfs vorlassenn wurdenn, von seinem antheil viertausend goltgulden in volwichtigem reinischem golde vnd nit daruber an barschaft, sambt zimlichem ehrlichem Grevelichen geschmuck [2]) vnd cleider, vnd nicht an landen vnd leuthenn, von allen vnser, oder vnserer erbenn itzt habendenn oder zukunfftigen von vns erlangten Graveschafftenn, lehenen, Eigenthumb, nutzbarkeit, landt oder leuthen, wie das nahmen haben kan oder mag, Oder wafs von solchenn vnsern Graveschafftenn Herschafften, lant vnd leuthen durch Alienirunge oder sonst herruren oder kommenn mochte, nichts vsgeschlossen, mitgebenn sollen noch wollen.

Doch soll es vnfs vnnd vnsern obberürthen Manlichenn erbenn vnd dero nachkommen frei stehen mit vnserer Barschafft, Cleider, Cleinoth vnd fahrender habe solchs seins gefallens hinzugebenn oder zuvortestiren vnnd zuvormachen, so einer aber seine schult die von Ihme nach vfrichtunge dieses vortrags hergeflossen wehre hette. Efs soll aber Barschafft, so von erlosetenn pfandtschafftenn oder vorkeuffung erbguther oder oder enthlenth vnnd vsgebracht gelt vor keine fahrende habe geacht werdenn. Vnnd was von alienirung vfs lanth vnd leuthenn herquehme, sol derselbig vnther vnfs, vnsern erben oder derselbigen nachkommen von solchen guthern zu testirn, legirn oder zuvormachen nicht macht habenn vnnd die sambt dem vihe vnd pferden vff den forwarckenn hierin vsgenommen sein, vnd nit gemeint werdenn, auch die wildenn.

In allewege aber wollenn wir vnd vnser erbenn in dem testirn vor vnfs ein mafs zu treffen wissenn, domit unsere bruder vnd dero manliche nachkommen vonn vnfs in dem auch bedacht werdenn vnd vnfs vnsere nachkommen gegenn gedachte vnsere gbrudere vnd derenn erbenn in sollichem freunthlichenn erzaigenn vnd halthenn.

---

[1]) gedeiung ist nachträglich mit anderer Dinte aus ‚gedeien' verändert.
[2]) Ursprünglich ‚schmuck'.

Doruff vnd dorumb vnser vnd vnsere obgemelthe Manliche erbenn vnd deren nachkommen tochtere vf alle vnsere Graveschafftenn vnd Herschafftenn mit aller Ihrer zu vnd angehorunge, lehenen vnd Eigenthumb lant oder leuthe, liegents Musteil, gerade etc. vnd wie dafs nahmen habenn magk, nichts vsgeschlossenn, so itzunt vorhandenn oder zukunfftig erlangt werdenn magk, gnugsam vnd notturftige vorzig[1]) vnd Renunctiation thun sollenn, vnd dafs solcher vorzig von vnsern tochtern nicht allein bei zeit vnsers lebens, Sondern auch nach diesem absterbenn vnd vnsern nachkommenn tochtern geschehe,

So habenn wir gedachte gebruder fur vnfs, vnser erbenn vnd nachkommen vnfs hiemit vorschrieben vnd zugesagt, das wir itzt alsbalt vnd zu ider zeit, wen vnser oder vnser erben tochter vorheirath vnd vsgestatet werden sollenn, die vorschaffung, vorordenung vnd vorsehung thun wollen vnd sollen, wie solchs in recht zum aller bestendigstenn geschehenn kan oder magk, Dafs vnser oder vnser absteigenden ehelichenn gebornn leibs manlichenn ehelichenn tochtere solch obgedacht vorzig freiwillig mit vorbehalthenem Radt vnd authoritet Ihres Curatorfs dorzu vorordenth wan die freilein zwolff jahr alt sein vnd zu vormundenn welthlichenn oder geistlichenn recht de pactis future hereditatis, successionis vnd sonst gnugsam erinnert vnd certiorirt vnbezwungenn thun vnd bei Ihrem eidt in gegenwertickeit Ihres vormundenn, Ihres Ordinarij, Notarienn vnd zeugen dorzu gefordert thun; wo man den Ordinarium nicht haben konth, dafs dan die certioration vnd erinnerung der recht fur dem Notario gethan durch einen Eidt oder sonst notturfftiglich geschehe, Dafs dan der Notarius vnd zeugenn doruber requirirt vnd ein Instrument doruber gemacht werdenn soll, wirglichenn thun musse, wie wir dan auch hiemit vnser tochter vnd erbenn oder derselbigenn vormundenn vnd Curatorn, domit solche vorzig gethann vnd volnzogenn, vorpflicht vnnd vorbundenn habenn wollenn.

Do aber wir grave Ludwig oder vnsere manliche erbenn wie obstat vnd derenn nachkommen ohne menlich erbenn vorsturbenn vnd tochter hinther vnfs oder vnsern manlichen erben wie obstat absteigender lienien vorlassenn wurdenn, So sollenn denselbigenn vnsern tochtern sambtlich vnd sonderlich Sechtzig tausent guldenn Franckfurther werunge durch vnsere Successorn oder gebrudere bezalet, gegebenn vnd vnther sie getheilet werdenn. Vnd solchs geschiet vfs danckbarlichem billichenn bedenckenn vnnd nachfolgendenn vrsachenn: Dieweil sie die tochter von Ihrem anererbtenn rechtenn vnd solcher grossenn nutzungenn, die Inen albereit zustendig vnd zugewachsenn, abstehenn vnd doruff vorzeihen sollenn, Alfs nemlich von der Weinspergischen Erbschafft, Item von Eigenthumb vnd pfantschafftenn in der Graveschafft Konnigstein, dorzu von ethlichenn lehenstuckenn, so vorfallenn gewest, vnd fur tochter lehenn vnfs wiederumb angesatzt seint, Alfs Newenhain vnd Althenhain mit den zehenden doselbst, Item die Feutei zu Soltzbach mit Ihrer zugehorde vnd dafs dorff Weilbach, zu dem auch von andern durch vnfs erkauffte pfantschafften, alfs Homberg, vnd dobeneben die zehendt zu Wicker, Schwalbach,

[1]) Eine etwas spätere Hand hat vorzicht' nachgebessert.

Gawdernn vnd Semenn, vnd wafs sonst mehr dergleichen sein mocht, das hierin nit benent noch vsgedruckt ist.

Weil aber wir Grave Ludwig bedenckenn, dafs es vnsern brudernn vnd deren Successorn schwer fallenn wurde, Solche Sechtzig tausent guldenn also eilenth vnd von stundt zu erlegen, So habenn wir für vnfs vndt[1]) vnser tochter erbenn vnd nachkommen hiemit freunthlichen gewilligt, dieselbig Sechtzig tausent guldenn jerlich dafs hundert mit sechs guldenn vorzinset zu nehmen, wilche vorzinsunge angehen soll zuerlegenn vff die andere oder zweite Messen nach Innehmunge der Graveschafft Konnigstein vnd herschafftenn Epstein vnd Mintzenberg gantz oder mehrentheils bifs so lange die haubtsomma innerhalb funfftzehen Jahren abgeleget wirdth.

Domit aber nun gedachte vnsere oder vnserer menlichen erben tochtere oder dero erben vf solchen fahl gemelther Sechtzig tausent guldenn sambt jerlichen zinsen gnugsam vorsichert sein, So sollen sie vnser oder vnser manlichen erbenn nachkommenn tochter vnd deren erbenn vnser Schlos[2]) Fleckenn, Ambt vnnd die kellerei Epstein mit Bornn vnd allenn andernn zugehorigenn dorffenn, Renthen gefellenn vnnd nutzbarkeit, so dieser zeit in solliche Ambt vnd kellerei gehorenn, vorsehenn vnd vorrechentt werdenn, darzu das Schlos, Stadt, Ambt vnd die kellerei Ortenberg mit allen seinen zugehorigen dorffen, Gerichtenn, vbrickeithenn vnd so vil in solche kellerei vorrechent werdenn, vnd dan die zweivndzwantzig tausent guldenn haubtgeldes, dovon Eilffhundert gulden jerlicher pension alfs von wegen des kauffs Epstein vnserm vettern von Konnigstein seligen vorschriebenn, wilche pension vnser gnediger her von Hessenn jerlich bezalet vnnd vfsgericht hath.

Item vnser Dorffer Wicker, Weilbach, Newenhain, Schwalbach, Bomersheim, Obern Erlebach, Vibbel (!) das Schlofs vnnd dorff vnnd vnser Stadt ObernVrsell mit allenn rechtenn, Renthen, Zinsen, Obrickeithenn, gulthenn, zehendenn, weldenn, Eckernn, wiesenn vnd aller nutzbarkeit, so vil vnd wafs wir inn oder ahnn der idem Fleckenn dieser zeit jerlichs einkommenfs vnd fallenfs haben nicht zumahl[3]) dovon vsgescheidenn, dan allein dafs peinlich Landtgericht zu Vrsell; dafs soll in der vorAmbtung zu Konnigstein bleibenn vnd erhalthenn werdenn.

Solchs alles soll vnsern tochtern vnd derenn erbenn fur obgemelt ihr haubtgelt vnd jerliche zinse itzt alsdann vnd dan alfs itzt vorschriebenn, vorunderpfendet zugestellet vnd sie doruff vorwiesenn sein. Auch wen vnser bruder oder derenn Successornn die Graveschafft Konnigstein vnnd Herschafft Epstein vnd Mintzenbergk gantz oder mehrentheils innehmen wurdenn, Sol alsbalt vnsern tochternn, deren erbenn oder gewalthabernn in obangezaigten Schlossenn, Fleckenn vnnd dorffernn vff den hernachbeschriebenenn fahl huldung nebenn Ihrer Liebden zu nehmen gestatet vnd vnser bruder oder deren Successorn ahn sie dieselbige huldunge nicht nehmen nach dorzu gelassenn werdenn. Do einige nichthaltunge, wie offt sichs zutruge, inwendig den funfftzehen jahren an den jerlichen vorzinsungenn geschehenn vnd die vff offtbemelthe vnd be-

[1]) Dieses ‚vndt' ist erst später übergeschrieben.
[2]) Erst später in Schlofs verändert.
[3]) Eine Hand vom Ende d. 16. Jahrh. hat ‚dazumahl'.

willigte termin nicht gelieffert nach [1]) bezalet vnd ein termin den andern erreichen wurde, wilchs doch keinesweges sein sol, Alsdan sollenn die tochter, deren erbenn vnd nachkommenn obbenenthe Schlosser, Fleckenn, Dorffer, vnderpfant vnd gerechtigkeit, wie die hierinnen vorschrieben, innehmen, geniessen vnnd gebrauchenn mit aller Obrickeit, nutzbarkeit vnd gerechtigkeit, nichts vsgeschlossenn. Defs sollenn auch die vnderthanen in obgenanther pfantschafft vff den fahl vormuge genomener huldunge mit allem gehorsam vnd dinstbarckeit an vnser tochter oder deren erbenn, wie dafs am bestendigstenn geschehenn magk gewiesen sein, Bissolange solche pensionn mit den vfgegangenen kunthlichenn costenn vnd schedenn fur fol wie sie betaget in einer Somma baruber enthricht vnd bezalet wurde; [2]) Vnnd nach solcher bezalunge sollenn vnser tochter, deren erbenn vnd nachkommen die obgemelthenn Schlos, Fleckenn, Dorffer sambt aller gerechtickeit, nichts vsgeschlossenn, Ihren liebden, so die Graveschafft Konnigstein inhabenn, wieder zuzustellen vorpflichtet sein, bis das in obberurthenn Funfftzehen jahrenn einige nichthaltunge sich wieder von neuen zutruge. Es sollenn auch vnser tochter oder in absteigender lienien Ihre erben, oder mehr der zeit vnser Schlos vnd Graveschafft Konnigstein in bevel hette, bei Ihrenn gethanen eiden vnd pflichtenn nicht schuldig sein vnsern Successorn gebrudern oder dero manlichenn erbenn das Schlos Konnigstein einzuraumen, zuzustellenn, brieff dorus volgen zu lassenn, vnser tochter auch [3]) derenn obgemelthen erbenn oder derselbigen gewalthaber haben dan zuvor solche vorgemelthe huldunge zu Ihrer gerechtigkeit in solcher pfandtschafft von den leuthen sambt notturfftiger pfandtvorschreibunge vormoge vnd Inhalts dieses buchstabens bekommenn. So sollenn auch dieselbenn Successornn gebrudere vnd dero manliche erbenn nach solchem obgedachtenn fahl vnsern vnd vnser manlichen erben tochtern vnd dero erbenn innerhalb funfftzehen jahrenn an einer gantzenn vnzurtheilthen Sommen an obberurter werunge solche Sechtzig tausent guldenn zu erlegenn vnd zu bezalen schuldig vnd pflichtig seinn.

Dessen alles zu mehrer vnd folliger vorsicherheit habenn wir die andere gebrudere mit freihem willen bei wahrem glauben vns vorpflichtet, bewilliget vnd vorsprochenn: Ob in berurthem falle wir oder vnser manliche erben die Graveschafft vnd das Schlos Konnigstein oder die brieve dorus anderer gestalt dan wie obgemelt innehmen oder bekommenn Oder den obbemelthenn tochternn diese vorschreibunge in obbemelther vorsicherheit an ein [4]) oder mehr articulen oder punctenn nicht volkomlich halthen wurdenn, Das alsdann der Tochter vnd Ihrer erben gethane vorzig sie nicht binden, Sondern sie zu allen Ihren angeerbtenn rechtenn, lehenen, Eigenthumen, pfandtschafften vnd fahrende habe gantz frei stehenn vnd solch Ihre erbschafft mit eigener thath, vnangesehenn dieser vnser erbeinigunge an, vnd einnehmen sollenn vnd mugenn an vnser, vnser Erben oder menniglichs Intrag vnd vorhinderunge, Sonder geverde.

---

[1]) nach ist gegen Ende des 16. Jahrhunderts durchgestrichen und ‚vndt' dafür gesetzt.

[2]) Nachträglich gegen Ende des 16. Jahrhunderts geändert: wurdt.

[3]) Die spätere Handschrift statt auch ‚oder'.

[4]) Am Ende des 16. Jahrhunderts verändert: in einem.

Do aber offtgenent vnsere Successorn an erlegung vnd bezalunge der Sechtzig tausent gulden in obberurther zeit vnd werunge seumig wurdenn, So sollenn alsdan vnsere oder vnser obgedachter manlichen erben tochter vnnd derenn erbenn, oder wem sie das bevelen wurdenn, guts fug vnd macht haben, die obgemelthen Schlosser vnnd Empter sambt aller derer zugehorunge on einige vorhinderunge oder intrag erblichen für sich zu behalthenn, zuvorkeuffen oder zuvoranderenn nach Ihrem gefallen. Vnd wir anderen gebruder wollenn für vnfs, vnser erben vnd nachkommen vns doruf vnnd auch im vorigem Falle der nicht enthrichtunge obberurthen (!) jerlicher Zinse aller rechten vnd sonderlichen deren, die da sagenn, dafs der gleubiger sein vnderpfanth eigenes gewalts nicht dorfe annehmen, auch allen andern exception vnd einredenn, wie die erdacht, vns oder vnsern erben zu got (!) kommen muchtenn, hiemit vstrucklich vorziehenn vnd begebenn habenn.

Domit nun vnser Grave Ludwigs tochter vnd dero eheliche erben vff bemelthen fahl desster gewisser vorsicherheit habenn vnd behalthenn mugen, So haben wir gebrudere alle vnd ider in sonderheit vorsprochenn vns obligirt vnd vorpflichtet vnd thun das in vnd mit crafft dieses brieffs vor vnfs, vnsere manliche erbenn vnd nachkommen, das wir die obbemelthen vnderpfant von dato dies brieffs nicht weither beschweren, vorschreibenn, vorwechselenn, vorpfendenn oder voreusseren sollenn oder wollenn in zumal keine weise, Efs wehre dan zu vfbrengunge der Sechtzig tausent gulden, dortzu man solche vorpfenthe guther vnd sonst nirgent hinzugebrauchen macht haben soll.

Do aber wir Grave Ludwig aus furfallender vnser notturfft bei vnserm leben solch vnser Ambt, kellerlei (!) Fleckenn oder dorff hinfuhro vorpfendenn oder beschwerenn musten oder wurden vnd fur Vnserm absterben solch vorpfendung oder beschwerde nicht wieder abgelegt worden, Sol solchs vnsern liebenn gebrudern vnd Ihrenn manlichen erbenn in kunfftigenn fellenn kein nachteil oder schaden brengen vnd Ihren liebden das heubtgelt solcher beschwerde an den Sechtzig tausent gulden gegenn vnsern tochtern abgezogen werden, Ihre liebde auch solche neue beschwerunge nach Ihrer Sommenn zu bezalen nicht schuldig sein, Sonder geverde.

Und so sich in deme ein zweifelhafftiger fahl zutruge, der hochwichtig, rechtmessig, wolgegrunth vnd billiche vrsachen einfuhret, dorus vnderrede vnd handelunge vonnothen, Alsdan sol ider theil schuldig sein zwene seiner freunthschafft zu vorhorunge solchs irthumbs zuvorordenen vnd zu vormugen; bei den vieren sol es enthlich stehen nach Ihren erbarn [1]) vnd bestenn vorstanth die partheien vmb solche irrunge freunthlichen zu voreinigen vnnd zu vortragenn.

Ferner, so vnser gnediger her von Hessen, seinn erbenn oder nachkommenn vber kurtz oder lang die obberurthen Eilfhundert gulden pension zum theil oder gantz ablegenn wurdenn, Sollen wir gebruder vnd vnser manliche erbenn, bei denen sich solche ablegunge ider zeit zutregt, bei vnsern treuen vnd glauben schuldig vnnd pflichtig sein solche abgelegte haubtsomma zuforderst in oder an den obbemelthen Fleckenn von Dorffern,

[1]) Verändert von späterer Hand ‚erbern'.

so einig Renth oder gefel doselbst vorpfendt wehre, ader an anderen orthern in oder vsserhalb der Graveschafft Konnigstein vff gewissen stendigen Renthenn, zinsenn oder guthern [vnsern Graff Ludwigs töchtern vnd dero obgemelten erben zue nutz vnd gueten][1]) wiederumb anzulegenn, Vff das den tochternn an den Eilffhundert guldenn Jahrgulthenn vnd ihren hierin vorwiesen jahrnutzungenn nicht mangel oder abgehe. Gleisfals[2]) sol es von vns grave Ludwigen vnd vnsern erbenn, so die losung bei der zeit geschehe auch gehalthenn werden. Vber das alles sol vnsern grave Ludwigs tochtern das recht an oder zu der herschafft Breuberg alleine auch zustehen vnd furbehalthen sein.

Do aber dero eine oder mehr oder derselbigenn erbenn in absteigender lienien ohne leibs erben vorfallen wurdenn, So soll alsdan solche Somma des antheils der Sechtzigtausent guldenn vnd das Breubergs recht vff die anderenn Schwestern vnd dero erbenn in absteigender lienien fallen vnd getheilt werden. Do aber kein Schwester oder deren manlichenn erbenn in absteigender lienien mehr im leben, So sollen solche Sechtzig tausent guldenn wieder zuruck an die Stolbergische obgemelthe manliche erbenn fallenn vnd kommenn. Woe aber die itztgedachte menliche erbenn auch nicht wehrenn, So sollen alsdan die obgemelthe Sechtzig tausent gulden eins iden theils frawelichenn erben ansterben vnd anfallen, vnd sol in diesem fahl ein ides sich des gemeinen rechtens haben zu geniessen oder zugebrauchen.

Dergleichenn, so wir andere obgedachte gebrudere vnd vnser obernanthe manliche erben vnnd dero nachkommenn vnsern tochtern vber die viertausent gulden von vnser bahrschafft, wie obenn vormeldet, ethwas mitgeben wurden vnd dieselbigen ohne leibs erben vorsturben, Sol solch vbermafs gleichsfals wiederumb an die Stolbergische manliche erbenn zuruck fallenn. Herwiederumb woe wir gebrudere alle vnd vnsere dickgemelthe manliche erben vnd dero nachkommenn vnnd also die Stolbergischenn hern ohne Manserben vorfallen wurdenn, So sol alsdan der gethane vorzig vnsere oder vnserer manlichen erben vnd dero nachkommen tochter vnd Ihre erbenn vnd nachkommen nicht binden, Sondern sie zu Ihrem gebure vnd recht frei stehenn vnnd gelassen werdenn, Doch mit dem vfsdrucklichen bescheidt: Do vnsere grave Ludwigs tochtere oder derenn erbenn in absteigender lienien in lebenn, Sollenn sie an der Erbschafft so vil von der Erbschafft Konnigstein vnd Ruschfort herruret, zum halbenn theile allenn andern vorgehen, Dasselbig erbenn vnnd habenn vnangesehenn da zu den zeithenn eins solchen fahls anderer bruder tochtere oder deren erbenn, die do in der Succession gleich neher vorhanden vnd in lebenn wehrenn, die sich auch gegen diefsen vorbehalt keiner neher Succession oder einigs rechtens, das inen solchen halben theil abwenden mochte, in keinerlei wege behelffenn sollen noch mogenn, wie wir sie zum aller bestendigisten als das seinn mag hiemit vorpflichtet, vorbunden vnd gemacht habenn wollen.

Aber zu der anderenn helffte berurther erbschafft Sollenn die

---

[1]) Das in Klammern gesetzte ist später an den Rand geschrieben.
[2]) Später nachgebessert Gleihsfals.

andern tochter oder deren erben inn absteigender lienienn alleinn einer Jden, wilcher doran von rechtswegenn ethwas geburt, in recht vnbenommen sein, Sondern dasselbig theil denselbigenn allein offen vnd frei stehen.

Hieruff habenn wir andere obgenanthe gebruder in bedenckenn des freunthlichen willens vnsers freunthlichenn lieben Bruders grave Ludwigs, auch domit freunthlicher wille erhalthen, fur vns vnd vnser erbenn vorwilliget, vorschriebenn vnd zugesaget, thun das auch in vnd mit crafft dits brieffs, Das wir durch solliche erlangunge der gesambten belenunge vnd durch fuhrunge Schilts, nahmens vnd wapens, auch sonst vfs was rechtenn das sein mucht, an den obgenanthen Graveschafftenn vnd herschafftenn Konnigstein vnd Ruschefort, Epstein, Mintzenberg, Breubergk, Aigemont, Herbimont etc. vnd allen andernn hierzu gehorenden herschafftenn, So vnser Bruder Grave Ludwig allein itzt innehat, in zeit vnsers freunthlichen liebenn bruders grave Ludwigs vnd desselbigenn ehelichenn leibs gebornen Manlichenn erbenn vnd Ihren nachkommen kein gerechtickeit, anspruch, forderung oder behelff in oder vsserhalb rechtens, wie solchs geschehenn kont oder erdacht werdenn mochte, in keinerlei weise, nichts vsgeschlossen, suchenn nach vornehmenn sollenn nach wollen.

Wan aber vnser Bruder Grave Ludwig oder seine negst gemelthe Manserben vnd also further in absteigender Lienien die Manserbenn vorfallenn wurden, Alsodan sollen wir die anderen gebrudere vnd vnser ehelich geborn leibs Manserben der obgemelthen Graveschafftenn vnd herschafftenn oder was dovon herruret vnd dogegen erlangt vnd bekommen wehre, wie ehr dieselbigen itzt innehat oder zukunfftig bekommen wurde, zu niessen[1]) vnnd zu gebrauchen habenn.

Doch was vns Grave Christoffeln vnd vnsernn manlichen erben von grave Eberharthen von Konnigstein in seinem Testament, wilchs durch kaiserliche Mayestat bereit Confirmirt, vormacht vnd becrefftiget, auch vnsern vnd vnser manlichen erben gerechtigkeit vnnachteilig Sonder vorbehalthenn.

Inn alle wege aber wollen wir Grave Christoffel fur vns, vnser leibs erbenn vnnd nachkommenn was sich wolgedachter vnser bruder grave Ludwig fur sich, seine erbenn vnnd nachkommenn in diesem vortrage vnnd vorschreibunge vorpflichtet vnnd vorbundenn Gleichsfals vorpflichtet, vorbundenn vnnd vorschriebenn haben. Was auch seins Grave Ludwigs oder dero erbenn tochter inn diesem vortrage vorbehalthen vnd gewilliget wirt, wollenn wir Grave Christoffell fur vnfs, vnser erbenn vnd nachkommenn stete, veste vnd vnvorbruchlich halthenn. Wir Grave Christoffell wollenn auch nicht desto weiniger vns bewilligen, vorpflichtenn vnd solchs gnugsam vorsehenn vnd vorsorgenn, alfs wir auch fur vns vnd vnsere erben hiemit itzt bewilligen, vns vorpflichtenn solchs gnugsam versehen vnd bei vnsern grevelichen ehren vorsorgen gegenwertiglich, das es mit vnsern tochtern anderfs nicht, dan wie es mit den andern Stolbergischenn tochternn in gemein laut dieses vortrags sol gehalthen werden. Dergleichen wollenn wir anderenn do vns obgemelts Grave Eberharts testament ethwas gebe,

[1]) Von späterer Hand verändert: zu geniessen.

vns auch mit vorbehalthenn habenn. So wollenn wir obgedachte gebrudere alle durch vnsere bruderliche vnd freunthliche voreinigunge in keinerlei wege dem Testament weilant vnsers vettern Graven Eberharts von Konnigstein seligenn durch obberurthe gesambte belenung vnd fuhrunge wapens, nahmens vnd titels zuwieder oder zugegenn gehandelt habenn, Vnd wir oder niemandes von vnsertwegenn sich obbemelther handelung halber gegen solch Testament in keinerlei weise einigs behelffs gebrauchenn, Sondern allein solchs zu erhaltunge bruderlichs willens, Stams vnd nahmens bewilliget vnd angenommenn, Alfs wir dan solchs vor vnfs, vnsere erbenn vff denselbigenn fahl bewilliget vnd angenommenn habenn: Vnd sollichs alles wahr, stedt, vest vnnd vnvorbruchlich zu halthen hiemit zusagenn, bewilligenn vnd vorschreibenn wir vns in vnd mit crafft dieser vorschreibunge vnnd vortrags.

So wollenn wir Grave Ludwig durch diese vnsere bruderliche vnd freunthliche voreinigunge in keinerlei wege dem Testament weilant vnsers vettern Gravenn Eberharts von Konnigsteinn zugegenn oder wieder gehandelt habenn, Sondern diese obbemelthe articul alleine zu erhaltunge Bruderlichs willens, Stam vnnd nahmens fur vns vnd vnser erbenn gewilliget vnd angenommenn habenn.

So wollenn wir Grave Albrecht George vnfs die Funffhundert thaler, So vnfs vnnd vnsern erbenn aus der Graveschafft Ruschfort zu geben vnser bruder Grave Ludwig fur sich vnd derselbenn erbenn vnd nachkommenn freunthlich gewilliget, derhalbenn auch sonderliche vorschreibunge ufgerichtet ist, auch hiemit vorbehalthenn vnd nicht begebenn habenn.

Wehre es auch sache, dafs vnser gebruder einer oder mehr vorsturbe vnd keine manliche erbenn Sondernn tochter hinder sich vorlassenn wurden, vnd sich dan zutruge, das derselbigenn Tochter eine oder mehr durch Ihrenn selbst guthen willenn oder ander vngluglich zufelle vnbestatet vorbliebenn, Domit dan dieselbigen auch notturfftiger weise mith wonlicher behausunge vorsehenn, Do Inen nit gelieben wolt bei den freunden Ihre wonung zu habenn, Sollen wir gebrudere oder vnsere erbenn mit Rath derselbenn tochter vormundenn vnd negsten freunthschafft Inen ein zimliche ehrliche behausunge mit geburlicher notturfftiger Grevelicher vorsehunge, wie das zu einem Grevelichem wiedumbsefs nach gemeinem lantsbruch sich eigent vnd geburt, zustellenn, vorsorgenn Ihr lebenlang vnd nicht weither zukommen lassenn, alles gantz treulich vnd sonder geverde, Vnd sollen wir gebrudere oder vnsere manliche erbenn vnd nachkommen keiner dieser erblichenn vorschreibunge vnd voreinigunge ethwas zuwieder in Testament, Contract oder in andere wege vorordenen nach vfrichtenn, Sonder was dawieder furgenommenn Sol alles todt, nichtig, vnbundig vnd abe sein, vnd diese vnsere voreinigunge sol vnsern aller gebrudernn ehegemahlenn an Ihren vorschriebennen widhumben vnd widhumdfsessen (!) kein vorhinderunge, schaden oder nachteil bringen In keine weise.

Solche Bruderliche vnnd Erbliche voreinigunge habenn wir obgenanthe gebruder bewilliget vnnd angenommen, Doch vff den fahl, so das mehrertheil vnser Grave Ludwigs Graveschafftenn, Herschafftenn. Lant vnd leuthe vff vnfs andere gebrudere vnd vnser erben wie obstet vormuge gesambter belehenung oder sonst kommen vnd wachsen mugen,

auch wir derselbigenn Nahmen, Schilt, Helm fuhren vnd vns dovon zu schreibenn vnnd zu nennenn habenn, Doruff vnser Jder fur sich vnd seine erben bei treuenn, ehrenn vnd glauben, wafs einem Jden dorin zu halthen belanget, einer dem andern in die hanth gelobt zu halthenn zugesagt vnd vorsprochenn, Auch doruber einen leiblichenn eid geschworenn vnd diese voreinigung mith eigner hanth vnderschrieben vnnd mit vnsernn angebornen Siegeln bestetiget vnd becrefftiget. Doruber seint nun sechs gleichlautender vorschreibunge vffgerichtet, Dero vnsernn gebrudernn Jdem eine vnnd die Sechste vnsernn tochternn vnnd basenn vonn Stolberg vnd Konnigsteinn gebornn zu Ihrer sicherheit vnnd vnser aller gleichem behalt zuhanden gestelt vnnd vbergebenn wordenn feinth.

Geschehenn vnnd gebenn zu Stolbergk, Montags nach Judica, den Neunzehenden Martij Nach Christi vnsers liebenn Hernn vnd seligmachers geburt Tausent Funffhundert Viertzig vnd acht Jahre.

Wolffgang graff zw Stolberg Manu propria ſſt.
Ludwig. G. zu Stolbergk Konigst. vnd Ruſchfort etc. ſſt.
Heinrich Graff zue Stolbergk etc. Manu propria ſſt.
Albrecht Georg, Graff zue Stolbergk manu propria ſſt.
Christoffel Graff zue Stolbergk manu propria ſſt.

Urschrift auf sechs Pergamentblättern B. 11. 2. im Fürstlichen Hauptarchiv zu Wernigerode.

Anlage G.

Vertrag

zwischen den Grafen Wolf Ernst, Johann und Heinrich zu Stolberg. Wernigerode den 17. August 1587. (Grundlegende Theilung.)

Zu wissen, Nachdem ein Zeithero Zwuschen Weiland den Wohlgebornen Hern Hern Ludwigen, Hern Albrecht Georgen, Vnndt Graue Wolffgangs seeligen söhnen, Allen grauen zu Stolberg Konigsteinn etc. ahn einem, Vnnd dan Weiland dem auch Wolgebornen Hern Hern Heinrichen auch grauen zu Stolbergk p anderſstheils Wegen einer Verzicht allerhand Irrunge vnnd rechtfertigunge erhoben, Vnnd biſs dahero vnerorttert schwebet,

Alſs haben die auch wolgebornen Hern Herr Wolff Ernst, Her Johann, Her Heinrich vnnd dan Herr Ludowieg Jörg vnd Herr Christoff geuatter vnd gebrueder Alle grauen zu Stolberg, Konigstein, Rüzschfurt etc. M. g. H. sich nachuolgender gestalt Vnd maſsen Heut dato freundlich verglichen. Weill man itzo nicht zu gründlicher erbtheilunge kommen konnen, Damit freundlicher Vetterlicher Wille Vnd einigkeit vnder J. g. erhalttenn werden muegenn, das den Wolgebornen Meinen gnedigen Hern Graue Ludwieg Geörgen Vnd graue Christoffen den Antheil an Hauſs Vnd Ampt Orttenberg Mintzenberg, Gruningen so Weiland Graue Albrecht Geörge zu Stolberg etc. seeliger im Besitz gehapt, erblichen, das Hauſs vnd Flecken Schwarza Aber biſs zu fernner Vergleichunge Innehaben besitzen Vnnd genieſsenn,

Dagegen Wollen J. g. beiden die 2000 fl. auff Elbingerode Verschriebenes Deputats sampt Allem Aufsstandt schwinden Vnnd fallen laſsenn, Auch gewilligt das Wolgemeltte M. g. H. Graue Wolff Ernst, Graue Johann Vnnd Graue Heinrich, sich in die Graueschafftenn Stolberg Vnnd Wernigerode Vnd derselbigen Zugelegenen Heusern Vnd Emptern ihrer gn. gelegenheit nach auch erblich theilen vnd vergleichen mugen.

So hatt auch M. g. H. Graue Ludwieg Jörge Abwesens des auch Wolgebornen M. g. H. Graue Christoffs gewilligt, mit s. gn. brudern dahin Zu redenn, das dieselben Ihr diese Handlunge sollen gefallen laſsen Vnd belieben.

Dieweil man aber wie obberürt Jtzo zu gründlicher erbtheilunge nicht kommen konte, haben sich J. gn. biſs dahin dergestalt verglichen.

Weyl nun ein Ampt mehr einkommens dan das Ander, soll Zu erster gelegenheit die Rechnung zu gelegt werden, Was ein Jedes irrlich Rentten

Vnd tragen kann, Vnnd welches Ampt mehr nutzunge dan das Ander hett, demselbigen sollen mehr schulden Zugelegt werdenn, die Abzutragen, Vnd zu bezahlen.

Es soll aber Inmittelfs ehe dan zu erblicher erbtheilunge geschrittenn, einem Jeden grauen zu seiner Underhalttunge ierlich zum Deputat 1000 th. geordnet Vnd gereicht werdenn, Damit ein Jeder sich bedragen vnd besettigen wissen soll. Die Andern der Herschafft einkommens dem gemeinen Rentmeister volgen lafsen, Die Zubezahlunge Gemeiner Herschafft Zinsen Vndt beschwerunge haben zu gebrauchen, Vnnd keiner vber sein Deputat etwas aus seinem Ampt nehmen, Dohe er aber darauf's seiner notwendigen Vnderhalttunge etwas nehmen lafsen würde dasselbige an seinem geordneten Deputat ihme kürzen lassen.

Was nun ahn schuldenn zu bezahlen, dieselbigen sollen claar gemacht werden, damit der Rentmeister wifsen muge, was er Jerlichen an Zinfsen daruff zu geben habe.

Die Schulden belangende sollen alle in ein Hauffes geschlagen werdenn, sie kommen her wo sie wollenn. Von J. gn. Gros Her Vattern, Hern Vatter, oder J. gn. selbst, Vnnd durch den Gemeinen Rentmeister bezalt werden.

Die aufsstehende schulden sollen Allen Funff grauen zum besten eingefordert Vnd Zubezahlunge der gleubieger gebraucht werdenn, Doch sollen M. g. H. graue Wolff Ernst, Graue Johann vnd graue Heinrich an den Reinsteinischen Schulden 13000 fl. vnd ahn den Alstedtischen 12000 fl. ausgezogen vnd Vorbehaltten sein, Die J. g. Her Vatter sonderlich fürgesetzt.

Die Bergwergs nutzunge, alfs Zehenden vnd Vorkauff, sollen in Fünf Theil getheilt, iederm Hern ein Fünfter theil gereicht werden.

Die Feurnutzunge Zubezahlunge der gewergkschafft Schulden angewendet werden.

Do auch die Graueschafft Konigstein begeben werden soll, So soll das ienige, so der Churfurst zu Meinz Vnd Erzbischoff dafür erlegen wirt allen fünff theilen zum besten kommen Vnd wiedrumb Zu befreyhung der versazten emptter vnd bezalunge der gleubieger angelegt vnd gebraucht werden.

Vnd weil Von solchem Konigsteinschen geldt das Ampt Ortenberg mus vnd soll gefreyet Vnnd aller beschwerunge los gemacht dem Churfürsten zu Meinz zur Hypotheca Geld versichert werden, Vnnd da got vor sey die gleubieger wegen Hochgedachtem Erzbischoff zu Meinz rechtlich etwas erhaltten werden, Vnnd alfso M. g. H. Graue Ludwieg Geörge Vnd graff Christoff des Ampts Ortenberg vnnd defsen einkommens entsetzt, So sollen M. g. H. Graue Wolff Ernst, Graue Johann vnd Graue Heinrich J. gn. genugsame Caution gebenn beyde M. g. H. alfsdan von J. gn. inhabenden graue vnd Herschafften dargegen vollige erstattunge zu thun, so ihnen am Ampt Orttenberg entwantt.

Vnd weil das Ampt der schulden, so itzo daruff stehen, gefreyet, so sollen so viel andere schuldenn dargegen dem Ampt zugelegt vnd graue Ludwig Georgen Vnd graue Christoffen zum fürderlichsten alle des Ampts vnderthanen angewifsen werden.

Es sollen auch die Hennebergischen, Rützschfurdschen, Breubergischen vnd andere actiones Vnd forderung allen J. gn. semptlich zum besten kommen,

Die Wertheimische Reichs Lehen belangende weill M. g. H. graue Wolff Ernst, Graue Johann vnd graff Heinrich vom Reich allein damit beliehenn, Was J. gn. daran erhaltten auch allein sein vnd pleiben.

Vnd sollen Hierdurch alle erhobene rechtferttigunge Zuspruch vnd forderunge, So einer bisdahero zu dem Andern gehapt, mit Verzeihunge aller Wolthaten der rechtte hiemit genzlich aufgehoben sein vnndt pleiben.

Actum Wernigerode Am 17. Augusti Anno etc. Achzig Siebenn —

Wir Wolff Ernst graff zu Stolbergk vnd Wernigerod etc. sst. Vor Vnfs Vnd in vollermacht vnsers freudlichen lieben bruder graff Henrichs zu Stolbergk etc.

Johann Graff zu Stolberg vnnd Wernigerode etc. Mpp.

Urschrift auf vier beschriebenen Blättern Papier B. 11. 3. im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

Anlage H.

Stolberg, den 11. Dezember a. St. 1588.

Vertrag der Grafen Wolf Ernst, Johann, Heinrich, Ludwig Georg und Christoph zu Stolberg wegen der gleichmäfsigen Verteilung der Schulden, Besitzungen und Einkünfte.

Nachdem die Wolgebornen Herrn Herr Wolff Ernst, Herr Johann, Her Heinrich, Her Ludwig Geörge vnd Herr Christoff, gebrüder vnd vettern, graven zu Stolberg, Konigstein Rüzschfurt vnd Wernigerode, Herrn zu Epstein, Minzenberg Breuberg etc. der langwirigen irrunge vnd gebrechen halben, so sich zwuschen J. gn. einer von weiland dem auch wolgebornen Hern Heinrichen, graven zu Stolberg etc., wolgedachter Grave Ludwig Geörgens vnd Grave Christoffen Hern vettern, wolloblicher gedechtnifs geschehenen vnd zu ezlichen mahlen reiterirten verzicht erhalttenn, vermuge daruber zu Wernigerode den 17ten Augusti Anno etc. Sieben vnd achzigk aufgerichten Abschiedes verglichen vnnd vertragenn vnnd nach solchem Vertrage J. gn. von wegen dero vnterlangk vorhabender endlichen vergleichunge vnd Abtheilunge in mifsverstende gerahten vnd J. gn. semptlich zu hinlegunge solcher Irrunge zu Wernigerode vnd Quedelburg Handlunge gepflogen, welche aber ohne frucht abgangen. Damit aber einsmals solch hochnötige vergleichunge könnte vnd möchtte ins wergk gerichtet werden, Alfs haben sich J. gn. den zehenden dieses monats abermals anhero gegen Stolberg betaget vnnd di Wolgebornen Herrn Herrn Bothen, graven vnd Hern zu Reinstein vndt Blanckenburg etc., Hern Otten, graven vnd Herrn zu Mansfeldt, Edlen Hern zu Heldrungen etc., so wol auch den achtbarn vnd hochgelarten Johann Strohmern, der rechten doctorn, Honsteinischen Canzlern, auch den Edlen, Gestrengen vnd Ehrnvesten Heinrich Albrechten von Gadenstedt freundlich vnd gnedig vermocht, das sich J. gn. vnd sie alfs nieder gesezten vnderhendeler beiden Partheien zu gutem haben gebrauchen lafsenn, vnnd seint die sachen durch gottes gnedigen willen vnd obgedachter Hern vnderhendeler vleifs dahin verglichen worden, Alfs nemblich, das di Wolgebornen Herrn Herr Wolff Ernst, Herr Johan vnd Herr Heinrich gebrüder, graven zu Stolberg, sollen vnnd wollen wolgedachten J. gn. jungen vettern grave Ludwig Geörgen vnd grave Chri-

stoffen zu aller J. gn. Grave vnd Herschafften, so J. gn. izo habenn oder kunfftig durch die izo angestaltte vnd noch werende rechtferttigunge bekommen möchtten, auch alle forderunge Gemeine Herschafft betreffende, gantz nichts aufsgeschlofsenn, als dreizehentaufsend guldenn Heuptgeldes, so J. gn. Herr vater seeliger den graven zu Reinftein vorgesazt, vnnd dan zwolfftaufsent gulden heuptgeldes vf Alstedt, sampt den zinfsenn vff beiden Summen, vnd darzu den Ilsenburgischen handel, welchen wolgemeltter dreien gebrüder Herr vatter seeliger erbawet, vnnd dan di forderunge ahn der Graveschafft Werthem vnd andern anwartungen, damit J. gn. allein beliehenn, in Capita vnd alfso einen Jeden zum funfften theil zu lafsenn, Dergestalt, das J. gn. auch ieder zum funfften theil in alle schuldt vnd beschwerunge der Herschafft, sie rühren her wohe sie wollen, mittratten. Vnnd soll einer für dem andern ahn der Graveschafft Königstein oder andern gemeiner Herschafft forderungen aufs testamenten oder sonst ganz keine praerogativam nicht anziehenn, sondern sie alle an dem ienigen, was in güte oder zu recht erhalttenn, gleichen theil haben vnnd di sachen in gemein gefurdert vnd getrieben werden.

Vnnd dieweil es fur hochnötig geachtet, ein endliche vnd grüntliche vergleichunge vnd theilunge aller nutzunge, schulden vnd beschwerunge zu machen, So wollen J. gn. ieder einen niedersezen, welche sonderlich darzu vereidet, vnd den Siebenden Januarij nechstkunfftigk zusamen kommen vnnd richtige geburliche anschlege dem Landtsbrauch nach aller vnd ieder vorgemeltter Herschafften vnd darzu gehörigen emptern, nutzunge vnd einkommen vnd gefellenn, auch daruff hafftender beschwerunge machen vnd alfsdan die nutzunge vnd beschwerunge in Funf gleiche theil aufstheilen, vnd sollen di Bergkwergge vnd defselben nutzen allen Funf theilen auch gemein pleibenn; vnnd sollen wolgemelte Grave Ludwig Geörge vnnd Grave Christoff dero Heufser vnd Empter Orttenberg, Mintzenberg, Gruningen vnd Schwarza, wie J. gn. semptlich oder sonderlich solches izo innenhabenn, auch di ablöfsunge an Altten Weilnawe, vnd J. gn. Hern vettern Grave Wolff Ernst, Grave Johann vnd Grave Heinrich [1]) die Graveschafften Stolberg vndt Wernigerode vnnd alle heufser vnd Empter, so der örtter am Harz vnnd in der Guldenen Awe [2]) gelegen Erblich haben vnd behaltten, doch mit diefser aufstrücklichen restriction vnnd vorbehaltt: woferne in ermeltten anschlegen befunden wirtt, das ein theil für dem andern an gütern zu viel oder zu wennig bekommen, Soll die erstattunge jederm von gemeltter aller grave vnd Herschafften zugehörigen Emptern an gütern vltro citroque geschehenn, auch die beschwerunge ebenermafsen gleich aufsgetheilet werden, vnnd soll alfso hiemit obberurtte verzicht vnd derowegen erhobenne rechtfertigunge sowol auch die vff Elbingerode verschriebene zweitaufsent gulden deputat geldes vnd alle andere fordrunge, so J. gn. vnterlang einer zu dem andern bifs daher gehapt, gentzlich gefallenn, todt, ab vnd vffgehoben sein.

---

[1]) Die Vorlage hat Wolff Ernsten und Johannen, doch ist die Endung en durchstrichen. Es mufs der Nominativ stehen, wie es auch bei ‚Grave Heinrich' der Fall ist. Die zweite und dritte Ausfertigung haben aber überall die Namen mit der Endung en.

[2]) Die 2. Ausfertigung: Guldenauge.

Zu mehrer nachrichtunge, stetter vndt vester halttunge ist dieſses alſso Funffachig vffs papir bracht vnd von den Hern vnderhendeler [1]) so wol auch beiderseits Hern graven versigelt vnd vnderschrieben.

Actum Stolberg den Eilfften decembris, Anno etc. acht vnd achzig.

Botho Graff zu Reinstein etc. manu propria.
Otto Graff zu Mansfeldt.
Johan Stromer D. Honst. Cantzler. mpp.
Heinrich Albrecht von Gadenstedt mpp.
Wolff Ernst graff zu Stolbergk etc. ſſt.
Johann Graff zu Stolbergk etc. mpp.
Henrich graff zu Stolbergk ſſt.
Ludwig görg graff zu Stolberk etc. ſſt.
Chriſtoff grave zu Stolberg etc. ſſt.

Urschrift auf drei beschriebenen Blättern Papier B. 11, 3 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode. Dabei liegen noch zwei weitere Ausfertigungen. Die Namen der Unterhändler und Grafen stehen sämtlich unter den Handringsiegeln der betreffenden Persönlichkeiten.

---

[1]) Die 2. Ausfertigung vnterhendelern.

Anlage I.

Erbteilungs-Vertrag

zwischen Graf Heinrich Ernst und Graf Johann Martin, Gebrüdern zu Stolberg, vom 31. Mai 1645.

Zu wiſsen, Alſs die Hochwolgeborne Herrn, Herr Henrich Ernst, vnd Herr Johan Martin Gebrüdere, Graffen zu Stolberg, Königstein, Rütschefohrt, Weringroda vnd Honstein, Herrn zu Epstein, Münzenberg, Breiberg, Aygmundt, Lohra vnd Clettenberg p. sich im Junio verschienen 1640. Jhars wegen der von weylandt dem auch Hochwolgebornen, Ihren in Gott ruhenden Herrn Vatern Graff Christoffen zu Stolberg p. angestammeten Graff-Herrschafften vnd Ämbter praeparatoriè vorglichen, daſs wollermelter Herr Graff Henrich Ernst das Residenzhauſs vnd Graffschafft Weringroda vnd deſsen Herr Bruder Graff Johan Martin das Schloſs vnd Graffschafft Stolberg, sambt allen Regalien, Ober: Herrlich: vnd Gerechtigkeiten vnd pertinentien erb: vnd eigenthümblich behalten, nüzen, nieſsen vnd gebrauchen solten, vnd aber bey iezberürten, wie auch andern Ämbtern eine disproportion vnd ohngleicheit befunden, dahero noch fernere adaequation per mutuas asſignationes gemacht, vnd alles zu gleicher eintheilung reducirt vnd eingerichtet werden müſsen, derentwegen zwar vnterschiedliche zusammenkünfften vorgangen, auch Handlungen gepflogen Peraequatores nieder gesezet vnd voreydet, die Forste beritten vnd besichtiget, proiect vnd Vberschläge verfertiget vnd versucht, wie etwan alles in zwo gleiche portiones gesezet, vnd abgetheilt, auch reciprocè der Eviction halber genugsame versicherung geleistet werden möchte, Vnd dan solche Tractaten biſshero zu perfection nicht gediehen, daſs demnach obwolgedachte Ihre Hochgr. Gn. Gn. in Betracht, daſs Fride ernehret, vnd vnfriede verzehret, So dan daſs Brüderliche einigkeit Gott vnd Menschen wolgefällig vnd darbey des Herrn Seegen vnd leben immer vnd ewiglich vorheiſsen ist, sich anhero zusammen betagt vnd durch embsige bemühung vnd vnterhandlung beiderseits Canzler vnd Räthe heüt vnten gesezten dato vermittelst Göttlicher verleihung folgender Gestalt auſsem grunde gütlich voreinbahrt vnd vortragen,

nemblich vnd Fürs Erste ist Hochwolermehlten Hern Graff Henrichen Ernsten zu Stolberg p. die Graffschafft Weringroda sambt dero Stadt vnd Pfandtschafften alſs Closter Ilsenburg, Veckenstedt, Schmazfeldt, Schawen, Item Ambt Elbingeroda, Stapelburg, mit allen vnd ieden zugehörigen Regalien, Herrlich- vnd Gerechtigkeiten, Geistlichkeit, Contribution, Tranck: Krieges vnd andern Stewren vnd deren Anlag vnd Peraequation, Item Landtfolg, Raiſs, Musterung, Aufsezung

der Harnisch vnd Wehren, Erbhuldigung der Vnterthanen, Vorwercken, Ländereyen, Wernigrödischen, Ilsenburgischen vnd Honsteinischem Forst (: iedoch was diesen letztern Forst anbelanget, vf mafse, wie nachgesetzet:) Hohen vnd Niedern Wiltpahn, Mühlen, Lust: Hopffen: vnd Küchen Garten, Wafsern, Teichen, Teichstedten, Hüttenwerck, Wasser: Holtz: vnd Kohlenzinsen, wiesenwachs, Schäffereien, Trifften, weiden vnd allen andern zugehörungen, nutzungen, vnd Gerechtigkeiten, wie die nahmen haben mögen, nichts aufsgeschlofsen, erb: eigenthümb: vnd ohnwiederrufflich assignirt, vberlalsen vnd angewiesen, dero gestalt, dafs Ihre Hochgräffl. Gn. dieselbe ihres gefallens erb: vnd eigenthümblich besitzen vnd ohn fernere Peraequation, compenfation oder erstattung vff Ihr Gewin, Gefahr, vnd Verlust nützen, niefsen vnd gebrauchen sollen vnd müegen, So viel aber den Honsteinischen Forst belanget, ist darbei aufstrücklich abgeredt, dafs derselbe mit der Forstlichen Obrigkeit, Hohen vnd niedern Wiltpahn, Pfändung, Frevel, Bufsen, Geldt- vnd andern Straffen, so nicht peinlich vnd fangvinem hominis concerniren, bey diesem Theil, die peinliche Malefizfäll vnd Blutsachen aber, so sich etwa darin begeben möchten, dem Ambt Honstein verbleiben, wie auch wegen der wafser vnd Bäche, so durch denselben flieſsen alter vntadelhaffter Leute Kundtschafft vnd Zeügnüs hierüber in fpecie fürderlichst eingezogen werden sollen, ob nemblichen weylandt Graff Henrich vnd Graff Wolffgang Georg oder seine Bediente sich des Fischwafsers, so weit sich des Forsts Bezirck vndt Grentze erstrecket, gebraucht, vff welchen fahl es auch darbey gelafsen werden soll,

Dargegen Fürs Ander dem auch Hochwolgebornem Herrn Graff Johan Martin zu Stolberg, etc. die Graffschafft vnd Stadt Stolberg sambt den Ämbtern Hayn, Wolffsberg, Everfsburg, Bodungen, Item Haufs vnd Ambt Honstein (: iedoch aufserhalb des Forsts :) mit Vorwercken, Gärten, Ländereyen, Stolbergischem Forst, Hadder vnd andern Höltzern, Forstlichen Obrigkeit, Hohen vnd niedern Wildtbahn, Anhaltischen oder Hoymischen Pfandschafften, vnd Forderungen, Mühlen, wiesenwachs, wafsern, Seen, Teichen vnd Teichstedten, Schäffereyen, Trifften, weyden, wie nit weniger Ambt Rofsla, Kelbra, Heringen vnd Frondorff, so viel bey ietzigem Zustande oder in künfftig die Herrschafft Stolberg daran zu becrefftigen hat oder haben würdt, Item Gleichischen vnd Tymerödischen Zinsen vnd allen verholffenen Sechsischen Lehenstücken, so Bart, Pila, die Eifslebische Gewercken vnd andere Creditorn annoch detiniren vnd dero Herrschafft vorenthalten, Item alle andere Pfandtschafften, Geistlichkeit, Contribution, Landt- Tranck- Krieges- vnd verschwiegenen Stewren vnd deren anlag vnd Peraequation (: iedoch salvo Jure vnd mit bedinglichem vorbehalt derjenigen, so an ietzerwehnten verschwigenen Stewren noch etwa ein radicatum et attendibile Intereffe haben möchten :) Erbhuldigung der Vnterthanen, Landtfolg, Raifs, Musterung, Aufsetzung der Harnisch vnd wehren, vnd andern Regalien, Jurisdictionalien, Ober-Herrlich: vnd GerechtigKeiten vnd allen andern pertinentien vnd zugehörungen, nichts aufsgeschlofsen, ohnwiederrufflich, erb: vnd eigenthümblich afsignirt, vberlafsen vnd angewiesen, also vnd dero gestalt, dafs Ihr Hochgrfl. Gn. ohn einige fernere adaequation, compenfation oder erstattung, vff Ihr Gewin, Gefahr vnd Verlust solche Ämbter administriren, verwalten, nutzen, niessen

vnd gebrauchen, auch die verholffene vnd versetzte Lehenstücke vnd Gütere von jezigen Einhabern vnd detentatorn in Güte oder zu Recht ab omni onere liberiren, befreien vnd sonst mit ersterzehlten Ämbtern vnd deren Intraden, Aufkünfften vnd Gefällen ihres gefallens schalten vnd walten müege,

Der Bergwercke halber ist abgeredt, daſs Herrn Graff Henrichen Ernsts zu Stolberg p. Hochgräffl. Gn. alle Bergwercke, so sich in der Graffschaft Wernigroda vnd Ambt Questenberg erreüget oder in künfftig erreügen möchten, allein behalten, deſsgleichen alle Bergwercke, so sich in der Graffschafft Stolberg p. vnd andern angewiesenen Ämbtern bereits erreügt oder noch angerichtet vnd erbawet werden möchten, dero Herrn Bruders Graff Johan Martins zu Stolberg etc. Hochgr. Gn. in ſolidum vnd allein vorbleiben sollen.

Bey dieser Haubt: vnd Gräfflichen Brüderlichen Erbtheilung ist Drittens beiderseits beliebt vnd geschloſsen, daſs die Lange, Viſitation des Closters Ilfeldt, auſserhalb anderer gerechtsamb (: so etwa am Closter erseſslich hergebracht, welche beim Ambt billich verbleiben:) in effectu allenthalben anhengig, wie auch alle wegen der Graffschafft Reinstein, Blanckenburg, Rütschefohrt, Hennenberg, Saltzungen, Wertheimischen oder Lewensteinischen Regalien, Königsteinische vnd alle andere, so woll am Kayserl. Reichshoff, alſs Cammergericht, annoch in ohnerörterten Rechten schwebende Sachen, wie nit weniger die in der Wetteraw vnd respective Landt Francken gelegene Herrschafften vnd Ämbter Orttenburg, Gedern vnd Schwartza vnd deren pertinentien in communione vnd Gemeinschafft bleiben, vndt Jedweder Herr seine Helffte oder quoten an Cammergerichts vnterhaltung, vnd der Cammergerichtlichen vnd andern hierauf bestalten Advocaten, Procuratorn vnd Agenten Besoldung vnd andern Spesen beibringen vnd an gehörige orter einliefern solle.

Der Eviction halber ist zum Vierdten abgeredt, daſs, da über kurtz oder lang ohn einig Schuldt, verursachung vnd verwarlosung vnd also absque culpa et negligentia poſsesſoris ein oder ander stück zu Recht auſsgewonnen werden solte ein Herr Bruder dem andern vff vorhergehende denunciation litis trewe asſistentz vnd in caſum ſuccumbentiae die Gewehrschafft leisten vnd nach müglichkeit erstattung thun soll.

Fürters vnd zum Fünfften bleiben alle Schulden nomina activa et pasſiva ingemein vnd soll ein Jeder seine portion pro quota et rata vff begebenheit vnd zu tragende fälle dero behuef erstatten vnd reſpective zu genieſsen haben.

So viel Sechstens das Ambt Questenberg benebst deſselben Forsts vnd allen andern zugehörigen anlanget, soll solches zwar Ihrer Hochgrfl. Gn. Herrn Graff Johan Martin gleich andern Sächsischen Lehenstücken vnd Ämbtern vnd vff gleiche maſse, wie jetzo gemeldet, bey seiner Graffschafft verbleiben, dieweil aber Herrn Graff Henrich Ernsts Hochgrfl. Gn. eine Pfandtgerechtigkeit in vnd an dem Ambte, So sollen Sie auch darbey laut der Haubt Verschreibung geruhig gelaſsen werden; Hierüber haben Hern Graff Johan Martin Gn. auſs trewer freündbrüderlicher affection vnd Liebe vnd deſsen continuirlicher steter erhaltung verwilliget, daſs dero Herrn Brudern Ld. so lang Sie selbst oder für sich ihr Pfandt

Recht in mehrberürtem Ambt exerciren, aufser der Folge, Musterung, Contribution, Geistlichkeit, Vifitation vnd was denen anhengig vnd wie es vor alters Herkommen ist, so ohnaufsgesetzet bey der Graffschafft Stolberg verbleiben sollen, die Ober: vndt Hohe Botmefsigkeit exerciren müegen.

Zum Siebenden ist wegen der Adelichen Vasallen vnd Lehenleute beiderseits placitirt vnd geschlofsen, dafs Herrn Graff Henrich Ernsts Hochgr. Gn. die Lehenleute, so in- vnd aufserhalb meherwehnter Graffschafft Wernigroda gefefsen, vnd wegen Ihrer Lehengüter dahin gehören, Herrn Graff Johan Martins Hochgrl. Gn. aber die Lehenleute, so in- vnd aufserhalb der Graffschafft Stolberg vnd Ämbtern Hayn, Questenberg, Rofsla, Kelbra, Heringen, Frondorff, Bodungen, Honstein, sefshafftig dahin gehörig vnd die Lehen vom Hause Stolberg recognofciren, vff Ihr vntertheniges ansuchen von fällen zu fällen belehnen, die alten Investituren renoviren, erfrischen vnd sich deren Ritter- oder Man: Dienst nützlich gebrauchen, auch die per obitum et extinctionem lineae mafculinae Vasallorum dero Herrschafft eröffnete Lehengüter eigenes gewalts oder mit vorwifsen vnd bewilligung dero Hohen Obrigkeit occupiren, einziehen vnd seiner Lehen Cammer addiciren, incorporiren, zu eignen vnd für sich allein erb- vnd eigenthümblich behalten soll vnd mag, Würdte sich auch hiernegst vber kurz oder lang aufsweisen vnd befinden, dafs über die, so einen vnd andern theill crafft dieses angewiesen noch andere Lehenleüte vorhanden, so sollen dieselbe, woferne Sie nicht zu einer vnd der andern Graffschafft gehörig, bifs vff fernere Vorgleich in communione bleiben.

Wan aber publici conventus, alfs Greffliche Beylager, Taufffest vnd Begräbnüfsen gehalten würdten, sollen ermelte Adeliche Vafalli vf vorhergehende notification vnd citation zu erscheinen schuldig vnd verbunden sein.

Zum Achten soll das Directorium, wie die renovation der Lehen bey den Ober Lehen Herrn, alfs Chur Mainz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig vnd andern Lehen Herrn, vff Begebenheit vnd zutragende Fälle zusuchen, zu muthen vnd die Lehen zu empfahen, bey Herrn Graff Henrich Ernsts Hochgräffl. Gn. alfs Eltisten, dem alten Herkommen nach verbleiben, Jedoch dafs die Vollmachten, Lehenwahren vnd andere nötige spesen vnd Reisekosten von Jedem Herrn zur Helffte allemahl zeitlich genung beigeschaffet vnd abgeführet werden.

Beschliefslich vnd zum Neundten haben beide Herrn Gebrüdere vnd Graffen zu Stolbergk sich vntereinander aller liquidation Rechnung vnd Gegen Rechnungen von vorhero hinc inde in Ihren Herrschafften vnd Ämbtern, so woll auch bey Ihres Herrn Vatern wolsehl. Zeiten geführter administration vnd verwaltung gänzlich erlafsen, vnd darnebenst sich verbindlich erclert, dafs Sie alle Documenta, Register vnd andere briefliche vrkunden, so zu eines oder andern theilfs Graffschafft vnd Ämbtern gehören, gegen einander trewlich vnd ohn einige argelist vnd gefehrde aller fürderlichst einliefern, von allen andern aber wahre vnd beglaubte abschrifft aufsantworten vnd abfolgen lafsen wollen, Immafsen dan auch zu letst abgeredt vnd bewilligt, dafs vff des Fürstlichen Hauses Braunschweig erfordern Herr Graff Henrich Ernst wegen des Forsts ein pferdt, vnd dero Herr Bruder wegen des Ambts zwey pferdte schicken will vnd soll.

Allen dem, was obstehet, stet, fest vnd ohnverbrüchlich nachzukommen, auch alles deſsen, was biſshero zu eines oder andern theilſs offenſion etwa aufgenommen oder beschehen in brüderlicher lieb vnd freundtschafft zu vergeſsen, demselben auch nicht zuwieder handlen, haben beide Ihre Hochgräffl. G. Gn. einander mit munde versprochen, vnd bey Grefflichen ehren, wahren worten, guten trewen vnd glauben an eides stat in die hende gelobet vnd zugesaget, vnd zu mehrer gewiſsheit vnd versicherung deſselben auſstrücklich vorabscheidet, daſs alles vnd Jedes, was obstehet, anders nit geachtet vnd gehalten werden soll, dan ob es alles albereit also gerichtlich gevrtheilt vnd erstanden wehre.

Dero Behuef dan beide Ihre Hochgrffl. G. Gn. aller gunst, gnade vnd wolthaten der Rechte, insonderheit aber der Exception laesionis ultra dimidium, persuasionis, erroris, rei non ſic vel aliter gestae vnd aller andern Rechtlichen gutthaten sich hiermit in genere et specie vnd sonderlich der Reviſion vorziehen vnd begeben.

Deſsen zu mehrer vnd wahrer Vrkundt ist dieser Vorgleich vnd Theilung zweyfach verfertiget, Jedem Herrn ein Exemplar zugestelt vnd von beiden Theilen mit ihren angebornen Ringpitschafften betrücket vnd mit eigen händen vnterschrieben, darbey alſs Zeügen vnd Vnterhändler gewesen die Ehrnveste vnd Hochgelarte Ihrer Hochgräffl. G. Gn. Canzler vnd geheimen Räthe, Caspar Klock vnd Augustus Carpzovius dero Rechten Doctorn, haben auch den Wolgelahrten, Joachimum Buchtenkirchen, Secretarium vnd Notarium Publicum gehürlich requirirt, diese handlung ratione officii zu confirmiren vnd mit seinem Notariat Zeichen zu authentiſiren, So geschehen zu Wernigeroda den 31. Maij, im Sechszehenundert, Fünff vnd vierzigsten Jhare.

(L. S.)	(L. S.)
Henrich Ernst Graff zu Stolbergk.	Hanſs Merdten Graff zu Stolbergk.
(L. S.)	(L. S.)
Caspar Klock sst.	Augustus Carpzovius D. mpp.

Demnach die Hochwohlgeborne Herrn, Herr Heinrich Ernst, vnndt Herr Johan Martin gebrüdere Graffen zu Stolbergk, Konigstein, Rutschefort, Wernigerode vnndt Honstein, Herrn zu Epstein, Müntzenbergk, Breubergk. Aigmundt Lohra vnd Clettenbergk, Meine Gnädiege Grafen vnndt Herrn, mihr endtſsbenandten Notario publico vnndt bestaldtem Secretario gnädig anbefohlen, daſs ich dem Vorgleich peraequation vndt Brüderlicher Theilung, Ihr. Ihr. Hochgräffl. Gn. Gn. angestammeten Graff-Herschafften Landt vndt Leuthen, benebst deroselben Verordtneten Cantzlar vnd geheimbdten Rähten Herrn Casparo Klocken vndt Herrn Augusto Carpzovio beyde dero rechten Doctorn, alſs Vnterhandlern vndt Zeugen mit beywohnen solle, hierüber mich auch meines tragenden Notariat Amptſs zuuorhero requirirt errinnert, vndt ferner gnädigk anbefohlen, daſs ich den vorgedachten Actum der Brüderlichen Theilung Vleiſsig ad notam nehmen, regiſtriren vnndt hernach den Receſs abgeredeter vnd vor-

glichener maſsen mit meinem Notariat Signet authentiſiren solle, Vnnd dan ratione officij mei Notariatus ich mich meiner schuldigen Pflicht erinnert, Alſs habe ich alles fleiſsig prothocollirt, vndt nach deme vorgeschriebene beide Theilungs Receſs bey collationirung deroselben gleichstimmig befunden, auch alleſs, waſs darin endthalten, alſso tractirt, abgehandelt vnndt geschloſsen worden, wellches ich nichtt anderſs dan alſso geschehen betzeugen kan.

So habe zw wahrer Vrkundt vndt Steuer der Wahrheitt, den Brüderlichen Theilungſs Vorgleich Ich mit dieſser meiner Handt Subscription, auffgerügktem Notariat Signet vndt Pitschafft authentiſiret corroboriret vnd becrefftiget. (Notariatszeichen.)

Actum Wernigerode den 31. Maij Anno 1645.

(L. S.)

Joachimus Buchtenkirch Sacra Imperiali authoritate Notarius publicus et Illust: Comit: in Stolbergk Secretarius in fidem ſubſcripſit Mppria.

Urschrift auf neun beschriebenen Blättern Papier B. 10. 4 im Fürstlichen H.-Archiv zu Wernigerode.

Anlage K.

Original-Testament

Herrn Graf Ludwig Christians zu Stolberg-Gedern.

Gedern den 23ten Januarii 1699.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohns und Gottes des Heiligen Geistes Amen.

Wir Ludwig Christian Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra und Klettenberg p. Bekennen hiermit, daſs Wir in erwegung Menschlicher Sterblichkeit und ungewiſsheit der Todesstunde, nöthig ermeſsen haben, Unsern letzten willen zu stiftung guter richtigkeit nach Unsern tode und Verhütung aller Irrungen zwischen Unsern Erben und Nachkommen zu hinterlaſsen, welchen Wir bey gesunden leibe und guten Verstande aus freyen muth und reifen bedacht krafft dieses also aufrichten, und folgendermaſsen zu erkennen geben.

Zuförderst befehlen Wir dem grundgütigen Gott Unsere Seele in dem festen Vertrauen, daſs er dieselbe um Unseres Erlösers Jesu Christi Verdienst und Versöhnung willen in gnaden aufnehmen und in die ewige Seeligkeit einführen werde, Unsern entseelten Leib aber überlaſsen Wir der erden, und wollen, daſs er bey abend Zeit, Unsern Stande und Herkommen gemäſs, iedoch ohne sonderlichen pomp beygesetzet werde.

Was 2. Unsere Zeitlichen Güther anbetrifft, instituiren und setzen Wir ein Zu Unsern Erben die Hochgebohrne Unsere freundliche lieben Söhne, Christian Ernst, Friedrich Carln und Henrich Augusten, Grafen zu Stolberg Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein p. und mit Ihnen alle Söhne, die Uns Gott noch geben wird.

Wollen aber 3. diese Väterliche Disposition und abtheilung unter ihnen gemachet haben, also daſs nach Unsern absterben Unser ältester Sohn haben, einnehmen und besitzen soll alle am Vogelsberge und in der Wetterau gelegene Güther, als das Amt Gedern und die Kellerey Ranstadt mit denen dazu gehörigen Dörfern und Höfen, ingleichen die Güther, Einkünffte und gerechtigkeiten, die Wir in der Grafschafft Wernigeroda und Hohenstein, wie auch im Qvestenbergischen haben oder haben solten mit allen Zugehörungen, Würden, Rechten und gerechtigkeiten Geist- und Weltlichen, immaſsen Wir solche überall beseſsen haben, und noch an Uns bringen möchten oder billig besitzen solten.

4. Unser Zweyter Sohn soll alsdann zu seinen Erbtheil und Landes Portion haben, einnehmen und besitzen das Amt, Schlofs und Flecken Schwartza im Hennebergischen mit allen Hoheiten und Gerechtigkeiten in Ecclesiaſticis und Politicis, die Wir alda haben und künfftig acqviriren und erlangen werden, oder daselbst haben solten, dazu auch die Jura, die das Fürstl. Haufs Sachsen Zeitz dem Amt Schwartza Vorenthält, gehören, welche dieser zu seinem Vortheil auszuführen fug und recht haben, und daran seine andern Brüder participiren zu lafsen nicht schuldig seyn soll.

5. Unsern dritten Sohn soll der älteste jährlich so Viel an Gelde zu seinen unterhalt geben, als das Amt Schwartzau, deductis deducendis jährlich ertragen mag, als nach welchen fufs und proportion der älteste auf ein gewifses Geldtqvantum sich mit ihm zu Vergleichen hat.

6. Eben so Viel soll auch Unser ältister Sohn aus seiner Landes portion einem ieden von Unsern jüngern Söhnen, wenn deren noch mehr gebohren und am Leben seyn werden, jährlich an gelde entrichten.

7. Doch soll Unser ältister Sohn solche assignirte portion oder jährlichen geldtabtrag nicht eher abzugeben schuldig seyn, als wenn seine jüngere Brüder das achtzehende Jahr ihres Alters würcklich erfüllet haben werden, bifs dahin aber solche mit nöthigen unterhalt zu Versorgen, und sie etwas rechtschaffenes erlernen zu lafsen Verbunden seyn.

8. Wenn einer von Unsern Söhnen mit tode abgehen und nicht mehr als Zwey am Leben seyn würden, soll der letztgebohrne nicht nur, wie oben gemeldet, das Amt Schwartzau cum pertinentijs haben, sondern es soll auch der ältiste ihm alsdann noch einmahl so Viel jährlich an gelde zu legen und abstatten, als besagtes Amt jährlich, nach abzug defsen, was abzuziehen ist, erträget, und sich deshalben auf ein gewisses qvantum nach solcher proportion mit seinen jüngern Bruder vergleichen.

9. Würde der Herr über Leben und todt es also, wie Wir doch nicht wünschen, Verhängen, dafs Vor- oder nach Unsern Tode Unser freündlich geliebter Bruder Herr Ernst, Graf zu Stolberg-Wernigeroda, ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-LehnsErben Verstürbe, soll auf Unsern ältisten Sohn fallen das Schlofs, die Stadt und die gantze Grafschafft Wernigeroda, und was in solcher Grafschafft lieget, auch was im Hohensteinischen undt Qvestenbergischen Unserer Linie zustehet samt allen Zugehörungen itzigen und künfftigen, und davon dependirenden Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, einkünfften, Pfandtschafften und jure reluitionis forderungen und ansprüchen, nichts überall ausgeschlossen.

10. Unsern Zweyten Sohne aber sollen solchenfalfs zukommen die am Vogelsberg und in der Wetterau gelegene Güther, als das Amt Gedern und die Kellerey Ranstadt mit denen dazu gehörigen dörfern, höfen und allen andern, so Wir daselbst haben oder noch an Uns bringen möchten samt allen dabey gehörigen hoheiten, Rechten und gerechtigkeiten.

11. Unsern dritten Sohne soll alsdann zuständig seyn das Amt, Schlofs und Flecken Schwartza samt allen Zugehörungen, wie Wir solches in dem ersten Fall Unsern zweyten Sohne, als obgemeldet, zugetheilet haben, deme darneben der älteste, welchen Wir die gantze Grafschafft Wernigeroda mit denen andern am Hartz und in selbiger gegend gelegenen Güthern Zugeeignet, noch so Viel an gelde, als das Amt Schwartzau etwa

in einem Jahre, nach abzug der gewöhnlichen kosten, an einkünfften abwirfet, jährlich zu geben schuldig seyn soll.

12. Wenn Gott noch einen oder mehr Söhne Uns gebohren laſsen und beym Leben erhalten würde, auf solchen fall soll doch der ältiste dem, oder derjenigen einem iedweden, nur so viel an gelde jährlich geben, als das Amt Schwartzau offtgemelter maſsen in einem Jahre deductis deducendis, etwa erträget.

13. Wenn aber nicht mehr als zwey Söhne am Leben bleiben würden, soll der Zweyte zu seiner Gederischen Landesportion annoch bekommen das Amt Schwarzau, doch darf in diesem Fall der ältiste den jährlichen Nachschuſs an gelde den zweyten nicht geben weil diese Zulage solchen falſs gantz aufgehoben seyn soll.

14. Solte Gott über kurtz oder lang das unglück über die Stolbergische Linie zu Stolberg Verhängen, und Selbige, welches doch die göttliche Allmacht verhüten wolle, gar abgehen lassen, soll Unser ältester Sohn alles dasjenige allein haben, was Unserer Linie alsdann Zukommen kan am Hartz und in der güldenen Au, oder selbiger gegend, es gehöre zur Grafschafft Wernigeroda, oder Stolberg oder Hohenstein, darunter auch die Verholffene Stücke, so die Creditores annoch dem Hause Stolberg Vorenthalten, auch alle Pfandtschafften und andere pertinentien begriffen sind, mit allen Hoheiten Regalien Würden, Rechten und gerechtigkeiten, nutzungen und beschwerden.

15. Der Zweyte soll in diesen dritten fall haben und bekommen nebst dem obbemeldten Gederischen Antheil alles was Unserer Linie als denn aus dem Ortenbergischen Looſs anfallen und zukommen kan, es sey am Vogelsberge oder in der Wetterau und selbiger gegend gelegen, mit allen dazu gehörigen pertinentien hoheiten gerechtigkeiten und nutzungen.

16. Der Dritte soll in solchen fall haben Schwartzau mit seinen Zugehörungen wie obgemeldet: anstadt aber, daſs bey dem Zweyten fall der ältiste dem dritten nur noch ein mahl so Viel an seinen jährlichen Geldtbeytrag zulegen darf, als das Amt Schwartzau in einem Jahre, nach abzug deſsen, was abzuziehen ist, etwa erträget, So soll hingegen bey diesem dritten Fall der ältiste seinem dritten Bruder nebenst dem Amt Schwartzau noch zwey mahl so Viel an gelde jährlich zugeben, als etwa der Fuſs des jährlichen Schwartzauischen ertrags ausmachet.

17. Würde Gott Uns mehr Söhne bescheren und beym Leben erhalten, Soll der ältiste in diesem dritten fall einem iedweden der folgenden Zweymahl so Viel an gelde jährlich zu seinen Deputat zu geben schuldig seyn, als dem jährlichen ertrag des Amts Schwarzau proportionable ist, dergestalt, daſs bey itztgesetzten dritten fall der Vierdte und ein ieder Von denen folgenden ein drittel weniger an geldt Einnahmen habe als der dritte.

18. Soll aber mit dem Geldt abtrag sowohl in den Zweyten als dritten fall nicht anders als bey dem ersten fall gehalten werden, also daſs der ältiste denen jüngern ihre assignirte portion oder Geldt qvantum zu geben nicht Verbunden sey, als biſs diese das achtzehende jahr Ihres

alters zurückgeleget haben, intzwischen Sie von dem ältisten unterhalten, und zu erlernung anständiger wiſsenschafften angeführet werden sollen.

19. Hingegen wenn bey solchen dritten ſall nicht mehr als zwey Söhne am Leben seyn würden, alsdann soll der Zweyte nebenst denen Ortenbergischen und Gedrischen Güthern und deren pertinentien, annoch das Amt Schwartzau mit deſsen Zugehörungen zu seiner portion haben, aber den sonst bey dem Schwartzauischen theil erforderten Geldtbeytrag, soll diesfalſs der ältiste dem Zweyten nicht zahlen, sondern der Geldtabtrag solchen falſs gantz und gar cessiren.

20. In allen fällen soll bey abgang des ältisten ohne Männliche Leibs-Lehns Erben der Zweyte in des ältisten recht treten, bey abgang des Zweyten der dritte in des andern recht, und bey absterben des dritten der Vierdte in des dritten recht folgen, und bey solchen nachrücken unsere Väterliche abtheilung iederzeit unverenderlich Verbleiben, Wobey sich aber von selbsten verstehet, daſs alle mahl des ältisten Ehelicher Sohn seines Vatern Bruder und so ferner, wie es bey der lineal-Succession herkommens ist, vorgehe.

21. Gleichwie nun Unser wohlbedächtiger Wille ist, daſs ieder Unserer Söhne seine assignirte Landes Portion mit aller Superiorität, Hoheit, Geistlichkeit, Regalien und Lehnen, so Viel ihm derer in den orten seines Antheils Zukommen kan, haben solle, Also wollen Wir solches auch Von den Bergwercken und der Müntzgerechtigkeit Verstanden haben, welche ein ieder in seinen antheil privativè und vorsich allein, nicht aber Cumulativè, oder daſs der andere davon participire, haben, exerciren und gebrauchen soll.

22. Ingleichen hat auf solche art ein ieder vor sich und allein die Sachen seines Kreyses zu beobachten, also daſs der am Hartz die Ober Sächsische, der zu Gedern die Ober Rheinische, der zu Schwartza die Fränckische Creyſs-Conventus besuchen laſse.

23. Was aber die Reichs-Sachen und Beschickung der Reichstägen anbetrifft, sollen solche in gemeinschafft bleiben, und alle Unsere Söhne und deren Nachkommen welche die Regierung führen, sie mögen wohnen im Hartz, in der Wetterau oder zu Schwartzau, daran antheil haben, auch alles communicato Consilio überlegen, resolviren und allerseits ausferttigen.

Gleichwie ein ieder dasjenige, was zu unterhaltung des Keyserlichen und des Reichs Cammergerichts, ingleichen zu aufbringung der also genandten Fräulein Steuren, wenn eine tochter aus dem Hause Stolberg Vermählet wird, erfordert werden möchte, aus seinem antheil, dem alten herkommen gemäſs, beytragen muſs.

24. Auch sollen sich zu dem Corpore des Gräflichen Collegij und insonderheit zu der Wetterauischen Grafen Vereinigung nicht allein der in der Wetterau wohnet, sondern auch der am Hartz residiren möchte, fleiſsig halten, die Grafentäge unausgesetzt entweder Selbst, oder durch ihre abgeschickte besuchen, und dasjenige mit allen ernst befördern helfen, was zu erhaltung und aufnehmen des Grafen Standes dienlich und zuträglich ist.

25. Ob nun wohl die oben angewiesene Portiones einander gar nicht gleich sind, So haben Wir doch gewiſser hochwichtiger ursachen

halber mit guten Vorbedacht, rath und willen solche eintheilung also gemacht, und ist Unsere Väterliche dabey ernstliche Meynung, dafs Unsere Söhne darunter ihren kindlichen gehorsam und respect gegen Uns, und ihre Brüderliche Liebe gegen einander bezeugen, und mit dieser Väterlichen Verfügung zufrieden seyn, auch nach derselben sich unweigerlich beqvemen, so lieb ihnen allen und einen ieden unter ihnen ist die göttliche gnade und der Väterliche Seegen, welchen Wir ihnen dabey in absicht und Versicherung ihres willigen gehorsams hertzinniglich anwünschen und von Gott erbitten wollen.

26. Wann bey Unsern leben oder auch nach Unsern tode bey Unserer Söhne minderjährigkeit an einen oder andern orthe, es sey am Hartz, zu Schwartzau oder in der Wetterau, etwas zugekaufft, zugetauscht oder sonst dazu kommen würde, soll das dazu kommende Augmentum bey der Portion bleiben dahin es gehöret, gantz ohne, dafs deshalb einer von dem andern satisfaction verlangen könne.

27. Was die Nomina Passiva und Schulden anbetrift welche Wir oder Unsere Vorfahren, Sie mögen von der Hartz- oder Rhein-Linie gewesen seyn, contrahiret und hinterlafsen, solche soll bey allen und ieden obberührten fällen ohne unterschied, insoweit das Haufs Stolberg, oder Unsere Wernigerödische oder Gederische Linie sie zu agnosciren schuldig ist, Unser erstgebohrner oder ältister Sohn, und weiter derjenige, der diesem succediret, allein übernehmen und abtragen, ohne dafs die Postgeniti darzu concurriren dürfen.

28. Und ob ein oder ander Creditor sich an diese Unsere Disposition nicht kehren, sondern den Possefsorem der hypothecirten Güther gleichwohl antasten wolte, soll der primogenitus und desselben descendenten die postgenitos und deren nachkommen ex lite zu bringen auf alle weise ihm angelegen seyn lafsen, oder doch diese Vertreten und schadlos halten. Wie denn auch auf den fall, dafs denen postgenitis etwas wegen der Vorfahren, und nicht ex culpâ vel negligentia possessoris Von ihrer Portion, es sey Viel oder wenig, abgewonnen oder abgenommen werden, und sonst abkommen solte, der Primogenitus diesen die gewehrleisten, und nicht pro rata, sondern allein völlig alle Vergnügung, nicht zwar an Land und Leuten, sondern an Capitalien oder einkünfften geben soll.

29. Wenn aber dem Primogenito etwas von seiner ErbPortion entgienge, es geschehe nun ex negligentia et culpâ Possefsoris, oder ex causa et ratione Majorum, wegen schulden oder sonsten, So sollen doch die jüngeren nicht Verbunden seyn, dem ältesten deshalb Satisfaction zu thun sondern dieser hätte solchen abgang und Verlust zu erdulden und allein zu übernehmen, ohne sich deshalben an die andere zu erholen.

30. Hingegen sollen Unserm ältisten Sohne oder demjenigen, der in defsen stelle tritt, ie und allewege, bey allen Vorfallenden und Vorher ausgedrückten Casibus alle und iede Nomina activa, praetensiones, Forderungen und ansprüche des Haufses Stolberg, an andere Graf-Herrschaften, Ämter und Güther, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen, allein zukommen, umb die Processe auf seine eigenen kosten zu führen und fortzusetzen, auch dasjenige, was dadurch gewonnen wird, alleine zu haben, doch dafs er seine Brüder oder Vettern defsen alsdann auch geniefsen

laſse, nicht zwar, daſs diese befugt seyn solten, einen theil des gewonnenen zu praetendiren, sondern nur daſs der ältiste bey gewinnung eines oder andern ansehnlichen Proceſsus und acqvirirung mehrerer Von den Ansprüchen des Hauſses Stolberg herrührenden Landen gegen die jüngere mit Verbeſserung oder Zulage ihrer einkünfften sich freündbrüderlich erweise.

31. Die anwartungen und anfälle, welche das Hauſs Stolberg bey Fürstlichen und Gräflichen Haüsern bekanntermaſsen hat, und die noch zurzeit nicht eigentlich zu den ansprüchen gehören, sollen casu existente demjenigen zukommen, deſsen Landesportion sie am nechsten gelegen sind, ohne deſshalben die andere daran participiren zu laſsen, denn Unsere Intention und abzielung bey dem gantzen wercke ist, daſs Unsere Söhne und descendenten nicht nahe bey einander wohnen, noch in gemeinschafft, weil solche eine Mutter aller Verderblichen uneinigkeiten ist, leben, sondern daſs durch Separirung der Güther, die Gemüther, desto genauer zusammengesetzet, und ein beständiges gutes Vernehmen bey den Nachkommen gepflantzet und erhalten werde. Zu welchen ende zwar ein ieder, der Landt und Leute bekommet, seine eigene Regierung führen und gehöriger maſsen bestellen, auch einer dem andern die zu seiner Erbportion gehörige Acta und Briefschafften getreülich extradiren muſs, sonst aber sollen sie unter sich Vertrauliche Correspondentz pflegen, in wichtigen Vorfallenheiten conferiren und unter einander guten rath mittheilen.

32. Der Manngelder halber, welche wegen der Würde des Ertz- und Erbkämmerer Amtes beym Ertz-Stifft Maintz aus selbigen Zollamt zu Höchst jährlich fallen sollen, bleibet es bey der biſsherigen gewohnheit, nehmlich daſs gleich wie sie dem Seniori biſshero gebühret haben, also auch wenn das Senium bey Unsern descendenten ist, solche demjenigen bleiben, der den jahren nach der älteste ist, er seye vom primogenito oder postgenitis entsproſsen.

33. Die Renovation der Lehen bey Chur- und Fürstlichen Lehnshöfen beobachtet derjenige, welcher die Lehnsstücke besitzet. Und ob er zwar die andere Brüder allemahl mit einschlieſsen und die Lehenbriefe auch auf sie wenigstens der gesamten Hand nach, richten und ausferttigen laſsen muſs, So hat doch der Besitzer deshalben von den Mitbelehnten keinen Beytrag zu den unkosten solcher Lehenssuchung oder den Lehngeldern, Viel weniger zu den reisekosten zu praetendiren, sondern muſs alles auf seine eigene kosten verrichten, Wo aber der Mitbelehnte Selbst Persöhnlich nach dem Lehenhof sich begeben muſs, wird er die dazu erforderte Spesen aus seinen eigenen Mitteln nehmen, und kan solche von dem Lehensbesitzer nicht fordern.

34. Es sollen aber nicht allein die Lehenstücke beysammen bleiben und von einem bey ermangelung Leibs-LehnsErben auf den andern fallen, sondern auch die Allodial Güther, welche Wir Unsern Söhnen hinterlaſsen werden, oder die ihnen auch nachhero zufallen möchten, wenn Sie nicht Selbst anders woher solche acqviriren, sollen einem immerwehrenden und beständigen fideicommisſo unterworfen seyn, und von demjenigen, der keine Männliche descendenten hinterläſset, mit ausschlieſung

seiner töchter auf den andern titulo fidei commiſsariæ universalis substitutionis verfallen.

35. Solcher und anderer ursachen halber soll keiner macht haben von seinem antheil etwas zu verkaufen, zu verschencken, zu vermachen, zu versetzen, oder sonst zu vereüsern, vielweniger dergleichen dinges vorzunehmen, daraus denen andern directè oder indirectè nachtheile und dem Hauſse selbst einiger abgang entstehen könne, sondern woferne solches Von einem geschehe, sollen nicht allein die andern macht haben zu widersprechen und es zu hindern, sondern es soll an und von sich selbst sofort ungültig null und nichtig seyn. Gleiche Bewandtnüs hat es mit den Ansprüchen des Hauses, davon der älteste, dem sie zugeeignet sind, nicht macht haben soll, einiger derselben zu renunciren oder darüber zu transigiren vielweniger zu verhandeln, ohne einwilligung aller Agnaten, weil diese, ob sie wohl nicht alsbald den nutzen davon geniesen, wenn jener mit recht oder durch Process eine oder andere Sache gewinnet, als dem es alleine zukomt, iedennoch die anwartung daran haben, und also Von dem primogenito und andern nichts geschehen muſs, was ihnen zum nachtheil gereichen kan.

36. Auch Wollen Wir, daſs unter unsern descendenten die Grafschafften, Ämter und Güther nicht weiter vertheilet und von einander gerisſen, sondern solchergestalt als oben disponiret worden, auch in den folgenden Zeiten beysammen gelaſsen, und allemahl auf iedwedes Unseres Sohns ältisten Sohn, und wiederum deſsen ältisten Sohn per linealem Successionem devolviret werden, und wenn die ältere Linie gantz und gar abgehen würde, die nechste Linie succedire. Womit es nehmlich diese meinung hat, daſs auf begebenden fall, da die ältiste Linie von Unsern descendenten abgienge, der erstgebohrne Von der andern Linie jener succedire, der nachgebohrne von der andern Linie aber seines Vaters, oder wenn der nicht mehr am Leben, seines ältern Brudern portion und soweiter bekomme, damit Unser uhraltes Hauſs nicht noch tiefer, wie leider schon mehr als zu viel geschehen ist, verfalle, sondern vielmehr nach und nach wieder zu guten aufnehmen und Vorigen luſtre gelange, mithin desto fähiger werde, die Ehre und Verherrlichung Gottes zu befördern, auch andern, insonderheit seinen eigenen Zugehörigen, desto mehr dienliches und gutes zu erweisen.

37. Würde aber ein oder andere Graf- oder Herrschafft und Guth, daran das Hauſs Stolberg anspruch hat, gewonnen und erhalten, so bleibet demjenigen, der solches würcklich erhält, unbenommen, mit solchen stück, wenn es zumahl so weit abgelegen ist, daſs es ohne der unterthanen schaden und ungelegenheit nicht füglich zu der vorigen also zu einer eintzigen Regierung gezogen werden kan, den einen Sohn und einen andern mit der alten Landes Portion zu bedencken.

38. Die Inventarien an Viehe, Aussaat, und was sonst bey den Vorwercken und Höfen ist, soll demjenigen allein bleiben, dem das Vorwerck oder der Hof zukommet, ohne daſs er den andern davon etwas participiren laſsen oder deſshalben satisfaction geben dörfe, Viel weniger sollen die töchter daran theil haben, sondern sich deſsen allen, dem Mannstamme zu guth enthalten.

39. Hingegen sollen nicht allein alle Unsere Söhne, sondern auch alle Unsere Töchter, nahmentlich Friderica Charlotta, Aemilia Augusta, Christina Eleonora, Ernestina Wilhelmina, Sophia Christiana, und da Wir derer noch mehrere nach Gottes willen erzeügen möchten, Allerseits Gräfinnen zu Stolberg p., alle andere Mobilien und Fahrnüfs, so Wir hinterlafsen werden, zu gleichen theilen erben, und unter einander nach den häuptern theilen.

40. Ausgenommen das Silberne Service auf der tafel, an allen vorhandenen grofsen, mitlern und kleinen Schüfseln, Tellern, Ringken, Saltzfäfsern, einem Dutzend Löffel, Einen Dutzend Mefsern, Einen Dutzend Gabeln, Einen Dutzend Tischbechern, vier Leüchtern, nebst den grofsen Mefsern, Gabeln und Löffel zum Vorlegen, ingleichen den gröfsesten Silbern Handbecken und Giefskanne, welches zusammen mit aller Zugehörung dem ältisten Sohn zum Voraus zukommen und nimmer vereüsert, sondern beysammen behalten werden und allezeit dem ältisten Sohne von der ältisten Linie bey Unsern descendenten allein verbleiben soll.

41. Was Wir nun Unsern Söhnen und Töchtern also Vermachet und zugeeignet, darinnen wollen Wir sie auch Sämtlich, sowohl die Uns Gott schon gegeben hat, als die Er Uns noch geben möchte, Erbsatzungsweise eingesetzet haben, doch dafs ein iedwedes mit dem, was ihm hiermit verordnet ist, als mit seiner Legitima zufrieden seye.

42. Unsere Töchter sollen solange der ältiste Sohn seinen Brüdern wegen ihrer Jugend, wie oben disponiret ist, Ihre Erbportion noch nicht übergeben darf aus der gantzen Massa der von Uns hinterlafsenen Güther, hernach aber von dem ältisten Sohn allein und aus seinen Antheil, mit gehörigen unterhalt bifs zu ihrer Verheirathung versorget, und wann sie vermählet werden nach Standes erforderung mit Gräflichen Schmuck, Kleidern und anderer Zubehörung, wie solches beym Stamm Stolberg Herkommens ist, von dem ältisten allein, ohne Zuthuung der andern, ausgesteuret werden. Doch müfsen die gewöhnliche Fraülein Steüren, dem Herkommen nach, aus dem gantzen Lande und nicht aus des ältisten antheil alleine aufgebracht werden, Wie denn auch ins künfftige, wenn die Söhne sich Verheirathen und töchter auszustatten haben werden, selbige zwar die Fräulein Steüer aus dem gantzen Stolbergischen Lande, weiter aber von dem ältisten nichts zu fordern, sondern eine iede Von ihrem Vater das übrige, was zu ihrer aussteüer gehöret, zugewartten haben: Es müfsen aber Unsere töchter und alle Nachkömlinge bey ihrer Vermählung dem Mannsstamme zum besten, gewöhnliche Renunciation und Verzicht leisten.

43. Hingegen da Wir keine Söhne verlafsen, oder da die, welche Wir bey Unsern ableben verliefsen, in ihrer unmündigkeit versterben, und alsdann Unser freündlich geliebter Bruder, Herr Ernst, Graf zu Stolberg p. noch am Leben, oder doch Von Sr: Lbd. Männliche Leibs-Lehns-Erben vorhanden seyn werden, So sollen Unsere töchter nicht allein in allen beweglichen sondern auch denenjenigen unbeweglichen Güthern, So bey Brüderlicher Theilung im Jahr 1677 nicht in anschlag gekommen, sondern nachhero erlanget undt angerichtet worden, Unsere Erben seyn, auch die Inventaria auf den Vorwercken und Höfen zu sich nehmen, wegen der auf Viele tausend aber sich belaufenden Baukosten und in die Stamm

und Lehngüther angewandten Verbeſserungen, gehörige Satisfaction von Unsern Herrn Bruder, oder deſsen Männlichen descendenten zugewartten haben.

44. Gleich wie nun solchen falſs Unseres Herrn Bruders Graf Ernsts zu Stolberg Lbd. oder deſsen Männliche Leibs LehnsErben in denen Stamm und Lehngüthern, welche bey brüderlicher Theilung in anschlag gekommen sind, Unsern Söhnen substituiret werden, Also haben Ihre Lbd. oder dero LehnsErben auch Unsere töchter aus den Stamm- und Lehngüthern mit Aliment- und Heirathsgeldern, auch anderer aussteüer, dem Herkommen gemäs, zu versorgen. —

45. Wenn aber bey Unsern absterben Unsers Bruders Lbd. nicht mehr am leben, auch von Ihnen kein Lehn-Erbe vorhanden wäre, und Wir ingleichen keinen Sohn mehr hätten, oder die Wir diſsmahls hätten, nach Uns in Ihrer jugend ohne Erben verstürben, So wollen Wir den Hochgebohrnen Unsern freündlich lieben Vetter Herrn Christoph Ludwigen Grafen zu Stolberg, und deſsen Männliche Leibs Lehns Erben in denen Stamm- und Lehngüthern, welche bey den Theilungen Von den Jahren 1645 und 1657. Unseres Herrn Vaters Graf Heinrich Ernsts Lbd. Christmildesten andenckens zu dero Landes Portion aus Väterlicher und Vetterlicher Erbschafft zugekommen, substituiren und zu Unsern Erben untersetzen, welche Unsern Töchtern aus denen Stamm- und Lehngütern die Alimentgelder und gewöhnliche aussteüer, wie bey dem Hauſse Stolberg Herkommens ist, geben, auch Ihnen wegen der in die Stamm- und Lehngüther angewandten Beſserungs- und Baukosten, gehörigen abtrag und genugsame Satisfaction thun müssen.

Unsere töchter aber sollen sodann in allen beweglichen und unbeweglichen Erbstücken, auch allen demjenigen, was in den Theilungen de Annis 1645. und 1657. Unsern herrn Vater nicht als eine Portion aus gemeinschafftlicher Maſsâ haereditatis, sondern aus andern Gründen undt ursachen zukommen, oder nachhero von Unsern Herrn Vater Uns oder Unsers Bruders Lbd. ererbet, eingelöst, erkaufft, angerichtet oder sonst erlanget werden, Unsere Erben seyn, und solche Güther als Ihr Eigenthum in besitz nehmen und behalten.

46. Solten Wir endlich gar keine Eheliche Kinder nach Uns Verlaſsen, oder die Wir bey Unsern absterben hätten, in ihren unmündigen Jahren sämtlich mit Tode abgehen, Wollen Wir die Durchleüchtige Fürstin Unsere hertzlich geliebte Gemahlin, Frauen Christinen gebohrne Hertzogin zu Mecklenburg p. Unsern Töchtern substituiren und Ihr Lbd. alles dasjenige, was Wir Unsern Töchtern in vorhergesetzten fällen verordnet haben, vermachen und verlassen, also daſs Sie sowohl deſsen, was in den Ehe Pacten verschrieben ist, geniesen, als auch alles, was in die Brüderliche und Väterliche Theilung als eine ErbPortion nicht gekommen, sondern auf andere weiſse erlanget worden, erben und in eigenthümlichen besitz nehmen sollen, immaſsen Wir Ihr Lbd. auf solchen fall das Eigenthum aller und ieder solcher güther cum clausula constituti Posseſsorij verschrieben und übergeben haben wollen.

Nach Unser freündlich geliebten Gemahlin tödlichen abgang aber sollen die unbeweglichen Güther, welche Ihr Lbd. durch diese Unsere

Verordnung ererbet und erlanget haben, Unseres freündlichen lieben Bruders Graf Ernsts zu Stolberg Männlichen Leibs-LehnsErben, und wenn deren keine am Leben wären, oder nachhero ohne Hinterlafsung Männlicher Leibs-Lehns Erben absterben solten, Unseres freündlichen lieben Vetters Graf Christoph Ludwig zu Stolberg etc. Männlichen Leibs-Lehns Erben Jure Fideicommissi zukommen und restituiret auch nimmer vereüsert werden, sondern alsdenn allezeit bey dem Hause Stolberg, zu defsen conservation und aufnahme verbleiben.

47. Unserer Frau Gemahlin confirmiren und bestätigen Wir auch hiermit alles, was in den EhePacten Wittumbs und andern Verschreibungen enthalten ist, doch soll Sie wegen Ihres Wittumblichen Aufenthaltes an keinen orthe gebunden seyn, sondern Ihr freystehen, solchen nach gefallen zu erwehlen, wo Sie wolle.

Die Verpflegung aber, und was Ihr nach den pactis dotalibus und Wittumbs Verschreibung zukomt, soll der ältiste Sohn alleine aus seiner Erbportion, ohne zuziehung der andern abzustatten verbunden seyn. Und weil Wir zu ablegung einiger dringenden Schulden, die Wir anderer gestalt nicht abzuführen vermocht haben, von Ihr Lbd. geschmuck, Silber und andern Paraphernalien etwas vereüfsern müfsen,

So ordnen und wollen Wir, dafs Unser ältister Sohn, als welcher alle Unsere Schulden zu übernehmen hat, aus seiner Erb-Portion, ohne beytrag der andern, oder wenn Wir keine Söhne hinterliefsen, der Lehensfolger Unserer Frau Gemahlin, oder denen, welche Ihr ex testamento oder ab intestato erben, vermöge der darüber ausgestelten verschreibungen, abtrag und völlige vergnügung thue.

48. Weil Wir auch nicht wifsen, wie bald Gott unfs aus dieser Zeitlichkeit abfordern möchte; So erachten Wir Uns schuldig, immittelst wegen der Vormundschafft vor die Kinder, bifs nach Gottes willen die Söhne zur Majorennität und die töchter zu einer Heirath gelangen, Verordnung zu thun.

Diesen nach conftituiren und verordnen Wir ihnen hiermit zu Vormündern Unsere freündlich geliebte Gemahlin, Frauen Christinen gebohrne Hertzogin zu Mecklenburg p., also dafs Sie ohne ablegung des Vormundschaffts Eydes, als welchen Wir Ihr Lbd. hiermit erlafsen haben und von Ihr nicht geleistet wifsen wollen, nach Unsern tödlichen hintritt, die Vormundschaffts Verwaltung annehmen, ein richtig Inventarium über der kinder, insonderheit der Söhne Vermögen aufrichten, die Vormundschaffts Regierung bestellen und darauf alle einkommen, renten und gefälle, wie die nahmen haben, in jährliche Rechnung bringen lafsen, damit alles zu Unserer Söhne nutzen undt besten verwaltet und angewendet werde, bifs zu ihrer Majorennität, welche Sie, wenn Unsere Gemahlin, als Ihre Frau Mutter, am Leben bleibet, nach erfüllung des 25. Jahres, bey derselben zeitlichen absterben aber, nach dem 21. und mit antretung des 22. Jahres erlangen sollen. Doch wollen Wir Unserer Frau gemahlin hiermit Verstattet haben, wenn Sie es rathsam befindet, dem ältisten Sohne die Regierung nach den 21. Jahre zu übergeben, die er sodann mit der Frau Mutter willen antreten soll.

49. Darneben ernennen und ordnen Wir Unsern Sämtlichen Kindern

zum Tutore honorario und Mitvormunden den Hochgebohrnen, Unsern freündlich geliebten Bruder Herrn Ernsten, Grafen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein p., in freündlicher bitte, Sich den Kindern zum besten dazu verordnen und confirmiren zu lafsen, auch alsdann Unserer Frau Wittiben in der Vormundschaffts-Administration mit guten rath und hülfe beyzustehen, oder da dieselbe zu frühzeitig mit tode abgehen würde, die völlige Vormundschafft aufzunehmen und zu Verwalten.

50. Allenfalfs aber dieser ernandte MitVormund bey Unsern absterben nicht mehr am Leben, oder der Vormundschafft genugsamer ursachen halber, überhoben seyn wolte, oder auch vor endigung der Vormundschafft verstürbe, haben Wir zwar auf solchen fall sonst wohl die Gedancken auf Unseres Herrn Vetters Graf Christoph Ludwigs zu Stolberg Lbd. gehabt; Weil Sie aber nunmehro schon bey hohen alter Sich befinden, also dergleichen mühsame Vormundschafft Ihnen nicht zuzumuthen stehet; So wollen Wir Sie damit nicht belästigen, sondern in guter Zuversicht, dafs woferne Ihre Lbd. Unsern tod erleben solten, Sie ohne dehm der nahen anverwandtschafft halber, so Viel alsdann noch ihre gelegenheit zulafsen möchte Unsern Kindern mit guter einrathung und Hülfe beyspringen, und Sich ihrer als ein nähester Vetter, annehmen werde, gestalt Sr. Lbd. Wir darumb hiermit freündlich ersuchen, Sie solcher Vormundschafftsbemühung entheben, hingegen Unsern Herrn Bruder in der Mit Vormundschafft Unserer Kinder substituiren den Hochgebohrnen Herrn Albrecht Anthon, Grafen zu Schwartzburg und Hohenstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leütenberg, Lohra und Klettenberg p. und nach dero tödlichen abgang dero Herrn Sohn, den gleich Hochgebohrnen Herrn Ludwig Friedrichen, Grafen zu Schwartzburg und Hohenstein p., in freündlicher Bitte, dafs gleichwie Ihr Lbd: Lbd: Uns allemahl sonderbahre Freündschafft bezeüget, welches Wir mit danckvoller erinnerung erkennen, also auch die liebe Uns erweisen, und diese Vormundschafft guthwillig übernehmen, und dabey, was zu Unserer Kinder Seelen- und Leibeswohlfarth zuträglich seyn könne, veranstalten wollen.

51. Damit nun dieser Unser letzter Wille desto steter gehalten und gewifser Vollzogen werde, Wollen Wir zum Executore defselben den durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Erb- und Cron-Printzen zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schlefswig und Hollstein, der Stormarn und Dietmarfen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst p., Unsern gnädigsten Herrn, hiermit ernennet und unterthänigst erbeten haben, umb unter dero hohen Protection solcher Verordnung den nachdruck zu geben, und im fall derselben in einen oder andern Punct nicht nachgelebet werden wolte, dero Höchste Authoritet zu interponiren und solchenfalls die erfüllung des inhalts gnädigst zu befördern. Zu welchen ende Ihrer Königlichen Hoheit nach Unsern absterben und eröfnung des Testaments Unsere Erben oder dero Vormünder, die abschrifft in forma probante überschicken, und dero höchste Protection über diese Verordnung, bedürfenden falls, ihnen geniefsen zu lafsen, nochmahls gebührend ersuchen sollen. Doch wollen Wir, dafs aufser dem ob-

gesetzten wiederstrebungsfall Ihrer Königlichen Hoheit keine bemühung gemachet werde.

52. Daſs auch diesen Unsern letzten Willen destoweniger wiedersprochen oder zuwieder gehandelt werde, Setzen Wir hiermit ausdrücklich, wenn iemand Von obbenanten In- oder Substituirten Erben oder sonst einiger sich deſsen gelüsten laſsen, und dasjenige, was darinnen verordnet worden, einigergestalt mit worten oder wercken, in oder auſserhalb rechtens, anfechten, oder Sich an dem, was Ihm Verordnet, nicht begnügen laſsen wolte, daſs derselbe seines Erbtheils oder Vermächtnüſses, so er krafft dieser Ordnung zu gewartten hätte, ipso factô, ohne rechtliche erklärung verlustig seyn, und solches denen andern gehorsamen Erben zuwachsen solle.

53. In übrigen hätten Wir Unsere Kinder noch zuermahnen, und Ihnen einzubinden, wie Sie sich gegen Gott, Ihre Frau Mutter, gegen Ihre Zugehörige, auch unter sich selbst und gegen andere absonderlich diejenige Von Unsern Söhnen, welchen Gott eine Regierung anvertrauen wird, gegen ihre Unterthanen zu verhalten haben. Weil aber solches alles hier anzuführen zu weitleüfftig fallen würde, wollen Wir Uns vorbehalten, deshalb Unsere Väterliche erinnerungen in einen absonderlichen aufsatz zu verfaſsen und zu hinterlaſsen.

54. Ingleichen behalten Wir Uns vor, dasjenige was Wir zu milden Sachen oder sonst an ein und andern legiren und vermachen wollen, auf einen absonderlichen Zettel unter Unserer Hand beyzulegen, Welches und was Wir sonst unter eigener Hand noch inskünfftige Verordnen, und diesen Testament auch nur auf einen blosen Zettel beystecken oder beylegen werden vi hujus reservati pro parte deſselben gehalten, und eben sowohl, als wenn es würcklich hierinnen begriffen wäre, beobachtet werden soll.

55. Solte aber diese Unsere wohlbedächtige Verordnung aus unterlaſsung und mangel einiger Solenniteten, als ein zierliches Testament nicht beständig geachtet werden, wollen Wir, daſs solche dennoch als ein Codicill, Väterliche verordnung oder abtheilung unter den Kindern, Übergab unter den lebendigen oder auf den todesfall, oder eine andere Verordnung, die zu recht beständig seyn könne, vor kräfftig und beständig gehalten werden solle. Doch behalten Wir Uns bevor dieses Testament nach Unsern gefallen zu endern, zu vermehren und zu vermindern.

Zu deſsen allen uhrkund Wir diesen Unsern letzten Willen mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unsern Gräflichen Hand Secret befestiget, auch die hierunten benahmte glaubwürdige Personen gebührend ersuchet und gebeten haben, daſs Sie dieses Unseres letzten Willens Zeügen seyn, und zu mehrer befestigung denselben neben Uns unterschreiben und besieglen wolten.

So geschehen in Unserer Residenz zu Gedern den dreyundzwanzigsten Januarij im Jahr Christi Eintausend Sechshundert Neuntzig neun.

Wier Ludwig Christian Graff zu Stolberg bekennen hiermit, daſs dieses in allen Stücken mein letzter Wille Sey.

Ich Wilhelm Moritz Graff zu Ysenbourg vndt Büdingen bekenne das ich von deſs Testatoris Lbd. zu einem Zeygen dieses ihres letzten

Willens absonderlich erbethen sey, dannenhero ich solchen in Ihr Lbd. vndt nachfolgenter Zeygen gegenwart, da Wir deshalben beysammen gewesen, unterschrieben vndt besiegelt habe. So geschehen in Gederren den 23ten Januarij Anno 1699.

Wilhelm Moritz Graff zu Ysenbourg vndt Büdingen sst.

Dafs der Hochgebohrne Graff Herr Ludwig Christian Graff Zu Stolberg u. s. w. bey völligen gemüths- und Leibes-kräften sich befindend, in derer darzu erforderten Sieben Zeügen und darunter auch meiner, ingleichen des Notarij gegenwart angezeiget habe, wie in diesen Blättern dero lezter Wille enthalten seye, und dafs Ihre Hochgräfl. Gnd. darauf solches vollenzogen haben, dafs auch sonst dasjenige was bey aufrichtung eines testamenti Von Rechtswegen erfordert wird, hierbey beobachtet, und solches alles in ununterbrochener Verrichtung geschehen seye, solches bezeüge ich hiermit durch meine Hand und Petschaft.

Gedern den 23ten Januarij 1699.

Sebastian Friedrich von Scheres mpp.

Ich George Heinrich von Berenstein Hochgräffl. Stolb. Hoffmeister bekenne hirmit, dafs von den Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Ludwig Christian Graffen zu Stolberg Königstein p., ich zu einen zeugen dero letzten (!) Willens gndl. erfordert worden, Welchen ich denn auch in Gegenwarth Sr. Hochgräffl. Gnad. des Herrn Testatoris und anderer Herren Mitzeugen, als Wir alle defswegen itzo beysammen gewesen, nachdem ich vorher der pflicht ad hunc actum gndl. erlafsen, in urkundt unterschrieben und mein angebohrnes Pettschaft vorgedruckt habe.

Gedern den 23. Januarij 1699.

Georg Heinrich von Berenstein mppria.

Ich Stephan Schuman Hochgräfl. Stolberg. Hofrath bekenne gleichfalls, dafs von des Herrn Testatoris Hochgräfl. Gnd. zu einem Zeugen dieses vorgelegten Testaments sonderlich erfordert und nach geschehener pflichterlafsung solches mit zu unterschreiben und zu besiegeln gnädigst ersuchet sey, welchen zu gehorsamer folge in gegenwart Ihr. Hochgräfl. Gnd. Gnd. des Herrn Testatoris, auch vor und nachgeschriebener Zeugen, da Wir alle zu solchen Actu, in deren Gemach, bey einander versamlet zusammen gewesen und die bestetigung dieses letzten willens, actu continuo verrichtet worden, Zu uhrkund defsen mich unterschrieben und mein gewöhnlich pittschaft beygedrucket habe. So geschehen in Gedern den 23. Januarij Anno 1699.

Stephanus Schuman mppria.

Ich Jacob: Georg: Greve, S.S. Theol: Ddus, bekenne hiemit gleichfalfs, dafs ich zu diesem Vorgelegten Testament, selbiges zu unterschreiben v. zu besiegeln erfordert, welchem zu schuldigster folge es denn in gegenwahrt des Hochgebohrnen Herrn Testatoris, v. derer dazu ersuchten,

Vor vnd nachgeschriebenen Mitzeügen, da Wir zu solchen alle beyeinander versamblet gewesen, als dem aufsgedruckten letzten Willen des Herrn Testatoris, zu gebührender Uhrkunde hiemit unterschrieben und mit dem gewöhnlichen pitschafft unterdrucket worden Von

Jacob: Georg: Greve.

so geschehen Gedern, den 23. Januarij Anno Christi 1699.

Dafs dieses Vorgesetzte Testament Sr. HochGräffl. Gnaden letzerer Wille in allen also gewesen, Bekenne Ich, alfs Zu diesen actu reqvirirter Zeuge, mit meiner nachgesetzten eigenen Handt und Siegell. Geschehen Gedern den 23ten Januarij Anno 1699.

Joachim Wilhelm Hafenwinckell mppria.

Ich Dieterich Kersten Hoff Diaconus bekenne ebenfals hiemit dafs zu diesen vorgelegten Testament als ein Zeüge ersuchet und solches mit zu unterschreiben und zubesiegeln Gnädl. erfordert sey, welchen zu gehorsamen in Gegenwarth Sr. Hoch Gräfl. Gnaden, als des Herrn Testatoris, auch vor und nach geschriebener Mitzeugen, da Wir alle zu solchen actu bey einander versamlet gewesen, zu uhrkund defsen mich unterschrieben und mein gewöhnliches Petschafft beygedrucket habe. So geschehen den 23. Januarij Anno 1699.

Dieterich Kersten.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit Gottes des Vaters des Sohnes und des Heiligen Geistes Amen!

Zu wifsen sey hiermit, Alfs im Jahr nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers geburth Eintausend Sechshundert neuntzig nnd neun, Indictione VII.ma bei herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Grofsmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Leopoldi dieses Nahmens des Ersten, erwöhlten und gekröhnten Römischen Keysers, zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königen, Ertzhertzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgund und Braband, zu Steyer, Kärndten Crayn, Lützenburg und Würtenberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggrafen des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laufsnitz, gefürsteten Grafen zu Habspurg, Tyrol, Pfierd, Kyburg und Görtz, Landtgrafen in Elsafs, Herrn auf der Windischen Marck zu Portenau und Salins p. Unsers allergnädigsten Keysers Königs und Herrn, Ihrer Keyserl. Mayt. Regierung und Reiche des Römischen im 41. des Hungarischen im 43. und des Böheimischen im 42ten Jahre, den drei und zwanzigsten Januarij styli veteris hora decima matutina, Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ludwig Christian Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra und Klettenberg p. mir endesgesetzten Keyserl. Notario nachfolgenden Reqvisition Zetel durch dero Cantzelisten Herrn Cornelium Köhlern überreichen lafsen, welcher von Wortten zu Wortten also lautet:

Wir Ludwig Christian Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort Wernigeroda und Hohenstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmont Lohra und Klettenberg p. geben euch geschwornen Keyserl. Notario hiermit zu vernehmen, daſs Wir Unsern letzten Willen, wie Wir es nach Unsern tode gehalten haben wollen, aufzurichten und zu bekräfftigen Vorhabens sind. Und begehren deswegen, daſs Ihr euch heute gegen 10. Uhren in Unsern Schloſs zu Gedern einfinden wollet, zu sehen und zu hören, wie Wir Unsern in Schrifften Verfasten letzten Willen denen absonderlich erbethenen Zeügen Vorlegen und in Ihrer gegenwarth unterschreiben und besiegeln, auch von denen Zeügen unterschreiben und besiegeln laſsen werden, und wie solches alles an einem orthe und zu einer zeit uno continuo et non interrupto Actu geschehe und volbracht werde.

Nach welchen Ihr die Sämtliche Zeügen ihre Hand undt Siegel recognosciren laſsen und über solches alles ein oder mehr Instrumenta verfertigen und umb die gebühr ausstellen wollet. Deſsen Wir Uns zu Euch wegen Eüres tragenden Notariat Amts also versehen.

Datum Gedern den 23. Januarij Anno 1699.

Ludwig Christian G. z. Stolberg.

An
Heinrich Lorentz Gotsch Keyserl.
geschwornen Notarium.

Daſs ich mich darauf sobalden in die Hochgräfl. Residenz begeben, und sowohl Herrn Christoph Luprian als auch Herrn Johann Christian Betten, Hochgräfl. Stolbergischen respectivè Bereütern und Hofverwaltern, zu Zeügen subreqviriret und erbeten, anbey sie zugleich ermahnet habe, alles dasjenige, was bey dem damahls bevorstehenden Actu vorgehen und abgehandelt werden würde, fleiſsig in acht zu nehmen, damit sie nachgehends solches nebst mir bezeigen, und das darüber auszuferttigen Verlangte Instrument mit Hand und Siegel bekräfftigen helffen könten.

Nachdem Wir nun mit denen Sieben Testaments-Zeügen auf das unterste Stockwergk zur rechten Hand in Ihro Hochgräfl. Gnad. Gemach, deſsen Fenster auf den Schloſsplatz gehen, des Vormittags bald nach 10 uhren berufen worden, darinnen Sich der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ludwig Christian, Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herr zu Epstein Müntzenberg Breüberg Aigmont Lohra und Klettenberg als Testator in hoher Person, bey Vollkommener gesundheit befunden; So haben Se. Hoch-Gräfl. Gnad. alle zugleich bey einander Versamlete, und zwar zuförderst den gleichfalſs Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wilhelm Moritz Grafen zu Ysenburg und Büdingen p. wie auch den Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Sebastian Friedrich von Scheres, Herrn zu Näherstedten p. geheimbden Rath, Sodann den Wohlgebohrnen Herrn Georg Henrich von Berenstein, auf Schweickershain, Hochgräfl. Stolbergischen Hofmeistern, und die Hoch-Edle, Hoch- und Wohl Ehrwürdige Hoch- und Wohlgelahrte, Herrn Stephanum Schumann, Herrn Jacob Georg Greven, Hoch-Gräfl. Stolberg. respective Hofrath und HofPredigern, Herrn Joachim Wilhelm Hasenwinckel, Amts Verwesern

und Herrn Dietrich Kersten, Verordneten Hof Capellan zu Gedern, auch mich den Notarium und die Instrument-Zeügen stehend, in einer wohlvernehmlichen rede angeredet, des inhalts: Wie Sie Sr. Hochgräfl. Gnad. zu Isenburg Birstein und dem Herrn Geheimbden Rath von Scheres vor deren erscheinung mit besondern danck verbunden wären, wegen der übrigen Zeügen gegenwart aber ein besonderes gnädiges Wohlgefallen hätten, und Uns Sämtlichen hiernach eröfnen wolten, dafs ob Sie wohln albereits Vor 6 Jahren Ihren letzten Willen in schrifften verfafsen und bestätigen lafsen, So hätten Sie doch wegen ein und anderer erheblichen ursachen rathsam befunden, denselben wiederum zu ändern und gäntzlich zu cassiren, hingegen Ihren letzten und beständigen willen nunmehro in das in Händen habende und von 16 Blättern mit daran hangenden 8. Kapseln bestehende Pergamen inseriren und aufzeichnen zu lafsen mit dienst- und freündlicher Bitte, auch gnädigen gesinnen und begehren, dafs Sie die Sämtliche anwesende Testamentszeügen, immafsen Se. Hochgräfl. Gnaden aus der ursache Sie anhero erbethen und berufen hätten, dieses Ihr Testament, weil darinnen Ihr letzter Wille, wie Sie es nach Ihrem tode gehalten haben wollen, begriffen sey, mit Ihnen eigenhändig unterschreiben und besiegeln, ich der Notarius aber nebst denen zweyen Instruments Zeügen (: gestalten Se. Hoch-Gräfl. Gnad. sowohl die Testaments-Zeügen, welche in dero Diensten stehen, als Uns der pflicht, womit deroselben Wir sonsten verwandt, qvoad hunc actum gnädig erlafsen haben wolten :) mein obhabendes Amt nach inhalt des zugeschickten Reqvisitions-Zettels beobachten möchte. Worauf nach einer von dem Herrn geheimbden Rath von Scheres gehaltenen zierlichen lobrede, wegen Sr. Hoch-Gräfl. Gnad. difsfalfs erwiesenen Höchstlöbl. Prudence, und angefügten glückwunsch, dafs dieses Testament noch viele Jahre uneröfnet bleiben, hingegen dieselben die höchste Stufe eines erwünschten alters erlangen möchten, Zu erst der Hoch-Gräfliche Testator und nach Ihnen die sämtliche Herren Zeügen als:

I. Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Wilhelm Moritz, Graf zu Isenburg und Büdingen p.
II. Der Wohlgebohrne Herr, Herr Sebastian Friedrich von Scheres, Herr zu Neherstedten p. Geheimbder Rath.
III. Der Wohlgebohrne Herr Georg Henrich von Berenstein, auf Schweickershain, Hochgräflicher Stolberg. Hofmeister.
IV. Der Hoch Edle Vest und Hochgelahrte Herr Stephan Schumann, Hochgräflicher Stolbergischer Hof-Rath.
V. Tit: Herr Jacob Georg Greve SS. Theologiæ Licentiatus Hochgräflicher Stolbergischer Hof-Prediger.
VI. Tit: Herr Joachim Wilhelm Hasenwinckel Amts Verweser und
VII. Tit: Herr Dietrich Kersten, Hof Capellan

sothanes Testament und letzten Willen sofort nach einander in meiner des Notarij und der hierzu insonderheit erforderten Instruments Zeügen gegenwarth unterschrieben und besiegelt, ich der Notarius aber den Actum recognitionis vorgenommen und das vollzogene Testament zur recognition Hand und Siegel vorgeleget habe, darauf auch sowohl von Ihro Hoch-Gräfl. Gnad. dem Herrn Testatore als denen Sämtlichen Herren Zeügen

hand und Siegel recognosciret und vor die Ihrigen erkandt worden. Und ist dieses alles an obbeschriebenen orthe und zu einer Zeit uno continuo et non interrupto Actu, nullo actu extraneo interveniente, geschehen und verrichtet worden Im Jahr, Indictione, Keyserl. Regierung, Monat, Tag und Stunde wie obstehet.

Gleich wie nun ich der Notarius nebst denen beyden obbenahmten Instruments Zeügen diesem Actui von anfang bifs zum ende beygewohnet, und alles dasjenige, was obbeschriebener mafsen abgehandelt und verrichtet worden, mit angesehen und angehöret;

So habe meiner obhabenden Notariat Pflicht hierunter nachkommen, gegenwerttiges Instrumentum darüber ausferttigen und solches unter meiner und der Zeügen eigenhändigen Unterschrift mit bedrückung meines gewöhnlichen Notariat Signets vollziehen und bekräfftigen wollen.

Heinrich Lorentz Gotsch	Christoph Lupprian	Johann Christian Bette
Kayserl. geschworner	Instruments.	Instruments.
Notarius ad haec legitime	Zeuge.	Zeuge.
reqvisitus mppria.		

Mit dem Notariats- und persönlichen Siegel Gotschs sowie den Siegeln der Instrumentszeugen, von denen letztere im Schilde unter einer Krone gleiche Siglen zeigen. Alle vier Lacksiegel dienen zur Befestigung der schwarz-weifsen Schnur, mit welcher das Testament geheftet ist und an welche die noch vorhandenen 8 Siegel gehängt wurden.

Das gesamte Instrument B, 13, 1 auf Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode besteht aus 20 Pergamentfolioblättern, von denen Bl. 2—16 das Testament nebst Unterschriften der Zeugen, 17—24 das Notariatsinstrument enthalten. Unter dem Text des Testaments hat Graf Ludwig Christian S. 1—26 jedesmal eigenhändig bemerkt: Dieses ist mein letzter wille. Ludwig Christian G. z. Stolberg.

Anlage L.

Anerkennung der Primogeniturordnung des Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode vom 21. Mai 1738 seitens des Gesamthauses Stolberg. 22. April 1740.

Wir Friedrich Carl, Heinrich August, Christoph Ludwig, Christian Gunther, Carl Georg Ludwig, Friedrich Botho, Ernst August, Otto Casimir, allerseits Grafen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herren zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg, auch wir Ernst Casimir, Graf zu Isenburg und Büdingen, des Königl. Dähn. Elephanten-Ordens Ritter, als ad hunc actum bestätigter Vormund Herrn Graf Jobst Christians, und Graf Johann Martins, auch Grafen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein p. uhrkunden und bekennen hiemit, wie dass der hochgebohrne, unser resp. freündl. viel geliebter Herr Bruder, Vetter und Oheim, Graf Christian Ernst, Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg, des schwartzen Adler-Ordens Ritter, unss zu vernehmen gegeben, dass er in seiner Linie laut nachfolgenden Statuti, das Jus primogenituræ eingeführet:

Wir Christian Ernst, Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohnstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg, des schwartzen Adler-Ordens Ritter p. uhrkunden und bekennen hiemit, welchergestalt wir in reiffe Überlegung gezogen, auch die Erfahrung zur gnüge bezeuget, wie durch Vertheilungen derer Lande und Herrschafften nicht nur denen Unterthanen selbst ein unvermeidliches Präjuditz und Schade zugezogen, sondern auch fürnemlich der Splendeur derer Illustren Familien dadurch um ein vieles verdunkelt wird, wozu noch komt, dass denen hohen Ober-Lehnherren nicht wenig daran gelegen, dass die Feuda, durch so vielfältige Theilungen nicht zergliedert und sowol die Vasallen als Unterthanen zu praestationen derer Reichs und anderer Onerum unfähig gemacht werden mögen. Dahero dann auch unsere Hauptgüther, welche in der Grafschafft Wernigeroda bestehen, vermöge des von Sr. Königl. Majestæt von Preüssen Unss darüber ertheilten Lehnbrieffes blos auf die nächsten und ältesten Agnaten fallen, einfolglich das Jus primogenituræ wirklich darinn eingeführet ist.

Wann wir aber aufser gedachter unserer Grafschafft Wernigeroda noch andere Lehn besitzen, und wir nicht wifsen können, wie sich etwa nach göttlicher schickung die Fälle in Unserem Gräflichen Hause ereignen und zutragen könten, und wir dann vorerwehnten Inconvenientien zu begegnen

kein anderes und hinlängliches Mittel gefunden, als nach dem Exempel anderer Fürst- und Gräflichen Häuſser im Reich das Ius primogenituræ in der von Uns descendirenden Linie einzuführen: Alſs haben Wir aus wol bedachten Muth und reiflich gepflogenen Rath und Überlegung vor gut und nöthig erachtet, dieserwegen nachfolgende Disposition zu machen. Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und krafft dieses, dass

§ 1. Unsers wolseel. Herrn Vaters hinterlaſsenes und von dero sämtlichen Kindern, in kindlichen Gehorsam, zur Erfüllung gebrachtes Testament vom 23. Jan. 1699 und die dabey befindliche Declarationes, in allen Puncten, so wir hiedurch nicht geändert, zu einem unverbrüchlichen Rechte in unserer Linie fest gestellet bleibe, dass also unser erstgebohrner Sohn unser gantzes Land, als die Grafschafft Wernigeroda, den Hohnsteinschen Forst, und was uns an dem Ambt Questenberg zuständig, auch was Wir an Lande und anderen unbeweglichen Güthern noch erlangen werden, samt allen Zugehörungen ietzigen und künftigen, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, geist- und weltlichen, immaſsen Wir solche überall beseſsen haben, und noch an uns bringen möchten, nichts überall auſsgeschloſsen, haben, einnehmen, und besitzen soll. Immaſsen wir dann

§ 2. Zu conservirung des Lustre in Unserm gräfl. Hauſse, und zu Verhütung aller ferneren schädlichen Landes Theilungen, das Recht der Erstgebuhrt, wie solches bey anderen fürst- und gräflichen Häusern im Römischen Reich üblich und gebräuchlich ist, in Unserer Linie hiemit und krafft dieses expreſse eingeführet haben wollen, dass hinführo in Unserer Grafschaft Wernigeroda und Zubehörungen unser vielgeliebter erstgebohrner Sohn, und wer demselben, nach dem Recht der Erstgebuhrt folgen wird, allein regierender Herr seyn und bleiben, und unsere übrige Söhne die Uns Gott noch geben möchte, und deren Descendenten, wie auch die von Unsern ältesten Sohn abstammende postgeniti und deren Descendenten an der Gräflichen Regierung keine Gemeinschaft haben, sondern mit dem Ihnen bestimmten billigmäſsigen Deputat und Apanagio, welches Wir hiemit, zu Ihrer Abfindung vor einen jedweden, und deſsen Linie jährlich auf Eintausend fünfhundert Rthaler, den Thaler zu Vier und zwantzig gute Groschen, und nach itzigen Leipziger Fuss, die Marck zu zwölf Rthaler ausgemüntzet, gerechnet, eins vor alles, inclusive der Wohnung, determiniren, zufrieden seyn sollen, mit der auſsdrücklichen Erklährung daſs, nach absterben eines apanagiati desselben hinterlaſsene Söhne in sothane Apanage sich zu gleichen Theilen zutheilen, jedoch denen hinterlaſsenen Töchtern davon Dreihundert Rthaler, zu Ihrer Unterhaltung auszusetzen haben, wovon § 17 von Uns umständlicher gehandelt und disponiret worden.

§ 3. Soll der primogenitus regens gehalten und schuldig seyn, dieses jährliche Apanagium sofort, nach seines Herrn Vaters erfolgten Todte, zu zahlen, wovon die postgeniti erzogen, das übrige aber denenselben zum besten erspahret werden muſs. Wobey wir zugleich, aus väterlicher Vorsorge, hiemit verordnet, daſs, zu desto mehrer Sicherheit derer Apanagiatorum diſsfalls nicht nur allein eine expreſse Hypothec auf ein- oder mehre, zu dem Ende, hinlängliche Vorwercker constituiret, sondern auch der jedesmahlige Beamte oder Pächter denen Apanagiatis oder deſsen Vormündern

mit einem Handschlag an Eydes Statt, verpflichtet werden sollen, das gesetzte jährliche apanagium in vier Terminen richtig zu bezahlen.

§ 4. Würde der Herr über Leben und Todt das Unglück verhengen, dass Einer von unseren freündl. geliebten Brüdern, Herr Friedrich Carl und Herr Heinrich August, Grafen zu Stolberg p. oder dero männliche Descendenten, ohne hinterlaſsung männlicher Leibes Lehns Erben versterben solten, bleibet es diſsfalls bey dem väterlichen Testament; auf den Fall aber beyde obgenannte unsere Herren Brüdere, oder dero männliche Descendenten, ohne hinterlaſsung männlicher Leibes Lehns Erben versterben solten, und solche Lande also an Unsere Linie fallen würden, sollen selbige Lande zu Vermeidung alles Streits, an Unsern ältesten Sohn, oder den zeitigen Primogenitum regentem alleine fallen, welcher

§ 5 gehalten seyn soll, einer jeden apanagirten Linie, soviel deren zur selbigen Zeit vorhanden, jährlich noch Fünfhundert Rthlr. den Thaler zu vier und zwantzig gute Groschen und obigen Valeur gerechnet, bey diesem Fall zu dero Apanage zu zu schlieſsen. Würde es sich auch zum

§ 6 Nach Gottes Schickung fügen, dass die Stolbergische Linie zu Stolberg und Rossla, ohne eheliche Lehns Erben gäntzlich aussterben solte, und unsere beyde Herren Brüdere oder deren männliche Descendenten annoch am Leben wären, so fallen, nach dem väterlichen Testament alle am Hartz und in der güldenen Aue und dieser Gegenden, von dieser Linie beseſsene Lande und Güther auf Unſs und Unsere Descendenten. Immaſsen es denn sowol dieserhalb, als auch wegen desjenigen, so ratione Unserer Herren Brüdere zu Gedern und Schwartzau Lbd. Lbd. und deren Descendenten von Unserm Herrn Vatern wolseel. andenckens, auf diesen Anfall disponiret worden, bey gedachten Testament und deſsen § 14 seq. in allen Stücken sein Bewenden hat; Wann aber, soviel die auf uns und unsere Linie, nach abgang des Stolberg-Stolbergischen und Stolberg-Roſslaischen Manns Stammes, verfällete Lande betrifft, solche, vermöge gegenwärtiger Disposition, nach dem Recht der Erstgebuhrt, dem jedesmahligen primogenito regenti alleine anheim fallen: Alſs haben wir vor gut befunden, daſs über dasjenige, was etwa an Unsers jüngsten Herrn Bruders zu Schwartzau Lbd. und deſsen männliche Descendenten, nach Masgebung des § 16 oft gedachten väterlichen Testaments sodann bezahlet werden müſse, auch einer jeden apanagirten Linie von unsern Descendenten gleichergestalt Fünfhundert Rthl. von dem primogenito regenti auf diesen Fall, derer Uns anstammenden Stolberg-Stolbergisch und Stolberg Roſslaischen Lande zugeleget werden sollen; Woferne sich aber

§ 7. Der höchst unglückseelige Fall (: welchen jedoch Gott in Gnaden verhüten wolle :) zutragen würde, daſs sowol unsere Herren Brüdere, und deren männliche Leibes-Lehns Erben, als auch der Mann-Stamm der Stolbergischen Linie abgehen, und alle Stolbergische Lande an Unsere Linie fallen würden, soll doch allezeit unser ältester Sohn, und soferner der in Linea descendendi (!) von Ihm herstammende primogenitus alle Stolbergische Lande (: worunter auch alle versetzte Stücke, so die Creditores dem Hause Stolberg noch für enthalten, Pfandschafften und andere Pertinentien, mit allen ihren Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gehören :), alleine haben und behalten; auf diesen jetzt gedachten letztern Fall aber

§ 8. einer jeden apanagirten Linie jährlich noch Eintausend fünfhundert Rthlr. an apanage zu legen, dafs also, nach aussterben des gantzen Manns Stammes Stolberg, bis auf unsere Branche eine jede apanagirte Linie Dreitausend Rthlr. den Rthl. zu vier und zwantzig gute Groschen, nach den obgesetzten Valeur gerechnet, zu fodern haben solle. Wobey wir jedoch mit guten Vorbedacht, verordnet und disponiret haben, dafs, woferne eine oder mehrere von denen apanagirten Linien, ohne männliche Descendenten aussterben würden, die derselben oder denenselben gereichte Apanage denen übrigen apanagirten Linien nicht accresciren, sondern jedesmal an den primogenitum regentem zurück fallen solle.

§ 9. In allen Fällen soll, bey abgang des ältesten, ohne männliche Leibes Lehns Erben, der zweyte und defsen Linie, in des ältesten Recht treten, bey abgang des zweyten der dritte und defsen Linie, und so weiter, wobey sich von selbsten verstehet, dafs allemal des ältesten Erstgebohrner ehelicher Sohn seines Vatern Bruder und so ferner, wie es bey der Lineal-Succefsion herkommens ist, vorgehe.

§ 10. Was die Nomina passiva und Schulden anbetrifft, welche unsere Vorfahren, sie mögen von der Hartz- oder Rhein-Linie seyn, contrahiret und hinterlafsen, solche soll, bey allen obberührten Fällen, ohne Unterschied in soweit das Haufs Stolberg oder unsere Linie sie zu agnosciren schuldig ist, unser ältester Sohn, oder der Ihm succediren wird, allein übernehmen und abtragen, ohne dafs die postgeniti darzu concurriren dörffen. Es sollen auch

§ 11. Unserm ältesten Sohne oder denjenigen, der ihme succediren wird, alle und jede nomina activa, Anwartungen, Prætensiones, Forderungen und Ansprüche des Haufses Stolberg, an andere Fürstenthümer Graf- und Herrschafften, Ämter und Güther, sie mögen gelegen seyn wo sie wollen, alleine zukommen, wie er auch alle und jede Procefse auf seine Kosten zu führen hat; was aber dadurch gewonnen wird, auch allein geniefsen soll, weil unsere übrige Söhne und deren Descendenten mit dero Apanage friedlich seyn und defswegen an den primogenitum nichts weiters zu fodern haben sollen. Solte es sich auch

§ 12. zutragen, dass ein primogenitus in seiner Minderjährigkeit zur Succession gelangete, und es wäre, wegen der Vormundschafft ein Testament vorhanden, so hat es difsfalls billig, bey sothaner testamentarischen Disposition sein unveränderliches bewenden; widrigenfalls aber, und da dergleichen nicht vorhanden, die nächsten Agnaten, nach Verordnung derer recipirten Gesetze, bis zu erfolgter Majorennitæt, die Vormundschafft übernehmen werden. Wie es denn auch zum

§ 13. Wegen der Erbhuldigung, bey der bisherigen Observantz verbleibet, dafs nemlich Regierung, Consistorium, Magistræte und Beamte, wie auch die Geistlichen und Geschworne derer Kirch-Spiele ad interim der Vormundschafft, vermittelst Handschlages huldigen, die Haupt-Huldigung aber, welche jedesmal auf die apanagirten Herren in behöriger Ordnung mit zu richten ist, bis zu erlangter Majorennitæt und Antretung der Regierung das primogeniti ausgesezzet wird. Sintemahlen wir dann zum

§ 14. Allen und jeden apanagiatis die Mitbelehnschafft und Anwartschafft an alle Stolbergische Lehen und Lande nach Verordnung derer

Rechte, hiemit gleichergestalt expresse reserviren, auch dabey zugleich dem Primogenito auferlegen, daſs er denen apanagiatis die, zu Erlangung sothaner Mitbelehnschafft, nöthige sowol Reise- als andere Kosten aus seinen Mitteln, bezahlen und erstatten müſse. Weil aber zum

§ 15. in Unsern gräflichen Hauſse, in einigen Fällen, das Seniorat recipiret und hergebracht ist, sich aber vieles bedencken und Schwierigkeiten finden, die Verwaltung deſselben einem apanagiato zu übertragen. So haben wir, nach vorgängiger genugsamer Überlegung disponiret und gut befunden, daſs, so oft gedachtes Seniorat nach der bishero in unserm Gräflichen Hause üblich gewesenen Ordnung, auf einen Apanagiatum unserer Linie fallen solte, dasselbe jedesmal von dem primogenito regenti verwaltet, und versehen werden solle. Da es auch zum

§ 16. einem Apanagiato allerdings frey bleibet, sein Domicilium wo er solches seiner Convenientz am gemäſsesten zu seyn erachtet, zu figiren: So wollen Wir jedoch, aus bewegenden Ursachen, daſs, im Fall derselbe in denen Landen des primogeniti regentis sich häuſslich nieder zu laſsen, resolviren solte, er zwar vor seine Person und Familie, von der Iurisdiction des primogeniti exemt seyn, seine Domestiquen und Bedienten aber, über welche Ihm weiter nichts als ein hauſszwang verstattet wird, der Gerichtsbarkeit des regierenden Herrn in allen Stücken unterworffen seyn sollen.

§ 17. So viel nun zum 17den sowol unsere als auch des jedesmahligen primogeniti regentis hinterlaſsene Töchter betrifft, so sollen einer jedweden derselben, so lange sie unverheyrathet bleibet, nach absterben ihres Vaters, zu ihren jährlichen alimenten Vierhundert Rthaler von dem primogenito gereichet werden; woferne aber ein apanagiatus aus einer rechtmäſsigen Ehe Töchter erzielete, so hat derselbe, bey seinen Lebzeiten, denenselben die nöthige alimenta zu reichen; nach deſsen Todte aber soll einer jeden derselben Zweyhundert Rthaler zu ihren jährlichen Deputat gereichet werden, wozu jedoch dererselben Brüder von ihrem apanagio derer Eintausend Fünfhundert Rthaler Dreyhundert Rthaler contribuiren und abgeben müſsen. Was nun einer jeden Tochter an Ihren Zweyhundert Rthalern mangelt, soll von dem primogenito ersezzet werden.

§ 18. Trüge es sich aber zu, dass zum 18den eine apanagirte Linie, ohne männliche Descendenten gäntzlich ausstürbe, und die Apanage fiele sodann, nach dem § 8 dieser unserer Disposition auf den primogenitum regentem zurücke, so hat derselbe auf diesen Fall einer jedweden derer hinterlaſsenen Töchter gleicher gestalt Vierhundert Rthaler zu Ihrem jährlichen Unterhalt zu reichen. Da auch in Unserm Gräflichen Hauſse je und allewege herkommens ist, dass

§ 19. Zum 19den bey Verheyrathung derer Gräflichen Töchter von denen Unterthanen aller Stolbergischen Lande eine gewiſse Fräulein Steüer zu ihrer Ausstattung colligiret und zusammen gebracht worden, so hat es zwar dabey nochmals sein unveränderliches bewenden; damit aber die gräfliche Töchter ratione dieser Ihnen zustehenden ausstattung um so viel mehr gesichert seyn mögen: So haben sich dieselben dieserhalb einzig und allein an den primogenitum regentem zu halten. Immaſsen wir dann hiemit und krafft dieser unserer väterlichen Disposition wolbedächtig verordnet haben wollen, daſs der jedesmahlige primogenitus regens gehalten seyn solle,

denen ehelich erzeügten Töchtern, welches wir auch auf die Töchter derer apanagirten Herren zugleich expreſse mit extendiren, wann sie sich verheyrathen, zu ihrer Aufsstattung Sechstausend Rthaler auszuzahlen, und sodann zu seiner Indemnifsation die bis anhero übliche Fräulein Steür sowol von seinen eigenen Unterthanen bey zu treiben, als auch Sorge zu tragen, daſs von denen übrigen Linien Unsers Gräflichen Hauſses der schuldige Beytrag jedesmal richtig bezahlet werde.

Damit wir auch der beständigen Observantz und unverbrüchlichen Festhaltung dieser unserer Disposition desto mehr versichert seyn können, sind wir gesonnen, umb derselben Confirmation und bestättigung bey Römischer Kayserl. Majestæt, Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn allerunterthänigst anzusuchen, damit niemand, wer der auch sey, sich künftiger Zeit, über kurtz oder lang unterstehen möge, solchem von Unſs einmal beliebten und von Ihro Kayserl. Majestæt allergnädigst confirmirten Juri primogenituræ, auf irgend eine Weise zu widersprechen, deme zuwider handeln oder zu schaffen daſs dawider gesprochen oder gehandelt werde, vielweniger dasselbe gantz und gar auf zu heben, oder zu caſsiren, und zwar dieses alles bey Verlust alles Rechts und Zuspruchs, so der Contravenient an unsere Graf- und Herrschaften, so wir anitzo besitzen oder wir und unsere Descendenten noch erlangen möchten, und deren Zugehörungen hat oder haben möchte, auch bey Vermeidung nahmhaffter Poen, welche Ihro Kayſserl. Majestæt hiernechst darauf sezzen werden, wie nicht weniger mit Vernichtung alles deſsen, so irgend dawider gehandelt und attentiret worden. Dahero ein jeder Apanagiatus, nach erlangter Majorennitæt schuldig seyn solle, beygefügte Eydes Notul zu unterschreiben.

Zu mehrer Urkund haben wir diese unsere Disposition eigenhändig unterschrieben, und Unser gräfl. Insiegel wiſsendlich daran hängen laſsen. So geschehen auf Unserm Schloſs Wernigerode den 21. Maji anno Christi 1738.

(L. S.) Christian Ernst Graf zu Stolberg.

Ich N. Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohnstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breüberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg p. schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daſs ich das, bey der Gräfl. Stolberg-Wernigerödischen Linie, sub dato Wernigerode den 21. Maji 1738 errichtete und von Kays. Majestæt confirmirte Statutum primogenituræ, nachdem solches von mir wol bedächtig durch gelesen und überleget worden, vor mich, meine Erben und Nachkommen, in allen Puncten und Clausuln hiemit agnoscire und ratihabire, auch daſs ich solches als ein immer währendes Gesetze erkennen, demselben auch weder vor meine Person widerstreben und contraveniren, noch daſs solches durch die meinigen geschehe, zugeben will. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

und solches Ihro Röm. Kayſserl. und Königl. Catholischen Majestæt bereits zur allergnädigsten Confirmation eingesandt, Allerhöchst Dieselbe aber darauf allergnädigst verordnet, daſs wir zuforderst darüber mit Unserer Nothdurfft gehöret werden solten.

Weilen nun, da dieses Statutum nur auf vorgedachter S. Lbd. Descendentz eingerichtet, wir kein eigentl. Interesse darunter haben: Alfs declariren Wir hiemit und in krafft dieses, dafs wir gegen Unsers resp. Herrn Bruders, Vettern und Oheims Lbd. gefafseten Entschlufs, und der in dem besagten Statuto gemachten Veranstaltung nichts einzuwenden haben, viel mehr geschehen lafsen, dafs dieses Statutum bey Sr. Lbd. Descendentz, nach allen seinen puncten und Clausuln observiret werde. Zu Uhrkund defsen wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Pitschafften corroboriret haben, auch von Einem Unserer Räthe jeder Linie mit unterschreiben lafsen. So geschehen Gedern den 22. April 1740.

(gez:) Friederich Carl
(L. S.) Graff zu Stolberg.

(gez:) Heinrich August
(L. S.) Graf zu Stolberg.

(gez:) Christoph Ludewig
(L. S.) Graff zu Stolberg.

(gez:) Christian Günther
(L. S.) Graf zu Stolberg.

(gez:) Carl Georg Ludwig
(L. S.) Graff zu Stolberg.

(L. S.)
(gez:) Friedrich Botho
G. z. Stolberg.

(L. S.)
(gez:) Ernst August
G. z. Stolberg.

(L. S.)
(gez:) Otto Casimir
G. z. Stolberg.

(L. S.)
(gez:) Ernst Casimir
G. z. Ysenburg sst.
in vormundtschafft
H. Jost Christian und
Johann Martin
Graff zu Stolberg.

(gez:) Johann August Härtel
(L. S.) Gräfl. Stolberg-
Gederisch. HoffRath mppria.

(gez:) Andreas Friederich Stieber
(L. S.) Gräfl. Stolberg-
Schwarzauischer Hofrath mppria.

(gez:) Huldrich Heinrich Bernhardt
(L. S.) Siegmann Gräffl. Stolberg-
Stolberg. HoffRath.

(gez:) Johann Georg Schmidt
(L. S.) Gräfl. Stolberg. —
Rofslaischer Hoffrath.

Urschrift auf zehn Blättern Papier B. 13. 6 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

Anlage M.

Fideicommifs Stiftungs Urkunde des Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode über die Schlesischen Güter Peterswaldau Kreppelhof und Jannowitz. vom 1ten Juli 1800.

Ich Christian Fridrich Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Münzenberg p. p. wie auch auf Peterswaldau, Kreppelhof und Jannowitz in Schlesien, des rothen Adler und Johanniter Ordens Ritter, Domherr zu Halberstadt und Probst zu Walbeck p. uhrkunde, erkläre und verordne hiemit, für mich, meine Erben und Nachkommen:

Da ich die Grafschaft Wernigerode und die von meinen Vorfahren auf mich gekommenen Besitzungen, vermöge der Hausverfassung nur nach Primogenitur Recht besitze, die freyen Rittergüter Ober- Mittel und Nieder Peterswaldau, Steinkunzendorf, Ober und Nieder Peiskersdorf, Ober und Mittel Faulbrück, nebst Antheil Neudorf, Schloſs Kreppelhof, Ober und Nieder Leppersdorf, Rohnau, Jannowitz, Polzenstein, Waltersdorf und Unter Kupferberg, samt Zubehörungen, in Schlesien, aber, durch die Schenkung meines seeligen Groſsoncle, weiland Herrn Johann Erdmann Grafen von Promnitz, eigenthümlich acquirirt habe, wie dieses Eigenthum bei der Königlichen Oberamts-Regierung zu Breslau verlautbart und in das Hypothekenbuch eingetragen worden, so habe ich, Kraft des mir als erstem Erwerber zustehenden Dispositions Rechts, zur Erhaltung des Wohlstandes meines Hauses, insbesondere zum Besten der mehrern Kinder, welche die Vorsehung mir gegeben, und zwar des ältern und erstgebohrnen Sohnes meines Nachfolgers in der Regierung der Grafschaft, der nachgebohrnen Söhne, und der Töchter, in ihren künftigen Verhältnissen und in Ansehung ihrer Nachkommenschaft, über diese meine Schlesischen Güther folgende Familienstiftung und ein Familien Fideicommifs zu errichten für heilsam und beförderlich geachtet.

1.

Gedachte meine Schlesischen Güter Peterswaldau, Steinkunzendorf, Peiskersdorf, Faulbrück, Antheil Neudorf, Kreppelhof, Leppersdorf, Rohnau, Jannowitz, Polzenstein, Waltersdorf, Unter Kupferberg und Zubehör, sollen hiemit für Familien Fideicommifs Güter erklärt seyn, die Successionsordnung meiner nachgebohrnen Söhne, mit Ausschluſs des Erstgebohrnen als meines Nachfolgers in der Grafschaft, festgesezt, und

dagegen für diesen und seine Nachfolger in der Primogenitur, so lange meine Nachkommenschaft dauert, ein Capitals Antheil an dem Ertrage dieser Schlesischen Güter ausgesezt, und auch meine Töchter, nebst den künftigen weiblichen Nachkommen, durch eine Vermehrung ihrer Aussteuer und alimente bedacht werden. Was nun zuvörderst die Succession betrift,

2.

so sollen nach meinem Ableben meine nachgebohrnen Söhne Ferdinand, Constantin und Anton, allerseits Grafen zu Stolberg, zum Besitz und Genufs des nutzbaren Eigenthums dieser Güter, mit Ausschlufs meines ältern Sohnes und Nachfolgers, Grafen Henrich zu Stolberg, gelangen und sie nach eben dem Rechte, mit welchem ich sie ihnen hinterlafse, auf ihre männliche aus gültiger Ehe erzeugte Nachkommen unter folgenden Bestimmungen ausschliefslich vererben.

3.

Sie sollen diese Schlesischen Güter mit allen Zubehörungen, wie auch mit allen darin bei meinem Ableben befindlichen Inventarien an Gebäuden, Saaten, Vieh und Fahrnifs, Mobilien, Geräthschaften und Vorräthen dergestalt theilen, dafs der eine von ihnen Peterswaldau, nemlich Ober- Mittel- und Nieder Peterswaldau nebst Steinkunzendorf und den zubehörigen Dorotheenthal und Stolbergsdorf; der andere Jannowitz, Polzenstein, Waltersdorf, Unter Kupferberg, Faulbrück und Antheil von Neudorf; der dritte das Schlofs Kreppelhof, Ober und Nieder Leppersdorf, Rohnau und Ober- und Nieder Peiskersdorf, zum eigenthümlichen Besitz für sich und seine Nachkommen erhalte. Den ersten Peterswaldauer Antheil bestimme ich für meinen Sohn Ferdinand, über die zwei übrigen Antheile aber, werden sich meine Söhne Constantin und Anton entweder in Güte vertragen, oder das Looſs entscheiden lafsen. Sollten sie sich über die Loosung nicht unter einander vereinigen, so wird sie von dem Bruder Ferdinand, als Acquirenten von Peterswaldau, mit Zuziehung des Gerichtshalters der Güther, veranstaltet.

4.

Sollte aber einer meiner drei nachgebohrnen Söhne ohne männliche Nachkommen versterben, so sollen die Güther an die übrigen beiden dieser jüngern Söhne dergestalt vertheilt werden, dafs der eine Ober Mittel und Nieder Peterswaldau, Steinkunzendorf, und Peiskersdorf nebst Zubehör; der andere aber Kreppelhof, Ober und Nieder Leppersdorf, Rohnau, Jannowiz, Polzenstein, Waltersdorf, Unter-Kupferberg, Faulbrück und Antheil von Neudorf erhält. Ist Ferdinand am Leben, so erhält er Peterswaldau; wo nicht so loosen die beyden Brüder, wenn sie sich nicht anders über die Wahl oder Loosung vereinigen, unter Anordnung des in der Grafschaft regierenden Primogeniti.

5.

Sollten von meinen drei jüngern Söhnen zwei ohne männliche Nachkommen versterben, so soll der noch übrig bleibende jüngere Sohn dennoch

ausschliefslich für sich und seine männliche Nachkommenschaft, den Besitz und Genufs dieser sämtlichen Schlesischen Güther samt Zubehörungen und Inventarien erhalten.

6.

Sollte ich fünf oder mehrere Söhne hinterlafsen, so theilen sich die sämtlichen nachgebohrnen Söhne unter sich zu gleichen Theilen durch gütliche Vereinigung, oder durch gerichtliche Verlosung nach vorgängiger landschaftlicher Taxe, dergestalt, dafs jeder wenigstens eins der Güther als Fideicommifstheil erhält und wenn der bleibende reine Ertrag nicht wenigstens Zweitausend Fünfhundert Thaler betrüge, das daran fehlende durch Zulage eines auf den mehr tragenden Güthern bleibenden, zu Vier vom Hundert in jährlichen ratis zu verzinsenden Fideicommifskapitals, welches auf den Güthern, aus welchen es praestirt wird, stehen bleibt, ersetzt werde.

7.

Sollte mein ältester Sohn und Nachfolger vor oder nach mir ohne männliche Nachkommen versterben, ihm also nach Primogeniturrecht der nächstfolgende seiner Brüder in der Grafschaft Wernigerode succediren, so werden meine Schlesischen Güther, mit Ausschlufs desselben, unter meine zwei jüngere Söhne nach § 4 vertheilt.

8.

Wenn einer meiner jüngern Söhne vor mir mit Hinterlafsung eines legitimen männlichen Erben verstürbe, so tritt dieser jure repraesentationis in seine Stelle.

9.

Wenn einer meiner jüngern Söhne mehrere männliche Nachkommen hinterläfst, so tritt unter selbigen in Ansehung der Succefsion das Primogeniturrecht wieder ein, dergestalt, dafs nur der primogenitus zur Succefsion in das väterliche Fideicommifs gelangt.

10.

Die Succefsion geht sodann nach der Primogenitur Ordnung, sowohl unter den Descendenten, als unter den Nebenästen der Linie fort. Erlischt eine Linie, so theilen die übrigen Linien das Fideicommifs der erloschenen, an Gütern oder Capitals-Zulage, ist aber nur noch eine Linie übrig, so erhält dieselbe den ganzen Anfall der erloschenen Linien.

Ist in einer Linie, welche einen Anfall von einer oder mehrern andern Linien erhält, nur der Fideicommifs Besitzer von männlichen legitimen Erben vorhanden, so coalisirt der Anfall mit dem eigenen Antheil des Fideicommisses und es wird dann unter dessen mehrerer Nachkommenschaft eben so gehalten, als unter der Nachkommenschaft eines meiner Söhne.

Sind aber in einer Linie, welche den Anfall von einer oder mehrern andern Linien erhält, mehrere succefsionsfähige männliche Nachkommen vorhanden, so sollen die anfallenden Fideicommifsgüter nicht auf den primogenitum, welcher schon Fideicommifsbesitzer ist, sondern es soll, wenn der

Anfall nur ein Fideicommifsguth von 2500 rthlr. an reinem Ertrage und unter 5000 rthlr. betrift, solches auf den, welcher mir, dem Stifter, dem Grade nach aufser dem primogenito der nächste und unter mehrern gleichen Grades der älteste ist, fallen, und von ihm nach Primogenitur-Ordnung vererbt werden; wenn aber in dem Anfalle mehrere Portionen zu 2500 rthlr. reinen Ertrages enthalten sind, so soll auch dieser Succefsor sich mit einer solchen Portion zu 2500 Thlr. begnügen und die folgende gleiche Portion soll dem, der nach ihm der nächste ist, zufallen, und so weiter, so, dafs, so lange mehrere legitime Nachkommen in einer Linie, welche den Anfall hat, vorhanden sind, mehrere Fideicommifs Portionen zu 2500 rthlr. Ertrag aus dem Anfall nie in einer Person vereiniget werden.

Werden aber solche Portionen in den Händen eines, in Ermangelung mehrerer, vereiniget, so werden doch, sobald er mehrere successionsfähige Nachkommen hat, nach seinem Ableben, die von andern Linien angefallenen Fideicommifsgüter wieder separirt und diesen Nachkommen, nach vorgedachter Regel und Bestimmung, überlassen. Aufser dieser Bestimmung werden auch solche Anfälle nach Primogenitur-Recht vererbt.

11.

Wenn bei meinem Ableben keiner meiner jüngern Söhne mehr am Leben wäre und keiner männliche Nachkommen hinterlafsen hätte, oder sie alle nach mir ohne männliche Nachkommen verstürben, so fallen diese Schlesischen Güter an den primogenitum oder defsen Mannsstamm; jedoch dergestalt, dafs dem zur succefsion nach der Erbfolge Ordnung berufenen, welcher dann auch zugleich regierender Herr seyn würde, und so auch jedem in der Grafschaft regierenden Herrn, wenn er Besitzer des Fideicommisses ist, frey gelassen wird, für seinen Mannsstamm zur Abfindung der nachgebohrnen eine neue Successions-Ordnung einzuführen und dem Nachfolger in der Grafschaft den Besitz dieser Güter zu entziehen, blofs mit der Beschränkung, dafs der regierende Graf die hiernächst angeordneten percipienda aus dem Fideicommifs behalten und der weiblichen Nachkommenschaft die in Rücksicht des Fideicommisses beigelegten höhern emolumente praestiren müsse.

12.

Sollte einst der Mannsstamm unter meinen Nachkommen gänzlich erlöschen, so bleibt es zwar in Ansehung der Succession in der Grafschaft bei der Hausverfassung; die Succession in den sämtlichen Schlesischen Gütern und deren Inventarien aber, soll alsdann auch meiner weiblichen Nachkommenschaft eröfnet seyn, so dafs sie sich nach der Nähe des Grades der Verwandschaft mit dem letztverstorbenen vom Mannsstamme bestimmt, also auf diejenigen trift, welche mit demselben am nächsten verwandt sind und überhaupt, sowohl nach letztwilliger disposition, als ab instestato, nach den Provinzial Gesetzen in Ansehung der adlichen Güter, Statt findet. Das Fideicommifs hat also in diesem Falle ein Ende.

13.

Es ist aber meine Absicht nicht, den primogenitum und dessen Nachfolger von aller Theilnahme auszuschliefsen, vielmehr zweckt solche dahin

ab, die Primogenitur durch folgende disposition und Familienstiftung in Ansehung des Ertrages dieser ihr nicht zu Theil werdenden Fideicommifsgüter, aufs kräftigste zu unterstützen, die Versorgung der Nachgebohrnen zu erleichtern und ihr wesentliche Vortheile zu stiften.

Ich nehme daher den reinen Ertrag dieser Güter zu 21 600 rthlr. schreibe Ein und Zwanzig tausend Sechshundert Thaler als das Fundament einer darauf zu begründenden väterlichen Vertheilung, nach vorhandenen Taxen und Erfahrungen an.

Da gegenwärtig aber bereits 37 000 rthlr. in Pfandbriefen auf diese Güter zu $4^1/_6$ pro cent versichert stehen, so setze ich von dem angenommenen Ertrage zuvörderst die Zinsen dieses Capitals mit 1531 rthlr. 16 ggr. ab und bleiben dann 20,068 rthlr. 8 gr. oder in runder Summe genommen, 20 000 rthlr., als bestimmtes reines Ertragsquantum übrig.

14.

Von diesem angenommenen reinen Ertrags quanto der 20/m rthlr. schreibe Zwanzig tausend Thaler soll die Hälfte also 10,000 rthlr. in Preufsischen courant meinem ältesten Sohne und defsen Nachfolgern in der Regierung zur jährlichen Nutzung ausgesetzt seyn; die jüngern Söhne, als Besitzer der Güter aber sollen nur die andere Hälfte mit 10,000 rthlr. zu genieſsen haben; es sey denn, daſs sie ein jeder in seinem Antheil durch ihre Bewirthschaftung und Verbesserung ein mehreres über den zum Maafsstabe angenommenen Ertrag herausbringen und zu ihrem Besten gewinnen würden.

Die jüngern Söhne und Besitzer der Fideicommifsgüther und Capitals Zulagen haben also dem ältern Bruder als regierenden Herrn des Hauses und seinen Nachfolgern in der Regierung, jene Zehentausend Thaler als ein fixirtes quantum der Revenüen dieser Güter, jährlich zu praestiren.

Mit dieser praestation soll es folgendermafsen gehalten werden:

15.

Da nach der Primogenitur Constitution der primogenitus nach angetretener Regierung jedem seiner nachgebohrnen Brüder 1500 rthlr. als Appanage jährlich zu entrichten hat, und dieses auf meine 3 nachgebohrnen Söhne 4500 rthlr. austrägt, so soll diese appanage zuvörderst compensando von jener praestation der Nachgebohrnen aus den Fideicommifs Gütern ad 10/m Thlr. abgesetzt werden, mit der Wirkung, daſs die Nachgebohrnen dadurch in Ansehung ihrer appanage für abgefunden zu achten sind, und kein Recht haben, unter diesem Nahmen ein mehreres von dem primogenito zu fordern; dieser aber seine Verbindlichkeit dadurch erfüllt hat. In Hinsicht der meinen jüngern Söhnen zugesicherten Vortheile bestimme ich jedoch, daſs die einem jeden zustehende appanage zu 1500 rthlr. ob sie gleich in andern Münzsorten gefordert werden könnte, in Preufsischen courant ohne agio, wie vorgedacht ist, von ihnen anzunehmen sey.

16.

Nach Abzug der appanage von 4500 rthlr. bleiben von der angenommenen Ertrags Summe zum Besten der Primogenitur noch 5500 rthlr.

schreibe Fünftausend Fünfhundert Thaler in Preufsischen courant übrig. Diese werden durch Vier pro cent zu Capital auf 137 500 Thlr. schreibe Einhundert Siebendreifsig Tausend Fünfhundert Thaler gerechnet und dieses Capital haben die nachgebohrenen Söhne, als Besitzer der Fideicommifsgüther, dem ältern Erstgebohrnen und dessen Nachfolgern zu gewähren, oder mit 5500 Thlr. zu 4 pro cent jährlich zu verzinsen.

17.

Damit sowohl des Capitals als der Zinsen halber eine billige und verhältnifsmäfsige distribution sogleich Statt finde, so bestimme ich solche nach meinem väterlichen Ermessen dahin, dafs

a) der Besitzer von Peterswaldau und defsen was dazu geschlagen ist, 64178 rthlr. an Capital und 2567 rthlr. an Zinsen;
b) der Besitzer von Jannowitz und den zu diesem Theil gelegten Gütern, 42785 rthlr. an Capital, 1711½ rthlr., an Zinsen,
c) der Besitzer von Kreppelhof und den beigelegten Gütern, 30537 rthlr. an Capital 1221½ rthlr. an Zinsen,

übernehmen und praestiren solle.

18.

So lange, von dem Zeitpunkt des erlangten Besitzes an, die Capitalien nicht abgetragen sind, werden von dem Besitzer die festgesetzten Zinsen entrichtet. Es steht aber den Besitzern, oder ihren Nachkommen frey, die Capitals-Summe des primogeniti zu tilgen oder zu vermindern, wodurch dann auch die Zinszahlung nach Belang des abgetragenen Capitalsquanti erlischt und der Besitzer davon befreyet wird.

Doch soll solche Zahlung nach Bestimmungen, welche ich mir noch vorbehalte, zum bleibenden Nutzen der primogenitur, insbesondere zum Abtrag von pafsivis derselben geschehen und die primogenitur soll befugt seyn, zu fordern, dafs die Nachgebohrnen an pafsivis zu 4 pro cent soviel zur Hypothek der Fideicommifsgüter übernehmen, als das der Primogenitur schuldige Capital austrägt.

19.

Sollte auch mein ältester Sohn oder einer meiner nachgebohrnen Söhne, vor oder nach mir, ohne männliche Nachkommen abgehen, so bleibt dennoch die festgesetzte quote der Primogenitur unveränderlich an Capitals-Betrag 137 500 rthlr. und an Zinsbetrag 5500 rthlr. Die beiden nachgebohrnen übrigen Söhne aber, welche dann die Fideicommifsgüter unter sich theilen, tragen sodann das Capital der 137 500 rthlr. allein, nach dem Verhältnifs, dafs

a) der Besitzer von Kreppelhof, Faulbrück und Jannowitz und was diesem Theil beigelegt ist, 70 285 rthlr. und
b) der Besitzer von Peterswaldau, Peiskersdorf und beigelegten Ortschaften 67 215 rthlr. und in gleichem Verhältnifs der eine und der andere die Verzinsung dieses Capitals zu 4 pro cent, trägt.

20.

Würden aber zwei meiner Söhne ohne männliche Nachkommen mit Tode abgehen, so sollen die Einkünfte der Fideicommifsgüter nach dem

festgesetzten Anschlags quanto der 20/m. rthlr. unter den beiden übrigen Brüdern getheilt werden, dergestalt, daſs der ältere oder primogenitus, davon 11 500 rthlr. oder nach Abrechnung der appanage, von 1500 rthlr., worauf dann der postgenitus und seine Nachkommen gegen den primogenitum weiter keinen Anspruch machen können, noch 10,000 rthlr. letzterer aber, mit Inbegriff der appanage, welche unter seinen männlichen Nachkommen in salvo bleibt, die übrigen 10,000 rthlr. behält.

21.

Wenn ich hingegen fünf Söhne hinterliesse, so soll der älteste oder primogenitus Ein Drittel der Einkünfte der Fideicommiſsgüter, nach dem mehrgedachten Anschlags quanto, oder das Capital davon, zu 4 pro cent voraus haben, die übrigen zwei Drittheile aber mit seinen nachgebohrnen Brüdern dergestalt theilen, daſs letztere, nach Abzug ihrer vermöge der Primogenitur Constitution zustehenden appanage, den Antheil des primogeniti aus den Gütern, auf die vorhin angeordnete Art, abtragen. Sollte die Zahl meiner Söhne noch gröſser sein, so würde der Primogenitur so viel abgebrochen, daſs jeder der nachgebohrnen Söhne nach Abzug der Appanage noch 2500 rthlr. zum Fideicommiſstheil behalten könnte.

22.

So lange die Succession in den Linien meiner Söhne bleibt, erfolgt sie bloſs nach der Primogenitur-Ordnung; bei Anfällen aus andern Linien aber nach § 10 und werden die Fälle entstehen, daſs succeſsionsfähige Nachgebohrne zu keiner Succeſsion in den Fideicommiſsgütern gelangen können. Um auch diese möglichst zu betördern, verordne ich, daſs in der Folge, jedoch mit Ausnahme meiner Söhne, die Fideikommiſsbesitzer zwar von dem Ertragsquanto desselben, nach dem angenommenen Anschlage, in jedem Falle Zweytausend und Fünf-Hundert Thaler nach Abzug aller praestationen und mit keiner derselben beschwert, zur freyen Verwendung behalten sollen, an dem Ueberreste des anschlagsmäſsigen Ertragsquanti oder der verhältniſsmäſsigen Capitals Zulagen, sollen aber auch jene übrigen ausgeschlossenen männlichen Nachkommen participiren.

Hat der Fideicommiſsbesitzer an den 2500 rthlr. schon den gröſsern Theil des in den Gütern steckenden Anschlagsquanti gegen die Theile der übrigen Nachgebohrnen seiner Linie, so theilen diese den Ueberschuſs des Fideicommiſs Ertrags über 2500 rthlr. unter sich zu gleichen Theilen, und der Fideicommiſsbesitzer participirt davon weiter nicht, sondern praestirt ihnen diesen Ueberschuſs. Wäre aber das praecipuum des Fideicommiſsbesitzers von 2500 rthlr. dem quanto nach geringer als das Theil eines Nachgebohrnen, welches der Fall seyn würde, wenn nur ein Nachgebohrner einer Linie vorhanden wäre, so wird die quote des Fideicommiſsbesitzers der 2500 rthlr. so weit vergröſsert, daſs er dadurch zu gleichen Theil gesetzt wird und überall kein Nachgebohrner mehr als ein Fideicommiſsbesitzer erhält.

Der Fideicommiſsbesitzer und jeder Nachgebohrner, welcher zur perception kommt, schlieſst, so lange er lebt, seine Descendenten von der

Theilnahme an dem Fideicommifskapital aus. Wenn aber, nach dem Tode eines Nachgebohrnen, mehrere Söhne oder Descendenten, deren Väter verstorben sind, hinterbleiben, so erlangen diese alle unter sich ein gleiches Participationsrecht, dergestalt, dafs alle diejenigen, welche nicht durch ihre noch lebenden Voreltern ausgeschlofsen sind, zum Mitgenufs des Fideicommifskapitals, wie solches vorhin bestimmt worden, concurriren. Diejenigen also, welche schon in der Hebung stehen, müssen sich bei dem Zutritt neuer Competenten eine Subdivision gefallen lassen, welche nach dem ersten Zahlungs termin, auf erfolgten Zutritt, anfängt; so wie sie auf gleiche Weise bei dem Abgange eines oder mehrerer Competenten ein verhältnifsmäfsiges augmentum zu gewärtigen haben. Sobald einer der percipienten zur Succefsion in die Fideicommifsgüter gerufen wird, accrescirt den übrigen sein Antheil an dem Genufs des Fideicommifskapitals. Uebrigens geschieht die Vertheilung dieses Ueberschusses des Fideicommifskapitals ohne alle Rücksicht auf die Nähe des Grades, blofs nach der Zahl der qualificirten Competenten, in capita, zu gleichen Theilen. Der Fideicommifsbesitzer sorgt für die repartition und Zahlung und der regierende Herr des Hauses führt darüber die Oberaufsicht. Die Zahlung geschieht in halbjährigen terminen auf Kosten der Empfänger. Die Fideicommifsbesitzer aller Linien contribuiren zu diesem Kapital conjunctim und auch die Capitalszulagen zur Complettirung der Fideicommifs Theile sind diesem Beitrage, sofern sie überschiefsend sind, unterworfen. Es versteht sich, dafs die praestation nur von dem Ertrage der Güter; oder der Capitals Zulagen zu 4 pro cent geschieht und eine Ablösung durch die Capitals Zahlung nicht Statt findet. So lange jedoch meine nachgebohrnen Söhne leben, kontribuiren dieselben zu diesem Fideicommifs-Capital von den Einkünften der ihnen angewiesenen Güther nicht, sondern geniefsen diese, nach Abzug dessen, was meinem Nachfolger in der Regierung daran gebührt, ausschliefslich, mithin ohne Konkurrenz der von ihren verstorbenen Brüdern nachgelassenen jüngern Söhne und Enkel.

23.

Uebrigens wird die dem Fideicommifs Guthsbesitzer durch Abrechnung vergütigte Appanage von 1500 rthlr. unter die männlichen Nachkommen meiner nachgebohrnen Söhne, so lange deren vorhanden sind, in lineas so vererbt, dafs mehrere Söhne und männliche Nachkommen eines postgeniti zusammen nur 1500 rthlr. und die weitern Abkömmlinge nur die Rata ihres anteceſsoris erhalten. Bei Lebzeiten ihres Vaters haben sie nur von demselben Alimente, aus der Primogenitur aber nichts zu erwarten.

Der Fideicommifsbesitzer einer Linie nimmt an der appanage derselben, nur in so fern und so lange nicht Theil, als er durch sein praecipuum der 2500 rthlr. mehr hat, als einer der übrigen Theilhaber dieser appanage.

24.

Da meine Absicht nicht ist, den Pflichttheil meiner nachgebohrnen Söhne zu verkürzen, so behalte ich ihnen vielmehr ausdrüklich bevor, auf die Ergänzung desselben von dem Primogenitur Antheil anzutragen, falls sie zur Zeit des Anfalls daran verkürzt zu seyn vermeinen sollten.

25.

Weil meine weiblichen Nachkommen, so lange der Mannsstamm blühet, von der Erbfolge in diese Schlesischen Güther gänzlich ausgeschlossen sind, so finde ich es höchstbillig, ihnen in Rüksicht derselben, eine Zulage zu ihrem Deputat und Brautschatz zu bestimmen, welche der Regierungsfolger, wegen der ihm zugestandenen Vortheile, zu praestiren hat.

In Ansehung des Brautschatzes setze ich also hiemit fest, daſs mein ältester Sohn und Nachfolger in der Regierung schuldig und gehalten seyn soll, meinen Töchtern, wenn sie sich nach meinem Ableben verheirathen, zu dem ihnen in der Primogenitur Constitution bestimmten Brautschatze von 6000 rthlr. annoch jeder andere 6000 rthlr., den übrigen weiblichen Nachkommen aber in solchem Falle der Verheirathung 2000 rthlr. auszuzahlen.

26.

Was aber die alimente der weiblichen Nachkommen, so lange sie unverheirathet bleiben, betrift, so verordne ich hiemit:

a) daſs jede von meinen und des jedesmaligen Regentis Töchtern, nach dem Ableben ihres Vaters, ein jährliches augmentum derselben von 100 rthlr. in Rüksicht auf die Schlesischen Güter und die dem regierenden Herrn daraus erwachsenden Vortheile, erhalten solle;

Dahingegen sollen

b) die Alimente derjenigen weiblichen Nachkommen, welche von den jüngern Söhnen meiner Nachfolger in der Regierung abstammen, nach dem Tode ihres Vaters mit 50 rthlr. erhöhet und diese Summe einer jeden von dem regierenden Herrn jährlich ausgezahlet werden.

Eine gleichmäſsige Erhöhung der alimente soll auch

c) bei den Töchtern, welche von meinen nachgebohrnen Söhnen und deren männlichen Nachkommen abstammen, nach dem Tode ihrer Väter, Statt finden; jedoch dergestalt, daſs, wenn nur eine Tochter in einer Linie vorhanden ist, jene ihr zugesicherte Erhöhung der Alimente von ihren Brüdern, oder, in deren Ermangelung, von den entferntern Agnaten der Familie, welche an den Vortheilen des Fideicommisses participiren, gezahlt werden soll. Sind aber mehrere Töchter am Leben, so soll zu dem jährlichen augmento alimentorum von 50 rthlr. welches eine jede derselben erhält, von ihren Brüdern oder entferntern Agnaten nur das quantum von 75 rthlr. contribuirt, das übrige aber, was einer jeden an jener Summe noch fehlt, von dem primogenito Regente ergänzt und zugeschossen werden.

Wenn endlich

d) einer von meinen nachgebohrnen Söhnen ohne männliche Nachkommen versterben, oder späterhin die von ihm abstammende Linie, im Mannsstamme, erlöschen sollte, so soll einer jeden aus derselben hinterbliebenen Tochter, so lange sie unverheirathet bleibt, eine Zulage von 100 rthlr. zu ihren alimenten von denjenigen, auf welchen, oder auf welche der Besitz der Fideicommiſsgüter der ausgestorbenen Linie verfallen, jährlich gereicht werden.

27.

Um die Erfüllung meiner auf die Wohlfahrt meiner Nachkommen gerichteten Absicht und meiner gegenwärtigen Anordnungen zu sichern, untersage ich meinen Nachkommen, so lange der Mannsstamm dauert, alle Veräusserung dieser meiner Schlesischen Güther und deren Zubehörungen. Nur in dem Falle, dafs eine anderweitige augenscheinlich vortheilhafte acquisition eine Veränderung, Vertauschung und sonstige Veräusserung veranlafste, soll dieselbe mit Beistimmung des regierenden und aller nachgebohrnen Herrn, durch einen Familienschlufs, unter hinlänglicher Versicherung der Erlangung eines aequivalents vollzogen werden, welchenfalls die weiblichen Nachkommen, weder sogleich, noch in der Folge, wenn der Mannsstamm erlöschen sollte, ein Recht zu wiedersprechen, wohl aber nach wie vor das ihnen vorhin bestimmte augmentum alimentorum et dotis von dem regierenden Hause und den Fideikommifsbesitzern zu erwarten haben.

28.

Kein künftiger Besitzer dieser Fideikommifsgüther soll berechtiget seyn, ausser den darauf haftenden Fideicommifs Prästationen neue Schulden oder sonstige Beschwerungen auf dieselben zu bringen, es sey denn, dafs zur Nothhülfe gegen Krieg und höhere Gewalt, verhältnifsmäfsige Darlehne nothwendig würden. Es soll in diesem Punkt lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Land Rechts, die Fideicommifsverschuldungen betreffend, gehalten werden und sind die Creditoren nur durch die Beobachtung derselben gesichert. Doch soll dem letztern Besitzer dieser Güter aus meinem Mannsstamme, bei vorauszusehender Erlöschung desselben, vergönnt seyn, die in Besitz habenden Fideicommifsgüter, bis auf die Hälfte des bleibenden Ertrages, nach Abzug der radicirten Fideicommifsprästationen, zu beschweren und die weiblichen succedirenden Erben sollen daran gebunden seyn.

Wenn aber bei meinem Ableben vorhandene Pafsiva der Primogenitur des regierenden Hauses auf die demselben zustehenden Fideikommifskapitalien mit Verzicht angewiesen und nach deren Löschung als Surrogat ins Hypothekenbuch eingetragen werden, so sind die Creditoren dabei völlig gesichert und können sich an der Substanz, aus welcher diese praestationen gezahlt werden müssen, halten, da denn, in solchem ganz unverhoften Falle, nur der Ueberrest des Kaufgeldes auf erfolgte subhastation als Fideicommifs angelegt würde.

29.

Es ist bereits verordnet, dafs alle bei meinem Ableben in diesen Gütern vorhandene Inventarien zum Fideicommifs gehören sollen und soll davon alsdann ein genaues Verzeichnifs aufgenommen werden, wovon ein Exemplar zu den Hypotheken Akten gegeben wird. Bei der künftigen Vererbung der Fideicommifsgüter, wird solches zur Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommifsfolger und den Erben des letztern Besitzers dienen.

30.

In Ansehung der Verbesserungen und Verschlimmerungen der Substanz des Fideicommisses, wie auch in Ansehung des Ueberschusses oder Ab-

gangs an Inventarienstücken und überhaupt allgemein, sollen in der separation des Fideicommisses, bei der Auseinandersetzung der Fideicommifsfolger und Erben, die im allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Grundsätze durchgehends angewendet werden.

31.

In Ansehung der Benutzung und Bewirthschaftung sollen die Fideicommifsbesitzer, so lange sie ihre praestationen erfüllen und die Substanz nicht leidet, nicht eingeschränkt seyn, es sey denn, dafs es der eine oder andere zu einer legalen Prodigalitäts Erklärung und den deshalb Statt findenden gesetzlichen Maafsregeln oder aber zur Sequestration kommen liefse.

Doch soll jeder Fideicommifsbesitzer gehalten seyn, die bei seinen Fideicommifsbesitzungen befindlichen Waldungen nach einem regelmäfsigen Forstnutzungssystem, dergestalt, dafs der Abtrieb in einer Reihe von Jahren geordnet wird, in welcher der Wiederwuchs erwartet werden kann, einzurichten, und dabei die verhältnifsmäfsige Cultur und Schonung anzuwenden.

Jeder Fideicommifsbesitzer soll schuldig seyn, den deshalb gefafsten Plan dem regierenden Herrn des Hauses anzuzeigen. Auch wird es jedem Besitzer eines Fideicommisses zur Pflicht gemacht, die Gebäude desselben bei der Brand-Versicherungs Societät zu afsecuriren und die Beiträge regelmäfsig zu entrichten.

32.

Bei meiner Lebenszeit, auch per dispositionem mortis caufsa, behalte ich mir vor, diese Fideicommifs und Familienstiftung nach Befinden zu revociren, oder darin Veränderungen zu treffen, nach meinem Tode aber soll sie unwiederruflich feststehen und von keinem meiner Söhne angefochten werden. Meinem ältesten Sohne und dessen jedesmaligen Nachfolger in der Regierung der Grafschaft, als Vorsteher der Familie, übertrage ich die besondere Obsorge für die stete Beobachtung und Erfüllung dieser Constitution.

33.

Da diese meine Schlesischen Güter aufser der § 13 gedachten Pfandbriefsschuld von Sieben und dreyfsig Tausend Thalern mit keinen pafsivis belastet sind, wohl aber für 73 000 rthlr. Pfandbriefe in deposito der Landschaft auf unvorzusehende Fälle unbenutzt in Verwahrung liegen, so sind solche zwar für ietzt zu keinem Gebrauch bestimmt und nicht als ein pafsivum anzusehen; sollte ich aber über kurz oder lang für nöthig finden, davon zu Bezahlung von pafsivis zum Besten der Primogenitur Gebrauch zu machen, so will ich, dafs die dadurch ferner noch entstehende Pfandbriefsschuld von dem § 13 der Primogenitur ausgesetzten Kapital, mithin auch die Zinsen von der jährlichen Prästation an dieselbe abgehen und durch den oder die Fideicommifsbesitzer, welche die Pfandbriefs Zinsen zu entrichten haben, abgezogen werden sollen.

Auf den wahrscheinlichen Fall der Abbezahlung der gegenwärtigen Pfandbriefsschuld bei meinen Lebzeiten, wächst das augmentum davon der Primogenitur zu, wenn ich nicht für gut finde, auf andere Weise darüber zu disponiren.

Uebrigens weise ich die Fideicommifsbesitzer und Nachfolger derjenigen dieser meiner Schlesischen Güther, welche in dem Verfassungsmäfsigen Lehns nexu der Fürstenthümer Schweidniz und Jauer stehen, namentlich Ober, Mittel und Nieder Peterswaldau, Steinkunzendorf, Ober und Nieder Peiskersdorf, Ober und Mittel Faulbrück nebst Antheil Neudorf, Ober Leppersdorf und Rohnau hiemit an, ihre Lehnspflicht als treue Vasallen redlich zu erfüllen, wenn sie als Seitenverwandte succediren, die Lehns-Erneuerung innerhalb der recipirten Frist von Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen und wenn einst etwa in der Succefsion der weiblichen Nachkommenschaft der Fall eintreten sollte, dafs solche succefsores, die nicht Töchter und weitere blofs durch Männer von ihnen herrührende Abkömmlinge des leztern oder eines vorherigen Fideicommifsbesitzers sind, die ihnen etwa fehlende Lehnstähigkeit in den beiden Schlesischen Fürstenthümern Schweidniz und Jauer vor der Belehnung gebührend nachzusuchen.

Urkundlich habe ich diese Familien und Fideicommifs-Stiftungs-Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt. So geschehen Wernigerode den ersten Jul.[1]) 1800.

Christian Fridrich Graf zu Stolberg.

Urschrift auf fünfzehn beschriebenen Folioblättern Papier und noch eine zweite nebst Abschrift der oberlandesherrlichen Bestätigung und Kanzleivermerken A. 77 2 und 3 im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

---

[1]) Die andere Anfertigung hat ausgeschrieben: Julius.

Anlage N. (Zu den Kartenblättern.)

Verzeichnis

der behufs Herstellung der Karten des Landbesitzes der Häuser Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Gedern, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rofsla

ums Jahr 1760

benutzten Quellen und Hülfsmittel.

A. Für die Harzischen Besitzungen.

I. Karten und Akten.

Die Grundlage für die topographischen Darstellungen der Harzbesitzungen bildet die

Höhenschichten-Karte des Harzgebirges, bearbeitet auf Grundlage der Auhagen'schen topographischen Karte im Mafsstabe von 1:100.000 von der Königl. Preufs. Geologischen Landesanstalt,

dazu der

Tausch-Vertrag zwischen dem Königl. Preufs. Fiskus und dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode über die Försterei Hasserode vom 25/XI., 31/XII. 1869. Fürstl. Haupt-Archiv zu Wernigerode. B. 62, 1,

die

Erwerbungs-Dokumente über das Benzingeröder Forstgebiet im Fürstl. Haupt-Archiv und auf Fürstlicher Kammer.

Vergleichs-Vertrag zwischen der Krone Preufsen und dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode über die Erwerbung eines Forstgebiets von 4504 Morgen, 79 Quadrat-Ruthen im Amt Elbingerode. Wernigerode, 9. November; Berlin, 22. November 1867 mit Karte. Fürstl. Haupt-Arch. zu Wernigerode.

Acta und Karte über die Wiedererwerbung von Stapelburg 1727, auf Fürstl. Haupt-Arch.; für das Amt Elbingerode der

General-Grundrifs der Elbingerödischen Forst (1733). Original in der Königl. Preufs. Oberförsterei Elend. Abgedruckt in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte u. Altertumskunde. Jahrgang XXX (1897).

Für die Nord- und Südharzischen Besitzungen wurden benutzt verschiedene Karten der Fürstl. Plankammer zu Wernigerode;

für den Südharz insbesondere die

Karte der Besitzungen des Hauses Stolberg am Südharz von J. F. Penther (1736) im Maſsstabe von 1 : 64.000 auf Fürstl. Bibliothek in Wernigerode;

aufserdem eine in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts auf Grundlage der Penther'schen Karte gefertigte Handzeichnung auf Fürstl. Kammer zu Roſsla, ferner die

Historische Karte der Stamm-Besitzungen des Hauses Stolberg, entworfen von Karl Meyer, zu der gedruckten Quellensammlung zur Geschichte der Grafen zu Stolberg von weil. Sr. Erl. Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode. Magdeburg, 1885, von demselben die

Wüstungen-Karte der Grafschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roſsla, der Stammgrafschaft Hohnstein u. s. f. im vierten Jahrgang der Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde (1871),

endlich die betr. Blätter der Reymann'schen Karte von Deutschland in 1 200.000.

II. Litterarische Hülfsmittel.

Als litterarische Hülfsmittel sind aufser den ad I angeführten Werken die betr. Bände 8 (Obersächsischer Kreis) und 9 (Niedersächsischer Kreis, S. 212ff.) von D. A. F. Büschings Erdbeschreibung, 7. Aufl. Hamburg, 1791 und 1792 benutzt.

B. Für die Herrschaft Schwarza im Hennebergischen.

Karte der Herrschaft Schwartza von J. F. von Mackpfail, 1728, copiert 1730 von J. B. Kifs, in der Fürstl. Plankammer zu Wernigerode.

Bl. 164 (Schleusingen) der Reymann'schen Karte von Deutschland in 1 : 200.000 entworfen von Fils 1828.

Siebenter Teil von Ant. Friedr. Büsching's Erdbeschreibung (oberrhein., schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreis enthaltend), 7. Auflage, Hamburg 1790, S. 996 u. a. a. O. (für die Schwarza umgebenden Gebiete).

C. Für die Herrschaften Ortenberg, Gedern und Zubehör.

I. Karten.

Vier Karten und Kartenwerke in gröfstem Format aus dem Königl. Staatsarchive zu Marburg, wovon für die eigentliche Darstellung jedoch nur zur Verwendung kam die

Karte der beiden Landgrafschaften Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt von Johann Jacob Müller in Hanau. 1788. (8 Blätter.)

Plankarte des Gutes Lindheim in Fürstl. Plankammer zu Wernigerode.

Reymann'sche Karte von Deutschland in 1:200.000 Bl. 162

(Gieſsen), gez. v. E. Haupt; 1846 und Bl. 181 (Frankfurt), gezeichnet vom Artillerie-Lieutnant Fils um 1829/30.

II. Litterarische Hülfsmittel.

Büsching's Erdbeschreibung. 7. Ausgabe. 7. Teil. Hamburg, 1790. (Oberrheinischen, schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreis enthaltend. S. 284 ff.)

D. Lüttich'sche und Luxemburgische Lehen im ehemaligen Burgundischen Kreise.

I. Karten.

Kartenskizzen bei G. Lamotte: Étude historique sur le Comté de Rochefort. Namur, 1893, besonders zu S. 48 und 202.

Reymann'sche Karte von Deutschland in 1 : 200.000 Bl. 177 (Givet). Entworfen von F. Handtke, Bl. 158 (Namur), entworfen und gezeichnet von dems. 1853, Bl. 159 (Malmedy), gezeichnet von N. v. Poyda und C. Zirbak, Bl. 196 (Sedan), entw. u. gez. von F. Handtke, 1848.

II. Litterarische Hülfsmittel und Akten.

Ant. Friedr. Büsching's Erdbeschreibung. 5. Teil. (Einleitung in das Deutsche Reich, Böhmen, Mähren, die Lausitz und den oesterreichischen Kreis enthaltend.) 7. Ausgabe. Hamburg, 1789, S. 711—719.

G. Lamotte: Étude historique sur le Comté de Rochefort. Namur 1893.

Von den Akten des Fürstl. Archivs zu Wernigerode kommen besonders in betracht:

Promemoria, die Grafschaft Rochefort betreffend, von Sebastiani. Rochefort, 1. Juni 1796.

Allgemeine Darstellung der Revenuen und des Werts der Grafschaft Rochefort und Zubehörs. (Ohne Zeitangabe, doch aus derselben Zeit.)

Acta betr. die allgemeine Darstellung der Revenuen und des Wertes der Grafschaft Rochefort und Zubehör de 1800. (Fürstliches Haupt-Archiv. A. 30, 6—12.)

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Die GRÄFLICH STOLBERGISCHEN Harzbesitzungen um's Jahr 1760.

Maßstab 1:200000

Lithogr. Anst. v. Louis Koch, Halberstadt.

Herrschaften Gedern und Ortenberg.

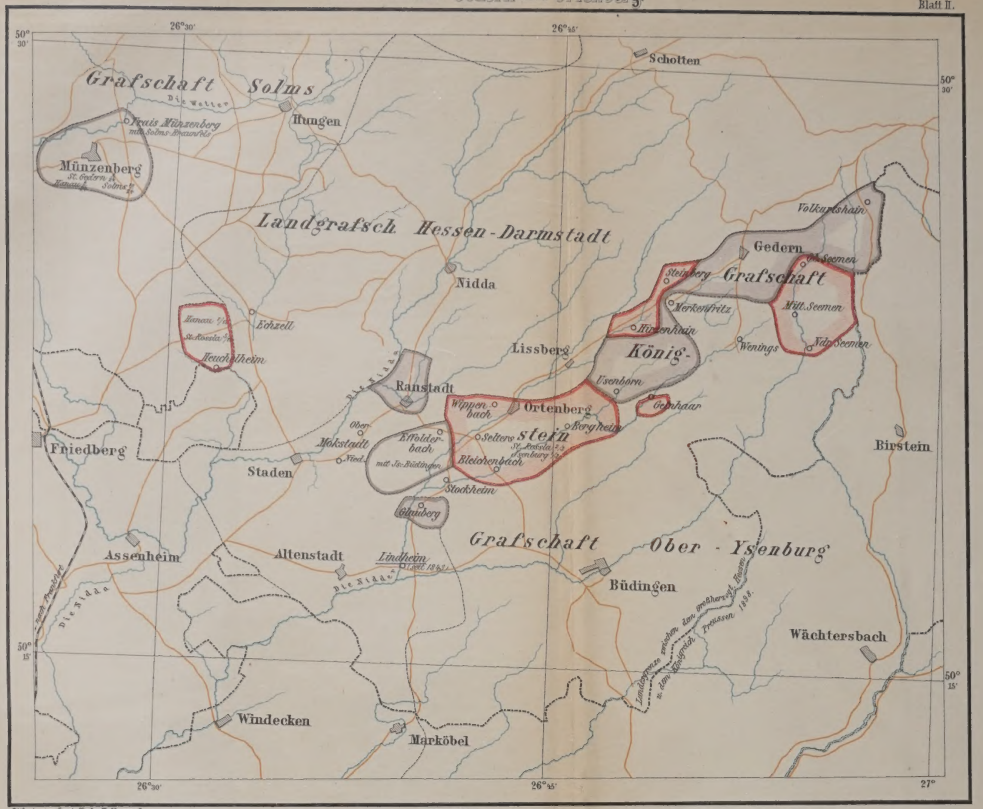

Maßstab 1:200000

Lith. Inst. v. Louis Koch, Halberstadt.

Die Stolbergische GRAFSCHAFT ROCHEFORT mit Zubehör um's Jahr 1760.

Herrschaft Schwarza.

Blatt IV.

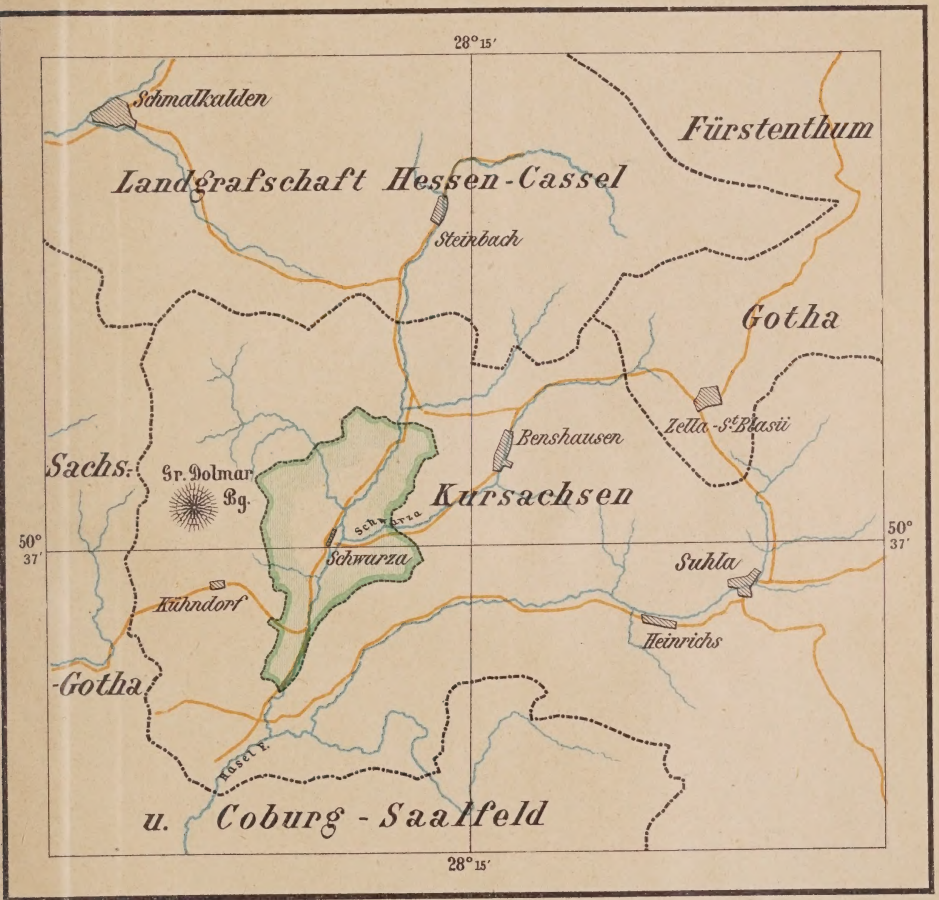

Lith. Anst. v. Louis Koch, Halberstadt.

Maßstab - 1:200.000